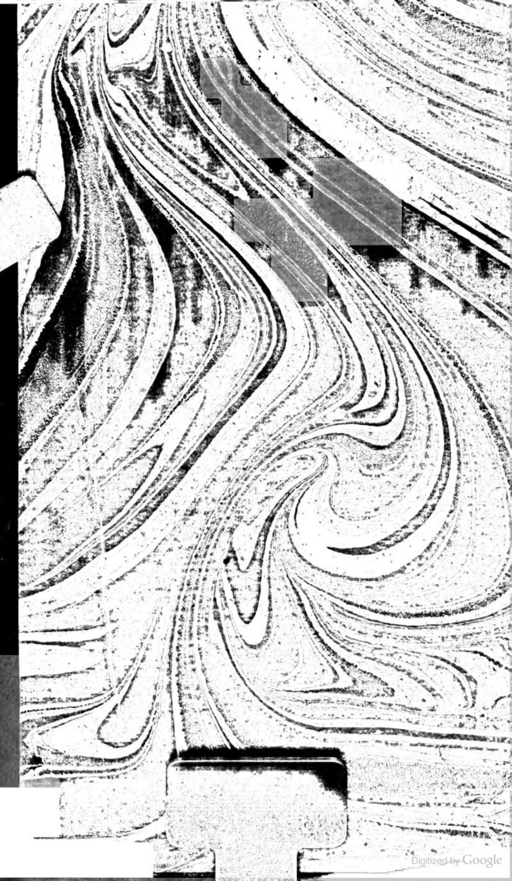




<36629437340011

Georg Jacob Gegels,

Herzoglich-Würtembergischen Hofraths und Residenten, auch Hochfürstlich-Hessen-Hanauischen Hofraths

Sammlung

derer

Kayserlichen- Chur- und Reichsfürstlich- Landesherrlichen

Verordnungen

und

Rescripten,

welche in

Regierungs, Justitz, Cammeral, und Finanz, auch Synodal, Militar, Policey, Oeconomie und Commerz-Sachen

im Jahr

1767.

im Druck ergangen sind,

nebst

beygefügten Anmerkungen.

Zu finden, in eigenem Verlag zu Hanau.

Offenbach, gedruckt bey Ulrich Weiß, privilegirten Buchdrucker.

1769.



Vorbericht.



Obwohlen die Aufschrift dieser gegenwärtigen Sammlung einem jeden schon deutlich zu erkennen gibt, was diese Blätter in sich halten werden: So will doch die allgemeine Gewohnheit erfordern, denenselben ebenfals einigen Vorbericht anzufügen.

Vorbericht.

Ich will weder meinen geneigtesten Lesern noch mir selbsten die Zeit verderben, dieselbe mit einer weitläufen Anpreisung deren Innhalts, und meiner Bemühungen, aufzuhalten, sondern nur bloserdings bemerken, was mich zur Herausgabe dieser Sammlung veranlasset habe, und wem selbige allenfals zu einem nützlichen Gebrauch dienen möchte.

Es ist bekannt, daß wenige Canzleyen sind, die ihre Verordnungen und Rescripten in gewisser Ordnung und Format sammlen, sondern sich begnügen, wann selbige Stückweise zu ihren Materien registriret und auf Verlangen aufgesuchet und vorgeleget werden können, hingegen wird niemand erinnerlich seyn, daß, so sehr es auch zu wünschen gewesen wäre, sich bis dahero jemand gefunden hätte, welcher sich die Mühe nehmen und die Kosten aufwenden wollen, dergleichen Rescripten und Verordnungen aus dem ganzen Reich zu sammlen, und dieselbe gemeinnützig zu machen.

Ich selbsten würde auch bey Betrachtung der damit verbundenen großen Kosten

sten und Beschwehrlichkeit niemahl darauf gekommen seyn, wann mir nicht die weitläufe Correspondenz in- und außerhalb Reichs, in welcher ich bey meiner gegenwärtigen Verfassung stehe, die beste Gelegenheit an Handen gegeben hätte, von einer solchen weitläufen Sammlung mich vor vielen andern Meister zu machen. Nachdeme ich aber allbereits die Einrichtung getroffen, daß mir dergleichen Rescripten, so viel deren nehmlich hier und dorten im öffentlichen Druck erscheinen, folglich keine Geheimnüsse enthalten, sondern ohne Gefahr zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden dürfen, von Wochen zu Wochen zur Hand kommen werden, und mir längstens bekannt wäre, wie viele Personen eine dergleichen allgemeine Sammlung zu erlangen begierig gewesen, auch ich ohne Versaumnüß meiner anderen Geschäften, so viel übrige Stunden des Tages, als hierzu vonnöthen sind, zu diesem Werk zu erhalten getraue; So habe ich mich auch dessen um so eher und in der Hofnung unterzogen, daß meine Bemühungen einen wo nicht allgemeinen doch von denen, die den Nutzen daraus vor das gemeine Beste

anzuwenden und zu schätzen wissen, geneigten Beyfall erhalten werden.

Zu solchem Ende gedenke ich diese Sammlung dermahlen nicht von vorigen Jahrhunderten herzuholen, weil die ältere Verordnungen durch neuere Gesetze gemeiniglich entweder gar aufgehoben, oder nach der Erfordernuß der Zeit und derer Umständen theils erneuert, theils abgeändert zu werden pflegen, folglich von demjenigen Nutzen nicht seyn können, welche die neueste Verordnungen der laufenden Zeit gewähren, sondern finde vor vorträglicher, mit dem Jahrgang 1767. (deme jedoch einige gute Rescripten vom Beschluß des 1766sten Jahres, voran zu setzen, würdig gewesen) und zwar einstweilen und bis man von andern solche ebenfalls zur Hand und in eine besondere Sammlung bringen wird, von nach rubricirten Ländern darum den Anfang zu machen, weil in besagtem Jahr hin und wieder viele nützliche Verordnungen und nachahmungswürdige Gesetze im Druck bekannt gemacht worden sind. Weil aber nicht voraus zu sehen stehet, ob die sämmtliche

liche Verordnungen von einem Jahrgang, gerade auf die zu einem Band versprochene 50. Bögen aufgehen, oder ob selbige mehr oder weniger erfordern werden, einem jeden aber angenehm seyn wird, wann er die sämmtliche Verordnungen eines Jahrganges gleichwohl in einen Band zusammen bringen kann; So wird so oft eine Auslieferung von 12. Bögen vor den versprochenen Preiß zu 45. kr. erfolgen, als selbige fertig zu bringen seyn, um alsdann den ganzen Jahrgang, mit dem beym Beschluß desselben anfügenden doppelten Register über die Länder, und die unter jedem vorkommende Materien, sowohl als einem alphabetischen Real-Register zusammen binden lassen zu können.

Sollte man aber sich diese meine Bemühungen dermaßen gefallen lassen, daß man auch die vorhergehende ältere Verordnungen aller und jeder Länder des Röm. Reichs zu haben wünschte: So werde auch diesem Verlangen alsdann nicht entsprechen, sondern neben Fortführung des laufenden, auch jene Sammlung vom Anfang dieses gegenwärtigen 18ten Jahrhunderts zurück zu hohlen, solche in bequeme

Bände auf gewisse Jahre einzutheilen, jährlich davon einen zum Druck zu befördern, und nach und nach endlich an denjenigen Jahrgang anzuschließen trachten, wormit ich gegenwärtige Sammlung anzufangen, vor gut befunden habe, um mit der Zeit-Folge eine Sammlung des ganzen Jahrhunderts zu gewähren.

Obwohlen nun diese Sammlung sich um zwey bereits verflossene Jahre zurück anfänget; So werde ich doch nichts destoweniger allen Fleiß anwenden, mit der Herausgabe auf die laufende Zeit zu kommen; Inmaßen ich nützlicher zu seyn erachtet, einem jeden die erschienene Verordnungen und Rescripten noch ganz frisch und so neu als möglich, dann solche erst nach Verfluß eines ganzen Jahrs, schon als etwas altes zu Handen zu liefern, weil vielleicht bey manchem derselben die Nutz-Anwendung im Letztern nicht so vortheilhaft als im Erstern Fall seyn dörfte. Es ist aber diese Einrichtung auch die Ursache, welche verhindert, daß die jährliche Herausgabe nicht in besondere Capitel entweder durch einen Zusammentrag derer Länder, oder deren Materien abgetheilt werden

den können, sondern die gegenwärtige Ordnung erwählet werden müssen, nach welcher alle Verordnungen bloshin nach ihrem dato, ohne Ruckſicht auf die Orte und ihrer Materie auf einander folgen; Allein, da das Register den Mangel jener Eintheilung ersetzet, so zweiflet mir nicht, man werde eher solches nachzusehen belieben, und also diese Ordnung genehmigen, als die Verordnungen erst nach dem Ende eines jeden Jahres nicht mehr neu- sondern schon alt zu erhalten. Wann ich aber behaupte, daß wenige Stände ausgenommen seyn werden, denen diese Sammlung nicht nützliche Dienste leisten sollte; So wird fast nöthig seyn, mich dißfalls näher zu erklären, und jedem Stand vorher zu sagen, was er in derselben zu gewarten hat. Solchenmach dienet zu wissen: daß ich

a.) Alle Synodal- Closter- Kirchen- und Schul-Visitations- auch alle sonstige Verordnungen und Rescripta, welche das Leben und den Wandel der Gemeinden, ingleichem die Sabbathsfeyer 2c. bezielen, mit ein-

einrücken werde, so daß dieses Werk auch der Geistlichkeit nicht sonder Nutzen bleiben kann.

b.) Denen Ministeriis und Landes-Regierungen, denen die Beförderung und Erhaltung der allgemeinen Landes-Wohlfahrt oblieget, ist allerdings zu wissen nöthig, was ihre Nachbarn und Mit-Reichs-Stände vor Gesetze machen, um ihres Orts die erforderliche Maas-Regeln darnach nehmen zu können, und obgleich nicht zu läugnen ist, daß manches Land von guten Ordnungen wimmelt, so ist doch im Gegentheil nicht zu widersprechen, daß man in andern Ländern sehr arm daran seye, oder daß öfters eine gute alte Ordnung, aus allerhand Ursachen zu erneuren, vergessen, eine solche Sammlung aber eine gute Erinnerung veranlassen werde.

c.) Der Militair-Stand wird daraus ersehen, wie? wann? und wo Werbungen und Auswahlen vorgenommen, Verpflegungs- und Service-Ordonnanzen, Vorspanns- und Quartier-Reglements entworfen, Deserteur-Attrapirungs-Anstalten vorgekehret, Cartels errichtet, und General-Pardons ausgeschrieben werden.

d.) Das Justitz-Collegium wird gleichergestalt wahrnehmen, wie man sich mit Verbesserung des Justitz-Wesens, Abkürzung der weitläufen Proceß-Ordnungen, Abschaffung derer Mißbräuche u. s. f. hier und dar beschäftige.

e.) Die Cammer- und Finanz-Collegia, die ohnehin ihr vor sich habendes weites Feld von Grund aus niemahls übersehen können, werden ganz gewiß viel Nachahmungswür-

diges

diges finden, und sich also die Räthe, Forst- und andere Beamte, Bergwerks-Officianten, und alle diejenige, die mit Cameralischen- und Oeconomischen Dingen zu thun haben, dessen mit ganz gutem Nutzen bedienen können.

f.) Denen Commercien-Collegiis wird diese Sammlung an Handen geben, wie man anderwärts bedacht seye, allerhand Gattungen von Fabriquen und Manufacturen theils zu Beförderung des Cammeral-Interesse, theils zum Besten und zur Beschäftigung der armen Unterthanen anzulegen, und die Handlung durch Verbesserung derer Straßen und andere Mittel empor zu bringen, und blühender zu machen.

g.) Die Policey-Collegia sind überzeugt, daß die Anstalten derselben sehr verworren- und fast in einem jeden Lande

de anderst beschaffen, mithin nach ganz verschiedenen Grundsätzen eingerichtet sind. Eine Sammlung solcherley Gesetzen aber kan und muß Gelegenheit verschaffen, diejenige davon heraus zu suchen, die demjenigen Lande, worinn man sich befindet, am angemessensten sind, und solche zur so nöthigen Verbesserung des Policey-Wesens anzuwenden.

h.) Denen Sanitæts-Collegiis und insonderheit denen Herrn Medicis, Apotheckern und Chyrurgis wird diese Sammlung nicht weniger nützlich seyn, wann sie auch ihres Orts, allerhand Einschränkungen der Praxis, Apothecker-Visitations-Ordnungen, Apothecker-Taxe, Verfügungen gegen die Gift-Mischerey und andern-bey Pesten und ansteckenden Seuchen und Krankheiten unter Menschen und Vieh, gemachten offentliche Anstalten und dargegen gebrau-

brauchende Mittel darinnen antreffen werden.

i.) Denen Secretariis kan diese oder jene Verordnung, wann sie in ähnlichen Fällen einen gleichen Auffsatz entwerfen sollen, viele Erleichterung verschaffen, und wenigstens gute Anleitung geben.

k.) Denen Advocaten, wann sie einer Parthie außerhalb Landes bedient sind, muß es ebenfals zum Vortheil gereichen, wann sie die Verordnungen, eben desselbigen Landes, wo sie ihre Klagen anbringen müssen, vor sich haben, und sich darauf berufen können. So ist endlich

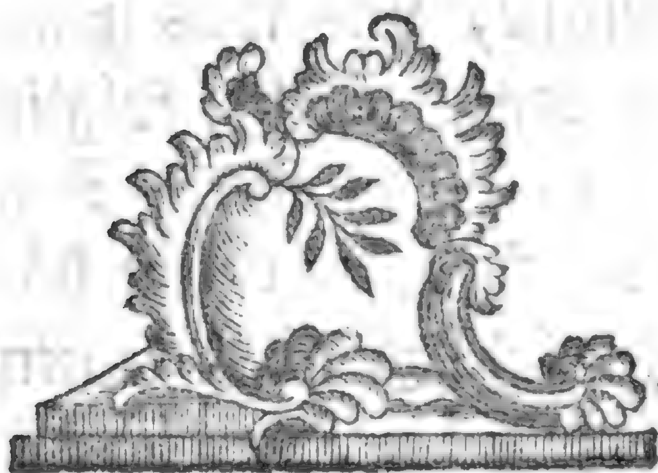
l.) Der Nutzen dieser Sammlung auch vor die Kaufleute, Manufacturiers, und Fabricanten von nicht minderer Beträchtlichkeit, wann sie daraus zu ersehen haben, was für Verfügungen

gen in diesem oder jenem Lande in Ansehung, der Zölle, der Accisen, der Chaussée-Gelder gemacht? ob? wie? und wann? Contrebanden und Pachtungen von gewissen Waaren-Articuln entweder angeleget, oder wieder aufgehoben, und was für Fabriquen aufgerichtet werden, welcherley Gattungen von Fabriquen in andern Ländern manglen, und wo man sich dargegen einen vorzüglichen Verschluß seiner eigenen Waaren zu verschaffen, Gelegenheit finden möchte, wie man die Fabricanten anderwärts unterstütze, und was man ihnen vor Freyheiten zugestehe, folglich, welches Land ihnen zu ihrem Etablissement am vorträglichsten seyn dörfte. Inmaßen solches alles keinen geringen Einfluß in die Handlung hat, und manchem an die Hand geben wird, was für Maas-Regeln er zu seinem Vortheil zu ergreifen habe.

Vorbericht.

Und so mögen die Fälle, in welchen diese Sammlung ihren wahren Nutzen schaffen wird, wohl unzählig, hier aber alle nahmhaft zu machen, unmöglich seyn, dahero ich vor unnöthig erachte, mich weiter damit aufzuhalten, sondern mich mit der zuversichtlichen Hoffnung begnüge, daß meine Bemühungen und mein aufrichtiges Verlangen, jedermann nützlich zu seyn, bey meinen Hochgeehrtesten Lesern mich rechtfertigen und einen geneigten Beyfall erhalten werden.

Hanau, den 2. Jan. 1769.



Vorbe-



Vorbemerkung

Einiger Landesherrlichen Verordnungen und Rescripten, vom Ende des Jahrs 1766. welche man dieser Sammlung deßwegen voraus setzen wollen, weil selbige theils als sehr nützlich angesehen, theils aber erst im Jahr 1767. publiciret worden.

Nro. I.

Chur-Pfalz.

Verordnung, die Verbesser- und Benutzung der Vieh-Wayden betreffend.

dd. Mannheim, den 11. Oct. 1766.

Da unter anderen Lands-Policey-Vorwürfen die Benutz- und Verbesserung der gemeinen Viehe-Wayden einer der beträchtlichsten ist, zumahlen die gute Viehe-Zucht, und die Emporbringung des Feld- und Acker-Baues,

A als

als die Grundlage des allgemeinen Nahrungs-Stands, davon vornemlich abhanget: ab bisheriger Einrichtung aber wahrzunehmen gewesen, daß die gemeine Wayden an meisten Orten schlecht besorget, der Ueberhandnehmung des Unkrauts, Distel und Dörneren überlassen, fort überhaupt so unschützlich gebrauchet werden, daß bey der in verschiedenen Gemeinden vorhandener Uebermaaß oft kaum der zwanzigste Theil recht benutzet, das annoch zarte und kaum hervorkaimende Graß gleich im frühe Jahr entweder abgeätzet, oder durch das ohne Ziel und Ordnung herum laufende Viehe vertretten, anmit in seinem Wachsthum verhindert wird, das Viehe folgsam in Mitte und gegen End des Sommers bey auch noch so groß- und über mäßigen Wayd-Districten den bittersten Hunger leiden, fort in der besten Jahrs-Zeit schmachten, und mangelhaft werden muß, wo sich dasselbe im besten Flor befinden sollte, anderer aus solch- unschützlicher Behandlung entstehender Schädlichkeiten, als des Verlustes und Vertragung des ohnentbehrlichen Dunges, Ermüd- und Abmattung des oft ganze Stunden weit hin und her getrieben werdenden Viehes, Ruckgangs der Milch, Schmählerung deren zum Ackerbau behufiger Felderenen, dessen nicht genüglicher Bestell- und Bedungung, darab nicht erzielet werdenden vollständigen Nutzens, hier- und daiger Ausätzung derer Waldungen, Behinderung des so nöthigen Holz-Anwachses, und dergleichen, vorjetzo nicht zu erwehnen, und dann zur Abhülf solch- gemeinschädlichen Unwesens bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht General-Lands-Policey-Ministerial-Ober-Direction

Direction ein gedoppelter **Vorschlag** geschehen, nemlich entweder nach dem Beyspiel anderer Landen, und selbst verschiedener Gegenden in Chur-Pfalz, die sogenannte gemeine Wayden ganz abstellen, die andurch überkommende Felderenen unter *Singulos* zum Anbau guter Fütterung, unter beobachtender Proportion des mehr- oder minderen Schatzungs-Capitals **vertheilen**, oder wo solches aus besonderen Umständen und Local-Verhaltnuß nicht wohl thunlich, wenigstens eine bessere **Wayd-Ordnung** bestellen, solche durchgängig mit einem Graben umfangen, den hierdurch gewonnen werdenden Grund, nebst der besseren Abziehung des stehenden Gewässers, in die allenfallsige Sumpf- und Vertiefungen eintheilen, mit Klee- oder süßen Fütterungs-Saamen bestreuen, die Gräben-Umfänge mit vermischten wilden Bieren, Aepfel, Weiden, und anderem schicklichen Gehölz anpflanzen, nach Nothdurft derer Sümpfen und Lachen noch mehrere Zwerg- und Abzugs Gräben anlegen, den Ablauf des Gewässers in den Haupt-Umfangs-Graben leiten, auf jeder Wayd, und zwarn zu beyden Enden nach deren Proportion und Größe zwey geraumige Unnern von hochstämmigen Gehölz hinsetzen, die oft in Menge obhandene Distel, Dorn-Hügel, Wolfs-Milch und anderes Unkraut auf sichere Tag-Bestimmung entweder zu End des Winters, oder gleich Anfangs des frühe Jahrs durch General-Frohnd-Gebott, samt denen Stöck- und Wurzelen, ausrotten, alle sonstige nützliche Wayd-Anstaltungen durch bey jeder Gemeind einzuführendes verpflichtetes Feld-Gericht vorkehren, die Ausstech- und Rottung

des unter dem Jahr hie und da hervorragenden einzelen Unkrauts aber dem gemeinen Hirten einbinden, selbigen des Ends mit tauglichem Werkzeug versehen, und bey schon bedeuteter zweymaligen gemeinen Wayd-Beschau auf jenes Fleiß oder Nachlässigkeit genaue Obacht tragen, bey denen Wayden aber, wo wegen allzustarken Ueberwachses solch Unkrauts die Handsäuberung nicht erklecklich, alsdann die Eintheilung in drey Districten machen, das eine Drittel gleich umzackeren, im frühe Jahr mit Klee- und Atz-Futter besaamen, das gewonnene Futter im ersten Jahr abmähen, oder abgrasen, ein Jahr hernach von dem Viehe übertreiben, sohin mit den übrigen zwey Theilen die folgende Jahren auf nehmliche Weiß fürfahren, fort obige Ankehr der steten Auf- und Nachsicht hier ebenmäßig beobachten, dann überhaupt bey zumahl raumlichen Wayden die Einrichtung treffen zu lassen, daß solche in zwey bis drey gleiche Theil abgetheilet, das eine Theil von dem Viehe 14. Tag bis drey Wochen lang übertrieben, inmittels die andere Theile zum guten Anwachs geschonet, und hernach wechselsweiß eben so betrieben, andurch das Viehe immer mit guter Fütterung besorget, und dem Erdreich genugsamer Zwischen-Raum zu gedeyhlichen Ansatz belassen, dabey auch die durchgängige Aufmerksamkeit und Obsorg geheget werde damit der bekanntlich der Rind-Viehe-Zucht, und dem Wayd-Anwachs selbst schädliche Beytrieb von anderen Viehe-Gattungen, als Pferd, Schwein, Hämmel, Gänß und dergleichen vermieden und abgestellet, die Viehe-Gattungen besonders gehalten, und für selbige eigene

gene Districten angewiesen, das Rind-Viehe selbst aber vor Georgi-Tag niemals auf die Wayd gelassen, und letzlich das Grasen, Mähen und Dörrmachen des Futters durch Gemeinds-Gliedere und Dienstbotten, besonders aber denen Hirten auf das schärfeste untersaget, mithin darauf von verpflichteten Feld-Schützen zeitliches wachsames Auffsehen gepflogen werde; so mag zwarn das gute und nützliche beyder Vorschlägen nicht mißkennet werden, bevorab ersterer noch dieses zum voraus hat, daß solcher gestalt der Dung besser zusammen gehalten, ein merklicher Theil zum Anbau schicklicher Felderenen erwonnen, fort durch genügliche Erzielung des Klee- und Aetz-Futters der anscheinliche Abgang an dem Frucht Bau ersetzet wird, maßen die Erfahrnuß bewähret, daß es keines Wegs auf die Vielheit derer meist schlecht besorgender Felderenen, sondern auf deren genügliche und öftere Bedungung vornehmlich ankomme, bevorab, wann bey solcher Einrichtung entweder für den an sich nöthigen jeweiligen freyen Lauf des Viehes sonst schickliche Vorsehung gethan, oder, wie in anderen Landen üblich, dafür sicher geschlossene sogenannte Bungert, oder Graß-Stücke gehalten werden; jedannoch ermessen Ihro Churfürstliche Durchlaucht, um in solch wichtiger Betreffenheit mit möglichster Vorsicht zu Werck zu gehen, und in Rucksicht, daß wegen hie- und daiger besonderen Local-Verhältnuß ein Vorschlag mehr anwendlich, als der andere, seyn mag, annebens zu noch weiters behufiger Auskunft hierdurch der Anlaß gegeben werden dörfte, allerdings gerathen zu seyn, anvorderist die Ober-Aemtere

und Haupt-Städte darab unter der Auflag verständigen zu lassen, daß selbige nicht nur eigends die Sache in reife Berathung ziehen, sondern auch jeder Gemeind und anderen Lands-Behörden durch vorgängige Bekanntmachung des obigen bedeuten sollen, gestalten jede derenselben in der von respective Ober- und Unter-Aemteren zu bestimmender Frist durch hierzu hinlänglich instruirt- und bevollmächtigte zwey bis drey Abgeordnete vor respective Amt- und Ober-Amt oder einschlägigen Magistrat zu erscheinen, sich über obverstandene Vorschläge zu erklären, das etwa sonst behufig erachtende, nebst genau- und verläßiger Beschreibung des dermahligen Zustandes, Lag- und Größe ihrer gemeinen Wayden, ad Protocollum anzugeben, welch- alles dann Ober-Aemtere und Magistrats-Behörde, nebst ihrer General- und respective bey ein- oder anderen Gemeinden etwa eintretenden Special-Erinnerungen, längstens inner drey Monathen zur endlichen Bemeß- und Bestimmung mit der noch besonderen Anmerkung einzuschicken, wie die bessere Viehezucht überhaupt zu beförderen, mithin dem Ankauf schlechten, oft ganz unnütz- und unbrauchbaren, oder sonst unschicklichen Viehes inner jeden Gemeind zu steueren, und denen hiebey unterlaufenden jüdischen Vervortheilungen und Bekränkungen deren Unterthanen künftig vorzubiegen seyn mögte. All-solches nun wird aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Special-gnädigstem Befehl vom 2ten dieses dem Ober-Amt mit der gemessenen Weisung bekannt gemacht, um sich denen darinn bemerkten Verrichtungen zu unterziehen, und über den Er-

folg

folg seinen Bericht dergestalten anhero zu beschleunigen, damit das Anbefohlene in der anberaumten drey monathlichen Frist bestandmäßig ad Manus clementissimas unterthänigst eingesendet werden könne. Mannheim, den 11ten Oct. 1766.

Chur-Pfälzische Regierung.

F. J. Graf von Wiser.

Vogel.

Anmerkung.

§. 1. Die schlechte Sorgfalt vor die Viehtriften, deren Verbesserungen, und vortheilhafte Benutzung zur Beförderung der Vieh-Zucht ist fast durchgängig allgemein, und man findet wenige Beyspiele, daß solches in Beherzigung gezogen worden wäre. Und obwohl

§. 2. Die Meynungen in Benutzung der Viehtriften darinn getheilet sind, daß einige nützlicher zu seyn, behaupten, wann dergleichen brauchbare Waydfelder denen Innwohnern des Orts ausgetheilt würden, weil ein jeder alsdann sich mehrers angelegen seyn lassen werde, solche zu seinem mehreren Ertrag anzubauen, andere hingegen solches verwerfen, und eine gemeinschaftliche Benutzung vorziehen; So ist doch jener Austheilung um so weniger beyzupflichten, als a) das Vieh alsdann zu Hause gelassen werden müßte, welches aber aus vielerley Betracht schädlich ist, weil die Leute in diesem Fall mit der selbstigen Sammlung des erforderlichen Futters

ters sich beschäftigen müssen, und an ihrer Feld-Arbeit verhindert werden; ingleichem, weil das Vieh, wann es nie getrieben wird, nicht nur große ausgetretene und ausgewachsene Klauen bekommt, grämpfig, und im Stall nicht so leicht als auf der Wayde trächtig wird; zu deme würde b) der Zweck der Wayd-Verbesserung doch nicht zu erreichen stehen, wann diese Austheilung nicht auf eine erbliche Art vorgenommen würde; inmaßen ein jeder, wann er einen solchen zugetheilten Platz in wenig Jahren wieder abtreten solte, auch wenige Kosten darauf verwenden würde. Wolte man aber c) die Vieh-trift auf die gegenwärtige Anzahl der Innwohner erblich oder doch wenigst auf Lebenslang austheilen, so würden die nachkommende neue Innwohner, weil sie indessen aller Trift-Gerechtigkeit beraubt wären, unverantwortlich zurück gesetzt werden. Und d) würde die Austheilung nach Proportion des Schatzungs-Capitals sehr unbillig seyn, gestalten alle Innwohner eine Communität ausmachen, und der Arme wie der Reiche gleiches Recht an die Gemeinds-Güter hat. Es ist dahero

§. 3. Die gemeinschaftliche Benutzung der Vieh-Wayd vor eine Gemeinde der Vertheilung derselben allemahl weit vorzuziehen, wo aber vor die Verbesserung und den nützlichen Gebrauch derselben bishero keine Obsicht und Sorgfalt getragen worden, da ist höchstnöthig, daß dieser sehr löblichen und nützlichen Chur-Pfälzischen Verordnung zu Vorbeugung aller darinn gemelten Schädlichkeiten und zu würklicher Beförderung der Viehzucht nachgeahmet, und zu solchem Ende eine gleichmäßige allgemeine Wayd-Ordnung erlassen, darinnen aber

a) de-

a) denen Gemeinds-Vorstehern zu untersuchen, aufgegeben werde, wordurch ihre Vieh-Wayden zu verbessern seyn, sonderheitlich

b) die Sümpfe und Moräste in Gräben und Senklöcher abgeleitet und trocken geleget, von allen Büschen, untauglichen und schädlichen Gesträuchen gereiniget, und

c) nach Beschaffenheit des Erdreichs in der Frohne umgebrochen und mit Klee- und Heu-Blumen zu Erzeugung eines guten Graßwachses angesäet werden möchten, worauf alsdann

d) die Wayde nicht überall zu gleicher Zeit befahren- sondern

e) auf die sechs Sommer-Monathe vom May bis Ende Octobris in sechs gleiche Plätze abgetheilet, und damit das Graß zum Wachsen Zeit genug habe, einen Monath nach dem andern mit dem Vieh betrieben- und nach Befahrung des letzten Platzes wieder vornen angefangen werden. Diese Wayd-Ordnung aber

f) bey jeder Gemeinde schriftlich entworfen- und verwahret, auch damit die sorgfältige Beobachtung derselben niemahl außer Acht kommen möge,

g) Jedes Jahr zwey andere tüchtige Gemeinds-Vorsteher zu Waydmeistern bestellet- und ihnen die Sorge vor die Erhaltung und immer

 mehre-

mehrere Verbesserung der Wayde, auch Beobachtung der abgefaßten Wayd-Ordnung aufgetragen werden solle.

§. 4. Bey Abfassung einer solch nützlichen General-Verordnung aber können gute Dienste leisten

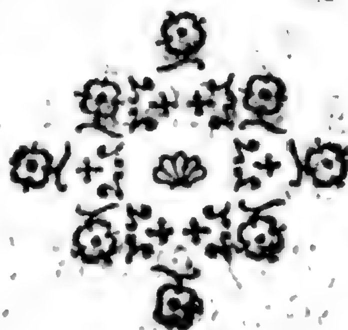
a) Vorschläge zu besserer Nutzung der gemeinen Triften und Wayden in den Götting. Policey-Amts-Nachrichten 1756. pag. 49. 53. und in Justi öconomischen Schriften, Tom. I. pag. 465.

b) Vorschläge zu besserer Nutzung der gemeinen Triften und Wayden in der Real-Zeitung, 1756. p. 914.

c) Deßgleichen in den Hannöverischen Anzeigen, 1751. p. 437.

d) Die Gespräche der drey vereinigten Brüder zu Sans Souci, Part. I. pag. 738. von denen Anstalten deßwegen im Fürstenthum Anspach und Würtemberg.

e) Die Anweisung zum Feldbau. Stuttgardt, 1764. pag. 233. 278. und 168.



Nro II.

Nro II.

Baaden-Baaden.

Brand-Versicherungs-Ordnung.

dd. Rastatt, den 20. Oct. 1766.

Wir August Georg, von GOttes Gnaden
Marggraf zu Baaden und Hochberg, 2c. 2c.
Entbieten hiermit Unseren gesammten Landes-Angehörigen Unsere Gnade.

Unsere Fürsorge, welche Wir während dem Antritt Unserer Landes-Regierung für die Beförderung der Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen ohnunterbrochen getragen, haben Wir besonders auch dahin zu erstrecken nöthig erachtet, womit denjenigen, welche durch Feuersbrunst beschädiget werden, zu dem Schaden-Ersatz verholfen, und dieselbe andurch in ihrem vorigen ehrbaren Nahrungs-Stand erhalten werden mögten.

Zu Erreichung dieses Endzweckes haben Wir nach sorgfältiger Erwägung die Aufstellung einer allgemeinen Brandversicherungs-Societät für das leichtest- und bequemlichste Mittel befunden; zumahlen auch solches in mehreren wohleingerichteten Staaten bereits vorhin dafür angesehen, eingeführet und durch die Erfahrung bewähret worden ist.

Da Wir nun dieses Unseren lieben Unterthanen zu erkennen geben lassen, und dieselbe wohl eingesehen haben,

haben, daß hierdurch nicht nur die Noth deren Brandbeschädigten ungemein geminderet, und diese in dem Land bey Brod und Nahrung erhalten, sondern auch das an ein Gebäu verwendende Capital, gleich bey andern liegenden Güteren, in hinreichende Sicherheit gestellet und der allgemeine Credit vermehret werde;

So haben Wir auf derenselben sehnliches Wünschen und Bitten zu Bevestigung einer solchen Brandversicherungs-Societät vordersamst Unsere Landesfürstliche Autorität verliehen, und wollen demnach hiermit gnädigst verordnet haben:

Erstens sollen in dieser- unter Unserer Landesfürstlichen Autorität errichteten Brand-Assecurations-Societät alle und jede in Unseren Fürstlichen Landen gelegene Gemeind- und Privat-Häuser, Scheuren und Gebäue, sie mögen gehören, weme sie wollen, und gefreyet oder ungefreyet seyn, begriffen seyn. Jedoch nehmen Wir

Zweytens davon aus:

a) alle Uns selbst zustehende, und

b) alle diejenige Gebäue, welche auswärtigen Herrschaften und Gottes-Häuseren zugehören.

c) alle Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser, welche von auswärtigen müssen unterhalten werden; ingleichem

d) alle diejenige Dorfschaften, so Unseren Landsäßigen Clöstern und Lehenleuten zugehören; jedoch mit dem Vorbehalt: daß, wann die unter

unter denen erstgesetzten Buchstaben b, c und d, bemerkte sich freywillig in diese Societät begeben wollen, alsdann ihnen solches jedoch solchergestalt n freystehen solle, daß sie dieses annoch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrs bey Unserem Fürstlichen Hof-Raths-Collegio anzuzeigen haben. Wir wollen auch

e) die Pulver-Mühlen und Gebäue auf Eisen-Werkern, die Schmelz- Saiger- und Abtreib-Hütten bey Bergwerken, wie auch Glas- und Ziegel-Hütten, nicht weniger die Hafner-Oefen von dieser Assecuration gänzlich ausgeschlossen haben.

Drittens: Dagegen sollen in diese Assecuration auch die Back- und Wasch-Häuser, Bierbrauereyen, Färb-Häuser, Schmid- Schlosser- Rothgießer- und dergleichen Werk-Stätte gesetzet werden.

Wegen besonderer Taxierung derer in diesen Gebäuen befindlichen Feuerwerker aber werden Wir unten §. 12. das weitere verordnen.

Viertens: Bey dieser Association haben Wir Unsere Absicht blos allein auf die Ersetzung des durch das Feuer an denen Gebäuen verursachten Schadens gerichtet, und gedenken zur Zeit noch nicht, solche auf die bey dergleichen Vorfällen verlohren gehende fahrende Haab, viel weniger aber auf die von Wasser-Ergießungen, Erdbeben, Sturm-Winden, und anderen Unglücksfällen herrührende Beschädigung derer Häuser zu erstrecken.

Fünf-

Fünftens, ist zwar keineswegs zu vermuthen, daß ein mit gesunder Vernunft begabter Mensch sich beygehen lassen werde, sein eigen Haus geflissentlich in Brand zu setzen; Sollte sich aber dergleichen Bosheit jedannoch zu Tage legen, und zu erweisen stehen, so solle ein solcher nicht allein keine Brandentschädigung zu gewarten haben, sondern vielmehr nach denen Gesetzen als ein Mordbrenner bestrafet, der Platz hingegen, worauf das abgebrandte Haus gestanden, nebst denen dazugehörigen Hof- und Garten-Plätzen, der Brand-Assecurations-Societät heimgewiesen, und von derselben demjenigen verkaufet werden, der die Plätze überbauen will.

Sechstens: Dagegen wollen Wir, daß auch der Anschlag derenjenigen Häuser, welche durch einiges Unseren Feuer-Ordnungen zuwider laufendes Verschulden, oder Nachläßigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns, derer ihrigen oder anderer in Brand gerathen sind, von der Brand-Assecurations-Societät vergütet werde. Jedennoch solle ein solcher, wenn er sich auch nur eine Verhehlung des entstandenen Brandes zu Schulden kommen lassen, nach Befinden derer Umständen mit empfindlicher Geld- oder auch Leibes-Strafe nach Maasgabe Unserer Feuer-Ordnungen beleget werden.

Siebendens: Die von einem dritten boshafter Weise verursachte Feuer-Schäden sind ebenfalls unter dieser Versicherung in dem Falle begriffen, wann der Schade von dem etwa an den Tag gekommenen Urheber nicht gleich und zwar gänzlich ersetzet werden kan. Sollte sich auch der leidige

Zufall,

Zufall, welchen doch der grundgütige GOTT in Gnaden abwenden wolle, ereignen, daß bey beschehenden feindlichen Völker-Durchzügen entweder auf feindliche Veranlassung und Befehl, oder durch Marodeurs, oder überhaupt, es seye nun von ungefehr, oder zur Vertheidigung derer Kriegs-Völker, oder auch in der Absicht, um dem Land zu schaden, geschehen, ein oder mehrere Orte eingeäscheret werden, so sollen auch diese Brand-Schäden mit unter der Assecuration begriffen seyn.

Achtens: Da aber geschehen könnte, daß bey einem solchen betrübten Vorfall sich der Ersatz des Schadens auf eine gar beträchtliche Summe belaufen mögte, welche die Kräften der Societät übersteigen dörfte; So werden Wir auf solchen ohnverhoffenden Fall, da Wir die Glieder der Societät ohne die äusserste Nothwendigkeit mit keinem über ein pro Cent in einem Jahr sich belaufenden Beytrage belegen zu lassen gedenken, den Bedacht nehmen, denen in ein solches Unglück gerathenen Ortschaften und Personen, nach Möglichkeit und vermittelst Eintheilung der zu zahlenden Summe in verschiedene Jahrs-Zielere solchergestalten auszuhelfen, daß die Brandstätten in zwey, drey, oder mehreren Jahren wiederum überbauet werden können.

Neuntens: Und damit in solchen leidigen Fällen sich niemand über eine Partheylichkeit und Vorliebe zu beschweren Ursache haben möge, so solle alle Jahr das eingezogen werdende pro Cent ohne weiteren Unterschied unter diejenige, so gelitten haben, nach Proportion ihres Schadens vertheilet,

daben

dabey aber auch darauf gesehen werden, daß, sobald ein solch abgebrannter Ort, oder auch ein einzeles Haus zur Bewohnung hergestellet worden, solches sogleich in Anschlag gebracht, und sodann wiederum zur Concurrenz gezogen werde.

Zehendens: So viel nun den Anschlag derer unter die Brandversicherung gehörigen Gebäuen betrifft; so wollen Wir, damit niemand sich zu beschweren Ursache haben könne oder möge, gestalten ihme sein Haus, oder sonstiges Gebäu entweder zu hoch, oder zu nieder geschätzet und in Ansatz gebracht worden, einem jeden Eigenthümer lediglich überlassen haben, seine besitzende Gebäue selbst in Anschlag zu bringen; Versehen uns aber und verwarnen dabey einen jeden ernstlich und wohlmeynend, daß derselbe seine besitzende Gebäue nicht unter dem mittleren Werth, wie solche Gebäue an dem Ort, wo sie gelegen, verkaufet werden können, anschlagen werde; immaßen er widrigenfalls, weilen bey erfolgendem Brand-Schaden die Ruckſicht nur auf den Anschlag genommen und ein mehreres nicht vergütet wird, sich selbst beyzumessen hat, daß ihme wegen nicht angegebenem wahren Werth auch der Ersatz des wahren Schadens nicht widerfahre. Gleichwie nun solchergestalten eines jeden eigene Vorsicht und Sicherheit erheischet, die Häuser und Gebäue nicht zu nieder anzuschlagen; Also sollen auch dieselbe im Gegentheil nicht allzuhoch in Anschlag gebracht und angegeben werden; immaßen dann der Obrigkeit gänzlich ohnbenommen bleibet, zu Vorbiegung aller Gefährde hierunter nähere Einsicht zu nehmen, und nach Befund die gerichtliche Taxation fürzukehren. Wobey Wir übrigens

annoch

annoch bemerket haben wollen, daß bey dem Anschlag darauf zu sehen seye, ob ein Haus ganz von Holz oder von Stein, ob es gewölbte Keller und dergleichen hat, welche durch das Feuer nicht so leicht verdorben werden können, oder wobey wenigstens die Bau-Materialien gut bleiben; indeme weder ein gewölbter Keller, noch der Werth des Platzes, worauf das Gebäu gestanden, noch der Hof-Platz und die dazu gehörige Gärten, noch die darauf haftende besondere Gerechtigkeiten und Freyheiten in Betracht zu ziehen, sondern nur allein das Uebergebäu in Anschlag zu bringen ist.

Eilftens: Jedes von dem anderen abgesonderte Gebäu, es seye solches eine Scheuer, Stallung, Wasch-Back-Haus, Schopf oder anderes Neben-Gebäu, solle besonders aufgeschrieben und angeschlagen werden.

Zwölftens: Wir haben allschon oben §. 3. verordnet, daß auch unter der Assecuration die Back- und Wasch-Häuser, die Bierbrauereyen, Färb-Häuser, Schmidt-Schlosser-Rothgießer- und dergleichen Werkstätte begriffen werden sollen. In Ansehung der sich bey solcherley Werkstätten äußerenden mehreren Feuers-Gefahr aber solle jedes dergleichen Feuerwerk, ausserdem, daß das Haus, oder Gebäu, worinnen es angelegt ist, gleich andern Häuseren in seinen Anschlag kommet, annoch besonders um 150. fl. angesetzet werden. Hingegen kommen die Feuerwerker in denen Back- und Waschhäusern, welche nur zu eigenem Hausbrauche dienen, in keinen besondern Anschlag; die ver-

schiedene Kessel, so in denen Färb-Häusern unter einerley Camine stehen, sind für ein Feuerwerk zu rechnen. Sollte aber ein Becker mehrere Back-Oefen, und ein Feuerwerker mehrere Essen oder Caminer haben, so ist ein jedes Camin um 150. fl. anzuschlagen, und bey denen Apothecken sind sämtliche Distillir- und andere Feuer nur für ein Feuer zu rechnen, auch die Saifensieder- und Lichterziehereyen nur für 150. fl. anzusetzen.

Dreyzehendens: Um nun desto leichter berechnen zu können, was ein Societäts-Genoß bey jedem Fall zu entrichten hat, so ist dasjenige, was ein Haus jedesmahlen zwischen 10. fl. werth ist, nicht solchergestalten in Ansatz zu bringen, sondern es muß zum Exempel ein Haus, welches 475. fl. werth wäre, für 480. fl. angeschlagen werden.

Vierzehendens: Die einmahl geschehene Anschlagung solle beständig verbleiben, und in jeder Gemeinde ein besonderes halb gebrochen zu schreibendes Buch gehalten werden, in welches sämtliche unter die Assecuration gehörige Gebäue nach ihrer beschehenen Schätzung einzutragen sind; Daher hat zur Vorschrift folgendes Exempel zu dienen.

Schä-

Schätzung derer in der Stadt Ettlingen unter die Brand-Assecuration gehörigen Häuser und Gebäuen de anno 1766.

Ettlingen.

Alban Weiß, Metzger-Meister.

Ein zweystöckigtes Haus mit einem gewölbten Keller,	=	fl. 300
Dessen Scheuer,	=	= 50
Dessen Metzel,	=	= 30
		fl. 380

Caspar Mohr, der Färber.

Ein dreystöckigtes Haus von Stein,		fl. 450
Dessen Färb-Haus	=	= 100
Von wegen des Feuer-Rechts		= 150
Und so weiters.		
		fl. 700

Auf solche Art sind alle Gebäue, die unter die Brand-Assecuration gehören, in das Buch einzutragen, und ist sodann zu Ende der Total-Betrag des Anschlags von sämtlichen Häusern in Auswurf zu setzen.

Fünfzehendens: Sogleich nach Einlangung Unserer gegenwärtigen Ordnung haben Unsere Ober- und Beamte in denen ihnen untergebenen Orten die Vorkehre zu thun, damit die Anschlagung deren Häuser und Gebäuen längstens innerhalb vierzehen Tägen in der hievornen bemerkten Art

Art geschehen möge; Worauf sodann dieselbe die Gebäue eines jeden Orts in eine Special-Tabelle zu bringen, und solche nebst einer über sämtliche von denen unterhabenden Orten eingekommene Special-Tabellen begriffenen General-Tabelle vermittelst Berichts zu Unserem Hofraths-Collegio binnen vier Wochen einzusenden haben.

Sechzehendens: Diese Special- und General-Tabellen sollen bey gedacht Unserem Hofraths-Collegio in ein accurat zu führendes Haupt-Anschlags-Buch eingetragen, und die sich ergebende Haupt-Summe zum Grund der mit der möglichsten Richtigkeit zu verfertigenden Repartition über dasjenige, was jedes Ober- oder Amt an denen einberichtenden Brand-Schäden für seinen Antheil zu tragen habe, geleget werden.

Siebenzehendens: Mit Ausgang jeden Jahrs muß in dem Monath December von Gericht und Rath in denen Städten, in denen Dörfern aber von denen Orts-Vorgesetzten ein Durchgang gehalten, und wann ein Gebäu ganz abgegangen ist, oder doch wenigstens einen solchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anschlag gelassen, oder derselbe verminderet werden muß, oder auch, wann ein neues Gebäu aufgeführet worden ist, solches in sothanes Anschlags-Buch richtig eingetragen werden.

Achtzehendens: Ueber sothanen Abgang und Zuwachs deren Gebäuen haben dahero die Orts-Vorgesetzte ihrem ihnen vorgesetzten Ober- oder Am-

te eine von ihnen zu unterschreibende Tabell annoch vor Ausgang des Monaths Decembers einzusenden, welche nachfolgender Massen einzurichten ist;

Stadt Ettlingen.

Vermög der gefertigten Anschlags-Tabelle vom ten 1766. beliefe sich der Anschlag deren daselbstigen Gebäuen auf fl. Reichswährung.

Zuwachs.

Bey dem im Monath December 1767. vorgenommenen Durchgang hat sich befunden, daß N. N. in dem nehmlichen Jahre eine öde gelegene Brandstätte mit einem zweystöckigten Haus von 50. Schuhen in der Länge, worinnen sich vier Stuben, vier Kammern, eine Küche und gewölbter Keller befinden, überbauet habe.

Dieses Haus ist angeschlagen worden pro	fl. 400
Eine Scheuer pro - -	40
Und so weiters.	fl. 440

Abgang.

In diesem Jahr mußte wegen Baufälligkeit N. N. Behausung abgebrochen werden; Er ist außer Stand, solche wieder aufzubauen; Dahero der Anschlag bis zu deren Wiedererbauung außer Ansatz gelassen wird mit - - fl.
mithin verbleibt nach Abzug des Abgangs der Anschlag der Stadt Ettlingen - -

T. Ober-Burgermeister und Rath daselbsten.

Neunzehendens: Geschiehet aber bey einem Gebäu keine beträchtliche und wenigstens den zehenden Theil des vorigen Anschlags betreffende Veränderung, so verbleibet es bey dem letzteren Anschlag, und die Orts-Vorgesetzte haben dem ihnen vorstehenden Ober- oder Amte nur mit wenigem nachfolgender Maßen einzuberichten:

Stadt Ettlingen.

Der Anschlag derer Gebäuen in hiesiger Stadt hat in dem Jahr 1766. betragen, fl. kr. Wobey es auch bey dem den 20. December 1767. gehaltenen Durchgang verblieben.

T. Ober-Burgermeister und Rath daselbsten.

Zwanzigstens: Die Ober- und Aemter haben diese Zuwachs- und Abgangs-Tabellen ohnfehlbar bis auf den 10ten Jenner jeden Jahrs zu Unserem Hofraths-Collegio mittelst Berichtes einzusenden, damit sie in das bey gedachtem Collegio zu haltende Anschlags-Buch eingetragen, und darnach bey denen vorfallenden Austheilern die Haupt-Summe in so lang zum Grund geleget werden könne, bis sich der Anschlag wiederum abänderet.

Ein und Zwanzigstens: Nachdeme ein Brand entstanden haben die Ober- oder Aemter, sobald es nach gelöschtem Brand thunlich, den entstandenen Schaden zu beaugenscheinigen. Ergiebt sich dabey, daß ein oder mehrere Gebäue gänzlich eingeäsche-

geäschteret, oder aber zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers völlig niedergerissen worden, so bedarf es keiner weiteren Taxirung. Findet sich aber, daß das Gebäu nicht gänzlich zu Grunde gerichtet worden, so ist der Schade in Gegenwart derer, durch den Brand, oder aber durch die aus dieser Veranlassung vorgenommene Abbrechung des Gebäues verunglückten Personen durch Gericht und Rath in denen Städten, in denen Dörferen aber durch die Orts-Vorgesetzte ohnentgeltlich taxiren zu lassen. Bey wichtigen Gebäuen aber mögen auf Verlangen deren Eigenthümeren und auf ihre Kosten auch wohl beeidigte, der Sachen hinreichend kundige Schätzere darzu gezogen werden.

Zwey und Zwanzigstens: Sollten die Schätzere dafür halten, daß das Gebäu nicht mehr zu repariren seye, so ist der Brand-Schaden vor vollkommen zu achten, und keine weitere Taxirung nöthig, sondern es verbleibet bey dem ersteren Anschlag, und sind die etwann übrig gebliebene Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts erforderet, zu rechnen.

Drey und Zwanzigstens: Die Taxirung des Schadens ist jederzeit so einzurichten, daß dabey der Werth des Ganzen, wie das Haus in dem Anschlag stehet, zum Grund der Schätzung geleget, und sich darnach genau gerichtet werde.

Vier und Zwanzigstens: So bald, als die Gelder in jedem Ober- und Amte eingegangen, sind selbige in Verfolg der hierauf sogleich ergehenden

Verfügung Unseres Hofraths-Collegii, ohne allen Anstand, an Ort und Stelle zu übermachen. Unser Hofraths Collegium aber wird besorget seyn, daß bey dem Schlusse eines jeden Jahres ein richtiger Status über Einnahmen und Ausgaben begriffen werde, um über die etwa noch überschiessende Gelder, entweder bey künftigen Brand-Schäden, oder in andere dieser Unserer Ordnung gemässe Wege disponiren und allemahl sehen zu können, wie und wohin die Gelder verwendet worden seyen. Wie dann auch demselben Unsere Fürstliche Hof-Cammer hierunter durch Mittheilung derer etwa nöthigen Rechnungs-Auszügen an Handen zu gehen, nie ermangelen wird.

Fünf und Zwanzigstens: Es solle aber keinem etwas mehreres, als der beschehene Anschlag und respective Taxirung beträget, und bey einem abgebrannten Bau, worinnen ein nach dem §. 12. angeschlagenes Feuer-Werk befindlich, nur der Anschlag des Baues, keineswegs aber der Anschlag, welcher für ein solches Feuer-Werk besonders zum Beytrag in Anrechnung gebracht ist, vergütet werden, und ist jedesmahlen der von dem Anschlag des Gebäues selbsten zu entrichtende Belauf davon abzuziehen.

Sechs und Zwanzigstens: Wir wollen auch, daß die Anschlags-Gelder nicht anders verabfolget werden, als bis von dem Eigenthümer hinreichende Versicherung verschaffet worden, daß der Betrag wiederum zu Aufstellung des Baues werde angewendet werden. Unsere Ober- und Beamte haben

haben dahero, bey Verantwortung, genaues Aufsehen zu tragen, damit die Gelder zu nichts anders verwendet und die Materialien zu Herstellung des Baues, sobald möglich, angeschaffet, auch zu Wiederaufrichtung des Gebäues, sobald und wie es die Jahres-Zeit erlaubet, geschritten werden möge. Wie dann, ob das Geld auch würklich zu Wiederaufrichtung des Baues verwendet worden, ohnfehlbar nach Verfluß eines Jahrs Bericht zu Unserem Hofraths-Collegio zu erstatten ist.

Sieben und Zwanzigstens: Sollten sich aber gegen Vermuthen Fälle ereignen, da die Ueberbauung deren Brand-Stätten zum Nachtheil derer Creditorum allzulange in Anstand gelassen, oder sogar ganz unterlassen würde: So verordnen Wir hiermit, daß, woferne der Eigenthümer die Brand-Stätte längstens binnen zwey Jahren weder überbauet, noch längere Frist auswürket, auch auf die hierauf vorzunehmende öffentliche Verkündung kein fremder sich darstellet, welcher das abgebrannte Haus gegen Empfang des assecurirten Werths, salva hypotheca, wieder erbauet, in solchem Fall sodann denen Gläubigern, welchen das Gebäu versetzt gewesen, der assecurirte Werth, den der Brandbeschädigte, oder, in soferne er hierzu ausser Stand ist, derjenige, so für denselben Bürgschaft geleistet, ohne weiteres, respective ruckzuerstatten und der Societät zu ersetzen schuldig ist, verabfolget werden solle.

Acht und Zwanzigstens: Und obwohlen bey Erb-Theilungen, Verpfänd- und Veräusserungen

deren Gebäuen, auf den bey der Brand-Versicherung geschehenen Anschlag so weniger einige Rucksicht genommen werden kan, als eines Theils der Haus-Platz, Hof, und allenfalls darzu gehörige Gärten, hierbey in keine Betrachtung gezogen werden, und andern Theils ohne diesem obwohl gegen Unser Verhoffen geschehen könnte, daß auch ein Uebergebäu entweder unter oder über den wahren Werth in Anschlag gebracht werden dörfte, und dahero, in obgedachten Fällen, allemahl eine unpartheyische pflichtmäßige Abschätzung erforderlich ist; So wollen Wir jedoch, daß bey der Gewährung in allen solchen Fällen zur Versicherung des Glaubigers oder neuen Eigenthümers gegen Feuers-Gefahr die Anschlags-Tabelle von denen Vorgesetzten eingesehen, und der darinnen enthaltene auf den Fall der Feuers-Gefahr gerichtete Anschlag denen Interessenten ausdrücklich bekannt gemacht, sofort in der gerichtlichen Verbriefung, oder anderem über die Veräuserung des Gebäues etwan zu fertigenden gerichtlichen Instrumente, von denen Stadt- und Amtschreiberyen jedesmahlen deutlich angemerket werde, ob das Gebäu unter der Brand-Assecuration begriffen, und in welchem Tax es in dem Anschlags-Buch angesetzt seye.

Neun und Zwanzigstens: Nach all vorstehendem ist sich auch von Seiten Unserer, oben in §. 2. von dieser Assecuration ausgenommenen Landsäßigen Clösteren und Vasallen und deren ihnen zugehörigen Dorfschaften, wann sie sich nach der ihnen überlassenen freyen Wahl deren aus dieser Brand-Versicherung fließenden Wohlthaten theilhaftig machen wollen, ganz ohnfehlbar zu achten.

Drey-

Dreyßigstens: Hiebenebst haben Wir vest zu setzen für gut befunden, daß alle diejenige Personen, welche sich in dieser Brand-Assecuration befinden, in Zukunft von allen Arten derer Brand-Collecten verschonet und dergleichen von ihnen hinführo nicht weiters eingeforderet werden sollen.

Ein und Dreyßigstens: Wir versehen Uns zu Unseren getreuen Unterthanen, daß dieselbe Unsere Landesväterliche Vorsorge durch vernachläßigende Verhütung des Feuer-Schadens, oder durch schädliche Sparsamkeit in Unterlassung derer wegen der Feuers-Gefahr zu machenden Reparationen keineswegs mißbrauchen, sondern von selbsten denen in Unseren Landes- und Feuer-Ordnungen darauf gesetzten Strafen zu entgehen suchen werden. Wir nehmen aber auch hierbey Gelegenheit, all Unsern Ober- und Beamten, auch in Unseren Landen eingesessenen Clöstern und Vasallen, hiermit nochmahlen gemessen anzubefehlen, nicht nur überhaupt auf eine sorgfältige Verhütung des Feuer-Schadens, nach der Vorschrift Unserer ausgegangenen Gesetze, pflichtmäßige und scharfe Aufsicht zu tragen, sondern auch vornehmlich besorgt zu seyn, damit solche tüchtige Feuer-Beschauere, welche nicht aus Unwissenheit, Unachtsamkeit, Eigennutz, oder Ansehen der Person die vorhandene Gefahr verschweigen, aller Orten bestellet, und denen von ihnen anzeigenden Mängelen alsbalden ohne einigen Verzug jedesmahl gänzlich abgeholfen werde.

Damit nun diese Unsere gegenwärtige Ordnung zu jedermans Wissenschaft in Unseren Fürstlichen

lichen Landen gelangen möge; So haben Wir dieselbe dem Druck übergeben lassen, und wollen, daß sie aller Orten gewöhnlicher Maßen verkündet und in jedem Ort ein Exemplar davon aufbehalten werde. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Rastatt, den 20. October 1766.

August Georg, Marggraf zu Baden.

(L. S.)

Nro III.

Baaden-Baaden.

Feuer-Ordnung, nach welcher man sich in denen gesammten Fürstlichen Landen zu achten hat.

dd. Rastatt, den 8. Nov. 1766.

Wir August Georg, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg, ꝛc. ꝛc. Entbieten Unseren sämmtlichen Landes-Angehörigen und Inwohnern Unsere Gnade, und thun kund:

Ob zwar Unsere in GOtt ruhende Vor-Eltern aus Landesväterlicher Vorsorge für Dero getreue Unterthanen sich zerschiedentlich angelegen seyn

seyn lassen, solche sowohl allgemein- als auch besondere Verordnungen von Zeit zu Zeit zu errichten, wordurch theils ein behutsam und vorsichtiger Umgang mit Feuer und Licht, theils eine bessere Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen und Feuer-Stätten vor Feuers-Gefahr, theils aber, bey einem- nach der Verhängniß des grossen GOttes dannoch ausbrechenden Feuer, gute Anstalten zum Löschen eingeführet, und dadurch denen öfteren leidigen Feuers-Brünsten, und daraus entstehendem Schaden, nach Möglichkeit vorgebogen werden mögte;

So ist Uns nichts destoweniger während dem Antritt Unserer Landes-Regierung nicht nur mehrmal beschwersam hinterbracht worden, und haben Wir zum Theil selbst bedauerlich wahrnehmen müssen, daß sothane heilsame Verordnungen größten theils außer Acht gesetzet werden, sondern es ist Uns auch zugleich gehorsamst vorgetragen worden, daß diese Verordnungen nach denen dermahligen Umständen hie und da einer näheren Bestimm- und Erweiterung bedörften.

Wir haben Uns dahero aus einem gleichmäßigen Antrieb einer bestgemeinten Landesväterlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung und das Wohl Unserer lieben Unterthanen veranlasset gefunden, mehrerwehnte Verordnung neuerlich übergehen, nöthiger Orten näher bestimmen und vermehren, fort in gegenwärtiger allgemeinen Verordnung vereinbaren und diese zu jedermans Wissenschaft bekannt machen zu lassen. Ordnen und befehlen demnach gnädigst:

Erster

Erster Theil.

Die Vorsicht in dem Umgang mit Feuer und Licht betreffend.

§. 1.

Alle und jede Inwohnere Unserer Fürstlichen Landen sollen mit Feuer und Licht behutsam umgehen, hauptsächlich aber ein jeder Haus-Vater bestmögliche Aufsicht tragen, und nicht nur die deßfalsig-zuverläßige Bestellung bey seinem Gesinde und sonstigen Hausgenossenen machen, sondern auch das- und dieselbe stets alles Fleisses und Ernstes hierzu anmahnen, und anhalten; Insonderheit aber wird hiemit eingeschärfet: daß sich

§. 2. Niemand unterfangen solle, mit offenem brennenden Licht, Kien- oder Feuer-Spänen, oder Schleissen, Stroh-Wisch, glüenden Kohlen und dergleichen in die Ställe, Scheuren, und Schöpfe zu gehen, sondern die darinnen vorhabende Arbeiten mit Heu, Strohe rc. alltäglich, ehe es Nacht wird, zu verrichten, um den nächtlichen Eingang zu verhüten. In Fällen aber, wo dieser unvermeidlich ist, sich wohlverwahrter Laternen zu gebrauchen; Und weil es auch vielfältig zu geschehen pfleget, daß die Haushaltungen nicht mit Feuerzeugen versehen sind, und sodann, wann sie Feuer anmachen wollen, bey ihren Nachbaren glüende Kohlen abholen und offen über die Straße oder durch die Höfe tragen, solches aber ebenfalls höchst gefähr-

gefährlich ist; als solle dieses gleichermassen verbotten und jede Haushaltung mit einem Feuerzeug versehen seyn.

§. 3. Da die Uns noch immer unvergeßliche betrübte Erfahrung gelehret hat, daß durch unvorsichtiges Taback-Rauchen eine große Feuers-Brunst in Unserer Fürstlichen Residenz, Stadt dahier in dem Jahr 1727. ausgekommen, und diese in die Gefahr der völligen Einäscherung versetzet worden sey: So befehlen Wir hierdurch wiederholter, daß sich jederman nicht nur in Schlaf- und anderen Kammeren unter dem Tach des Taback-Rauchens gänzlich enthalten, sondern auch diejenige, welche Pferde und anderes Viehe halten, oder Wirthschaft treiben, dahin bedacht seyn sollen, damit weder sie selbst, noch einig ihres Gesinds, oder fremder Fuhrleuten und Gästen, mit angezündeten Tabacks-Pfeifen, wann auch gleich dieselbe mit Deckel versehen wären, in die Ställe, Scheuren, Schöpfe, oder wohl gar auf die Strohe- und Heu-Böden gehen. Im Fall aber der eine oder andere in ohnverbotenen Orten, wo keine Gefahr zu besorgen ist, gleichwohl Taback rauchete, so hat derselbe wohl in Obacht zu nehmen, daß er niemahlen die angebrannte Pfeife ohnausgeklopft und ohnausgesäuberet in Sack stecke; als wodurch ansonsten, wenn besonders die Kleider vor dem Schlafengehen an Bettladen oder andere gefährliche Orte gehenket oder geleget werden, bey noch verborgener feuriger Asche öfters großes Unglück entstehen kan.

§. 4. Alle feuerfangende Sachen, als Hanf, Holz, Pulver, Salpeter, und dergleichen, sollen allzeit

allzeit wenigstens sechs Schuhe weit von denen Feuer-Stätten und Caminen in besonderen Behältnüssen oder sonst wohlverwahrter geleget, Heu- und Stroh-Vorrath aber niemahlen in Häusern, wo Feuer und Licht gehalten wird, sondern alleinig in denen Scheuren aufbehalten werden. Auch wird jederman verwarnet, das brennende Licht bey dem Schlafengehen nahe an das Bett und Umhang zu stellen, oder wohl gar, wie es öfters zu geschehen pfleget, auf den Stuhl, Tisch, Fenster-Gesimß oder sonsten auf das Holz blos aufzukleben.

§. 5. Von denen Handels-Leuten soll der Pulver-Vorrath, welcher niemahl 20. Pfund übersteigen darf, jederzeit auf den obersten Boden des Hauses in Verwahrung gestellet, niemahl über 5. Pfunde davon im Laden behalten, dieses wohl verwahret, bey Eröfnung deren Pulver-Fässern hölzerne Hämmer oder sonstige Instrumenten von Holz gebrauchet, niemals des Nachts verkauft, auf den Speicher oder Boden getragen, oder von dar abgehohlet, sondern alle diese Arbeit bey Tage verrichtet, und überhaupt vorsichtig damit umgegangen werden.

§. 6. Insonderheit solle das Pulver, wie auch geladenes Gewehr, vor denen Kindern wohl verwahret, und von denen Eltern genaue Aufsicht getragen werden, daß ihnen nichts dergleichen unter die Hände kommen möge.

§. 7. Die Asche und Kohlen sollen alle Abend vor dem Schlafengehen auf denen Herden, oder

wo

wo sonst Feuer gehalten wird, fleißig zusammen gekehret, und vor Feuers-Gefahr wohl versorget werden, und die Asche soll niemand, ehe sie recht wohl erkaltet ist, von dem Platz, auch alsdann nicht oben in das Haus, weniger in hölzerne Gefäße, als Züber, Stübich, oder Simmern, sondern in die Keller, oder an einen sonstigen dazu wohl bereiteten ohnschädlichen Ort auf ebener Erde bringen und allda verwahren. Auch sollen keine Kohlen und Brenn-Holz, wie es dem Vernehmen nach hie und da, besonders in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt dahier, höchst gefährlich und sträflich zu geschehen pfleget, auf denen Speicheren, sondern erstere in denen Kelleren, letzteres aber in denen Höfen und Schöpfen bis auf ein halbes Clafter, so gleichwohl an unschädlichen Orten zum täglichen Gebrauch ins Haus gebracht werden kan, aufgehalten und die Speicher von dem würklich darauf befindlichen Holz und Kohlen in Zeit vier und zwanzig Stunden, von Verkündung dieser Verordnung anzurechnen, geraumet werden.

§. 8. Niemand solle sich gelüsten lassen, entweder bey Tag oder Nacht, einiges Brennholz in denen sogenannten Rauch- oder Ofen-Löchern zu dörren oder wohl gar Abends vor dem Schlafengehen die Oefen annoch voller Holz, um solches zum künftigen Feuer bequemer zu machen, zu stecken; Weßhalben jeder Haus-Vater vor dem Schlafengehen selbst nachzusehen, nicht minder sein zum Feueren bestelltes Gesinde anzuweisen hat, daß dasselbe die Ofen-Löcher und Schornsteine,

so weit mit dem Besen gereichet werden kan, wenigst alle Woche, fleißig abkehren und sauber halten solle.

§. 9. Alle Arbeiten, dabey leicht ein Brand entstehen könnte, als: Hechlen und dergleichen, sollen bey Vermeidung der schon darauf gesetzten Strafe von 10. Rthlr. nicht bey Nacht, sondern bey hellem Tage verrichtet, oder wenn jemand dannoch die Nacht hindurch hechlen wollte, solches nirgends, als in denen besondern Hechel-Hütten, weßhalben hierunten weitere Verordnung geschehen solle, unternommen, das Hanf- oder Flachsbrechen und Dörren aber bey nemlicher Strafe niemahl anderstwo, dann im freyen Feld, unterfangen werden, und, wo das Dreschen Morgens oder Abends bey Licht unvermeidlich geschehen muß, soll ein jeder Haus-Wirth, ehe er solches zulässet, oder selbst thut, dermaßen wohl verwahrte Laternen an ungefährliche Orte in die Scheuren schaffen, daß dabey keine Gefahr zu besorgen seyn möge.

§. 10. Das Waschen, Bauchen, Brandwein-Brennen und Distilliren solle sowohl in Städt- als Flecken und Dörfern nirgends, als an bestverwahrten Orten, und beym Tag geschehen; weilen aber dazu nicht allemahl eine gesicherte Gelegenheit in denen Häuseren zu finden, oder zu machen ist: So wird desfals in folgendem zweyten Theil weitere Verfügung ergehen.

§. 11. Denen Hafnern solle ihr Geschirr ebenfalls nicht anders, als außer denen Städten und Ort-

Ortschaften, in wohlverwahrten Oefen zu brennen erlaubet seyn; welches sich ohnehin auch auf das Ziegelbrennen verstehet.

§. 12. Diejenige Handwerksleute, so mit Holz umgehen, als Kiefer, Schreiner, Dreher, Wagner und dergleichen, sollen nicht mit brennenden Lichtern ohne Laternen, noch mit glůenden Kohlen an den Ort, wo sie ihre Spåne liegen haben, gehen, und, wann sie bey Licht arbeiten, noch vor dessen Anzůndung die Spåne und was vom Holz entbehrlich ist, aus der Werkstatt hinweg raumen, sonst aber ihnen bey Licht zu arbeiten nicht erlaubet seyn. Sie sollen sich beynebens in ihren Werkståtten und sonst in der Nåhe des Ortes, wo ihre Spåne liegen, so viel mőglich, des Leimens enthalten, auch in ihre Werkståtte keine Caminer oder Herde zum Leimen setzen lassen, sondern das Leimen an Orten, wo keine Gefahr des Feuers so leicht zu besorgen ist, verrichten.

§. 13. Denen Metzgeren bleibet verboten, kůnftig bey Nacht Unschlitt zu schmelzen, und Lichter zu ziehen.

§. 14. Auch wird das Wachs- und Schwefel-Schmelzen, Firniß- und Seifen-Sieden, auch Butter-Aussieden, bey Nachts-Zeit untersaget.

§. 15. Alles Schießen nach Vőgelen oder sonsten, wie auch das Racketen- Granaten- und Schwermerwerfen in denen Stådten und Dőrfern, zumahlen um die Scheuren und Stålle, oder wo

 sich

sich sonsten Heu oder Strohe befindet, solle wiederhohlter verbotten seyn.

§. 16. Die Gast-Wirthe sollen kein verdächtiges Gesindel, durch deren Unvorsichtigkeit leichtlich Feuer entstehen, oder gar eingeleget werden kan, logiren, denen übrigen Burgern aber, sie seyen, wer sie wollen, bleibet alles Beherbergen fremder Leuten, in Gefolg Unserer Special-Verordnung vom 22. Merz 1763. bey der allda schon bestimmten Strafe verboten.

§. 17. Wann Gast-Wirthe an Gästen, und Haus-Wirthe an ihren Hausgenossen und Gesinde etwas verdächtiges und dieser Ordnung zuwidergehendes wahrnehmen, sollen sie solches dem Beamten, oder jeden Orts Schultheißen oder Vorsteheren ohne Verzug anzuzeigen schuldig seyn, damit Unglück verhütet, und an der fürzukehrenden Bestrafung von andern ein Exempel genommen werde.

§. 18. Zu einer gleichmäßigen Anzeige ist auch ein jeder Orts-Inwohner bey Pflichten verbunden.

§. 19. Derjenige, so einem deren hievorstehenden Artickeln, bey dem nicht schon eine besondere Strafe bemerket ist, zuwider handelt, ist für das erstemahl in 1. Rthlr. Strafe verfallen. Wird er zum zweytenmahl betreten, so wird die Strafe verdoppelt. Würde aber derselbe noch öfters erfunden, so ist Bericht zu Unserem Hofraths-Collegio zu erstatten, und von solchem der Uebertreter

mit

mit grösserer willkührlicher Geld- auch Leibes-Strafe zu belegen. Ein gleiches ist auch zu beobachten, wann bey dem Verbrechen gleich im erstenmahl eine Boßheit und besondere Gefahr entdecket wird.

§. 20. Insonderheit aber machen sich die Gast- und Haus-Wirthe, in so ferne an ihnen selbsten eine Zuwidergelebung wahrgenommen wird, allemahl der doppelten Strafe schuldig; und, wann sie die nöthige Unterricht- und Vermahnungen, auch selbstige Ob- und Aufsicht bey ihren Gästen, Hausgenossen und Hausgesinde unterlassen, und dessen überführet werden, so machen sie sich benebst derenselben Strafe mittheilhaftig.

§. 21. Und gleichwie derjenige, so von einem ihme bekannt werdenden Uebertretungs-Fall die schuldige Anzeige bey der Obrigkeit machet, nebst möglicher Verschweigung seines Nahmens, auch die Helfte der verwürkten Strafe zu beziehen hat; also solle im Gegentheil derjenige, welcher von einem solchen Vergehen eines anderen Nachricht erlanget, solches aber der Obrigkeit anzuzeigen unterlässet, auf Erfahrung mit der nemlichen Strafe, welcher sich der Verbrecher selbsten schuldhaft gemacht, ohnnachsichtlich beleget werden.

§. 22. Endlich sollen die Nacht-Wächter vornehmlich auch ihre Sorge auf das Feuer zu wenden erinneret werden, und des Nachts alle Stunden auszurufen schuldig, auch nicht eher, dann zur Winterszeit Morgens um 5. Uhr, des Sommers aber nach gelittener Bet-Glock abzuziehen, denenselben erlaubet seyn.

Zweyter Theil.

Die Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen, besonders deren Feuerstätten, vor Feuers-Gefahr belangend.

§. 23.

Da nun zu desto gewürigerer Erziehung des vorgesetzten Endzwecks, nebst der Vorsicht in dem Gebrauch des Feuer und Lichts, auch eine vorsichtige Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen und Feuerstätten selbsten erforderlich ist; So finden wir fernerweit zu verfügen nöthig, daß vorzüglich die Camine, Camin-Schoos, und Feuerstätte, bey Erbauung neuer Häuser, nicht allein ohne einig Holzwerk, und in behöriger Entfernung von denen Orten, wo feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf und dergleichen aufgehoben werden, angerichtet, sondern auch die Schornsteine und Caminer selbst an allen vier Orten wenigst einen halben Schuh vom Holz-Riegelwerk abgesondert geführet, inwendig aber anderthalb Schuhe weit gemacht, keine hölzerne Stangen zu Aufhenkung des Schweinen- und andern Fleisches zwerch durchgezogen, und wenigstens bis auf drey Schuhe über den Giebel hinaus erhöhet, auch alle Camine ohne Ausnahme von liegenden- oder sogenannten Camin-Steinen aufgeführet werden sollen.

§. 24.

§. 24. Denen Maurern wird solches bey ihren Pflichten also scharf hiermit eingebunden, daß, wann sie es nicht beobachten, und entweder für sich selbst, oder auch auf Verlangen des Bauführers, dergleichen Arbeit in jetzt beschriebener Maas nicht fertigen, sie darüber jedesmahl ohne Anhörung einiger Entschuldigung um 10. Rthlr. gestraft, und noch dazu die Arbeit auf ihre eigene Kosten zu verbesseren, angehalten werden sollen.

§. 25. Zu dessen desto mehrerer Handhabung sollen jeden Orts Ober- und Amtleute mit aller Aufmerksamkeit dahin sehen, damit alle dergleichen neue Gebäue sogleich nach deren Aufrichtung, und ehe noch ein Feuer darinnen angezündet wird, durch die Feuer-Beschauer besichtiget, und pflichtmäßig examiniret, und wie sie selbe der Feuerung halber verwahret befunden, ihnen berichtet, fort von denenselben in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung hierauf sogleich verfüget werde.

§. 26. Sollte aber das Camin oder sonstige Feuerstatt bey der Besichtigung allzu liederlich und gefährlich erfunden werden, so solle das oder dieselbe gleich bey der Besichtigung ohne weitere Rückfrage eingeschlagen werden und bis zur Wiederaufbauung dem Hausmann das Feueren ohnehin verboten seyn.

§. 27. Und gleichwie solchergestalten kein neues Gebäu ohne die erforderliche Schornsteine und Caminer in Zukunft mehr errichtet werden darf; also sollen auch die schon stehende Häuser, welche keine

Schornsteine und Caminer haben, mit solchen innerhalb Jahr und Tag, von Verkündung gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen, bey Strafe von 50. Rthlr. versehen werden.

§. 28. An Orten, wo Ziegel und Backensteine zu haben sind, solle bey nemlicher Strafe niemand mehr erlaubet seyn, die Häuser und Scheuren mit Schindeln oder Strohe zu decken, allermaßen die Gefahr des Feuers, besonders des bey dem geringsten Wind sogleich auskommenden Flug-Feuers, dabey allzu groß ist, und das Schindeldecken überhin zu höchst schädlicher Verwüstung des täglich rar- und kostbarer zu werden beginnenden Holzes gereichet.

§. 29. So viel aber die schon vorhandene Strohe- und Schindel-Dächer betrifft, so werden solche zwar in so lang, bis das Gebäu ganz zusammen gehet, oder eine Haupt-Reparation erfordert, gedultet; sollen hingegen nachmals bey obiger Strafe, über welche genau zu halten ist, abgeändert werden.

§. 30. Wir stellen jedoch zu dem Ermessen Unserer Ober- und Beamten lediglich aus, von der in vorstehenden beyden §§. enthaltenen Verordnung in Ansehung einzeler Höfen und solcher Gebäuen, welche von andern wenigstens einige hundert Schritte abgesondert stehen, auf dem Lande zu dispensiren, somit hiebey Strohe-Dächer, niemahlen aber Schindel-Dächer zu gestatten.

§. 31.

§. 31. Zu all-obigem Ende sollen nicht nur gleich nach Verkündung dieser Unserer Verordnung, sondern auch in Hinkunft alle viertel Jahr die Dächer, Schornsteine, Herde, Back-Oefen und Aschen-Behälter durch die Feuer-Beschauere, ohne es auf eine Erinnerung ankommen zu lassen, bey sonst zu gewärtigen habender willkührlicher Strafe, in Augenschein genommen, und wo etwas in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung abzuändern, zu verbessern und herzustellen nöthig erfunden würde, solches ohngesäumt erinneret, wo aber eine augenscheinliche Feuers-Gefahr bey einer Feuerstatt entdecket würde, solche sogleich eingeschlagen, das Feueren bis zur ordnungsmäßigen Wiederherstellung der Feuerstatt untersaget, darauf nach einer geringen Zeit dem Erfolg nachgefraget, und, da das Verordnete zu befolgen unterlassen worden wäre, denen Beamten, welche die Verbesserung auf des Saumigen Kosten, aller Einrede ohngeachtet, alsobald zu verfügen haben, angezeigt werden.

§. 32. Bey dieser so eben verfügten Besichtigung solle auch in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt dahier insonderheit darauf, ob die im Jahr 1727. bey würklichem Verlust derer denen modellmäßigen Häusern bisher gnädigst verliehenen Freyheiten verordnete Dach- und Brand-Mauren in behöriger Dicke und Höhe bis unter das Dach, auch in der Breite bis an das Ende deren oberen Haus-Gängen errichtet worden, gesehen, und, wo es hieran fehlet, solches in Zeit eines Jahrs unter würklicher Gewärtigung der bestimmenden Strafe herzustellen, erinneret, nach Endigung dieser Zeit

dem Erfolg nachgesehen, und der Mangel Unserem Fürstlichen Ober-Amt angezeiget, von diesem aber Unserem Fürstlichen Hofraths-Collegio alsbald der Bericht hierüber erstattet werden, um die Säumige würklich straffällig zu erklären, und das weitere zu verfügen.

§. 33. Und gleichwie der Endzweck der desfalsigen Verordnung keineswegs vollständig erreichet werden kan, wenn nur die Häuser, und nicht auch zugleich die Scheuren und Ställe, als welche gleicher Feuers-Gefahr wie die Häuser ausgesetzet sind, ebenfals mit Dach- und Brand-Mauren versehen werden; also befehlen Wir bey der nehmlichen Strafe, daß auch die schon erbaute Scheuren und Ställe dahier in Zeit drey Jahren, diejenige aber, so neu erbauet werden, gleich anfänglich bey deren Errichtung, mit Brand- und Dach-Mauren, auch Thoren, versehen werden sollen, damit, falls etwa ein bloßes Licht oder sonstiges Feuer gegen Vermuthen durch den Hof getragen würde, kein Funken in das in der Scheuer liegende Heu oder Strohe kommen könne.

§. 34. Wir sehen Uns veranlasset, diese nemliche Verordnung auch auf sämmtliche Städte und Flecken Unserer Fürstlichen Landen hiemit zu erstrecken, und wollen dahero, daß künftighin in allen solchen Unseren Städten und Flecken sämmtliche neu erbaut werdende Häuser, Scheuren und Ställe, gleich bey der Erbauung mit derley Brand- und Dach-Mauren unter Strafe von 50. Rthlr. verwahret, an denen schon stehenden Häusern, Scheu-

ren

ren und Ställen aber solche in sechs Jahren nachgeholet werden sollen.

§. 35. Wir überlassen jedoch dem Gutbefinden Unserer Ober- und Beamten, hierunter in Ansehung derjenigen Häuser, Scheuren und Ställen, welche von andern Gebäuen ganz abgesondert stehen, auch insonderheit an denenjenigen Orten, wo die Mauer-Steine nicht anderst, als mit außerordentlich großen Kosten, zu bekommen sind, zu dispensiren.

§. 36. Die Bauch- Back- und Stuben-Oefen sollen allenthalben mit eisernen Thüren versehen, und wann man vom Feuer gehet, ohnfehlbar zugemacht, auch bey der Feuer-Beschau Rücksicht hierauf genommen werden.

§. 37. Weilen aber, wie schon oben §. 10. erwehnet, nicht allemal gesicherte Gelegenheiten zum Bauchen, Waschen und Brandteweinbrennen, in denen Häusern anzutreffen oder zu machen sind; so haben Unsere Ober und Amtleute Fürkehrung zu thun, daß innerhalb eines Jahrs a dato dieser Verordnung außerhalb deren Städten, Flecken und Dörfern, einige gemeine Wasch- und Brandtewein-Hütten, nach Proportion jeden Ortes Inwohneren, auf gemeine Kösten errichtet, zu Wiederersetzung dieses Auswandes aber und Bestreitung des Unterhalts der Gemeinde sodann von jedem Inwohner, der sich sothaner Hütten gebrauchet, ein sicherer Zinß, welcher mit Rücksicht auf die Bau- und Unterhalts-Kosten von dem Ober- oder Amtmann billigmäßig zu reguliren ist, entrichtet, oder

aber

aber einem Burger, und, falls keiner hierzu Lust tragete, einem anderen Orts-Inwohner, die Erbau- und Erhaltung derley Hütten gegen den Genuß des reguliret werdenden Zinses bestandsweiß überlassen werde; als welches Wir dem Ermessen Unserer Ober- und Amtleuten, jedoch solchergestalten lediglich anheim stellen, daß hierunter niemahl ein übermäßig- oder gar wucherlicher Profit gesucht, oder gestattet werde.

§. 38. Gleichergestalten sind nicht minder gemeine Hechel-Hütten in ziemlicher Entfernung von jedem Ort auf freyem Felde zu errichten.

§. 39. Auf die nemliche Art haben auch eben gedacht Unsere Ober- und Amtleute auf Errichtung gemeiner Back-Oefen, als welche Vorsicht zumahlen die aller Orten einzureissen beginnende Holz-Klemme erheischet, den sorglichen Bedacht zu nehmen, und über den Vollzug des ein und anderen nach Verfluß des oben bestimmten Jahres Bericht zu Unserem Hofraths-Collegio abzugeben.

§. 40. Die Caminfegere sollen jedes Camin, woselbst gewöhnlich stets Feuer gehalten wird, alle sechs Wochen, oder doch wenigstens alle zwey Monathe, denen Beckern aber alle Monathe zu kehren schuldig, und wann der Haus-Wirth es schon nicht verlangte, dasselbe dannoch säuberen und solchenfalls dafür doppelten Lohn zu fordern und nehmen befugt seyn. Und damit jeder Inwohner dieselbe desto leichter haben und brauchen, auch seine etwaige Saumseligkeit desto weniger entschuldigen könne, so sollen sich die Caminfegere in denen

Städ-

Städten und Dörfern zur rechten Zeit einfinden, bey denen Haus-Wirthen auf denen Dörfern von Haus zu Haus anmelden, in denen Städten hingegen langsam durch die Gassen gehen und rufen: Caminfeger, oder Spazzo Camino; in dessen Unterlassungs-Fall aber gewärtigen, daß dieselbe mit empfindlicher Strafe beleget werden.

§. 41. Und damit endlichen die hieroben mehrmalen verordnete Besichtigungen und sogenannte Feuer-Beschau mit gehöriger Würkung vorgenommen werden mögen; So wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hierzu jeden Orts einige taugliche Gerichts- und Raths-Verwandte nebst einigen wohlerfahrnen Zimmer- und Maurer-Meisteren bestellet und diese Personen in dem Gerichts-Protocoll bemerkt, auch Caminfegere, wo diese vorhanden sind, beygezogen, diese sämmtlichen sofort in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung von jedem Ober- oder Amtmann nicht nur schriftlich instruiret, sondern darneben annoch mündlichen belehret, daraufhin insbesondere verpflichtet und ohne erhebliche Ursachen so leichter Dingen nicht abgeänderet, insonderheit aber auch dahin angewiesen werden sollen, nicht nur jedesmahl die Täge, an welchen sie die Visitationen vorgenommen, sondern auch die dabey angetroffene Mängel, und darüber gemachte Verfügungen, ohnangesehen deren hierüber zum Ober- oder Amt erstattet werden sollenden Berichten, zum Gerichts-Protocoll, welches jedesmahl dem Beamten bey dem Ruge-Gericht vorgezeigt und, ob alles befolget worden, wiederholter nachgeforscht werden solle, anzugeben und niederschreiben zu lassen.

§. 42.

§. 42. Und, indeme Wir Uns zu denenselben gänzlichen versehen und hiermit ernstlichen befehlen, daß sie bey der Beschau nach dieser Unserer Verordnung, und daraus erhaltenden Instruction, ohnpartheyisch verfahren und fürgehen werden, so wollen und befehlen Wir nicht minder gnädigst, daß sich dieser Besichtigung und denen hierauf entweder so gleich bey und von der Feuerbeschau selbst, oder auf derselben Bericht von Unseren Ober- oder Aemtern, oder aber Unserem Hofraths-Collegio beschehenden Verfüg- und Fürkehrungen niemanden, er seye gleich ein Hof- oder sonstiger Befreyter, bey Unserer Ungnade und sonstig-willkührlicher Strafe widersetze, sondern das Verordnete ohne weiteres unversäumt befolge.

Dritter Theil.

Die Vorbereitungen und Anstalten zum Löschen enthaltend.

§. 43.

Damit nun im Fall, daß aller dieser hierobigen Vorsichten ohngeachtet in einem Haus oder sonstigem Gebäu dannoch Feuer auskommen sollte, dieses desto leichter gedämpfet und dem Schaden gesteuret werden möge; so solle anvorderist zu schleuniger Beybringung des Wassers, nach eines jeden Orts Gelegenheit, alle möglichste Anstalt alsobald fürgekehret, diensamer Orten neue Spring- oder Zieh-Brunnen angerichtet, die alte wieder aufgethan und jederzeit in gutem Stand erhalten werden.

§. 44.

§. 44. Wo es fließende Wasser hat, sollen selbige nach Gelegenheit des Orts dahin gerichtet werden, daß sie bey einer entstehenden Feuers-Brunst durch die Gassen geleitet werden, somit man sich derselben zur Löschung der Brunst so nahe, als möglich ist, bedienen könne.

§. 45. Wo aber keine fließende Wasser oder mehrere Spring-Brunnen sind, sollen in jedem Haus sowohl, als auch auf gemeinen Plätzen nächst an dem oder auch in dem Orte, wo sich das Wasser gerne versammelt, gewisse Cisternen oder andere Wasser-Gruben gemacht, auch Züber oder Fässer aufgestellet werden, um darinnen das Regen-Wasser sammlen und bedörfenden Falls gebrauchen zu können.

§. 46. Wie dann auch über das aller Orten eine jede Haushaltung immerfort, sonderlich aber zu dürren Sommers- und kalten Winters-Zeiten, einen ziemlichen Vorrath an Wasser und wenigstens zwey Kübel damit angefüllet stehen haben, auch solche im Winter gegen den Frost wohl verwahren solle.

§. 47. Unter jedem Rath-Haus, oder an einem sonstigen bequemen Platz, sollen auf Kosten der Gemeinde immerhin zwey Lutt- oder Wasser-Fässer auf Kärchen, wie auch zwey Wasser-Lutten oder Züber in ziemlicher Gröse mit Deckeln auf Schleifen, nebst dazu gehörigen Kübelen und Schapfen, nicht minder an Orten, wo fließendes Wasser ist, wenigstens ein Paar Wasser-Stiefel, nach Art derer Flötzeren, angeschaffet und unterhalten werden.

§. 48.

§. 48. Die Lutt-Fässer sollen allezeit völlig mit Wasser angefüllet seyn, nicht allein, damit sie zum Dienst in Bereitschaft seyen, sondern auch, damit sie nicht verlechen.

§. 49. Die Wasser-Butten hingegen müssen meistens leer bleiben, damit sie leicht an den Ort der Brunst gebracht werden können; doch läßt man sie drey Zoll hoch mit Wasser immer angefüllet, damit sie in beständiger Schwellung unterhalten werden. Aus gleicher Ursache muß man bey sehr warmen Tagen nicht vergessen, die eiserne Reife daran durch die Schlosser, Schmiede, oder Kiefere, wohl anziehen zu lassen.

§. 50. Und damit hieran kein Mangel erscheine, so solle jedesmahl bey der hierunten verordnet werden sollenden Visitirung deren Spritzen auch diese Lutt-Fässer und Butten besichtiget und das darinn befindliche Wasser mit frischem ausgewechselet werden.

§. 51. An Orten, wo keine Spring-Brunnen, noch auch fließendes Wasser, in der Nähe befindlich, sollen auch noch einige Butten weiters angeschafft, neben die Zieh-Brunnen gestellet, daselbst beständig mit Wasser angefüllet und sonsten gleich denen obgedachten in allzeitig-brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 52. In jedem Haus solle wenigstens ein mit dem abgekürzten Vor- und ganz ausgedruckten Zunamen des Eigenthümers, auch dem Anfangs-Buchstaben des Orts, gezeichneter lederner Feuer-

Feuer-Eimer künftighin anzutreffen und der Eigenthümer des Hauses solchen anzuschaffen schuldig seyn; wie dann auch jeder neu angenommen werdende Burger in Zukunft mit zwey Feuer-Eimeren gleich bey der Aufnahme sich versehen, den einen davon dem bisherigen Herkommen gemäß auf das Rath-Haus lieferen, den andern aber in seiner Wohnung aufbehalten solle.

§. 53. Und gleichwie ein Camin-Brand nicht besser als durch angezündeten Schwefel-Faden auf Art und Weiß, wie hernach im Vierten Theil bemerkt werden wird, gelöschet werden kan, also solle auch jede Haushaltung immer mit derley Schwefel-Faden für wenigstens 3. kr. werth versehen seyn.

§. 54. Wo es des Ortes Zustand erleiden will, sollen ein oder mehr große neben verschiedenen kleinen Feuer-Spritzen angeschaft, jederzeit in brauchbarem Stande erhalten, zu dem Ende alle Quartal besichtiget und sonderlich zu Sommers-Zeiten mit Wasser, welches gleich jenem in denen Lutt-Fässern bey der Besichtigung mit frischem zu verwechselen ist, stets angefüllt und zum Gebrauch stündlich fertig gehalten werden.

§. 55. In Ansehung dererjenigen Orten aber, welche hierzu unvermögend sind, als worüber Unsere Ober- oder Amtleute Unserem Hofraths-Collegio zu berichten haben, werden Wir den Bedacht nehmen, daß denenselben derley Spritzen aus denen in die Brand-Versicherungs-Societäts-Casse nach und nach eingehenden Ueberschuß- und Straf-Geldern, sobald möglich, angeschaffet werden; inzwischen

zwischen und bis dahin aber solle man sich nichts destoweniger jeden Orts mit mehreren Hand- und Kübel-Spritzen versehen, auch Unsere Ober- und Amtleute besorgt seyn, daß wenigstens für zwey, höchstens drey, nicht über anderthalb Stunde von einander entlegene Orte eine starke Kessel-Spritze angekauft werde.

§. 56. Jede Gemeinde ohne Ausnahme solle sich alsbalden, wo es nicht schon geschehen, mit einem starken Feuer-Wagen, zwey starken großen und zwey kleinen Feuer-Leitern, mit daran befindlich seyn müssenden Stangen zum Aufrichten, zwey großen und zwey kleineren Feuer-Hacken, zwey Feuer-Axten und eben so viel Feuer-Hämmern samt denen dazu gehörigen Leib-Riemen (als worinn die Werkzeuge einzustecken, um im Auf- und Absteigen leere Hände zu haben) zwey Wurf-Seilen, wie auch Pech-Pfannen und Pech-Kränzen versehen, und diese Geräthschaften auf dem Feuer-Wagen, jedoch ausschlüßig deren Pech-Kränzen, immerhin aufgepackter unter dem Rath-Haus oder anderer diensamen Orten zum nöthigen Gebrauch in beständiger Bereitschaft und gutem Stande, als worauf ebenfalls bey jedesmahliger Visitirung derer Spritzen zu sehen ist, gehalten werden.

§. 57. Zu Städten, Flecken und sonstig vermöglichen Ortschaften versehen Wir Uns, daß dieselbe derley Feuer-Geräthschaften, nach Erfordernuß, auch in größerer Anzahl anschaffen werden.

§. 58. Wir zweifelen darbey nicht, daß jede Gemeinde allschon mit einem ziemlichen Vorrath

Feuer-

Feuer-Eimeren werde versehen, und diese auf denen Rath-Häuseren solchergestalten aufgehenket seyn, daß dieselbe jederzeit ohne Verzug und ohne Mühe zur Hand gebracht und zum Wasserbeytragen hergegeben werden können; widrigen Falls ist jener Abgang aus denen Mittelen der Gemeinde schleunigst zu ersetzen, und diejenige Burgere, so etwa ihre Eimer noch nicht aufgelieferet haben, anzuhalten, der Gemeinde den Werth dafür zu erstatten; auch sind die nöthige Fürkehrungen wegen Aufhenkung derer Feuer-Eimeren an einem bequemen Orte zu machen, minder nicht der Bedacht zu nehmen, daß diese Feuer-Eimere eben so, wie die oben verordnete Wasser-Stiefel, von Zeit zu Zeit eingeschmiert und brauchbar erhalten werden.

§. 59. Ein jeder Kiefer, Kübeler, Becker, Wirth und Metzger solle in seinem Haus eine gute Herbst-Butte haben, um darinnen sauberes Wasser zu denen Spritzen, und zumahl dasjenige, so zu Zeiten eines starken Frostes gewärmet werden muß, herbeyzutragen.

§. 60. Diesen Butten so wohl, als denen Feuer-Eimeren und §vo 2do verordneten Feuerzeug, hat die Feuer-Beschaue allemahl in jedem Haus nachzufragen, und sich solche vorzeigen zu lassen.

§. 61. Zu der hievornen verfügten, alle viertel Jahr so wohl, als auch jedesmahl nach einem ausgebrochenen Brand, vorzunehmenden Visitirung deren Feuer-Spritzen, Lutt-Fässern, Wasser-Butten und all-übriger Feuer-Geräthschaften sollen jeden Orts zwey besondere Gerichts- und Raths-Verwandte,

wandte, nebst einem derer Feuer-Meistern, sodann einem Schlosser, Sattler, Wagner und Kiefer-Meister, bestellet werden, und diese sich angelegen seyn lassen, daß allemahl das Mangelbare in eine schriftliche Verzeichniß gebracht, hierauf ohngesäumt ausgebesseret, somit alles in beständig gutem Stande erhalten werde.

§. 62. Auf daß nun aber auch bey einer auskommenden Feuers-Brunst der würksame Gebrauch von all-jenen Feuer-Geräthschaften gemacht, das Wasser hinlänglich herbeygebracht und eine gute Ordnung beobachtet werden möge; so sind nicht minder hierzu bey denen alljährlichen Ruge-Gerichten besondere taugliche Personen zu bestellen, und von Unseren Ober- und Amtmännern, auch sonstigen Orts-Vorgesetzten, nicht nur ihrer Verrichtung halber nach Maaßgabe dieser Unserer Verordnung mündlich zu belehren, sondern auch von letzteren mit denen ersteren von Zeit zu Zeit eine ordentliche Probe oder Uebung, wie es bey einem entstehenden Brand erforderet würde, ohne daß dieselbe zuvor hievon benachrichtiget werden, vorzunehmen.

§. 63. Insonderheit aber und vordersamst sind jeden Orts, wo bereits Feuer-Spritzen vorhanden, oder wann solche hiernächst angeschaft werden, zwey beständige geschickte Feuer-Meistere zu sothanen Spritzen anzuordnen, und denenselben an Schlossern, Wagnern, Schmieden und Sattlern so viele Männer zuzugeben, als erforderlich sind, die Spritzen an Röhren und Schläuchen zu regieren. Injgleichen sollen zu einer jeden Spritze

starke

starke Männer zum Pumpen oder Drucken in hinlänglicher Anzahl solchergestalten, daß dieselbe bey einer lang anhaltenden Feuers-Brunst ablösen können, ernennet werden.

§. 64. Und damit jene in ihrer Arbeit eine rechte Fertigung erhalten; so sollen sie alle Quartal bey der Visitation, und, wann etwas repariret werden muß, gleich nach der geschehenen Reparation die Spritzen mit denen Schläuchen sowohl, als Röhren, probiren, und hernach wohl gereinigt wieder an ihren Ort bringen.

§. 65. Zu jedem Feuer-Wagen soll ein Aufseher, nebst wenigstens acht Gehülfen aus Zimmerleuten und Maurern, bestellet werden.

§. 66. Sowohl diese Aufseher, als auch die Feuer-Meister, müssen Listen von denen ihnen zu denen Feuer-Wägen und Spritzen zugeordneten Gehülfen haben.

§. 67. So, wie zu Herbeyführung derer Räder-Feuer-Spritzen, Lutt-Fässer, Wasser-Butten und Feuerwägen, Fuhrleute, die mit guten Pferden versehen, zu ernennen; also sind auch zu Abholung und Herbeybringung derenjenigen Spritzen, so getragen werden müssen, genugsame Personen zu bestimmen.

§. 68. Auch sind zu Stemm- und Herbeyleitung des Wassers an Orten, wo die Gelegenheit und Einrichtung hierzu gemacht ist, besondere taugliche Personen anzuordnen.

§. 69. Nicht minder sind zur Aufsicht über die zum Wasserlangen gemacht werdende Reihen einige von Gericht und Rath, oder sonst von Ansehen, zu bestellen.

§. 70. Die Befehlshabung und Direction bey jedem Brand aber ist allein Unsern Ober- und Amtleuten, und in deren Abwesenheit dem gegenwärtigen ersten Orts Vorgesetzten überlassen, jedoch ist jedermann ohnbenommen, seinen guten Rath auf eine bescheidene Art zu ertheilen.

§. 71. Damit nun die dirigirende Ober- und Amtleute, oder sonstige Orts-Vorgesetzte ihre Befehle in der Geschwinde aller Orten hinbringen, besonders auch erstere, wenn solche nicht im Ort wohnen, sowohl, als die benachbarte Ortschaften, bey einer grösseren Gefahr desto schleuniger zur Hülfe gerufen werden können, so sind an jedem Ort wenigstens zwey ausrichtsame und mit guten Pferden versehene Bürger zu Feuer-Reutern zu ernennen.

§. 72. Von der übrigen gesammten Burgerschaft aber ist der dritte, oder nach Proportion auch nur der vierte Theil zu beordern, und in eine Liste zu bringen, um bey entstehendem Brand unter Commandirung eines auch zu ernennenden Gerichts- oder Raths-Verwandten oder etwa im Ort bestellten bürgerlichen Officiers in das Gewehr zu treten, der übrige Theil der Burgerschaft hingegen gehöret unter die Feuer-Rotte, und ist auch hierüber eine besondere Liste zu halten.

§. 73. Gehet eine von denen hieroben bemerkten Personen ab, so ist derselben Stelle sogleich mit einer andern tauglichen Person zu ersetzen.

Vierter

Vierter Theil.

Was bey einer würklich entstandenen Feuers-Brunst zu beobachten.

§. 74.

Wann nun in einem Haus, oder sonstigem Gebäu, würklich Feuer auskommet; so wollen Wir zuvorderist ernstlichen verboten haben, daß die Inwohner solches verhehlen, und unter sich allein zu löschen unternehmen, sondern sie sollen es sogleich wenigstens denen Nachbarn bekannt machen, und deren Hülfe begehren.

§. 75. Welcher darwider handelt, solle, obschon das Feuer nicht völlig ausgebrochen, auch kein Schaden geschehen wäre, dannoch mit einer Strafe von drey Rthlr., auch mehrer, und, wann Schaden geschehen, mit zehen und mehr Rthlr., auch empfindlicher Leibes-Strafe, nachdem die Schuld befunden wird, angesehen werden.

§. 76. Und wann das Feuer, wie es öfters zu geschehen pfleget, aus des Einwohners Nachlässigkeit entstanden wäre, soll derselbe diesertwegen neben obiger annoch mit einer besonderen Strafe gleichfalls von drey und mehreren Reichsthalern, auch mit Leibes-Strafe, nach Größe der Schuld beleget werden.

§. 77. Ob Wir zwar demnach nicht zweifeln, es werde ein jeder, der ein Feuer wahrnimmt, dasselbe der Gebühr nach kund machen, insonderheit auch

die Nacht=Wächtere, Schild= und Dorf=Wachten, genaue Achtung darauf haben; so befehlen Wir jedoch, daß, wo nicht würkliches Feuer, sondern nur ein ungewöhnlicher Rauch zu sehen ist, man die Innwohnere des Hauses davon benachrichtigen, und solche des Nachts, jedoch ohne ausserordentliches Gepolter und Lärmen, aufwecken, sich nach der Ursach eines solchen Rauches erkundigen, und mit dem gewöhnlichen Feuerschreyen in so lange zuwarten solle, bis man eine würkliche Brunst wahrnimmt.

§. 78. So bald aber Feuer gesehen wird, lösen in Städten, die Schild=Wachten ihr Gewehr, und wird in solchen so wohl, als denen Dörfern: Feuer! gerufen, und geschiehet dem Ober= oder Amtmann und in deren Abwesenheit dem anwesenden ersten Orts=Vorgesetzten eilends die Anzeige, damit derselbe nach Befinden die Sturm=Glock anziehen lassen und sonstige gebührende Anstalt zur nöthigen Rettung machen könne.

§. 79. Derselbe, wie auch Gerichts= und Raths=Verwandte, so nicht zur besonderen Verrichtung, z. E. in Ansehung der Sicherheit und sonsten, angewiesen sind, begeben sich hierauf entweder zu Fuß, oder zu Pferde, wie es am geschwindesten geschehen mag, in möglichster Eile auf den Platz der Brunst.

§. 80. Feuer=Reutere müssen sogleich satteln, sich zu Pferde setzen und auf den Platz der Brunst reuten, um die Befehle des Ober=Amtmanns, oder sonstigen dirigirenden Vorgesetzten dahin zu bringen, wo es nöthig ist.

§. 81.

§. 81. Diese haben vordersamst darauf zu sehen, daß, wo der Brand gefährlich aussieht, sogleich der eine Feuer-Reuter an die nächst gelegene Orte, um solche zur Hülfe zu rufen, und, wann der Ober- oder Beamte nicht im Ort der entstandenen Brunst wohnet, der andere Feuer-Reuter an dessen Wohn-Ort abgeschicket werde, welcher Ober- oder Beamte sich sofort eben so, wie die benachbarte Orte, jedes mit zwey Drittel seiner Inwohner und einem Theil seiner Feuer-Geräthschaften an den Ort der Brunst zur Beyhülfe ohnversäumt zu verfügen haben; Wo hingegen die übrige Inwohnere zu Haus zu ihrer eigenen Sicherheit verbleiben sollen, um sich gegen alle An- und Zufälle von Räubern, Dieben und sonsten zu verwahren.

§. 82. Gleich bey entstandenem Lärmen sollen die Feuer-Meistere und ein jeder, der zu denen Feuer-Spritzen, Feuer-Wägen und anderen Feuer-Geräthschaften bestellet ist, sich an den Ort, wo solche aufbehalten sind, begeben, und von dannen mit sothanen Feuer-Geräthschaften dem Platz der Feuers-Brunst zueilen.

§. 83. Und damit an schleuniger Gehabung dieser Geräthschaften keine Hinderung geschehe, so sollen die Schlüssel hierzu allemahl an drey Orten, nemlich bey dem Orts ersten Vorgesetzten, auf dem Rath-Haus oder der Wacht, und bey dem Stadt-Diener oder Dorfs-Boten, aufbehaltlich angetroffen, mit solchen sogleich jemand an das Ort, wo die Geräthschaften verschlossen sind, geschicket und geöfnet werden.

§. 84. Die Burgere, so unter das Gewehr bestimmet sind, eilen mit Ober- und Unter-Gewehr vor das Quartier ihres Commendanten und erwarten allda dessen Befehle.

§. 85. Zimmer- und Maurer-Meistere, so nicht schon zu denen Feuer-Wägen, oder sonst besonders beordert sind, begeben sich nebst ihren Gesellen und ihren Aexten und Hämmern an den Ort der Brunst; alle übrige Burgere aber, so zur Feuer-Rotte gehörig, und in der Feuer-Liste stehen, ergreifen ihre zu Haus habende Feuer-Eimer und laufen damit dem Feuer zu.

§. 86. Die Nachtwächter und Feldschützen hingegen tragen die Gemeinds-Feuer-Eimer von dem Rath-Haus herbey.

§. 87. Ob zwar oben verordnet ist, daß zu Herbeyführung derer Spritzen, Feuer-Wägen 2c. besondere Fuhrleute zu bestellen seyen; so sollen nichts desto weniger, weilen es sich fügen könnte, daß der eine oder der andere ausheimisch wäre, auch ohnbestellte Fuhrleute im Ort ihre Pferde gleich in das Geschirr bringen, und damit zu Abholung deren Spritzen, Feuer-Wägen 2c. eilen.

§. 88. Wo Caminfeger im Ort, oder sonst in der Nähe sind, sollen solche sogleich in ihrer völligen Rüstung bey dem Feuer erscheinen, um sich ihrer nach Befund derer Umständen, besonders bey brennenden Schornsteinen, zu bedienen.

§. 89. Vor allem aber hat der Haus-Inwohner gleich bey Entdeckung eines Schornstein- oder

Camin-

Camin-Brandes einen Hohl-Ziegel, oder sonstig taugliches Geschirr zu nehmen, solches auf den Herd oder sonst unter das brennende Camin zu setzen, darauf einige glüende Kohlen, und auf solche den immer vorräthig haben sollenden Schwefelfaden zu legen, als wodurch verursachet wird, daß das Feuer aus den Caminen auf den Herd oder Boden gänzlich herunterfället, und der Camin-Brand alsdann aufhöret. Es muß aber solches geschehen, ehe noch einiges Wasser in das Camin geschüttet worden, sonsten es einige Würkung nicht machet.

§. 90. Weiber, erwachsene Kinder, Gesellen, Dienstboten, und überhaupt jederman im Ort, so im Stande und nicht schon zu besonderen Verrichtungen bestimmt ist, begiebet sich sogleich zu der Brunst, um mit Wassertragen und sonsten zum Löschen behülflich zu seyn.

§. 91. Niemand solle mithin zu Hause bleiben, als alte Leute und junge Kinder, oder sonstig schwächliche und derley Personen, so zum Löschen nicht taugen, oder die zur Verwahrung ihrer Häuser erforderlich sind.

§. 92. Doch verstehet es sich von selbst, daß diejenige, so nahe bey der Brunst wohnen, zur Rettung des Ihrigen zu Hause bleiben mögen.

§. 93. Diejenige aber, welche solchergestalten zu Hause bleiben, sollen nicht müßig, sondern durch fleißige Aufsicht in ihren Häusern nicht nur allen besorgenden Diebstahl verhüten, sondern auch, um Feuers-Gefahr abzuwenden, einige Gefäße mit

Wasser auf den oberen Boden des Hauses bringen.

§. 94. Alle diejenige, so zum Löschen, Wasser beytragen und anderm nicht tauglich, sollen von dem Ort der Brunst hinweg getrieben, jede brauchbare Personen aber zur Arbeit angewiesen und angehalten werden.

§. 95. Zu dem Ende sind nebst einem Gerichts- oder Raths-Verwandten einige von denen unter das Gewehr getretenen Burgern an den Ort der Brunst zu beordern, auch aus letzteren an die Ecke dererjenigen Gassen, worinnen der Brand ist, hinlängliche Wachten zu stellen.

§. 96. Auf daß es an dem Wasser nicht fehle, so sollen alle mit Zieh- oder anderen Brunnen, oder Wasser-Gruben versehene Häuser geöfnet, und, wo fließendes Wasser ist, solches gestemmt, auch, wo es thunlich und dazu eingerichtet ist, an den Ort der Brunst so nahe, als möglich, geleitet werden.

§. 97. Es sollen auch zu denen Brunnen und Gruben große Züber gestellet werden, um in dieselbe das Wasser einzuschütten, und hernach die Feuer-Eimer und anderes Geschirr daraus anzufüllen.

§. 98. Kiefer, Kübler, Metzger und Wirthe lassen durch ihr Gesinde in denen Herbst-Butten sauberes Wasser zu denen Spritzen beytragen.

§. 99. Bey starkem Froste müssen sogleich Zimmerleute commandiret werden, um das Eis aufzuhauen.

§. 100.

§. 100. Dieweilen aber auch bey starkem Froste die Spritzen bald einfrieren, so sollen alsdann die Becker, Wirthe und Metzger, und zwarn besonders diejenige, welche nicht zu weit von der Feuers-Brunst wohnen, heisses Wasser in ihren Kesseln machen, welches zu dem kalten auf die Spritzen gegossen, und dadurch dieses in einer solchen Mäßigung erhalten wird, daß das Einfrieren unterbleibt. Dieses Wasser soll auch in denen obgedachten Herbst-Butten beygetragen werden.

§. 101. Um aber das weiters erforderliche kalte Wasser an die Spritzen und sonstige Orte, wo es nöthig ist, desto geschwinder und ergiebiger hinzubringen, sollen zwey und mehrere doppelte Reihen gestellet werden, deren eine die angefüllte Eimer hingiebt, die andere aber die leere hernimmt. Hinter solche Reihen sollen die oben §. 69. verordnete Aufseher gestellet werden, um dieselbe in Ordnung und die Leute zu fleißigem Arbeiten anzuhalten, auch darauf zu sehen, damit sie nicht zu enge an einander stehen, als wodurch das Hingeben des Wassers nur aufgehalten wird.

§. 102. Sollte eine Feuers-Brunst bey Nacht ausbrechen, alsdann ist ein jeder Bewohner eines Hauses schuldig, eine oder zwey hellbrennende wohlverwahrte Laternen an seinem Haus auszuhenken, die Brunst mag sich an einer Gegend des Orts befinden, wo sie will.

§. 103. Und, da auch andere Orte, besonders zum Wasserlangen angestellte Reihen und Spritzen 2c. beleuchtet werden müssen, so solle man sich

sich dazu derer Pech-Pfannen und Pech-Cränzen, welche letztere ebenfalls die Nachtwächter und Feldschützen herbeyzubringen haben, erstere aber schon verordneter maßen auf denen Feuer-Wägen befindlich sind, bedienen.

§. 104. Die Zimmer- und Maurer-Meistere haben dem Ober- oder Amtmann, oder in deren Abwesenheit dem dirigirenden ersten Orts-Vorgesetzten, alsbald vorzuschlagen, wie das Löschen anzugreifen, und derenselben gemeinsamer Schluß solle sogleich ins Werk gesetzet werden.

§. 105. Erstere haben auch denen letzteren von Zeit zu Zeit von dem Zustand des Brands Nachricht zu geben.

§. 106. Feuerfangende Sachen sollen' anvorderist von dem Ort und der Gegend der Brunst hinweg gebracht werden.

§. 107. Würde bey dem §. 104. gedachten Schlusse dafür gehalten und nöthig befunden, daß ein- oder des andern Haus, oder anderes Gebäue, niederzureissen, entweder, um denen Flammen zu wehren, oder, um einen bessern Zugang zu der Brunst zu bekommen, alsdann darf sich niemand widersetzen.

§. 108. Damit diejenige, welche sich zum Löschen gebrauchen lassen, ihren Dienst in voller Kraft leisten können, soll man dieselbe, wann die Brunst lange anhaltet, und es die Umstände erlauben, durch frische Leute ablösen lassen. Immaßen aber die Ablösung bey denenjenigen, so die Spritzen bedienen, nicht so, wie bey anderen, geschehen kan,

so

so mag denenselben, wann die Brunst einen Tag oder eine Nacht hindurch dauret, Brod und Wein gereichet werden.

§. 109. Was nun die Sicherheit betrifft, so sollen anvorderist sogleich bey entstehendem Brand von der unter dem Gewehr befindlichen Burgerschaft zu Umstellung des Orts, wann solcher nicht mit Mauren und Thoren versehen, so viele Mann, als erforderlich, von dem burgerlichen Officier abgeschickt, nicht minder einige zum Patrouilliren im Orte beordert werden, welch-erstere niemanden, der nicht besonders abgesendet wird, die Hinwegbegebung außer dem Ort, noch auch den Eingang in dasselbe verdächtig- oder sonst unbekannten Leuten zu gestatten, letztere aber auf alle Fremde im Ort genaue Obacht zu tragen, verdächtige Leute in Verwahr zu nehmen, und überhaupt darauf zu sehen haben, damit der in solchen Fällen übliche Diebstahl vermieden werde.

§. 110. Wo hingegen die Orte mit Mauren und Thoren versehen, sollen solche gleich geschlossen, bis nach gelöchtem Brand und ergehender Erlaubniß des den Brand dirigirenden Vorgesetzten nicht geöfnet, noch jemand außer denenjenigen, so besonders abgeschicket werden, oder zum Löschen von auswärts kommen, aus- oder eingelassen werden.

§. 111. Wirthe sollen auf die bey ihnen beherbergte Fremde ein wachsames Auge haben, und, wann deren Umstände nicht vollkommen bekannt sind, ihnen den Ausgang aus dem Hause nicht gestatten.

§. 112.

§. 112. Da die leidigen Feuers-Brünste öfters so weit um sich greifen, daß die Mobilien gerettet werden müssen, so haben die Ober- und Amtleute in jedem Ort für allzeit bequeme Plätze auszusehen und zu bestimmen, wohin nöthigen Falls die Mobilien gebracht, und, so viel möglich, ohnschädlich aufbehalten werden können.

§. 113. Und, damit die Mobilien auf solchen Plätzen sicher seyn mögen, so sind hinlängliche Wachten aus der unter dem Gewehr stehenden Burgerschaft auf gedachte Plätze sowohl, als auch unterwegs von dem Ort des Brands bis an solche Plätze, zu stellen.

§. 114. Sollte währendem Brand entweder durch Flug-Feuer, oder sonsten, ein zweyter, oder wohl gar ein dritter Brand entstehen; alsdann hat der dirigirende Vorgesetzte nach Ermessung deren Umständen einen Theil derer Feuer-Geräthschaften und löschenden Personen, nebst einem andern Orts-Vorstehern, zur Befehlshabung nach dem neuen Brand zu senden, auch, wenn er abkommen kan, sich selbst dahin zu begeben und die nöthige Anstalten fürzukehren, nicht minder erforderlichen Falls mehrere Hülfe von auswärts durch die Feuer-Reuter beyzubringen.

§. 115. Wir haben oben §. 81. verordnet, daß jedes benachbarte Ort auf beschehende Nachricht und Berufung dem andern mit zwey Drittheil seiner Inwohner und einem Theil seiner Feuer-Geräthschaften zu Hülfe kommen solle. Damit aber diese alsdann desto schleuniger geleistet werden könne,

so

So befehlen Wir, daß, wann ein solch benachbarter Ort den Brand vor jener Nachricht und Berufung siehet, oder sonst erfähret, derselbe sich mit zwey Drittheil seiner Innwohner und einem Theil seiner Feuer-Geräthschaften sogleich in Bereitschaft setzen, und solchergestalten jene Anverlangung seiner Hülfe abwarten solle. Wäre es aber, daß ein außerordentliches großes Feuer beobachtet würde; so haben die benachbarte Orte, die solches wahrnehmen, dem nothleidenden Orte alsbalden, ohne ihre Berufung abzuwarten, auf die schon bemerkte Art zuzueilen.

Fünfter Theil.

Was nach gelöschter Feuers-Brunst zu thun ist.

§. 116.

Wann nun durch GOttes Beystand die Brunst gedämpfet ist, alsdann soll niemand und am mindesten die in denen Feuer-Listen laufende Personen ohne ausdrückliche Erlaubniß desjenigen Vorgesetzten, so bey dem Löschen die Direction geführet hat, von der Stelle gehen.

§. 117. Diese Erlaubniß aber wird denen in denen Feuer-Listen enthaltenen Personen eher nicht ertheilet, bis die Feuer-Listen verlesen worden, da dann diejenige, welche sich nicht eingefunden, in solchen Listen bemerkt und diese dem Ober- oder Amt zugestellet werden, um die Aussengebliebene,

in sofern sie keine rechtmäßige Entschuldigung haben, zur Strafe zu ziehen.

§. 118. Der dirigirende Vorgesetzte hat jedoch darauf zu sehen, daß gestalten Sachen nach nicht gleich alle entlassen, sondern eine gewisse Anzahl Leute und Wasser, nebst dem Feuer-Geschirr wenigstens 24. Stund, auch nach Größe der Gefahr und gewesener Brunst noch länger bey der Stelle behalten werden, damit, wenn das vermeintlich gelöschte Feuer sich durch Wind oder sonst wieder anzünden oder ausbrechen möchte, die Rettung sogleich wieder geschehen könne.

§. 119. Wann dann, nach vorgängig beschehener Visitation der Brand-Statt, gar nichts mehr zu besorgen ist, so solle auch dem Rest, sich nach Haus zu begeben, erlaubet werden.

§. 120. Niemand soll alsdann, weniger gleich nach gelöschtem Brand, einiges Feuer-Geschirr, es mag Namen haben, wie es will, bey ein Rthlr. Strafe sogleich mit sich nacher Haus nehmen, sondern es werden alle Eimer, Kübel und dergleichen auf einen Haufen getragen, und hernach auf eine gewisse bestimmet werdende Stunde einem jeden das Seinige durch die Stadt-Diener, Dorfs-Boten und Schützen zugestellet.

§. 121. Darauf soll ein jeder dasjenige, so an Eimern und anderem Feuer-Geräthe schadhaft geworden, sogleich wieder ausbessern lassen.

§. 122. Spritzen und andere Feuer-Geräthschaften, so der Gemeinde zugehören, werden, nachdeme

deme sie schon oben verordneter Maßen zuvor genauest visitiret, bestens gereiniget, an schadhaften Orten ausgebesseret, und das Lederwerk eingeschmieret ist, durch diejenige, so zu deren Abholung bestellet sind, wieder an den Ort, wo sie aufbehalten werden, zurücke gebracht.

§. 123. Die auf die Ober- oder Amtlich angewiesene Plätze geflüchtete Mobilien sollen nicht eigenmächtig abgeholet werden, sondern so lange beysammen und Wache dabey bleiben, bis der erste Orts-Vorgesetzte die Stunde, wann ein jeder das Seinige wieder holen soll, bekannt machen lassen wird; da alsdann die Ablieferung von einem oder zweyen Abgeordneten aus Gericht und Rathe geschiehet.

§. 124. Wir hoffen zwar nicht, daß sich jemand unterfangen werde, denen Brandleidenden unter dem Schein der Hülfleistung von denen salvirenden oder auch anderen Effecten, oder von Feuer-Geräthschaften, etwas zu hinterhalten und zu entwenden; sollte solches aber dannoch gegen Vermuthen geschehen, und das Hinterhaltene oder Entwendete nicht innerhalb 24. Stunden dem Eigenthums-Herrn freywillig wieder restituirt, oder wenigstens von dem Hinterhalte oder auf sein Geheiß und Ansuchen von sonst jemand der Obrigkeit angezeigt werden; so solle ein jeder Dieb, gleich einem Vergewaltiger, nach denen Carolinisch-peinlichen Rechten mit dem Strang bestrafet werden.

§. 125. Gleichwie im übrigen es dabey verbleibet, daß die abgebrannten Häuser und Gebäue,

 nebst

nebst denenjenigen, so zu Abwendung weiterer Brunst etwa niedergerissen worden, nach Maßgab Unserer Brandversicherungs-Ordnung, Falls sie der desfalsigen Societät einverleibet sind, bezahlet werden sollen; also sollen auch diejenige, so beym Löschen an ihrem Leibe einen Schaden erlitten haben, oder, denen etwa ein Feuer-Geräthe ohne ihr Verschulden verlohren gegangen, oder dermaßen, daß es nicht mehr repariret werden kan, verdorben worden ist, billige Vergütung dafür erhalten.

§. 126. Diejenige, so zur Feuer-Rotten und unter das Gewehr gehören, und sonsten zu einer besonderen Arbeit ernennet und bestellet sind, sollen, wenn sie sich nicht behörig eingefundeu, oder ihre Arbeit nicht fleißig und nach Schuldigkeit verrichtet, und deshalb keine erhebliche Entschuldigung haben, allemahl um zwey Rthlr., Feuermeistere und diejenige aber, so zur Aufsicht und Regierung derer Spritzen geordnet sind, gleich denenjenigen, so zwar erschienen, hingegen ohne Erlaubniß des dirigirenden Vorgesetzten davon gegangen sind, um drey Rthlr. gestrafet werden.

§. 127. Wer etwas weiß oder erfähret, so vor, unter oder nach dem Brand wider diese Ordnung vorgegangen, der soll solches anzuzeigen schuldig seyn, und neben dem, daß sein Name möglichst verschwiegen bleiben solle, auch ein Drittel von der Strafe genießen; da er aber etwas dergleichen wüßte, und verschweigete, oder wohl gar vertuschen helfete, so solle er gleich dem Schuldhaften bestrafet werden.

§. 128.

§. 128. Da nun auch diejenige, welche in Herbeybringung derer Feuer-Geräthschaften eine besondere Geschwindigkeit bezeigen, Belohnung verdienen; So wollen Wir, daß demjenigen, welcher die erste Spritze anspannt und zur Brandstatt bringt, ein Rthlr., denen aber, so die zweyte Feuer-Spritze, den ersten Feuer-Wagen und den ersten Karch mit einem Lutt-Faß zur Brunst lieferen, jedem ein halber Rthlr. bezahlet werde.

§. 129. Und Falls diejenige Mannschaft, welche zum Drucken derer Spritzen ausgesetzet ist, dieselbe vor Ankunft derer Fuhrleuten selbsten fortziehen und zum Brand bringen würde, alsdann solle unter dieselbe die so eben gedachte Belohnung ausgetheilet werden.

§. 130. Soferne sich auch jemand bey der Brunst mit vorzüglicher Geschicklichkeit und Fleiße, und zumahl mit Uebernehmung einer besondern Gefahr, verwendet, demselben solle von Unseren Ober- oder Amtleuten eine denen Umständen gemäße Belohnung geschöpfet werden.

§. 131. Wir finden billig, daß nicht minder diejenige Schlosser und andere Werkmeistere und Burgere, welche die Spritzen und übrige Feuer-Geräthschaften alle viertel Jahr visitiren und probiren, eben so, wie diejenige, so zu der Feuer-Beschau geordnet sind, einige Ergötzlichkeit davor empfangen; Wollen dahero, daß solche acht Tage von denen gewöhnlichen Gemeinds-Frohnden befreyet werden.

§. 132. Die in Geld zu entrichtende Belohnungen eben so, wie die allenfallsige Zehrungen derenjenigen, so die Spritzen bedienen, nicht minder der Ersatz des Schadens, so der eine oder der andere bey dem Löschen an seinem Leib, oder durch ohnschuldhafte Verlier- oder völlige Ruinirung eines Feuer-Geräthes leidet, sollen aus denen Straf-Geldern erhoben werden, welche in Gemäßheit dieser Unserer Feuer-Ordnung fallen. In deren Ermangelung aber werden diese Kosten aus der Gemeinds-Casse bestritten und entrichtet.

§. 133. Damit sich niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen könne, und dieselbe in beständigem Gedächtniß bleibe, so solle dieselbe nicht nur gleich jetzo nach ihrer Einlangung in jeder versammelten Gemeinde öffentlich von Wort zu Wort verlesen und verkündet, auch ein Exemplar davon in jede Gerichts- und Gemeinds-Lade geleget, nicht minder einem jeden Orts-Vorgesetzten, Schultheissen, Stabhaltern und Burgermeistern, eines zugestellet, sondern auch diese Verkündigung alle Jahr einmahl wiederholet werden.

§. 134. Diesemnach befehlen Wir schlüßlichen Unseren Räthen, Ober- und Amtleuten, Schultheissen, Stabhaltern, Burgermeistern, Gerichts- und Raths-Verwandten, wie auch sammtlichen Unseren Unterthanen und sonstigen Landes-Inwohnern, ohne Ausnahme oder Unterschied des Stand- und Ranges, dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung in allem um so gewisser nachzukommen,

men,

men, als lieb jedem seyn mag, sein und deren Seinigen eigene Wohlfahrt zu beförderen, und Unsere Ungnade und sonstige Bestrafung zu vermeiden.

Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Rastatt am 8ten November des Jahrs 1766.

August Georg, Marggraf zu Baden.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Domini Marchionis proprium.

Nopp, Hofrath und
Geheimer Secretarius mppr.

Nro. IV.

Chur-Pfalz.

Verordnung wegen Beförderung derer Criminal-Processe.

dd. Mannheim, den 11. Nov. 1766.

Da ab zeitherig mehrfältiger Erfahrniß wahrzunehmen gewesen, daß in den Criminal-Sachen, ohnerachtet der in vorderen Zeiten all-

schon ergangener heilsamen Verordnungen, manches Gebrechen sowohl in der Inquisitions-Art, deren Beschleunig- und Bevollständigung, als hiernächstig-gutachtlichen Vorträgen und sonstigen Amts-Verrichtungen, eingeschlichen, und dann diese wichtige Betreffenheit allerdings eine genauere Vorschrift und Beobachtung erforderet; als ist man von Seiten Churfürstlicher Regierung bewogen worden, folgende mehr erweitert- und zureichende Instruction dahin zu ertheilen, daß

1.) Die Beamte und respective Stadt-Räthe, alsbald bey sich ereignenden *Captur*-Fällen, den nemlichen oder längst den anderen Tag der gefänglichen Einbringung, einen Vorbericht mit kurzer Bemerkung des generis Delicti erstatten, und die Amt- und Stadtschreiber, bey etwaiger Ermangelung jener, den Vorgang ohnmittelbar anhero berichten, ansonsten aber beyden nebst der ermessenden Straf die Atz- und Wacht-Kosten von Zeit der Gefangennehmung bis dahin zur Berichts-Einlangung in Solidum zu Last fallen.

2.) Dieselbe Stellen die etwa währender Untersuchung sich ergebende außerhalbige Kundschafts-Einholungen, oder sonstige Supplirungen ex officio moniren, und bey etwa über 14. Tägen erfolgender Entstehung darüber bey Churfürstlicher Regierung, der nöthigen Benachdruckung halber, unter ansonstiger Selbst-Haftung der weiteren Atz- und Wacht-Kosten, die Anzeig thun sollen.

3.) Verstehet es sich nach solcher Voraussetzung von selbsten, daß die aufhabende Untersu-

chung unter schon berührter Warnung gleich vom Tag der gefänglichen Einführung, oder erhaltenen Commißions-Auftrags, anzugehen, ohnausgesetzt zu beförderen und zu beschleunigen.

4.) Dieselbe wegen genauer Legalitäts-Beobachtung in all solchen so General- als Special-Untersuchungen auf die diesfallsige peinliche Hals-Gerichts- auch Churfürstliche Inquisitions- und besonders die unterm 17. August 1756. und 19. December 1757. im Druck erlassene Churfürstliche Regierungs-Verordnungen ein für allemahl anzuweisen, anbey ihnen vornemlich einzubinden, die hier und da nöthige *visa reperta* nicht nur alsbald zu veranstalten, sondern auch dasjenige, was wegen Haltung einer kurzen Registratur darüber, und nöthiger Zuziehung beglaubter Aerzten und Gezeugen, in Tit. 29. Chur-Pfälzischer Malefitz- und jüngeren Verordnungen bereits versehen, auf das genaueste zu beobachten, sodann auch

5.) in Gemäßheit des schon vorhin ergangenen Generalis nochmals einzuschärfen, die vorfallende zumahl wichtigere Criminal-Vorkommnissen alsbalden selbsten zu untersuchen, solche ohne höchst erhebliche, der Churfürstlichen Regierung allemahl durch besonderen ohnverweilten Bericht anzuzeigende Ursachen, niemand anderem, in wesentlichem Verhinderungs-Fall aber nur solchen zu übertragen, welche nach ihrer erprobten Erfahrniß dem Geschäft genugsam gewachsen, wie dann dieselbe vor Einschickung der Acten solche genau zu durchgehen, die etwaige Supplenda zu ergänzen, ansonst

aber für die hernächst ersundene Mängel und Gebrechen auf ihre Gefahr und Kosten selbst zu haften.

In wichtigeren Vorkommnissen, als *Tortural* Fällen und dergleichen aber, als welche der Beamte und respective städtische Vorstand selbst ohnmittelbar zu dirigiren, die etwa noch nicht genugsam geübte bey Peritioribus, und allenfalls bey Churfürstlicher Regierung selbst, ihres besonderen Verhalts halber, ohne Scheu sich zu beanfragen, auch bey gegründetem Mißtrauen die Abordnung eines anderen auf ihre Kosten zu gewärtigen hätten, ingleichem

6.) bey Einschickung der Inquisitions-Acten die noch etwa in Actis vorhandene Mängel und Abgänge, fort die Ursach, warum solche umgangen, oder nicht zu erholen gewesen, kurz zu bemerken, aller unnöthiger Weiterungen, und oft überflüßig und unerheblicher Nachforschungen sich zwar zu enthalten, jedoch das wesentliche und nothwendige, besonders aber zur Defension der Inquisiten gereichige, nie außer Acht zu lassen, sonst aber für die hernächstig vermüßigte Nachholung von Zeit der Protocollar-Einschick- bis zu jener Ergänzung ex Propriis zu haften, dahingegen

7.) es bey bisheriger Observanz, wornach den Oberämtern und respective Stadt-Räthen die alsbaldige Selbstthädigung der geringeren Injurien, schlechter Frevlen und simplen *Fornications*-Händel überlassen worden, in so fern sein Bewenden erhaltet, daß selbige jedoch fürterhin alle Quartal eine getreulich- und vollständige Verzeichniß solcher

solcher Vorkommnissen samt Acten mit Bemerkung der dabey gefallenen Strafen und Kosten nicht nur einzuschicken, sondern auch die sonstige bey ihnen befangene, der Churfürstlichen Regierungs-Erkänntniß vorbehaltene gröbere Frevel und delicta carnis qualificata, nebst dem dato der angefangenen Untersuchung, auch ob? und wann vollendet, unter besonderer Rubric mit nachzuführen, fort

8.) den einkommenden Protocollis sowohl in delictis Capitalibus, als non Capitalibus, fürterhin allemahl die Vermögens-Specification nebst Verzeichniß der bis dahin erlossener Inquisitions-Atz- und Wacht-Kosten beyzufügen, gestalten ohne vorgängige Churfürstliche Regierungs-Erkanntniß, und diesfalls nach Verschiedenheit der Fällen, mit Churfürstlicher Hof-Cammer pflegende Communication fürterhin derley Kosten nicht passiret oder ausbezahlet werden, sohin die Oberämter und Stadt-Räthe, nebst sonstigen Stellen, in derley Fällen ohne vorerwehnte Churfürstliche Regierungs-Erkanntniß sich aller eigenwilligen Kösten-Exaction bey Straf des Strichs und doppelten Ersatzes enthalten, wo aber derley Kosten extra Locum einsweilen ohnumgänglich nöthig, das Erhobene in obvermeldter Specification getreulich bemerken sollen. Und da auch

9.) mehrfältig wahrgenommen worden, daß in Fällen, wo kein *Defensor ex Officio* angeordnet zu werden pfleget, die darunter befangene Theile und Frevler bey denen mit ihnen vorgenommenen Verhören weiter nichts zu erinneren zu haben zwar ange-

angeben, fort bis zu ausfallender Urthel oft ganz still sitzen, alsdann aber erst pro Inspectione Actorum, und weiterer Defension, auch Ernennung eines Correferenten, einkommen, derley Suchen aber blos zum Aufenthalt, Vereitelung der abgeschlossenen und verkündeten Urthel, somit Verdoppelung derer Geschäften gereichet; als solle fürterhin solch verspäthetes Gesuch nicht mehr angenommen, sohin derley Frevleren bey Schliessung des Protocolli jedesmahlen bedeutet, und wie geschehen, ad Protocollum bemerket werden, das zu ihrer Defension etwa nöthig erachtende alsbald zu erinneren, oder aber bey Churfürstlicher Hoher Landes-Regierung noch vor Abstattung des Gutachtens einzubringen, sonst aber der Præclusion und Nichtannahm ohnfehlbar gewärtig zu seyn.

Wornach also gesammte Ober- und Unterämter, auch städtische Vorgesetzte sich zu achten, fort in genauester Befolgung alles dessen sich nichts zu Schulden kommen zu lassen. Mannheim, den 11. November 1766.

Chur-Pfälzische Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Mezger.

Anmerkungen.

§. 1. Da man in peinlichen Sachen manchmahl die Delinquenten nur nach seiner Bequemlichkeit verhöret, und ihren Proceß unverantwortlich

sich verzögert, dardurch aber denen Arrestanten ihre Kerker-Strafe verlängert, und die Atzungs-Kosten vergrößert; so können dergleichen Verordnungen zu Beförderung der Criminal-Processe nicht ohne Nutzen seyn.

§. 2. Damit sich aber der Inquisitor nicht mit Schein-Gründe entschuldigen könne; so dörfte eine solche ohnaufhaltliche Beförderung am allerersten erreicht werden, wann dem Inquisitori durch eine General-Verordnung anbefohlen würde, von dem Tag der Captur an, biß zur Execution, ein Diarium seiner Inquisitions-Geschäfte zu führen, bey jedem Tage entweder die Verrichtung beyzusetzen, oder aber den Beweiß ex actis zu bemerken, warum in der Sache nichts gethan werden können; solches Diarium aber der zur Decretur einsendenden Malefitz-Kostens-Verzeichnuß beyzulegen, um die muthwillige Versaumnuß allenfalß daraus ersehen und die verursachte längere Atzungs-Kosten dem saumseligen Inquisitori zur Last bringen zu können.

§. 3. Wo kein ordentlicher Malefitz-Tax vorhanden, da ist ein solcher annoch zu entwerfen höchst nöthig, und dabey denen Rechnungs-Räthen und Justificatoribus aufzugeben, daß sie die einkommende Malefitz-Kostens-Verzeichnüsse nach deren Vorschrift moderiren, zur Regierung zur Decretur übergeben und in denen Rechnungen gegen den Malefitz-Tax nichts passiren lassen sollen.

§. 4. Es ist höchst billig, daß allen peinlich-beklagten Landes-Innwohnern, entweder auf ihre-

oder

oder, wann sie keine Mittel haben, auf des Landes-Herrn Kosten ein Defensor ex officio beygegeben und niemand ohne genugsame und hinreichende Vertheydigung zum Tod verurtheilt werde.

§. 5. Hingegen scheinet sehr ohnnöthig zu seyn, wann, wie in theils Ländern geschiehet, der Inquisitor bey denen Rechts-Tägen die peinliche Anklage nicht selbsten formiret, sondern, aus bloser Bequemlichkeit, einen Advocaten qua Accusatorem öfters weit her beschreibet, und dadurch die Malefitz-Kosten um ein beträchtliches vermehret.

§. 6. Wegen Beförderung der Criminal-Sachen vid.

a) Chur-Braunschweigisches Rescript, dd. 13. Aug. 1712.

b) Braunsch. Calenb. Ordn. cap. 2. p. 693.

c) Item dd. 4. Dec. 1733. ibid. pag. 773.

d) Dessen Criminal-Instruction dd. 30. April (11. May) 1736. ibid. pag. 796.

e) Königl. Preußisches Rescript, daß die Inquisiten, ohne in besonderen Fällen, und vorgängiger Anzeige, durch keine Schläge zum Bekänntnuß gebracht werden, die Defensores derselben auch vor Abfassung ihrer Schriften mit denenselben sich mündlich besprechen, und daraus, nicht aber blos aus den Acten, ihre Defensiones verfertigen sollen, dd. 18. Nov. 1756.

Nro V.

Nro V.

Braunschweig.

Erneuerte Verordnung, die in den Scheuren zu machende Leuchten-Behältnisse betreffend.

dd. Braunschweig, den 20. Nov. 1766.

Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir mißfällig vernehmen, daß die von Uns unterm 10. April 1751. gnädigst ausgelassene Verordnung, die in den Scheuren zu machende Leuchten-Behältnisse betreffend, nicht aller Orten gebührend beobachtet werde; Wir aber darunter auf keine Weise nachzusehen, gemeynet sind; so wird nicht nur sothane Unsere höchste Verordnung hiermit ernstlich wiederholet, und zu dem Ende hier von Wort zu Wort eingerücket, wie folget:

Von GOttes Gnaden Wir, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Urkunden hiermit; Demnach die leydige Erfahrung lehret, daß durch das Tröschen beym Lichte zu verschiedenenmalen Unglück entstanden und Uns vorgestellet worden, daß man auch alsdann nicht außer Sorgen seyn möge, wann gleich feste zugemachte Leuchten

dabey

daben gebrauchet, und entweder an die Wand gehangen, oder an einem andern Orte in der Scheure aufgestellet werden, indem solche leicht abgestoßen werden, oder sonsten herunter und ins Stroh fallen können: So ist hiermit Unser gnädigster Befehl, daß von nun an in allen Scheuren aller und jeglicher Orten Unserer Fürstlichen Lande ohne Unterscheid gewisse Leuchten-Behältnisse in folgender Maße gemacht werden sollen. Es wird nehmlich in der innwendigen Scheuren-Wand eine Höhlung anderthalb Fuß breit und drey Fuß hoch gemacht, mit Barnsteinen vermauret, und werden, zu Gewinnung der Tiefe, die Barnsteine solchergestalt heraus gerucket, daß selbige halb auf den Riegel zu liegen und halb auswärts zu stehen kommen, wodurch ein bequemer Raum oder Behältnuß erhalten wird, die Leuchten dahinein zu setzen. Wie nun diese Art Laternen bey dem Tröschen zu gebrauchen, unter allen noch die sicherste ist: So werden alle und jede Unserer Fürstlichen Ober- und Beamten, ingleichem die Magistrate in den Städten und Flecken, auch Gerichts-Obrigkeiten, hiermit gnädigst befehliget, die Veranstaltung zu machen, und auf ihren Eyd und Pflichten dahin zu sehen, daß dergleichen Leuchten-Behältnisse in allen Scheuren gemachet, und im Stande erhalten werden, auch ob dem also nachgekommen, und die Behältnisse würklich darzu, worzu sie gemacht worden, gebrauchet werden, durch die Unterbedienten, Vögte und Bauermeister fleißig, und insonderheit bey den Feuer-Visitationen, zu erkundigen, und die Uebertreter nachdrücklich zu strafen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beyge-

beygedruckten Fürstlichen Geheimen-Canzley-Insiegels. Gegeben in Unserer Vestung Wolfenbüttel, den 10. April 1751.

Carl. (L. S.)
H. z. Br. u. L.

A. A. v. Cramm.

Sondern Wir ordnen und wollen auch gnädigst, daß

1.) Die Obrigkeiten so wohl in den Städten als auf dem Lande sofort nach Erhaltung dieser Unserer höchsten Verordnung eine genaue Visitation, ob und wie in jeder Scheure die Leuchten-Behältnisse vorgerichtet worden, verfügen und von den befundenen Mängeln ein specifiques Verzeichniß aufnehmen lassen, und solches binnen 6. Wochen mit ihrem unterthänigsten Bericht einschicken sollen.

2.) Befehlen Wir Unsern sämmtlichen Ober- und Beamten, auch Magisträten in denen Städten und Flecken, auch Gerichts-Obrigkeiten, in denen künftig, wegen zu verwilligender Bau-Freyheiten, zu erstattenden Berichten, ausdrücklich mit anzuzeigen, ob die Leuchten-Behältnisse von dem Supplicanten Ordnungs-mäßig angelegt worden? auch denen Unterthanen in voraus zu eröfnen, daß, wann solches nicht geschehen, selbige, wegen der Scheuren-Baue, sich keiner Bau-Freyheiten zu getrösten haben sollen.

Uebrigens ist diese Unsere gnädigste Verordnung durch den Druck zu publiciren, und gewöhn-

 licher.

licher Orten öffentlich anzuschlagen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen=Canzley=Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 20. Nov. 1766.

Carl. (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Böttricher.

Anmerkungen.

§. 1. Diese Sorgfalt dörfte wohl in andern Ländern wenig nöthig seyn, weil die Arbeitsamkeit der Dröscher gemeiniglich nicht so groß ist, daß sie sich des Nachts bey Licht damit beschwehren mögen, gestalten sie größtentheils gewohnt sind, spät an die Arbeit zu gehen, und sich wieder frühzeitig auf die faule Haut zu legen; wo aber das Dröschen bey Licht eingeführet ist, da mag auch diese Vorsicht nicht ohne Nutzen seyn.

§. 2. Weil aber ab der Gewohnheit, bey Licht zu dröschen, allerdings zu vermuthen ist, daß in solchen Orten nicht um das Taglohn, sondern entweder im Verding nach der Anzahl der Garben, oder des erhaltenden Frucht=Maßes gedroschen werde; so entstehet hierbey die Frage, welches nützlicher oder schädlicher seye?

§. 3. Das Dröschen im Taglohn kommt zwar deßwegen etwas höher zu stehen, weil die Dröscher

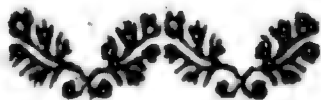
ihren

ihren Lohn bekommen, ob sie viel oder wenig arbeiten, dahero in solchem Fall eine beständige Aufsicht erfordert wird, wohingegen sie das Stroh desto säuberer ausdröschen, und die Frucht desto säuberer butzen und reinigen.

§. 4. Beym Verding aber kommt es denen Dröschern nicht darauf an, ob und wie viel in dem Stroh zuruck bleibt, und ob das Getrayd sauber oder betrüglich gebutzt ist, wann sie nur auf ein groſses Taglohn arbeiten.

§. 5. Weil nun auf letztere Art nicht allein die Eigenthümer des Getraydes, sondern auch die Käufere nicht weniger, und insonderheit aber auch die herrschaftliche Recepturen Schaden leiden, wann ihnen dergleichen schlecht und betrüglich bebuztes Getraydig an denen Grund-Beschwehrden und Zinnsen zu Kasten geliefert wird; so ist davor zu halten, daſs

§. 6. Alles Dröschen im Verding und sonderheitlich bey Licht aus vorgedachten Ursachen denen Unterthanen nicht allein, sondern auch der Herrschaft bey Erstatt- und Lieferung derer Getrayd-Einkünften höchst schädlich und dahero billig abzustellen seye.



Nro VI.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen Communication der Proceß-Schriften, Signirung derer Exhibitorum von denen Advocaten, auch Zusammenheftung derselben.

dd. München, den 27. November 1766.

Von GOttes Gnaden Wir, Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c.

Entbieten Unsern Gruß und Gnad männiglich zuvor: Nachdem die Erfahrung lehrt, wie sehr sowohl Unsere Justitz-Dicasteria in Administrirung der Justitz, als die Canzleyen in der Expedition, durch die alldort bishero üblich geweßte Decopirung der communicablen Schriften gehemmt werden; so haben Wir zu Vermeydung dieser beschwehrlich- und Justitz-verzögerlicher Hinderniß beschlossen, daß, wie es bey den höchsten Reichs- und andern auswärtigen Gerichten meistentheils üblich ist, hinfüro auch bey gedacht Unseren

seren Justiz-Dicasteriis und andern subordinirten Gerichts-Stellen die Klag, Exception, Re- und Duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenommen jene, welche von Unseren Regierungen zum Hofrath, oder von diesem ad revisorium gehen, und den Land-Statutis gemäß nicht communiciret zu werden pflegen, samt allen Beylagen jederzeit in duplo zugleich übergeben, sohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläufiger Collation, und derselben Vormerkung, dem Gegentheil communicirt werden solle. Sämentliche Partheyen, Advocaten und Anwäld haben also deme, von unten bestimmten Termino an, nicht nur gehorsamst nachzukommen, sondern auch, daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend sey, um so mehr darob zu seyn, als man widrigenfals gegen jene, welche ein oder anderes außer Acht lassen, mit Geld- oder anderer willkührlicher Straf unfehlbar verfahren würde.

Gleichwie Wir hiernächst von jenen, welche nicht Siegel-mäßig sind, bey Unserer höchsten Stell selbst keine Schriften und Vorstellungen anderer Gestallt, als wann sie von immatriculirten Advocaten unterschrieben seynd, mehr anzunehmen, oder die angenommene nicht zu resolviren, sondern entweder liegen, oder wiederum zuruck geben zu lassen gedenken: So wollen Wir, daß ein gleiches auch bey allen Unsern Justiz- und andern Collegiis, Departements und subordinirten Aemtern hinfüro beobachtet, hingegen aber jener Advocaten mit gebührender Straf und Ahndung keines-

wegs geschont werden solle, welche sich unterstehen würden, entweder anzügliche offenbahr unwahrhaf=te, oder contra res judicatas laufende Schriften zu unterzeichnen.

Nicht weniger ist auch Unser gnädigster Befehl, daß sowohl in Amts=Berichten als anderen ver=schlossen= oder unverschlossenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meistentheils geschehen ist, bis auf den Ueberschlag beschnitten, sondern ganz gelassen, oder wenigst der beschnittene Ueberschlag mit den übrigen ganzen Bögen zusam=men geheftet, und dardurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beschnittene Ueberschläg bishero vielfältig verursacht haben, hinfüro vermieden wer=den solle.

Im übrigen nimmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erst mit nächst künfti=gem neuen Jahrgang ihren Anfang, und soll in=dessen zu jedermanns Wissenschaft allenthalben pu=blicirt und kund gemacht werden. Gegeben in Unserer Residenz=Stadt München, den 27. Nov. 1766.

Ex Commissione Serenissimi
D. D. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Maximilian Vogt,
Churfürstl. Rath und Geheimer
Secretarius.

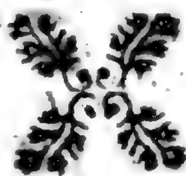
Anmer=

Anmerkungen.

§. 1. Die Unterschrift derer Bittschriften und Vorstellungen der Unterthanen von denen Advocaten ist zwar allbereits bey verschiedenen Canzleyen vor gut gefunden worden.

Allein, da mancher arme Unterthan weit von einem Advocaten entfernt ist, und öfters Gelegenheit hätte, sich von jemand anders eine ordnungsmäßige Bittschrift um wenige Batzen aufsetzen zu lassen; so sehen sich die meiste genöthiget, ihre Vorstellungen entweder zu unterlassen, oder um der blosen Unterschrift des Advocaten willen grosse Kosten anzuwenden.

§. 2. Im Herzogthum Würtemberg ist jedem Stadtschreiber in Land-Städten, und jedem Gerichtschreiber auf Dörfern erlaubt, denen Unterthanen Bittschriften zu machen, und sich davor, nachdem selbige kurz oder lang sind, 12. 15. und 20. kr. bezahlen zu lassen. Doch muß jeder Concipist den Nahmen unterschreiben, um sich in sträflichen Fällen an ihn halten zu können.



Nro VII.

Chur-Bayern.

Verordnung, daß keine ohnbeeydigte und nicht legitimirte Pitschier- und Wappen-Stecher im Land geduldet werden sollen.

dd. München, den 1. December 1766.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober und Nieder Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c.

Entbieten Unseren Gruß und Gnad hiermit jedermänniglich bevor: Nachdeme mit dem Pitschier- und Wappenstechen in Unseren Landen der gefährliche Mißbrauch getrieben wird, daß sich allerhand sowohl inn- als auswärtige Leute hierauf verlegen, auch gar vielmahl falsche *Signet* oder zu Stempelung der accisbahren Waaren dienliche Wappen verfertigen, mithin so wohl zum Nachtheil des Publici als Unseres Aerarii die schädlichste Betrügereyen verüben: So befehlen Wir hiermit gnädigst, doch ernstlich, daß hinfüro in Unsern Landen weder auf den gewöhnlichen Märk-

Märkten, noch sonst, jemand mehr das Pitschierstechen gestattet werden solle, welcher nicht ehevor hierzu behörig beeidiget, und sowohl mit einer von seiner Obrigkeit beygebrachter hinlänglicher Caution, als einem ordentlichen von Unserem Haupt- und General-Mauth-Directorio vorhin bewirkt- und allda ingrossirten Patent versehen seyn wird. Gleichwie Wir nun aber keineswegs gedenken, die berechtigte und ansäßig-ausländische Pitschierstecher von Besuchung der gewöhnlichen Märkten im Land gänzlichen ausschließen zu lassen; also auch sollen dieselbe gleich den innländischen Pitschierstechern schuldig und gehalten seyn, ebenfals von ihrer ordentlichen Obrigkeit eine schriftliche Caution, bey ersagt Unsern Haupt- und General-Mauth-Directorio aber ein ingrossirtes Patent an sich zu bringen, außer dessen keiner passiret, sondern auf Betreten zu gebührender Strafe gezogen werden solle. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 1. Dec. 1766.

Ex Commissione Seren. D. D.
Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Maximilian Vogt,
Churfürstl. Rath und Geheimer
Secretarius.

Anmerkungen.

§. 1. Es ist genugsam bekannt, daß durch die Unvorsichtigkeit derer Pittschier-Stecher, nicht allein durch falsche Stempel innvermelter accisbaren Waaren, sondern auch falsche Hypothequen, falsche Pässe, falsche Bau- und Brandsteuer-Patente, ja so gar durch falsche Münzen und dergleichen ꝛc. zu vielerley Haupt-Betrügereyen Gelegenheit gegeben worden. Ob aber ein Landes-Herr denenselben in seinem ganzen Lande dardurch hinlänglich vorbeugen könne, wann die innländische und hereinkommende ausländische Pittschierstecher beeydiget werden und Caution stellen müssen, lässet sich um so mehr zweiflen, als hierbey einem Betrüger der Weg jedannoch offen bleibet, einen Pittschierstecher außer Lands, der weder Pflichten noch Caution geleistet hat, aufzusuchen, und seine Betrügerey nichts destoweniger auszuführen.

§. 2. Da aber gleichwohl jedem Landes-Herrn höchstens daran gelegen ist, daß weder seine eigene noch andere öffentliche Sigilla nachgestochen werden; so wäre zu wünschen, daß bey denen höchsten Crays-Versammlungen diese Materie in gemeinschaftliche Deliberation gezogen und die allgemeine Crays-Verordnungen erlassen werden möchten, daß die Pittschierstecher keine herrschaftliche noch obrigkeitliche Sigilla, ohne ihnen zu Handen stellende schriftliche Legitimationes, nachstechen, darüber aber ihre Pflichten und Caution leisten sollen.

Nro VIII.

Nro VIII.

Anspach.

Abänderung des Puncts der Wechsel-Ordnung, daß Kirchen- und Schul-diener in Zukunft gültige Wechsel-Briefe auszustellen ohnfähig seyn sollen.

dd. Anspach, den 2. December 1766.
& public. 1. Jan. 1767.

Obwohlen nach der, von Unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden, weyland Herrn Marggrafen Carl Wilhelm Friederich zu Brandenburg ꝛc. Anno 1739. in den Druck erlassenen und als ein Landes-Gesetz publicirten Wechsel-Ordnung, weder die Geistlichen noch übrige zum Kirchen- und Schul-Dienst gehörige Personen (mit alleinigem Ausschluß der Dorfs-Schulmeister, Meßner und Kirchner) von der Fähigkeit und Befugniß, gültige Wechsel-Briefe auszustellen, mithin der Strenge solchen Rechtes sich zu unterwerfen, ausgenommen worden sind: So haben jedoch nach der Hand, und erst vor weniger Zeit, verschiedene zu Unserem höchsten Mißfallen gereichende Umstände sich ergeben, bey deren genauer Erwägung Wir Uns bewogen finden, die Wechsel-Ornung in solchem Punct abzuändern.

Setzen

Setzen und ordnen daher:

Imo. Daß vom 1ten Januario des bevorstehenden 1767. Jahres an, alle in Unserem Fürstenthum und Landen befindliche und zum geistlichen Ministerio gehörige Personen, sie seyen entweder Geistliche, *Vicarii*, *Substituti*, *Præceptores*, *Cantores*, *Candidati* und *Studiosi Theologiæ*, sowohl in Unserer Residenz als in den Land-Städten, und auf dem Lande, ohne irgend eine Ausnahme und Unterschied, oder aber Schul- und Rechen-Meister, Kirchner und Meßner in der Residenz und den Land-Städten; (maßen es in Absicht auf die, so in den Dörfern ꝛc. dienen, ohnehin bey dem Artic. 4. der Wechsel-Ordnung sein ohnabweichliches Verbleiben hat) für das künftige des Wechsel-Rechts völlig unfähig seyn, mithin keineswegs mehr die Freyheit haben sollen, gültige Wechsel-Briefe auszustellen.

IIdo. Im Fall aber, dieses Verbots ohngeachtet, aus vorbenannten Personen sich jemand, von dem Termino a quo an, einen Wechsel-Brief auszustellen, oder ein Creditor solchen zu acceptiren, beygehen lassen wollte, soll der Gläubiger nach Wechsel-Recht darauf zu klagen nicht befugt seyn, sondern der ausgestellte Wechsel nur als ein gemeiner Schuld-Schein angesehen und darauf gesprochen werden.

IIItio. Was diejenigen Wechsel anlanget, welche von denen zum geistlichen Ministerio gerechnet werdenden Personen annoch vor dem Termino a quo dieser Unserer Abänderung ausgestellt worden sind, soll zwar bey selbigen dasjenige gelten,

was die Wechsel-Ordnung bestimmet, jedoch sollen selbige weder weiter prolongirt, noch an den dritten Mann girirt, indossirt und überwiesen werden können; sondern, gleich denen vorigen, blos die Qualität einer gemeinen Schuld haben.

Damit nun keiner sich mit der Unwissenheit dieser Unserer Landes-Fürstlichen Verordnung behelfen möge, befehlen Wir, daß selbige in Unserer Residenz, so wie in allen Städten, Flecken und Dörfern, wo Beamte sind, denen Einwohnern auf gewohnte Art publiciret, an andern Orten aber, wo dergleichen nicht, wohl aber Gerichts-Häuser oder Kirchen, vorhanden sind, durch die Schultheißen oder Dorfs-Führer abgelesen, auch zu jedermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung öffentlich an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werde. Signatum unter hier vorgedrucktem Unserem Fürstlichen Hof- Regierungs- und Justitz-Raths-Insiegel. Onolzbach, den 2. Dec. 1766.

Anmerkung.

Die Unfähigkeit des geistlichen Standes in Wechsel-Ausstellungen, ist fast in allen Wechsel-Ordnungen gegründet, und um so billiger, als die strenge Wechsel-Execution an dergleichen Personen, besonders an einem Lehrer und Prediger, ohne Aergernuß derer Gemeinden und seiner Zuhörer, sonderheitlich in persönlichen Verhaftungs-Fällen, nicht vollzogen werden kann, welche zu verhüten eine jede weise Landes-Regierung Ursache hat.

Ob aber dergleichen Personen vor ihre ausgebe-de Gelder oder Waaren von andern Wechsel-Brie annehmen dörfen, oder ebenfals schlechterdings d- von ausgeschlossen werden sollen, ist eine ande Frage, und dörfte wohl in so fern mit Nein z beantworten seyn, wann dergleichen in denen Hän den eines Geistlichen befindliche Wechsel-Briefe vo demselben nicht weiter indossiret und auf eine Dritten überwiesen werden dörfen, weil in diesen Fall, da der erste Aussteller fallit würde, die Execution den Indossanten treffen könnte.

Nro. IX.

Hessen-Cassel.

Verordnung wegen Ausführung der rohen Häut und Felle.

dd. 5. Dec. 1766. publ. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. Ritter des Königl. Groß-Brittannischen Ordens vom blauen Hosen-Bande. rc. rc.

Fügen allen und jeden, die es angehet, nebst Entbietung Unserer Gnade, hiermit zu wissen: Demnach Uns die unterthänigste Anzeige geschehen,

schehen, was maßen eine große Menge roher und unverarbeiteter Häute und Felle aus Unsern Fürstenthumen und Landen geführet, und dardurch denenjenigen Unserer getreuen Unterthanen, welche solche selbst verarbeiten könnten, ein beträchtlicher Theil ihrer Nahrung entzogen werde, Wir aber zu Abwendung des, besonders denen in Unsern Landen wohnenden Loh- und Weißgerbern zuwachsenden Schadens sothane allzuhäufige Ausführung der rohen Häute und Felle, so viel möglich, zu hindern und einzuschrenken, eine Nothdurft erachtet; daß Wir dahero aus Landes-Väterlicher Vorsorge folgendes zu verordnen, Uns gnädigst bewogen gefunden;

1) Sollen von Publication dieser Unserer Verordnung an, keine rohe unverarbeitete Häut oder Felle aus Unseren Fürstenthumen und Landen geführet werden, es sey dann vorher von einem jeden Stück nachgemelter Licent, und zwar

a) Von einer Ochsen- oder Küh-Haut	5 Alb.	4 Hell.
b) Von einer Rinds-Haut	2 "	8 "
c) Von einer Kalbs-Haut	" "	4 "
d) Von einem Schaf-Fell mit der Wolle	" "	6 "
e) Von einem Schaf-Fell ohne Wolle	" "	3 "
f) Von einem Ziegen-Fell	" "	4 "
g) Von einem Bock-Fell	" "	8 "

an den Licent-Erheber des Orts gegen gehörige Quittung entrichtet.

2) Ge-

2) Geschiehet allen denen, welche die Häute und Felle zusammen zu kaufen, und sodann mit Haufen außer Lands zu führen pflegen, hiermit die ernstliche Bedeutung, daß sie solche ihre vorhabende Abführung erst jederzeit Unseren Beamten und respective Licent-Bedienten des Orts anzuzeigen, mithin davon den vorerwehnter Maßen verordneten Licent gebührend zu entrichten, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie, auf den Betretungsfall, mit Confiscation der Häute, oder sonsten nach Befinden, gestraft werden sollen. Damit aber

3) Die etwaige Unterschleife und Defraudationen jederzeit um so ehender unterbleiben mögen: So sollen nicht nur Unsere Beamten und Licent-Bedienten, für sich selbst und durch die Landbereuter, Zollbereuter und Visitatores, ein wachsames Auge darauf haben, daß in Zukunft keine Haut oder Fell, ohne vorgängige Entrichtung gedachten Licents, ausgeführet werde, sondern es haben auch insonderheit die Examinatores in den Städten und die Zoll-Erheber jedesmahl von denen Fuhrleuten, Schubkärrnern und Trägern, so dergleichen Häute und Felle außer Landes fahren, bey Paßirung der Thore oder Zollstätten sich die Quittung über den bezahlten Licent vorzeigen zu lassen, und, woferne solcher nicht abgeführt seyn sollte, den Fuhrmann, Schubkärrner, oder Träger, anzuhalten, und davon dem Beamten und Licent-Bedienten des Orts zur behörigen Bestrafung so fort Anzeige zu thun.

4) Wollen Wir gnädigst, daß denenjenigen Zünften, welche in ihren Zunft-Briefen mit dem Schley-Schatz begnadiget worden, oder solchen sonsten etwa herbracht haben, selbiger aus dem vorstehender maßen eingehenden Licent ersetzt und von Unseren Licent-Bedienten beym Schlusse eines jeden Jahrs das ihnen gebührende Antheil von dem in den Zunft-Briefen festgesetzten Quanto ausgezahlt werden solle. Wornach sich also alle und jede, so es angehet, unterthänigst zu achten haben.

Und damit sich auch niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen möge; so soll dieselbe nicht nur in Städten und Dörfern unterm Glockenschlag öffentlich publiciret, sondern auch gewöhnlicher Maßen affigiret werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstlichen Secret-Insiegel. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Cassel, den 5. Dec. 1766.

Friedrich. L. z. H. (L. S.)

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

Anmerkungen.

§. 1. Zu Erreichung der Selbstverarbeitung der innländischen rohen Häute und Felle mag noch weiters beytragen:

Die durch die Chur-Bayerische Verordnung dd. 10. Martii 1767. auf jeden Centner einführenden ausländischen Leders gesetzte Licent, von 5. fl.

§. 2. Wo aber in einem Lande zu bemerken ist, daß die Lohe-Gerber die Metzgerschaft in Abkaufung ihrer rohen Häuten nur sperren und den billigen Werth nicht davor bezahlen, sondern, statt die rohe Häute selbst zu bearbeiten, sich auf die faule Haut legen und durch Erkaufung des schon bearbeiteten Leders nur damit handlen wollen; da mag die Einrichtung einer Leder-Manufactur nach folgendem wohlgerathenen Chur-Bayerischen Fuß sehr nützlich seyn, wovon die Verordnung also lautet.

Nro X.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen Einrichtung einer Leder-Manufactur.

dd. München, den 15. Dec. 1762.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Thun jedermänniglich kund und zu wissen, daß Wir, in mildester Obsorg für das allgemeine Wöhl Unserer Chur-Landen, seit dem Antritt Unserer Regierung mehrfältig jenen Entgeld beherziget haben,

haben, welcher dem innländisch-gemeinen Wesen ganz unmerksam, doch sehr beträchtlich, zufließet, da bis dahero der größte Theil des rohen Leder-Materialis unverarbeit aus dem Lande gegangen, und das hierinn erforderliche, und zu anderweiten Handel und Wandel benöthigte gearbeitete Leder größten Theils von Ausländern theuer erkauft werden müssen, wo doch solche Leder-Arbeit mit dem im Lande verbleibenden Nutzen verfüget, und noch anzu hierdurch der Leder-Kauf und Verkauf merklich erleichtert, wie nicht minder auch verschiedenen innländischen Handwerks-Leuten und Leder-Arbeitern, welche der manglende Geldverlag oder sonstige Verfalls-Umständ zum eigenen Beschlag außer Standes setzeten, Arbeit und Verdienen verschaft werden könnte.

Nun obe zwar in vorigen Zeiten schon öfter diesem Land-nützlichen Werk Hand angelegt worden; So hat aber eines Theils der allzu kostbare Verlag des bis zur Ausbeut mehr als Jahr und Tag todt gelegenen großen Capitalis, andern Theils aber das Mißtrauen und die bey ermanglender Assecuranz nicht zu verdenkende Schadens-Furcht deren einlegenden Interessenten diese heilsamste Absicht wiederholt vereitelet und ruckgängig gemacht.

Ueber welches nach der von Uns verfügten gründlichen Einsicht des ehemaligen zu Werkgehens ferner sich am Tag gelegt hat, daß die Art der damaligen allzu privat angerichteten Leder-Manufactur vielmehr als eine Eintracht der innländischen berechtigten Lederer angesehen, und die Wohlmeynung, welche Unsere Durchlauchtigsten Vorfahrer mit

selbstigen Haupt-Einlagen zu anderer Beyspiel geführet haben, in ganz widrig- und bedenkliche Folgen gezogen worden.

Sämmtlich diesen Um- und ehemaligen Gegenständen mit einer Landes-Väterlichen Fürsehung entgegen zu gehen, haben Wir anfänglich zu einem Probwerk einer nach der Hand zu etablirenden allgemeinen Land-Manufactur das Pfund Kalb- und allerley bereiteten Leders allhier in solcher Maaß anrichten lassen, daß nicht nur hierdurch die Art der Manipulation und Güte der Leder-Arbeit durch gewührige von entfernten Manufacturen beygetrachtete Werks-Meistere hergestellet; sondern auch der erste Grund auf Unsere und einig wenigen Interessenten Kosten, Gefahr und Wagniß, mit würklicher Verarbeitung derley rohen Materialien von allerley Gattungen dermaßen geleget worden, daß die gezogene Proben zu deren Werks-Verständigen allseitigen Zufriedenheit ausgefallen, und mit bewährter Annehmlichkeit der Qualität und allgemeinem Beyfall inn- und ausländischer Käufer verhandelt worden sind.

Nach solch voraus gesetzt-verhoffends von jedermänniglich gebilligten Maaß-Nehmungen, haben Wir ferners Uns entschlossen, solches Werk auf Anmelden einer sich formirend-innländischen Compagnie (welche die Manufactur in ihrer Verspruch nehmen will) cum Privilegio speciali gänzlichen einzuraumen, in den nicht zuwidersprechenden Nutzen solchen Werks weder directe noch indirecte die Hand einzuschlagen, sondern zu Ueberzeugung

zeugung Unserer unabsichtlichen, blos für das Wohl des gemeinen Wesens durch die Manufacturn bedachten Landes-väterlichen Gedenkens-Art von Unseren abläßlichen bisherigen Werks-Verlag 25000. fl. Capital zur Assecuranz, und Bedeckung der Compagnie, als eine gemeine Mit-Einlag von 50. Actien jedes à 500. fl. in dem Werke zu belassen, und mit gedacht-Unseren 50. Actien sowohl bey dem jährlichen Interesse, als der sechsjährigen Profits-Berechnung, und so mehrers bey einem wider Verhoffen sich eräusserenden Actien-Capital, oder Interessent-Verlust all andern Actionisten auszuweichen, einfolglich dieselbe mit Unserer Mit-Einlage dermaßen zu bedecken, daß bey einem von GOtt verhütenden Unglück, und durch Krieg, Feuer, Wasser, oder in ander Weg dem Werk zustehend-unverhoften Schaden, eher solches Unser ganzes Assecuranz-Capital zu Verlust gehen, als ein Actien-Interessent von seinem eingelegten Capital, oder jährlich laufenden Interesse einigen Schaden, Verlust, oder Unglück entgelten, sondern solchenfalls die Actionisten lediglich den Profits-Entgang mittragen sollten.

Damit dann aber indessen, bis eine ordentliche Compagnie zu Verleg- und Uebernehmung des ganzen Werks sich formiren möge, diese Land-nützliche Manufactur an seinem Fortgange der Leder-Arbeit nicht gehemmet: und denen allenfallsigen einzelen Actien-Liebhabern auch gleich dermalen die Gelegenheit des Eingangs nicht bis zur formirt ganzen Compagnie verlängert werden solle; so haben Wir, zu Behufe des Werks und der sich

etablirenden Compagnie folgende vorsorgliche Pflegung getroffen, daß

1) das Werk einsweilen auf Unsern Namen und Rechnung geführet, und die erforderlichen Verlags-Gelder, was über die obverstandner Maßen von Uns in das Werk zum Assecuranz-Capital, mittels genommenen 50. Actien vorhin schon eingelegte 25000. fl., und den schon vorhandenen- und noch von Zeit zu Zeit kommenden Actien-Interessanten, dann über den Current-Verkauf allerley Leders, nothwendig seyn will, von Unserem Aerario mittels eines angewiesenen sonderbaren Fundi, auf Wiedererstattung einer seinerzeitigen innländischen Compagnie, oder wohl gar vorkommenden Firmæ, vorgeschossen werden solle, wessentwillen Wir den anfänglich- ausländischen Impressarium Josepho de S. Vito mit seinem Capital befriedigen lassen, und einen Unsrigen Commissarium, nebst einem Pflicht- und verborgten Buchhalter, hierzu verordnet, und denenselben das Interesse, wie Unser- also auch anderer jetzig- vorhandner und künftiger Actionisten Einlagen nachdrücklichst übertragen haben, wo unterdessen

2) jedwedern Actien-Liebhaber auch gleich dermaßen frey stehen solle, einige Actien oder Einlagen an sich zu bringen, dabey zur Wissenschaft kommet, daß eine Actie oder Einlage zwar höher nicht, als auf 500. fl. dahingegen deren jedem so viel, als er verlanget, in Ends gesetzter Form und unter oben gedachter Assecuranz ertheilet werden sollen;

3) Ob

3) Ob zwar Wir Unserer Commißion mit denen Actien vorzüglich auf die Innländer, so lang sich deren einige anmelden, bedacht zu seyn aufgetragen; so haben Wir jedoch, aus sonderbaren Augenmerk auf die Vergrößerung dieses Werks, geschehen zu lassen resolviret, daß einer obgedacht intendirend-innländischen Compagnie nicht nur allein ausländische Actionisten, sondern auch sogenannte Manus mortuæ von Klöstern und milden Stiftungen entweders durch directe Einlage, Einlösung, Ererbung, oder durch sonst mittels Handel und Wandel an sich bringender Actien-Papieren, sich auf beständig associiren mögen, worzu Wir nicht nur allen ihnen respectu legis amortizationis dispensiret, sondern auch respectu deren Gotts-Häuser, deren Verwaltungen und Cumulativ-Administrationen den gnädigsten Consens hiemit ertheilet haben wollen, wann deren einige von denen feyrend- in denen Zöchschreinen liegenden baaren Geldern, derley Actien an sich zu bringen suchen, oder durch Legaten, Schankungen oder Ceßionen überkommen sollten, inmaßen

4) die Verfügung getroffen worden, daß jede Actie von dem Tag der Einlage immaßen übers Jahr, allmalen 5. pro Cento landgebräuchiges Interesse sicher und ohne allen Abzug, unter oftverstandener Assecuranz Unserer 25000. Gulden Capital, baar von der Leder-Manufacturs-Cassa bezahlet werden sollen, es möge in solchem Jahr sich ein oder kein Profit herausgeworfen haben: dahingegen

5) von dem heurigen allwegen nach 6. Jahr der Profit des Werks sub fide publica Unserer verordneten Commißion, unter der Ober-Inspection Unserer von Geheimen und andern Räthen gnädigst verordneten Land-Oeconomie- und Manufacturs-Deputation ordentlich berechnet, und der (nach Societät-Rechnungs-Gebrauch) auf jedes Actien der 500. fl. sich pro rata temporis der ersten Einlage herauswerfende Antheil entweder dem Interessenten auf Verlangen baar vergütet, oder aber zur Vergrößerung seiner Einlage um so viel, als es betrift, sein Actien-Papier verhöcheret, und hiernach fortan das jährliche Interesse, wie von der Actien selbsten, zu 5. pro Cento bezahlt werden solle. Wurde aber

6) wider Verhoffen bey solcher sechs-jähriger Profits-Berechnung, und sonderlich allenfalls in denen ersten sechs Jahren, wegen der durch die erste kostbare Anrichtung bis zu gänzlicher Vergrösserung des Werks stärker in Ausschlag fallenden Werks-Ausgaben gar kein Profit ausfallen: So sollen an solcher allenfalsigen Einbuß die Actien-Interessenten an ihrem Einlags-Capital und jährlichen Interessen vonnetwillen nichts verlieren, sondern solche sechs-jährige Einbuß Unserer Einlage des öfters gedachten Assecuranz Capitals dermaßen zu Entgeld gerechnet werden, daß jedoch bey der Profits-Berechnung der weiteren sechs Jahre, Unsere zu Entschädigung der anderweiten Interessenten übertragene Einbuß mit dessen Betref allwegen in die nächstfolgende sechs-jährige Werks-Kosten eingeschaltet, somit unentgeltlich deren Interessenten Ein-

Einlags-Capital und jährlich laufende Interesse, Uns in Folge derer Jahren nach Verhoffens jedermänniglich anerkennenden Billigkeit unmerksam erstattet werden sollen;

7) Und ob schon bis zu einer wirklichen vorkommenden Firma ein Interessent, ohne Societätsmäßiger Verständniß der übrigen Compagnie, nicht allwegen gleich auf die Stunde willkührlich sein Actien baar zuruck fordern solle; So wollen Wir jedoch, damit bey sich ereignenden Todes-Fällen die Erben solcher Actien an der Vertheilung nicht gehindert werden mögen, zur Vorsicht verordnet haben, daß solch betreffend ein oder mehrere Actien auf Anmelden ohnentgeltlich auf die Erben umgeschrieben, von selben entweder in Communion genossen, an andere verhandlet, cedirt, durch Vergleich überwiesen, oder aber nach Landsgebräuchig-halbjähriger Aufkündung an die Manufactur aus der Cassa, jedoch gegen Zurückfallung des noch nicht würklich verfallenen sechs-jährigen Profits-Antheils, baar una cum rato Interesse hinaus bezahlt werden solle. Außer solchen casu speciali mortis vel hæreditatis aber sollen solche Einlagen, als ein Theil der Compagnie, wider den Willen und ohne Einverständniß der gesammten Interessenten nicht aus dem Werk gezogen werden können; wohlerwogen durch einzele Capritzen, unzeitiges Mißtrauen, oder widrig gesinnete Verhetzungen, die mehrerley Aufkündungen der Manufacturs-Cassa zu einer Zeit, wo dieselbe mit denen rohen Material-Käufen, so andern Verlags-Ausgaben, beschäftiget wäre, zu unerträg-

lich fallen, und dem Werk einen unanständigen oder wohl gar geflissentlichen Stoß veranlassen dürfte, obschon es eben der Cassa auf ein oder andere Actien-Hinausbezahlung bey vorstellend besondern Ursachen doch auch nicht ankommen und die übrige Compagnie vielleicht gern hierin consentiren, wo nicht selbst derley aufgekündetes Loos übernehmen würde. Sollte aber die gesammte Compagnie mit allgemeiner Einverständniß sich voneinander zu lassen, und gesammt ihre Einlagen zurückzuziehen wider jemaliges Verhoffen dereinsten gedenken; So solle an Uns hierin die ebenmäßig halbjährige Aufkündung geziemend beschehen, und mit obverstandener Zurückstehung Unsers Assecuranz-Capitals, die Berechnung und Befriedigung deren Interessenten vor sich gehen.

8) Gleichwie Wir nun aber solch gemeinnützliches Werk auf das möglichste zu handhaben, und deme all erdenklichen Vorschub zu geben gnädigst bedacht seynd: So haben Wir auch dieser Manufactur, zu desto standhaltigerer Emporkommung derselben, einige besondere Prärogativen und die nehmliche Freyheiten, welche andere Unsere Fabriquen zu genießen haben, ebenfalls verwilliget, unter andern benanntlich, daß derselben Manualien und Hand-Bücher, gleich denen offentlichen Kaufmanns-Büchern, Glauben machen, und die auf hienach zu vernehmende Verlegung abgebende Gelder und Materialien, dann auf Inn- oder Ausländer in Kauf oder Verkauf abgebenden Credit, nicht nur mit dem Privilegio Prælationis angesehen, sondern auch mit einer dem Gast-Recht gleicher

gleicher Justitz-Beförderung, nach Maaßgab Unsers Codicis, von allen Obrigkeiten gehandhabet und geschützet werden soll. Auf dessen genaue Darobhaltung Wir hiemit in Kraft diß alle, wie immer Namen habende Jurisdictions-Obrigkeiten ernstlich angewiesen haben wollen. Ferners, und

9) zu Behufe dieser Manufactur wollen Wir die Ausfuhr aller rohen Häuten ohne erlangten Pässen, welche Wir ohne Vorwissen und schriftlicher Einwilligung der Leder-Manufactur-Commißion niemals ertheilen lassen werden, hiemit in Kraft dieß, schärfist verboten haben, es wäre dann Sach, daß die auszuführen suchende Häute, um den von einem Ausländer erproblich angebotenen Kauf-Preiß, weder die Manufactur, noch auch die nächste landsäßige Leder-Arbeiter erkaufen wollten, alsdenn sollen zwar, auf eine benannte von der Orts-Obrigkeit Pallenweis zu blombirende Summam, die hierauf eingerichtete Päß von Unserer Commercien-Deputation ertheilet. Dahingegen

10) von solch außer Lands gehenden rohen Häuten, von jedem Gulden des declarirt-ausländischen Verkauf-Preißes 6. kr. oder 10. pro Cento zum künftigen anstatt des ehemalig alten Accis eingebracht: ein gleiches von denen nur halb gearbeiteten außer Land gehenden Kalb- oder andern Häuten betreffenden Orts erholet und verrechnet werden muß. Und wie dann vor sich selbsten auf die Accis-Defraudation, die wirkliche Confiscation geschlagen ist so solle

11) Von

11) Von nun auch unter der Confiscation all wirklicher Fürkauf roher Häut und dessen Wiederkauf inn- und außer Landes jedermänniglich verboten seyn und bleiben, dermassen und gestalten, daß, gleichwie Wir vonnetwillen weder der Compagnie noch andern Unsern verburgert- oder auf dem Land ansäßigen Lederern, Weiß- oder Rothgärbern einigen Fürkauf, sondern sammtlich denenselben mit der Manufactur den freyen gleichen Einkauf zugestanden haben, also und desto minder andere Particularen, oder wohl gar die reichere von denen ärmeren Metzgern, Fleischhackern, Gey-Wirthen, Kochen, Burger- oder Baurschaft, die Häute zusammen zu kaudern, bey Vermeydung erstbesagter Confiscation, und darüber noch zu erwartenden empfindlichen Policey-Strafe, sich unterziehen sollen. Wie Wir dann

12) zu desto genauerer Darayfhaltung, den vierten Theil vorverstandener weiß anfälliger Confiscations- und Policey-Strafen, so das Leder-Wesen betreffen, gedacht- gnädigst gefreyter Leder-Manufactur, nicht nur allein zu einen Nutzens-Beytrag, sondern auch zu eifrigen Antrieb gar auf solche Kaudereyen und Fürkauf zu bestellenden guten Spech und Nachsicht, hiemit gnädigst verwilliget haben wollen.

13) Gleichwie Unsere Absicht niemals gewesen ist, daß diese allgemeine Land-Manufactur von Lederwerken denenjenigen zur Eintracht kommen solle, welche da schon bis anhero ihre Gärberey-Gerechtigkeit mit würklicher Arbeit des Leders, und nicht

nicht, wie vielen theils verlauten wollen, mit blosen Kauf und Wiederkauf des in andern Ländern schon gearbeiteten Leders, oder wohl gar mit Kauf und Wiederkauf des rohen Häutwerks ungebührend und vielmehr sträflich, als bloße Leder-Händler, beschlagen haben: So hat es bey der eigenen Professionsmäßigen Arbeits-Bemühung der selbst beschlagenen Werkstätten, nicht nur vor sich selbsten sein unhinderliches Bewenden, sondern Wir werden sogar bey der Manufactur die Verfügung und Vorsorg treffen lassen, daß selbe derley würklich arbeitenden auch wohlbemittleten Lederern, im Fall eines Anstands, oder Anliegen, an rohen Häuten mit derley in dem Anschaffungs-Preiß, gegen einer äquitablen Provision, aushelfen solle. Dahingegen Wir aber jenen Schleich-Handel absolute, gemessen und unter der Confiscation hiemit verboten haben wollen, welchen da andere nicht selbst in Leder arbeitende, sondern nur in dem Fürkauf roher Häuten ihre Gelder umkehrende Particularen mit theils Lederer zu treiben verlangen wollten. Und in solcher Maaß

14) Haben Wir vorzüglich auch auf jene minders bemittlete Gärbereyen gnädigst gedenket, welche nicht aus Unverstand der Arbeit, oder aus Mangel der Werker, sondern wegen des ihrigen Mitteln überlegenen Verlags selbst zu arbeiten außer Stand seyn dörften. Und ob zwar alle dieselbe aus der Manufactur zu verlegen, gleich damal bis zur Vergrößerung des Werks, und der Compagnie, der Leder-Manufacturs-Cassa zu unerträglich kommen dörfte; So wollen Wir jedoch auch hier-

hierinnfalls solche Fürsehung treffen lassen, daß, wann einige von vorverstandenen Ledereyen, oder Gärbereyen, mit obrigkeitlichen Attestatis ihres Activ- und Paßiv-Stands sich bey der Manufactur melden, und um das in materiali gebende Credit, dann um die auf ihr der Lederer und Gerber Wagniß und Gefahr zugewehrende vorgeschriebene Qualität, salvo Privilegio Prælationis, anständige Real- oder Personal-Caution prästiren würden, selben in Geld, Materialien, Credit von der Manufactur gegeben, oder um billich vergleichenden Lohn recta zur Manufactur hiehero zu arbeiten accordirt werden solle. Wohingegen, wann derley Ledereyen, oder aus Saumsal, Unverstand, oder Handthierung, oder aus vorhinniger Gantmäßigkeit, außer aller Erhebungs-Hofnung stehen sollten, Wir der Manufactur verwilliget haben wollen, daß selbe bey sich ereignenden freyen Verkaufen, und zwar cum Jure primi Emptoris, derley Werkstätten an sich kaufen: oder solche bey denen Licitationen käuflich an sich bringen, einthun, als eine Filial zur Haupt-Manufactur geniessen, und mit eigenen Leuten, wobey doch, so viel möglich, auch denen verkaufenden Gandierern auf Verlangen Arbeit zu geben wäre, beschlagen können, als worauf sämmtliche Obrigkeiten, damit nicht so häufige Werkstätt unnützlich darnieder gehen, oder unbeschlagen verbleiben, besondere Reflexion nehmen sollen.

15) Damit nun aber gegenwärtiges General-Mandat von Unseren betreffenden Aemtern, Unserer gnädigsten Intention gemäß, genau beobachtet,

tet, und nebstbey denen allenfalsigen Actien-Liebhabern die erforderliche Auskunft auf Verlangen beygebracht werden möge, haben Wir diese gnädigste Verordnung, und zugleich Avertissement, in Druck legen, hievon sammentlich Unseren Collegien und betreffenden Aemtern, der Nachacht- und Darobhaltungswillen, mehrere Exemplarien communiciren, und dabey jedermänniglich unverhalten lassen wollen, daß diejenige, welche einige Actien zu erholen gedenken, sich vonnetwillen bey Unserer verordneten Leder-Manufacturs-Commission, woselbst dieselbe, in denen gegenwärtig allenfalls nicht sattsam erläuterten Puncten, nähere Information erhalten können, in Zeiten zu melden wissen mögen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München, den 15. Dec. 1762.

Ex Commissione Seren. D. D.
Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Franz Michael von Solatii,
Churfürstl. Geheimer Secretarius.

Formular der Actien-Papier.

Die Chur-Bayerische gefreyte Leder-Manufactur zahlt heut dato übers Jahr dem salv. Tit. -- oder dessen Ceßionarien, welche dieses Haft-Billet

let beybringen und vorweisen, von einer heut dato eingelegten Actie pr. 500. fl. das Landes-gebräuchige Interesse 5. p. Cent mit 25. fl. baar, ohne Abzug, Wagniß, oder Gefahr, und allwegen über das sechste Jahr denjenigen Profits-Antheil nach Maaßgab des General-Mandats vom 15. Dec. Anno 1762. pto. 5. welcher sich nach der Societäts-Rechnung herauswerfen würde, entweder auf Verlangen baar oder durch Verhöcherung gegenwärtigen respective Capital-Briefs; alles unter Bedeck- und Versicherung der zu dem Ende aus Churfürstl. Landesvätterlicher Obsorge zum Assecuranz-Capital in dieses Werk eingelegten 25000. fl. München, den — — Anno 17 - -

Von Churfürstl. gnädigst verordneten
Leder-Manufacturs-Commißion
wegen.

(L. S.) Commissarii

(L. S.) Buchhalter

Nro XI.

Nro. XI.

Hannover.

Königlich-Brittannisch und Chur-Braunschweigisches Privilegium einer Englischen Leder-Horn- und Pergament-Fabrique.

dd. Hannover, den 14. Dec. 1766.

Nachdem der hiesige Bürger Conrad Fleischer bey Königlicher Landes-Regierung am 11. vorigen Monaths angezeiget, daß er die vormahlige Marcussche Leder-Horn- und Pergament-Fabrick am 12. Apr. d. J. in dem von hiesiger Königl. Justitz-Canzley angesetzten Licitations-Termino als Meistbietender an sich gekaufet, und gebeten, ihm die auf dieser Fabrick ruhende Privilegia ferner angedeyhen zu lassen: So wird, was die Leder- und Horn-Fabrick anbetrift, die dem Leder-Bereiter Barckham zu einer Englischen Lohgärberey unter dem 12. Jun. 1737. ertheilte Conceßion, bis zu Ablauf der darinn bestimmten 50. Jahre, folglich bis den 12ten Jun. 1787. hiemit auf ihn dergestalt erstrecket, daß derselbe allein und exclusive, jedoch denen Rechten derer, welche etwa während des Stillstandes der Marcusschen Fabrick eine Loh-Gärberey oder Horn-Bereitung angeleget, unbeschadet, befugt sey, solche

beyde Fabricken, in denen von ihm erkauften Marcusschen Gebäuden, in einer Weite von zwey Meilen außerhalb dieser Stadt fortzusetzen; binnen welcher Zeit auch keinem andern, innerhalb dieses Districts, dergleichen Conceßion ertheilet werden soll. Wogegen aber demselben oblieget, nicht nur

1) das Publicum mit guten aus Horn in seiner Fabrick zubereiteten Waaren zu versehen;

2) gutes, feines und dem Englischen gleich kommendes Leder, nicht weniger Sohl=Leder, auch solches, so zu Kutschen, Wagen und Heng=Riemen erforderlich, zu verfertigen;

3) sondern auch dasselbe so wohl in Quantitäten, als bey Kleinigkeiten, zu eben dem Preise zu verkaufen, als es jedesmal von Zeit zu Zeit auf der Braunschweigischen Messe eingekaufet wird.

Auch wird demselben, gegen Verpflichtung, gutes Pergament von allerley Gattungen, für einen wohlfeilen Preiß, zu liefern, dessen Verfertigung in den vormahligen Marcusschen Fabrick=Gebäuden hiemit gleichfalls vergönnet.

Ferner wird besagtem Fleischer, auf sein unterthäniges Ansuchen, wegen dieser Fabricken eine zehn=jährige Freyheit von allen Oneribus personalibus, zufolge der desfalls ausgelassenen Königlichen Patente, verstattet; nicht weniger demselben die Versicherung gegeben, daß seine sämmtliche Fabrick=Arbeiter von allen Kriegs=Dien-

sten

sten und Werbungen verschonet seyn sollen; wie denn auch nicht nur er, für seine Person, sondern auch seine Fabrick-Arbeiter insgesammt der Jurisdiction des Amtes Langenhagen eximiret, und für Canzleysäßig erkläret werden.

Uebrigens hat derselbe sich auch von Seiten Königlicher Landes-Regierung, bey diesen Begnadigungen, so lange er obigen Conditionen getreulich nachkommen wird, gegen jedermann alles Schutzes und des kräftigsten Beystandes zur Fortsetzung dieser dem Publico so vortheilhaften Fabricken zu versichern. Hannover, den 14. December 1766.

Königl. Groß-Brittannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimde Räthe.

Anmerkung.

Confer. Chur-Bayerische Leder-Manufactur. dd. 15. Dec. 1762.

Nro XII.

Anspach.

Verbot des Verkaufs auswärtigen Porcellains und Fayence in diesen Landen.

dd. Onolzbach, den 15. December 1766.
& public. den 14. Jan. 1767.

Nachdeme man zu mehrerer Aufnahm der feinen Porcellain-Fabrique zu Bruckberg, und zu Erleichterung und Beförderung des Debit derer allda verfertigenden, denen Producten derer berühmtest auswärtigen Porcellain-Fabriquen in allem gleichkommenden Arbeiten, resolviret hat, den Verkauf alles fremden Porcellains und Fayence, in hiesigen Hochfürstlichen Landen, zu verbieten:

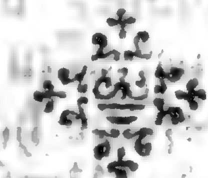
Als wird allen Ober- und Aemtern hierdurch befohlen, nicht nur von nun an einigen Verkauf von fremdem Porcellain und Fayence fernerhin nicht zu gestatten, sondern auch zugleich sich zu beeifern, die innländische Handels-Leute, und andere Personen, zum Verkauf des Bruckberger feinen Porcellains, gegen gewisse von der Fabrique zu gewarten habende Avantages und reichliche Provision, möglichst zu ermuntern, im übrigen aber gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlicher Maßen zu publiciren. Signatum,

tum, unter hievor gedruckt Hochfürstlichen Hof- und Regierungs-Raths-Insiegel. Onolzbach, den 15. Dec. 1766.

Anmerkung.

Ihro Königliche Majestät in Preussen haben unterm 30. Aug. 1755. ein gleiches Circulare ergehen lassen, daß keine andere Ostindische Porcellain-Waaren in denen Königlichen Landen zur Consumtion eingelassen werden sollen, als nur von der Asiatischen Handlungs-Compagnie zu Emden.

Inmittelst ist es allezeit vortheilhafter, wann eine Porcellain-Fabrique durch die vorzügliche Qualität ihres Porcellains und billigen Preises sich einen Debit verschaffen kann, als wann sie genöthiget ist, solchen durch beschwehrliche Zwangs-Mittel zu suchen; hingegen ist aber auch billig, daß die Einfuhr aller derjenigen ausländischen Waaren, welche in dem Lande selbst fabricirt, zwar erlaubt, aber auch ihrer Beschaffenheit nach mit einer gewissen Consumo-Accise belegt werden.



Nro XIII.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen der Getrayde-Ausfuhr und der darauf erhöheten Accise.

dd. München, den 18. Dec. 1766.

Von GOttes Gnaden Wir, Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c.

Entbieten allen und jeden Unsern Chur-Bayerischen Haupt- und Gränz-Mauth- und Accis-Beamten, dann allen inn- und ausländischen Getrayd-Käufern und Verkäufern, Schif- und Floß-Meistern, Getrayd-Fuhrleuten, Sämern, so andern, denen dieses zu wissen nöthig seyn will, Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben hiermit zu vernehmen, daß Wir der allzu sehr überhand nehmenden Getrayde-Ausfuhr halber, in Anbetracht vieler der Zeit obwaltenden Umständen, nachstehende Verordnung ergehen zu lassen, bewogen worden: Nehmlich und

1) Wol-

1) Wollen Wir die in Unserer im Druck liegenden Mauth-Tarif auf alle Getrayd-Sorten, so viel deren außer Lands geführt werden, ausgesetzte *Essito-Accis*, vom 1. Jenner des bevorstehend 1767. Jahrs anfangend, bis auf weitere Unsere Resolution, dergestalten erhöhet haben, daß von jedem aus Unseren Chur-Landen zu Bayern abführenden Müncher-Schäffel Waitzens, Rockens, Gersten, Habern oder Mischling ohne Unterschied, nebst der Tarif-mäßigen Mauth-Gebühr bey der Ausfuhr zu Lande absonderlich 32. kr. und bey der Ausfuhr zu Wasser auch absonderlich 48. kr. unnachläßig eingebracht werden, und zu Verrechnung kommen sollen. Wobey

2) Die Ausfuhr zu Lande gegen sothaner Mauth und Accis zur Zeit zwar noch jedermann frey, und ohne zuvor erhohlten Paß offen seyn, die Ausfuhr zu Wasser hingegen anderer Gestalt nicht unternommen werden solle, es habe dann derjenige, der ein Frucht-Quantum per Wasser aus dem Lande zu führen verlangt, noch zuvor, ehe er die Ladung unternimmt, einen Ausfuhr-Paß bey Unserem Haupt- und General-Mauth-Directorio bewirkt und beygebracht.

3) Haben sich zu Verhütung der Unterschleifen auch die in Unsern Landen das *Incolat* gaudirende Nachbarn, sowohl als Unsere Ober-Pfälzische, und übrige außer Unseren Churlanden gelegene Unterthanen, wann sie zu Wasser Getrayde aus Unsern Landen ausführen wollen, zuvor, ehe sie eine Ladung machen, mit einem Mauth-Directorial-

rial-Paß zu versehen, als welcher ohne besonders obwaltende Bedenken nicht verweigert, sondern ohnentgeltlich ausgestellet werden wird; wie sie dann auch, so viel die eigene Nothdurft betrift, mit der erhöheten Accis allerdings verschont bleiben, und nur allein die Tarif-mäsige Mauth wie bishero zu entrichten haben werden. Und weilen

4) Nicht unzeitlich zu besorgen, daß unter dem Namen nur transitirender Getrayder Unsere Landes-Vorsorge vereitelt, und durch Zuladungen manche Ausschwärzungen bedeckt werden dörften, wann Wir nicht dargegen alle Vorsicht fürkehren liessen; So ist Unsere weitere gnädigste Anbefehlung hiermit, daß sich Unsere an der ersten Gränze gelegene Mauth-Aemter von allem per Transito in Unsere Lande hereingehenden auswärtigen Getrayde zwar nur die Transito-Mauth-Schuldigkeit erlegen lassen, und, wie bey anderen Gütern, mit einer haltbaren *Obsignation* der Ladung verfahren, die letztbetretende aber auf das genaueste dahin sehen sollen, ob die Obsignation unverletzt, oder einiges Merkmahl von unterlaufenen Unterschleifen obhanden seye? Gestalten auf solch letzteren Fall gleichwohl in so weit, als die Ausführende mit denen eingeführten Transito-Getraydern in quanto oder quali nicht übereinstimmen würden, mit ergiebiger Strafe, oder nach Umständen gar mit der Confiscation, zu verfahren wäre.

Schließlichen ist diese Unsere General-Ausschreibung nicht nur von denen Orts-Obrigkeiten offentlich verlesen zu lassen; sondern es haben selbe auch

auch Unsere Mauth-Aemter, damit sich der Mauth-Gast hierinnen ersehen möge, offentlich auszuhenken. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 18. Dec. 1766.

Ex Commissione Serenissimi
D. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Franz Kohlbrenner,
Churfürstl. Hof-Cammer- und
Mauth-Direct. Secretarius.

Nota. Zu mehrerem Begriff und Erläuterung wird hierbey angemerkt, daß die einstweils gnädigst bestimmte erhöhete Essito-Accise von allen zu Wasser und Lande außer Lands gehenden Getrayd-Sorten per 32. kr. zu Lande und 48. kr. zu Wasser ab jedem Scheffel die ehevorige Tarif-mäßige 8. kr. Essito-Accise per Scheffel schon mit eingeschlossen hält, die Mauth aber mit 10. kr. zu Land, und 12. kr. per Scheffel zu Wasser absonderlich zu entrichten kommet, verfolglich per Essito, vom 1. Jenner 1767. anfangend, von allen Sorten Geträyd, zur Mauth und Accis zusammen, ein mehrers nicht eingefordert werden darf, als zu Wasser vom Scheffel 1. fl. und zu Lande 42. kr.

Anmerkungen.

§. 1. Die Anlegung einer Frucht-Sperr in einem Lande, solche geschehe entweder durch ein General-Verbot der Ausfuhr aller oder nur gewisser Sorten Getrayde, oder durch Auflegung eines gemäßigten Licents oder Esito-Accises, ist einem Lande nirmahl vortheilhaft, weil dadurch der Landmann, als der größte Theil der Einwohner, verhindert wird, sein einziges und vornehmstes Product sich gutmöglich zu Nutzen zu bringen.

§. 2. Bey solchen Umständen werden die Bauersleute sehr übel berathen; dann ist das Getrayde wohlfeil, so wird ihnen durch ihre erzeugende Früchte nach Abzug der Interessen aus ihrem Güter-Capital, und der darauf liegenden herrschaftlichen Abgaben, nicht einmahl ihre Arbeit bezahlt; werden hingegen die Früchte theuer, so haben sie gemeiniglich eine Sperr der Ausfuhr zu besorgen, und können mithin selten zu mehreren Kräften kommen.

§. 3. Obwohl nun die Ausfuhr des Getraydes in denen meisten Ländern, gleich bey dem ersten Anschein des Aufschlags der Frucht-Preisen, angeleget zu werden pfleget; so ist doch solche niemahl anderst als in den höchsten Nothfällen anzurathen, als nehmlich

a.) wann ein großer und allgemeiner Mangel und Theurung einreissen will,

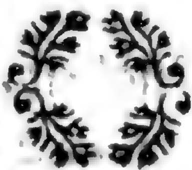
b.) wann ein Total-Mißwachs zu besorgen stehet, oder

c.) wann

c.) wann das Land einen Durchzug vieler Kriegs-Völker, oder gar starke Winter-Quartiere zu gewarten hat.

§. 4. Doch ist in beyden ersteren Fällen der Theurung und des besorglichen Mißwachses besser gerathen, wann man alsdann zu wohlbestellten Vorraths-Häußern, als zu einer Getrayde-Sperr, seine Zuflucht nehmen, und der Armuth zu Hülfe kommen kann, von welchen Vorraths-Häusern und deren leichten und nützlichen Anlegung bey einer andern Gelegenheit Meldung gethan werden wird.

§. 5. Was hingegen die Korn-Juden, Kornwipper, Aufkäufer und dergleichen Leute betrift, welche denen armen Unterthanen ihre Früchte zur wohlfeilen Zeit um ein geringes Geld abschwätzen, und so lang hinlegen, bis ihnen der Preiß hoch genug gestiegen ist, alsdann aber solche noch so hoch verkaufen, oder gar außer Lands führen, dieses sind vor einen Staat die schädlichste Leute, und ist also höchst nöthig, daß auf solche ein wachsames Auge gehalten werde.



Nro XIV.

Nro XIV.

Braunschweig.

Erneuerte Verordnung, die Dienstboten-Abschiede betreffend.

dd. Braunschweig, den 18. Dec. 1766.
publ. den 10. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir vernehmen, daß Unsere höchste Verordnung vom 14ten September, 1747. wegen der Dienstboten-Abschiede nicht mit der Genauigkeit beobachtet werde, welche Unserer gnädigsten Willens-Meynung gemäß ist: So haben Wir der Nothdurft erachtet, selbige nicht nur hierdurch ernstlich zu wiederholen, und zu dem Ende hier von Wort zu Wort einrücken zu lassen, wie folget:

„ Von GOttes Gnaden, Wir, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen „ hiermit zu wissen, daß Uns unterthänigst vorge„ tragen worden, was gestalten es bey denen „ Dienstboten, insbesondere bey denen Dienst„ mägden, zur Gewohnheit kommen, daß sie „ ohne

„ ohne Erhaltung eines schriftlichen Abschiedes aus
„ dem Dienst ihrer Herrschaft gegangen, und
„ ohne dessen Vorzeigung sich hinwiederum in an-
„ dere Dienste begeben.

„ Wie nun aber denen Dienstboten hierdurch
„ zu vielem ohngebührlichen Betragen Gelegen-
„ heit gegeben wird, und die wenigsten Herrschaf-
„ ten also gewiß versichert seyn können, ob derje-
„ nige, den sie in ihre Dienste aufzunehmen gewil-
„ let sind, sich bey seinen vorigen Herren oder
„ Frauen wohl oder übel aufgeführet, und es da-
„ hero nöthig, daß auch hierinnen eine bessere
„ Ordnung gehalten werde: Als setzen, ordnen
„ und wollen Wir gnädigst, jedoch ernstlich, daß
„ jeder Dienstbote, wann er aus dem Dienst ge-
„ het, zuvorderst bey seiner Herrschaft um einen
„ Abschied gehörig ansuchen, und ein zu diesem
„ Ende besonders gedrucktes Formular von der
„ Armen Casse jedes Orts gegen Erlegung zwey
„ Marien-Groschen auf seine eigene Kosten lösen und
„ hiernächst seiner Herrschaft zur Extension über-
„ geben solle, welche dann mittelst ihrer Namens-
„ Unterschrift vorgedachtes Formular zu extendi-
„ ren und ohne gegründete Ursachen ihnen nicht
„ vorzuenthalten hat.

„ Und damit niemand mit der Unwissenheit
„ sich hinfüro entschuldigen könne; So haben
„ Wir diese Verordnung durch öffentlichen Druck
„ zu publiciren, und gehöriger Orten zu affigi-
„ ren gnädigst befohlen. Urkundlich Unserer ei-
„ genhändigen Unterschrift und beygedruckten

„ Fürst-

„ Fürstlichem Geheimen Canzley-Siegels. Ge-
„ ben Salzthal, den 14. Sept. 1747.

Carl. (L. S.)

H. z. Br. u. L.

A. A. von Cramm.

Sondern Wir ordnen und wollen auch gnädigst:

1) Daß die sämmtlichen Armen-Directoria, in Gefolge Unserer unterm 19. Mart. 1748. an selbige erlassenen gnädigsten Verordnung wegen Abforderung der aus Unserer Geheimen Canzley an dieselben ohnentgeltlich zu verabfolgenden gedruckten Dienstboten-Abschiede, längstens binnen 14. Tagen nach Publication dieser Verordnung Unserm geheimen Registratori Voigt eine Note zuschicken sollen, wie viel Stücke verlanget werden, um damit die sämmtlichen Prediger ihrer Districte, welche die Armen-Rechnungen zu führen, und dabey die für die Dienstboten-Abschiede einkommende Gelder zu berechnen haben, auf 4. bis 5. Jahre versehen zu können.

2) Wird Unsere höchste Verordnung vom 7ten Dec. 1748. wegen der Dienstboten-Abschiede auf dem platten Lande dahin gnädigst declariret, daß zwar

a.) fernerhin jeder Haus-Wirth im Dorfe einem der Bauermeister, ob und was für Gesinde aus seinem Dienste gehet, auch ob und was für neues Gesinde er wieder bekommt,

kommt, drey Wochen vor geendigter Dienst-Zeit anzeigen, dargegen

b.) der Bauermeister solches blos dem Prediger, welcher die Armen-Rechnung führet, und bey welchem die Dienstboten-Abschiede zu lösen sind, binnen 14. Tagen melden, und

c.) der Brod-Herr dem abgehenden Gesinde den Lohn so lange vorenthalten solle, bis der Abschied der Verordnung gemäß gelöset worden. Welcher Dienst-Herr oder Bauermeister sich hierinn einige Saumseligkeit zu Schulden kommen lässet, der soll für jeden Fall 6. Mgr. an die Armen-Anstalten erlegen.

3) Wird dasjenige, was Wir unter 21. Jan. 1757. wegen Beobachtung der Eingangs erwehnten höchsten Verordnung in den Städten, gnädigst verordnet haben, hiermit ebenfals ausdrücklich wiederholet. Unsere Ober- und Beamte, und sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, auch Magisträte in denen Städten, werden solchemnach hierdurch gnädigst befehliget, auf diese Unsere höchste Verordnung allen Fleißes zu achten, und, wann ihnen Contraventions-Fälle angezeigt werden, solche ohngesäumt zu untersuchen, und Ordnungs-mäßig zu bestrafen.

Uebrigens soll diese Verordnung durch den Druck publicirt, auch gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürst-

lichen

lichen Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 18. Dec. 1766.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Bötticher.

Anmerkungen.

§. 1. So nöthig diese Verordnung bey der auf das höchste steigenden Boßheit und Widersetzlichkeit des Gesindes allenthalben ist, in so wenigen Ländern werden doch Beyspiele davon gefunden.

§. 2. Wann man demnach in Betrachtung ziehet, welch schlechtem **Gesindel** und *Vaganten*, Zeuge, besonders unter Mägden, in solchen Ländern, wo dergleichen Abschiede nicht eingeführet sind, der offene Weg gebahnet werde, diese oder jene Herrschaften zu hintergehen, und zu bestehlen; inngleichem wie trotzig sich die Dienstboten allenthalben aufführen dörfen, weil sie wohl wissen, daß sie keinen Abschied nöthig haben, und ohnerachtet ihres üblen Verhaltens dannoch wieder Dienste bekommen können; so ist wohl kein Augenblick Anstand zu nehmen, diese heilsame und allgemein nützliche Verordnung allenthalben, jedoch mit der Erweiterung einzuführen, daß

§. 3. In jeder Stadt und Dorf von Policey-Amts wegen eine gewisse Person zu einem **Dienstboten-Aufseher** bestellet werde, bey welcher sich die

die Dienstboten, ehe sie in den Dienst ein- oder austreten, melden und ihre Abschiede vorweisen müssen, um selbige mit Tauf- und Zunamen, Alter, Geburts-Ort, und Dienst-Zeit, in ein darüber zu führendes Tage-Buch einzuschreiben.

§. 4. Weil aber auch bey Einführung solcher Abschiede geschehen kan, daß manche Herrschaft dem boßhaftigsten Dienstboten um nur seiner mit guter Manier loß zu werden, und demselben auf vieles Bitten und Vorstellung an seinem künftigen Unterkommen nicht hinderlich zu seyn, ganz unverdienter Weise den besten Abschied ertheilen und damit die künftige Herrschaft, die sich auf einen solchen Abschied verlassen muß, hintergehen möchte; so wäre dabey zu verordnen, daß derjenige, der einen solchen falschen Abschied ausstellen- nachmals aber des Gegentheils überwiesen würde, um eine zu bestimmende Strafe angesehen werden, auch dem folgenden Brod-Herrn eines solchen Dienstboten den von ihme verursachten und erweißlichen Schaden ersetzen solle.

§. 5. So wäre auch nicht undienlich, wann vorgemeltem Gesinde-Aufseher aufgegeben würde, in seinem Buch wohl zu bemerken, welcher Dienstbot in seinen Diensten nur zu vagiren pflege, und wo sich ergeben solte, daß einer oder der andere in drey Diensten hinter einander, in jedem nur ein viertel Jahr ausgehalten habe, folglich ein bloser Faullenzer und Vagant sey, solches dem Policey-Amt anzuzeigen, damit solche Tag-Diebe aus dem Ort verwiesen- und keine andere Herrschaften mit ihnen angeführet werden möchten.

Nro XV.

Hessen-Cassel.

Verordnung, die Evangelisch-Lutherische Landes-Kinder, so Theologiam studiren, betreffend.

dd. Cassel, den 18. Dec. 1766.
publ. den 1. Jan. 1767.

Es ist Uns die Anzeige geschehen, daß, obwohl vorhin üblich gewesen, daß die ihre Studia Academica geendiget habende Evangelisch-Lutherische *Studiosi Theologiæ* aus hiesigen Landen, ehe sie zu Marburg oder Rinteln zum Examine admittiret seyen, beglaubte Testimonia, wie sie ihre Zeit angewendet, und sich sonst betragen, von der Rintelischen Theologischen Facultät produciren müssen, seit geraumer Zeit aber dieses gänzlich ausser Acht gelassen, und dergleichen Testimonia nicht begehret werden.

Nachdeme jedoch denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen daran gelegen ist, daß solch nützliches Institutum wieder eingeführet, und davon künftig im geringsten nicht abgegangen werde: Als soll ein jeder von denen sothaner Religion zugethanen, die Theologiam studirenden Landes-

Landes-Kindern, wann er nach absolvirten Studiis ad Examen pro Ministerio zugelassen zu werden verlanget, ein Testimonium versiegelt von obgedachter Theologischen Facultät, und zwar des Innhalts:

1.) Ob er nach Maßgabe der gnädigsten Verordnung de anno 1750. wenigstens zwey Jahr in Rinteln studiret?

2.) Wie er seinen Wandel in der Zeit geführet?

3.) Ob er dem Hochfürstlichen die Universitäts-Collegia bestimmenden Reglement vom 17ten Jan. 1766. bestmöglichst nachgekommen? Und

4.) ob er dieser gnädigsten Verordnung, in Absicht derer Collegiorum Exegeticorum, dergestalt ein Genügen geleistet, daß er wenigstens drey Collegia cursoria semestria Exegetica über das Alte, und vier Collegia Exegetica cursoria semestria über das Neue Testament gehöret habe?

bey dem geistlichen Consistorio zu Marburg oder Rinteln, wo nehmlich das Examen vorgenommen wird, zu produciren gehalten seyn.

Ihr habt also eures Orts Euch hiernach zu achten, einfolglich in Zukunft dahin zu sehen, damit in vorerwehntem Fall die Beybringung dergleichen Testimoniorum von denen Evangelisch-Lutherischen Studiosis ohnfehlbar bewürket werden müsse,

 und

und darunter einige Connivenz nicht zu gestatten. Die Wir 2c.

Anmerkung.

Da die Candidati Theologiæ selten außer ihrem Vaterlande bedienstet werden können; so ist sehr gut, wann bey denen Consistoriis ein Candidaten-Buch gehalten und ein jeder so bald er das Examen ausgestanden hat, eingeschrieben, sodann aber, nach der Ordnung solcher Reihe, entweder zu einer guten oder geringeren Bedienung, nach dem Maaß seiner Studien, ohne Partheylichkeit und Neben-Absicht promoviret wird.

Nro XVI.

Chur-Sachsen.

Verbot aller Hazard und anderer hoher Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichem der Ungültigkeit der Spiel-Schulden.

dd. Dreßden, den 20. Dec. 1766.
& publ. 10. Jan. 1767.

Wir Xaverius von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen 2c. Herzog zu Sachsen 2c. Der Chur Sachsen Administrator &c.

Entbieten allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, Crayß- und Amts-Haupt-Leuten

Leuten denen von der Ritterschaft, Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Burgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutzverwandten in diesem Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Nachdem Wir dem allgemein schädlichen und vorlängst verbotenen Hazard-Spielen auf das nachdrücklichste zu steuern, auch, in Ansehung der nachgelassenen Spiele, dem hohen Spielen Einhalt zu thun, nicht minder die wegen Ungültigkeit der Spiel-Schulden vorhandenen Verordnungen derer Rechte zu erneuern, und zu erläutern, der Nothdurft befinden;

So setzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

1) in denen sämmtlichen Churfürstlichen Erb- incorporirten und andern Landen, in Zukunft niemanden, weß Standes er sey, an keinem Orte, wie Wir dann dißfals bey dem Churfürstlichen Hofe gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder währenden Messen, noch Redouten, noch in öffentlichen oder Privat-Häusern, einigerley Hazard-Spiele mit Charten, Würfeln, oder wie sie sonst erfunden werden mögen, als da sind: das sogenannte *Trischack*, *Pharao*, *Bassette*, *Lansquenet*, *Quindici*, *Trente & Quarante*, *Biribi*, *Passe-dix* &c. und alle übrige

Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß sie von Glück und Zufall hauptsächlich abhangen, gleich kommen, nebst denen Wetten darüber, gestattet und erlaubt seyn sollen. Würde aber

2) jemand diesem Verbote zuwider zu handlen sich unterfangen, so soll zuforderst alles, was an baarem Gelde auf ein Hazard-Spiel ausgesetzet wird, als in commissum verfallen, denen Armen-Häusern zugeeignet, hiernächst der **Wirth** oder Innhaber des Zimmers, wo gespielet worden, dafern er oder seine Familie und Gesinde die Spieler nicht verwarnet, oder, da diese sich nicht daran gekehret, solche der Obrigkeit nicht angezeiget, jedesmahl um zwanzig Thaler, und wann der Wirth oder die Seinigen, (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verschulden endlich abzulehnen hat) so gar die Charten, Würfel oder das sonst Benöthigte zum Hazard-Spiel wissentlich hergegeben, oder verschaffet, um das Duplum bestrafet, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, so durch Wetten, *Associiren*, oder auf andere Weise, an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen sind, über den Verlust des zum Spiel ausgesetzten, und denen Armen-Häusern geeigneten, annoch nach Proportion seines Vermögens, und Ermessen der Obrigkeit, mit einer Geld-Busse von funfzig bis hundert Thalern, oder, wann derselbe solche zu bezahlen nicht im Stande, mit dreymonathlichem Gefängniß beleget, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch

De-

Debauchen, listige Ueberredungen, Collusiones, und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit ein- bis zweyjähriger Gefängniß- oder Zucht-Haus-Strafe angesehen, und darüber ihrer Chargen und Aemter entsetzet, dem *Denuncianten* aber nebst Verschweigung seines Namens ein Drittel der dictirten Geld-Strafe, oder, wo diese nicht statt findet, eine proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spiel-Geldern gereichet, ein gleiches auch in Ansehung des Wirths oder derer Seinigen, welche die Anzeige bey der Obrigkeit behörig gethan, beobachtet werden.

Außer denen solchergestalt ohne Ausnahme verbotenen Hazard-Spielen bleiben zwar die übrigen denenselben nicht gleichkommende Spiele annoch unverwehret; es ist aber das hohe Spielen und Wetten keines Weges zu gestatten, sondern solchem von der Obrigkeit ernstlicher Einhalt zu thun, und es an denen Contravenienten, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, mit Geld oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, derjenige aber, so hiebey betrüglich handelt, oder durch den Trunck, oder auf andere ohngebührliche Art zu spielen oder wetten verleitet, nach Maßgebung des vorstehenden §. zu bestrafen. Und wie

4) auf Credit oder Borg zu spielen, worunter jedoch, wann jemand bey unverbotenen Spielen eine geringe Summe schuldig bleibet und solche nachhero freywillig bezahlet, nicht zu verstehen, schlech-

schlechterdings untersaget wird; also ist eine Abforderung, und, außer vorbemeltem Fall, geschehende Nachbezahlung des Verspielten keinesweges nachgelassen.

Wir setzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spiel-Schulden hierdurch nochmalen feste, und soll darüber Wechsel oder *Obligationes* auszustellen und anzunehmen, oder andere *Contracte* abzuschließen, auch eydliche und andere dergleichen Verbindungen einzugehen, gänzlich verboten seyn. Wie dann ferner.

5) alle wegen des Spiels, oder deßfals angestellter Wetten, beschehene Veräußerungen und Verpfändungen ohne Unterschied, ob sie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolget ist, oder nicht, inngleichem ob solche inn- oder außerhalb Landes geschlossen worden, in Ansehung des Spielers und aller, so an dem Ungebührniß theil genommen, oder davon Wissenschaft gehabt, vor nichtig und unkräftig zu achten sind: Auch niemand, der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spiel oder Wetten Verlohrnen etwas vorgestrecket hat, wann derselbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wissenschaft gehabt, überführet wird, als wegen dessen Bescheinigung ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, und, nach Unterschied derer Fälle, Klägern oder Beklagten sich der Eydes-Delation zu gebrauchen, unbenommen ist, solches zu rechts beständiger Weise soll wieder fordern können. Würden jedoch

6) dem

6) dem ohngeachtet, wegen dessen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren worden, Wechsel oder andere Verschreibungen ausgestellet, so ist, wann in continenti erweißlich zu machen, daß die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrühret, nicht allein der Innhaber derselben, solche so fort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche so dann deren Cassation mittelst darauf zu fertigender Registratur zu bewerkstelligen hat, ex officio anzuhalten, und auf gleiche Weise, wann bey einem indossirten Wechsel durch zulängliche Urkunden in continenti beygebracht wird, daß der Indossatarius die vom Spielen oder Wetten herrührende causam debendi vor Annahme des Wechsels gewußt habe, zu verfahren, sondern auch derjenige, welcher über das, was im Spiel oder Wetten an ihn, oder mit seinem Willen an andere verlohren worden, Wechsel anzunehmen sich unterfänget, um eben so viel, als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falsche causa debendi im Wechsel angegeben, oder der Wechsel von ihm indossiret worden, um den doppelten Betrag des verschriebenen Quanti zu bestrafen, mit solcher Strafe auch der Indossatarius, wann er, daß der Wechsel wegen einer Spiel-Schuld oder Wette ausgestellet sey, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen. Daferne aber

7) daß der Wechsel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch Documente sofort nicht darzuthun stehet, ist zwar die Zahlung zu leisten, es bleibet aber dem Aussteller das zur

Ungebühr bezahlte, samt Schäden und Unkosten, mittelst der Reconvention, wieder zu erfordern, auch solche zu anticipiren, und die ohnentgeltliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen, nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissens-Rührung zu gebrauchen, unbenommen, wie dann auch derselbe, daferne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wann zumahlen dieser ein Ausländer und nicht angesessen, zur gerichtlichen Deposition, so lange, bis hinlängliche Caution in casum succumbentiæ bey der Wiederklage bestellet worden, entweder schlechterdings, oder prævio juramento malitiæ, zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer in Spielen oder Wetten verlohrnen Gelder, und Vindication der verspielten oder deßhalb veräusserten Mobilien und Immobilien, sowohl in der, wegen einer nach Wechsel-Recht verschriebenen, oder in processu executivo bezahlten Spiel-Schuld, angestellten Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinnen wieder eine Interlocutoriam, obschon mixtam, gar keine Läuterung, wider eine Definitivam aber dergleichen anders nicht, als wann derjenige, so solche eingewendet, sich zugleich zum juramento malitiæ offerirt, und selbiges in dem, mit Einräumung einer vierzehen-tägigen Frist, darzu anzuberaumenden Termine würklich leistet, zu admittiren, und der Advocat, so, ohne erhebliche Gravamina beyzubringen, appelliret, um zehen Thaler, und wann die Appellation mehr als an eine höhere Instanz gerichtet, um zwanzig Thaler,

auch

auch nach Beschaffenheit des Mißbrauchs noch höher zu bestrafen ist. Und

8) in gleicher Maßen soll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indossiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant, sondern auch der Indossatarius, wann dieser, daß der Wechsel von einer Spiel-Schuld oder Wette herrühre, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechsel-Recht zu erstatten, condemniret, und noch darüber willkührlich bestrafet werden. Derjenige, so

9) einen, obigem zuwider, von sich gegebenen Wechsel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder darzu gerichtlich angehalten worden, und das Bezahlte, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber an Mo- oder Immobilien, an den Spieler, oder jemanden, der von dem Ungebührniß Wissenschaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräußert hat, binnen sechs Jahren, welche bey Unmündigen und Minderjährigen allererst von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wieder fordert, hat sich selbst zuzuschreiben, wann, nach deren Verfluß, die Armen-Haus-Haupt-Cassa solches statt seiner, zum Besten der allgemeinen Armen- und Waysen-Häuser, bewerkstelliget; immaßen Wir, damit durch des Debitoris Anstand die Verordnung dieses Mandats nicht unwürksam gemachet, sondern die schuldige Restitution, samt der verdienten Bestrafung, um so gewisser erfolge, mithin dem

dem Uebel desto ernstlicher gesteuert werde, hierdurch verordnen, daß die Armen-Hauß Haupt-Cassa, wann hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger sechs-jährigen Frist, wieder diejenigen, so diesem Mandat zuwider gehandelt, das Erforderliche behörigen Orts anbringen, solchen Falls auch die verwürkten Geld-Strafen erhalten, und davon demjenigen, so derselben deßhalb zuerst gegründete Nachricht gegeben, den dritten Theil, oder, wo keine Geld-Strafe statt findet, eine proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde, oder Werthe der vindicirten Mo- und Immobilien, mit Verschweigung seines Namens, verabfolgen lassen soll.

10) Da auch einer dem andern deßhalben, daß er ihm, was er im Spielen oder Wetten verlohren, nicht bezahlet, oder das Bezahlte condiciret, und wider seine darüber ausgestellten Wechsel und Obligationes excipiret, übel und schimpflich nachzureden, oder ihn sonst an seinem ehrlichen Namen anzugreifen sich erkühnet; so soll wider solchen, als einen Injurianten, dem Duell-Mandat und dessen Erläuterung vom 1. Julii 1737. gemäß, verfahren werden, und einem jeden, ohne Unterschied, dergleichen zu denunciren, frey stehen, auch die Obrigkeit, wann sie sonst Nachricht davon erlanget, ex officio zu verfahren, verbunden seyn. Damit nun

11) Dieses Mandat um so weniger in Vergessenheit kommen möge; So befehlen Wir sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie selbiges allen

unter

unter ihrer Jurisdiction befindlichen Gasthaltern und Wirthen, in Wein- *Caffé*- und Speise-Häusern, Schenkstätten und Billarden, wo nur offentliche Wirthschaft, Zusammenkunft oder einiges Spiel gehalten wird, absonderlich einschärfen, auch dieses von Zeit zu Zeit, und wenigstens zweymahl im Jahre wiederhohlen, und sie anweisen sollen, die Spielenden, weß Standes sie seyn, bald Anfangs mit gebührender Bescheidenheit, doch ernstlich und mit Vorzeigung des Mandats, welches jeder von ihnen zu dem Ende im Hause haben soll, wegen der untersagten Hazard- oder anderer übermäßigen Spiele zu verwarnen, und wo jene, dem ohngeachtet, damit fortfahren, solche sodann der Obrigkeit, bey zwanzig Thaler Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen. Nicht minder haben

12) die Obrigkeiten und Wirthe eine genaue Aufmerksamkeit, insonderheit in größern Städten und auf Universitäten, auf die Leute, so ohne einige Function und ehrliches Gewerbe lediglich dem Spielen nachgehen, und von Verleitung junger Leute fast kundbare Profeßion machen, zu führen, auch die Wirthe, bey welchen dergleichen Leute logiren, denen Obrigkeiten davon gebührende Anzeige zu thun, diese aber, nach genugsamer Erkundigung, von solcher verdächtigen Personen Thun und Umständen, selbige vor sich zu erfordern, wegen ihrer Geschäfte oder Handthierung zu befragen, und mit Vorhaltung dieses Mandats von allen Ungebührnissen unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß sie im Betretungs-Falle nicht nur zu der vorgeschriebenen Strafe gezogen, sondern auch nicht

weiter in der Stadt geduldet werden würden, ernstlich abzumahnen, und da dieses nicht fruchtet, zu Verlassung des Orts, da nöthig, durch Gefängniß anzuhalten. Wie endlich

13) alle und jede Vasallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten bey Vermeydung funfzig Thaler, denen allgemeinen Armen-Häusern zu Waldheim und Torgau gewiedmeten Strafe, an die ohnabläßige Beobachtung der ihnen obliegenden Vigilanz auf die strackliche Befolgung dieses Mandats, so wohl an Beschleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten, hierdurch nachdrücklich erinnert, und daß sie, auf Anzeige des Wirths oder jede andere erhaltene glaubwürdige Nachricht von unternommenen Hazard-Spielen, sofort einige Gerichts-Personen abordnen, die Spielenden, ausgenommen solche, von denen, ihrer genugsamen Ansäßigkeit oder angesehenen Standes und Amts halber, eine Entweichung nicht zu vermuthen ist, arretiren, alle zum Hazard-Spiel gebrauchte und ausgesetzte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anstand, nach Vorschrift des Mandats, die Untersuchung fortstellen, und, der Bestrafung halber, rechtlich erkennen lassen, oder ihren Bericht gehörigen Orts fördersamst erstatten sollen, angewiesen werden:

Also haben Wir im übrigen gegenwärtiges Mandat zu mehrerer Urkund eigenhändig unterschrieben, und nach Vordruckung des Churfürstlich-Sächsischen Canzley Innsiegels ins Land gewöhnlicher maßen zu publiciren anbefohlen. So geschehen, Dreßden, den 20. Dec. 1766.

Anmer-

Anmerkungen.

Die Gründe, daß das Spielen überhaupt einem Staat höchst schädlich, und so-wohl denen Gesetzen der Religion, als einer guten Policey, ganz zuwider seye, sind leicht herzuleiten. Dann in Absicht auf die Spieler von Profeßion, so hat

1) ein jeder den verdammlichen Vorsatz, seinem Neben-Menschen sein Geld abzugewinnen und an sich zu ziehen, und an statt, daß er das Seinige durch eigenen Fleiß, Arbeit und Gebet, auf eine ehrliche und redliche Weise zu erwerben suchen solte, so sinnet er Tag und Nacht, ein ungerechtes Gut mit Faullenzen und Müßiggang zu erhaschen. Wahrlich eine Profeßion, die in Christlichen Ländern ohne die größte Verantwortung der Obrigkeit nicht geduldet werden kan.

2) Wie viele Menschen werden dardurch fast auf ihre ganze Lebenszeit unglücklich gemacht! Die Officiers, die Studenten auf Universitäten, junge Kaufleute und Handlungs-Bedienten, stellen ihre ganze Wohlfarth öfters auf ein Karten-Blat, oder einen Würfel, und büßen manchmal nicht nur ihr Geld, sondern gar das Leben darüber ein; und geschiehet letzteres nicht allezeit, so ergreifen sie doch endlich, nachdem sie alles verlohren haben, und sich nimmer retten können, aus Noth das elendeste Mittel zu Erhaltung eines kümmerlichen Lebens. Und ob man gleich

3) die zum bloßen Zeitvertreib dienende Spiele von denen Hazard-Spielen ausnehmen und solche

als eine wohl erlaubte Ergötzlichkeit ansehen will; so sind sie doch eben so verdammlich als diese, und nur darinnen von einander unterschieden, daß die Liebhaber dieser Lust-Spiele nur langsamer verderben, statt daß die Hazard-Spieler ihren Untergang plötzlich finden. Ein Minister, ein Rath, ein Soldat, ein Kaufmann, welcher alle Abend in einer seinem Bedünken nach erlaubter Spiel-Gesellschaft sitzen muß, wie viel arme Unterthanen lassen diese nicht auf ihre Resolution schmachten, wie viele nützliche Augenblicke gehen vorbey, in welchen eben zu der Zeit der Dienst und die Handlung nothleiden muß. Die Entschuldigung taugt gar nichts, daß man nach vollbrachter Arbeit sich auf diese Weise ergötzen müsse; dann nach vollbrachter Amts-Arbeit, wird ein Haus-Vater Ursache genug haben, seine übrige Zeit zu seinen Haus-Geschäften anzuwenden, und seine Familie und Oeconomie in guter Ordnung zu erhalten. Wann aber Mann und Frau zugleich täglich spielen, da muß es in solchem Haus noch betrübter aussehen, und es kan nicht fehlen, die häusliche Geschäften müssen in Abgang gerathen, die Kinderzucht versäumt, und alles zum Verderben befördert werden. Solchemnach wäre jedem Land zu wünschen, daß

4) Alle so wohl Hazard- als andere Spiele, vornehmlich auch in denen Reichs-Städten und auf Universitäten, woselbst dergleichen Profeßions-Spieler, weil sie in Fürstlichen Landen selten mehr geduldet werden, ihre Frey-Stätte suchen, mit gleicher Strenge verboten, und dergleichen Mittel zum Verderben ausgerottet würden.

5) Der-

5) Dergleichen Verordnungen und Verbote haben erlassen:

Chur-Braunschweig sub dato 12. Dec. 1732.

Chur-Brandenburg sub dato 5. May, 1709. auch 28. Jan. 1711.

Auch Hessen Cassel, sub dato 4. May, 1767.

Nro XVIII.

Chur-Sachsen.

Gnädigst geschärftes Mandat wider die Banqueroutiers.

dd. Dreßden, den 20. December 1766.
public. den 24. Jan. 1767.

Wir, Xaverius, von GOttes Gnaden,
Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc.
Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur Sachsen
Administrator ꝛc.

Entbieten allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Landes-Crays- und Amts- Haupt- auch Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Burgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem

Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und übrigen geneigten Willen, und fügen hiermit zu wissen:

Daß, obwohl Unsers in GOtt ruhenden Groß-Vaters Königl. Majestät glorwürdigsten Andenkens, um denen, bey vielfältig ausgebrochenen Banquerouten, sich geäusserten mannigfaltigen Gefährden und Defraudationen vorzukommen, unterm 7. Jan. 1724. ein Mandat wider die Banqueroutirer ins Land ergehen lassen, dannoch der von dieser heilsamen Verordnung verhofte Zweck nicht völlig erreichet, vielmehr dabey verschiedene Zweifel erreget, auch von E. getreuen Landschaft zu wiederholten mahlen, bey denen gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlungen, dißfals geziemende Vorstellung gethan, und ein und das andere, zu Erläuterung und Verbesserung, auch mehrerer Schärfung sothanen Mandats, in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht worden; und Wir dahero, nach der vor die Wohlfahrt hiesiger Lande tragenden Sorgfalt, zu desto stracklicherer Beförderung der Justitz, und damit denen verschiedentlich betrüglicher und boßhaftiger Weise entstehenden Banquerouten, wordurch nicht allein dem Commercio empfindlicher Schaden zugefüget, sondern auch viele ehrliche Leute, unverantwortlicher Weise, um das Ihrige gebracht worden, auf das kräftigste gesteuert werden möge, Uns bewogen gefunden, nach reifer der Sachen Ueberlegung, deßhalb ein geschärftes Mandat ins Land publiciren zu lassen.

Wie

Wie Wir nun so wohl dasjenige, was in denen Reichs-Gesetzen, insonderheit in der zu Augspurg errichteten Reformation der Policey-Ordnung de Anno 1548. §. 22. und der Policey-Ordnung sub dato Frankfurt 1577. §. 23. bereits versehen, daß nehmlich derer verdorbenen Kaufleute und *Banqueroutirer* gefährlichem und betrüglichen Handel, da sie öfters durch ihren übermäßigen Pracht, unordentliches Leben und andere Wege viele um ihr Vermögen bringen, Einhalt geschehen, und dieselben von ihren Obrigkeiten nicht geduldet, noch zu Aemtern und *Dignit*äten gelassen, auch, nach Befinden, zu gebührender Strafe gezogen werden sollen, als auch, was in denen Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen, vornehmlich in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 78. der erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung de Anno 1724. ad Tit. 41. seq. der 26. und 27sten Decision de Anno 1746., und dem Generali vom 3. Julii 1748., sowohl denen wider die wucherliche Contracte ergangenen, und zu jedermanns Wissenschaft gebrachten Verordnungen de Annis 1609. 1614. und 1625. wie nicht weniger in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXII. und XXV. wie es mit dergleichen in Abgang und Verfall ihrer Nahrung gekommenen Schuldnern und deren Vermögen zu halten, auch wie bey denen sich ereignenden Fallimenten, und dem zum öftern darzu Anlaß gebenden Wucher, von denen Gerichten zu verfahren sey, mit mehrern disponirt, nochmals anhero wiederhohlen:

Also setzen, ordnen und wollen Wir hierdurch ausdrücklich, daß, da

§. 1. nicht allein die Billigkeit erfordert, sondern auch einen jeden sein Gewissen dahin verbindet, daß er ein mehrers, als er wieder zu bezahlen vermögend, nicht aufborge, noch anderer Leute Geld, boßhafter und unachtsamer Weise, durch Spielen, Verschwendung, und andere ungebührliche Handlungen, verthue und durchbringe, jedermann dahin zu sehen hat, daß er nicht über seinen Stand sich halte, allen unnöthigen Aufwand und Luxum vermeide, auch denen Seinigen, insonderheit denen Ehe-Weibern, dergleichen nicht gestatte, sowohl im übrigen sich dergestalt, damit er nicht durch Nachläßigkeit um das Seinige gebracht, und mit ihm andere in Schaden gesetzt werden, behutsam aufführe, absonderlich die Kauf- und Handels-Leute die aufgenommenen Gelder, durch übele Administration, üppige Lust, schwelgerische Gastgebote, und übertriebenen Kleider-Pracht, kostbare Baue und dergleichen, nicht verschwenden, gestalten sie widrigenfalls, nach Befinden, als betrügliche Decoctores angesehen und bestrafet werden sollen.

Jedoch wollen Wir diejenige Kauf- und Handels-Leute, sowohl andere, so zu Treibung ihrer Profeßion, oder sonstigem Bedürfniß, Credit zu machen genöthiget sind, und in ihren Sachen sonst mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorsichtigkeit verfahren, auch fremdes Geld, durch ausschweifende und ihre Vermögens-Kräfte übersteigende

gende Unternehmungen, nicht in Gefahr setzen, wann sie die ihnen zugestoßene unverschuldete Unglücks-Fälle zur Nothdurft beyzubringen vermögen, und dadurch den Verdacht eines hierunter zu Schulden gebrachten Ungebührnisses gnüglich ablehnen, denen betrüglichen Decoctoribus nicht gleich geachtet wissen.

§. 2. Und, nachdem sich geäussert, daß, zu dergleichen Banquerouten und gänzlichem Ruin derer Debitorum, die hohen und wucherlichen Zinnsen nicht wenig beytragen:

So erinnern Wir Uns zwar, was bereits in weyland Churfürst Christian des Andern, und Churfürst Johann Georgens des Erstern Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. wegen derer wucherlichen Contracte und unzuläßigen Ceßionen, heilsamlich und ernstlich verordnet.

Wann Wir aber dannoch mißfällig vernehmen müssen, wie denenselben die schuldige Folge nicht allenthalben geleistet worden:

Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nach Innhalt vorher besagter, und derer unterm 10. Mart. 1704. und wider das Aufborgen junger Leute am 21. April 1724. ergangenen Mandate, nachdrücklich zu verordnen, daß niemand, von ausgeliehenen Capitalien und auf Credit gegebenen Waaren, außer was den sechsten Zinns-Thaler bey Wechseln betrift, ein mehreres als fünf von hundert Land-üblich zu fordern, berechtiget seyn soll.

Daferne aber einer, außer bey Wechsel-Verschreibungen, 6. pro Cento von dem Schuldner genommen; So soll der jedesmahl zu viel erhobene sechste Zinns-Thaler vom Capital abgezogen, und hierüber der Creditor um das Quadruplum desjenigen, so er zur Ungebühr erhalten, bestrafet werden, auch in dem Fall, wann der sechste Zinns-Thaler nur verschrieben, jedoch würklich nicht erhoben, noch darüber unzuläßige neue Obligationes oder Wechsel-Briefe ausgestellet worden, der Gläubiger wegen dessen, so er sich zur Ungebühr stipuliret, ebenfals in pœnam quadrupli verfallen seyn; dahingegen bey denen auf mehrere Zinnsen gerichteten Verschreibungen, diese, so wie alle andere in denen oberwehnten Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. bemerkte wucherliche Contracte, Ceßionen und Handlungen, hiermit schlechterdings vor null und nichtig erkläret werden, dergestalt, daß der Creditor, daraus etwas zu fordern, nicht befugt, und keine Execution darauf verfüget werden, der Wucherer vielmehr der ganzen Forderung, welche dem Churfürstlichen Fisco verfallen, verlustig seyn, und hierüber mit denen in mehrbesagtem Mandat von Anno 1625. verordneten Strafen beleget, von dem Schuldner aber dasjenige, was er von dem verschriebenen Capital würklich erhalten, gehörig eingebracht, und an ermelten Fiscum verabfolget, nicht minder der Debitor, wann er Geld auf Wucher und dergleichen hohes *Interesse* angenommen, und solches bey der Obrigkeit gebührend nicht angemeldet, um den vierten Theil der entlehnten Summe bestrafet, so wohl der Cessionarius, wann er von dem Wucher Wissen

senschaft gehabt, oder sich dessen sonst theilhaftig gemacht, mit eben denen Strafen, wie der Wucherer selbst, angesehen werden soll.

Hätten auch bey dergleichen wucherlichen Handlungen Mäckler, Trödler, oder andere sich gebrauchen lassen: So soll wider selbige, ohne Nachsicht, mit der Inquisition verfahren, und sie, nach Beschaffenheit dessen, was sie hierunter zu Schulden kommen lassen, nicht alleine mit empfindlicher Geld-Buße, sondern auch mit Vestungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe, auch die Schriftsteller, welche Verschreibungen, darinnen die Sache anders, als sie in der Wahrheit sich verhält, vorgetragen, abgefasset, und dardurch das ungebührliche Negotium wissentlich zu bemänteln gesuchet, mit Geld- Gefängniß- auch, nach Befinden, Leibes-Strafe beleget werden. Wobey Wir ferner verordnen, daß eine jede Obrigkeit hierauf sorgfältig Aufsicht haben, auch zu dem Ende ihre Actuarien und andere Officialen darzu besonders instruiren, nicht minder die Procuratores fisci ihr Amt auch hierunter genau beobachten, und dargegen, sowohl denen letztern, als der Obrigkeit, oder denenjenigen, so dergleichen Verbrechen samt hierzu hinlänglichen Indiciis angeben, mit Verschweigung ihres Namens, da sie solches verlangen, der vierte Theil von dem verfallenen Capital, inngleichen von der, wegen zur Ungebühr genommenen oder stipulirten sechsten Zinns-Thalers, nicht minder von der, in Ansehung des Debitoris, in dem obbemerkten Fall geordneten Strafe, ohne Anstand verabfolget werden soll.

Da

Da auch insgemein keine andere Personen zu dergleichen Handlungen gezogen werden, und dahero nachgehends die Wahrheit ausfindig zu machen, öfters schwer und fast unmöglich fällt:

So wollen Wir, daß der Denuntiant sowohl als der Schuldner selbst, wann dißfals Special-Umstände angegeben werden, zu endlicher Bestärkung der Denunciation und Vorgebens zugelassen, und nach dessen Erfolg der Creditor dardurch wenigstens zum purgatorio graviret seyn, derselbe auch in dem Fall, da, außer des Schuldners oder Denunciantens eydlich bestärktem Angeben, keine andere redliche Anzeigungen wider ihn vorhanden, daferne er, bey der summarischen Vernehmung, des beygemessenen Delicti nicht geständig, ohne vorhergehende Antwort auf Articul, zu sothanem Eyde admittiret, auch sodann, so wie wegen derer Injurien in der 38sten Decision de Anno 1746. versehen, blos zu Abstattung derer Unkosten pro rata angehalten, der Schuldner aber, wann er den Wucher angezeiget, mit der in vorangezogenem Mandat de Anno 1625. geordneten Strafe des vierten Theils des Capitals, so er sonst erlegen müßte, verschonet, und ihm hingegen der vierte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, gereichet werden soll.

Woferne nun

§. 3. **Kauf- und Handels-Leute, Krämer,** oder andere Handlung treibende Personen, wann sie schon unter jene nicht gerechnet werden, dergestallt in Abfall der Nahrung kämen, daß ihr Vermögen zu Befriedigung derer Glaubiger nicht hinlänglich:

So

So soll ihnen dannoch, deßwegen auszutreten und flüchtig zu werden, keineswegs nachgelassen seyn, sondern es haben dieselben sich zuförderst, und zwar nicht, wie bishero zu derer Gläubiger größten Nachtheil zum öftern geschehen, allererst in denen Leipziger und Naumburger Messen, sondern, falls nicht etwa der Abfall der Nahrung allererst in der Messe selbst, durch unterbliebene Bezahlung außenstehender Capitalien oder andere erst sodann ausgebrochene Unglücks-Fälle, würklich existiret, und solches in continenti bescheiniget werden könnte, bey Verlust aller ihnen zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten, und Vermeydung empfindlicher Gefängniß- auch wohl gar Vestungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe, worauf, nach Beschaffenheit der mit untergelaufenen Gefährde, jedesmahl ohne Ansehen der Person das rechtliche Erkanntniß mit zu richten, wenigstens vier Wochen vor Anfang jeder Messe, bey der ordentlichen Obrigkeit, damit dieselbe die unten erforderte und sonst gehörige Anstalt treffen könne, anzugeben, und ihren Zustand zu eröfnen, die Ursachen, warum sie in solchen Abfall gerathen, redlich anzuzeigen, und durch tüchtige Beweißthümer gnüglich beyzubringen, auch eine richtige Specification sowohl ihres Vermögens und habenden Forderungen, als auch ihrer sämmtlichen Schulden, mithin einen richtigen und vollständigen Statum activum & passivum, wie sie solchen, auf Erfordern, eydlich bestärken können, zu übergeben.

Daferne nun daraus, oder sonst, sich veroffenbahret, daß der Schuldner, zur Zeit dieser beschehenen

henen Anzeige, blos mit denen zu Bezahlung einer oder mehrerer Wechsel-Schulden erforderlichen baaren Mitteln nicht aufkommen können, und dahero, um dem Wechsel-Verfahren auszuweichen, sich diesem Mandate submittiren wollen, gleichwohlen dessen Vermögen, an Grund-Stücken, Fahrniß, guten Activ Schulden und dergleichen, zu Bezahlung seiner sämmtlichen Creditoren zureichend: So ist ein solcher sich angebender Schuldner, damit der strenge Lauf des Wechsel-Rechts, und der davon abhangende öffentliche Landes-Credit nicht unterbrochen noch geschwächet werde, mit seinem Suchen abzuweisen, und ihm ein *Salvus Conductus* wider seine auf ihre Befriedigung andringende Wechsel-Glaubiger keinesweges zu gestatten, dargegen aber auch derselbe an Aufbringung derer Zahlungs-Mittel und eigener Administration seines Vermögens von der Obrigkeit, außer in so weit, auf Ansuchen des Creditoris, der Securität halber, oder sonsten, die Gebühr Rechtens zu verfügen, nicht zu behindern.

Wäre hingegen dessen Vermögen zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreichend: So soll er vermittelst Eydes angeloben, daß er, bis zu Endigung der Sache, sich nicht außer Lands, auch innerhalb desselben unangemeldet nicht hinweg begeben, weniger etwas an aussenstehenden Schulden weiter einheben, oder von seinen Effecten veräußern, oder sich sonst des geringsten anmaßen, noch einen derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Weise gratificiren wolle.

§. 4.

§. 4. Wann nun von dem Schuldner diesem allem ein Genügen geleistet worden, und sich zugleich ergiebet, daß er, nach Abzug derer prioritätischen Paßiv-Schulden, seinen Creditoribus *Chirographariis* wenigstens 50. pro Cent würklich zu bezahlen, annoch im Stande sey: gestalt diejenigen, welche mit der Anzeige ihres insolventen Zustandes länger zurück halten, und nicht zugleich, daß sie durch plötzliche und unversehene Unglücksfälle, als auswärtige starke Fallimente, Feuersbrünste, beträchtliche Diebstähle, feindliche Einfälle, Schiffbrüche, und andere nicht vorher zu sehende, noch durch behörige Vorsicht abzuwenden gewesene Casus fortuitos, so viel verlohren, daß sie dardurch 50. pro Cent zu bezahlen, außer Stand gerathen, beyzubringen vermögend sind, nicht weniger diejenigen, so in Zukunft, wenigstens in denen nächsten 2. Jahren vor Ausbruch ihres insolventen Zustandes, eine richtige Inventur ihres Vermögens und Balance ihres Status activi & passivi nicht gefertiget, als Dolosi Decoctores angesehen, und zu dem *Beneficio Cessionis Bonorum* so wenig, als diejenigen, welche dergleichen schon einmal genossen, admittirt werden sollen:

So können Wir geschehen lassen, daß dem Debitori wider seine Creditores, auch die *Cambiales*, wann auch gleich vorhero Captur-Befehle extrahiret, er aber noch nicht würklich zur Haft gebracht worden, nach der Sachen Beschaffenheit, und der Obrigkeit Ermessen, auf 1. 2. bis 3. Monathe Sicherheit, ungeachtet er derselben in denen Verschreibungen sich begeben hätte, ertheilet, und

und zugleich davon an die Churfürstliche Landes-Regierung oder sonst behörigen Orts, Bericht erstattet werde.

Dann ob Wir wohl den stracken Lauf des Wechsel-Rechts aufzuheben, oder demselben einigen Abbruch zu thun nicht gemeynet sind; so finden Wir dannoch um so viel weniger Bedenken, solches, auf dergleichen kurze Zeit, *suspendi*ren zu lassen, als es in der That zu derer sämmtlichen Creditoren selbsteigenem Besten gereichet, um inzwischen zu untersuchen, wie es mit der Massa Bonorum beschaffen, und ob solche den Schuldner zu retten zulänglich, oder die Sache sonst mit derer Creditorum Bewilligung, und zwar nach Anleitung dessen, was unten §. 17. verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viele Leute einiger maßen bey Credit, welcher durch allzugroße Uebereilung auf einmal übern Haufen geworfen würde, zu erhalten, sondern auch die Creditores von einem beschwerlichen Concursu zu befreyen, und folglich das ganze Commercium zu befördern. Damit hiernächst auf den Fall, wann der Abfall des Schuldners Nahrung allererst in der Leipziger Messe sich geäußert, und dieser dahero, während solcher Meßzeit, dem Banqueroutier-Mandate sich zu submittiren, genöthiget worden, wegen Competenz d s Richters, wo der Schuldner sich dißfalls anzugeben habe, aller Zweifel gehoben werde; so sollen alle und jede Personen, so sich in Leipzig aufhalten, oder zu Meßzeiten dahin kommen, und nach Vorschrift der dasigen Handels-Gerichts-Ordnung Tit. II. und III. vor das Handels-

dels-Gerichte gehören, ohne Unterscheid, bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig, die übrigen mit schriftsäßigen Gütern in diesen Landen angesessene, oder sonst für schriftsäßig zu achtende Personen aber, welche weder in Leipzig Handel treiben, noch, Innhalts oberwehnter Handels-Gerichts-Ordnung, vor solches Gerichte gehören, bey dem Crays-Amte und dem Rathe zu Leipzig, welchen Wir dißfals, bis zu fernerer Verordnung, hiermit Commißion auftragen, sich anmelden, und nach Befinden, diesem Mandate gemäß, behörige Verfügung erwarten. Dahingegen die Stad-Gerichten zu Leipzig bey denen Personen, so nicht vor schriftsäßig zu achten, und unter andere innländische Gerichtsbarkeit gehörig, so fort nach geendigter Messe, die Sache an ihre ordentliche Obrigkeit zu verweisen, bey denen übrigen aber der Crays-Amtmann und Rath zu Leipzig, an die Landes-Regierung und sonst behörigen Orts, zu fernerer Verordnung, Bericht zu erstatten, immittelst aber auch, damit der Schuldner etwas von dem Seinigen zu distrahiren keine Gelegenheit finde, annoch vor, oder so fort bey Ertheilung des sichern Geleits, der *Sequestration* und *Administration* dessen Vermögens halber, das Amt und der Rath das nöthige, behörigen Orts, mittelst Berichts anzuzeigen, die Stadt-Gerichte aber den Judicem ordinarium zu Treffung gebührender Verfügung zu veranlassen haben. Solte hiernächst ein Schuldner, in oder außer denen Leipziger Messen, vor Gerichte sich anmelden, und diesem Mandate submittiren wollen, gleichwohl aber solchem Gesuch zu deferiren, und den verlangten *Salvum Conductum* wider seine

Wech-

Wechsel-Glaubiger ihme zu verstatten bedenklich fallen; so ist, außer dem in vorstehendem §. 3. bemerkten Falle, nichts destoweniger von der Obrigkeit, Innhalts dieses und des 5. §phi, wegen Administration seines Vermögens nöthige Veranstaltung alsofort zu treffen, ein richtiges Verzeichniß derer vorhandenen Manualien, Handels und Cassa-Bücher, Schuld-Register, und anderer zu Untersuchung der Massæ dienlichen Scripturen, zu fertigen, solche insgesamt in gerichtliche Verwahrung zu bringen, und nach Befinden denen Curatoribus massæ mitzutheilen, auch dargegen keine Protestation oder Appellation zu attendiren, sondern auf die letztere nachhero behörigen Orts Bericht zu erstatten.

Daferne aber dem Suchen des sich angegebenen Debitoris nichts entgegen, hat die Obrigkeit, wo die Submission geschehen, solches, inngleichem wer zu Administration des Schuldners Vermögens und Effecten bestellet worden, binnen acht Tagen von Zeit des ertheilten *Salvi Conductus*, nicht minder der Judex, wo das Credit-Wesen fortgestellet wird, binnen drey Wochen, von Zeit der erhaltenen Notification an, durch die Leipziger Zeitungen, bey zehen Thaler Strafe, bekannt zu machen, und dergestalt die Sache zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, bey der Sequestration und Administration selbsten aber, auf derer Grund-Stücken sichere Verpachtung, bis es zur Subhastation kommet, vornehmlich das Absehen mit zu richten.

§. 5.

§. 5. Binnen dieser Zeit nun soll die Handlung bey Kaufleuten durch einen oder mehrere Curatores Massæ, welche von denen bereits bekannten, die beträchtlichsten Forderungen habenden, in hiesigen Landen anwesenden chirographarischen Glaubigern dem Judici förderfamst vorzuschlagen, und aus dem Mittel derer in loco sich befindenden, der Handlung verständigen Creditorum, zu nehmen, auch besonders zu verpflichten sind, mit Zuziehung eines zu bestellenden, der Rechte kundigen, *Curatoris Bonorum* administriret, und nach deren Ermessen der bereits in der Handlung stehende und hierzu besonders zu verpflichtende Buchhalter oder andere Diener darzu gebrauchet, zugleich aber sothane Handlung sowohl, als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch außenstehende Schulden, untersuchet, nicht minder von ihnen, was zu Fortstellung der Handlung und Gewerbes nöthig, von Zeit zu Zeit veranstaltet, die außenstehenden Schulden möglichsten Fleißes eingetrieben, und alles dasjenige, wornach entweder des Schuldners Accord mit denen Creditoribus, oder die künftige Distribution der Massæ einzurichten, besorget werden. Ueber solche Administration der Massæ hat jedes Orts Obrigkeit, ohne deren Vorwissen von obbenannten Curatoribus nichts hauptsächliches zu unternehmen ist, gebührende fleißige Obsicht zu führen, die eingehenden Gelder, nach einer mit nur besagten Curatoribus dißfals zu treffenden Einrichtung, ad depositum zu bringen, von letztern, über den Zustand der Handlung und Massæ, zum öftern vollständige Anzeige zu erfordern, und solche jedesmal ad Acta zu nehmen, im übrigen

gen [aber auf Maße und Weise, wie unten §. 17. mit mehrerem versehen, mit Auslassung derer *Edictalien*, und sonst, gebührend zu verfahren, auch die Creditores, nach Beschaffenheit der Massæ zu einigem *Remiß*, oder zulänglicher Nachsicht, zu disponiren, möglichsten Fleiß anzuwenden, wie dann auch dem Schuldner, daferne er durch richtige Urkunden, oder sonst, darthun könnte, daß er aus unversehenen, ohne seine Verwahrlosung entstandenen, im vorstehendem §. 4. erwehnten unglücklichen Zufällen, in Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden, und auf erstatteten Bericht zur Churfürstlichen Landes-Regierung, oder sonst behörigen Orts, durch Ertheilung weitern Anstandes geholfen werden, auch dieses alles ihm an seinen Ehren zwar unschädlich seyn, er jedoch zu öffentlichen Bedienungen in Raths- und Gerichts-Stühlen nicht gezogen, auch weder Handlungs-Deputirter noch Kramermeister werden, sowohl derer dißfals bereits aufhabenden Functionen sofort verlustig seyn, nicht minder so lange, bis er seine Creditores, wegen ihrer völligen Forderungen, befriediget zu haben, beybringet, denenjenigen, so kein Falliment gemachet, bey öffentlichen Zusammenkünften jedesmal nachstehen soll. Wornächst zu Erspahrung derer Kosten hiermit verordnet wird, daß, da ein Schuldner ein Haus, oder ein Kaufmann ein Gewölbe, oder andere zu seiner Handlung und Wohnung nöthigen Behältnisse, auf mehrere Jahre gemiethet hätte, bey ereignetem Falliment die Miethe nicht länger, als zu nächst folgende Ostern oder Michaelis, und zwar wann das Falliment vor Ostern sich zutrüge, sodann die

Miethe

Miethe bis Michaelis, da es aber vor Michaelis geschähe, bis Ostern des künftigen Jahres continuiret werden soll.

§. 6. Würde hingegen der Schuldner dieses außer Augen zu setzen, die Flucht zu ergreifen, auch wohl gar die Handels-Bücher, *Obligationes*, Wechsel-Briefe, Baarschaften und andere Effecten, mit sich wegzunehmen, oder auch, da er das eydliche Angelöbniß bereits geleistet, ohne Erlaubniß wegzugehen und auszutreten sich unterstehen: So wollen Wir, daß derselbe sogleich, als die Flucht, und daß er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, mit Steck-Briefen, von dem Magistrat, darunter er gehörig, auf eines oder des andern Creditoris Ansuchen, oder auch, nach Beschaffenheit derer Umstände, ex officio, mit Benennung seines Namens, Beschreibung seiner Statur, Ansehens und sonsten, verfolget, und demselben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch denen Creditoribus, auf ihr Ansuchen, offene Captur-Befehle ertheilet werden. Wie wir dann

§. 7. Hierüber denen Chur-Sächsischen Vasallen, Beamten und übrigen Obrigkeiten, ernstlich anbefehlen, daß sie dergleichen flüchtige Debitores unter ihrer Gerichtsbarkeit wissentlich nicht dulden, weniger in Schutz nehmen, sondern dieselben, so bald es jemand verlanget, und zulängliche Indicia angiebt, oder bedürfenden Falls Caution bestellet, er mag ein Creditor seyn oder nicht, oder auch, wann sie davon etwas zuverläßiges er-

 fahren,

fahren, ex officio zur Haft bringen, und davon an deren ordentlichen Richter zu gehöriger Abhohlung, welche dieser ungesäumt, mit Erlegung derer verursachten Unkosten, zu bewerkstelligen hat, Nachricht ertheilen, auch hieran allenthalben kein Protestiren noch Appelliren sich irren lassen, sondern erst nach beschehener Arretirung gehörigen Orts Bericht cum actis erstatten sollen, worgegen derjenige, welcher ex Calumnia dergleichen gesuchet, und erhalten hätte, andern zum Abscheu, mit nachdrücklicher, auch nach Befinden mit Leibes-Strafe, anzusehen ist. Und wie Wir Uns zu sämmtlichen Vasallen, Beamten und andern Obrigkeiten gewiß versehen, daß sie sich hierinnen nicht saumselig erweisen, noch denen Flüchtigen einigen Aufenthalt oder Vorschub zu weiterem Fortkommen gestatten, am allerwenigsten aber gar mit denenselben colludiren werden: Also soll, daferne jemand deme in einem oder dem andern Stücke zuwider handelte, oder auch den Schuldner nach bereits beschehener Arretirung vorsetzlich entkommen ließe, wider ihn nach Befinden mit der Inquisition verfahren, und er mit Einziehung derer Gerichte, auf eine zeitlang, oder sonst nachdrücklich bestrafet, so wohl denenjenigen, so hierdurch in Schaden gerathen, ihren Regreß hierüber an ihn zu nehmen, freygelassen werden. Würde aber

§. 8. der Flüchtige unter auswärtiger Potenzen und Obrigkeiten Gebiete und Jurisdiction sich begeben: So soll die Obrigkeit, worunter derselbe gehörig, vermittelst gewöhnlicher *Requisitorialien*, sich dahin bemühen, daß er allda zur Haft

gebracht,

gebracht, und nachmals ausgeliefert werde; wie Wir dann der Hofnung leben, es werde jede auswärtige Potenz und Obrigkeit, absonderlich aber die gesammten Stände des heiligen Römischen Reichs, nach Anleitung der heilsamen Reichs-Satzungen, sich hierinnen willig erfinden lassen, und, daß diese löbliche Intention und der abgezielte gute Zweck, zu Verhütung dergleichen boßhaften Unternehmens, erreichet werden möge, ihres Orts alles beyzutragen, nicht ermanglen, dargegen denenselben ein gleiches, bey sich ereignenden Fällen, in hiesigen Landen wiederfahren soll. Nicht minder sollen

§. 9. Ueber die ausgelassenen Steck-Briefe und Personal-Verfolgung, zu gleicher Zeit die ausgetretenen Debitores edictaliter in dreyer Herren Landen, mit Einräumung dreyer Sächsischen Fristen, sub pœna infamiæ, und bey Vermeydung derer übrigen in diesem Mandat gesetzten Strafen, zu erscheinen, citirt, und solches nach Gelegenheit derer Umstände, durch die Leipziger und andere auswärtige Zeitungen, nach der beym Schluß dieses Mandats angefügten Notul, bekannt gemacht werden; gestalt auch denenselben, wann sie sich hierauf einfinden, solches zur Minderung der sonst verdienten Strafe gereichen soll. Daferne aber

§. 10. Der Schuldner weder durch die ausgelassenen Steck-Briefe zu erlangen, noch in dem per Edictales anberaumten Termin sich sistiret, so ist er eo ipso pro doloso Decoctore, und ehrlos,

darneben aller Aemter und Chargen, sie möge
Namen haben, wie sie wollen, sowohl als dere
Beneficiorum juris, insonderheit *Cessionis Bono*
rum, inngleichem *Competentiæ*, wann ihme so
ches sonsten zustehet, vor verlustig zu achten, un
alles dieses durch öffentlichen Anschlag und dur
die Zeitungen bekannt zu machen, auch, daferne
nachmals zur Haft gebracht würde, wider ihn m
der Inquisition, ohne allen weitern Anstand, zu ve
fahren, und so dann wegen der in §pho 12. ve
ordneten Bestrafung rechtlich Erkänntniß einzuh
len, wie dann dißfals keine Verjährung statt fi
den soll.

§. 11. So soll auch dem Schuldner per *Mand*
tarium zu erscheinen, keineswegs nachgelassen se
sondern er allezeit in Person sich gestellen, so w
an dem allgemeinen sichern Geleite, so die Ci
tiones mit sich bringen, und denenselben zum U
berfluß, mit Benennung der Zeit, wo es angeh
und wie lange es dauren solle, jedesmahl zu in
riren, sich begnügen lassen. Daferne er aber, du
Krankheit oder andere unvermeydliche Hinder
gen, binnen der in der Citation gesetzten Zeit
erscheinen, abgehalten würde, so soll er zwar
seinen billigen Exceptionen annoch kürzlich gehö
werden, jedoch selbige noch vor dem in der Ci
tion anberaumten Termin schriftlich anzuzeig
und genugsam zu dociren, schuldig seyn; immat
außer dem, wann er auch gleich nach verflossen
Termine sich wieder einfände, es bey dem, w
einmahl so wohl wegen dessen Person, als V
mögens, gerichtlich veranstaltet und erkannt,
a

auch dißfals öffentlich kund gemacht worden, sein unveränderliches Bewenden hat, und darwider Exceptio restitutionis in integrum, Læsionis, oder einige andere Einwendung, im geringsten nicht zu attendiren, noch darauf zu sprechen ist. Es sollen aber

§. 12. Diejenigen, so nicht durch die §. 4. und 5. angezogene oder andere Unglücks-Fälle, sondern durch ihr eigenes Verschulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, nicht minder die, nach Innhalt §. 4. denen Dolosis Decoctoribus gleich geachtete Debitores, ohne Ansehen der Person und ohne Ausnahme, sie mögen flüchtig geworden seyn, oder nicht, prævia sententia declaratoria, so jedesmahl von dem Judice ex officio einzuholen, vor ehrlos erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch nach ihrem Tode kein ehrlich Begräbniß gestattet, noch, wann es Kaufleute, ihnen auf die Börse, oder Handels Plätze zu kommen, und eben so wenig Mäckler und dergleichen abzugeben, nachgelassen werden. Daferne auch überdiß die Intention, die Creditores zu defraudiren, sich dadurch klar an den Tag legte, daß der Debitor, innerhalb denen nächsten 2. Monathen vor der gerichtlichen Anzeige seines insolventen Zustandes, durch Verschreibung oder Erhandlung starker Parthien Waaren und Aufnehmung ansehnlicher Capitalien, worüber der Richter zu arbitriren hat, deßgleichen durch, blos zu Gewinnung der Zeit, auf unterschiedene Plätze gezogene Tratten, neue Schulden gemacht, oder Gelder, Documenta, Waaren und andere Effecten auf die Seiten

oder mit einem oder dem andern zum Nachtheil derer übrigen Creditorum colludiret, so soll er hierüber noch an den Pranger gestellet, und einen gelben Huth zu tragen, nach Anleitung der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zucht-Hause auf eine zeitlang, andern zum abschreckenden Exempel, bestrafet werden. Fände sich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälschet, oder mit sich hinweg genommen, falsche Wechsel-Briefe oder andere *Documenta* und Contracte gemachet, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben; ingleichem seine Güter, Documenta und Effecten, binnen denen obgesetzten 2. Monathen vor seinem Austritt, oder vor der Anzeige seines insolventen Zustandes, gefährlicher Weise veräußert, oder wohl gar unter dem Wehrt verschleudert, selbige oder das daraus gelösete Geld denen Seinigen, oder guten Freunden zugewendet, oder sonst auf die Seite geschaffet, verheelet und unterschlagen, ist derselbe, nach Befinden und Größe des Doli, auf gewisse Jahre zur Arbeit auf den **Vestungs-Bau**, oder in einem Zucht-Haus zu condemniren. Und da er noch hierüber binnen angeregter 2. monathlichen Frist, vor seiner Flucht oder Ausbruch seines Falliments, Gelder auf- und selbige mit weggenommen, also die Creditores vorsetzlich und boshafter Weise aufgesetzet, und um das Ihrige gebracht: So ist er mit Staupenschlag, und über dieses mit dem Vestungs-Bau oder Zucht-Haus-Strafe auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebens-Zeit, auch wann es über hundert Tha-

Thaler beträgt, und diejenige, so er hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Strafe, gleich einem Diebe, schlechterdings, ohne alles Ansehen der Person zu belegen, wobey sich, daß, nach Gelegenheit der Umstände, auch auf die Tortur hierunter zu erkennen, von selbst verstehet. Jedoch soll dieses alles, und sonderlich was wegen der Infamiæ, in diesem und 10. §pho verordnet, des Schuldners Ehe-Weibe, Kinder und Erben, wie ohnedem Rechtens ist, an ihren Ehren unschädlich seyn.

§. 13. Ob auch gleich, so viel den Schuld-Thurn betrift, es bey demjenigen, was Part. II. Constit. 22. und in der Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet, in so weit solches hierdurch nicht geändert, sein Bewenden hat:

So wollen Wir jedoch, daß in Zukunft es keiner besondern Klage des Creditoris gebrauchen, vielweniger demselben einiger Beweiß, wegen des Schuldners übelen Haushaltung, zugemuthet werden, sondern vielmehr alle diejenigen, deren Vermögen zu Bezahlung derer Creditorum nicht vollkommen zureichet, ohne Ausnahme, daß sie nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch allerhand Unglücks-Fälle in solchen Zustand gerathen sind, zu Vermeidung des Schuld-Thurns oder Gefängnisses, beyzubringen schuldig seyn sollen. Inmassen auch denen Glaubigern die *Alimentation* des Debitoris im Schuld-Thurn keinesweges anzusinnen, noch selbige auf einige Art und Weise darmit zu beschwehren, sondern der Decoctor, sich selbst darinnen zu alimentiren, anzuhalten, daferne

er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stand wäre, daß er arbeiten, und sein Brod damit verdienen könnte, noch auch die Seinigen ihm solches freywillig darreichten, ist ihme aus dem ordentlichen Allmosen täglich 1. Groschen zu geben, immaßen Wir dasjenige, was in der Proceß-Ordnung Tit. 52. §. 6. wegen des Allmosen-Sammlens, nicht minder zu mehrerer Aufrechthaltung des Credits, das, so §. 7. dict. Tit. wegen derer ausländischen Creditorum vorgeschrieben, hierdurch gänzlich aufheben, und im letztern Fall jedermann gleich durchgehende Justitz administriren lassen wollen.

§. 14. So befehlen Wir auch ernstlich, daß jedermann, deme von der vorhabenden Flucht eines Banqueroutirers gegründete Wissenschaft beywohnet, solches gehörigen Orts anzeige, immaßen derjenige, so deme zuwider gehandelt, und nach angestellter Untersuchung, daß er, oder gehabten Wissenschaft ohngeachtet, sothane Anzeige unterlassen, überführt wird, deßhalb nach Befinden mit Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen.

Würde auch jemand sich gar unterstehen, einem dergleichen boßhaften Betrüger auf ein oder andere Weise in seinem unverantwortlichen Vornehmen behülflich zu seyn, oder einige ihm zustehende Waaren wissentlich zu verheimlichen, ihme bey der Flucht an die Hand zu gehen, oder auf andere Weise mit ihm zu colludiren, und sich seines Unternehmens theilhaftig zu machen, derselbe soll, wann er auch gleich einer von des Debitoris

nähesten

nåhesten Anverwandten, Advocaten, Handels-Dienern, Hausgenossen, Måcklern und dergleichen Personen, wåre, summarisch vernommen, auch wider ihn, nach Beschaffenheit derer mit unterlaufenden, durch unverwerflicher Zeugen Aussage, oder sonst gnüglich beygebrachten Umstånde mit der Special-Inquisition verfahren, und er mit Landes-Verweisung, Zucht-Haus oder Vestungs-Bau bestrafet werden.

§. 15. Dieweil man auch bis anhero wahrnehmen müssen, daß derer Kaufleute Ehe-Weiber ihrer Månner Vermögen durch unnöthige ihren Stand übersteigende Depensen und andere Ausschweifungen durchbringen helfen, nicht weniger von derer Debitorum Geldere kostbare Meublen und Gerade-Stücken und dergleichen Sachen anschaffen, auch wohl gar falsche Verschreibungen sich geben lassen, und dadurch die Gläubiger um ihr bona fide vorgeschossenes Geld zu bringen suchen; Als wollen Wir, daß nicht allein alle diejenigen Schenkungen, so zwischen einem Ehe-Mann, dessen Vermögen nachher in Concurs geråth, und seinem Ehe-Weibe wåhrender Ehe vorgegangen, wann ersterer auch gleich zur Zeit des gegebenen Geschenks, oder der errichteten Schenkung, annoch solvendo gewesen, null und nichtig seyn, sondern auch die geschenkten Sachen, sowohl samtliches Silberwerk, Schmuck und andere kostbare Gerade-Stücken, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidungen, Wäsche, Betten und dergleichen, auch derejenigen Sachen, von welchen das Ehe-Weib, daß sie solche entweder zu dem gemeinen Schuld-

ner mitgebracht, oder anderwärts erlanget habe, bescheinigen oder allenfals endlich bestärken kan, auf alle Fälle, sie habe den Concurs mit veranlassen helfen oder nicht, indem das Ehe-Weib hierunter lediglich in lucro captando versirt, ad Massam Concursus gebracht, oder ihr an ihren übrigen Forderungen, so weit sie darmit zur Perception gelanget, zugerechnet, die Uebermaße aber der Concurs-Massæ restituiret, es auch auf gleiche Weise, wann die erhaltenen Geschenke veräußert, und von deren Werthe andere Sachen, an Mo- und Immobilibus, erweißlich angekaufet, oder sothanes Pretium auf andere Art in ihren Nutzen verwendet worden, gehalten, nicht minder auf den Fall, da ein Ehe-Mann seinem Weibe Häuser oder andere Immobilien verkaufet, oder dergleichen in deren Namen erkaufet, solche denen Creditoren, gegen Entrichtung des dafür aus des Ehe-Weibes Vermögen bezahlten Kauf-Geldes, wieder abgetreten, die Uebermaße aber ad Massam Concursus gezogen; dahingegen, wann das Ehe-Weib, daß die Immobilia lediglich aus ihrem Vermögen von dem Ehe-Mann, da er noch solvendo gewesen, auf ihren Namen erkauft, und ihr in Lehn gereichet worden, zu erweisen vermöchte, solchenfals kein Anspruch daran gemachet werden soll; fände sich hingegen, daß die Frau durch Verschwendung den Concurs veranlasset, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder sonst mit ihrem Ehe-Mann colludiret, so soll sie, nach Befinden, ihrer *Illatorum* und sämmtlichen Forderungen gänzlich verlustig geachtet, und noch hierüber mit ernstlicher, nach Befinden Zucht-Haus- oder Gefängniß-Strafe bele-

beleget werden, jedoch hat es im übrigen bey demjenigen, was in der Sechsten Churfürlich-Sächsischen Decision de Anno 1661. wegen dererjenigen Weiber, so beschuldete Männer heurathen, enthalten, nochmals sein Bewenden.

§. 16. Daferne auch jemand, ohne bey seinem Leben das Beneficium Cessionis Bonorum ergriffen zu haben, in insolventem Zustande verstürbe, so sollen dessen Kinder, oder wer ihn sonst nach Vorschrift derer Rechte beerben möchte, es sey das Falliment annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgebrochen, Innhalts der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXIII. innerhalb acht Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung oder nach Kräften der Verlassenschaft, und cum Beneficio Inventarii, der Erbschaft sich anmaßen, oder derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der Succeßion gänzlich ausgeschlossen, und Curatores Massæ auf die oben vorgeschriebene Maße ex officio bestellet, sowohl mit Obsignirung und Inventirung derer hinterlassenen Effecten und Waaren verfahren werden, allermassen dann das denen Erben, denen Rechten nach, sonst vergönnte Spatium deliberandi in so weit hiermit gänzlich aufgehoben wird.

§. 17. Alldieweilen es auch zu mehrern mahlen geschießet, daß bey sich ereigneten Fallimenten etliche Creditores zusammen treten, mit dem Schuldner sich vergleichen, demselben an ihren Forderungen einen Nachlaß thun, und hierüber die übrigen Mitgläu-

gläubiger zu gleichmäßigem *Remiß* nöthigen wollen, dabey aber öfters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget:

Also setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wie bereits in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, Tit. XXV. zum theil versehen, dergleichen Pacta die Creditores anderer Gestalt nicht binden sollen, als wann hierunter nachgesetzte Requisita genau in Acht genommen worden; Und zwar soll

1) der Schuldner sich zuförderst, wie oben §. 3. 4. und 5. verordnet, zum Beneficio Cessionis Bonorum allenthalben gebührend qualificiren, auch selbigen durchgängig genau nachkommen, und wann er mit seinen Glaubigern accordiren will, solches anders nicht, als mit Vorwissen des Richters und derer bestellten Curatorum Massæ, bewerkstelligen können: Und wie hiernächst

2) das Handels-Gerichte, oder diejenige Obrigkeit, vor welche die Eröfnung des Concurses gehörig, wann obiges alles berichtiget, so fort, und längstens binnen 14. Tagen, bey zehen Thaler Strafe, mit Auslassung derer Edictalien zu Pflegung der Güte mit denen Creditoribus, und wo möglich zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Bescheinigung derer Forderungen, gebührend zu verfahren, solche außer dem Foro, wo der Concurs anhängig, in drey verschiedenen ansehnlichen Handels-Plätzen, besonders wo die stärksten Creditores befindlich, affigiren zu lassen, und die Gläubiger unter der Verwarnung, daß die,

die, so außen bleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro præclusis, diejenigen aber, so zwar erscheinen, jedoch, ob sie den vorseyenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, sich deutlich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden sollen, mit Einräumung dreyer Sächsischen Fristen vorzuladen, und den Termin ein- auch nach Befinden zu unterschiedenen malen in denen Zeitungen bekannt zu machen hat, die Gläubiger hingegen in solchem Termino insgesamt ihre Forderungen, entweder in Person, oder durch gerichtlich legitimirte, auch ad transigendum genugsam instruirte Gevollmächtigte, inmaßen fürohin keine andere Vollmachten zugelassen werden sollen, liquidiren und bescheinigen, auch hierüber mit dem verordneten Curatore litis kürzlich, und längstens binnen 6. Wochen, verfahren sollen: Also ist solches bey einem denen Creditoribus zu treffenden Accord gehörig zu beobachten, auch hierbey, wann eines oder des andern Gläubigers Forderung ganz oder zum Theil in Zweifel gezogen würde, der Creditor ohne vorgängige Einhohlung eines Interlocuts, auf Ermessen des Richters nach Befinden, zu deren eydlichen Bestärkung zuzulassen. Ferner und

3) hat der Schuldner nach vorgehender scharfen Verwarnung vor der schweren Strafe des Mein-Eyds, worbey auch ein oder mehrere Geistliche zu gebrauchen, daß er sein gesammtes Vermögen richtig offenbahret, und davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prætendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig

tig und keiner ein wenigeres zu fordern habe, mittelst Eydes zu erhalten. Hierüber müssen

4) sämmtliche Chirographarische Glaubigere, wie bereits oben §. 4. versehen, aus des Schuldners Vermögen wenigstens 50. pro Cento erhalten können, auch

5) der mehrere Theil derer Gläubiger, welcher nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Größe derer Summen, so sie zu fordern haben, zu rechnen, den Remiss verwilligen. Auf solchen Fall nun, und wann keines von diesen Requisitis ermangelt, anderer Gestalt aber nicht, soll der wenigere Theil solchen Accord ebenmäßig anzunehmen schuldig seyn, also, daß, da gleich einer, oder der andere, demselben widersprechen wollte, dannoch darauf nicht zu sehen, sondern, dessen ohnerachtet, dem Accord gemäß zu verfahren. Jedoch ist dieses nur von denen Gläubigern, so einerley Recht haben, zu verstehen, und auf die Hypothecarios und diejenigen, denen sonst ein Vorzugs-Recht zustehet, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ohngeachtet, billig unvermindert verbleibet, wie dann auch der Debitor communis, daferne er nach getroffenem und erfüllten Accord, zu besserem Vermögen gelanget, das ihm von denen Creditoribus remittirte Quantum, ohne sich hierwieder mit dem Pacto remissorio schützen zu können, jedoch sonder einiges Interesse, nachzuzahlen schuldig seyn, ihme aber hierbey das Beneficium Competentiæ angedeyhen soll.

Und

Und hat des Debitoris Obrigkeit, wann dieserhalb von einem oder dem andern Creditore glaubhafte Anzeige geschiehet, den Schuldner, benöthigten Falls, mit dem Juramento Manifestationis zu belegen, oder da er verstorben, und die Creditores binnen Jahres-Frist, wie sie bey Verlust ihrer dißfalls habenden Ansprüche zu thun schuldig, darum ansuchen, dessen Erben zu Ausantwortung eines richtigen Inventarii oder in dessen Ermangelung einer eydlichen Specification des Nachlasses anzuhalten; als welches alles auch in dem Fall statt findet, wann der Concurs würklich ausgebrochen, und nach dessen Beendigung der Debitor ad meliorem fortunam gelanget.

Ereignete sich ferner, daß ein Gemein-Schuldner, ehe noch das Pactum Remissorium zu Stande gekommen, verstürbe, und dessen Erben erbötig wären, obstehenden Requisitis, so weit solches vom Defuncto nicht bereits geschehen, Genüge zu leisten: So soll ihnen solches zu bewerkstelligen, jedoch den vorgeschriebenen Eyd nur de credulitate zu schwören, und den Accord solchergestalt allenthalben zu berichtigen, nachgelassen seyn. Da im übrigen, wann, bey des Debitoris communis Lebzeiten, eines Debitoris Kinder, oder sonst ein Tertius, mit denen Glaubigern Accord zu treffen, und dadurch den ausserdem unvermeidlichen Concurs abzuwenden gemeynet, es bey demjenigen, was die Rechte in Ansehung des Pacti Plurium verordnet, bewenden.

§. 18.

§. 18. Dafern sich aber ergäbe, daß der Schuldner, dem von ihm geleisteten in vorherstehendem §. Nro. 3. erwehnten Eyde entgegen, ein oder die andern Forderung erdichtet, oder vergrössert, oder mit ein- oder dem andern Creditore zum Nachtheil derer übrigen colludiret, so soll derselbe sofort zur Haft gebracht, des Beneficii Cessionis bonorum für verlustig geachtet, und nach vorgehender Special-Inquisition in die auf Decoctores dolosos und den Mein-Eyd gesetzte Strafen, ohne Ansehen der Person, vertheilet, der colludirende Creditor aber mit dem Verlust seiner ex Massa zu erhaltenden Forderung, welche ad *pios usus* zu verwenden, letzterer auch hierüber, so wohl der dabey gebrauchte Advocat, wann dieser hierbey etwas zu Schulden kommen lassen, jeder mit vierwöchentlichem Gefängniß bestrafet werden.

§. 19. Soll nach Innhalt der 26sten Decision de Anno 1746. ein **Wechsel-Creditor**, so sich einmal bey dem Concurs gemeldet, ohngeachtet er sich nachgehends davon losgesaget, oder die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, des Wechsel-Rechts, wann er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wider den Schuldner sich weiter nicht gebrauchen können, denen hingegen, so sich bey dem Concurse nicht angegeben, und dahero oder sonst davon præcludiret worden, an des Schuldners Person sich zu halten, und das Wechsel-Recht wider ihn, nach Ablauf des Salvi Conductus, zu exerciren, unbenommen bleiben, jedoch in diesem Fall, wann der Wechsel-Schuldner

die

die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechsel-Arrests entlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen, und an den Wechsel-Glaubiger anderer gestalt nicht verabfolget werden, als bis sämmtliche Creditores, so bey dem vorher entstandenen Concurse, oder da der Schuldner diesem wider die Banqueroutiers ergangenen Mandate sich, nach denen darzu erforderlichen Requisitis, gebührend submittiret, bey denen dißfals angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung, entweder dem getroffenen Accord, oder dem Distributions-Abschiede gemäß, erlanget.

§. 20. Da sich auch öfters zuträget, daß ein Kauf- und Handelsmann **Waaren auf Credit** ausnimmt, und bald darauf durchgehet, oder dem Banqueroutier-Mandate sich unterwirft; so wollen Wir, daß, wann dergleichen Waaren annoch vorhanden, und solche innerhalb zwey Monathen vor der beschehenen Anzeige des insolventen Zustandes oder der Zeit, da der Schuldner auszutreten sich unterfangen, verkauft worden, solchenfals der Verkäufer solche zu vindiciren, berechtigt seyn soll. Würde hiernächst

§. 21. Der Debitor, binnen 14. Tagen vor seinem Austritte oder Anzeige seines insolventen Zustandes, **Wechsel-Briefe ohne Bezahlung** der *Valutæ* an sich handlen, und die darinnen enthaltene Summen nachhero ganz oder zum theil eingehen; so sind diese Gelder dem Verkäufer des Wechsels, daferne er binnen 14. Tagen, nach ausgebro-

gebrochenem Falliment, sich gerichtlich meldet, auch die Richtigkeit des Handels und daß der Wechsel, ohne dafür erhaltene Bezahlung, abgegeben worden, bescheiniget, zu verabfolgen.

§. 22. Ob nun wohl alles vorstehende, vom dritten Spho an, eigentlich nur die Kauf- und Handelsleute, ingleichem diejenigen, so sonst Handlung treiben, angehet: So soll dannoch auch wider die von Adel, Gelehrte, Innungs-Verwandte, und andere Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daferne sie austreten und flüchtig werden, oder sonst pro dolosis Decoctoribus zu achten, auf die in diesem Mandate §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. vorgeschriebene Maße, nach Beschaffenheit der Sache und Bewandniß derer Umstände, gleichergestalt verfahren, und sie mit denen darinnen gesetzten Strafen angesehen werden.

Diesemnach sind dieselben bey verspührendem Abfall ihres Vermögens nicht minder verbunden, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit mit Beobachtung dessen, was dißfals und in Ansehung der Stadt Leipzig §. 4. vorgeschrieben, sich zu melden, einen Statum activum & passivum zu übergeben, und solchen vermittelst Eydes zu bestärken worauf denenselben nach Befinden derer Umstände, und wann sich daraus, daß wenigstens 50. pro Cent vor die *Chirographarios* ausfallen, ergiebet, sie auch die in diesem Mandat vorgeschriebene præstanda geleistet, ein *Salvus Conductus*, längstens auf drey Monathe, zu ertheilen, solcher aber ohne vorhero gehörigen Orts von dem Judice erstatteten Bericht, worin-

worinnen, in wie ferne die angegebene Ursachen gegründet, und wie weit es in der Sache gekommen, umständlich anzuzeigen, nicht zu prolongiren ist. So soll auch von jeder Obrigkeit, daferne nicht die Creditores, wie ihnen zu thun frey stehet, einen der Rechte kundigen Procuratorem communem aus ihrem Mittel, mit Vorwissen des Richters, ein- oder mehrere ebenmäßig qualificirte Curatores massæ constituiren wollen, mit Bestellung eines Curatoris Bonorum behörig verfahren, die Immobilia, und was deme gleich zu achten, sequestriret, und so bald als möglich, mittelst öffentlichen Anschlags, in vim sequestri verpachtet, die ausstehenden Schulden eingetrieben, die Mobilia aber, nebst denen vorhandenen Vorräthen, Handwerkszeuge und Materialien, in sichere Verwahrung gebracht, oder mit Bewilligung derer Creditorum dem Schuldner, zu Fortsetzung des Gewerbes, überlassen werden.

Nächstdem ist ohne Verzug und längstens binnen 14. Tagen, nach erfolgter Anzeige des insolventen Zustandes, oder der ergriffenen Flucht, bey fünf Thaler Strafe, mit *Edictal Citation* derer Glaubiger zur Pflegung der Güte und, wo möglich, zu Treffung eines Accords, auch zu *Liquidir-* und Bescheinigung ihrer Forderungen, unter Verwarnung, daß die, so aussen bleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro præclusis, nicht minder diejenigen, so zwar erscheinen, sich aber, ob sie den vorseyenden Vergleich annehmen wollen, oder nicht, deutlich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden sollen, mit Einräumung einer dop-

pelten und bey denen Ritter-Gütern sich ereignenden Concursen einer dreyfachen Sächsischen Frist, auch deren Affigirung, und zwar, so viel letztere betrift, in dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses, ausserdem aber an dreyen Orten unterschiedlicher Jurisdiction zu verfahren, und der Termin zu einem oder nach Befinden zu mehrern mahlen in denen Zeitungen bekannt zu machen, da dann in solchem Termino, wobey der Debitor jedesmahl in Person zu erscheinen gehalten, und in Ansehung der ausländischen Creditorum keine andere als gerichtliche Vollmachten angenommen werden sollen, die Güte bestmöglichsten Fleißes gepflogen, und in deren Entstehung das rechtliche Verfahren sofort mit dem verordneten Curatore litis, oder, wann der Debitor den Concurs selbst vertritt, mit dessen darzu besonders zu verpflichtenden Mandatario anzufangen, und binnen 3. 6. 9. und höchstens 12. Wochen zu beendigen ist. Wie dann auch, wann das *Pactum Remissorium* statt finden soll, der Debitor den §. 17. Nro 3. vorgeschriebenen Eyd ebenmäßig zu leisten schuldig, und sodann dißfals, nicht minder, wann dessen Anverwandte oder auch sonst ein tertius den Concurs durch Vergleich zu heben gemeynet, eben dasjenige, was oben §. 17. in fine verordnet, beobachtet werden soll. Sollte jedoch der vorgeschlagene Accord längstens binnen sechs Monathen, von Zeit der gepflogenen Güte an, nicht zu Stande kommen; so ist, daferne nicht, einschlagender besonderer Umstände halber, auf dißfals erstatteten Bericht, ein anderes anbefohlen würde, wegen Auction derer Mobilien und *Subhastation* derer

Im-

Immobilien, auch sonst nach Vorschrift der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLI. das nöthige gebührend zu verfügen; wornächst dasjenige, was wegen derer Debitorum Ehe-Weiber, wegen des Spatii deliberandi derer Erben, und wegen des Debitoris, wann er ad meliorem fortunam gelanget, nicht minder derer zwischen dem Debitore und denen Creditoribus vorgegangenen Collusionen, wie auch des Wechsel-Rechts halber §. 15. 16. 17. 18. und 19. verordnet, auch in Ansehung derer in diesem §pho bemeldeten Debitorum ebenfals statt finden soll.

Und da zum öftern Fälle vorkommen, wobey denen, sowohl über derer Kaufleute als anderer Personen Vermögen entstehenden Credit-Wesen, in Ansehung der Sequestration und Verpachtung, anzustellender Klagen, Einbringung des Schuldners Activorum und anderer die Masse betreffenden Umstände, derer Creditorum Erklärung, durch auszulassende Patente, zu erfordern nöthig, bis anhero aber wahrzunehmen gewesen, daß die Gläubiger mit ihren darüber zu ertheilenden positiven Entschliessungen zurück halten und dadurch die Beendigung derer Concurse und Sachen ungemein behindern; so ordnen Wir hiermit, daß künftig in denen dißfals auszufertigenden Patenten jedesmahl zuforderst die Sache, worauf es ankommt, und worüber in dem vorkommenden Fall sich zu resolviren, kürzlich und deutlich bemerket, hiernächst des Curatoris Bonorum und derer bestellten Curatorum Massæ, oder des Procuratoris communis hierunter geäußerte Meynung, nicht minder das

Præjudicium, daß diejenigen, welche sich bey der Insinuation deutlich nicht erklären, oder darzu eine vierzehen-tägige Frist bedingen, und binnen solcher ihre Erklärung nicht thun, pro Consentientibus zu achten, beygefüget, ihnen auch zu deren Einreichung in wichtigen Sachen, wann erhebliche Ursachen angeführet werden könnten, von dem Judice mehr nicht, als einmal, auf eine ebenmäßige Frist Delation ertheilet, und die Creditores, wann sie weder bey der Insinuation, noch binnen der bedungenen oder ihnen anderweit eingeräumten Frist, damit einkommen, sodann pro Consentientibus gehalten, auch diejenigen, welchen sonst das Beneficium restitutionis in integrum zustehet, damit weiter nicht gehöret, und bey ausfallenden differenten Meynungen die Sachen jederzeit nach denen pluribus entschieden werden sollen.

§. 23. Und da, was die zum Besten des Concurses aufzuwendende Kosten betrift, nach Innhalt des unterm 3. Julii 1718. ergangenen Generalis, keine andern, als die so in dem 1ten §pho der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. 42. nahmentlich ausgedrucket, und nach ausgegangenem Concurs, auch angeordneter Sequestration, auf die Conservation des Debitoris Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögens, und zu Fortführung der Haushaltung, die nach beschehener respective Auction, oder Subhastation, inclusive derer Inventur- und Taxations-Gebühren, würklich verwendet, und ad acta sufficienter bescheiniget worden, fernerhin passiret, und bey der Distribution, wann die Massa nicht zureichet, denen Perci-

Percipienten pro rata zugetheilet und decourtiret werden sollen: So sind hingegen hierzu die in und nach dem Liquidations-Termine von einem oder dem andern Glaubiger, so wohl bey Liquidirung und Bescheinigung seiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete Appellationes, oder sonst gemachte Contradictiones, verursachte nicht zu rechnen, sondern selbige nur denenjenigen, welche sie veranlasset, individualiter anzuschreiben. Noch weniger gehören dahin diejenige Gerichts- und andere Unkosten, so bey entstandenen Particular-Rechtfertigungen derer Creditorum unter sich aufgehen, als wann, zum Exempel, ein Gläubiger zu Behauptung seiner nachher ungegründet befundenen Meynung litigirt, oder zum Credit-Wesen nicht gehörige Expeditiones veranlasset 2c. Inmaßen dergleichen Expensen blos von demjenigen, der sie durch seine Contradiction causiret, zu erlegen, oder ihm bey der Perception von dem erhaltenen Quanto abzuziehen sind; jedoch mögen, im Fall der streitende Theil in Erstattung derer Expensen nicht vertheilet worden, des Curatoris litis Unkosten, weilen selbiger des Credit-Wesens jura defendiren müssen, ganz, die Gerichts-Gebühren aber zur Helfte, von der Massa abgezogen werden, worgegen die andere Helfte von dem litigirenden Theile, oder, wann deren mehrere wären, von ihnen zusammen einzubringen ist. Uebrigens sind denen Creditoribus pro rata nicht anzurechnen, sondern aus der Massa Concursus zu nehmen, die durante Sequestratione aufgegangene und von des Debitoris communis Grund-Stücken bezahlte Steuern, und andere Onera realia; inngleichen

 die

die Depositen-Gebühren, als welche bey der Distribution prioritätisch mit anzusetzen; hiernächst das Agio derer Capitalien und Interessen, welche in denen verschriebenen Sorten nicht wieder bezahlt werden können, jedoch, daß durch einer oder mehrere von geschwornen Leipziger Sensalen ausgestellte und zu denen Acten gebrachte Cours-Zettel der Betrag des Aufgeldes verificirt, oder, daferne der Glaubiger sich mit dem Judice über das Agio verglichen, wie es geschehen, bey denen Acten angemerket werde; inngleichem die Onera jurisdictionis und Unkosten, auch baarer Verlag, welche auf Inquisitiones, währendem Concurs und Sequestration eines Gutes, verwendet, auch ex Massa einstweilen vorgeschossen worden, und aus derer Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können.

Und wie überhaupt jeder Richter, vor dem ein Concurs anhängig, dahin zu sehen hat, daß dem Steuer *Aerario* und andern öffentlichen Cassen, deren Forderungen prioritätisch sind, inngleichem denen mit Landesherrlichen Consensen versicherten, auch übrigen Creditoribus, denen eine ebenmäßige Priorität zustehet, das Ihrige ohne Ansinnung eines ungebührlichen Abzuges, unter dem Namen derer Concurs und Sequestrations-Kosten, richtig bezahlt werde: Also sollen diese länger nicht, als bis ihre Forderungen so wohl quoad passum liquidi als prioritatis rechtskräftig ausgemachet, und in Richtigkeit gesetzet, wann sie sonst weiter nicht mit gestritten haben, zu denen bey dem Concurs-Proceß aufgelaufenen Gerichts- und Litis-

Cura-

Curatel-Gebühren, maßen die zu Conservation des Schuldners Vermögen verwendete und dergleichen Concurs-Kosten hierunter nicht begriffen, zu contribuiren, oder an ihren percipirenden Quantis dißfals etwas sich abkürzen zu lassen schuldig seyn; wie dann auch die Crays- und Steuer-Unter-Einnehmer, wann nach Maaßgebung des unterm 21. Merz 1748. ergangenen Generalis die in Rest verbliebene und rechtskräftig locirte Steuern vor der Distribution ex Massa verabfolgt worden, denen darüber auszustellenden Quittungen die Versicherung anzufügen haben, daß, wann nach gefertigtem Distributions-Abschied, das Steuer-Aerarium mit denen angewiesenen und ante distributionem erhobenen Steuer-Resten nachgehends völlig zur Perception nicht kommen, oder ein Beytrag zu denen Unkosten nöthig seyn möchte, sodann die bey denen Steuer-Rechnungen in Wegfall zu bringende Post, samt denen auf deren Ratam kommenden gemeinschaftlichen Concurs-Kosten, nach dißfalls beschehener Anzeige, auf Anmelden des Richters, wo die Concurse anhängig, sofort aus der Steuer-Einnahme gegen Quittung zurück bezahlet werden sollen. So soll auch der Richter mit dem Sequester, Pachter oder andern Administratoribus von halben zu halben Jahren richtige Abrechnung pflegen, keine Reste gestatten, die Einnahme genau untersuchen, in Ausgabe nichts, als was durch tüchtige Belege bescheiniget, passiren lassen, des Sequesters und derer Administratoren Verpflichtung hierauf allezeit mit richten, und die Rechnungen jedesmal gebührend justificiret zu denen Acten bringen, widrigenfals dem

Credit-Wesen, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, in proprio haften, worgegen ihme, sich an obbenannten Personen wiederum zu erholen, unbenommen bleibet. Auch hat derselbe noch vor Abfassung der Distribution, die sämtliche Concurs- und Sequestrations-Kosten, sie mögen vorzüglich von der Masse zu nehmen, oder denen Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mitglaubiger anzurechnen seyn, vollständig zu denen Acten zu liquidiren, und gebührend zu separiren, damit sothane Liquidationes denen Creditoribus auf Verlangen vorgeleget und gegen die Acta gehalten, mithin die Distribution desto zuverläßiger abgefasset, und mehrere, durch die darwider ergreifende Appellationes, auch sonst entstehende Weitläuftigkeit vermieden werde. Da sich auch äußern würde, daß der Richter oder der *Curator litis & bonorum*, oder auch derer Partheyen Advocaten, die Concurse, Sequestrationes, oder Verpachtungen in vim Sequestri, aus unzuläßigen Absichten und zu des Credit-Wesens Nachtheil, verzögert, und die Kosten zur Ungebühr gehäufet, so soll der- oder dieselben, welche dessen schuldig befunden worden, nicht nur von dem Empfangenen das Simplum ad Massam zu restituiren, sondern auch, wann sie gleich noch nichts erhoben, das Triplum des geforderten Quanti aus ihrem eigenen Vermögen, als eine zum Zucht- und Armen-Hause zu Waldheim hierdurch gewiedmete und an die allgemeine Armen-Haus-Cassa sofort, wann sie eingebracht, zu liefernde Strafe zu erlegen verbunden seyn. Dahingegen dem Richter, um sich aller Verantwortung

zu

zu entschütten, frey stehet, bey vermerkter Saumseligkeit des Curatoris litis & bonorum oder derer Creditorum selbst, selbige auf ihre Unkosten zu excitiren, und dardurch die Beendigung derer Concurse zu beschleunigen; inmaßen Wir obangezogenes Generale vom 3. Jul. 1748. dahin erläutert haben.

§. 24. Wie Wir nun in dem gesammten Churfürstenthum, auch incorporirten und übrigen Landen, hierüber allenthalben, nach zwey Monathen, von Zeit der Publication an, damit inzwischen dieses Mandat zu jedermanns Wissenschaft gelangen könne, ernstlich und nachdrücklich gehalten wissen, auch die Rechts-Collegia im Lande, inngleichem alle Beamten und Obrigkeiten, um sich bey vorkommenden Fällen im Sprechen, Verfahren, und sonst darnach gebührend und genau zu achten, hiermit darauf gewiesen haben wollen:

Also ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, auch unter dem vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck gebracht, und ins Land behöriger maßen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden. So geschehen und gegeben 2c.

Anmerkungen.

1) Ein jedes Ding kan zu seiner Zeit nützlich gebraucht, aber auch hinwiederum mißbraucht werden. Es gehöret unter die Seltenheiten, wann auch ein Reicher sagen kan, daß er ganz und gar ohne Schulden lebte, ein geschickter Kaufmann,

und

und ein anderer guter Oeconome, der das Seinige wohl rentirend zu machen weiß, ist deßwegen nicht zu schelten, wann er sich seines Credits bedienet, und mit Nutzen mit einem Theil fremder Gelder handlen kan. Ein solcher wird aber allezeit die Vorsicht und das Maaß gebrauchen, daß dergleichen fremde Gelder niemahl den sechsten oder höchstens den fünften Theil seines Vermögens ausmachen oder ersteigen, und er wird sich selbige alsobald wieder vom Halse schaffen und heimbezahlen, so bald er merket, daß sie ihm den gesuchten Vortheil nimmer gewähren. Hingegen ist es

2) ein höchst schädlicher und gefährlicher Mißbrauch, wann jemand aus Ungenugsamkeit, Wohllust und andern eitlen Absichten, den Credit und das gute Zutrauen, das andere in ihn setzen, dermaßen übel anwendet, daß er immer darauf loßborget, und sich entweder mit fremden Geldern reich zu machen vermeynet, oder seine thörichte Begierden damit zu vergnügen gedenket, ohne den Vorsatz zu haben, seine Glaubiger zu rechter Zeit wieder zu befriedigen und Wort zu halten, weil durch einen dergleichen üblen Haushälter zuletzt viele unglücklich werden, und das Ihrige verlieren müssen. Es hat dahero in alle Wege

3) der rechte Gebrauch und der Mißbrauch des Borgens einen sehr starken Einfluß auf die Wohlfahrt des ganzen Staats, und ob wohl ein solches unüberlegtes Borgen und Schulden machen, woraus Müßiggang, betrügerische Handlungen, und Verfall des Credit = Wesens im ganzen entstehen müssen,

müssen, schon in denen ältesten Zeiten im Schwang gegangen; so hatte man doch auch damals schon den sorgfältigsten Bedacht genommen, denen muthwilligen Schuldenmachern die strengste Policey-Gesetze entgegen zu setzen. Nicht allein die Athenienser und Römer bemüheten sich, die Erfüllung des Worts bey denen Schuldnern durch gute Ordnungen zu befördern, sondern auch die Egyptier waren besorgt, dem unvorsichtigen Borgen Schranken zu setzen, wie dann die Schuldner, nach einer von dem König Asychis gemachten merkwürdigen Verordnung, nicht so wohl durch Gefängnisse, Arrest, Sclaverey und die Furcht, in Concursen ihr und ihrer Familie gänzliches Verderben zu finden, sonder auch durch die Furcht ehrlos, ja nach ihrem Tode ihres so hoch gehaltenen Begräbnisses beraubet zu werden, ihr Wort zu halten und ehrlich zu bezahlen, angestrenget wurden. Man ist auch

4) in denen neueren und gegenwärtigen Zeiten nicht weniger darauf bedacht gewesen, den allgemeinen Credit derer Staaten durch geschärfte Banqueroutier-Mandate und Ganth-Verordnungen zu erhalten, und denen Gläubigern eine strenge Gerechtigkeit gegen ihren Schuldner wiederfahren zu lassen, als wovon nicht nur das erst berührte Chur-Sächsische strenge Banqueroutier-Mandat ein Zeugniß gibt, sondern auch

die Chur-Braunschweigische Verordnungen wegen der Banquerouten vom 15. Mart. 1726.

Die

die Chur-Maynzische Verordnung, wie es bey entstehenden Fallimenten gehalten werden soll, vom 24. Mart. 1750.

das Königlich-Preußische Edict, wegen der Banqueroute machenden Juden, vom 25. Dec. 1747. it. 2. Dec. 1755.

It. Bescheid, daß in Ansehung des Vorzugs-Rechts der Kaufmanns-Frauen ratione illatorum, bey dem Banqueroute ihrer Ehemänner, nach der Disposition des Codicis Fridericiani erkannt werden soll. d. d. 18. April 1757.

das Marggr. Brandenb. Bayreuthische Edict wider die geflissene und vorsetzliche Falliten, betrügerische Geld-Aufborger, und üble Bezahler, muthwillige Ansetzer und Banqueroutirer. d. d. 8. May 1743.

Inngleichen die neue Hamburger Falliten-Ordnung, de anno 1753.

zu Beyspielen und Mustern dienen können. Allein so nöthig und rühmlich auch diese Gesetze und Ordnungen seyn mögen, so sind sie, all' ihrer Strenge ohnerachtet

5) doch nicht hinreichend, dem Banqueroutiren und muthwilligen Borgen den abgezielten Einhalt zu thun, und der mehreste Nutzen derselben bestehet bloserdings darinnen, daß, wann ein Falliment oder Concurs einmal ausgebrochen und erkannt worden, die Gläubiger sagen können, daß sie nach der strengsten Gerechtigkeit zwar behandelt, nichts-

nichts destoweniger aber von dem Schuldner methodice betrogen worden. Dann da nur allzubekannt ist, daß bey Ganth-Processen alles größten theils um Spottgeld verkauft, und dardurch die Masse zum Schaden der Gläubiger verringert, darneben alles fein lange herumgezogen wird; so geschiehet auch nicht selten, daß, bey solcherley Concursen, der Ganth-Richter, die Actuarien, die Curatores Bonorum und Advocaten den besten Rogen davon ziehen, und denen Gläubigern das leere Nachsehen übrig bleibet, mithin dem allgemeinen Landes-Credit-Wesen, durch alle dergleichen an sich heilsame Verordnungen, gleichwohl im Grunde wenig geholfen, noch dem Schuldenmachen genugsam vorgebogen zu seyn scheinet. Gleichwie aber

6) nicht nur das Banqueroutiren der Kaufleute, sondern auch das Schuldenmachen der übrigen bürgerlichen Unterthanen und Bauren fast in allen Ländern so überhand nimmt, daß immer alle Intelligenz-Blätter von Ganth-Processen angefüllt sind, und diese vor gar nichts ausserordentliches mehr angesehen zu werden pflegen; so wäre meines Erachtens vor die allgemeine Wohlfahrt derer Staaten und die Erhaltung ihres Credits nöthiger, vorerst davor besorgt zu seyn, daß keine Concurse mehr entstehen können, als sich blos zu bemühen, den bereits entstandenen Verlust der Gläubiger durch die prioritätische Rechte zu bestimmen. Alldieweil aber die Concurse auch durch die strengste Gesetze, ja durch die Infamie und Todes-Strafe, doch nicht zu vermeiden seyn werden; so dörfte es sich wohl verdienen,

dienen, auf andere Mittel zu denken, wordurch dieser heilsame Endzweck zu erreichen und so viele tausend Menschen vor Schaden und Verlust sicher zu stellen, die Schuldner selber aber von ihrem gänzlichen Verderben zu retten seyn möchten.

Die angeordnete gerichtliche Anzeigen und Verschreibungen, inngleichem die Einhohlung derer Landesherrlichen Consense zielen zwar dahin ab, die Gläubiger vor denen Concursen sicher zu stellen: allein da die Landes-Regierung noch weniger, als der Magistrat, die wahre Vermögens-Beschaffenheit des ihnen untergebenen Schuldners, ohne zu inventiren, wissen kan; so wird auch dardurch nur denen, die sich auf diese Weise vorsehen, geholfen, und hingegen wird dieses Gesetz gerade die Ursache, warum andere, und zwar die Chirographarii, das Ihrige verlieren müssen. Um aber den Zweck im Ganzen zu erreichen, und jedermann vor betrüglichen Schuldnern sicher zu stellen: So träget man kein Bedenken, die Gedanken eines wahren Menschen-Freundes, als einen Versuch zu einer solchen Ordnung, hier anzumerken. Solchemnach hält derselbe davor, daß

a) In einem Lande eine besondere Ober-Credit-Commißion angeordnet, und diese allenfalls mit dem Commercien-Collegio verbunden werden könnte, mit dem Auftrag, daß dieselbe über das Schuldenmachen derer Unterthanen ihre besondere Wachsamkeit und Augenmerk habe, die Einrichtung aber ins Kleinere folgender Gestalt machen solte, daß

b) Aus

b) Aus jedem Stadt- und Dorf-Gericht, oder bey jedem besondern foro, drey taugliche Subjecta ausgesuchet, zu einer besondern Unter-Credit-Commißion angeordnet, und mit denen schweresten Eydes-Pflichten beleget werden, alles dasjenige vollkommen verschwiegen zu halten, was bey ihnen angezeiget werden sollte. Worauf

c) Eine jede Unter-Credit-Commißion ein Haupt-Buch, worinnen alle Namen derer solchem foro unterworfenen Personen, mit beygesetztem Betrag ihres Inventarii, eingeschrieben würden, zu führen, und dargegen alle ihnen anzeigende Schulden, so wohl als den Vermögens-Zuwachs durch Erbfälle und sonsten, zu notiren, so bald aber die Schulden die Helfte des Vermögens übersteigen wolten, der Ober-Credit-Commißion, mit Vorlegung eines Extracts ihres Buchs, einzuberichten hätten, um die Gläubiger noch in Zeiten befriedigen zu können. Solchemnach könnte

d) Allen Gläubigern, die sich mit ihrer liquidirten Forderung, in einer fest bestimmten Zeit nach deren Liquidation, und nicht erst, wann schon Gefahr zu vermuthen, auf des Schuldners Vermögen einschreiben und creditiren lassen, um so mehr gleiches Recht zur Bezahlung gestattet werden, als auf solche Weise ohnehin niemand verkürzet werden kan.

e) Einem jeden Glaubiger könnte frey gestellet werden, ob er seine Forderung auf seines Schuldners Vermögen einschreiben lassen und sicher stellen will; hingegen hätten auch jene, die es unterlassen, sich den Verlust ihrer Forderung selb zuzuschreiben.

f) Die Annotirung einer von dem Schuldner unterschriebenen und liquiden Forderung kan auch ohne dessen Vorwissen und ingeheim geschehen, doch müßte das offentliche Gesetz dahin eingerichtet seyn, daß, wann ein Glaubiger eine illiquide Forderung auf seines Schuldners Vermögen einschreiben oder eine bezahlte Schuld nicht längst acht Tage hernach ausstreichen liesse, derselbe um das Duplum gestraft werden sollte.

Auf solche Weise sollte wohl unmöglich fallen, daß jemand in einen Concurs gerathen, noch um das Seinige betrogen werden könnte, es wäre dann, daß jemand seine Forderung selbst vernachläßigte. Und da eine solche Schulden-Notirung äußerst verschwiegen gehalten werden müßte; so könnte eine solche Verordnung auch niemand zum Nachtheil gereichen.

In wie ferne aber diese Grund-Idee zu einer solchen Vrrordnung weiter auszuführen stünde, das wird billig denenjenigen überlassen, die davon einen Versuch zu machen, oder der Sache weiter nachzudenken, vor gut finden, und werden hierbey die zu Marburg 1754 in 4to heraus gekommene vernünftige Gedanken von Verbesserung des Schuld-Wesens mehrere Anleitung geben.

Nro XIX.

Nro XIX.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen der Einfuhr des ausländischen gearbeiteten Leders zum Favor innländischer Gerbereyen.

dd. München, den 29. Dec. 1766.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchlaucht Unser gnädigster Herr, vermög einer unterm 22ten dieses Monaths ex intimo erlassenen Resolution, gnädigst resolviret haben, daß von dem auswärtigen fremden, in die hiesigen Lande hereingehenden Pfund- oder Sohl-Leder die Tarif-mäßige *Consumo-Accise* bis auf ein weiters duplirt, sohin von jedem Centner an statt der bisherigen 1 fl. 40 kr. fürohin 3 fl. 20 kr. eingebracht und verrechnet werden sollen: So wird, von Churfürstlichen Haupt- und Mauth-Directorii wegen, ein solches denen Churfürstlichen Mauth-Aemtern durch gegenwärtigen eigends abgeschickten Husaren hiermit zur Nachricht, und mit dem ernstgemessenen gnädigsten Befehl notificiret, selbe hätten nicht allein ihres Orts, vor-allegirter Churfürstlichen gnädigsten Resolution von nun, nehmlich dem Tag der Einlieferung diß an, pflichtschuldigst nachzuleben, und, so lange nichts anders gnädigst verordnet wird, darob jederzeit stricte zu halten, sondern auch denen jeden Orts incorporirten Bey-Mauth-Aemtern,

der gleichmäßig gehorsamsten Nachachtung willen, mittelst Abschrift durch eigenen Boten ohneinstellige Nachricht zu ertheilen. Wo übrigens gegenwärtiges Patent der beschehenen Einlieferung halber retenta Copia jeden Orts zu unterschreiben ist. München, den 29. Dec. 1766.

Ex Commissione Seren. D. D.
Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Churfürstl. Hof-Cammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

Anmerkung.

§. 1. Diese Consumo-Accise von einführendem fremden Leder ist hienach unterm 15ten April 1767. wieder abgeändert, und statt 3. fl. 20. kr. auf den Centner 5. fl. geleget.

§. 2. Der Ausschnitt dergleichen fremden Leders aber unterm 11. April und 16. Jul. 1767. bey Confiscation verboten worden.

Nro XX.

Chur = Bayern.

General = Verordnung, die Einführung und Anrichtung der Saliter = Piramiden betreffend.

dd. München, den 29. Dec. 1766.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer! Wir seynd gnädigst intentionirt, die Saliter = Piramiden auf die nehmliche Art, wie sie bereits in mehr auswärtigen Landen üblich seynd, auch in den Unserigen einführen, und von Unsern Land = Gerichts = Unterthanen den Anfang solchergestalt damit machen zu lassenn, daß in jedem grösseren Dorf von der Gemeinde eine solche Piramide errichtet werde, welches derselben um so weniger Beschwerde verursachen kan, als das Saliter selbst von Unsern hierzu eigens bestellten Leuten und Saliter = Siedern gegen gebührenden Lohn ausgesotten wird, folglich der Gemeinde weiter nichts, als die Erricht= und Unterhaltung der in hölzernen Brettern und einem Stroh = Dach bestehend, mithin sehr wenig Kosten und Mühe erforderenden Piramide obliegt; wohingegen ihr der merkliche Vortheil dardurch zugehet, daß sie hinfüro nicht nur des beschwehrlichen Saliter = Grabens befreyet wird, sondern auch 1. fl.

30. kr. ab jedem Centner ausgesottenen Saliter in die Gemein-Casse fällt.

Gleichwie Wir nun bey so bewandten Dingen nicht zweiflen können, es werde sich der Unterthan zu diesen ihme weit mehr Nutzen als Schaden bringenden Werke selbst gerne bequemen, so fern er durch deutlich- und begreifliche Vorstellungen hinlänglich davon capacitirt und unterrichtet wird; so gedenken Wir auch zu dem Ende an all Unsern, mithin auch an das dir gnädigst anvertraute Landgericht eine eigene Abordnung machen, und durch selbe den auf einen Tag zusammen berufenen Dorfs- und Gemeinds-Führern von Erricht- und Unterhaltung sothaner Piramiden, den nöthigen Begrif und Unterricht beybringen zu lassen.

Um aber die hierzu benöthigte Reise-Kosten nicht ohnnöthiger Weise zu vergrößern, befehlen Wir dir hiermit gnädigst, daß du dich mit Unserem Cämmerer, Obristen der Cavallerie und Commendanten des Husaren-Corps, Grafen von Piosasque, welchem Wir die Direction des Werks gnädigst übertragen haben, gleich nach Empfang diß in schriftliche Correspondenz setzest, und mit selben den Tag concertirest, an welchem die Abordnung von hier geschehen möge; damit auch die Dorf- und Gemeinds-Führer zu obigem Ziel und Ende in gleicher Zeit zusammen berufen werden können.

Im Falle du aber zu Facilitirung des Werks circa modum ein so anderes noch vorläufig zu erinnern hättest, wollen Wir deinen gehorsamsten Bericht darüber gewärtigen, und dir so fort Unsere weitere

weitere Entschließung zukommen lassen rc. München, den 29. Dec. 1766.

Ex Commissione Serenissimi D. D. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Maximilian von Vogt, Churfürstl. Rath und Geheimer Secretarius.

Anmerkungen.

1) Was die Salpeter-Siedereyen denen Fürstlichen Cammern für beträchtliche Einkünfte gewähren, davon ist man in denenjenigen Ländern, wo man selbige mit besonderer Sorgfalt eingerichtet hat und unterhält, zwar vollkommen überzeugt, wie beschwehrlich und schädlich hingegen

2) die eingeführte Grabung des Salpeters denen Unterthanen falle, wann sie ohne einige Widerrede geschehen lassen müssen, daß ihnen der Salpeter-Sieder, zur geschickten oder ungeschickten Zeit, ihre Häuser, Scheuren, Stallungen, Keller und dergleichen um- und durchgräbet, ob er gleich solche auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand stellen zu lassen schuldig ist, das lässet sich leicht urtheilen. Gleichwie nun

3) durch die Erfahrung bewähret worden, und es eine längst bekannte Sache ist, daß der Salpeter in der Natur durch Kunst befördert, und dasjenige, was die Natur nicht allenthalben, oder nicht so bald und nicht so häufig vor sich zuwegen bringen kan,

 erleich-

erleichtert, folglich also eine mit Salpeter geschwängerte Erde gepflanzet, der Salpeter aber selbst vermehret werden und so leicht, oder noch mehrer durch Salpeter-Plantagen, als durch das Graben, erhalten werden könne: Also ist dergleichen Anlage in jeder Stadt und in jedem Dorf des Landes ein sehr löbliches und bequemes Mittel, nicht allein die Unterthanen von dem ihnen sehr beschwerlichen und verhaßten Graben zu befreyen, sondern auch dem Landes-Herrn eine nicht minder beträchtliche Revenüe zu verschaffen.

4) Die Pflanzung oder Schwängerung der Salpeter-Erde kan auch aller Orten vorgenommen werden, wo nur

1) ein wenig leimigtes Land und Erde, oder nur Erde, die nicht mit allzuvielem Sand und Steinen, sonderlich Sand- und Kiesel-Steinen, (dann Kalck-Steine thun nichts) vermenget ist, anzutreffen, wo man 2) Nord- und Süd-Luft haben, und selbige durch eine geringe Schuppe dirigiren, damit aber zugleich das häufige Regen-Wasser von der Pflanzung abhalten kan, wo 3) diese schlechte Erde mit salpetrichten, salzigten, urineusen und empyreumatischen Dingen, oder auch alter schon damit geschwängerter Teich- oder Schlamm-Erde zu vermischen und dergleichen Materien in Fäulniß und Fermentation zu setzen, möglich ist, worzu dann tausend solcher Sachen dienen, als nehmlich a) allerhand Menschen- und Vieh-Urin und Mist. b) Bittere und saure wilde Kräuter, die das Vieh nicht frißt, z. E.

Wolfs-

Wolfs-Milch, Bilsen-Kraut, ingleichem Laub, Tannen- und Fichten-Zapfen, c) alles crepirte Feder-Vieh, Federn, Haare, Borsten, Knochen und Beine, alte Stücke von halb verfaultem Leder, Haut und alles Blut, Gedärme, Fleisch, Gräten, Schuppen, u. s. f. so man sonst wegwirft. d) Allerhand ausgelaugte Asche, wegzuschmeissende unflätige Lauge-Salbet, aller Ruß, Rösseln von verbranntem Stroh, e) alte Lumpen, vermodert Holz, faule Erde, faule und erfrorne Baum- und Erden-Frucht, die dem Vieh nichts nützet, it. Kehrigt. f) Alte Herings- Salz- Kraut- und Fleisch-Lacke, Mist-Gauche, Spielicht, abgemachte und verdorbene Farben-Wasser, das abgesottene und wegzuschmeissende Färber-Holz, und andere Materien; inngleichem der Salpeter-Schaum, die Lauge, die man sonst wegschüttet, wann der Salpeter abgesotten, g) zerfallener Kalck und Kalck-Steine, ungelöschter Kalck, verdorben Salz, inngleichem der Schöpp, der sich in Pfannen bey Salz- und Alaum-Sieden ansetzet und dergleichen. Es sind aber diese Dinge nicht alle zumahl und allenthalben nöthig, sondern man nimmt nur, was man davon haben kan.

5) Die Plantagen hingegen werden auf zweyerley Weise angelegt, entweder werden

a) große Gruben in die Erde gemacht, und nach und nach von allen vorbemeldten Dingen angefüllet, oder

b) über der Erde hohe Piramiden davon aufgeführet, beyderley aber von dem Regen und dem Zufluß des Wassers wohl verwahret.

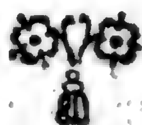
6) Einige behaupten die Vorzüglichkeit der Gruben, andere derer Piramiden, welche Art aber würklich die verträglichste seye, läßt sich leicht eine Probe machen.

7) Eines wie das andere auf jedem Dorf zu veranstalten, kan um so weniger schwer fallen, als die Zugehörungen nichts kosten, und die Gemeinden werden um so williger und sorgfältiger dabey seyn, wann ihrem Aerario ein kleiner Antheil des daraus zu erhebenden Nutzens zugestanden wird.

8) Die besondere Aufsicht aber könnte denen Invaliden anbefohlen werden, deren doch fast auf jedem Dorfe einer sitzt.

9) Wann die älteste Grube oder Piramide 3. bis 4. Jahr alt ist; so kan man mit dem Sieden den Anfang machen, und durch das ganze Land fortfahren, so daß man, bis die letzte ausgesotten ist, wieder vornen anfangen kan.

10) Aus einer jeden solcher Grube oder Piramide kan vor 100. 200. bis 300. Rthlr. und also in einem mittelmäßigen Fürstenthum von 500. Dörfern, deren jedes zwey Gruben unterhält, nur nach dem geringsten Schlag, vor hundert tausend Rthlr. Salpeter erzeugt werden, worzu man keine Kosten als das Holz und Sieder-Lohn aufzuwenden hat, mithin bey einer Fürstlichen Cammer nicht außer Acht gelassen zu werden verdienet.



Jahr-

Jahrgang

1767.



Nro XXI.

Chur = Bayern.

Verruf der = der Religion, dem Staat und denen guten Sitten nach= theiligen gefährlichen Bücher, oder gedruckten Pieçen, und deren gänz= liches Verbot betreffend.

dd. München, den 5. Jan. 1767.

Demnach gegen das Churfürstliche schon viel= mahl wiederholt= und ernstliche Verbot noch immerhin allerhand schädlich= und gefähr= liche Bücher und Druck= Schriften in hiesigen Landen einschleichen, und fast allenthalben in publico ohne Scheu herum gehen: So wird hier= mit nochmalen alles Ernstes anbefohlen, daß der= gleichen Bücher und Druck= Schriften, welche entweder gegen die Catholische Religion, oder gute Sitten und Grund= Regeln des Staats an= stoßen,

stoßen, in Zukunft weder von inn- noch auswärtigen Buchhändlern oder anderen mehr debitiret, noch von jemand, wessen Stands und Wesens er immer seye, an sich gebracht, oder behalten, sondern von den Innhabern alsogleich cassiret, verbrennet und unterdrucket werden sollen; alles bey Vermeydung schwerester Ungnade, Confiscation, und ergiebiger Geld- oder anderer exemplarischer Strafe, auch, so viel die inn- und auswärtigen Buchhändler und Verleger betrift, bey gänzlicher Niederlegung ihres Buchhandels: wovor sich also jeder um so mehr zu hüten weiß, als man durch die Obrigkeiten so wohl in den Buchläden, als anderen verdächtigen Orten, unversehene Visitationes vornehmen lassen, den Aufbringer aber mit 50. Gulden recompensiren, und zugleich in möglicher Geheime halten wird. München, den 5. Jan. 1767.

Ex Commissione Seren. D. D.
Ducis & Elect. Speciali.

(L. S.)

Franz Michael von Solatii,
Churfürstl. Geheimer Secretarius.

Nota. Veremund von Lochsteins Buch.

Anmerkungen.

Die Censur und das Verbot derer dem Staat und der Religion nachtheiligen Bücher ist in jedem Lande sehr heilsam. Schon

Schon in der Policey-Ordnung zu Frankfurt de Anno 1577. T. 35. und in dem Speyrischen Reichs-Abschied de Anno 1529. §. 9. und in dem Westphälischen Frieden Art. 5. hat man dißfals Vorsehung gethan, und zu Bayreuth unterm 28. Sept. 1712. und 22. Merz 1731. Chur-Braunschweig den 6. May 1705. Berlin den 11. May 1731. 28. Sept. 1751. und 12. Mart. 1759. die geschärfteste Verordnungen dieserhalben ergehen lassen.

Weil aber die Beurtheilung eines Buchs nicht allezeit denen Vorurtheilen und dem Eigensinn eines einigen Mannes zu überlassen räthlich ist; so wird man wohl am sichersten gehen, wann ein solches als gefährlich angegebenes Buch in Religions-Sachen von einigen Geist- und Weltlichen zugleich, in weltlichen Sachen aber allein von weltlichen Commissariis untersucht und der Erfund der Landes-Regierung vorgeleget, ohne deren Erkanntniß aber kein Buch als verwerflich oder ketzerisch erkläret, oder confiscirt wird, und kan dahero nicht undienlich seyn, wann man denen Bücher-Censoribus eine gemessene Landesherrliche Verordnung zustellet, und sie darinn anweiset, worauf sie eigentlich ihr Augenmerk richten, und daß sie in diesem Geschäft billig, unpaßionirt und unpartheyisch zu Werke gehen sollen, darauf aber selbige zu solchem Ende leiblich beeydigt.

Nro XXII.

Braunschweig.

Policey=Verordnung, daß die Haus= und Speise=Wirthe die Fremde auf der Messe nicht über Gebühr steigern sollen.

dd. Braunschweig, den 5. Jan. 1767.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, regierenden Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. wird von Uns zum hiesigen Stadt=Policey=Departement Verordneten hierdurch allen und jeden, so hiesige Messen frequentirende Fremde beherbergen, speisen, oder an dieselbe Gewölbe und Buden vermiethen, bekannt gemacht: daß, wann sie sich der billigsten Preiße und guten Bedienung nicht befleißigen, sie zu gewärtigen haben sollen, daß man gegen sie auf das schärfste verfahren, auch dem Befinden nach, andern zur Warnung, die ihnen zuerkannte Strafe, mit Benennung ihres Namens, öffentlich kund machen werde; und werden sämmtliche die hiesige Messen besuchende Fremde sich um die hiesige Policey verdient machen, wann sie die bemerkte Uebersetzung, es sey solche in welchem Stück sie wolle, dem Districts-Commissario, in dessen District ihr Haus= oder Speise=Wirth wohnet,

wohnet, zur Untersuchung anzeigen: da ihnen dann ohnentgeltlich gehörig Recht verschaft werden soll.

Die Districts-Commissarii sind:

Im Wenden-Thors-District, Senator von Hornburg, Nro. 1488. auf der Wenden-Straße.

Im Stein-Thors-District, Senator Rose, Nro. 2636. im Sacke.

Im August-Thors-District, Senator Kalm, Nro. 2616. auf der Schu-Straße.

Im Wilhelmi-Thors-District, Senator Hinke, Nro. 86. auf der Gördelinger-Straße.

Im Hohen-Thors District, Senator Archenholz, Nro 890. auf der Breiten Straße.

Im Petri-Thors-District, Senator Gravenhorst, Nro. 819. an der Gülden-Straße.

Braunschweig, den 5. Jan. 1767.

Policey-Departement hieselbst.

Anmerkung.

Diese angeordnete Billigkeit und Sorgfalt vor die Fremde ist wohl allen Obrigkeiten und Policey-Aemtern zur Nachahmung anzupreisen.

Nro XXIII.

Hessen-Cassel.

Verordnung, daß diejenige ausländische Strumpf-Waaren, welche im Land fabricirt werden können, nicht eingeführt, und die, so nicht im Land fabricirt werden können, anderst nicht dann unter Auflegung eines eben so hohen Impostens, als man in benachbarten Landen auf diesseitige Strumpf-Waaren leget, ins Land gebracht werden sollen.

d. d. 6. Jan. 1767.

Nachdem Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht die Strumpfweber in Derò Fürstenthümern und Landen auf ihr unterthänigstes Nachsuchen mit einer Land-Gilde *) wieder in Gnaden privilegirt, und im 16ten Articul des bereits unterm 27. Martii 1762. erneuerten Zunft-Briefs nicht nur alle fremde Strumpf-Waaren, deren Gattungen in hiesigen Landen fabricirt werden können, (worunter aber die baumwollene nnd zwirnene Mützen und Strümpfe nicht zu verstehen) ganz und gar verboten, sondern auch gnä-

*) Ist ein Zunft- oder Innungs-Privilegium.

gnädigst befohlen haben, daß diejenige, so in gleicher Güte hier zu Lande nicht verfertiget werden können, fernerhin nicht anders, als daß darauf ein eben so hoher Impost, wie selbiger in denen benachbarten Landen auf den hiesigen stehet, angesetzet werde, ins Land einzuführen erlaubt, anbey jedes Orts Obrigkeit behülflich seyn, auch die Land- und Zollbereuter darauf, daß, wo dergleichen fremde Waare, so mit dem Handwerks-Siegel nicht gesiegelt, gefunden würde, dieselbe den vorherigen Verordnungen gemäß confisciret und vertheilet werde, fleißige Aufsicht haben sollen; nunmehro aber von Höchst Denenselben auf gedachter Strumpfweber weiteres Nachsuchen um Erneuerung des unterm 9ten Sept. 1755. ergangenen Ausschreibens gnädigst resolvirt worden, daß zwar über vorangeführten Innhalt des erneuerten Zunft-Briefs genau gehalten, mithin, daß demselben von den Zoll-Accis- und Licent-Erhebern, auch wen es sonsten angehen möchte, behörig nachgelebet werde, von Uns die nöthige Verfügung erlassen werden, jedoch, so viel die hiesige Ober-Neustädter-Messe betrift, einem jeden auswärtigen Fabricanten und Kaufmann, allerley fremde Strumpf-Waaren zur Messe zu bringen, und allda zu verkaufen, nachgelassen, und nur den innländischen Kaufleuten und Juden die geringere ausserhalb fabricirte Strumpf-Waaren, so im Lande eben so gut verfertiget werden, auch in der Meßzeit zum Wieder-Verkauf an sich zu handlen, nicht zugestanden, sodann selbige, was sie von besseren Sorten, als in hiesigen Landen verfertiget werden, zum Handel kaufen, jedesmal behörig siegeln zu lassen,

schuldig seyn sollen: So befehlen Wir euch hiermit, diese gnädigste Resolution sofort nach dem Empfang in dortiger Stadt und Amte zu jedermanns Nachricht und Achtung unter offentlichen Glockenschlag publiciren und gehöriger Orten affigiren zu lassen, auch mit Nachdruck darüber zu halten, daß solche stricte beobachtet, und die nicht zu besagter Messe ins Land kommende fremde Strümpfe sowohl, als auch die fremde gewebte und gestrickte Mützen, so von gleicher Güte in hiesigen Landen gemacht werden können, (worunter aber die baumwollene und zwirnene Mützen und Strümpfe nicht zu verstehen) gänzlich abgehalten, oder aber so fort confiscirt, und zu zwey Drittel gnädigster Herrschaft, zu einem Drittel aber der Strumpfweber-Gilde verrechnet, mithin keine andere Strümpfe und Mützen, als diejenige, so mit dem Handwerks-Siegel gezeichnet, im Lande geduldet werden. In dessen Versehung verbleiben Wir euch gnädig und günstig geneigt. Cassel, den 6ten Jan. 1767.

Fürstlich-Heßische Regierung hierselbst.

Anmerkungen.

§. 1. Diese Verordnung gründet sich auf den allgemeinen Grundsatz des Commerz-Wesens, welcher erfordert, daß

a) **keine halb noch ganz unverarbeitete Materialien aus- und**

b) **keine**

b) keine solche Waaren, welche im Land, und zwar zur hinlänglichen Versorgung desselben, fabricirt werden können,

in das Land einzuführen, entweder ganz und gar nicht gestattet, oder doch deren Eingang, durch auflegende Imposten, Zölle, Accise, Licent-Gelder, oder wie solche genennet zu werden pflegen, erschwehret und blos zu dem Ende vertheuert werden, damit die Landes-Innwohner an die innländische Waaren gewöhnet werden, und die Fabricanten im Lande desto eher einen Verschluß ihrer Waaren finden mögen.

§. 2. Es ist auch das Verbot der Einfuhr aller derjenigen fremden Waaren, welche im Lande zur Nothdurft fabricirt werden können, um so billiger und nothwendiger, als man aller Orten wahrnimmt, wie es auch die gemeinste und ärmste Leute immer gelüste, nur etwas fremdes zu tragen, und selbst dasjenige verachten, was im Lande fabricirt wird, ob es gleich von gleich guter oder auch noch von besserer Qualität ist, wie man dann Exempel hat, daß so gar Kaufleute die im Lande fabricirte Waaren nicht in der Nähe und ohne Fracht kaufen mögen, und hernach gleichwohlen ihre eigene Land-Fabricaten auf denen auswärtigen Messen mit grösseren Fracht- und Zoll-Gebühren, wiewohl unwissend, als eine ausländische Waare erkauft haben.

§. 3. Weil hingegen aber auch bey einem anlegenden Verbot der Einfuhr eines im Land fabricirenden fremden Waaren-Articuls leicht geschehen

kan, daß auch die Fabricanten eine solche Landes-herrliche Vorsorge mißbrauchen, gleichsam ein Monopolium daraus machen, und die Preise ihrer Waaren gegen denen Unterthanen, welche daran gebunden sind, auf eine unverantwortliche Weise steigern; so ist bey solchen Verordnungen auch allemahl nöthig, dergleichen Steigerungen vorzukommen, welches dadurch geschehen kan, wann das Commerz-Collegium nicht nur seine Aufmerksamkeit überhaupt darauf richtet, sondern auch denen Fabriquen und Manufacturen insbesondere eine schriftlich gemessene Instruction zustellet, wie weit sie innerhalb Landes mit ihren Preisen gehen dörfen, und im Fall sie solche überschreiten, exemplarisch bestrafet.



Nro

Nro. XXIV.

Würtemberg.

Verordnung, die Erscheinung der Beamten bey denen Rechnungs-Abhören betreffend.

d. d. Stuttgardt, den 8. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir Uns gnädigst resolvirt haben, eure noch unerörterte Jahrgang Amts-Rechnungen von Georgii 17 bis dahin auf den a. c. in Unserer Fürstl. Canzley justificiren zu lassen; als ist Unser Befehl hiemit, ihr sollet zu mehrerer Beförderung der Abhör das euch communicirte *Defect-Protocoll* wenigstens acht Tag vor diesem Termin pflichtmäßig beantwortet und unterschrieben einschicken, euch den Tag vor der Abhör anhero begeben, und alsdann

1) Zuforderist mit Unsern sämmtlichen Tax-Aemtern Richtigkeit pflegen, und, wie es geschehen, euch deßhalb bey Rechen-Bank legitimiren.

2) Zu der Abhör selbsten das Rechnungs-Concept, nebst dem summarischen Extract und Amts-Rapiat, zu diesem aber auch das Anno 1735. zu führen anbefohlene Journal, item in Ansehung des Laufenden, eine nach der Rechnungs-Instruction pag. 118. §. Wo etwas &c. eingerichtete, bey allen Posten verurkundete, und mit denen übrigen nöthigen Umständen versehene Ausstands-*Consignation*, deßgleichen eine accurate mit Quittungen und Urkunden wohl versehene summarische Nach-Rechnung über die neue Einnahmen und Ausgaben, seither Georgii 17 bis auf den Rechen-Tag der Rechnungs-Instruction pag. 10. & 11. gemäß verpetschirter, auch das neue Rapiat so complet und vollkommen, daß alle würkliche Einnahms- und Ausgabs-Posten demselben pflichtmäßig inserirt, und bey jedem Capitul eine zuverläßige Summ gezogen, nicht weniger

3) Des Kasten-Knechts und Kiefers, auch respective der Forst- und Beyknechte laufende Original-Hand-Particularia von Georgii 17 bis auf den Rechnungs-Tag.

4) Das gründlich beantwortende Notabilien-Buch, nach welchem ihr alles und jedes, was von vorigen Rechnungen zurück und solcher gestalten zu recessiren übrig geblieben, in seine vollständige

dige Richtigkeit gebracht, und vor Angehung der dißmaligen Abhör vorzulegen habet, ferner

5) Den Gültstaat, die Amts-*Protocolla*, Haisch-Befehl- und Concept-Bücher, das *Repertorium* über die Amts-Registratur, ingleichen das Bey-Lager-Buch, weil Wir bey dieser Occasion Uns referiren zu lassen, gnädigst gemeynt seynd, ob und wie ihr diese Bücher bishero continuirt und in Ordnung erhalten? Und endlichen

6) Eine Consignation über die abgelößte Capitalien und deßwegen aus dem Fürstlichen Archiv abzulangen seyende Obligationen, worbey ihr bey jedem Posten den Jahrgang, wann das Capital aufgenommen worden, deutlich zu bemerken habt, in duplo ohnfehlbar mitbringen, daraufhin bey dem Rechen-Bank morgens um Uhr euch einfinden, und überhaupt euch so præpariren, daß mit euch behörig gerechnet, und da sich ein Rest ergeben sollte, das Geld davor nicht nur an dem Rechen-Bank vorgelegt, sondern auch zu Unserer Fürstlichen Kirchen-Kastens-Verwaltung, wo Wir nicht wichtige Beweg-Ursachen, euch es in Handen zu lassen, vorfinden, gleichbalden gegen Quittung baar abgetragen werden möge, widrigenfalls, und da an obgemeldten Stücken etwas abgehen sollte, gedenken Wir euch nicht nur das erste mal auf eure Kosten wieder nach Haus zu schicken, sondern auch, wann fernerweit auf obig desiderirende Puncten, in ein oder anderm, wie es die Ordnungen und Fürstliche Rescripta erfordern, die schuldige Parition von euch nicht docirt würde,

befindenden Dingen nach, noch zur Straf zu ziehen. An deme beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 8: Jan. 1767.

Nro XXV.

Braunschweig.

Publication des Kayserlichen Edicts, wegen Reassumtion der bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichte in Revisione hangenden Sachen.

d. d. Braunschweig, den 8. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Urkunden und fügen hiermit offentlich zu wissen: Was Gestalt von Sr. glorwürdigst regierenden Röm. Kayserlichen Majestät, wegen der an dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar annoch rechtshängigen Revisions-Sachen, nachgesetztes in den sämmtlichen Crayßen zu publicirendes Kayserliches Edict erlassen worden, wie solches von Wort zu Wort also lautet:

Wir

Wir Joseph der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, freyen Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, denen dieses Unser Kayserliches Edict vorkommt, Unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiermit zu wissen: Nachdem weyland Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vatters und Vorfahrers, Kaysers Franz, Majestät, durch das an die Reichs-Versammlung unterm dritten August Siebenzehenhundert vier und sechzig erlassene Kayserliche Hof-Decret den ernsthaften Willen zu Eröfnung der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Visitation, und dabey vorzunehmenden Revisionen, allbereits dargeleget haben, und Wir in dessen Gemäßheit, und nach Innhalt Unserer in der Römisch-Königlichen Wahl-Capitulation gegebener

Zusage, auch aus eigener für die zur Wohlfarth des Teutschen Vaterlandes vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheyischer und sträcklicher Justitz-Pflege, als des Reichs Oberhaupt und obrister Richter, tragender Sorgfalt, und dem hinzukommenden neuerlichen Verlangen des gesammten Reichs, die Visitation und Revisionen an gemeldetem Unseren Reichs-Kammer-Gericht zu veranstalten, mithin darzu alles dasjenige, was die ältern und neuern Gesetze, Reichs-Herkommen, besonders gedachte Unsere Wahl-Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernstlichen Bedacht nehmen; so will zu nützlicher Bewürkung des bey dermaliger Visitation mit eintretenden Revisions-Geschäfts erforderlich seyn, die gewöhnliche Verkündigung sothaner Visitation und Revisionen auf die an Uns vorberührter Maßen begehrte und von Uns beliebte Weise, so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit Unsere Kayserliche Commissarii, und deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegati bey Vornehmung derer Revisionen eigentlich gesichert seyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Revisorio fortzusetzen und zu erledigen annoch verlanget werden. Gleichwie nun allschon von Unsern ehemaligen Kayserlichen Vorfahrern auf des gesammten Reichs Begehren den ein und dreyßigsten December Sechzehen hundert drey und fünfzig ein solch Edict wegen der damals vorgehabten Revisionen mit Bestimmung eines gewissen auf den letzten May des Sechzehenhundert vier und fünfzigsten Jahrs sub præjudicio desertionis anberaumten Termins ergangen, und dasselbe mit einem anderweiten Kayserlichen Edict vom

sieben-

siebenzehenden September Sechzehenhundert acht und sechzig bestätiget worden, darauf aber solche Visitation und Revision bis hieher nicht hat zu Stande gebracht werden können: Also verkünden Wir in dessen Fortsetzung hiermit ferner, daß Wir die Eröfnung der von Uns und dem gesammten Reich willfährig und eiferigst befördernder Visitation auf den 2ten May-Tag nächsten Siebenzehen hundert sieben und sechzigsten Jahrs bestimmet, und nebst Unsern Kayserlichen Commissarien, auch deren durch des Churfürsten von Maynz, als des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Kanzlars, Liebden gesetzmäßig zu berufenden, zu der nun berichtigten ersten Claß des im jüngern Reichs-Abschied beliebten Schematis gehöriger Ständen Subdelegati und Revisores in Unserer und des Reichs Stadt Wetzlar erscheinen werden. Gesinnen und begehren sodann an Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Liebden, Liebden, Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß Sie und ihr, welche einige von oberwehnten Revisionen fortgesetzet, und von Unsern Kayserlichen Commissarien, auch der andern visitirenden Ständen verordneten Revisoren, erlediget und abgeurtheilet haben wollen, solches in Zeit vier Monathe, von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, so wohl bey dem Cammer-Gericht, als auch bey Unserem lieben Neve des Churfürsten von Maynz Liebden, als des Reichs Erz-Kanzlar, gebührend anzeigen und erklären, diejenige aber, deren vor der Zeit des jüngeren Reichs-Abschiedes angestellte Revisionen in Kraft Edict-mäßiger Anzeig annoch beste-

hen,

hen, (immaßen die im Gefolg erstberührten Kayserlichen Edicts vom Jahr Sechzehenhundert drey und fünfzig in der darinn vorgeschriebenen Zeit und Weiß nicht angezeigte vorhergehende Revisionen desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen seyn,) wann sie nach damahligen dem gedachten jüngern Reichs-Abschied vorher gegangenen Gebrauch, ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Innhalt des erstgemelten Kayserlichen Edicts Entschuldigungs-Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisiions-Gravamina in vorbemelter Frist am Cammer-Gericht produciren, und sodann alle und jede sich mit denen Sportuln (welche ihnen mehr besagtes Cammer-Gericht vor diß erste mal nach Vorschrift des jüngern Reichs-Abschiedes §. 126. zu mehrer der Justitz Beförderung, auch auf die bis hieher zusammen geschwollene Revisions-Sachen vorbehaltlich deren Revisoren weitern Ermäßigung zu taxiren und anzusetzen hat, auch darauf von Uns dasselbe Cammer-Gericht besonders angewiesen werden wird,) gefaßt halten solle, und diese jedoch nicht eher, als wann an die Sache Hand angeschlagen und von Unsern Kayserlichen Commissarien und übrigen Revisoren solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen und zu erlegen, mit der angefügten ernstlichen Verord- und Warnung, daß, wo ein oder anderer derer jetzo anbefohlner Puncten in angesetzter Frist nicht erfüllet, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeigt seyn worden, alsdann sothane Revisionen für desert und erloschen ferner hiermit erkläret seyn sollen.

Wir

Wir wollen alles solches, vermittels dieses Unsers Kayserlichen Edicts, also hiermit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männiglichens Wissen bringen; an alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschaft, Kayserlichen Hulden, Gnaden und allem Guten zu erkennen. Geben zu Wien den zehenden Octobris, Anno Siebenzehen hundert sechs und sechzig, Unsers Reichs im Dritten.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

(L.S.)

Ad Mandat. Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Damit nun hierunter von Uns so wohl Unserer Reichsständischen Obliegenheit, als auch Unserer Landesvätterlichen Sorgfalt für das Beste Unserer getreuen Unterthanen, ein fordersamstes Genügen geleistet werden möge; also haben Wir sothanes Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät Edict durch diesen

diesen öffentlichen Anschlag publiciren und verkünden wollen, nicht zweiflend, es werde ein jeder, den solches angehet, sich darnach zu achten und sein Bestes wahrzunehmen wissen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Fürstl. Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 8ten Jan. 1767.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Bötticher.

Nro XXVI.

Baden-Durlach.

Ausgeschriebene Brand-Entschädigung pro Anno 1766.

d. d. Carlsruhe, den 9. Jan. 1767.

Zu Bestreitung derer für den Jahrgang 1766. zu ersetzenden Brand-Schäden ist per Decretum d. d. 31. Dec. 1766. befohlen worden, von jedem Hundert Gulden des Anschlags derer in der Brand-Assecuration begriffenen Gebäuden einen Kreutzer innerhalb 6. Wochen einzuziehen; welches des Endes hiermit offentlich bekannt gemacht wird, damit ein jeder sich gleich selbsten die Rechnung dessen, was er bey dieser Umlage beyzutra-

zutragen hat, machen könne. Carlsruhe auf Fürstlicher Hof-Raths- und Regierungs-Canzley, den 9. Jan. 1767.

Anmerkung.

Hieraus ist abzunehmen, wie leicht dieser Beytrag denen Unterthanen falle, und wie nützlich die Brand-Assecuranzen vor ein Land seyen, da nicht nur jeder Unterthan a) seine assecurirte Gebäude noch sicherer, als liegende Gründe, zur Hypotheque gebrauchen, sondern auch b) unglücklichen Falls den abgebrannten Wehrt derselben sogleich wieder erhalten kan.

Nro XXVII.

Mecklenburg.

Verordnung, die Landes-Vergleich-mäßige Wegschaffung der so genannten Messer-Träger betreffend.

d. d. Schwerin, den 12. Jan. 1767.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Uns ist glaubhaft angezeigt worden, was massen sich in Unsern Herzog- und Fürstenthümern

mern die sogenannte Messer-Träger in großer Menge aufhalten, und auf dem platten Lande nicht nur mit Ellen- und kurzen Waaren überall hausiren, sondern sich auch mit allerley Vor- und Aufkäufereyen von Honig, Wachs, und dergleichen, befassen. Wann nun der Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich §. 255. ausdrücklich festgesetzet hat, daß dergleichen fremde zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung herum vagirende und haustrende Krämer in Unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern, geduldet, auch überhaupt keinerley Vor- und Aufkäufereyen betrieben werden sollen; als wird allen in Unseren Landen befindlichen so genannten Messer-Trägern noch zum Ueberfluß durch diese Unsere öffentlich zu affigirende Patent-Verordnung ernstlich angedeutet, innerhalb sechs Wochen a dato derselben, Unsere gesammten Lande zu räumen, und bey Strafe der Confiscation aller ihrer Waaren, auch nach Befinden anderer willkührlichen Ahndung, sich beym Handel, vielweniger bey Vor- und Aufkäufereyen forthin nicht weiter betreten zu lassen. Zugleich befehlen Wir Unsern Beamten, den gesammten Eingesessenen von Unserer Ritterschaft, auch allen andern Obrigkeiten und Befehlshabern in Unseren Landen, hiermit gnädigsten Ernstes, über die Befolgung des Landes-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, in Absicht auf die mehrgedachten Messer-Träger, inskünftige genau zu halten, mithin nach Vorschrift dieser in allen Krügen und öffentlichen Häusern zu affigirenden Patent-Verordnung, so bald die darinn a dato gesetzte Sechswöchige Frist abgelaufen seyn wird, mit Confiscation aller Waaren

ren der sich nachhero etwa zum Handel wiederum einfindenden Messer-Träger zu verfahren, daran auch bey Vermeydung fiscalischer Ahndung nicht zu ermanglen. An deme geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkundlich unter Unserem Handzeichen und Insigel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12. Jan. 1767.

Friderich, H. z. M.

(L. S.)

Anmerkung.

Mehrere dergleichen Verordnungen, s. Hausirer.

Nro XXVIII.

Hanau.

Privilegia der Fabricanten allda.

d. d. Hanau, den 12. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir, Wilhelm, Landgraf und Erb-Prinz zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. Regierender Graf zu Hanau ꝛc.

Thun kund hiermit und zu wissen jedermänniglich: Demnach Wir gnädigst entschlossen

 sind,

sind, nach dem Vorgang weyland Herrn Landgrafen Wilhelm des Achten, Unseres in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters Gnaden, Unserer Stadt und Vestung Hanau, in Ansehung des Commercii, worzu selbige vor andern ihrer Situation halber sehr wohl gelegen ist, allen diensamen Vorschub und Landesväterliche Hülfe zu verschaffen, damit selbige je mehr und mehr in einen florissanteren Stand und Aufnahme gebracht werden möge;

Daß Wir dannenhero auch alle und jede, welche sich mit Fabricken und Manufacturen allda nieder zu lassen vorhabens seyn möchten, insbesondere aber diejenige, so bereits würcklich daselbst wohnhaft sind, Unsere Gnade und Protection versicheren, mit dem Beyfügen, wie Wir ihnen ihre bis anhero genossene Freyheiten und Vortheile nicht nur fernerhin gnädigst angedeyhen zu lassen, sondern auch dieselbe nach Gestalt der Sachen zu vermehren intentioniret sind, und zu solchem Ende diejenige Vorstellungen, welche sie Uns hierunter zur Aufnahme des Commercii thun, gern und willig annehmen werden, denenjenigen aber, welche hierselbst noch nicht etablirt sind, sich aber dahier in Zukunft nieder zu lassen gedenken, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und besonders allen Seyden-Arbeitern und Fabricanten, welche schwere Stoffen, Damast, Gros de Tour, glatte und gestreifte Taffet, Sarge de Soye und Bänder fabriciren, ferners allen Wollen-Arbeitern, in Baracan, Boye, Cadis, Crepons, Calemande, halben Calemande, Etamin, weissen und gedruckten Flanell, Ratine und halbe Ratine, Tapezierer,

ter, welche Haute & basse lisse arbeiten, wie weniger nicht allen Catun-Druckern, so wohl feine als grobe Façon, wie ingleichen feinen Huthmachern, Gold-Arbeitern, Graveurs, Uhrmachern, und denen so mit Chagrin-Arbeit umzugehen wissen, wollen Wir hiermit und Kraft dieses die Freyheit auf Zehen oder mehrere Jahre, welche nach denen vorkommenden Umständen annoch verlängert werden soll, gnädigst ertheilen, dergestalt und also, daß sie in ihrer Religions-Freyheit und Negotio ohngekränket bleiben, auch wann sie gegen Vermuthen in ihrem Unternehmen nicht wohl reussiren solten, die Erlaubniß haben werden, ohngehindert von hier sich anderwärts hin zu begeben.

Und gleichwie Wir denenjenigen, welche considerable Fabricken und Manufacturen anlegen werden, noch einen größeren Vortheil zuzuwenden intentionirt; also sind Wir, gestalten Dingen nach, denenselben zu ihrer Beförderung noch mehrere Privilegia und Freyheiten zu ertheilen gnädigst gewillet.

Nachdem auch unter andern vorberührte Unsere Stadt Hanau zu Waaren-Magazinen, vornehmlich aber zu einer Niederlag, wie von allerhand Waaren, also insonderheit zum Wein-Handel sehr wohl gelegen ist; so wollen Wir allen und jeden, welche dergleichen hierselbsten anlegen und haben wollen, allen möglichsten Vorschub thun und ihnen zu dem Ende die nöthige Plätze anweisen, auch noch über dieses die in- und außer Land gehenden Waaren auf etliche Jahre, worüber man

sich vorhero vergleichen wird, zollfrey passiren lassen.

Solten sich anbenebenst Negotianten finden, welche sich ohne zu handlen dahier etabliren wollen, so werden dieselben die Freyheit so lang zu genießen haben, als lang sie kein Negotium treiben, anderer gestalt aber sich nicht entgegen seyn lassen, den gewöhnlichen Zoll zu entrichten.

Außer diesem allem haben auch schließlichen diejenige, so bloshin von ihren Renthen leben, und sich in Betracht derienigen Vortheile, so sie in Unserer Stadt Hanau sowohl in Ansehung ihrer angenehmen Situation, als der Bequemlichkeit zu leben, zu genießen hätten, allhier niederzulassen entschlossen wären, nicht nur Unserer Gnade und Protection, sondern auch ihres freyen Gottesdienstes entweder bey der Holländischen, Französischen oder Teutschen Gemeinde, und zwar bey dieser letzteren in beyden Protestantischen Religionen sich gänzlich zu erfreuen und vollkommen versichert zu halten. Und wird hierbey zugleich einem jeden freygestellet, daß er sich, ohne Zurücklassung einigen Abzugs von seinem Vermögen oder den Zehenden Pfennig zu bezahlen, wieder von hier weg und anderstwohin begeben und niederlassen möge.

Zu mehrerer Urkund dessen haben Wir Uns Eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Secret Innsiegel wissentlich beydrucken lassen. So geschehen Hanau den 12. Jan. 1767.

(L.S.) **Wilhelm, E. P. z. H.**

vt. Malsburg.

Anmer-

Anmerkung.

Die Stadt Hanau liegt am Mayn-Strom, drey Stund oberhalb Frankfurt, und ist nicht allein zur Handlung überhaupt, sondern auch insonderheit wegen denen Frankfurter-Messen zu Fabricken sehr bequem, wie dann der gröste Theil der Innwohner aus Fabricanten bestehet, welche besonders in Seyden- und Wollen-Waaren sehr viele und schöne Arbeit verfertigen, und nicht zu zweiflen ist, daß alle die, so sich daselbst zu etabliren Lust tragen, ihren Zweck erreichen werden.

Nro XXIX.

Chur-Bayern.

Moderation der Eſſito-Accise, auf den Verkauf der von denen Metzgern im Vorrath habenden rohen Häute.

d. d. München, den 15. Jan. 1767.

Nachdem Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die Vorstellung gemacht worden, daß von einigen Metzgern in Städten und auf dem Lande die Beschwerden eingelaufen, welchergestalten dieselbe ihre im Vorrath liegende rohe Häute an die

innländischen Lederer und Gerber nicht verkaufen könnten, und ihr darauf habendes Capital zum Vieh-Kauf bedürfen, mithin gebeten haben, auf die Ausfuhr derselben mit einer gnädigsten Moderation der Eſſito-Accise zu Entledigung ihres Vorraths roher Häute die erforderlichen Päſſe zu ertheilen;

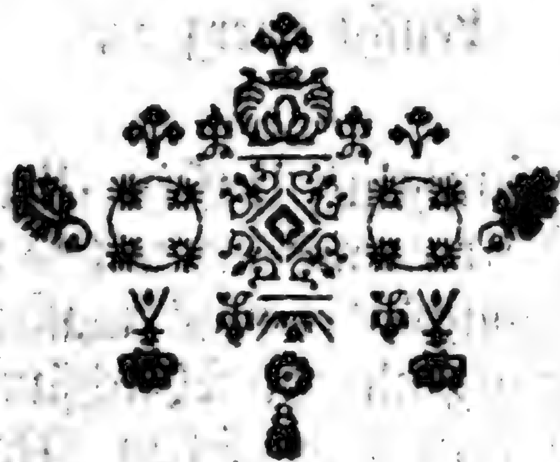
Als haben Höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchlaucht in Landesväterlicher Beherzigung ihres Nahrungs-Standes gnädigst bewilliget, daß denen Metzgerschaften auf dem Lande, besonders denen auf den Gränzen entlegenen, auf ein gemäßigtes Quantum ihrer vorräthigen rohen Häute mit der Paß-Ertheilung nach Vorschrift der Mauth-Ordnung und zwar mit Nachlaß eines Drittels der auf diesen Articul bestimmten Eſſito Accise willfahret werden dürfe; jedoch anderer Gestalt nicht, es seye dann, sie haben ihr zum Verkauf vorräthiges Materiale, mittels Vordruckung in dem Intelligenz-Blat, dem innländischen Publico, respective der allhiesigen Leder-Manufactur und andern bürgerlichen Lohe- oder Roth-Gerbern, um billigen und äußersten Preis vorhero 4. Wochen lang feil- und angeboten, wornach, wann sie, nach bereits kund gemachtem Quanto, Pretio, und der Qualität des Guts, dannoch keinen innländischen Käufer fänden, sie sich mit einem von der Gerichts-Stadt oder Markts-Obrigkeit erholten dißfalsigen Certificat supplicando melden können, daß ihnen der Mauth-Directorial-Paß hierauf gnädigst ertheilet werden möchte. München, den 15. Jan. 1767.

Anmer-

Anmerkung.

Bey dem Verbot der Ausfuhr roher Häute außer Lands, welches mit denen Commercial-Grundsätzen übereinstimmet, wird allemal die Metzgerschaft dem Bann derer Gerber unterworfen, und wann dabey keine Vorsehung geschiehet, dermaßen von ihnen gedruckt werden, daß die Metzgere nothwendig verderben müssen.

Allein denen Gerbern, wann sie denen Metzgern entweder gar nicht abkaufen, oder ihnen doch den billigen Preiß vor ihre Häute nicht bezahlen, oder auch wann die Metzger solche nicht darum erlassen wollen, kan allemal theils nach dem Beyspiel dieser Churfürstlich-Bayerischen Verordnung, theils durch eine gewisse Regulirung des Preises, nach denen unterschiedlichen Gattungen derer rohen Häute begegnet, oder auch denen Gerbern die Einfuhr roher Häute in so lang ebenfals verboten werden, bis sie den Vorrath derselben im Lande abgegerbet und verarbeitet haben.



Nro XXX.

Chur-Bayern.

General-Mandat, betreffend das in puncto Religionis von dem gemeinen Volke verbreitete aber ungegründete Gerücht: Und die sowohl wider die unbesonnenen Religions-Discurse, als wider die falschen Denunciationes, angedrohte Landesherrliche Bestrafung.

d. d. München, den 16. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir, Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg 2c.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnad bevor. Wir vernehmen mit so vieler Befremdung als Mißfälligkeit, was massen, ohneracht aller Mühe, Sorgfalt und Wachsamkeit, wormit Wir Uns nach dem rühmlichen Vortritt Unserer Durchlauchtigsten Vor-Eltern für die beständige Aufrechthaltung der wahren Catholischen Religion bis-

bishero eyfrigst verwendet haben, und dato noch ohnabläßig verwenden, sich nichts destoweniger der üble Ruf unter dem gemeinen Volke zu verbreiten anfange, ob wolte es mit dem Religions-Wesen in Unseren Chur-Landen ein so gefährliches Aussehen gewinnen, daß demnächst eine große Veränderung, wo nicht gar der völlige Umsturz, zu besorgen stünde.

Gleichwie aber dieses Gerücht den geringsten Grund nicht hat, sondern nur von unbesonnenen Discursen præoccupiret- oder übel denkender Leute herrühret: So erklären Wir solches, mittels gegenwärtigem offenen Patent, nicht nur für falsch und unwahrhaft, sondern befehlen auch hiermit ernstlich, daß sich hinführo dergleichen gefährlich- oder ohnüberlegten Reden um so weniger jemand mehr erfreche, als Wir im widrigen Fall auf die Authores mit allem Fleiße nachforschen und solche zu empfindlicher Strafe und Correction ziehen lassen würden.

Solte hingegen jemand an den Unserigen, oder andern in hiesigen Landen etwas entdecken oder wahrnehmen, welches der Catholischen Religion zuwider oder abbrüchig wäre; so wollen Wir die mündlich- oder schriftliche Anzeige bey Unserer höchsten Stelle darüber gewärtigen, und werden hierinn jedermann, weß Stands und Wesens er immer seyn mag, in einer so wichtig- und Unser allererste Obliegenheit betreffenden Sache nicht nur selbst gern anhören, und den Denuncianten im möglicher Geheime halten, sondern auch dem Befund

fund nach hierauf von Landes-Herrschaft und oberſten Kirchen-Schutz wegen die erforderliche Remedur und Abſtellung allezeit gleich vorzukehren wiſſen: Hingegen aber auch die falſchen Denunciationes, welche ohne Probe und hinlänglichen Indiciis, mithin nur aus anſcheinenden Haß und Mißgunſt geſchehen, ebenfals nicht unbeſtraft hingehen laſſen. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt München, den 16. Jenner 1767.

Ex Commissione Seren. D. D.
Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Matthias Prändl,
Churfürſtl. Geheimer Secretarius.

Nro XXXI.

Chur-Bayern.

Bekanntmachung des Verbots alles Hauſirens.

d. d. München, den 19. Jan. 1767.

Dem geſammten Handels-Stande in Bayern wird hiermit auf ergangene höchſte Anbefehlung bekannt gemacht, daß Se. Churfürſtliche Durch-

Durchlaucht für gegenwärtig- 1767igstes Jahr, zum Verkauf inn- und ausländischer Waaren bey denen gefreyt- oder ohngefreyten Hausirern, wer der oder die auch seyn mögen, zum Favor der ordentlichen Jahr-Märkte, und der bürgerlichen Handels- und Kramer-Gerechtigkeiten in Städten und Märkten, niemand ein Hausir-Patent ertheilen lassen, und zwar in Kraft der neu-emanirten Mauth-Ordnung (Lit. f. §. 29. wer auf dem in der Mauth-Ordnung allgemein verbotenen Hausiren) bey Vermeidung der Confiscation aller auf dem Hausiren mit sich führenden Waaren; dahero dieses Jahr die Handels-Patente denen inn- und ausländischen Handelsleuten und Krämern nur allein auf die gefreyten Märkte ertheilet werden. Wornach also allerforderist einem jeden innländischen Handels-Verwandten von selbsten oblieget, auf die allenfals sich dannoch einschleichende Hausirer ein wachsames Aug zu tragen, und selbe auf Erfahren gehörigen Orts anzuzeigen; allermaßen dann auch, der Churfürstl. gnädigsten Intention zu Folge, alle und jede, besonders die sämmtliche Gerichts- Hofmarkts- Städt- und Markts-Obrigkeiten auf das verbotene Hausiren, es seye mit kurz- oder langen Kram-Waaren, Material- oder Apothecker-Feilschaften ꝛc. genaue Spech zu halten, und gegen die Uebertreter solcher Landes-Fürstl. Verordnung, in Folge des Straf-Libells, zu verfahren wissen werden. ꝛc.

Anmerkungen.

§. 1. Das Hausiren wird von einigen darum gebilliget, weil dardurch a) auch einem jeden Landes-

des-Innwohner Gelegenheit gelassen wird, seine Waaren desto leichter anzubringen, und b) die Unterthanen das Benöthigte bey denen Hausirern wohlfeiler erhalten können. Conf. Zweybrückische Verordnung des Hausirens.

§. 2. Die Verbote des Hausirens aber sind allgemeiner, und es ist nicht leicht ein Land zu finden, worinn das Hausiren nicht vor schädlich angesehen werden solte, weil dabey zu besorgen, daß

a) der Zoll und Accis defraudiret werden,

b) daß sich dadurch allerhand Leute in das Land einschleichen, und die Unterthanen mit betrogenen Waaren hintergehen, und

c) dadurch denen innländischen Kauf- und Handels- auch Handwerks-Leuten den Verschluß ihrer Waaren verhindern, und ihnen ihre Nahrung entziehen.

§. 3. Da auch nicht zu widersprechen ist, daß auf denen Land- und Jahr-Märkten, unter dem Namen der Krämer, viel solches Gesindel ins Land ziehet, worunter oft Schelme und Diebe begriffen sind, wordurch die Unterthanen mancherley Gefahren ausgesetzet werden; So muß diese Chur-Bayrische Verordnung,

> daß niemand dergleichen Jahr-Märkte besuchen und feil haben solle, er habe sich dann seiner Ehrlichkeit halber hinlänglich legitimirt, und alljährlich ein neues Concessions-Patent auswürket.

sofern

sofern man selbige nicht auch auf die Zeit außer denen Jahr-Märkten erweitert, in allweg nicht allein in Bayern, sondern auch in andern Staaten, von gutem Nutzen seyn.

Nro XXXII.

Chur-Bayern.

Bekanntmachung, daß alle in diesen Landen durchlaufende Ströhme und Flüsse, zum Besten der Commercien, schiff- und floßbar gemacht werden.

d. d. den 19. Jan. 1767.

Dem inn- und ausländischen commercirenden Publico wird auf Churfürstlichen Höchsten Befehl hiermit zur Wissenschaft angefügt, was maßen Se. Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, Unser gnädigster Landes-Fürst und Herr ꝛc. zum Besten der Commercien zu Wasser den gnädigsten Entschluß gefaßt, alle durch Höchst-Dero Landen laufende schiff- und flößbare Flüsse und Wasser-Ströhme raumen und in den sichersten Stand der Wasser-Farth setzen zu lassen: Wie dann auch in dieser Landes-Väterlichen Willens-Meynung auf den Jan- und Isar-Ströhmen seit 2. Jahren der Anfang gemacht: bereits auch auf beyden Flüssen, und besonders auf der Isar von Mitten-

wald

wald bis München, durch kostbare Hinwegsprengung der Felsen, Aushebung der hinderlichen Steine, Stauden, Bäume und Stöcke die Fahrt in die allerbeste Sicherheit gebracht worden ist, und heuer in solcher Arbeit weiters fortgefahren werden wird. rc.

Anmerkungen.

§. 1. Die Schiff- und Floßbarmachung derer Flüsse eines Landes ist zwar ein Haupt-Mittel das Commercium empor zu bringen. Wie viele Gelegenheiten finden sich nicht hierzu fast in jedem Lande, wo durch Zusammenleitung starker Bäche, auf eine wohl thunliche Art, ein schiff- oder floßbarer Fluß ins Werk gerichtet, oder starke aber noch unschifbar und unflößbare Flüsse zu mehrerer Bequemlichkeit des Handels gleichergestalt, wie in Chur-Bayern durch Hinwegsprengung der Felsen und Aushebung der hinderlichen Steine rc. geraumet werden könnten; und wer siehet nicht ein, daß, wann auch gleich keine Gelegenheit dabey vorhanden wäre, das ausländische Commercium dardurch zu befördern, gleichwohl schon genug damit gewonnen würde, wann auch nur die Unterthanen in ihrem innländischen Commercio Erleichterung und Gelegenheit erhielten, ihnen einander den Ueberfluß ihrer Gegenden zu Wasser zubringen zu können. Allein bisher hat man in Teutschland noch wenig Beyspiele hievon, da doch die hierauf verwendete Kosten am allerbesten angeleget wären.

§. 2.

§. 2. So ist auch bey dieser Materie billig zu bemerken und in Betrachtung zu ziehen, wie öfters ein Fluß das größte und beste Wies-Thal, durch seine Krümmungen von einer Seite zur andern, wohl fünfzig bis hundert mahl nur in einer Länge von einer Stunde Wegs durchkreutze, bald hier, bald dorten das beste Wies-Feld wegspühle, auch zum öftern wegen seines allzuengen Ufers das Thal überschwemme, und den gehoften Futter-Wachs mehresten Theils zu Heu- und Grummet-Zeiten hinwegführe, da doch, wann man die behörige Sorgfalt darauf verwenden wolte, mit **Durchstech** oder **Durchschneidung** dergleichen Krümmen, in einem einzigen Wies-Thal vielleicht hundert und mehr Morgen der besten Wiesen erhalten und das Futter durch die Erweiterung des Ufers nöthiger Orten vor **Uberschwemm-** und **Wegführung** sicher gestellt werden könnte, mithin auch die darauf verwendete geringe Kosten nicht nur denen Innhabern, sondern auch denen Zehend-Herrn wegen Vermehrung ihrer **Zehend-Einkünften** reichlich ersetzt würde.



Nro XXXIII.

Mecklenburg.

Verordnung, wegen des Handels und Umtreiben des lebendigen Viehes, sowohl als wegen Feiltragung und Verkaufung des Fleisches.

d. d. Schwerin, den 23. Jan. 1767.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grußes, hiermit zu wissen:

1) Was maßen Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß nach dem Buchstab Unserer unterm 4ten vorigen Monaths erlassenen allgemeinen Landes-Verordnung, wodurch aller Handel, Verkehr und alles Umtreiben mit lebendigem Horn-Vieh verboten worden, auch der Fall unter demselben mit begriffen wäre, wann ein Eigenthümer mehrer aneinander hängender Güter und Dorfschaften nöthig finde, mit seinem Horn-Vieh von einem

nem Hofe oder Dorfe zum andern zu treiben, welches doch der Zweck Unserer allgemeinen Landes-Verordnung nicht zu erfordern schiene, mithin einem solchen Eigenthümer eine unzweckdienliche, nichts destoweniger aber große Beschwerde verursachet würde. Wann Wir nun diesen Grund in Gnaden erwogen: So haben Wir unterm 30ten vorigen Monaths Unsere Declaration dahin gnädigst ertheilet, daß zwar einem Eigenthümer mehrer aneinander hängender Güter und Dorfschaften erlaubet seyn solle, bedürfenden Falls mit seinem Horn-Vieh von einem Hofe oder Dorfe zum andern zu treiben, wann nur kein fremdes Feld berühret würde, daß aber Nachbarn dergleichen Umtreibung des Viehes keineswegs frey stehe. Wir bestätigen diese Unsere gnädigste Declaration hiermit nochmalen, und machen sie zur Nachricht, und zum besten derer, welche sie sich zu Nutze machen können und wollen, öffentlich bekannt. Wann hiernächst auch

2) In Betracht der dem Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich sub Nro VII. angehängten Instruction für Unsere Accis-Einnehmer, und zwar in den Anmerkungen ad Cap. 4. & 5. §. 4. der billige Zweifel entstanden, ob nunmehro, da der Handel, Verkehr und das Umtreiben ausdrücklich nur mit lebendigem Horn-Vieh verboten worden, die Einbringung des Fleisches von geschlachtetem Horn-Vieh eo ipso erlaubet worden: So haben Wir auch darüber Unsere Erklärung und ausdrückliche Erlaubniß unterm 29ten vorigen Monaths an alle Stadt-Obrigkeiten dahin gelangen lassen: daß es

den Schlächtern unbenommen bleibe, an gesunden der Seuche nicht verdächtigen Orten auf dem Lande Schlacht-Vieh zu kaufen, wann sie es nur an denen Orten, wo es stünde, und wo sie es kauften, schlachteten, die Häute daselbst zurück ließen, und das Fleisch zu Wagen in die Stadt herein hohlten, auch jedesmal eine Bescheinigung mitbrächten, daß es an gesunden Orten gekauft und geschlachtet sey. Wann aber eines Theils der engere Ausschuß Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zur Sicherheit des Publici um eine genauere gnädigste Bestimmung der Bescheinigung, sowohl in Absicht auf die Aussteller der Zeugnisse, als in Absicht auf die Beschaffenheit des geschlachteten Viehes, unterthänigst angesucht, dahingegen aber andern Theils Uns Unser Hof-Schlächter unterthänigst zu erkennen gegeben, daß die Bescheinigung von eines jeden Orts Obrigkeit sehr schwer und niemahls ohne Kosten zu erhalten wäre: So haben Wir, um Unserer Landesväterlichen Fürsorge für das Publicum allenthalben, so viel möglich, ein Genüge zu leisten, verfüget, daß von Unserem Hof-Buchdrucker Bärensprung das Unserer gegenwärtigen Patent-Verordnung angefügte Formular einer solchen Bescheinigung in zureichlicher Anzahl gedruckt worden, von welchem ein jeder Schlächter es gegen ganz geringe Bezahlung erhalten, und zur Ausfüllung jeden Orts produciren kan. Und um die Schwürigkeit zu heben, daß an allen Orten auf dem Lande, keine Obrigkeiten sind, welche die Zeugnisse nach ihrem eigenen Augenschein ertheilen können, erklären Wir Uns in Gnaden zufrieden, daß ersagte Obrigkeiten sich darunter auf das an Eydes-

Eydesstatt abzugebende Zeugniß zweer sichern und verständigen Leute, welche jedoch zu erinnern sind, es so abzugeben, als sie es allemal mit gutem Gewissen eydlich erhärten können, verlassen, auch im Fall an dem Ort, wo das Vieh gekauft oder geschlachtet worden, keine Obrigkeit vorhanden, oder die Obrigkeit ohne Zurücklassung des Gerichts-Siegels abwesend, oder auch ihrem ordentlichen Wohnsitz nach weiter, als der Ehrn Prediger des Kirchspiels, entfernet wäre, alsdann dieser die Zeugen vernehme, das Formular des Attests ausfülle, und unter seiner Hand und Petschaft ausstelle. Befehlen darauf allen und jeden Amts- und Guts-Obrigkeiten, auch Ehrn Predigern auf dem Lande, denen von einem Schlächter aus Unsern Städten die vorhin gedachten beyden sichern und verständigen Leute als Zeugen gestellet werden, und das angefügte Formular eines Attests vorgelegt werden wird, hiermit gnädigst und wollen, daß sie dasselbe, nach Aussage der Zeugen und ihrer eigenen Wissenschaft, unweigerlich gehörig ausfüllen, und dem Producenten also ohne Erlegung einiger Gebühren respective unter dem Gerichts- oder gewöhnlichen Siegel und Unterschrift ausstellen sollen. Den Obrigkeiten und Licent-Bedienten derer Oerter aber, dahin das Fleisch mit solchen Zeugnissen gebracht wird, soll hiermit ernstlich aufgegeben seyn, die Zeugnisse auf das genaueste zu untersuchen, und sie, zu Verhütung alles Mißbrauchs, in Unsern Stadt-Gerichts-Registraturen verwahrlich beyzulegen. Und damit endlich

3.) Die Zuzucht an denen Orten, wo keine Bullen sind, und gewöhnlicher Weise keine eigene Bullen gehalten werden, nicht ganz unterbleibe: So gestatten Wir gnädigst, daß in diesem Falle die Kühe, welche begangen werden sollen, auf der Feldscheide mit dem Rinde aus einem angränzenden Dorfe zusammen gebracht werden, bey welcher Erlaubniß Wir jedoch voraussetzen, daß beyde Oerter dermahlen von der Vieh-Seuche befreyet seyn müssen.

Damit diese Unsere Verordnung desto geschwinder bekannt werde, haben Wir solche nicht nur durch die Intelligenz-Blätter, sondern auch, damit sie benöthigten Falls von jedem Schlächter vorgewiesen werden könne, durch einen besondern Abdruck bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unseren Handzeichen und Insigel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 23. Jan. 1767.

Friderich, H. z. M.

(L. S.)

Formular.

Es wird hierdurch bezeuget, daß der Schlächter N. aus N. zu N. woselbst dermahlen, so viel bekannt, Gottlob keine Vieh-Seuche zu spüren ist, N. geschlachtet, und nach an Eydesstatt geschehener Aussage des N. und des N. als hierzu erbettener Zeugen, in ihrer Gegenwart geöfnet, auch sothane

sothane N. sowohl am Fleisch als Eingeweyde keine Zeichen einer eingetretenen Seuche oder Krankheit gehabt. N. den

Anmerkung.

Ländlich! sittlich! In denen wenigsten Ländern hat man dergleichen beschwerliche **Vieh=Urkunden** nöthig; dann a) in jedem Stadt und Dorfe sind zwey verpflichtete Vieh=Beschauer bestellt, welche die Vieh=Urkunden auszustellen und solche zu verantworten haben. b) Keinem Schlächter ist bey Strafe erlaubt, ein lebendiges Stück Vieh, ohne eine Urkund denen Vieh=Beschauern vorlegen zu können, einzuführen, ja ein solcher Schlächter wird damit gar nicht in die Stadt gelassen. Vielweniger aber wird c) denen Schlächtern gestattet, mit oder ohne Urkund Fleisch von geschlachtetem Vieh einzubringen. Und d) in jedem Städtgen oder Dorf derer meisten Länder sind bey denen Vieh=Beschauern genugsame Urkunden im Vorrath vorhanden, vor deren jedesmalige Ausstellung der Schlächter 6. kr. zu bezahlen hat. Wo aber auf denen Dörfern nicht ein solcher Mann zu finden, der wenigstens eine Vieh=Urkund schreiben kan, so daß der Prediger des Orts, mit dessen ehrwürdigem Amte diese Verrichtung doch keine Gemeinschaft hat, solche ausfertigen muß, und solchergestalten die Woche über manchmal belästiget werden kan, da siehet es übel aus, und muß der Grund von dem Mangel guter Schulen herrühren.

Nro XXXIV.

Baden-Durlach.

Die Schulmeister-Wittwen-Casse betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 23. Jan. 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg 2c.

Wir finden Uns veranlasset, zum Besten des Schul-Wittwen-*Fisci* andurch gnädigst zu verordnen, daß statt des in §pho 5. der Schul-Wittwen-Fisci-Ordnung befohlenen Natural-Einzugs des ersagtem Fisco bey Sterbfällen, Cassationen, oder Dienst-Resignationen gebührenden Quartals, künftighin und von nun an, von einem jeden in einem solchen Schuldienst, wo dem Schul-Wittwen-Fisco ein Quartal zustehet, succedirenden Schulmeister, gegen den gleichbaldigen Genuß der von dem Dienst abfallenden Besoldung und Einkommens, die Quart des ganzen Competenz-Anschlags, mit Inbegriff des Schul-Gelds und der Accidenzien, an den Schul-Wittwen-Fiscum in baarem Gelde erlegt werden, mithin der bisher vor den Schul-Wittwen-Fiscum besorgte Natural-Einzug andurch aufgehoben seyn solle. Befehlen euch demnächst gnädigst, hievon an Behörden, zumahlen an die Schul-Wittwen-Fisci-Verrechner, Eröfnung zu thun, euch aber

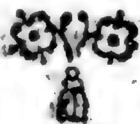
aber selbsten hiernach zu achten. Innmaßen 2c. Carlsruhe, den 23. Jan. 1767.

Anmerkungen.

Obwohlen bey denen allgemeinen Wittwen- und Waysen-Cassen jedermänniglich, und also auch denen Schuldienern, sich dabey zu interessiren Gelegenheit gegeben wird, so ist doch eine vor sie errichtende besondere Wittwen-Casse nach diesem Durlachischen Beyspiel desto rühmlicher und billiger, als

a) bey denen Schuldienst-Vacaturen einem solchen Schul-Wittwen-Fisco nicht nur ein ziemlicher Zufluß verschaft werden kan, dieser aber zu einer allgemeinen Wittwen-Casse sich nicht ziehen lassen, sondern auch, weil es

b) sehr unchristlich zu seyn scheinet, wann vor die größten Theils in dürftigen Umständen hinterbleibende Wittben und Waysen eines Schul-Mannes, der unter dem sauren Schulstaub, seine Kräften pro bono publico verzehren müssen, nicht eben so gut, als vor der Kirchendiener-Wittwen, gesorget wird.



Nro XXXV.

Chur-Hannover.

Anweisung für Wagenmeisters und Postillons, in Absicht des Trink-Geldes und Betragens gegen die Passagiers bey ordinair- und extraordinairen Posten.

d. d. Hannover, den 23. Jan. 1767.

Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, &c.

Nachdemmahlen der Nothdurft erachtet worden, das der Post-Taxe vom Jahr 1755. mit einverleibte Reglement wegen des von den Passagiers, bey ordinairen und Extra-Posten, den Wagenmeisters und Postillons zu entrichtenden Trinkgeldes, in etwas zu verändern und genauer zu bestimmen, auch mit einigen connectirenden Zusätzen zu versehen; so geschiehet solches nachfolgendermaßen:

1) Sol-

1) Sollen die Passagiers, welche sich der ordinairen Post bedienen, wenn sie Gepäcke bey sich führen, dem Wagenmeister des Orts der Abfahrt, und auf den Zwischen-Stations, wo umgeladen wird, 2. Ggr., sonst aber, wenn sie entweder keine Bagage bey sich führen, oder auf den Stationen, wo nicht umgeladen wird, ankommen und abfahren, nur 1. Ggr., und eben so viel den Postillons auf denen Stationen zu zahlen schuldig seyn; jedoch bleiben diejenigen Reisenden von diesen Ausgaben billig befreyet, so zu deren Abtragung aus Nothdürftigkeit nicht im Stande zu seyn declariren.

2) Sollen die Wagenmeisters auf einer jeglichen Station für Wagenschmier, Bestellung der Pferde, Auf- und Abpacken 2c.

a) Von einer Extra-Fuhr mit zwey Pferden, nicht mehr als 3. Ggr.

b) Von einer Extra-Fuhr mit vier Pferden, nicht mehr denn 4. Ggr., und

c) Von einer dergleichen mit sechs Pferden, nicht mehr denn 6. Ggr. fordern oder nehmen.

3) Sollen die Postillons

a) Von einer zweyspännigen Extra-Post auf kurzen Stationen von 2. bis 3. Meilen mit 6. Ggr., auf 4. oder 5. Meiligen Stationen hingegen mit 7. Ggr.

b) Von vierspännigen Extra-Fuhren auf Stationen von 2. bis 3. Meilen mit 8. Ggr. und auf Stationen von 4. oder 5. Meilen mit 9. Ggr.

c) Von sechsspännigen Extra-Posten aber, auf Stationen von 2. bis 3. Meilen mit 16. Ggr. und auf Stationen von 4. oder 5. Meilen mit 18. Ggr. Trinkgeld friedlich seyn, und auf keine Weise ein mehreres verlangen oder erpressen, bey nachdrücklich ohnfehlbarer Strafe, welche in den Fällen noch geschärfet werden soll, wenn die Postillons sich gelüsten lassen würden, durch starkes unordentliches fahren auf rauhen Wegen, und durch langsames fahren auf guten ebenen Wegen, den Passagiers das Versprechen eines mehreren Trinkgeldes, als ihnen nach dieser Vorschrift gebühret, abzunöthigen. Eben so wenig wird auch

4) Den Postillons verstattet, vielmehr wird denenselben bey Leibes-Strafe hiemit ausdrücklich verboten, an die Krüge und Wirths-Häuser anzufahren, und stille zu halten, es sey denn, wenn bey Extra-Posten die Passagiers es besonders verlangen, und bey ordinairen Posten, Briefe und Packeter allda abzugeben, oder auch bey beyder Art Fuhren, die Pferde zu tränken, die Nothwendigkeit erfordern würde; alsdenn und in letzteren Fällen, sollen aber auch

5) Die Postillons sich nicht über die Gebühr, und höchstens nicht über eine viertel Stunde, aufhalten.

halten, in den Krügen und Wirths-Häusern für ihre eigene Rechnung zehren, keinesweges aber die Uebernehmung der Zehrungs-Kosten von den Passagiers begehren. Damit nun auch

6) Dieses Mandat eines Theils zur Wissenschaft aller derer mit ordinairen und Extra-Ordinairen Posten Reisenden gelangen könne und möge, andern Theils aber auch denselben bequeme Gelegenheit verschaffet werde, billige Beschwerden gegen Wagenmeisters und Postillons ohne Weitläuftigkeit an die Behörde zu bringen; so soll gegenwärtiges Mandat in allen Post-Häusern öffentlich angeschlagen werden, auch den Extra-Postfahrenden Postillons bey jeglicher Fuhr, an dem Ort der ersten Abfarth, ein offener Paß nach dem hieben geschlossenen Formular mitgegeben, solcher von Station zu Station in den Post-Häusern vorgezeiget, und entweder von den Passagiers selbst, oder aber von den Post-Bedienten, nach eingezogener Erkundigung bey den Passagiers, ein Zeugniß über das Betragen der Postillons darin verzeichnet werden.

Findet sich denn an dem Orte, wo die Passagiers ihre Reise in hiesigen Landen endigen, oder aber eine Zeit lang sich aufhalten, daß in dem Paß ahndungswürdige Beschwerden enthalten sind, wird den Post-Bedienten, welchen ein solcher Paß zu handen kommt, hiemit aufgegeben, sich sofort nach allen Umständen genau zu erkundigen, und sodann, mit und nebst Einschickung dieses Passes, dem General-Post-Directorio zu weiterer

Ver-

Verfügung davon Anzeige zu thun. Man hegt inzwischen zu den Reisenden das Vertrauen, sie werden durch ungegründete Klagen diese Anordnung nicht mißbrauchen, und Unschuldige nicht in Strafe und Ungelegenheit zu bringen suchen. So werden auch

7) Die bey denen ordinairen Posten befindliche Schafners zugleich angewiesen, auf das Betragen der Wagenmeisters und Passagiers genau Acht zu geben, die Beschwerden der Passagiers nach Möglichkeit, in Conformität dieses Mandats abzustellen, sonst aber die vorfallende Contraventiones der Wagenmeisters und Postillons, es sey wegen ungebührlicher Begegnung und unordentlichen Fahrens, oder wegen Uebersetzung, imgleichen wo sie finden, daß auf den Zwischen-Stations dieses Mandat nicht öffentlich angeschlagen, oder wieder abgerissen wäre, jedesmal anzumerken, und die Nachricht davon bey ihrer Zurückkunft abzugeben. Und da endlich

8.) Dem Vernehmen nach auf den Land-Stationen den Reisenden, wenn sie über einen oder andern ihnen zweifelhaften Umstand, die publicirte Post-Ordnung und Taxe selbst nachzuschlagen, und einzusehen begehren, solches unter dem Vorwande öfters geweigert wird, daß sothane Verordnungen nicht vorhanden wären; so wird ausdrücklich hiemit verordnet, daß man in allen Post-Ablager-Häusern schuldig seyn soll, einem jeglichen Reisenden, auf Verlangen, die Post- und Taxe-Ordnung vorzuzeigen, und daß, wenn ein oder anderer Post-Bedienter solche würklich nicht haben würde,

würde, und sie zu erhalten, bey General-Post-Directorio sich nicht gemeldet hätte, derselbe desfalls in gedoppelte Strafe genommen werden soll, gestalten denn darauf mit Acht zu haben, und anzuzeigen, wo dergleichen Mängel sich veroffenbahren würden, den Schafners gleichfals anbefohlen wird.

Geben Hannover, den 23sten Januar. 1767.

Ad Mandatum Regis & Electoris.

(L. S.)

G. A. von Münchhausen.

Anmerkung.

§. 1. In Post-Sachen sind folgende Autores sehr dienlich, als

J. E. von Beusts Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals. 3. Theile. 4. Jena. 1747.

G. H. Hinübers historische Nachrichten den Anfang und Zustand des Post-Wesens im Stift Hildesheim, Braunschweig, Brandenburg, Hessen-Cassel, Bremischen und andern benachbarten Ländern von 1630. bis 1670. betr. 4. Frankfurt 1760.

Geographisches Reise-Post- und Zeitungs-Lexicon von Teutschland, mit angemerkten Distan-

Distanzen, Post-Straßen, Post-Berichten und Brief-Taxen. gr. 8. Jena 1756.

§. 2. Was es mit dem Post- und Boten-Wesen in dem Herzogthum Würtemberg vor eine Beschaffenheit habe, davon

vid. Stephan Christoph Harprechts gründlicher Bericht de Ao. 1710. in Lünigs Europäischer Grund-Veste.

§. 3. Die Königlich-Pohlnische Chur-Sächsische Post-Ordnung de Anno 1713. aber, welche doch wenig zu finden, und dahero hier einzurücken, nicht undienlich seyn mag, enthält folgendes:

1) „Sollen alle Post-Bediente dem regierenden Landes-Herrn sich mit gehörigen Dienst-Eyden verbinden, denenselben Gnüge leisten, das ganze Postwesen aber soll vom Geheimden-Rath und der Renth-Cammer abhängen.

2) „Es sollen dahero alle Sachen, das Postwesen belangend, an den Geheimden-Rath und das Cammer-Collegium gehen, in Criminal-Fällen aber soll die Obrigkeit eines jeden Orts die Frevler in Verhaft nehmen, Post-Beamten und Bedienten aber, so Grund-Stücke besitzen, sollen vor des Orts Obrigkeit in denen Sachen, die Grund-Stücke betreffen, zu Recht stehen.

3) „Die Post-Häuser sollen von Einquartierungen frey seyn. Die Post-Bediente mit Personal-Execution verschonet, ihre Besoldung nicht

„mit

„ mit Arrest beleget, noch auch die Post-Pferde „ gepfändet werden.

4) „ Sie sollen von ordentlichen Contributio„ nen, ingleichen von Geleiten, Zoll, Brücken- und „ Fähr-Geldern frey seyn.

5) „ Sämtlichen Postmeistern ist erlaubt, denen „ Reisenden Quartier, Speise und Trank zu geben.

6) „ Sie sollen ihre Wohnungen auf freyen „ Straßen haben und das Königl. Churfürstliche „ Wappen an allen Post-Häusern aushängen.

7) „ Zur Expeditions-Zeit soll niemand in die „ Post-Stube gelassen werden, und denen Post„ Häusern die Salve-Garde gegeben seyn, welche „ übrigens alle Gerechtsame privilegirter Oerter ge„ nießen.

8) „ Die Postmeister sollen nächst den Steuer„ und Accis-Einnehmern und Rath-Kämmerern „ vor den folgenden Rathsgliedern Rang und Stel„ le haben.

9) „ Auf der Post-Bedienten Erinnern sollen „ die Wege bey willkührlicher Strafe gebessert wer„ den.

10) „ Allen Posten ist erlaubt, sich der Neben„ Schleif- und Feld-Wege zu bedienen, die ver„ bauete zu öfnen, und sollen alle Carossen, Chai„ sen, Fracht- und andere Wagen, nachdem sie „ das Zeichen des Post-Horns gehöret, aus dem „ Wege weichen und Platz machen.

11) „In allen Städten sollen denen ankom-„menden Posten die Thore ungesäumt geöfnet „werden.

12) „Niemand als die Postillons sollen das „Post-Horn führen.

13) „Niemand soll sich unterstehen, an den „Postillonen sich zu vergreifen, und es soll selbigen „bey besorgenden Räubereyen Convoy gegeben „werden.

14) „Personen, welche wegen begangener „Missethaten flüchtig sind, können auf eingelangte „Steck-Briefe von des Orts Obrigkeiten beym „Umwechseln angehalten werden, außerdem aber „sollen die auf der Post befindliche Personen bey „Strafe 100. Rheinischer Goldgülden nicht ange-„griffen werden.

15) „An keinem Ort sollen an den Tagen, „wenn und wohin die Ordinair-Posten abgehen, „kein Bote oder Land-Kutscher dahin abreisen und „sonsten keine denen Posten eigene Rechte sich an-„maßen.

16) „Land-Kutscher und Boten sollen, ehe „sie abreisen, im Post-Hause einen Zettel neh-„men, ohne welche sie nicht passiren sollen.

17) „Die Kutscher und Boten, welche aus „fremden Landen kommen, sollen ihre Briefe in „die Post liefern und nicht selbst bestellen.

18) „Die Posten sollen genugsam mit Pfer-„den versorget und mit geschickten Knechten, brauch-„baren Wagen, Schif und Geschirr, versehen wer-„den.

19)

19) „ Die Post-Caleschen sollen so gebauet „ seyn, daß sie denen Reisenden zur Bequemlich- „ keit dienen und die Schoß-Kellen sollen mit Ket- „ ten verwahret werden.

20) „ Reisende sollen 30. bis 40. Pfund frey „ haben, das übrige aber bezahlen.

21) „ Sollen Postmeister und Post-Bediente „ an dem Ort, wo die Post zum ersten ausgehet, „ die ihnen vorgeschriebene Stunden richtig inne „ halten. Die Stunden, wenn die Posten eigent- „ lich abgehen, sollen am Post-Hause öffentlich „ dran stehen, dieselben niemand zu Gefallen auf- „ halten, wie denn die Post über eine Stunde nir- „ gend aufgehalten werden soll, die den paßiren- „ den Posten mitzugebende Beutel oder Packete bey „ deren Ankunft fertig und geschlossen seyn, der „ Postillon bey den reitenden Posten sein Pferd ge- „ sattelt, bey den fahrenden alles, was dazu ge- „ höret, im Geschirr bereit halten.

22) „ Den Reisenden, die sich zu den ordi- „ nair Posten angeben, soll die Zeit der Abfahrt ge- „ nau angezeiget werden, wie dann niemand aus „ seinem Logement mit dem Post-Wagen abzu- „ holen, sondern, wenn die Reisenden durch den „ Laut des Post-Horns dreymahl gerufen sind, die „ Post ohne ferneres Warten abfahren soll.

23) „ Jede Stunde, welche der Postillon ver- „ säumet, soll mit einem Thaler verbüßet und von „ seinem Lohn gekürzet werden.

25) „ Zum Umwechseln und Umpacken soll an „ den Orten, wo die Passagiers speisen, eine gan-

„ ze, außerdem eine halbe Stunde eingeräumet „ werden.

25) „ Der Platz oder Sitz soll so genommen, „ wie sich ein jeder im Post-Hause gemeldet und „ bezahlet, bey allzugroßem Unterscheid der Perso- „ nen aber soll einem jeden die Stelle vom Post- „ meister angewiesen werden.

26) „ Wenn ein Reisender sich angegeben, mit „ der Post abzugehen, das Post-Geld aber noch „ nicht erleget, sein Name auch nicht eingezeichnet „ und immittelst ein anderer seine Stelle eingenom- „ men hat, so muß der erste dem letztern weichen.

27) „ Der Postillon, welcher das Post-Geld „ unterschlägt, soll mit acht-tägiger Gefängniß bey „ Wasser und Brod gestrafet werden.

28) „ Die Postmeister sollen ihre Knechte ver- „ pflichten lassen.

29) „ Bey Ankunft der Posten sollen sie die „ Wagen und der Postillon habende Behältnisse „ fleißig visitiren und dahin sehen, daß kein Unter- „ schleif statt finde.

30) „ Keinem Passagier soll verstattet werden, „ Coffre, Waaren und Packete zu führen, er ha- „ be dann erwiesen, daß er die Accis und andere „ Abgaben entrichtet habe.

31) „ Reisende, welche von andern Briefe, „ Packete und Waaren mit sich führen, sollen bey „ der Post nicht befördert werden.

32) „Das Tabacks-Rauchen soll nicht gestat-
„tet werden, und die, so Hunde bey sich führen,
„sollen von der Post abgewiesen werden.

33) „In allen Post-Aemtern soll zu allen Zei-
„ten die Taxe samt der Post-Ordnung affigiret
„stehen.

34) „Bey den Post-Aemtern in den größern
„Städten sollen zu Briefen und Packeten Wage
„und Gewicht angeschaffet werden.

35) „Von denen auf die Post kommenden
„größern, insonderheit kostbaren, wie auch seiden
„Waaren, und dergleichen Packete von Wichtig-
„keit, soll deren Schwere, Gewicht und Werth in
„den Post-Büchern genau bemerket werden.

36) „Auf die Orte, wo keine absonderliche
„Taxen vorhanden, soll das Porto nach der Mei-
„len-Tabelle genommen werden, da denn die Pas-
„sagiers bey den Ordinair-Posten die Meile mit
„5. Gr. bezahlen, bey Extra-Posten vor jede
„Meile auf ein Pferd 8. Gr. geben, bey Stafetten
„aber vor jede Meile 12. Gr. bezahlen sollen.

37) „Von denen bey der Post befindlichen
„Briefen und Sachen soll die Charte wenigstens
„zwey bis drey Stunden ausgehänget seyn, und
„soll alles von denen Brief-Trägern bestellet wer-
„den, ihnen auch vor ihre Mühe von einem Brief
„3. Pf. von einem Packete 6. Pf. gegeben werden.

38) „Ein jeder Postmeister soll über alles Geld,
„Waaren und Packete, richtige Verzeichnisse hal-
„ten.

39) „Bey Ankunft einer jeden Post soll nach-„gesucht werden, ob an dem Post-Kasten, Fell-„Eisen, oder Brief-Beuteln, was schadhaft oder „mangelhaft sey, die Stunden-Zettel examini-„ret, ob und wie weit der Mitreisende bezahlet, „nachgesehen und visitiret werden, ob die auf den „Charten verzeichnete Packete vorhanden.

40) „Beym Umpacken oder Wechselungen „wegen des Schadhaften sollen die Postillons in Ge-„genwart der Reisenden, oder der Gerichts-Per-„sonen, scharf examinirt, die Gelder überzählet und „alles genau aufgeschrieben werden.

41) „Keine Packete, Geld, Waaren, oder „Kästlein angenommen werden, auf denen nicht „der Ort geschrieben, wohin sie gehen sollen. Die „Briefe sollen wohl besiegelt, die Zeichen richtig „angemerkt, die Gelder genugsam verwahret wer-„den.

42) „Wird etwas verlohren, so soll derjenige, „der etwas findet, es dem nächsten Post-Hause „anmelden, der es verschweiget, den Werth erse-„zen, und als ein Dieb gestraft werden.

43) „Wer Geld und Sachen von großem „Werth versendet, soll den Werth anzeigen, und „darüber einen Schein, der nur ein Jahr gültig, „erlangen, der Post-Beamte dafür stehen, wann „es aber verschwiegen, oder unrecht angegeben wird, „der Postmeister nur de lata culpa & dolo zu ste-„hen haben.

44) „Der Kläger soll die Sache zuförderst bey „dem Ober-Post-Amte in Leipzig, oder zu Dreß-„den,

„ den, Bautzen und Lübben anbringen, jedoch in „ eilfertigen Sachen bey jedes Ortes Obrigkeit.

45) „ In derer Kaufleute Brief = Couverten „ und Packeren etwas anders, als was zu ihren ei= „ genen Angelegenheiten gehöret, nicht passiren.

46) „ Wenn von andern Orten an die Post= „ meister, oder Untergebene, oder andere Bediente, „ couvertirte Briefe einlaufen, sollen selbige eröf= „ net, die darinnen befindliche Briefe taxiret, auf „ die Charte gesetzt, und nach derselben berechnet „ werden.

47) „ Auf den Posten sollen nichts als König= „ liche Sachen frey seyn.

48) „ Der Avisen halber über die vier Exempla= „ rien vor das Königliche Haus, nur des Stadt= „ halters, und der würklichen Geheimden = und Ca= „ binets = Räthe Exemplarien, und ein jedes Raths= „ Collegium eines frey gehen.

49) „ Das Porto soll nach der Taxe bezahlet „ werden.

50) „ Von denen Briefen und Sachen, so an „ ihren Ort nicht bestellet werden können, von ei= „ ner Leipziger Messe bis zur andern richtige Char= „ ten gemacht, und selbige zu Leipzig die Meßzeit „ über, in andern Orten aber vier Wochen lang „ an den Post = Häusern affigiret werden.

51) „ Die Stafetten sollen die Postmeister, „ Verwalter, Schreibers, Posthalter und Postillonen

(1) „ sich denjenigen Brief, Packet, oder „ was Stafetten-weise fortgeschaffet werden soll, „ alsbald bey der Aufgabe bis an den Ort, wo- „ hin es überschrieben ist, bezahlen lassen,

(2) „ nach Empfang der Stafetten-Kästen- „ und Ritt-Gebühren der Post-Bediente eine „ Recommendation an den Postmeister des Orts, „ wo die Stafette bleiben und übergeben werden „ soll, fertigen.

(3) „ Ist ein Stunden-Zettel mitzugeben, un- „ ter welchem nebst der Recommendation zu be- „ rühren, daß eines jeden Rata gleich baar mit „ folge, oder bey der folgenden Ordinari-Post „ mitkommen solle.

(4) „ Haben diejenige, so bey einem solchen „ Stafetten-Lauf Dienste leisten, ihre Vergnü- „ gung aus dem Ober-Post- und andern Aem- „ tern, wo die erste Abfertigung und Darlage „ geschehen, zu gewarten.

(5) „ Wenn auch die Ritt-Gelder nicht gleich „ baar mit folgen, ist doch die Stafette ein jed- „ weder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzu- „ schaffen schuldig.

(6) „ Wann in einer Station, wo keine Post- „ Pferde seynd, eine Stafette aufgegeben wird, „ soll dieselbe ins nächste Post-Amt geschafft,

(7) „ von dem Postmeister im Durchpaßiren „ das Ankommen und Abreuten mit der Viertel- „ Stunde unter dem Paß genau angemerket,

(8)

(8) „dem Postillon vor eine jede halbe Stun„de, die er sich über Gebühr aufgehalten, ein „Thaler angeschrieben.

(9) „Bey Abwechselung des Pferdes der an„kommende Postillon sich zeitlich durch den Laut „des Horns zu erkennen geben, das frische Pferd „auf den Platz gezogen, und bis der neue Po„stillon abgeritten, des Ankommenden Pferd „nicht in Stall gezogen.

(10) „Wird dem Postmeister in allen auf das „längste eine viertel Stunde zur Expedition ein„geräumet.

(11) „Soll er zu allen Zeiten wenigstens ein „Pferd zu den Stafetten parat stehen lassen.

(12) „Niemahls sich einer unterfangen, der„gleichen eilfertigs Sachen zu Fuß zu bestellen, „noch weniger sodann die völlige Ritt-Gebüh„ren zu fordern,

(13) „der leztere Postmeister den überkom„menden Stunden-Zettel wieder zurück an das „erstere Post-Amt schicken.

(14) „Jeder Postmeister dergleichen impor„tante Sachen, oder Briefe, durch tüchtige Po„stillons, und nicht durch Jungen, oder frem„de des Weges unkundige Leute ohne Livrée, „Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fuße „spediren.

(15) „Dergleichen extra Beförderung oder „Stafetten nicht durch Schleif- oder Neben-

„ Wege, außer den ordentlichen Post-Straßen,
„ über Dörfer durch Boten, Bauern, oder sonst
„ fortbringen.

(16) „ Kein Postillon ohne Paß fortreiten,
„ oder solchen mit Vorsatz bey sich behalten, oder
„ vorgeben, daß er verlohren gegangen.

(17) „ Dergleichen hocheilende Briefe nicht
„ auf die unterweges angetroffene ordinari Po-
„ sten gegeben.

(18) „ Wenn Pretiosa, oder kostbare Sachen
„ per Stafette überschicket werden, das Pretium
„ angesagt, und die ordinari-Taxe etwas erhö-
„ het, und hingegen auf dem Stunden-Zettel
„ es desto besser recommandiret.

(19) „ Die schadhaft ankommende Stafette
„ von dem nachfolgenden Postmeister besser ein-
„ gepacket, und de novo verwahret.

52) „ Es soll wegen der reutenden Extra-Po-
„ sten nach Proportion der auf jeden Routen ge-
„ henden Passage zulängliche Verfügung getroffen,
„ sich auch mit den Fuhrleuten und Bauern wegen
„ ihrer Pferde um billiges Lohn verstanden werden.

53) „ Den Postmeistern von den Räthen in
„ Städten gewisse Specificationes der Fuhrleute,
„ Caleschen-Fahrer und anderer, so Pferde halten,
„ ausgeantwortet und dieselben denen Posten bey-
„ zustehen gehalten seyn.

54) „ Derjenige, so extraordinair zu reisen
„ und darzu Post-Pferde verlanget, sich in den
„ Post-

„ Post-Häusern mit Vermeldung seines Namens
„ und Standes angeben, und das Post-Geld vor der
„ Abreise erlegen, der Post-Bediente auch vor des-
„ sen Erfolg weder anspannen noch abfahren.

55) „ Reisende sollen der in andern Verrich-
„ tungen stehenden Pferde Zurückkunft, auch bis
„ solche gefüttert und etwas ausgeruhet, abwarten
„ oder sich andere Bequemlichkeit und Fortkommen
„ verschaffen.

56) „ Der Post-Bediente die verschaften Post-
„ Pferde zu drey und mehr Stunden nicht aufhal-
„ ten, sondern ihm nach einer Stunde ausspannen
„ zu lassen erlaubt seyn.

57) „ Der Post-Bediente dem Reisenden, der
„ sich eines eigenen Wagens bedienet,

(1) „ er habe denn genugsame Pferde genom-
„ men und nach der Taxe bezahlet, nicht anspan-
„ nen lassen.

(2) „ Auf einer mit drey Pferden bespannten
„ Post aufs höchste vier, auf einer Vierspänni-
„ gen aber fünf Personen samt Bagage, deren
„ auf jede Person 50. bis 60. Pfund und meh-
„ rers nicht passiret.

(3) „ Die Reisenden nach ihrer Ankunft zum
„ Einspannen, bey Fahrenden zum längsten eine
„ ganze und bey Reutenden eine halbe Stunde
„ zu warten verbunden.

(4) „ Selbst in die Ställe zu gehen und die
„ Pferde heraus zu nehmen, oder, wenn keine
„ Pferde vorhanden,

(5)

(5) „ Selbe weiter mit zu nehmen und zu „ brauchen nicht befugt, die Obrigkeit aber

(6) „ die Post-Bedienten dabey bedürfenden „ Falles mit starker Hand schützen.

58) „ Von dem, so mit Extra-Posten reiset, „ ein Zettel genommen, darauf verzeichnet, wie „ viel Pferde er hat, und ehe dieser auf der „ nächsten Station produciret, er weiter nicht be- „ fördert.

59) Die Pferde nicht übertrieben, sondern auf „ eine Meile eine Stunde, bey bösen Wegen und „ Bergen aber eine und eine halbe Stunde und „ zum Reuten drey viertel Stunden eingeräumet „ werden.

60) „ Wer die Postillons schläget und sonsten „ zwinget, oder denselben beym Reuten vorjaget, „ die Pferde zu schwer überladet, so daß sie Scha- „ den leiden, soll denselben ersetzen.

61) „ Kein Postmeister wider Willen angehal- „ ten werden, einen zumahl Unbekannten, mit eige- „ nen oder gemietheten Pferden auf die Post-Häu- „ ser kommenden, ferner mit Post-Pferden fortzu- „ schaffen.

62) „ Wenn Reisende außer den ordentlichen „ Post-Straßen seitwärts fortgeschaft zu werden „ verlangen, dergleichen Seiten-Fahrten keinem „ andern als Wohlbekannten und im Lande Ange- „ sessenen zukommen lassen.

63) „ Die Reisende der Gelegenheit nach mehr „ Pferde zu nehmen und zu bezahlen, oder auch die „ fahren-

„ fahrende in eine reutende Post & vice versa ver„ wandeln zu lassen verbunden, und wenn der böse „ Weg mit der Station aufhöret, zu dergleichen „ nicht anzustrengen, sondern mit wenigern fortzu„ schaffen.

64) „ Die, so mit eigenen oder gemietheten „ Pferden auf die Post-Stationes kommen, im „ Fall hieselbst Pferde ermangeln, bis darzu An„ stalt gemacht, sich zu gedulten.

65) „ Es soll kein Post-Bedienter keinen zu„ mal Unbekannten und Fremden, der nicht mit „ der Post bey ihnen ankommt, oder wer er sey „ und woher er komme, erweiset, fortbringen.

67) „ Die auf den Ordinair-Straßen extra „ ankommende Passagiers nicht anders als vor das „ Post-Haus fahren, und daselbst die Ueberkunft „ anmelden, nach dessen Erfolg aber ist ihnen die „ Reisenden in ihre Quartiere zu liefern ungewehrt, „ gleichwie auch, wann vornehme Personen an „ dem Orte, wo sie wohnen, in ihren Häusern, „ oder auch, wenn sie gleich Fremde sind, so fort „ an dem Orte, wo sie Quartier nehmen, abstei„ gen wollen, der Postilion sich darnach achten, „ und hernach es erst im Post-Hause anzuzeigen „ hat.

67) „ Kein Post-Beamter einem andern Post„ meister seine Knechte verführen und abspenstig „ machen, auch keinen ohne richtigen Abschied von „ seinem vorigen Herrn in Dienste nehmen.

68) „ Keiner soll die Post-Beamten, Bedien„ ten und Postillons in ihren Verrichtungen und

„ Ar-

„Arbeit hindern, mit ungebührenden Reden „und Schelt-Worten antasten, am allerwenig„sten sie mit Real-Injurien beleidigen, noch ih„nen die Pferde selbst aus dem Stalle nehmen.

69) „Wird bezahlet,

(1) „vor Briefe von allen im Lande gelege„nen Orten, so nicht in mehr als ein Post-Amt „gehen, 1. Gr.

„Was von Leipzig und andern Grenz-Post„Aemtern weiter bestellet werden soll, über obi„gen Groschen das allda gewöhnliche Porto, „nehmlich:

„Es zahlet in Leipzig alles, was im Lande „verbleibet, ingleichen Halle, Quedlinburg, Des„sau, Zerbst, Gera, Schlaitz, Hof, Naumburg, „Zeitz, Jena ꝛc. 1. Gr.

Diese Brief-Taxe ist

(1) „von einzeln oder einfachen Briefen, er „seyl von einem ganzen, halben oder viertels „Bogen, zu verstehen, die doppelten zahlen, über „diese Taxe, die Helfte, die übrigen, da deren „mehr versiegelte Briefe innen sind, nach Pro„portion.

(2) „Brief-Packete, so auf etliche Loth an„laufen, werden nach dem Gewichte, und zwar „von jedem Loth so viel, als der einfache Brief „giebt, bezahlet.

(3) „Briefe und deren Jnlagen, so bis 3. „Loth wiegen und im Lande bleiben, mit 1. Gr. „6. Pf. ganz bezahlt.

(4)

(4) „ Acten-Packete, wann sie 1. bis 4. Pfund „ wiegen, passiren vor 5. Loth,

(5) „ grössere Acten-Packete von 4 = 6. Pfund „ 6. Loth, von 6 = 8. Pfund 10. Loth vor eines: „ von 16 = 24. Pfund 24. Loth statt eines: noch „ grössere sind nach dieser Proportion und nach „ der Weite des Weges anzuschlagen.

(2) „ Von Passagierern. Diese zahlen 5. Gr. „ inclusive des an andern Orten eingeführten „ Postillon-Geldes vor jegliche Meile, und wird „ einem jeglichen ein Felleisen oder Coffre von 30= „ 40. Pfund schwer frey passirer, das übrige aber „ der eingeführten Taxe gemäß bezahlet.

(3) „ Von baarem Gelde und Pretiosis von „ 100. Rthlr. current,

Auf	1	2	3	Meilen	2
	4	5	6	=	3
	7	8	9	=	4
	10	11	12	=	5
	13	14	15	=	6
	16	17	18	=	7
	19	20	21	=	8
	22	23	24	=	9
	25	26	27	=	10
	28	29	30	=	12 Groschen.

„ Gold, Jubelen und andere Pretiosa von sol= „ chem Werthe, zahlen nur die Helfte; jedoch „ werden Species Ducaten auf den Werth von „ Current reduciret, und die Taxe nach demsel= „ ben

„ den eingerichtet. Wie dann auch Species an „ Silber-Münzen gleichfalls auf currenten „ Werth das Porto zu erlegen haben.

„ Was den Meilen und dem Werthe nach „ höher steigt, in dieser Proportion: was unter „ 100-50. Rthlr. ist, giebt ebenfalls diese Ta- „ xe; noch kleinere Posten aber werden den Acten „ gleich bezahlt, und das ungemünzte Silber „ wird, dem Werthe nach, dem baaren Gelde „ gleich angesehen.

4. Von Kaufmanns-Waaren, von

1 Pfund	1	-	3	Meilen	1	Groschen
	4	-	6	-	2	
	7	-	9	-	3	
	10	-	12	-	4	
	13	-	15	-	5	
	16	-	18	-	5	
	19	-	21	-	6	
	22	-	24	-	6	
	25	-	27	-	7	
	28	-	30	-	8	

Von 2. Pfund	1	-	3	Meilen	2	Groschen.
von	4	-	6	-	3	
	7	-	9	-	4	
	10	-	12	-	5	
	13	-	15	-	6	
	16	-	18	-	7	
	19	-	21	-	8	
	22	-	24	-	9	
	25	-	27	-	10	
	28	-	30	-	11 u. s. f.	

„ Es

„ Es ist aber diese Taxe von leichten Kauf-
„ manns-Waaren in gemein z. B. Seiden-Waa-
„ ren und dergleichen zu verstehen, Gold- und
„ Silber-Waaren, ingleichen Brabander, Ita-
„ liänische und andere feine Spitzen, Drap d'or,
„ Brocard und dergleichen bezahlen das vorge-
„ setzte doppelt.

(5) „Von Extra-Posten und Stafetten wer-
„ den dies Post-Pferde jegliches auf eine Meile
„ mit 8. Gr. bezahlet, zwey oder drey Pferde
„ einander gleich gerechnet, und wegen Post-
„ Caleschen nichts absonderlich bezahlet.

„ Stafetten zahlen vor jedwede Meile inclu-
„ sive der Expedition 12. Gr.

70) „Sollen die Geld-Bußen respective ganz
„ und, wo die Obrigkeiten und Denuncianten da-
„ von ihren Antheil haben, die Hälfte bey den
„ Post-Aemtern zu Dreßden, Leipzig, Bautzen und
„ Lübben richtig eingebracht und von Quartal zu
„ Quartal mit den darüber gehaltenen Registern
„ zur Renth-Cammer eingesendet werden.

71) „ Die Post-Sachen und Händel sollen
„ außer allen Proceß, sola rei veritate inspecta,
„ und summarischer Weise tractiret und entschieden
„ und von Juristen-Facultäten und Schöppen-
„ Stühlen in denen an sie kommenden Fragen die-
„ se Ordnung gehalten, und ihre Urthel und Re-
„ sponsa darnach eingerichtet werden.

Nro XXXVI.

Chur-Pfalz.

Verordnung wegen der Berechnung der Zoll und Accis-Zeichen.

Das Ober-Amt   hat sich annoch zu erinneren, welch-gemessene Verordnung wegen bey dem End-Quartal-Aufschluß vorzukehrender Aufnahm und Berechnung deren bey denen Zoll-Bereuteren und Zölleren vorräthigen Zoll-Accis- und anderen Zeichen unterm 23ten August 1765. wiederholter erlassen worden.

Diese Vorkehr ist dermahlen um so nöthiger, als nicht ohne Grund zu befahren stehet, daß von theils Zoll-Bereuteren, Zöllern und Accisern bey fürs künftig wiederum durchgängig eingeführten 24. Gulden-Fuß der Zeichen-Vorrath größer angegeben, und dargegen bey gegenwärtigem Aufschluß soviel weniger an Geld erhoben zu haben, vorgebracht werden dörfte;

Zu Vorbiegung solch-zu befahrender Ungebühr, und um des würklichen Vorraths an Zeichen sowohl, als Geld, verläßiget zu seyn, verordnet man dahero in Verfolg vorbemelter Weisung, daß gedachtes Ober-Amt gegenwärtigen Aufschluß mit dem Schluß dermahlen zu Ende neigenden Monaths halten, die von denen Zoll-Bereuteren mit denen Zölleren vorzunehmende Schluß-Abrechnung wohl

wohl einsehen, die Stock-Bücher mit dem Vorrath an Zeichen und Geld genauest conferiren, somit diesen in eine besondere Verzeichniß bringen, und solche dem Receptori zu Erhebung des Geld-Vorraths sowohl, als weiterer sub hodierno angewiesener Beförderung, sammt der Aufschluß-Tabell zustellen, fort das Duplicat davon dem einschlägigen Zoll-Bereuteren zu Belegung seiner Rechnung hingeben, überhaupt aber durchgehends bey Vermeidung schwerester Ahndung nach abgemelter General-Weisung verfahren solle;

Welchemnach dann dasselbe sich genauest zu achten, und die Aufschluß-Täge so einzurichten wissen wird, daß denenselben während solchen kein sonderlich großer Vorrath an Zeichen (so jedoch verordneter maßen mit gerichtlichen Attestat nachzuweisen ist) ruckzuhalten nöthig seye; nach gehaltenem Aufschluß aber die ruckständige Frevel-Thätigungen alsbalden vorzunehmen, und nach Verlauf 14. Tagen anhero einzusenden hat. Mannheim den 23ten Januarii 1767.

Von

Chur-Pfälzischer Hof-Cammer.

An

Sämtliche Ober-Aemtere also abgegangen

Communicetur dem

um nach selbigen Verzeichnissen den Geld-Vorrath zu erheben, die Designationes selbsten aber

alsbalden mittels Bericht anhero einzusenden. Mannheim datum ut supra.

Chur-Pfälzische Hof-Cammer.

C. Graf von Nesselrod.

Franck.

Anmerkungen.

Die Zöllere in Ansehung ihrer einzusendenden Gelder und Ablegung ihrer Rechnungen in Ordnung zu halten, mag am allerleichtesten hinreichend seyn, wann denen Haupt-Zoll-Aemtern

a) Alle Quartal neue Zoll- und Accis-Zeichen mit darauf gedruckter Benennung des Quartals und zwar längstens 8. bis 14. Tage vor dem Ablauf desselben zugefertiget werden, und dabey

b) Jedem derselben, vor des Quartals Ablauf keine neue, nach demselben aber keine alte Zeichen abzugeben, bey Cassation verboten, und dargegen aufgegeben wird,

c) Auf den Tag der Quartals-Aenderung die übergebliebene Zeichen des abgelaufenen Quartals sowohl als das Geld vor die ausgegebene oder manglende Zeichen einzusenden, worauf dann

d) solche

d) solche einkommende Quartals-Zoll-Rechnungen ohne Zeits-Verlust von denen darzu bestellten Revisoribus zu justificiren und die Relationen über den Erfund an ihren gehörigen Orten abzustatten seynd, inmaßen, wo die zurucklieferende Zeichen und Gelder nicht übereinstimmen, alsdann sogleich die nöthige Maaß-Regeln und Untersuchungen vorgekehret werden können.

Nro XXXVII.

Chur-Hannover.

Patent, wodurch das Kayserliche Edict vom 10. Oct. 1766. die bey der bevorstehenden Cammer-Gerichts-Visitation vorzunehmende Revisions-Sachen betreffend, publiciret wird.

d. d. Hannover, den 24. Jan. 1767.

Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, 2c.

Fügen allen und jeden, Unsern Grafen, Prälaten, denen von der Ritterschaft, Drosten, Beamten,

amten, Gerichts-Herren, Bürgermeister und Räthen in denen Städten, besonders aber denen von Unsern Unterthanen, in deren bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht rechtshängigen Sachen die Revision eingewand ist, hiemit zu wissen:

Nachdem Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt und auf das von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs geschehene Verlangen, wegen der bey der bevorstehenden Visitation des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts vorzunehmenden und zu entscheidenden Revisions-Sachen, unterm 10ten October vorigen Jahrs ein Edict herausgelassen, welches lautet, wie folget:

Wir Joseph der Andere von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, rc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgemeisteren, Richteren, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs-Untertha-

terthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserliches Edict fürkommt, Unsern freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Ew. Lbd. Lbd. And. And. Lbd. Lbd. und Euch hiemit zu wissen: Nachdem weyl. Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Vorfahrers, Kayers Franz Majestät, durch das an die Reichs-Versammlung unterm 3ten August Siebenzehen Hundert Vier und Sechzig erlassene Kayserliche Hof-Decret, den ernsthaften Willen zu Eröfnung der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Visitation, und dabey vorzunehmenden Revisionen, allbereits dargeleget haben, und Wir, in dessen Gemäßheit, und nach Innhalt Unserer in der Römisch-Königlichen Wahl-Capitulation gegebener Zusag, auch aus eigner für die zur Wohlfahrt des Deutschen Vaterlands vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheyischer und stracklicher Justiz-Pflege, als des Reichs Oberhaupt und obrister Richter, tragender Sorgfalt, und deme hinzukommenden neuerlichen Verlangen des gesammten Reichs, die Visitation und Revisionen an gemeldtem Unserm Reichs-Cammer-Gericht zu veranstalten, mithin darzu alles dasjenige, was die ältere und neuere Gesetze, Reichsherkommen, besonders gedachte Unsere Wahl-Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernstlichen Bedacht nehmen; So will zu nützlicher Bewürkung des bey damahliger Visitation mit eintretenden Revisions-Geschäfts erforderlich seyn, die gewöhnliche Verkün-

kündung sothaner Visitation und Revisionen auf die an Uns vorberührtermaßen begehrte und von Uns beliebte Weise so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit Unsere Kayserliche Commissarii, und deren Churfürsten, Fürsten und Stände Subdelegati, bey Vornehmung derer Revisionen eigentlich gesichert seyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Revisorio fortzusetzen und zu erledigen, annoch verlanget werden. Gleichwie nun allschon von Unseren ehemaligen Kayserlichen Vorfahren, auf des gesammten Reichs Begehren, den Ein und Dreyßigsten December Sechzehen Hundert Drey und Funfzig ein solch Edict wegen der damals vorgehabten Revision mit Bestimmung eines gewissen auf den letzten May des Sechzehen Hundert Vier und Funfzigsten Jahres sub præjudicio desertionis anberaumten Termins ergangen, und dasselbe mit einem anderweiten Kayserlichen Edict vom Siebenzehenden September Sechzehen Hundert Acht und Sechzig bestätiget worden, darauf aber solche Visitation und Revision bis hieher nicht hat zu Stande gebracht werden können; also verkünden Wir in dessen Fortsetzung hiermit ferner, daß Wir die Eröfnung der von Uns und dem gesammten Reich willfährig und eiferigst befödernder Visitation, auf den zweyten May=Tag nächsten Siebenzehen Hundert Sieben und Sechzigsten Jahres bestimmt, und nebst Unseren Kayserlichen Commissarien, auch deren durch des Churfürsten von Maynz, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz=Canzlers Lbd. gesetzmäßig zu berufenden, zu der nun berichtigten ersten Classe

des im jüngern Reichs-Abschied beliebten Schematis gehöriger Ständen Subdelegati und Revisores in Unserer und des Reichs Stadt Wetzlar erscheinen werden. Gesinnen und begehren sodann an Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Lbd. Lbd. freund- Vetter- Oheim-, und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß sie und ihr, welche einige von oberwehnten Revisionen fortgesetzet, und von Unseren Kayserlichen Commissarien, auch der anderen visitirenden Ständen verordneten Revisoren erlediget und abgeurtheilet haben wollen, solches in Zeit vier Monathe, von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, sowohl bey dem Cammer-Gericht, als auch bey Unserm lieben Neve des Churfürsten von Maynz Lbd. als des Reichs Erz-Canzlern, gebührend anzeigen und erklären, diejenigen aber, deren vor der Zeit des jüngern Reichs-Abschieds angestellte Revisionen, in Kraft edictmäßiger Anzeige, annoch bestehen, (immaßen die in Gefolg erstberührten Kayserl. Edicts vom Jahr Sechzehen Hundert Drey und Funfzig in der darinn vorgeschriebenen Zeit und Weiß nicht angezeigte vorhergehende Revisiones desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen seyn,) wann sie nach damaligen dem gedachten jüngern Reichs-Abschied vorhergegangenen Gebrauch, ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Innhalt des erstgemeldten Kayserl. Edicts Entschuldigungs-Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions-Gravamina in vorbemeldter

Frist

Frist am Cammer-Gericht produciren, und so-dann alle und jede sich mit denen Sportuln, (welche ihnen mehrbesagtes Cammer-Gericht vor diß erstemal nach Vorschrift des jüngern Reichs-Abschieds §. 126. zu mehrer der Justitz Beförderung, auch auf die bis hieher zusammen geschwollene Revisions-Sachen, vorbehaltlich derer Revisoren weiterer Ermäßigung, zu taxiren und anzusetzen hat, auch darauf von Uns dasselbe Cammer-Gericht besonders angewiesen werden wird,) gefaßt halten sollen, und diese jedoch nicht eher, als wenn an die Sach Hand angeschlagen, und von Unsern Kayserlichen Commissarien und übrigen Revisoren solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen, und zu erlegen, mit der angefügten ernstlichen Verord- und Warnung, daß, wo ein oder anderer derer jetzo anbefohlnen Puncten in angesetzter Frist nicht erfüllet, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeiget seyn worden, alsdann sothane Revisionen für desert und erloschen ferner hiemit erkläret seyn sollen. Wir wollen alles solches, vermittelst dieses Unsers Kayserlichen Edicts, also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männiglichs Wissen bringen. An alles dessen Beförderunge und genauer Beobachtung thun und vollziehen Ew. Lbd. Lbd. And. And. Lbd. Lbd. und Ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk, gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschaft, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten zu erkennen. Geben zu Wien den Zehenden Oct. Anno

Sie-

Siebenzehen Hundert Sechs und Sechzig, Unsers Reichs im Dritten.

Joseph. (L. S.)

Vt. Fürst Colloredo.

Ad Mandat. Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam. mpr.

Und dann Se. Kayserliche Majestät vorstehendes Edict, damit solches in denen löblichen sowohl Nieder-Rheinisch-Westphälischen als Nieder-Sächsischen Crayse zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden mögte, denen Crays ausschreibenden Fürsten derselben zugesand, diese aber Uns ersuchet haben, dessen Publicirung in Unsern zu besagten Craysen gehörenden Landen zu verfügen; welches Wir auch nöthig und diensam befunden: So gebieten und befehlen Wir denen Unserer Unterthanen, in deren bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht anhängigen Sachen die Revision eingewand worden, und welche solche fortzusetzen gewillet sind, zu ihrem selbst eigenen Besten, nach Innhalt mehrerwehnten Kayserlichen Edicti, sich in der darinn bestimmten Zeit gebührend zu melden, auch sonst in dessen Gefolg das nöthige zu beobachten, und wollen, daß gegenwärtiges Unser Patent gewöhnli-

cher

cher Weise publiciret und affigiret werden solle. Gegeben Hannover, den 24sten Jan. 1767.

Ad Mandatum Regis
& Electoris.

(L.S.)

G. A. v. Münchhausen.
C. Diede z. Fürstenstein.
L. A. Hake.
F. A. v. Hardenberg.

Nro XXXVIII.

Baden-Durlach.

Das Verbot der Veräußerungen ad manus mortuas betreffend.

d. d. den 24. Jan. 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg 2c.

Wir sehen Uns veranlasset, in vim Legis expressæ durch gegenwärtiges zu verordnen, daß, gleichwie in Unsern gesammten Fürstlichen Landen die Veräußerung liegender und unbeweglicher Güter

Güter ad *manus mortuas* bisher per observantiam nicht statt gefunden, also auch zu künftigen Zeiten alle ohne von Uns, oder Unsern Fürstlichen Regierungs-Nachfolgern, besonders erlangte Dispensation ad manus mortuas geschehende Veräußerungen liegender und unbeweglicher Güter, Zehenden, Zinnsen, Gülten, Gerechtigkeiten, überhaupt sämmtlicher unter die Zahl liegend- und unbeweglicher Güter gehöriger Stücke und Rechten, es geschehen solche Veräußerungen durch Kauf, Cession, Schenkung, Vermächtniß, Zahlungs-Anweisung, oder unter welch anderem Titul es immer seyn mag, gänzlich verboten, und als unkräftig, nichtig und ungültig gehalten seyn, mithin dergleichen ad manus mortuas quocunque titulo künftig veräußert werdende liegende und unbewegliche Güter aller Gattung offentlich feil gethan, auch Unsern Unterthanen auf denenselben, mit Vorbehalt der denen nächsten Verwandten des Veräußerers nach Unsern Landes-Gesetzen vergönnten Losungs-Zeit, ein ewiges und keiner Verjährung unterwürfiges Losungs-Recht, und zwar nicht in dem bey dergleichen Alienationibus ad manus mortuas mehrentheils übertriebenen Ankaufs-Preiß, auch ohne Rücksicht auf die gemachte ohnnöthige Verbesserungen, sondern nach dem tempore retractus habenden gerichtlich geschätzten wahren Werth stehen solle. Ihr habt demnach diese Unsere in vim Legis expressæ andurch ertheilte Landes-Fürstliche Verordnung zu jedermanns Wissenschaft weiter bekannt zu machen, und daß hierob genau gehalten werde, den Bedacht zu nehmen. Inmaßen ꝛc. Carlsruhe, den 24. Jan. 1767.

Anmer-

Anmerkung.

Wie nöthig dieses Gesetz in allen Ländern seye, wird jedem leicht ins Gesichte fallen, ohne die Schädlichkeit dessen Unterlassung zu erklären, und wäre zu wünschen, daß es schon vor vielen Seculis ein Universal-Gesetz gewesen wäre.

Nro XXXIX.

Berlin.

Rescript an die Pommerische Regierung und das Hof-Gericht zu Cöslin, nebst Anlage an die Pommerische Cammer vom 3ten Jan. 1767. in wie weit das Edict vom 30. May 1766. wegen der freyzulassenden Verheurathung der dienstpflichtigen Mädgen zu verstehen sey.

d. d. Berlin, den 5. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Was maßen durch das Edict vom 30. May p. a. wegen der freyzugebenden Verheurathung derer Guts-pflichtigen Weibs-Personen innerhalb der Provinz, denenselben sich, ohne Vorwissen ihrer Grund-Herrschaft, wie und an wen sie wollen, zu verheurathen, keinesweges frey stehe, sondern sie schlechterdings verbun-

verbunden, sich deßfals zuforderst bey ihren Herrschaften gebührend zu melden, und wie und unter was vor einer Jurisdiction in der Provinz sie sich würklich ehelich niederlassen, anzuzeigen, auch das gewöhnliche Loßkaufs- und Kösten-Geld ohnweigerlich zu entrichten, solches fügen Wir euch, mittelst der von dem General-Directorio, Unserem Justitz-Departement, communicirten abschriftlichen Anlagen hierdurch gnädigst zu wissen, euch darnebst in Gnaden anbefehlende, solches allen und jeden unter euch stehenden Gerichts-Obrigkeiten zu ihrer Achtung und Befolgung bekannt zu machen. Gegeben Berlin, den 25. Jan. 1767.

Ad Mandatum.

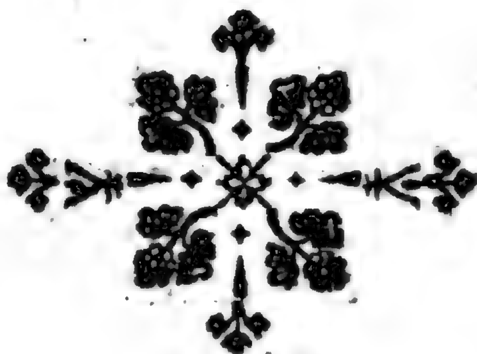
v. Jariges. v. Fürst.

Anmerkung.

Die innvermelte Anlage an die Pommerische Cammer ist folgenden Innhalts:

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem der Geheime Finanz-Rath von Brenckenhof das von ihm erforderte Gutachten, über die, von denen Vor-Pommerschen Landes-Ständen, wieder das Edict vom 30ten May, a. pr. wegen der freygelassenen Verheurathung der gutspflichtigen Weibes-Personen unterm 18ten Dec. a. pr. abgestattet hat; so wird euch solches in Abschrift hierbey zugefertiget, mit dem aller-

allergnädigsten Befehl, denen Ständen in Vor- und Hinter-Pommern, nach Anleitung dieses Gutachtens, bekannt zu machen, wie das Edict gar nicht dahin zu interpretiren, daß die unterthänige Weibes-Personen die illimitirte Freyheit haben, sich ohne Vorwissen ihrer Grund-Herrschaft zu verheurathen, wie und an wen sie wollen, sondern sie müssen sich allerdings bey ihrer Herrschaft vorher melden, und derselben anzeigen, an wen, und wohin sie sich in der Provinz würklich verheurathen, weil nach dem Edict vom 30. May, a. pr. außer der Provinz Pommern nach fremden Landen die Loßlassung und Verheurathung der unterthänigen Mädgen nicht zu extendiren ist. Wie dann auch durch obangeführtes Edict das sonst übliche Kösten-Geld keinesweges der Guts-Herrschaft benommen wird, sondern deßhalb alles in statu quo bleiben muß. Berlin, den 3. Jan. 1767.



Nro

Nro XL.

Berlin.

Reglement, wie es mit Bezahlung und Beytreibung derer Collegien-Gelder bey der Universität zu Halle gehalten werden solle.

d. d. Berlin, den 26. Jan. 1767.

Nachdeme Se. Königl. Majestät in Preussen rc. Unser allergnädigster König und Herr, für nöthig und gut befunden, bey Dero Friderichs-Universität zu Halle eine bessere beständige Einrichtung wegen Bezahlung derer Collegien-Gelder, als bishero beobachtet worden, zu treffen; als ordnen und setzen Allerhöchst-Dieselben in dieser Absicht hiermit und in Kraft dieses, fest:

1) Der jedesmalige Pro-Rector, nebst dem Officio Academico, soll schuldig und berechtiget seyn, die deservirten Honoraria Professorum und restirenden Collegien-Gelder von denen Debenten ohne alle processualische Weitläuftigkeiten beyzutreiben, und einem jeden Docenten zu dem Seinigen zu verhelfen.

2) Damit dieses desto füglicher geschehen könne; so soll jeder Professor vier Wochen nach dem Schluß und völliger Beendigung des gehaltenen

Collegii, bey gedachtem Officio Academico, zu Vermeidung aller Collision, Partheylichkeit und anderer Inconvenienzien, alle und jede Restanten, ohne Ansehen der Person und Standes, schriftlich anzeigen, und keinen einzigen bey Strafe von zehen Rthlr. vor jeden, wovon die eine Helfte dem Denuncianten, die andere Helfte hingegen dem Fisco Academico zufließen soll, verschweigen, noch, aus was für Absicht es auch immer geschehen möge, hierunter schonen und nachsehen, es wäre dann, daß ein Docent einem und dem andern würklich armen Studioso das Collegium, auf sein bittliches Ersuchen und bescheinigtes Unvermögen, gratis zu hören verstattet, oder daß der Studiosus des Docenten Verwandter, eines Collegen Sohn, oder auch eines Hallischen Stadt-Predigers Sohn sey, als von welchen Honoraria zu nehmen, bishero nicht gewöhnlich, und in welchen Fällen dergleichen Gratuiti nicht als Restanten angesehen werden können, noch als solche angeführet werden dürfen, und dahero vielmehr einem jeden Docenten frey stehet, zu seiner eigenen Decharge und Verhütung alles ungleichen Verdachts, diese Gratuitos jedesmahl, als solche, jedoch besonders mit anzuzeigen und zu specificiren, damit bey etwa erfolgender Denunciation wegen eines verschwiegenen Debenten der Denunciant so fort dem Befinden nach beschieden werden könne.

3) Sobald dergleichen Restanten-Listen beym zeitigen Pro-Rectore eingerichtet seyn, muß selbiger die Debenten durch mündliche Citation, und zwar so fort das erste mahl sub præjudicio, vor sich erfor-

erfordern, und wann sie erscheinen, denenselben eine convenable Zahlungs-Frist, welche sich jedoch über die legale Frist von vier Wochen ohne dringende Noth nicht erstrecken darf, cum eventuali termino Executionis, bestimmen, denen Aussenbleibenden aber, ohne weitere Citation, eben dergleichen Terminum solutionis & eventualiter Executionis setzen, und ihnen solches per Ministros Academiæ mündlich intimiren, von diesen auch, wie solches geschehen, ad Acta referiren lassen.

4) Nach Ablauf der zur Bezahlung gesetzten Frist, hat der Pro-Rector mit dem Officio Academico wider diejenige Restanten, welche nicht Solutionem dociren können, ohne weitere Nachsicht mit der Execution in dem dieserhalb eventualiter angesetzten Termino zu verfahren, und solchergestalt die restirende Collegien-Gelder rechtlicher Art nach beyzutreiben.

5) Diejenigen Studiosi aber, welche sich vor geschehener völligen Bezahlung ihrer schuldigen Collegien-Gelder von der Universität zu begeben unterfangen dürften, sollen nicht allein andern zum Beyspiel und Abscheu auf einer hierzu gedruckten Schedula vor der Waage in tabula publica vier Wochen lang als ingrati angeschlagen, sondern auch demnächst deren Namen und Patria nach Hofe einberichtet werden, damit wider dergleichen undankbare und gegen ihre Lehrer so unerkenntliche Leute, dem Befinden nach, allerhöchsten Orts das nöthige weiter verordnet werden könne.

6) Weilen nun der Pro-Rector mit dem Officio Academico hierdurch viele Mühewaltung erhält; so sollen die Debenten, so bald sie bey dem Officio Academico als Restanten angezeigt sind, über jeden restirenden Thaler vier Gr. zu bezahlen schuldig seyn, sonsten aber an Citations-Registratur-Executions- und andern Kosten, wie solche Namen haben, nichts weiter von ihnen gefordert werden.

7) Ob zwar oben sub Nro 2. verordnet, daß die Docentes nicht eher als vier Wochen nach dem Schluß jeden Collegii die Restanten bey dem zeitigen Pro-Rector anzeigen sollen; so leidet doch dieses seinen Abfall, wann ein Studiosus noch vor Ablauf des Semestris und vor Beendigung des Collegii von der Universität weggehen will, oder wann eine gegründete suspicio fugæ wider denselben vorhanden, oder wann er auch bereits weggegangen und Effecten hinterlassen, oder wann ein Studiosus currente adhuc semestri verstirbet und dessen Sachen entweder distrahiret, oder weggeschaffet werden sollen. In allen diesen und dergleichen Fällen stehet jedem Professori frey, noch vor Ablauf des Semestris und Endigung des Collegii, wann solches wenigstens schon vier Wochen lang gelesen worden, sich zu melden, und auf seine Sicherheit und Befriedigung bedacht zu seyn.

8) Se. Königl. Majestät haben bereits per rescripta clementissima vom 16. und 28. Nov. 1764. allerhöchst vorgeschrieben, wie es in Ansehung

hung derer Studiosorum Theologiæ, so Landes-Kinder sind, und sich wegen ihrer Dürftigkeit nicht im Stande befinden möchten, das gewöhnliche Honorarium sogleich während ihres Cursus Academici zu erlegen, mit Bezahlung derer Collegiorum Theologicorum gehalten werden solle, und es hat auch nochmals dabey sein Bewenden.

Gleichwie aber nurgedachte Rescripta Regulativa lediglich von denen Collegiis mere theologicis anzunehmen sind; so verstehet es sich von selbsten, daß, wann dergleichen Studiosi Theologiæ auch in andern Facultäten und Wissenschaften Collegia hören, oder nicht zu denen gehören, welchen das durch gemeldete Rescripta clementissima bestimmte Beneficium angedeyhen soll, in solchen Fällen alles obige auch auf diese in Absicht der Bezahlung solcher Collegiorum seine Application habe.

9) Da es zu manchen Inconvenienzien Anlaß geben würde, wann dieses Reglement blos die Professores Ordinarios concerniren, die übrigen Academischen Lehrer aber davon eximiret seyn solten; so sollen in dessen Betracht, und damit Sr. Königlichen Majestät allergnädigste Intention desto vollkommener hierunter erreichet werde, alle Professores Ordinarii & Extraordinarii, Doctores, & Magistri legentes, ohne Ausnahme hieran gebunden, und nach allen Puncten darinn begriffen seyn.

Gleichwie nun Se. Königliche Majestät hierbey die Landes-Väterliche allergnädigste Absicht hegen, daß die öffentlichen Academischen Lehrer durch prompte und richtige Bezahlung ihrer deservirten Honorariorum in ihrem Fleiße, zum Nutzen und Besten derer Studirenden, desto mehr encouragiret werden, auch ein jeder ordentlicher und ehrliebender Studiosus, welcher den Zweck, warum er sich auf die Universität begiebt, vor Augen hat, gleich anfänglich sich darnach einzurichten, und jedesmal so viel Geld, als zu prompter Bezahlung derer ohnehin so wenig kostenden Collegiorum, von halben zu halben Jahren erforderlich, in Vorrath zu behalten suchen wird; im übrigen aber zu Erreichung dieser heilsamen, und sowohl zu derer Studirenden eigenen Wohlfahrt, als auch zum gemeinsamen Besten gereichenden Absicht, nothwendig gefunden worden, auch selbst die Lehrer, durch die comminirten Strafen, zu richtiger und ohnnachbleiblicher Anzeigung aller Restanten ohne Ansehen der Personen zu compelliren: Als befehlen Höchstgedacht Se. Königliche Majestät dem Pro-Rectori, Directori und sämmtlichen Professoribus Dero Friderichs-Universität zu Halle, sich nicht allein ihres Orts aufs genaueste darnach zu achten, sondern auch mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß diesem Reglement überall allergehorsamst nachgelebet werde; zu welchem Ende solches zu jedermanns Wissenschaft gedruckt und öffentlich affigiret, auch jedem Studioso ein Exemplar bey seiner Inscription davon zugestellet und er auf dessen genaue Beobachtung verwiesen

wer-

werden solle. Datum Berlin den 26ten Januarius 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. Fürst. Münchhausen.
v. Dorville.

Anmerkung.

Solte nicht zu Erleichterung dieses Zwecks gereichen, wann der Studiosus vor Anfang eines Collegii seine Gebühr bey einer hierzu publice verordneten Person hinterlegen, und einen Depositions-Schein lösen, so fort sich beym Anfang des Collegii bey dem Professore damit legitimiren müßte? Wenigstens scheinen folgende Vortheile dabey sehr wahrscheinlich und vor beyde Theile convenable zu seyn: a) Werden manche Inconvenienzien, die durch die Execution entstehen, vermieden. b) Die Studiosi werden vor Prostitutionen sicher gestellt, durch deren allzuhäufige Fälle eine Universität einen übelen Ruf erhalten kan. c) Das Geld kommt aus den unsichern Händen des Studiosi zum Nutzen der Eltern in Sicherheit, daß sie das Collegium nicht doppelt bezahlen dörfen; und d) beziehet der Professor den ganzen Betrag seines Collegii mit einmahl, und darf es nicht mehr ab singulis einziehen. Dem Studioso aber kan es e) gleichgültig seyn, ob er das, was bezahlt seyn muß, vor oder nach bezahlet, und wann entweder er

er das Collegium nicht aushören, oder der Professor es nicht ausführen würde, so kan ihm f) das nicht schuldige ratum allezeit wieder vergütet und zuruck gezahlet werden.

Nro XLI.

Hessen-Cassel.

Verordnung wegen des bey dem Bauwesen eingeschlichenen Mißbrauchs in Ansehung der Späne und derer Zimmerleute Lohn.

d. d. den 26. Jan. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friderich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Groß-Brittannischen Ordens vom blauen Hosen-Bande ꝛc.

Fügen allen und jeden in Unsern Fürstenthümern und Landen nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen: Daß, ob Wir zwar gehoffet, wie durch die unterm 15ten Januarii 1765. erlassene Verordnung zu Abschaffung des beym Bauwesen eingeschlichenen Mißbrauchs in Wegtrag- und Abschleppung der Späne der intendirte Zweck erreichet

reichet und gegen die denen Zimmer-Gesellen täglich zu bezahlen verstattete 8. Heller Späne-Geld alle Späne und Abfall-Holz gehörig gesammelt, an den Meistbietenden verkauft, oder sonst zum Nutzen des Bau-Herrn verwendet werden würden; Wir dannoch mißfälligst vernehmen müssen, daß das heimliche Wegschleppen der Späne und Abfall-Holzes sowohl durch die Zimmer-Gesellen selbst, als auch durch andere, nicht unterbleibe, auch für die etwa noch liegen gelassene bey weitem nicht so viel, als die ausgezahlten 8. Heller betragen, gelöset werde: So dann Uns ferner hinterbracht worden, wie verschiedene Meister ein mehrers, dann vorhin gewöhnlich, für ihren Meister-Groschen von dem Gesellen-Lohn einzubehalten, sich angemaßet; Wir aber diesem allen nachzusehen nicht gewillet sind, und demnach so wohl in Ansehung der Späne als auch der Zimmerleuthe Lohn eine Abänderung zu treffen, gnädigst gut befunden haben:

So ordnen und befehlen Wir hiermit, daß fürohin im Sommer-Lohn dem Zimmer-Meister, wann er selbst mit arbeitet, und Hand anleget, überhaupt, wann er auch an mehrern Orten zugleich Arbeit hat, ein für alles täglich - 16 Albus.

Und auf jeden Gesellen, mit Inbegriff des Späne-Gelds. - 10 Albus 8 Heller.

Im Winter-Lohn aber
dem Meister täglich 10 Albus 8 Heller.
Und auf jeden Gesellen 9 Albus.

inclusive des Meister-Groschens und 4. Heller Späne-Geld, welche der Meister jedem Gesellen täglich von vorstehendem Lohn zu vergüthen hat, bezahlet werden soll. Dahingegen aber soll in Unsern sämmtlichen Landen, wo es jeden Orts hergebracht, und vor dem Krieg sowohl denen Meistern als Gesellen einen geringern dann vorbesagten Lohn zu bezahlen üblich gewesen, nunmehro ein gleiches wieder geschehen, und es dabey sein Verbleiben haben. Nicht weniger sollen an denen Orten, wo ehedem denen Gesellen keine Späne mitzunehmen erlaubt gewesen, auch fürohin weder Späne zugestanden, noch Späne-Geld bezahlet werden, sondern es sollen die Späne dem Bau-Herrn allein verbleiben, und alles Mitnehmen sowohl von Spänen als alten und neuen Abfällen bey Strafe eines Cammer-Guldens allen und jeden untersagt und gänzlich verboten seyn. Da nun Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß hierinnen eine Gleichheit durchs ganze Land so wohl in allen Herrschaftlichen als privat-Arbeiten, bey Vermeydung obgedachter Strafe, beobachtet, und diesem allen, es sey in Geding oder Tage-Lohn, stracklich nachgelebet werde: So hat sich jedermänniglich, insbesondere aber diejenige, so es fürnehmlich angehet, so wohl in Unserer hiesigen Residenz, als auch ausserhalb derselben, im ganzen Lande hiernach zu achten, und für Strafe zu hüten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen

lichen Secret-Insiegels. So geschehen Cassel, den 26ten Jan. 1767.

Friderich. L. z. H. (L. S.)

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

N. Except. gegen dieses allzuhohe Regulatif.
Reichs-gewöhnlicher Tax.
Unterschied zwischen Stadt- und Dorf-Meistern.
Mißbräuche bey mehrern Handwerkern, die gleiche Verbesserung nöthig hätten.

Anmerkungen.

§. 1. Wo keine regulirte Bau-Taxen sind, da pflegen die Handwerks-Leute die Bauende gemeiniglich sehr zu übernehmen, und allerhand Mißbräuche einzuführen.

§. 2. Diese Mißbräuche und Unordnungen halten die Unterthanen entweder von denen so nöthigen Reparationen und noch vielmehr von Unternehmung neuer Gebäude ab, und müssen zum empfindsten Schaden alles zusammen fallen lassen, oder bezahlen, wann ihnen die Handwerks-Leute noch so viel ansetzen.

§. 3.

§. 3. Es ist dahero die Errichtung einer auf beyden Seiten billigen Bau-Taxe eines der nothwendigsten Stücke eines Landes, und besonders in Residenz- und Land-Städten, wann ihre Gebäude im Ansehen erhalten und nicht dem Verderben und Einsturz überlassen, noch die Bauende denen willkührlichen Behandlungen derer Handwerks-Leute überlassen werden sollen.

§. 4. Obwohlen bey Regulirung einer solchen Bau-Taxe kein Formular eines andern Landes zur Vorschrift genommen werden kan, inmaßen, was die Bestimmung des Taglohns betrift, auf die Preise derer Lebens-Mittel desjenigen Landes, dem die Bau-Taxe vorgeschrieben wird, bey denen Handwerks-Leuthen aber, die nicht im Taglohn arbeiten, auf den Ankauf ihrer Waaren zugleich mit gesehen werden muß, und mithin es das Anscheinen haben möchte, als ob die Verfassung einer solchen Taxe unendlichen Schwürigkeiten unterworfen wäre; so ist es doch ein leichtes, damit zu Stande zu kommen.

§. 5. Eine Deputation von 2. Cammer- und 2. Policey-Räthen, die des Bauwesens ziemlich kundig sind, ein Baumeister und ein Bauverwalter solten wohl wenigstens des Tages alle bey einem einzigen Handwerk vorkommende Arbeiten, nach ihrer unterschiedlichen Gattung, zu taxiren vermögend seyn, wann sie

§. 6. In Ansehung derer Handwerks-Leute, so nicht im Taglohn arbeiten,

a) einige

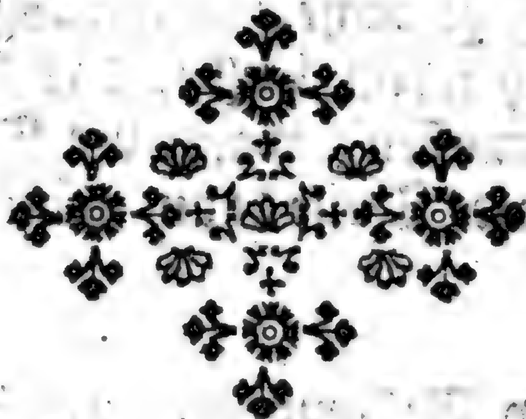
a) einige ausländische Bau-Taxen, wovon die Königlich-Preußische vor die Herzogthümer Vor- und Hinter-Pommern vom 14. Oct. 1753. item vor die Stadt Königsberg in Preußen vom 15. Jan. 1753. insbesondere aber die Berlinische de Anno 1756. vorzüglich anzupreisen sind, nicht zwar zu einer Richtschnur, sondern zu einer blosen Handleitung vor sich nehmen;

b) Von jedem Handwerk zwey Zunft- oder Ober-Meister, und zwey von der Bürgerschaft, die viele Arbeit von solchem Handwerk nöthig haben, auch derselben Kenner sind, vorbescheiden, und hierauf vordersamst die unterschiedliche Gattungen solcher Handwerks-Arbeit beschreiben, den Ankauf der darzu nöthigen Waaren untersuchen, diesen und den Arbeits-Lohn überschlagen, die beede sachverständige Bürgere dargegen hören, wie hoch eine gleiche Arbeit in der nächsten Gegend außer Lands zu stehen komme, und endlich nach gemachter Forderung und Einwendung bey jedem Posten das billige auswerfen; inmaßen, wann der Tax billig heissen solle, beede Theile dabey müssen bestehen können.

§. 7. Bey Bestimmung derer im Taglohn arbeitenden Handwerks-Leuten hingegen findet es weit weniger Anstände, und kan entweder mit der Nachbarschaft communicirt, oder doch die Billigkeit des Tag-Lohns nach denen Umständen ermessen wer-

worden. Wobey die Arbeits-Stunden gemeiniglich in 3. unterschiedene Tages-Längen eingetheilet, und a) vom 1. May bis Ende Septembris fünf Monath lang, auf 12. Stunden, b) October, November, März und April 9. Stund, und c) im December, Jenner und Hornung 7. Stunden zum Arbeiten ausgesetzt, nach solchen aber der Tag-Lohn, so wohl vor die Meister, als die Gesellen, mit Innbegrif ihres dem Meister abzugeben habenden Geschirr-Gelds, nebst denen Jungen, abgemessen zu werden pfleget, und ist hierbey nicht unbillig, wann zwischen Handwerks-Leuten in Residenzen und Land-Städten, und denen auf dem platten Lande, ein Unterschied gemacht wird.

§. 8. Wegen derer Handwerks-Leute auf Dörfern confer. Chur-Sächsische Verordnung, infra de dato 29. Jan. 1767.



Nro

Nro XLII.

Braunschweig.

Verordnung gegen die schlechte Arbeit der Schuster.

d. d. Braunschweig, den 27. Jan. 1767.

Da vorgekommen, was gestalt von einigen hiesigen Schustern untaugliche Arbeit verfertiget würde, und bey dem hiesigen Policey-Departement die Verfügung gemacht worden, daß die künftig darüber vorfallende Beschwerden auf deßfalsige Anzeige bey dem nächsten Districts Commissario sofort ohne Weitläuftigkeit und ohne Erlegung einiger Gebühren untersuchet, prompte Justitz administriret, und die Contravenienten nachdrücklich bestrafet werden sollen: So wird solches hierdurch bekannt gemacht. Braunschweig, den 27ten Jan. 1767.

Policey-Departement hieselbst.

Anmerkung.

Diese Policey-Verordnung dörfte auch in andern Ländern und bey mehreren Handwerkern nicht ohne Nutzen seyn.

Nro XLIII.

Berlin.

Rescript an die Pommerische Regierung den auf 5. pro Cento festgesetzten Abschoß zwischen Preussen und Hamburg betreffend.

d. d. Berlin, den 29. Jan. 1767.

Unsern rc. Wir haben eure gehorsamste Anfrage wegen Verabfolgung der Brandenburgischen Erbschaft nach Hamburg erhalten, und ertheilen euch darauf hiermit zur Resolution, daß ihr dieses Quantum der 87. Rthlr. 18. Gr. 6. Pf. detracta decima denen Bruder-Kindern des zu Anclam verstorbenen Schiffers Brandenburg nach Hamburg verabfolgen lassen könnet. Ihr müsset hiernach das nöthige an den Magistrat zu Anclam verfügen, und Wir sind rc. Berlin den 29ten Jan. 1767.

Ad Mandatum.

v. Finckenstein.
v. Herzberg.

Nro XLIV.

Chur-Sachsen.

Gnädigstes Mandat, wegen Einschränkung des Dorf-Handels und der Handwerker auf dem Lande.

d. d. Dreßden, den 29. Jan. 1767.

Wir Xaverius von GOttes Gnaden,
Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc.
Herzog zu Sachsen ꝛc. Der Chur
Sachsen Administrator &c.

Entbieten allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft, Landes- Crays- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Burgermeistern und Räthen in Städten, Richter und Schultheissen in Flecken und Dörfern, und sonst insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in diesem Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen.

Nachdem wegen des, zum Nachtheil der Städte, von Zeit zu Zeit sich weiter ausgebreiteten Dorf-Handels, und Treibung der Handwerker auf dem Lande, verschiedentlich und noch bey letzterm allge-

meinen Land-Tage, unterthänigste Beschwerde geführet worden:

So haben Wir, um denen deßfals sich eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen abhelfliche Maße zu geben, und dadurch nicht nur denen Städten, zu Verhütung des ihnen drohenden gänzlichen Verfalls, die zur Ungebühr entzogene Nahrung wieder zuzuwenden, sondern auch zugleich die Land-Leute vom bürgerlichen Gewerbe auf Dörfern ab- und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung bey der Land-Wirthschaft wiederum zurücke zu bringen, mithin dem Mangel an Gesinde und Tagelöhnern abzuhelfen, und den Acker-Bau ebenfals in bessern Umtrieb zu setzen, überhaupt aber zwischen beyden Arten der Nahrung und Beschäftigung, das der Verfassung und dem gemeinen Besten gemäße Verhältniß herzustellen, nachfolgende Einrichtung zu treffen, der Nothdurft befunden.

1) Wird aller Handel im Ganzen auf dem Lande, es seye mit was vor Waaren es wolle, so wohl deren Niederlage daselbst bey Strafe der Confiscation, oder, wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, bey zwanzig Thaler Geld-Buße, auf jeden Contraventions-Fall, hiermit untersaget, und es hat sich dessen niemand auf einige Weise zu unterfangen, er habe denn, wenn besondere Umstände eintreten, respective von der Churfürstlichen Landes- oder übrigen Regierungen ausdrückliche Vergünstigung dazu erhalten; alle diejenigen aber, so außerdem dergleichen Niederlage auf Dörfern haben, müssen sich sothane Waaren binnen sechs Mona-

Monathen von Publication dieses Mandats an, entweder durch Versendung außer Landes oder Verkaufung an andere, so damit zu handelen berechtiget sind, bey ebenmäßiger Strafe entschütten. So viel hingegen den einzelnen Verkauf der erhandelten Waaren auf dem Lande betrift, verbleibt es zwar ebenfalls bey dem in der Landes-Ordnung enthaltenem Verbote des Dorf-Handels.

Da aber der Landmann verschiedener zuweilen nur in Kleinigkeiten bestehenden Bedürfnisse nicht entübriget seyn kan, und deren Erholung aus der Stadt, so oft es deren fast täglich vorfallender nicht selten unverzüglicher Gebrauch erfordert, mit einer sich nicht verlohnenden Mühe und Versäumniß der Zeit verknüpfet seyn würde;

So finden Wir selbigen so schlechterdings aufzuheben nicht thunlich, haben jedoch dergleichen Krämerey in engere Grenzen einzuschließen für nöthig erachtet, dergestalt, daß noch zur Zeit, und biß zu weiterer Verordnung

1) nur nachverzeichnete Bedürfnisse, als: Baum- Rübsen- und Lein-Oel, Inselt und Inselt-Lichte, Schwefel, Feuer-Schwamm, geringer Rauch-Taback, kurze Tabacks-Pfeifen, innländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Näh- Steck- Strick- und Senk-Nadeln, Stricke und Zieh-Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüren, wovon die Elle nicht über drey Pfenninge verkaufet wird, inländische Zugemüsen und Victualien, ferner Syrop, Eßig, Heringe, Kümmel, Wachholdern und allerhand in

der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter von denen Dorf-Krämern geführet, jedoch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen.

Hingegen wird die Krämerey mit allem, was vorher nicht ausdrücklich benannt, als The, Caffe, Zucker, und wie es sonst Namen haben mag, auf dem Lande, inn- und außerhalb einer viertel Meile von einer accisbaren Stadt, bey unnachbleiblicher Strafe der Confiscation und, wenn die Veräusserung bereits geschehen, bey fünf Thaler und nach Befinden einer höhern dem Betrag der verkauften Waaren proportionirten Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, gänzlich verboten.

2) Müssen die denen Dorf-Krämern zugelassene Bedürfnisse, in so ferne sie nicht auf denen Dörfern erzielet werden, oder zu denen inländischen Victualien gehören, einzig und allein aus accisbaren Städten, jedoch wegen der in denen Meß-Orten, Leipzig und Naumburg, eingeführten besondern General-Accis-Verfassung, nicht von daher, vielweniger außerhalb der Chur-Sächsischen Lande, gleichfalls bey Strafe der Confiscation erholet werden, und soll blos denen innerhalb einer Meile Weges von ernannten beyden Meß-Orten gelegenen Dorfschaften der Einkauf der ihnen nachgelassenen Bedürfnisse allda erlaubet seyn.

Gleichwie nun die in obiger Maße zu Erholung ihrer Bedürfnisse in die accisbaren Städte gewiesene Dorf-Krämer zu Haltung behöriger Accis-Bücher anzuweisen, nicht minder deren Kram-

Läden

Läden oder dergleichen Behältnisse zu Erforschung der Uebertretungen dieses Mandats von Zeit zu Zeit unvermuthet zu *visitiren* sind; also haben diejenigen, denen die Erholung ihres Bedürfnisses aus Leipzig und Naumburg nachgelassen, bey Einbringung ihrer Waaren sich so gleich bey denen Dorf-Accis-Einnahmen zu melden, selbige daselbst Stück vor Stück vorzuzeigen, und zu vergeben, nicht minder sind bey selbigen, so oft es nöthig erachtet wird, Visitationes anzustellen.

3) Soll fürs künftige in einem Dorfe nur einer Person Krämerey zu treiben nachgelassen seyn, es darf aber dieselbe, wenn sie gleich ein gelernter Krämer wäre, weder Jungen lehren, noch Diener halten, auch sonsten nichts, als was oben specificiret worden, führen und verkaufen. Wären aber an einem oder dem andern Orte auf dem Lande allbereits mehrere vorhanden; so sind selbige, wenn ihnen nicht rechtliche Entscheidungen entgegen stehen, als in welchem Fall solchen gemäß verfahren werden soll, zwar für ihre Person auf Lebenszeit daselbst zu dulden, nach ihrem Absterben aber dürfen keine andere sich der alsdenn nur auf eine einzige Person erstreckenden Freyheit anmaßen; es wäre denn, daß wegen Größe des Orts, oder anderer besondern Umstände, so mittelst Berichts respective zu der Churfürstlichen Landes- und denen übrigen Regierungen anzuzeigen, und gänzlich beyzubringen sind, besondere Concession ausgewürket würde.

In Verfolg dessen sollen alle die, so Dorf-Krämerey treiben, sich dererjenigen Waaren, welche

che ihnen, obgedachtermaßen, auf dem Lande zu verkaufen nicht erlaubet sind, binnen sechs Monathen, von Zeit der Publication dieses Mandats an, völlig entschütten und dergleichen fürohin, bey Vermeydung ohnfehlbarer Confiscation, nicht wieder anschaffen.

Damit aber dieser Anordnung gebührend nachgelebet werde, so haben die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, so fort nach Publication dieses Mandats, bey denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Dorf-Krämern zu visitiren, und die bey denenselben vorhandene, ihnen in Zukunft zu verkaufen untersagte Waaren genau zu verzeichnen, auch, daß solche durch Einbringung neuer dergleichen Waaren nicht vermehret werden, Obsicht zu führen, nicht minder nach Ablauf vorbemeldeter sechsmonathlichen Frist bey ernannten Dorf-Krämern eine anderweite genaue Visitation vorzunehmen, und woferne bey selbigen annoch einige unzuläßige Waaren angetroffen werden, deren sie sich binnen sothanen sechs Monathen, alles angewandten Fleisses ungeachtet, zu entschütten nicht vermocht, solche so fort zu versieglen, auch dergleichen anders nicht, als zur Versendung außer Landes, oder Verkaufung an diejenigen, so damit zu handeln berechtiget sind, davon eines oder das andere zuvor hinlänglich bescheiniget werden muß, wieder frey zu geben.

II) Sollen fürs künftige auf dem **Lande**, es sey inn- oder außerhalb einer vertel Meile von einer Stadt, vor der Hand, und bis zu weiterer Verord-

ordnung, nur die Handwerker der Zimmerleute, Maurer, Schneider, Grob- und Huf-Schmiede und Wagner, oder Stell- und Schirrmacher, welche letztere drey Benennungen allhier für einerley Handthierung genommen werden, und außer selbigen keine andere gestattet seyn.

Es darf aber

1) in einem Dorfe nur ein Zimmer-Meister, ein Mauer-Meister, ein Schneider, ein Grob- oder Huf-Schmidt und ein Wagner oder Stell- und Schirrmacher, und neben einem dergleichen Meister kein anderer eben desselben Handwerks zugleich seyn. Wenn jedoch die Entlegenheit eines Dorfes von Städten, oder dessen Größe, oder andere erhebliche Ursachen, mehr als einen Meister von nur erwehnten Handwerkern erforderen sollten; so ist respective bey der Churfürstlichen Landes- und denen übrigen Regierungen um Ertheilung besonderer Concession hierzu anzusuchen, und darauf Resolution zu erwarten.

2) Müssen jetzt benannte Dorf-Handwerker es mit einer Innung in einer Stadt halten, und bey selbiger das Meister-Recht, daferne es nicht bereits geschehen, gewinnen, immaßen sie gegen Verfertigung eines leicht an Mann zu bringenden Meister-Stücks, ohne Verursachung unnöthiger Kosten, mit Beobachtung des wider die Handwerks-Mißbräuche unterm 19ten October 1731. ergangenen, und sub dato den 10ten Nov. 1764. eingeschärften Mandats, und des Generalis vom

27. Nov. vorigen Jahres, unweigerlich darin eingenommen werden sollen.

Wie denn auch

3) Keinem **Dorf-Meister** in eine Stadt zu arbeiten, und einem Schneider, weder Jungen zu lehren, noch Gesellen zu halten, erlaubet ist.

Ueber diese in sothaner Maße auf dem Lande künftighin zu duldende Handwerker, wollen Wir auch denen Leinewebern die Treibung ihres Handwerks auf Dörfern zur Zeit dergestalt gestatten, daß es ihrenthalben bey dem, was bishero jeden Orts gewöhnlich gewesen, fernerhin verbleibet.

Denen Schuhflickern, so ohnehin zu keiner Innung gehören, ist, alte Schuhe auf dem Lande zu flicken, auch dazu so wohl neues als altes Leder zu gebrauchen erlaubet; sie sollen sich aber der Fertigung neuer Arbeit schlechterdings enthalten.

Nicht minder bleibet das Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Maße, wie beydes zeithero gestattet worden, noch ferner nachgelassen.

Solchemnach wird allen übrigen Handwerkern und Meistern, so entweder nicht in die Classe derer auf dem Lande erlaubten gehören, oder die gesetzte Zahl derer geduldeten übersteigen, ihr Handwerk auf Dörfern zu treiben, vors künftige schlechterdings untersaget.

Um aber diejenigen von ihnen, so gegenwärtig schon auf dem Lande sind, nicht außer Nahrung

rung zu setzen, sollen sie zwar, bewandten Umständen nach, auf Lebenszeit daselbst geduldet, und an Treibung ihres Handwerks nicht behindert werden; jedoch müssen sie es mit einer Innung in einer Stadt halten, und dürfen von nun an weiter keine Jungen in die Lehre, noch neue Gesellen annehmen, auch nicht in die Städte arbeiten.

Wo aber einer oder mehrere mit Tode oder sonst abgingen, soll an deren Stelle fürs künftige keiner, auch nicht derjenige, so aus eigener Bewegniß sein Handwerk daselbst niedergeleget hat, oder von dar weggezogen ist, wieder ein- und zugelassen werden.

Will hingegen einer oder der andere in eine Stadt ziehen, und daselbst seine erlernte Handthierung fortsetzen, soll demselben nicht nur das Bürger-Recht umsonst angedeyhen, sondern er soll auch um ein leidliches in die Innung auf- und angenommen werden.

III) Was hiernächst die Manufacturen und Fabricken, so an keine Innung gebunden sind, anbelanget; so können Wir geschehen lassen, daß, wo dergleichen auf dem Lande schon vorhanden sind, solche fernerweit daselbst bleiben mögen; neue aber sollen ohne behörig erlangte besondere Concession auf Dörfern nirgends angerichtet werden; dagegen aber diejenigen Fabricanten, Manufacturisten und Künstler, so etwas vorzügliches, insonderheit durch neue Erfindungen, leisten, wie überhaupt, also auch, wenn sie ihre Convenienz

auf dem Lande finden, sich deßfalls alle mögliche Erleichterung zu versprechen.

IV) Ob nun wohl diese Unsere Disposition denen auf dem Lande, in Ansehung des Handels und der Handwerker, eingerissenen Unordnungen, und daraus entstandenen vielfältigen Streitigkeiten Ziel und Maße setzet;

So wollen Wir jedoch diejenigen Dorfschaften, welche wegen des Handels oder Verkaufs gewisser Waaren, ingleichen wegen Setzung gewisser Handwerker, besondere Befreyungen oder Befugnisse auf zu Recht beständige Art hergebracht haben, dabey ferner geschützet und gehandhabet wissen, mithin bleibet ihnen dasjenige, was ihnen solchergestalt zukommt, auszuüben, unbenommen.

Auch sollen die Invaliden, sie mögen nun an dem Orte ihrer Geburt oder Erziehung sich befinden, oder ihnen sonst der Aufenthalt von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes verstattet seyn, wenn sie sich durch die aus dem Churfürstlichen Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltene und gewöhnlicher massen besiegelte Bücher, oder von nur ermeldtem Collegio ausgestellte, mit dem Kriegs-Signet bedruckte Frey-Scheine legitimiret, ihr etwa erlerntes Handwerk in der Stille, und ohne Setzung einiger Gesellen oder Lehr-Jungen blos für sich, Innhalts derer Generalien vom 21. Sept. 1738. und 31. Mart. 1749. auf dem Lande zu exerciren und zu treiben, wie bishero, also noch ferner die Erlaubniß haben.

V) Denen Schulmeistern, Catecheten und Kinder-Lehrern soll die Handlung und Krämerey

rey keinesweges gestattet seyn. Hätte aber einer oder andere ein Handwerk erlernet, ist ihnen, und zwar denen Catecheten und Kinder-Lehrern, in so fern sie gehörig bestellet sind, und denen Kindern würklichen Unterricht geben, darauf zu arbeiten unverwehrt; jedoch dürfen dieselben so wohl als die Schulmeister dergleichen sonst nirgends, als zu Hause bey sich, und blos für ihre Person treiben und weder Jungen lehren, noch Gesellen halten.

Uebrigens sind dieselben so wenig als die Invaliden unter die obbestimmte Anzahl derer an jedem Orte zu duldenden Handwerker zu rechnen.

Gleichwie nun diese Einrichtung Unserer Eingangs geäußerten gnädigsten Absicht gemäß, nicht nur den Städten, sondern auch zugleich der Landwirthschaft zu ihrem Besten gereichet:

Also befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten zu Sachsen Lbd. sämtlichen Vasallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hiermit ernstlich, sich genau darnach zu achten, und ein mehreres, als darinnen zugelassen, bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe, welche bey jedem Contraventions-Fall von ihnen eingebracht, und wovon der vierte Theil dem Denuncianten, dessen Name auf Verlangen zu verschweigen ist, verabfolget werden, das übrige aber denen allgemeinen Armen-Häusern gewidmet seyn soll, auf denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Dörfern nicht zu gestatten, oder dargegen irgend etwas zu verhängen, vielmehr haben dieselben auf Beobachtung des Anbefohlnen genaue Obsicht

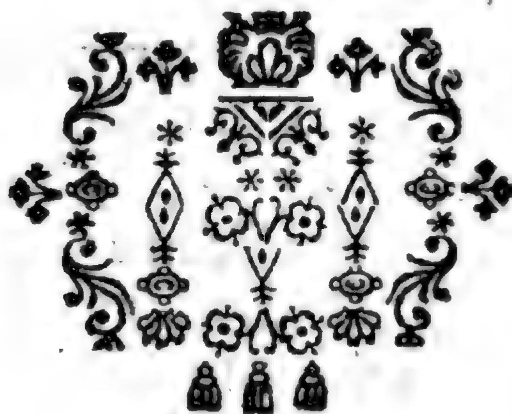
zu

zu tragen, und die sich ereigneten Contraventiones behörig zu untersuchen und zu bestrafen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Mandat, welches, zu jedermanns Nachachtung, mittelst öffentlichen Anschlages, bekannt gemacht werden soll, eigenhändig unterschrieben, auch mit dem Churfürstlich-Sächsischen Canzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen 2c.

Anmerkung.

Zu Zweybrücken ist man gerade von entgegen gesetzter Meynung; dann daselbst wurde unterm 1ten Jul. 1760. die Verordnung dahin erlassen, daß aller Zunft-Bann aufgehoben, und jedem Meister erlaubt seyn solle, zu wohnen und seine Profeßion zu treiben, Gesellen zu halten, Jungen zu lehren, auch selbst zu hausiren, wie, wann und wie viel er will.



Nro

Nro XLV.

Berlin.

Rescript an die Pommerische Regierung über die Art. I. Nro 5. 7. und IX. der Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. vorgekommene *Dubia*.

d. d. Berlin, den 30. Jan. 1767.

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben aus eurem Bericht vom 7ten Nov. jüngst verwichenen Jahres allergnädigst ersehen, was für Bedenken ihr bey Anwendung der Wechsel-Ordnung de Ao. 1751. und zwar der Art. I. Nro 5. & 7. und Art. IX. enthaltenen Vorschriften, auf die vorkommende Fälle findet. So viel nun die Disposition des Art. I. Nro 5. daß jederzeit in einem Wechsel-Brief, von wem die *Valuta* empfangen worden, ausgedruckt seyn müsse, anbetrift, stehet bereits in Ansehung der trassirten, besonders auf Ausländer gezogenen und negociirten Wechsel, durch das in der Edicten-Sammlung de Ao. 1763. Nro 72. p. 293. befindliche Rescript an das Cammer-Gerichte vom 15. Oct. 1763. feste, daß der Ausdruck, von wem die Valuta empfangen, für kein wesentliches Requisitum zu halten seyn.

Wann also auch in- auf sich selbst ausgestellten oder so genannten trockenen Wechseln nicht aus-

ausgedrucket, von wem Valuta empfangen, wird dadurch ein Wechsel, worinnen sonst nur der Creditor und die Valuta, auch ob diese baar, oder in Rechnung empfangen worden, benannt, und die übrige Art. I. specificirte Requisita beobachtet worden, um so weniger entkräftet, als eines theils die Verbindlichkeit zur wechselmäßigen Wiederbezahlung so dann doch dieselbe verbleibet, es sey, daß der Creditor selbst unmittelbar, oder durch einen andern mittelbar Valutam dem Debitori zugestellet habe, andern theils, wann der Empfang der Valuta geläugnet wird, hinwiederum der darüber zu führende Beweiß einerley verbleibet, es werde derselbe auf unmittelbaren oder mittelbaren Empfang gerichtet. Dahingegen beruhet in Ansehung eures zweyten Dubii wegen der, in eben dem Art. I. Nro 7. erforderten Unterschrift des völligen Namens des Ausstellers, ratio legis darauf, daß, da verschiedene Personen einerley Zu- oder Geschlechts-Namen führen, durch den Vor- oder Tauf-Namen die wahre Person des Wechsel-Schuldners genau bestimmet, und allem Zweifel, so dieserhalb bey der Citation, deren Insinuation dem Erkenntniß und desselben Vollstreckung entstehen könne, vorgebeuget werde, und ist also allerdings nöthig, daß außer den Zu- und Geschlechts-Namen, auch der Vor- und Tauf-Name bey der Unterschrift eines Wechsels völlig ausgeschrieben werden, und bey dessen Ermangelung keine Wechsel-Citation statt finden müsse, es wäre dann, aus der dem Gericht etwa hinreichend bekannten Unterschrift des Zu-Namens, oder aus einem demselben beygefügten Caractere oder Metier des Ausstellers,

stellers, dessen Person außer allem Zweifel gestellet, welche eben erwehnte Ausnahme jedoch nur allein bey Christen, nicht aber bey Juden, deren Zu-Namen, der Erfahrung zu folge, allzuveränderlich sind, Platz greifet.

In Absicht auf die in Art. IX. der Wechsel-Ordnung erforderte *Certioration* der Frauens-Personen durch ihren Litis Curatorem oder Assistenten, gibt die Natur der Sache, daß, da in dem Fall, worüber ihr eigentlich anfraget, wann nehmlich außer der Kaufmannschaft und Handlung Frauens-Personen für sich, auf sich selbst und allein gestellete, sogenannte trockene Wechsel ausstellen, dem weiblichen Geschlecht kein besonderes Beneficium den Rechten nach zustehet, dem Litis Curatori oder Assistenten blos obliege, sothaner Wechsel-Schuldnerin die Schärfe des Wechsel-Rechts gehörig zu erklären, und sie der Folgen davon zu verständigen, und kan also, wann, daß solches geschehen, unter einen dergleichen Wechsel notiret, die Citatio Cambialis nicht versaget werden.

Ihr habt euch dannenhero in denen angezeigten Fällen vorstehendes zu eurer Direction dienen zu lassen, und Wir sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30. Jan. 1767.

Ad Mandatum.

v. Jariges. v. Fürst.
v. Münchhausen. v. Dorville.

Nro

Nro XLVI.

Berlin.

Circulare an alle Landes-Justitz-Collegia, exclusive Schlesien, Ost-Frießland und Lauenburg, nebst Beylage vom 22ten Nov. 1766. wegen des den Advocaten accordirten Vorschusses von den Partheyen wegen des Gebrauchs der mancherley Arten des Stempel-Papiers nach Verschiedenheit der in den Canzleyen vorkommenden Fälle.

d. d. Berlin, den 31. Jan. 1767.

Friderich, König 2c. Unsern 2c. Nachdeme Wir in dem erneuerten Stempel-Edict vom 13. May 1766. so wohl denen gerichtlichen Canzleyen als den Partheyen, deren Sachwaltern und Schrift-Stellern, den Gebrauch der mancherley Arten des Stempel-Papiers, nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle vorgeschrieben, und auf dessen Unterlassung gewisse Strafen geordnet; so hat sich in der Ausübung gezeigt, und ist an verschiedenen Orten so wohl von den Canzleyen als von den Advocaten darüber nicht ungegründete Klage geführet worden, daß, da sie kraft ihres Amts, und zum Behuf und Nutzen fremder Angelegen-

legenheiten das Stempel=Papier anzuschaffen und zu verbrauchen hätten, sie sich dardurch gar öfters einem ungewissen Vorschuß ausgesetzet sehen müssen, indem es sich verschiedentlich treffe, daß zwar ein und der andere Extrahent oder Supplicant sich zur Zeit, da zu der von ihm verlangten Vorstellung, nachgesuchten Ausfertigung, Resolution, Bescheid, und so weiter, das Stempel=Papier erforderlich, zum Armen=Recht, oder Stempel-Freyheit, noch nicht qualificiret, dannoch hiernächst dessen Vermögens=Umstände sich dergestalt äußern, daß, wegen Ausbrechung des Concurses, Zutritts vieler Gläubiger, ausgebrachter Verkümmerungen, Entweichungen 2c. die Wiedererlangung der vorgeschossenen Stempel=Gebühr vieler Schwürigkeit unterworfen, ja wohl gar unmöglich werde, wobey dann diejenige Canzley=Bedienten und Advocaten, welche das Stempel=Papier angeschaft und verwendet, in Schaden und Verlegenheit gesetzet würden.

Nun ist es wohl sonder Zweifel eines Theils der selbst redenden Billigkeit gemäß, daß eine gesetzliche Amts=Verrichtung niemanden eigenes Nachtheil zuziehen müsse, und andern Theils können die Partheyen oder Extrahenten, nach deren Verlangen in ihren Angelegenheiten das Stempel=Papier verbraucht wird, den Canzley-Bedienten und Advocaten die Anschaffung aus eigenem Vermögen und den Vorschuß nimmermehr zumuthen. In dessen Betracht, und um hierbey die Sachen auf einen billigen Fuß zu setzen, haben Wir nöthig befunden, nachstehendes anzuordnen:

§. 1. In Ansehung fremder litigirender Partheyen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Landes-Justitz-Collegii, wo der Proceß geführet wird, nicht wohnen oder angesessen sind, ist durch das Reglement vom 31. Dec. 1756. oder in denjenigen Provinzen, wo gedachtes Reglement nicht eingeführet, durch das Circulare vom 25. Oct. 1753. schon den Gerichten und Advocaten frey gelassen, einen Vorschuß oder Caution wegen sämmtlicher Gebühren zu fordern. Wie nun hierunter die Stempel-Gebühren mit begriffen, so bedarf es dieser wegen, in Ansehung fremder Partheyen, keiner weitern Versehung.

§. 2. Einheimische, oder solche litigirende Partheyen, welche unter dem Gerichts-Zwang des Landes-Justitz-Collegii wohnen, oder angesessen, sie mögen in einem Proceß unter dem Namen des Klägers, Beklagten, Intervenienten, Litis Denuncianten, Liquidanten 2c. vorkommen, müssen ihren Advocaten zu Bestreitung des so wohl im Gericht auflaufenden, als von Advocaten zu verwendenden Stempel-Papiers-Betrags, den in folgendem §. bestimmten proportionirlichen baaren Vorschuß zustellen, allermaßen, ehe und bevor solches geschehen, und darneben dem Advocaten die Vollmacht eingehändiget worden, er nicht schuldig ist, das geringste vorzustellen, oder zu übergeben.

§. 3. Es verstehet sich von selbst, daß in allen denjenigen Rechts-Streitigkeiten, wobey nach dem Art. XIV. des erneuerten Stempel-Edicts

vom 13. May 1766. die Stempel-Freyheit statt findet, auch kein Vorschuß gegeben noch gefordert werden dürfe.

In allen übrigen Sachen bestimmen Wir die Summe des Vorschusses, nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sachen, folgender Gestalt:

a. Wann die Sache über 30. Reichs-Thaler bis 200. Reichs-Thaler incl. betrift, - 3. Reichs-Thaler Stempel-Vorschuß.

b. Wann die Sache über 200. Rthlr. bis 1000. Rthlr. incl. oder eine Ehe- oder Sponsalien-Streitigkeit betrift, - - 6. Rthlr. Stempel-Vorschuß.

c. Wann die Sache über 1000. Rthlr. beträgt, oder Dienstbarkeiten, Dienste, Præstationen, oder andere Gerechtigkeiten, betrift, - - 8. Rthlr. Stempel-Vorschuß.

d. In Concurs- und Liquidations-Processen jeder Liquidante einen Drittel dieser festgesetzten Summe, nach Verhältniß der Liquidation.

§. 4. Dahingegen sind die Advocaten gehalten, nicht nur das Stempel-Papier zu ihren Vorstellungen und Schriften, sondern auch dasjenige, was die Canzley in jeder Sache zu den Expeditionen oder sonsten Innhalts Eingangs erwehnten Stempel-Edicts verbrauchet, denen Canzley-Verwandten, oder dem darzu bestellten Rendanten, gegen dessen quittirte

Rechnung, ohne den geringsten Anstand, bey Vermeidung der Execution zu bezahlen. Fällt aber eine keinen Verzug leidende Sache vor, wo der de rato cavirende Advocat nach dem Rescript vom 23. December 1761. ohne Vollmacht zu Anstellung der Klage oder zur Einlassung für den Beklagten zugelassen wird, und die Parthey erleget nicht dem Advocaten den Vorschuß höchstens binnen 14. Tagen, so muß die Parthey sogleich zur Zahlung angehalten werden.

§. 5. Wann bey Endigung jeder Instanz der Advocat seine Gebühren liquidirt, lieget demselben ob, den erhaltenen Stempel-Vorschuß anzuzeigen, und was er an Stempel-Papier verbrauchet oder bezahlet, ex actis und durch die quittirte Canzley Rechnung nachzuweisen. Findet sich bey Endigung des Processes, daß von dem ihm geschehenen Stempel-Vorschuß etwas übrig bleibet, ist solches von seinem Deservito abzurechnen, und im Decreto moderatorio der Canzley bekannt zu machen.

§. 6. Woferne hingegen, wegen Weitläuftigkeit der Sache, vor Beendigung derselben der geschehene Stempel-Vorschuß erschöpft ist, so kan der Advocat den ermanglenden Vorschuß, nach Maßgabe der im §. 3. festgesetzten Verhältniß, sich zahlen lassen, und wann die Parthey sich dessen weigert, muß auf dessen Anzeige und Nachweisung, daß der Vorschuß zum Stempel schon verwandt sey, ihm darzu, wie schon vorhin verordnet, schleunig verholfen, hingegen, wann er solche Anzeige unterlässet, er die Stempel-Gebühren aus eigenem

Ver-

Vermögen, auch an die Canzley zu entrichten, angehalten werden.

§. 7. In Ansehung aller vor Eröfnung dieses Circulars angegangenen und zur Litis Contestation bereits gediehenen Processe, wollen Wir den Advocaten eine zweymonathliche Frist nachlassen, binnen welcher ihnen frey stehen mag, in Gleichförmigkeit deßjenigen, was in obigem §. 5. versehen, auf die baare Erlegung eines nach obigem §. 3. zu bestimmenden Stempel=Vorschusses einen Zahlungs=Befehl wieder die sich weigerende Partheyen auszubringen. Nach Ablauf dieser zwey Monathe ist es dergestalt aufzunehmen, als wann die Parthey freywillig die Erlegung bey dem Advocaten berichtiget, oder letzterer doch mit jener sich deßhalb abgefunden, und es findet also wegen des nach zwey Monathen a dato publicationis in den Canzleyen auflaufenden Stempel=Betrags der Satz statt, daß solchen der Advocat aus eigenen Mitteln zahlen, und dafür stehen und haften, dargegen aber seine Entschädigung von der Parthey, es möge selbige zu bezahlen im Stande seyn oder nicht, suchen müsse.

Hat er aber den Zahlungs=Befehl ausgebracht, und es ist, alles angewandten Fleißes ohngeachtet, von der Parthey kein baarer Vorschuß, noch die Berichtigung der bereits aufgelaufenen Stempel=Gelder beyzutreiben gewesen; so findet alsdann, in Ansehung der verbrauchten Stempel=Bogen, diejenige Vergütung statt, zu welcher Wir Uns in dem unterm 22ten Nov. 1766. an euch ergangenen

Rescript, so euch hierdurch auf solchen Fall zur Achtung communicirt wird, huldreichst erkläret haben.

§. 8. Da Uns auch ohnlängst von dem General-Fiscal angezeigt worden, daß darüber Zweifel entstanden, mit welcher Art von Stempel-Bogen

a. Die Ausrechnungen oder Constitutiones liquidi, welche nach den Judicatis angefertigt ad Acta überreicht werden.

b. Die Monita wider diese Constitutiones liquidi

zu versehen; so haben Wir euch schlüßlich nicht verhalten wollen, daß zu obigen Stücken, fals die im Streit begriffen gewesene Summe über 30. Rthlr. betragen, ein Stempel-Bogen von 4. Groschen, so wie Art. VIII. des Stempel-Edicts de 13. May, 1766. versehen, genommen werden müsse.

Ihr habt gegenwärtige Verordnung durch einen Aushang gehörig bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß solche genau befolget werde. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. Jan. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.
v. Fürst.
v. Münchhausen.
v. Dorville.

Anmer-

Anmerkung.

Zur Erläuterung gehöret hieher, was unterm 22ten Nov. 1766. an alle Landes-Justiz-Collegia, exclus. Schlesien, Ost-Frießland und Lauenburg, des Stempel-Papiers halber erlassen worden, und folgenden Innhalts ist:

Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt mittelst des neuen Berichts vom 10. Oct. a. c. beygefügten Post-Scripti angezeiget:

„ daß, da in dem neuen Stempel-Edict
„ vom 13. May 1766. Art. XI. bey den
„ Inquisitions-Processen verordnet, daß
„ den Gerichten ein ungewisser Vorschuß
„ des Stempels nicht auferlegt werden sol-
„ le, in dessen Analogie, unter verhofter
„ allergnädigsten Approbation, auch in An-
„ sehung der Civil-Processe bey eurer Canz-
„ ley die Einrichtung getroffen worden, daß
„ bey gerichtlichen Ausfertigungen für solche
„ Extrahenten oder Supplicanten, deren
„ Vermögens-Umstände in solcher bekann-
„ ten und notorischen Verwicklung und
„ mißlichen Beschaffenheit, daß die Wie-
„ dereinziehung des Vorschusses auf keine
„ Weise abzusehen, alsdann, gleichwie bey
„ Criminal-Processen es geordnet, statt des
„ würklichen Gebrauchs des Stempel-Pa-
„ piers, die Stempel-Gebühren in einem
„ eigenen Conto-Buche dem mißlichen Ex-
„ trahenten angeschrieben, und solche alle
„ vierzehen Tage zur Beytreibung vorgelegt,

„ das Beygetriebene auch hiernächst auf
„ eben die Art, wie es bey den Criminal-
„ Processen vorgeschrieben, und nach erhal-
„ tener Quittung zur Stempel-Controle
„ gebracht werde,

und euch unter dem 5ten hujus dieserhalb mit Resolution zu versehen gebeten.

Es kan nun euer Vorschlag nicht agreiret werden, sondern die Canzley muß in dem angezeigten und in dem Edict nicht ausgenommenen Fall, das Stempel-Papier vorschießen, und wann es ja hiernächst ausfallen solte, wie doch nur selten geschehen kan, so könnet ihr den Betrag des ausgefallenen Stempel-Papiers mittelst einer von euch attestirten Designation anzeigen, da selbiger alsdann extraordinarie vergütet, mithin eure Canzley schadloß gehalten werden solle. Gegeben Berlin, den 22. Nov. 1766.

Auf allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Jariges.
v. Massow.
v. Blumenthal.
v. Hagen.

Nro

Nro XLVII.

Baden-Durlach.

Die Gewährung derer Käufe bey Versteigerungen betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 31. Jan. 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

In Unserem Fürstlichen Land-Rechte ist die Verordnung enthalten, daß alle Käufe liegender Güter-Stücke gerichtlich insinuirt und eingeschrieben, auch die Kauf-Briefe darüber zu fertigen gebethen werden solle, maßen, so lange solches nicht geschehen, die Kauf-Contracte nicht vor gültig anzusehen seynd. Welche Verordnung Wir hierdurch der Natur der Sache nach dahin interpretiren, daß bey einer unter Richterlicher Authorität vorgehenden ordentlichen Versteigerung der Kauf, nach der Natur einer solchen Versteigerung, sogleich nach dem Zuschlag vor gültig geachtet, dabey aber gleichwohlen die Eintragung in das Gerichts-Protocoll und Verbriefung, jedoch nicht sub pœna nullitatis, beobachtet werden soll. Ihr habt euch also in allen derley Fällen hiernach zu achten; Wir aber verbleiben euch fernerweit in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe, den 31. Jan. 1767.

Nro XLVIII.

Berlin.

Rescript an die Neu-Märkische Regierung, die Bezahlung auswärtiger Forderungen in Louis-d'or, oder Friderichs-d'or, und was dabey zu observiren, betreffend.

d. d. Berlin, den 4. Febr. 1767.

Friderich, König rc. Unsern rc. Wie Wir aus eurem zu recht eingegangenen Bericht vom 26ten M. pr. ersehen, machet sich das Hofgericht zu Sommerfeld und mit demselben ihr selbst euch sehr unnöthige Bedenken, über einen ganz unerfindlichen Widerspruch zwischen dem Münz-Edict vom 29. Mart. 1764. und dem neuen Banco-Edict vom 29. Oct. 1766. wie auch dem Patent vom 4. Dec. 1766. wegen verbotener Ausfuhre des Goldes und Silbers.

Die Verbindungen der Contrahenten und die in dem Münz-Edict fest gesetzte Bezahlung, in den Münz-Sorten, so der Contract erfordert, werden durch das Banco-Edict und allegirtes Patent nicht attestiret noch entkräftet.

Weder in dem Banco-Edict und Patent stehet, daß, wann ein Auswärtiger von einem Königli-

niglichen Unterthanen Friderichs- oder *Louis-d'or*, als wegen beyder dieser Sorten verbotenen Ausfuhre, hauptsächlich euer Zweifel entstanden zu seyn scheinet, zu fordern habe, der Schuldner nicht condemnirt werden solle, dem Gläubiger Friderichs- oder Louis-d'or zu zahlen, noch daß in dem Erkenntniß über eine solche Schuld-Forderung eine andere auszuführen erlaubte Münz-Sorte substituiret werden solte.

Entweder ist locus solutionis in Königlichen Landen, oder außerhalb Landes, es sey in Domicilio Creditoris oder sonst wo.

Im ersten Fall muß und kan die Zahlung allhier innerhalb Landes an den Gläubiger, wann er auch ein Fremder, oder an dessen Bevollmächtigten, sicher und ohne daß ein Verbot entgegen stehet, in denen Contract-mäßigen in dem Münz-Edict vom 29. Mart. 1764. vorgeschriebenen Speciebus in natura geschehen, als wordurch der Fremde aber keinesweges authorisirt wird, diese außer Lands zu transportiren verbotene Species in natura aus dem Lande hinweg zu führen, indem er vielmehr solche auf allerley Art, entweder gänzlich hier wieder im Lande anwenden, oder gegen auszuführen erlaubte Species umsetzen oder dafür auswärts gerichtete Wechsel-Briefe kaufen kan.

Im andern Fall, wann locus solutionis ausserhalb Königlichen Landen ist, machet zwar solches gleichfals keine Aenderung in dem wegen einer solchen Schuld hier im Lande abzufassenden Erkennt-

kenntniß, vielmehr muß nach der Vorschrift des Münz-Edicts vom 29. Mart. 1764. erkannt werden. Der Schuldner ist jedoch in solchem Fall nicht bemächtiget, in das auswärtige Domicilium Creditoris oder den auswärtigen sonstigen Zahlungs-Ort, wann nicht etwa Creditor, nach denen bey dem ersten Fall ausgeführten Gründen, die schuldigen Species, so weit sie unter denen auszuführen verbotenen zu rechnen, zu verschicken, sondern es muß solchenfals Debitor Creditori in loco solutionis den daselbst Cours mäßigen Werth der schuldigen Münz-Sorten entweder durch baare Uebersendung auszuführen erlaubter Specierum oder durch Wechsel-Briefe oder andere Anweisungen præstiren.

Ihr habt euch hienach nicht nur selbst allergehorsamst zu achten, sondern auch dem gemäß das Hofgericht zu Sommerfeld zu bescheiden. Sind rc. Gegeben Berlin, den 4. Febr. 1767.

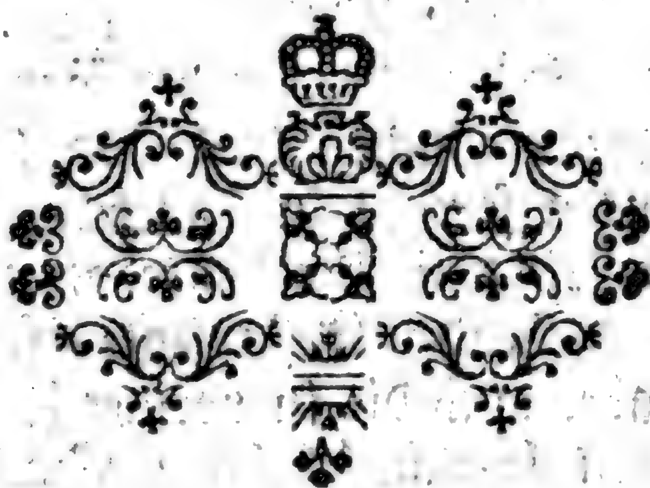
Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.
v. Fürst.
v. Münchhausen.
v. Dorville.

Anmer-

Anmerkung.

Ob das Verbot der Ausfuhr gewisser Gold- und Silber-Münz-Sorten einem Staat und der Handlung vorträglich seye, lässet sich sehr zweiflen. Wenigstens ist so viel sicher, daß der Ausländer, wann er im Land solche Sorten an Zahlung erhält, die er nicht hinaus führen darf, sondern selbige erst verwechslen soll, eben so nothwendig Schaden leiden muß, als dem Innländer gleicher Nachtheil zuwächset, der außerhalb Landes in solchen Sorten zahlen, selbige aber auch außer Lands ebenfals mit Kosten auftreiben muß, und scheinet daher vielmehr zu besorgen, daß die Negotianten dergleichen gebannte Handels-Plätze so viel möglich vermeiden, mithin die vor ein aufgerichtetes Landesherrliches Banco intendirte Absichten schwehrlich hierdurch erreicht werden.



Nro

Nro XLIX.

Baden-Durlach.

Verordnung, die Testamenta Principi, oder Fürstlichem Hofgericht oblata betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 4. Febr. 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Wir sehen Uns veranlasset, die per Rescriptum vom 2. May 1753. vestgesetzte Gültigkeit derer bey Unserem Fürstlichen Hofgericht durch einen Bevollmächtigten übergeben werdenden Testamente hiermit weiters dahin zu erklären, daß solche auch auf alle Testamenta Principi oblata zu verstehen, und weder bey der Bevollmächtigung noch bey der würklichen Oblation die Gegenwart zweyer Zeugen sowohl in Ansehung derer Testamentorum Principi oblatorum, als auch derer dem Gericht übergebenden Testamente erforderlich seyn, hiernächst aber auch die in voriger Zeit durch einen ohne Zeugen bevollmächtigten Sachwalter Uns, oder Unseren Gerichten übergebene Testamente ebenfals ihre Gültigkeit behalten, und deßfals nicht angefochten werden sollen. Diese Unsere Landesfürstliche Declaratoriam habt derowegen ihr zur weiters nöthi-

nöthigen Publication zu bringen, euch selbsten aber auch darnach gehorsamst zu achten. Inmaßen rc.

Nro L.

Braunschweig.

Verordnung, wie es mit Besetzung der Schul-Dienste auf dem Lande gehalten werden solle.

d. d. Braunschweig, den 5. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Nachdem Uns Unser Fürstlich Consistorium unterthänigst vorgestellet, wie die zu Schul-Diensten auf dem Lande sich vorfindende und von den Patronis præsentirte Subjecta dasjenige, was nach Unserer Fürstlichen Schul-Ordnung von ihnen gefordert wird, auch wie sie zu dessen Wissenschaft gelangen sollen, öfters nicht wissen, und deßhalb nöthig seyn wolle, daß eine Instruction publicirt werde, wornach sowohl die zu Schul-Diensten sich meldende Candidaten, als auch die selbige præsentirende Patroni, sich richten könnten; Wir auch diesen unterthänigsten Vorschlag in Gnaden approbiret haben, und zu dem Ende beygefügte Instruction entwerfen lassen: So verordnen Wir hier-

hierdurch gnädigst, daß keiner von denen, so sich zu Schul-Diensten auf dem Lande melden, und um ihre Beförderung ansuchen, zu dem gewöhnlichen Examine gelassen werden solle, er habe dann zuvor diese Instruction gelesen, und sich bekannt gemacht; Inmaßen dann ein jeder von dem Schul-Inspectore vor dem Examine darum, und ob er sich das darin vorgeschriebene zu præstiren getraue, zu befragen ist, und dieser mit ihm selbige zu dem Ende zu durchgehen hat. Wie nun Unser Fürstliches Consistorium sich darnach sträcklich richten wird: Also haben weniger nicht alle und jede Patroni sich darnach zu achten, und denen, welchen sie ihre Præsentation ertheilen, davon Anzeige zu thun, und daß solches von ihnen geschehen, bey ihren Præsentationen ausdrücklich mit anzuführen. Uebrigens haben Wir, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese Unsere gnädigste Verordnung samt der Instruction durch den Druck bekannt machen, auch gewöhnlicher maßen publiciren lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygefügten Fürstlichen Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 5. Febr. 1767.

Carl, (L. S.)

H. z. Br. u. L.

J. H. von Böttricher.

Instru-

Instruction

für diejenigen, so sich zu Schul-Diensten auf dem platten Lande melden.

Die Erfahrung hat bisher gelehret, daß die zu Schul-Diensten auf dem Lande sich angebende, oder von Patronis præsentirte Subjecta, die Schul-Ordnung entweder gar nicht gelesen, oder doch, was eigentlich von ihnen gefordert werde, wann sie ihrem Amte ein Genügen thun wollen, nicht hinlänglich begriffen haben; wie dann auch öfters selbst diejenigen, die Lust und Fähigkeit zu Schul-Diensten auf dem Lande besitzen, nicht wissen, wie sie es anzufangen haben, um das zu erlernen, was in dieser Absicht von ihnen erfordert wird. Man hat also durch gegenwärtige Instruction diesem Mangel abhelfen, und in der Kürze zeigen wollen, theils was ein Schulmeister auf dem Lande eigentlich wissen müsse, theils aber auch durch was für Mittel er zu dieser Wissenschaft gelangen könne. Was nun das erste anbetrift, so ist in dem zweyten Capitel der Land-Schul-Ordnung und dessen 13ten bis 20ten §§. ausführlich vorgeschrieben, womit, und wie der Schulmeister in seinem Amt sich beschäftigen solle. Es muß nehmlich

1) Der Schulmeister, wann seine Schule nicht gar zu klein ist, die Kinder unter der Direction seines Predigers in drey Classen vertheilen, damit er desto eher im Stande sey, eines jeden nach seinen Bedürfnissen sich anzunehmen.

2) Zu der ersten Classe rechnet er die Kinder, welche schon in der Bibel fertig lesen, die fünf Haupt=Stücke des Catechismi ins Gedächtniß gefasset haben, auch etwas schreiben und rechnen können.

3) In Betracht dieser ersten Classe soll der Schulmeister

a) Die Kinder zu einer rechten Fertigkeit im Lesen zu bringen suchen. Deßwegen übt er dieselben täglich im Bibel=Lesen, er schreibt einige schwere Wörter an die Tafel, läßt sie buchstabiren, und ordentlich nach den Sylben abtheilen, und muß dabey den Unterricht vom Buchstabiren und Lesen Cap. 2. und 3. gebrauchen.

b) Die Kinder anhalten, daß sie den Catechismum nach und nach durchlernen, und das, was sie auswendig wissen, auch verstehen lernen. Hierzu ist keine Erklärung des Catechismi nöthig, wohl aber eine Geschicklichkeit den Catechismum zu zergliedern, oder die weitläuftigen Antworten und Fragen desselben in kleinere und mehrere zu verändern.

c) Den Kindern die Bibel recht bekannt machen, und dabey die Einleitung in die Geschichte und Bücher des alten und neuen Testaments so gebrauchen, wie die Vorrede dieses Büchleins von pag. 7. bis zu Ende lehret.

d) Die

d) Die Kinder im Schreiben so weit bringen, daß sie deutlich und recht schreiben, auch geschriebene Schrift lesen lernen. Zu dem letzten macht er den Anfang beym Vorschreiben, da er die einzelnen Buchstaben bekannt macht, und hernach die Sylben und Wörter die die Kinder schreiben sollen, aussprechen läßt. Der Schulmeister soll endlich

e) Die vier Species der Rechen-Kunst den Kindern beybringen, und nur solche Exempel zur Uebung geben, die im gemeinen Leben vorkommen. Er gehet darauf zur Regula de Tri fort, wann einige Lust und Fähigkeit darzu haben.

4) In die zweyte Classe gehören die Kinder, welche noch nicht fertig lesen können, die Haupt-Stücke des Catechismi noch nicht auswendig wissen, auch noch keinen Anfang im Schreiben und Rechnen gemacht haben.

5) In Ansehung dieser zweyten Classe ist des Schulmeisters Pflicht, die Kinder

a) im Buchstabiren und Zusammenlesen mehr und mehr zu üben, daß sie darinn zu einer Fertigkeit gelangen; wobey der Unterricht dem Lehrer gute Dienste thun wird.

b) Zum Auswendiglernen der Haupt-Stücke des Catechismi anzuhalten.

c) Zum Schreiben und Rechnen anzuführen, wie solches §. 21. der Schul-Ordnung lehret.

6) Die dritte Classe begreift die übrigen Kinder in sich, welche buchstabiren und die Buchstaben

sollen kennen lernen. Der Schulmeister muß also diesen Kindern

a) die Kenntniß der Buchstaben beybringen, und einzelne Wörter buchstabieren lassen.

b) Kleine Sprüche oder Verse aus Liedern durch öfters Vorsagen lehren.

c) Die Haupt-Stücke des Catechismi nach den eigentlichen Worten durch Vorbeten ins Gedächtniß prägen: Ueberhaupt insgemein aber wird

7) Von einem Schulmeister, welcher nach der Vorschrift der Schul-Ordnung sein Amt treu verwalten soll, folgendes nothwendig erfordert:

a) Er muß die Land-Schul-Ordnung gelesen, und sonderlich das zweyte Capitel von den Schulmeistern sich wohl bekannt gemacht haben. Wie dann bereits des Fürstlichen Consistorii Befehl vom Jahr 1753. den 3. Januarii dahin gehet, daß das Examen der Schulmeister nach dieser Schul-Ordnung einzurichten sey. Er muß

b) Zur gründlichen Unterweisung der Jugend im Lesen, Buchstabiren und im Christenthum die zu Braunschweig heraus gekommene Bücher, als: den Unterricht, wie das Buchstabieren und Lesen der Jugend beyzubringen. Ingleichem: Die Einleitung in die Geschichte und Bücher alten und neuen Testaments nicht nur besitzen, und bey dem Examine vorzeigen, sondern auch in der Pro-

be-

be-Information gebrauchen, und also zeigen, daß er des Innhalts derselben kundig sey. Er muß

c) die fünf Haupt-Stücke des Catechismi vollkommen ins Gedächtniß gefaßt haben.

d) Fertig buchstabiren und lesen können.

e) Wenigstens die kleinen Fragen über den Catechismum von pag. 29. bis 64. (weil darinnen die Heils-Ordnung enthalten ist) sich wohl bekannt gemacht haben, und dieselbe zu zergliedern wissen.

f) Mit der Bibel und den Büchern derselben sowohl altes als neues Testaments bekannt seyn.

g) Eine gute leserliche Hand schreiben, auch einen Brief, Quittung und so weiter aufsetzen können.

h) Im Rechnen wenigstens die gewöhnlichen fünf Species inne haben, und dieselben der Jugend auf eine leichte Art beyzubringen wissen.

i) Eine Stimme zu singen haben, und die Melodien der gewöhnlichen Lieder unsers Gesang-Buchs angeben können.

Diejenigen also, die Lust und Fähigkeiten zu einem Schul-Dienste auf dem Lande haben, können, um das, was von ihnen gefordert wird, zu erlernen, sich entweder bey den Wolfenbüttelischen oder Braunschweigischen Schul-Anstalten melden, um

des Unterrichts in solchen Sachen theilhaftig zu werden, oder woferne ihnen der Aufenthalt bey diesen beyden Schul-Anstalten solte zu kostbar fallen, so können sie sich zu einem Schulmeister auf dem Lande, der in den gedachten beyden Schul-Anstalten Seminarist gewesen ist, zum Unterricht begeben. Es sollen aber keine von denen, die sich zu Schul-Diensten auf dem Lande melden, zum Examine gelassen werden, denen diese gegenwärtige Instruction unbekannt seyn wird.

Nro LI.

Chur-Trier.

Dispensation der vierzig-tägigen Fasten.

Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier, Unser gnädigster Erz-Bischof und Herr ꝛc. In mildester Beherzigung deren dieses Jahr vordringenden äußersten Noth-Umständen, und daraus erwachsender ohngewöhnlichen Beschwerniß das Gebot der bevorstehenden vierzig-tägigen Fasten der Gebühr nach beobachten zu können, geruheten aus Höchst Oberhirtlicher Gewalt, zu Erleichterung sothaner schweren Nothdurft in Dero Unter-Erzstift befindlichen Catholischen Einwohnern dahin gnädigst zu dispensiren, daß

1mo) Einem jeden ohne Ausnahm erlaubt seye, vom ersten Sonntage der Fasten, Invocavit genannt, bis auf den Palm-Sonntage ausschließlich, Sonntags Mittags und Abends, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags aber nur des Mittags, zu gewöhnlicher Zeit Fleisch-Speise zu genießen; dann dörfen auch

2do) Handwerks- und sonstige betrangte Leute an vier letztgenannten Tägen Abends zu Anrichtung der Fasten-Speisen sich der Fleisch-Fette gebrauchen, mit der jedoch allen, so sonstiger rechtlicher Ursache halber vom Fasten nicht entschuldigt seyn, überbleibender Verbindung sich außer denen Sonntägen in der ganzen Woche mit einer einzigen vollkommenen Mahlzeit des Tages in respective Fleisch- oder Fasten-Speisen zu begnügen.

Wormit aber das in so weit nachgelassene Fasten-Gebot durch auferbauliche Begehung deren H. H. Sacramenten auch vermögendes Allmosen und andere gute Werke und Andachts-Uebungen einiger Maßen ersetzt werde, haben die Prediger von der Canzel hierzu die nachdrücklichste Anmahnungen zu thun, besonders aber werden sieben Vater Unser, samt Englischen Gruß, täglich zu beten allen Rechtglaubigen im Erzstift, jedoch ohne schwere Verbindung, auferlegt, auch währender Fasten-Zeit Gastereyen und sonstige Ungebührnissen mit übermäßigem Essen, Trinken und Lustbarkeiten verboten. Coblenz am Officialat den 6ten Febr. 1767.

Ex Mandato speciali Eminentissimi

J. P. Kopp.

Nro LII.

Chur-Pfalz.

Verordnung in Rechnungs-Sachen.

d. d. Mannheim, den 7. Febr. 1767.

Ob zwarn die für sämmtlich verrechnete Bediente unterm 28. Jan. 1744. auserlassene Rechnungs-Instruction §. 11. und 12. ganz deutlich enthaltet, daß alle und jede Erb- und *Temporal*-Bestände mit ausdrücklicher Benahmsung derer Besitzeren Vor- und Zunahmen, auch deren Güteren, Morgen-Zahl und Lage, nebst Anmerkung der Zeit, wann selbige sothane Erb-Bestände an sich gebracht, auch wann die Temporal-Bestände an- und ausgehen, in denen Jahrs-Rechnungen ordentlich beygefüget, und jede unter einer besonderen Rubric in Einnahm bemerket, sonderheitlich aber, so viel die confirmirte Erb-Bestände betrift, die Erb-Beständere so wohl als deren Eheweibere und Kindere, samt Anführung, auf wie viele Generationen dieser oder jener Erb-Bestand begeben worden, und ob dieses oder jenes Erb-Bestands-Gut unter dem dermaligen Stamm oder unter welcher Generation nach des Stamms allenfalsigem Absterben besessen werde, ausführlich gehörigen Orts annotiret werden solle; so hat man jedoch diesem zuwider aus denen zur Abhör jährlich vorkommenden Rechnungen mißfälligst ersehen

müssen,

müssen, daß in verschiedenen Rechnungen nicht einmahl der Erb-Bestand benannt, weniger die Erb-Beständere und deren Vor- und Zunahmen, am wenigsten aber der Stamm und Generation beygesetzet, noch bemerket worden, wann dieser oder jener Temporal-Bestand fort an wene begeben, und wann solcher sich eigentlich anwieder endigen thue; wannenhero dem

annit geschärfigst und bey Straf 25. Rthlr. anbefohlen wird, fürohin nach buchstäblicher Vorschrift obangezogener Rechnungs-Instruction und derselben §. 11. und 12. das nöthige genauest zu beobachten, imgleichen unter nehmlicher Straf bey denen verrechneten Pensionen jeden Jahres zu bemerken, welchen Jahr und Tag die Ausleihung deren dißfalsigen Capitalien beschehen, auch welcher Rechnung der, über die zur Registratur eingelieferte Capital-Brief von dieser ihme Rechnern zugestellte Schein beyliegen thue, auch den Tag und Jahr, wann die ständige Gebühr statt derer Schreib-Materialien reguliret geworden, auszudrucken, ferner alle Frucht-Besoldungen unter der Rubric: **Ausgab zu Dienst-Besoldunnen:** einzubringen, und bey jeder mit anzumerken, in welcher Rechnung das dißfalsige Decret, und sub quo numero beygeheftet seye, desgleichen wegen derer Gnaden-Gehältere die Decreta, auch auf wie viele Jahr solche allenfalls nur zugelegt worden, von denen Innhaberen sämtlicher in dessen Receptur einschlagenden Mühlen sich die darüber erhaltene Erb-Bestands-Brief und, falls es eigenthümliche Mühlen, die erforderliche besondere Concessionen alsbalden vorweisen zu lassen, und sodann

in Rechnung hiernach bey jeder Mühl, auch wie viel und was eigentlich für Gänge selbiger gestattet, nicht minder wann ein so anderes Erb-Bestands-Gut zum letztenmahl renoviret worden, anzuführen, nicht minder auch, da dermahlen der vorherige Geld-Cours hinwiederum abgeänderet, und der 24. Gulden-Fuß eingeführet ist, währender Zeit aber verschiedene Bestände im 20. Gulden-Fuß begeben, auch im nehmlichen Cours viele Capitalia ausgeliehen worden sind, diese in künftiger Rechnung wohl und mit Nachweisung des termini a quo & ad quem der respective Begeb- und beschehener Auslehhung anzumerken, somit den betragenden Zinnß im 20. Gulden-Fuß intra latus nachzuführen, und nach dem 24. Gulden-Fuß reducirter auszuwerfen, dabey aber um so weniger einigen Mangel erscheinen zu lassen, als im Entstehungs-Fall demselben das zu wenig Verrechnete in Duplo zu Last gestellet werden solle, überhaupt aber vorbemeldter Rechnungs-Instruction in allem genauest nachzuleben, und darnach die Rechnung einzurichten, somit die bisherige Gebrechen und Fehler zu verbesseren. Mannheim den 7ten Februarii 1767.

Chur-Pfälzische Hof-Cammer.

C. Graf von Nesselrod.

Speicher.

Nro

Nro LIII.

Anspach.

Verordnung wider die Anwerbung und Ausführung innländischer Colonisten.

d. d. Anspach, den 9. Febr. 1767.

Nachdeme man sich, von Seiten eines löblich Fränkischen Craißes, veranlasset gesehen, wider die Anwerbung und Ausführung einheimischer Colonisten, unterm 19. Dec. letzt verwichenen Jahres, nachfolgendes Edict ergehen zu lassen:

Von GOttes Gnaden, Wir Adam Friederich, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des Heiligen Röm. Reichs Fürst, auch Herzog in Francken, rc. rc.

Dann

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich Christian, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Graf zu

Glatz,

Glatz, Hohenzollern, der Mark Ravensberg, zu Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt, 2c. Ihro Kayserl. Königl. Majestät General-Feld-Zeugmeister, wie auch Ihro Königl. Majestäten von Dännemark und Preussen General Dero Armeen, 2c.

Demnach Fürsten und Stände des Löblichen Fränkischen Craißes, in Ansehung derer sich in diesseitigen Landen ohnlängst eingefundener fremder Werberey und ausländischer Emissarien, in der Absicht inheimische Unterthanen anzuwerben, und unter dem blendenden Versprechen ihres alldort finden werdenden Glückes zu verleiten, dahin mit Weib und Kind aus- und abzutreten, deren auch eine Menge bereits hie und da heimlich und mit Zuthuung einsäßiger Unterhändlern ver- und entführet, zum Theil auch mancherley nahrungslose Knaben unter nemlichen Versprechen gesuchet, an sich gebracht, und fortgeschicket haben, aus welch unberechtigten Beginnen eine allgemein schädliche Entvölker- und Entblösung derer Reichs- und Crays-Landen, wo nicht in Zeiten durch Vorkehrung ausgiebiger Ein- und Abhalts-Mittel, kraft ergehenden nachdrucksamsten Verordnungen, so für jetzt als fürs künftige, entgegen getreten wird, in der Fortsetzung erfolgen muß, für ohnumgänglich nöthig ermessen und entschlossen haben, neben denen dieserhalb allschon vor sich insbesondere allenthalben veranstalteter Vorwach- und ernsthafter Verfügung, zugleich ein offenes Edict allgemeinen Crayses wegen, um mehreren Nachdrucks willen, dann zu all- dessen genauerer

rer Befolg- und Vesthaltung, als nach dem schon hierinn ebenfalls gemachten heilsamen Vorschritt anderer löblichen Reichs-Crayßen, in nachstehender ausdrücklichen Maß und Anordnung ergehen und verkündigen zu lassen; daß gleichwie

1mo) Nach denen ohnehin auch schon vorhandenen so allgemein- als besonderen landesherrlichen Verboten keinem landesgebürtigen oder ansäßigen Unterthan und Innwohner ohne Ausnahm, der eigenwillige Abzug ohne darzu ertheilte schriftliche obrigkeitliche Verwilligung außer denen Römischen Reichs-Landen nie erlaubet ist: Also es hiebey nach wie vor sein unverbrüchliches durchgängiges Verbleiben haben, daherentgegen

2do) Nicht allein eines Theils auf die sträfliche Uebertretere, die sich heimlich von Haus hinweg- und außer des Reichs Gränzen fortzumachen erfrechen, von Obrigkeits wegen, so in denen Städten, als auf dem Land allenthalben genaue Obsicht getragen, sofort selbige auf Betreten gefänglich angehalten, und nach Verhalt und Befund ihres begangenen Frevels mit Zucht-Haus, Schanz-Strafen, wie auch der Einziehung ihres besitzenden Vermögens und Güter beleget, vielweniger aber erstberegten Uebertreteren die selbstige Veräußer- und Verkaufung ihrer Gütern und Fahrnissen aus der sträflichen Absicht ihres andurch dorthin zu behufenden Abzugs unter ohnausbleiblichen Verlust und Einziehung des Kauf-Schillings, auch Aufhebung des Verkaufs selbst, verstattet seyn und nachgesehen werden solle; Belangend ingleichen andern Theils

3tio

3tio) Jene in diesen Crays-Länden sich einschleichende und herumziehende ausländische Anwerber und Verführer diesseitiger Crays-Unterthanen, dann die sich darzu gebrauchen lassende verwegenste einheimische Unterhändler, solle nicht minder so auf ein wie den anderen, wo sie zumalen sich etwa in Schlipf- und Unterschleifs-Winklen verborgen halten mögen, überall genaueste Kundschaft für beständig ausgestellet, selbige nebst anderen Unterschleiferen bey sich äusserenden mindesten Verdacht von denen Orts-Beamten niedergesetzet oder zum wenigsten von deren Aufenthalt an die höhere Behörden ohnverweilte Berichte zu weiteren Verfügungen erstattet, sämtliche sodann nach der Schwere deren Umständen und des dißfals sich zu Schulden gebrachten Verbrechens mit scharfer Leibes- ja wohl auch in beträchtlicheren Vorfallenheiten dem Befund nach mit der Lebens-Strafe angesehen werden. Wann nun

4to) Die an sich Lock- Ab- und Ausführung innländischer armer und elternloser Knaben dem gemeinen Wesen aus mancherley Betrachtungen ebenfals sehr nachtheilig und keineswegs zu gedulten ist, deme zwar durch die von Fürsten und Ständen in Dero Landen ohnedies tragende Landesväterliche Sorgfalt und derentwegen erlassene heilsame Verordnungen, vermög welcher dasige Jugend aller Orten nothdürftig versorget, vom müßigen Bettlen abgehalten, und in Zeiten zu Gewinnung ehrlicher Nahrung nach ihrer Fähigkeit zur Arbeit, dann des Christlichen Glaubens, wie auch nützlicher

cher Lehr, tüchtiger Wissenschaften angewendet, angewöhnet, die überlästige fremde Bettler aber in ihr Heimath in der nemlichen Absicht zuruckverwiesen werden, schon einigermaßen und guterdings, bevorab bey vest- und steter Darobhaltung, vorgebogen wird: So ist nichts destoweniger allgemeinen Crayses wegen noch für allwegs notherforderlich angesehen worden, sowohl die Anheischigmachung, als erst beregte Annehm- und Hinwegführung inheimischer mittelloser Knaben alles Ernstes, wie hiedurch die geschärfte Warnung geschiehet, zu untersagen und zu verbieten, so, daß sothane ohnerlaubte Behandlung und Ausserlandesführung besagter unreifer armen Jugend in dieses Crayses Landen solchergestalten solle hintertrieben, daß mehrerwehnte angenommene Knaben aller Orten, wo sie angetroffen werden, stracksshin angehalten und nacher Haus zuruckgeschicket, diejenige Landes-Unterthanen und Unterschleifere aber, welche darzu mit vermessentlicher Verleitung derselben, oder Ueberlassung ihrer eigenen Kinderen, denen Anwerberen an Handen zu gehen keinen Scheu tragen, von ihren Landes-Obrigkeiten mit empfindlichen Strafen, anderen zum Abscheu, ohnnachläßig beleget, denen beschäftigenden Werberen mit Verführung deren Kinderen auch kein längerer Aufenthalt hie zu Land solle zugelassen werden.

So alles Wir von aufhabenden Crays-Ausschreib-Amts wegen zu jedermanns Wissenschaft und Nachacht, um sich für Straf und Schaden selbst zu hüten, unter vorgedruckten Unseren

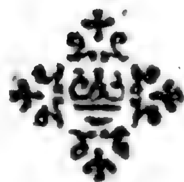
bey-

beyderseitigen geheimen Canzley-Innsiegeln hiemit kund thuen. Gegeben den 19. December 1766.

(L. S.) (L. S.)

Als wird sämmtlichen Ober- und Aemtern hiemit aufgegeben, solche Verfügung mittelst gegenwärtigen Ausschreibens gewöhnlicher maßen zu publiciren, an allen öffentlichen Orten affigiren zu lassen, und auf deren Beobachtung genaue Obsicht zu tragen. Signatum Onolzbach, den 9. Februarii 1767.

Ex Consilio Aulico & Justitiæ. I.



Nro

Nro LIV.

Berlin.

Rescript an das Cammer-Gericht, wordurch der §. 5. des Erbschafts-Edicts von 1765. declariret wird.

d. d. Berlin, den 10. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Friderich, König 2c. Unsern 2c. Was der Pro-Consul wegen des Processes, welchen die N. N. Erben wider die N. N. Erben bey euch seit Ao. 1760. geführet, unterm 30. Dec. a. pr. zu verfügen gebeten; solches geben Wir euch aus dem copeylichen Anschluß des mehrern zu ersehen. Wir befehlen euch darauf hiermit in Gnaden, Supplicanten darauf zu bescheiden, daß ihnen frey stehe, ihrer Sicherheit wegen bey euch das nöthige, nach Vorschrift des Erbschafts-Edicts von 1765. zu suchen und vorzustellen, wes Endes der Supplicanten Mandatarius anzuhalten, seinen Principalen hievon Nachricht zu geben, und wie solches geschehen zu dociren. Zugleich mögen Wir euch, bey Gelegenheit des §. 5. des Edicts, nicht verhalten, wie es sich von selbst verstehe:

Daß, obgleich ordentlicher Weise *Creditores*, wann sie die Bestellung eines Interims-Curatoris

suchen, den Verdacht der Durchbringung zu beschleunigen habe, dannoch ein Erbe, der um die Execution zu sistiren erst nach Ablauf eines Jahres, da ihm die Erbschaft angefallen, Creditores citiren zu lassen, nöthig findet, während dem Liquidations-Proceß in den Genuß der Fructuum ohne Caution zu bleiben, nicht prætendiren könne, sondern in solchem Fall dem Gläubiger, auch ohne daß er nöthig habe, erst den Verdacht der Durchbringung zu beschleunigen, frey stehe, auf Sicherheits-Bestellung, auch die Versiegelung und Bestellung eines Interims-Curatoris zu dringen.

Ihr werdet euch hiernach allergehorsamst zu achten haben, und Wir sind. Gegeben Berlin, den 10. Febr. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majestät
allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

v. Fürst.

v. Münchhausen.

v. Dorville.

Anmer-

Nro LV.

Hessen-Cassel.

Reglement, wornach das Bauen auf der Ober-Neu-Stadt für das künftige eingerichtet werden soll.

d. d. den 10. Febr. 1767.

1)

Bleibt es dabey, daß ein jeder Platz en front 33. Fuß, und 150. Fuß Tiefe, so wie es die Quarrés mit sich bringen, haben soll.

2) Sollen die Plätze denen Bauenden fernerhin gratis zugestanden, und die darzu erforderlichen Gärten auf Unsere Kosten aus denen darzu destinirten Fonds, und zwar jede Quadrat-Ruthe, wie bishero, mit zwey Rthlr. bezahlt, und von Unserem Bau-Amt angewiesen werden.

3) Wird denen Eck-Häusern zwar eben diejenige Tiefe zugestanden, welche die ordinaire Gebäude, nach dem 1ten §pho bekommen, um dardurch etwas Hof-Raum zu erlangen, es sollen aber die daran zu bauende Flügel-Gebäude, so Fronte in die Quer-Straße machen, eine denen ordinaire Häusern gleiche Façade haben; und weilen gedachte Flügel-Gebäude nur ohngefehr 20. Fuß Tiefe

 bekom-

bekommen, so sollen selbige nur für halb gerechnet, einfolglich 66. Fuß für einen Platz angesetzet und bezahlet werden. Und da

4) Auf denjenigen Plätzen, so nach dem sogenannten Weinberg hinauf, und hinter dem Meß-Haus gelegen, 8. und mehr Fuß hoch Erde stehet, so anforderst, ehe das Keller- und Fundament-Graben vorgenommen werden kan, abgetragen werden muß: So accordiren Wir gnädigst, daß diese Abraum- und Weg-Transportirung der Erde, nach der von Unserem Bau-Amt zu verfügenden Veranstaltung, auf Unsern Kosten verrichtet werde; im übrigen aber soll auf jeden Platz, so an diesen Orten, nicht weniger zwischen dem Neuen Thor und Opern-Haus, und vor dem Wehlheider Schlag gelegen, von vorgeschriebener Breite und Tiefe, fünfzehen hundert Reichs-Thaler, und zwar halb bey Anweisung des Platzes, und die andere Helfte, wann das Haus in Fach und Dach stehet, bezahlet und

5) Die Straßen auf Unsern Kosten geöfnet, und das Pflaster aus dem Ober-Neustädter Gemeinen Cassa gnädigst verwilligten Fond bestritten, und fernerhin in behörigen guten Stand erhalten werden. Und so viel

6) Die Frey-Jahre betrift, so lassen Wir es in diesem Fall bey denen unterm 4ten Mart. 1737. und 28ten Nov. 1738. erlassenen Verordnungen lediglich bewenden, zu folge dem, es bebaue einer viel oder wenig Plätze, nicht mehr als eine zehenjährige Freyheit statt hat. Und nachdem

7) Nie-

7) Niemanden, es seye wer es wolle, ohne zuvor von Uns erlangte gnädigste schriftliche Permission zu bauen gestattet werden soll; so haben auch diejenigen, so einen oder mehrere Plätze zu bebauen willens sind, den deßhalber aufzustellenden Plan zur gnädigsten Approbation an Uns zu übergeben. Und da

8) Zu Bestreitung sothanen Ober-Neustädter Bau-Wesens, nicht allein die dasige Intraden, sondern auch die sämmtliche Casselische Bier-Licent-Gelder destiniret, und bishero employret worden: So hat es auch dabey fürohin sein Bewenden, und befehlen demnach diesertwegen Unserem Cammer-Präsidenten und Kriegs- und Domainen-Cammer hiermit gnädigst, sich darnach zu achten, und denenjenigen, welche von Uns zum Bauen die gnädigste Verwilligung erlangen, und solche gehörig einliefern werden, die hierinn zugestandene Douceurs obbemelter maßen zwar angedeyhen, aber auch darauf genau Acht nehmen zu lassen, daß sothane Gelder zum Bauen würklich verwendet, und nicht zu anderem Behuf employret werden mögen. Unser Bau-Amt aber hat bey dem successiven Anbau auf der Ober-Neustadt über dieses Reglement, so weit es dasselbe angehet, stricte zu halten, und das nöthige zu währen. Cassel, den 10. Febr. 1767.

Friderich L. z. H.

v. Althaus.

Nro LVI.

Baden-Durlach.

Ausschreiben, daß auf jeden Kirch-Hof wenigst 5. bis 6. Maulbeer-Bäume gepflanzet werden sollen.

d. d. Carlsruhe, den 11. Febr. 1767.

Hiermit wird befohlen, daß an allen Orten, wo Kirchhöfe befindlich sind, auf solchen gleich jetzo in gegenwärtigem Früh-Jahr nach Beschaffenheit des Platzes wenigstens 5. bis 6. Maulbeer-Bäume gepflanzt und zu Beförderung ihres Wachsthums das nöthige mit gehöriger Sorgfalt beobachtet, auch, wie dieses jeden Orts befolget worden, in künftigem Spath-Jahr einberichtet werden solle. Carlsruhe, den 11. Febr. 1767.

Anmerkung.

Vermög Hochfürstl. Baaden-Durlachischen Ausschreibens d. d. 23ten Aug. 1766. ist schon die Verordnung gemacht worden, daß denen Schulmeistern und Schul-Provisorn nachdrücklich anbefohlen werden solle, nicht nur die Pflanzung und Wartung derer Maulbeer-Bäume und Häger, sondern auch die Erziehung und Bereitung der Seide

zu

zu erlernen, worgegen denen, welche sich hierzu verstehen und geschickt machen, eine jährliche Belohnung aus dem Commun-Aerario gereicht werden solle.

Nro LVII.

Berlin.

Circulare an die Chur-Märkische Inspectores wegen der Schul-Collecten-Gelder.

d. d. Berlin, den 12. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Friderich, König rc. Unsern rc. Euch ist unterm 18ten Jul. 1765. allergnädigst anbefohlen worden, von denen, nach Vorschrift des General-Land-Schul-Reglements, am Michaelis-Sonntage jeden Jahres zu sammlenden Schul-Collecten-Geldern bey euch eine Casse zu errichten, wobey euch zugleich eine Vorschrift ertheilet worden, wie die Rechnungen darüber, so wohl was die Einnahme, als was die Ausgabe betrift, geführt werden sollen. Da Wir nun von dem Zustande dieser Casse unterrichtet seyn wollen; so befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, binnen 14. Tagen anzuzeigen, wie hoch in jedem Jahre seit Publication des Schul-Reglements die Einnahme dieser Gelder sich belaufen

sen, und wie viel davon hinwiederum, und wofür ausgegeben worden. Soltet ihr aber denen Predigern eurer Inspection die Anwendung dieser Gelder überlassen haben, so habt ihr von ihnen diese Anzeige ungesäumt zu erfordern und einzureichen, weil Wir verhoffen, daß jeder Prediger, um sich gleichfals ausser Verantwortung zu setzen, ordentliche Rechnung darüber wird geführt haben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12. Febr. 1767.

v. Münchhausen.

v. Jrwing.

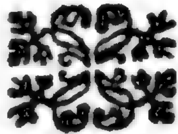
Anmerkungen.

Wann es eine unwidersprechliche Wahrheit ist, daß aus schlechten Schulen der Grund des Verderbens eines Staats entspringet; so ist auch ganz gewiß, daß die schlechte oder unrichtige Belohnung deret Lehrmeister größten Theils die Ursache seye, warum die Schulen in solchen Zerfall und schlechten Zustand gerathen.

Gemeiniglich bestehen die Haupt-Einkünfte eines Lehrmeisters in dem von denen Schülern quartaliter einzuziehenden Schul-Geld, und die bestimmte Besoldung ist darnach abgemessen und sehr gering, es seye dann, daß an dem einen oder andern Orte hinlängliche Stiftungen vorhanden seyen, woraus die Kinder umsonst unterrichtet werden.

Wo aber jener Umstand einer allzugeringen Belohnung vorwaltet, da sind auch die Lehrmeister entweder darnach beschaffen, oder sie sehen sich genöthiget, durch Neben-Dinge sich einen Nahrungs-Zufluß zu verschaffen, und dardurch ihre Schulen zu versäumen, besonders wann, wie bekannt, die Quartal-Schul-Gelder sehr langsam und ungleich, das eine heute, das andere morgen bezahlt oder gar nicht entrichtet wird, und ein Lehrmeister selten 10. Gulden zusammen bringet, folglich sich auf eine sichere Einnahme niemahls verlassen kan.

Es verdienet dahero die hin und wider vor das Schulwesen genommene Sorgfalt, und die Einrichtung, nach welchen das Quartal-Schul-Geld, aller in eine Quartal-Verzeichniß bringenden in die Schul gehöriger Kinder, von dem Einnehmer derer Commun-Einkünften, das schuldige Schul-Geld eines jeden Vaters, zu seiner Gemeinds-Schuldigkeit in dem Einzugs-Buch geschlagen, eingeschrieben und eingezogen, somit eine gewisse Besoldung hiernach festgesetzt, und dem Lehrmeister jedes Viertel Jahr mit einmal bezahlt werden muß, und wäre zu wünschen, daß man aller Orten gleiche Sorgfalt beobachtete, und denen Lehrmeistern dardurch ihren sauren und ohnehin geringen Verdienst sicher stellte.



Nro LVIII.

Berlin.

Rescript an die Preußische Regierung, die Stempelung der wegen Anschaffung der Continuationen der Constitutionum Marchicarum zu erlassenden Circularien betreffend.

d. d. Berlin, den 12. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da das nach eurem allergehorsamsten Bericht vom 15ten jüngst verlaufenen Monaths zu Anschaffung der Continuation des Mylii Constitutionum Marchicarum an das Unter-Gerichte zu erlassende Circulare so wenig die Angelegenheiten der hiesigen Academie der Wissenschaften, als directe Unser Landen Interesse betrift, sondern einzig und allein zum Vortheil des Pächters gereicht; so ist auch von Unserem General-Directorio der Ausspruch geschehen, daß solches nicht anders, als auf gewöhnliches Stempel-Papier, ausgefertiget werden müsse; welches Wir euch dann auf obgedachten euren Bericht zu eurer Nachricht

richt und Achtung hiermit nicht verhalten. Und sind ꝛc. Berlin, den 12. Febr. 1767.

Ad Mandatum.

v. Jariges.
v. Fürst.
v. Dorville.

Nro LIX.

Berlin.

Rescript wegen derer erforderlichen Zeugen bey Testamenten.

d. d. Berlin, den 12. Februar. 1767.

Von GOttes Gnaden Friderich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist, wie ihr in eurem allerunterthänigsten Bericht vom 31ten jüngst verwichenen Monaths ganz wohl bemerket, freylich gar leicht voraus zu sehen:

„ Daß, wann die noch lebende Testatores zu
„ Rectificirung ihrer Testamente, bey deren
„ Insinuation nur ein oder zwey gerichtliche
„ Deputirte zugegen gewesen, ordentlich ci-
„ tiret, oder daß der Mangel des nach dem
„ vor-

„ dortigen Land-Recht erforderlichen dritten
„ Deputati, ergänzt werden müsse, durch die
„ Intelligenz-Blätter bekannt gemacht wer-
„ den solte, solches viel unnöthiges Aufsehen
„ im Publico verursachen, und verschiedene
„ Inconvenienzien nach sich ziehen dürfte.

Es ist aber auch in dem letzteren Visitations-Bescheid nirgends verordnet, daß diese Bekanntmachung auf diese Art veranlasset werden soll, sondern es wird vielmehr zu Erreichung der darunter hegenden Absicht genug seyn, wann die noch lebende Testatores, bey deren Testamenten diese Solennität fehlet, in so weit solche bekannt, und deren Aufenthalt zu erfahren ist, ein jeder besonders nur schriftlich erinnert wird: Was maßen bey Revision der Testamente sich befunden, daß das Seinige nur einer oder zwey Gerichts-Personen übergeben worden, und er also, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten, wohl thun würde, solches zurück zu nehmen, und hiernächst von neuem, mit Beylegung des nach dem erneuerten Stempel-Edict vom 13. May 1766. verordneten Stempels bey den Gerichten zu übergeben, als welche solche, ohne Erlegung der Gerichts-Gebühren, außer dem Stempel gratis anzunehmen, bereits angewiesen wären.

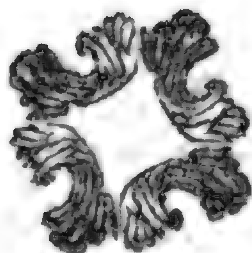
Ihr habt Euch hiernach sowohl des Ober-Burggräflichen Amts, auf seine bey euch geschehene Anfrage, als auch sonsten alle unter euch stehende Justitz-Collegia und Gerichte, gehörig anzuweisen und ihnen zugleich aufzugeben, die Documenta Insinuatio-

nuationis dieser Bekanntmachung jedes besonders ad Acta nehmen zu lassen.

Auf diese Art werden viele dergleichen Testamente annoch salviret, in Ansehung derjenigen hingegen, deren Testatores bereits verstorben oder nicht ausfindig zu machen sind, es darauf ankommen, ob solche künftig angefochten werden oder nicht? Sind ꝛc. Berlin, den 12. Febr. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majestät
allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.
v. Fürst.
v. Dorville.



Nro

Nro LX.

Chur-Bayern.

Verordnung, die künftige moderirte Erholung der Consumo-Accise vom ausländischen Honig betreffend.

d. d. München, den 12. Februar. 1767.

Nachdeme sich verschiedene Lewzelter in Bayern beschweret haben, daß, weilen die Bienen-Zucht noch nicht allerdings so, wie man sich die Mühe gegeben hat, empor gebracht ist, ihnen der auf das ausländische Honig gelegte Consumo-Accis, nehmlich vom Centner 1. fl. 40. kr. zu hoch wäre: So haben Se. Churfürstliche Durchlaucht gnädigst resolvirt, daß von nun an, in Erwägung dieser angeführten Umstände, vom ausländischen hereinbringenden Honig an der Consumo-Accise ein Quart nachgelassen, folglich vom Centner zur Accise nur 1. fl. 15. kr. neben der Consumo-Mauth eingebracht und verrechnet werden solle. Signatum München, den 12ten Febr. 1767.

Ex Commissione Seren. D. D.
Ducis & Electoris speciali.

Nro

Nro LXI.

Zweybrück.

Verordnung, wodurch denen Unterthanen außerhalb Landes mahlen zu lassen bey 10. Rthlr. Strafe verboten wird.

d.d. 12. Febr. 1767.

Es ist zwar das Verbot, daß keinem Unterthanen, seine Früchte außerhalb Landes mahlen zu lassen, erlaubet seyn solle, bereits in denen meisten Ober- und Aemtern des Herzogthums, theils durch eine alt hergebrachte Observanz, theils aber auch in etlichen Aemtern durch besondere ausdrückliche Verordnung schon längstens eingeführet. Nachdeme aber gleichwohlen noch keine generale gleichförmige Verordnung dieserhalben in dem ganzen Herzogthum subsistiret: So haben Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht zu befehlen gnädigst geruhet, daß zu mehrerer Deutlichkeit, und damit ein jeder desto besser sich vor der Strafe hüten könne, diese hierunter obgewaltete bisherige Observanz und Particular Verordnungen, durch ein ausdrückliches Gesetz generaliter in dem ganzen Herzogthum dahin bestätiget und eingeführet werden solle, daß hinführo bey Strafe 10. Rthlr. keinem Unterthanen, seine Früchte außerhalb Landes zu führen und daselbsten mahlen zu lassen, erlaubet, unter

diesem

diesem Verbot auch alle in denenjenigen Ortschaften, welche Pfalz-Zweybrücken nur in Gemeinschaft besitzet, gelegene Mühlen ebenfalls mit begriffen, mithin auch in diesen denen privativen hiesigen Unterthanen mahlen zu lassen, bey der nemlichen Strafe nicht gestattet seyn solle; dahingegen jedoch bey diesem ganzen Verbot der Fall, wann die nächste innländische Mühlen aus Mangel des Wassers nicht mahlen können, ausgenommen, sofort in diesem besondern Fall denen Unterthanen, auf vorherige bey dem Schultheissen zu thuende dißfalsige Anzeige und von diesem, befindenden Dingen nach, darauf zu ertheilende Erlaubniß, in denen näher gelegenen auswärtigen Mühlen mahlen zu lassen, unbenommen bleiben solle. Das Ober-Amt N. N. hat demnach diese Verordnung behörig zu publiciren, in vorkommenden Fällen darauf zu halten, demnächst aber de facta Publicatione ad acta zu berichten. Zweybrücken, den 12. Febr. 1767.

Regierung.

Anmerkung.

Dieses Verbot ist in mehreren Ländern und unter andern auch im Herzogthum Würtemberg angelegt. Es sind aber die Müller schuldig, bey denen Unterthanen die Mahl-Früchte jederzeit ohnentgeltlich abzulangen, und das Meel zuruck zu liefern.

Nro

Nro LXII.

Chur = Hannover.

Verordnung, wodurch die Hereinbringung auswärtigen Horn-Viehes, auf ein Jahr lang, verboten wird.

d. d. 14. Febr. 1767.

Wir Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, 2c.

Fügen hiemit zu wissen, nachdem die bisherige Erfahrung leider nur gar zu sehr bewähret hat, was für Schaden und Nachtheil, durch die Vergünstigung des auswärtigen Horn-Vieh-Handels, bey der in so verschiedenen auswärtigen und benachbarten Landen grassirenden und von Zeit zu Zeit von neuen ausbrechenden Horn-Vieh-Seuche verursachet werde: und wie wenig man auf die in solchen Fällen ertheilte von denen Vieh-Händlern producirte obrigkeitliche Gesundheits-Pässe sich verlassen könne: auch, auf wie mannigfaltige Art und Weise die Obrigkeiten bey deren

Ausstellung von gewissenlosen blos auf ihren Gewinn und Nutzen sehenden Vieh-Händlern hintergangen werden: Gestalten dann Unsere Teutsche Churländer mit dieser landverderblichen Plage gemeiniglich zu der Zeit von neuen wieder heimgesuchet, und solche von einem Amte in das andere fortgeschleppet worden, wenn aus denen auswärtigen Märschen und Vieh-Weiden die fette Ochsen und das Schlacht-Vieh, auf die dabey befindliche sogar eydlich bestärkte obrigkeitliche Gesundheits-Pässe, in hiesige Lande eingeführet, und darin von einem Orte zum andern auf die Vieh-Märkte zum Verkauf umhergetrieben, oder auch blos durch Unsere besagte Lande andern benachbarten Ländern zu ihrer Bedürfnisse zugeführet werden: auch alle dabey gebrauchte Vorsicht und Veranstaltungen bislang vergeblich gewesen sind, um zu verhindern, daß diese dem Vermögens-Zustande Unserer Unterthanen so nachtheilige Seuche, in solchen Jahres-Zeiten, nicht von neuen zum Ausbruch kommen, und in verschiedene Aemter verschleppet worden; So finden Wir Uns dadurch bewogen, nach dem Vorgange verschiedener benachbarten Provinzen, allen auswärtigen Horn-Vieh-Handel möglichst einzuschränken, und nach mehrern Innhalt des gegenwärtigen Edicts, zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unserer Landes-Eingesessenen, zu verordnen: „Daß kein fremdes oder in auswärtigen Weiden feist-gemachtes Horn-Vieh von jenseit der Elbe, und der Unter-Weser, in Unsere Teutsche Länder, insonderheit aber in Unsere Fürstenthümer Lüneburg, Bremen, Verden und Lauenburg, auch Grafschaften Hoya und

„Diep-

„ Diepholz, ein- oder durchgelassen, noch darin
„ zum Verkauf umher getrieben, dagegen aber das
„ zu Unserer Unterthanen eigener Bedürfnisse erfor-
„ derliche Schlacht-Vieh, im Lande selbst, und
„ in jeglichem Bezirk desselben, geweidet und feist
„ gemacht werden solle.

Damit nun dieser Endzweck desto zuverläßiger erreichet werde, und ein jeder Landes-Unterthan in Zeiten seine Einrichtung darnach machen könne, so setzen und ordnen Wir hiemit, wie folget:

1) Soll keiner, weder von Unsern Landes-Unterthanen, noch ein fremder **Vieh-Händler**, nach Publication dieser Verordnung, sich unternehmen, einiges mageres Horn-Vieh in Unsern Landen in der Absicht aufzukaufen, um dasselbe gegen das bevorstehende Frühjahr in auswärtige Marschen und Vieh-Weiden zu treiben, und nachmahlen, nach geendigter Weide-Zeit, es wieder in Unsere Lande zum Verkauf herein zu bringen, oder kommen zu lassen.

2) Soll dergleichen mageres **Horn-Vieh** auch nicht in Unsern Landen selbst aus einem Fürstenthum in das andere fortgetrieben, und in die Vieh-Weiden eines benachbarten Districts aufgenommen werden; sondern eine jede Provinz soll für sich selbst darunter Rath schaffen, und mit dem darin befindlichen magern Horn-Viehe die in solchem Bezirk vorhandene Vieh-Weiden betreiben, und dasselbe darin, wie auch auf andere Art und Weise, fett zu machen bemühet seyn.

3) Solte jedoch in ein oder anderer Gegend Unserer Lande mehr junges Horn-Vieh zugezogen werden, und sich daselbst vorfinden, als in dem Bezirk des Fürstenthums oder der Grafschaft verkaufet, oder geweidet werden kan, und solches, nach vorgängiger obrigkeitlichen Untersuchung, und genauer Erforschung aller Umstände, sich ergeben, alsdann soll zwar denen Eigenthümern dessen auswärtiger Verkauf, auf erhaltene obrigkeitliche Gesundheits-Pässe, zugelassen werden; es ist jedoch in denen Fällen, wenn der auswärtige Verkauf zugelassen wird, bey Ausstellung der ohnentgeltlich zu ertheilenden Gesundheits-Pässe, denen Käufern, oder Eigenthümern des Viehes gerichtlich zu bedeuten: „Wie selbige sich keine Hofnung zu machen, daß das gemeldete Horn-Vieh, nachdem „es auswärtig geweidet worden, im bevorstehenden Sommer oder Herbste in Unsere Teutsche Lande wieder zurück gelassen, oder auch blos dessen Durchtreibung durch Unsere Lande, in andere benachbarte Provinzen, es mögen Gesundheits-Pässe dabey vorhanden seyn, oder nicht, „zugelassen und verstattet werden solle. Gestalten

4) Bey Confiscation des betroffenen Horn-Viehes, auch bey Strafe des Vestungs-Baues, und der Karre, hiemit generaliter verboten wird, vorerst binnen Jahres-Frist nach Publication dieser Unserer Verordnung, einiges fremdes Horn-Vieh, es sey fett oder mager, es sey durchgeseuchet oder nicht, als womit der gröste Betrug vorgehet, von jenseits der Elbe und der Unter-Weser, und aus denen dahin zu rechnenden Marsch-Gegenden, in

in Unsere Lande herein zu bringen, oder auch durch Unsere Lande an auswärtige Oerter treiben zu lassen.

5) Solte jemand dem zuwider handeln, oder sich wohl gar gelüsten lassen, bey trockenen Jahres-Zeiten über die Möhre und durch die Heiden, oder durch sonstige denen Vieh-Händlern nur gar zu bekannte Schleich-Wege, fremdes Horn-Vieh ins Land herein zu bringen, so soll das Vieh an dem Orte, woselbst es betroffen wird, angehalten, und dasselbe, nach Befinden der Umstände, entweder sofort getödtet, oder zu Haltung der *Quarantaine* mit Postirung besetzet, die dabey befindliche Eigenthümer und Vieh-Treiber aber ohne Unterschied in Arrest gezogen, und davon, zu deren Bestrafung, an Unsere Landes-Regierung berichtet werden.

6) Ob auch zwar, bey dem Verbot des auswärtigen Horn-Viehes, nicht zu zweiflen, daß das im Lande selbst feistgemachte Horn-Vieh von denen Eigenthümern in Unsern Landen zu völliger Gnüge werde verkaufet werden können, und sich niemand über Mangel an Käufern werde beschweren dürfen; so wollen Wir dannoch in Gnaden hiemit vergönnen und zulassen, daß, fals an ein oder anderm Orte mehr Horn-Vieh in denen Weiden, imgleichen bey den Brandteweinbrennern und Brauern, gefeistet werden solte, als in der Gegend im Lande verkaufet werden könte, sodann dessen auswärtiger Verkauf, auf geziemende Anzeige und erhaltene obrigkeitliche Pässe, welche ohnentgeltlich zu ertheilen, zugelassen werden solle: Es ist jedoch

nicht minder, an welchen Orten dergleichen fette Ochsen sich befinden und aufgestallet sind, durch die öffentliche Anzeigen von Zeit zu Zeit bekannt machen zu lassen, damit die einheimische Käufere sich darnach richten können, und Unser Land durch den auswärtigen Verkauf nicht ohne Noth von dem Schlacht-Vieh entblößet werde.

7) Imgleichen bleibet denen Eingesessenen der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, insonderheit aber denen Städten, und darin vorhandenen Scharren-Schlächtern, bis zu weiterer Verordnung hiemit gestattet, aus dem Heßischen, imgleichen aus dem Braunschweigischen, Hildesheimischen und Schaumburgischen, einiges Schlacht-Vieh anzukaufen, und auf obrigkeitliche Gesundheits-Pässe herein zu bringen: jedoch soll damit weiter kein Handel getrieben, sondern dasselbe entweder zu selbsteigener Bedürfniß, oder zum feilen Verkauf, geschlachtet werden.

8) Die in Unsern Landen angeordnete Vieh-Märkte werden zwar ferner gestattet, so lange nicht, nach Innhalt des 7. §. Capitis II. der unterm 14. Febr. 1756. wegen der Horn-Vieh-Seuche publicirten Verordnung, deren Einstellung obrigkeitlich verfüget werden muß: Es soll jedoch auf denen Vieh-Märkten im Lande überall kein fremdes Horn-Vieh zugelassen werden, sondern selbige sollen lediglich in Absicht des einheimischen Horn-Vieh-Handels verstattet bleiben. Solte jedoch aus Unsern eigenen Provinzen, z. E. aus dem Bremischen

mischen oder Lauenburgischen, einiges Horn=Vieh auf die im Fürstenthum Lüneburg einfallende Vieh=Märkte wollen getrieben werden; so ist dasselbe mit dem Amts=Eisen zu bezeichnen, und mit obrigkeitlichen Gesundheits=Pässen zu versehen, vor und bey deren Ausstellung aber, nach Anweisung des 14. §. Cap. II. der obangezogenen Verordnung vom 14. Febr. 1756. alle ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, damit Wir nicht im wiedrigen Fall genöthiget werden, den Horn=Vieh=Handel im Lande noch weiter einzuschrenken, und die Vieh=Märkte gänzlich aufzuheben.

9) Ob auch gleich, nach dem 5ten und 6ten §. dieser Unserer Verordnung, der auswärtige Verkauf des im Lande erzielten und fett gemachten Horn=Viehes nicht gänzlich verboten ist, sondern in gewissen daselbst bestimmten einzelnen Fällen vorerst zugelassen wird; so soll dennoch kein auswärtiger Unterthan oder Vieh=Händler, in der Zeit, worauf diese Verordnung gerichtet ist, auf die Vieh=Märkte in Unsern Landen zugelassen, noch demselben gestattet werden, auf solchen Märkten einiges Horn=Vieh zu behandeln, noch anzukaufen.

10) Würde aber von Unsern Landes=Unterthanen selbst sich jemand gelüsten lassen, auf solchen Vieh=Märkten mehr mager oder fettes Horn=Vieh an sich zu bringen, und andern vorweg zu kaufen, als derselbe im Lande selbst, und insonderheit in seiner Gegend, wieder zu verkaufen sich Hoffnung machen kan, oder Gelegenheit finden dürfte; und dabey zur Absicht haben, unter dem Vorwand,

daß es ihm entweder an nöthiger Fütterung, oder an einheimischen Käufern fehle, um den auswärtigen Verkauf dieses Horn-Viehes nachmahlen nachzusuchen, und dadurch solch Vieh der selbst-eigenen Bedürfniß Unserer Landes-Unterthanen zu entziehen, so soll derselbe damit gar nicht gehöret, noch ein solcher auswärtiger Verkauf zugelassen, sondern vielmehr der Aufkäufer, wegen seiner wucherlichen Absicht, bestrafet werden.

11) Damit auch die auswärtige und benachbarte Landes-Eingesessene von dieser Unserer Verordnung desto vollkommener benachrichtiget werden mögen, und sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können; nicht minder die benachbarte Länder, denen etwa zu andern Zeiten, durch unsere Teutsche Lande, das Horn- und Schlacht-Vieh zugeführet wird, sich damit in andere Wege prospiciren können; so sollen, von Unserer Landes-Regierung, die benachbarte Regierungen und Obrigkeiten von deren Inhalt benachrichtiget, und selbige ersuchet werden, ihren Landes-Eingesessenen und Unterthanen desfals das nöthige in Zeiten bekannt zu machen; gleich dann solche Verordnung auch in denen benachbarten Zeitungen inseriren zu lassen.

12) So viel aber Unsere Lande selbst betrift, so befehlen Wir allen und jeden Obrigkeiten und Beamten, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, über den Inhalt dieser Unserer Verordnung in allen Stücken mit Ernst und Nachdruck zu halten: Insonderheit aber befehlen Wir hiemit denjenigen Obrigkeiten, deren Aemter, Städte und Gerichte,

mit

mit auswärtigem Horn-Vieh zuerst berühret werden müssen, auf das sorgfältigste zu verhüten, daß kein auswärtiges Horn-Vieh, weder einzeln, noch bey Triften, auch nicht durch heimliche Schleich-Wege, aus denen in dieser Unserer Verordnung gemeldten Gegenden, in Unsere Fürstenthümer und Graffschaften hereingebracht werde: wie denn auch von selbigen denen sämmtlichen Eingesessenen eines jeden Amtes und Bezirkes, bey Strafe des Vestungs-Baues, von Zeit zu Zeit wiederholend zu bedeuten, sich nicht zu unternehmen, auswärtigen Unterthanen und Vieh-Händelern darunter einigen Vorschub zu leisten, noch das Vieh heimlich bey sich aufzunehmen, oder auch von ihrem eigenen Horn-Vieh etwas heimlich in auswärtige Weiden zu bringen, und auf gleiche Art wieder in das Land herein zu führen: Und damit solches desto mehr verhütet werde, so soll in dieser Absicht das bey denen Unterthanen befindliche Horn-Vieh in denen an der Grenze belegenen Aemtern alle vier Wochen nachgezählet, dessen Anzahl richtig angeschrieben, und, daferne sich eine Vermehr- oder Verminderung dabey vorfindet, auf das genaueste untersuchet werden, woher solcher Unterschied rühre? um die Uebertreter dieser Unserer Verordnung zur gebührenden Strafe zu ziehen: wie Wir denn auch in allem übrigen, bey dem Innhalt Unserer wegen der Horn-Vieh-Seuche unterm. 14. Febr. 1756. publicirten Verordnung, es bewenden lassen.

Endlich soll diese Verordnung an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, auf dem platten Lande aber auf denen Kirchhöfen verlesen, und

solche Verlesung alle vier Wochen wiederholet werden.

Geben Hannover, den 14. Febr. 1767.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

(L. S.)

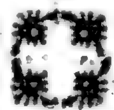
G. A. v. Münchhausen.

C. Diede z. Fürstenstein.

L. A. Hake.

F. A. v. Hardenberg.

Dube.



Nro

Nro LXIII.

Chur-Trier.

Verordnung, das Verbot der Knaben-Werbung betreffend.

d. d. Ehrenbreitstein, den 14. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir, Johann Philipp, Erz-Bischof zu Trier, des Heiligen Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz-Canzler und Churfürst, Bischof zu Worms, Administrator zu Prünn ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdemahlen von dem löblichen Chur-Rheinischen Crays in Betref deren in der Reichs-Stadt Speyer sich aufhaltenden, und daselbst lauter junge Knaben enrollirenden Werbern eine heilsame Fürsehung unterm 4. 8. 13. respective und 30. Dec. verlittenen Jahres folgenden Innhalts erlassen worden:

„ Von deren Churfürsten, Fürsten und Ständen bey Chur-Rhein wegen, beschiehet allen und jeden, welchen dieses Edict vorkommet, kund und zu wissen: Daß, nachdemahlen die äusserst bedenkliche Anzeige erfolget, was massen sich in der Reichs-Stadt Speyer ein Werber aufhalte, welcher lauter junge Knaben von 8. 10. 12. und mehrern Jahren anwerbe, ihnen

„ nen ein geringes Hand-Geld gebe, sie sogleich
„ in völlige Montur setze, und täglichen verpfle-
„ gen lasse; und dann solches bey der ausschwei-
„ fenden Jugend bereits einen solchen Eindruck
„ gemacht habe, daß sich schon eine merkliche
„ Anzahl anwerben lassen, sodann dieses Unwe-
„ sen ebenwohl in denen Chur-Rheinischen Crays-
„ Länden einzudringen beginnen möge; Als
„ wird hiermit allen Beamten, Schultheißen
„ und Vorstehern, bey ihren tragenden Amts-
„ pflichten anbefohlen, auf dergleichen vor sich
„ gehende ohnerlaubte Entführungen der Jugend
„ und zur gemeinen Entvölkerung abzweckende
„ Unternehmen die genaueste Aufsicht mit behö-
„ rigem Ernst und schuldigem Eifer zu legen,
„ des Endes die Unterthanen von diesem Kin-
„ der-Raub hinlänglich zu verständigen, und
„ dahin zu ermahnen, um nach ihrer Elterlichen
„ Obliegenheit auf das Thun und Lassen ihrer
„ Buben allmögliche Acht zu haben, solche so
„ viel thunlich unter ihren Augen zu halten, noth-
„ folglichen dergleichen unvernünftigen Knaben
„ den willkührlichen Zutritt zu solchen Werbern
„ nachdrücksamst zu erschweren und zu hinter-
„ stellen; Und damit an übrigens diesem be-
„ denklichen Beginnen von sämmtlichen Orts-
„ Vorstehern insbesondere auch begegnet werden
„ möge; So hätten dieselbe auf jene sich ein-
„ schleichende Werbere und Ausgeschickte pflicht-
„ mäßige Obacht zu nehmen, in Betretungs-
„ Fall selbige sowohl, als die zu etwaigen Trans-
„ port solch unerzogene und unschuldigen Ju-
„ gend eigends commandirte, alsbald gefäng-
„ lich

„ lich anhalten zu lassen, sämmtliche ad Proto-
„ collum ohngesäumt zu vernehmen, und dieses
„ mit ihrer berichtlichen Anzeige ohne Hinschub
„ an die Behörde einzuschicken, damit entgegen
„ die Verführere, nach Schwere der Umstän-
„ den, und dem Verbrechen gemäß, mit behöri-
„ ger Straf verfahren werden könne; wie dann
„ in genauer Befolgung dieses Edicts alle vor-
„ benannte Orts-Vorstehere sich nicht das min-
„ deste bey Vermeidung schwerer Strafe zu Lasten
„ kommen zu lassen haben. Zu dessen Beurkun-
„ digung ist dieses offene Edict Namens aller
„ Churfürsten, Fürsten und Ständen eines
„ löblichen Chur-Rheinischen Crayses gefertiget,
„ und mit denen gewöhnlichen Innsiegeln be-
„ stätiget worden.

Als befehlen Wir allen Unsern Beamten und Befehlshabern hiermit gnädigst, vorbeschriebenes Edict aller Orten behörend verkünden und affigiren zu lassen, darauf allerdings fest zu halten, und ab dem mindesten Erfahr den allerunterthänigsten Bericht alsbald anhero zu erstatten: Urkund eigenhändig gnädigster Unterschrift und beygedruckten grösseren Canzley-Innsigels. Ehrenbreitstein, den 14. Febr. 1767.

Johann Philipp,
Churfürst.

Nro

Nro LXIV.

Würtemberg.

Verordnung, die Haupt-Mängel bey Pferden, auch Horn-Vieh und übrigem Vieh, und worinn solche bestehen, betreffend.

d. d. Stuttgardt, den 17. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen rc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall rc.

Liebe Getreue!

Nachdeme Wir schon mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß sich zwischen Unsern und der benachbarten Herrschaften Unterthanen, in Ansehung des zwischen ihnen häufig vorfallenden Vieh-Handels, dadurch vielfältige Strittigkeiten erhoben, daß man in Bestimmung der Haupt-Mängel bey Pferden, auch Horn- und übrigem Vieh, ingleichen wegen der Zeit der hierunter zu leisten habenden Gewährschaft, ganz unterschiedenen Grund-Sätzen gefolgt, und Wir nun zu Abschneidung der hier-

hieraus erfolgten Inconvenientien, wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Regulativs so wohl in disseitigen, als den Vorder-Oesterreichischen und Fürstlich-Baaden-Baadischen Landen, mit beeder Länder Herrschaften Uns einverstanden haben; Als wollen Wir in Gefolg dessen hiemit gnädigst verordnet haben, daß

Imo bey Pferden

1) Diejenige, welche rotzig oder ritzig sind, es seye hernach solches Hirn- oder Lungen-Rotz.

2) Alle Arten von Kolderern.

3) Was krätzig, fistlicht, wurmicht, hauptmörtig ist, als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, z. E. Krebslöcher in denen Ohren, Kienbacken, Schlauch und Eutern, verstanden werden.

4) Herzschlächtig.

5) Wehrtägig, und

6) Mondblind ist, als mit würklichen Haupt-Mängeln behaftet angesehen, und derowegen für die fünf erste Gebrechen vier Wochen und drey Tag, für die Mond-Blindsucht aber acht Wochen Gewährschaft geleistet werden solle. Eben so sollen

II. Bey dem Horn-Vieh

1) Hirschig, cränigt, zepfig oder pferlich.

2) Wehetägig.

3) Typ-

3) Typplich oder umlaufig, und

4) Lungenfaul, Lungenhardt, Herzweichig oder übergallig, als Haupt-Mängel angesehen werden, wobey der Verkäufer für die sub Nro 1. benannte Mängel zwey Monath, für die übrige aber vier Wochen und drey Täge Gewährschaft zu leisten haben solle.

III. Bey denen Schaafen

Sollen die nasse und trockene Raud, oder der sogenannte Anbruch, als ein Haupt-Mangel angesehen, und deßfalls von dem Verkäufer zwey Wochen und ein Tag Gewährschaft geleistet werden.

IV. Bey denen Schweinen

Sollen 1) die Lungen-Fäule und

2) die Pfinnen, als Haupt-Mängel angesehen, und deßfalls von dem Verkäufer vier Wochen und drey Tag lang Gewährschaft geleistet werden. Endlich und

V. Bey denen Gaissen

Solle der Verkäufer dem Käufer überhaupt frische und gesunde Waar zu liefern, widrigen falls aber allen Schaden auf sich zu leiden haben.

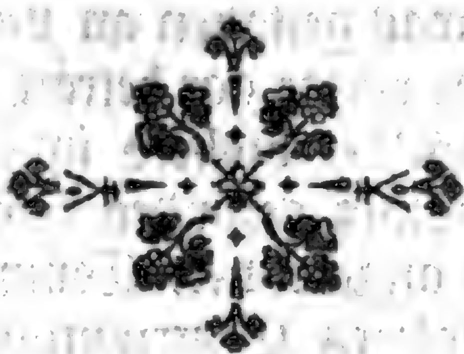
Wir

Wir lassen euch demnach diese Unsere gnädigste Willens-Meynung zu dem Ende zugehen, damit solche nicht nur euren Amts-Untergebenen behörig publiciret, sondern auch bey vorkommenden Streitfällen in judicando sich darnach geachtet werden möge. Daran geschiehet Unsere Meynung. Stuttgard, den 17. Febr. 1767.

Ex speciali Resolutione.

Anmerkung.

Diese Bestimm- und Festsetzung der Gewähr bey dem Vieh-Handel ist höchst nöthig, weil mehrerntheils nur nach der hergebrachten Gewohnheit, oder gar nach Willkühr gesprochen zu werden pfleget.



Nro LXV.

Braunschweig.

Verordnung, die ordentliche Erhebung und Beytreibung der monathlichen Contribution, auch derer, und übrigen herrschaftlichen Gelder, accurate Einsendung an die Fürstliche Krieges- und andere Cassen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 18. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg x.

Urkunden und fügen hierdurch zu wissen: Demnach Wir auf den Uns unterthänigst erstatteten Bericht, was gestalten an verschiedenen Orten Unserer Lande einige gar beträchtliche Summen Contributions-Gelder bishero im Rückstande geblieben sind, nöthig gefunden haben, durch eine darzu besonders angeordnete Commißion die Bewandtniß von solchen Contributions-Restanten, als auch überhaupt das Contributions-Wesen im Lande, und wie dabey bishero verfahren worden, untersuchen zu lassen, und Wir dann aus dem davon eingelangten Berichte höchst mißfällig vernehmen müssen, daß hin und wieder große Unordnungen

gen eingerissen, und die schon vor einigen Jahren wegen ordentlicher Einfoderung und Beytreibung der monathlichen Contribution und deren richtigen Einsendung zu der gesetzten Zeit an Unsere Fürstliche Krieges-Casse ergangene Verordnungen, fast an vielen Orten wenig mehr beobachtet worden, Wir aber solchem zum großem Schaden und Nachtheil Unserer Fürstlichen Krieges-Casse gereichendem Unwesen nicht länger nachsehen wollen: So haben Wir der Nothdurft ermessen, sothane Verordnungen und insbesondere die vom 10. Mart. 1721. zu renoviren, inmaßen solche von Worten zu Worten lautet, wie folget:

Von GOttes Gnaden, August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Wir haben nicht ohne besonderes Mißfallen vernehmen müssen, was gestalt zeithero die Contribution so wohl aus dem Lande, als auch aus denen Städten, gar sehr zurückblieben, so gar, daß auch von einigen Orten in verschiedenen Monathen kein Thaler zu Unserer Fürstlichen Krieges-Casse eingesandt, und man dadurch bey selbiger an nöthiger Richtigkeit merklich behindert worden. Wann aber wohl nicht zu præsumiren, daß alle und jede Unterthanen, wann gleich ein oder ander die Contribution sogleich nicht solte abführen können, durchgehends gleich unvermögend, und wann nur dieselbe zu deren Entrichtung zu gehöriger Zeit angestrenget, und der so nöthige Unterscheid zwischen denen Valenten und Nonvalenten gehalten würde, die Contribution und andere onera publica zu bezahlen nicht solten im Stande seyn, und Wir darunter denen

Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Contributions-Einnehmern in ihrer Nachläßigkeit bey Sammlung der Contribution länger nachzusehen nicht gemeynet sind: So werden alle und jede Unsere Ober- und Beamte, auch Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, nicht weniger auch die Einnehmer in denen Städten, hiermit ernstlich befehliget, die Contribution von denen Unterthanen von dem ersten bis den zehnden jedes Monaths aufbringen, nicht aber die Contribuenten einen oder viele Monathe ohne Bezahlung hinsitzen zu lassen, auch die Contribution längstens gegen den 20ten jedes Monaths nebst einer richtigen Specification und Abrechnung zu Unserer Fürstlichen Krieges-Casse ohnfehlbar einzusenden: Inmaßen dann, wofern ein oder ander hinführo sich hierunter säumig finden lassen würde, derselbe nicht allein wegen eines jeden Monaths, da er die Contribution oder wenigstens auf Abschlag derselben, so viel in dem Monath aufkommen, nebst einer richtigen Specification derer sich etwan findenden Restanten und Nonvalenten zu gehöriger Zeit nicht einschicken wird, mit fünfzig Thaler bestrafet werden, sondern auch, wann bey der deßhalb anzustellenden Untersuchung sich ergeben solte, daß derselbe solche Restanten durch seine Nachläßigkeit auflummen lassen, nebst denen Untersuchungs- und Commissions-Kosten, auch sothane Restanten der Fürstlichen Krieges-Cassen aus dem Seinigen zu bezahlen schuldig seyn, und darzu mit Nachdruck angehalten werden soll. Und nachdemmahlen man auch wahrgenommen, was gestalt bishero nicht allein in denen Städten, sondern auch auf dem

Lande die dann und wann vorfallende Stadt- auch gemeine Ausgaben mit der Contribution vermenget, und ohngeachtet davon nur 3¾. Simpla zu Unserer Fürstlichen Kriegs-Casse kommen, dannoch 4. 5. 6. ja öfters noch mehr Simpla monathlich gesammlet, und dardurch verursachet worden, daß insonderheit in denen Städten so viele Restanten Unserer Fürstlichen Krieges-Cassen angerechnet worden: So wird sothane gedachter Unserer Kriegs-Casse höchst schädliche Gewohnheit hierdurch nachdrücklich verboten, und ist Unser gnädigster jedoch ernster Wille und Befehl, daß hinfüro allmonathlich nicht mehr als 3¾. Simpla Contributionis, und zwar, so viel die Certa betrift, dieselbe nach denen Contributions-Beschreibungen collectiret, wegen Sammlung derer Incertorum aber Unserer allbereits unterm 18. März 1719. dieserhalb publicirten Verordnung nachgegangen werden solle. Die *Fourage* Gelder aber sind zwar auch monathlich, doch nicht unter denen Simplis, sondern nebst denen dann und wann sich befindenden extraordinairen, auch Gemeinen- und Stadt-Ausgaben, besonders aufzubringen, und davon von jedes Orts Obrigkeit, auch an denen Orten, allwo besondere Einnehmere bestellet, wie in denen Städten, mit deren Zuziehung eine eigene Repartition nach dem Fuß der Contribution zu verfertigen. Die Quittanz-Bücher anlangend; So hat es, so viel die Städte betrift, bey demjenigen, so Wir dieserwegen an die Magiskräte in denen Städten unterm heutigen dato rescribiret, sein Bewenden. Bey denen Aemtern und Gerichten aber soll es damit gleichergestalt, wie bey Unserer Fürstlichen Krieges-Casse,

gehalten werden, daß nehmlich einer jeden Gemeinde ein besonders Quittanz-Buch zugestellet, und darinn über den Empfang der Contribution allmonathlich quittirt, auch die Remissiones, nebst der Ursach, warum ein oder der ander solche erhalten, verzeichnet werde; gestalt dann auch denen Unterthanen die auf derselben Memorialia wegen Nachlassung der Contribution erhaltene Resolutiones von denen Obrigkeiten allemal in originali vorgezeiget und vorgelesen werden sollen. Wir wollen auch, ob sothaner Unserer Verordnung in allem nachgelebet worden, alljährlich durch gewisse dazu verordnete Commissarios untersuchen lassen, und damit dieselbe zu jedermanns Notiz kommen möge, so haben Wir dieselbe durch offenen Druck zu publiciren, und gewöhnlicher Orten, insonderheit aber in denen Städten an denen Rath-Häusern, und auf dem Lande an denen Amts- und Gerichts-Stuben, wie auch in denen Krügen, zu affigiren, gnädigst befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Fürstlichen Geheimen Canzley Secrets. Geben in Unserer Vestung Wolfenbüttel, den 10ten Mart. 1721.

August Wilhelm.

(L. S.)

C. D. von Dehn.

Wir

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger denen in denen Städten bestelleten Einnehmern hierdurch gnädigst, und dabey alles Ernstes, daß dieselbe nach dieser Verordnung sich unterthänigst achten, und ihrer schuldigsten Pflicht und Obliegenheit nach dahin sehen, daß die dermahlen auf $3\frac{7}{12}$. Simpla stehende Contribution benebst denen übrigen jetzigen extraordinairen Anlagen nach deren Vorschrift eingefordert, beygetrieben, und zu der Fürstlichen Krieges-Casse eingeschickt werden müssen.

Wobey Wir auch ferner gnädigst und ernstlich befehlen, daß bey künftig ergehenden Ausschreiben, wie wegen des Proviants solches alljährlich geschiehet, sothane Ausschreiben alsofort nach deren Einlangung denen Unterthanen kund gemacht, und die dabey mit befindliche, und unter Unsers Kriegs-Commissarii Kraus Unterschrift gefertigte gedruckte Zettel einer jeden Gemeinde eingehändiget werden sollen; auch ferner dahin pflichtmäßig zu sehen, und darüber zu halten ist, daß in denen in sothanen Ausschreiben gesetzten Terminen ohnfehlbar richtiger Abtrag müsse gemacht werden. Gestalt diejenige, so sich hierbey etwas werden zu Schulden kommen lassen, und einer Nachläßigkeit oder Saumseligkeit werden überführet worden seyn, dafür angesehen, und wider dieselbe nach Innhalt der vorinserirten Verordnung ohne Nachsicht, und mit aller Strenge, auch dem Befinden nach mit sonstiger Strafe, verfahren werden solle; Wornach sich also ein jeder gehorsamlich zu achten und für Scha-

Schaden zu hüten hat. Zu Urkund dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürstlichen Geheimen Canzley-Siegel bedrucken, auch zum öffentlichen Druck befördern lassen. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 18. Febr. 1767.

Carl, (L. S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Bötticher.

Nro LXVI.

Berlin.

Edict, daß denen Hunden der so nannte tolle Wurm geschnitten werden soll.

d. d. Berlin, den 20. Febr. 1767.

Wir Friderich ꝛc. König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir bereits vorhin verordnet haben, daß den Hunden der so genannte Toll-Wurm unter der Zunge geschnitten werden soll, da noch kein durch die Erfahrung hinreichend bestättigtes Arzney-Mittel wider den Biß toller Hunde, denen der Toll-Wurm nicht genom-

genommen worden, vorhanden, und einem jeden wissend ist, was für nachtheilige Würkung ein solcher Biß hat, dahingegen aus der Erfahrung sattsam bekannt ist; daß, wann den Hunden der Toll-Wurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll gewesen, dannoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hat. Gleich wohl müssen Wir mißfällig vernehmen, daß diesen Unsern Verordnungen noch nicht überall gehörig nachgelebet, sondern daß in Unsern Landen noch verschiedentlich von tollen Hunden Schaden angerichtet worden.

Wir sind daher aus Landesväterlicher Vorsorge für die Wohlfarth Unserer getreuen Unterthanen bewogen worden, mit Wiederholung und Bestätigung aller derer bishero, wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde, ergangenen Edicte und Verordnungen, als wobey es sein Verbleiben hat, durch gegenwärtiges Edict, anderweit zu verordnen und fest zu setzen:

1) Daß ein jeder, der in Unsern Landen Hunde hat, oder sich zulegt, welchen der Toll-Wurm nicht genommen ist, es seyen Jagd- Hirten- Schlächter- Hof- wie auch so genannte Schooß-Hunde, oder wie sie nur Namen haben mögen, solchen Hunden ohne Ausnahme, in Zeit von drey Monathen nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts, den Toll-Wurm nehmen lassen, und daß solches an den jungen Hunden, welche zugezogen werden, so bald sie sechs Monathe alt sind, geschehen soll.

2) Damit auch ein jeder wissen möge, an wen er sich dieserhalb wenden könne; so befehlen Wir Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, wie auch Policey-Directoriis in den großen Städten, hiermit in Gnaden, in den Provinzien und großen Städten, nach Beschaffenheit der Größe derselben, eine oder mehrere Personen auszumitteln, welche die Fertigkeit haben, den Hunden den Toll-Wurm geschickt zu schneiden, und dieselbe darzu zu bestellen, zu vereyden, und mit einer zureichenden Anweisung nach Maaßgabe dieses Edicts zu versehen, auch durch die Zeitungen und wöchentliche Anzeigen bekannt zu machen, welche Personen zu dieser Verrichtung angenommen worden, und wo sie anzutreffen sind.

3) Diese zum Toll-Wurm-Schnitt zu bestellende Personen sollen, so bald sie darzu bestättigt sind, so wohl in den Städten, als auf dem platten Lande, Haus vor Haus nach eines jeden Hunde Umfrage halten, und solche Umfrage alle halbe Jahr bey Vermeidung vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe im Unterlassungs-Falle wiederholen, damit ein jeder um so mehr Gelegenheit habe, seinen Hunden den Toll-Wurm nehmen zu lassen; Jedoch darf niemand, der sich inzwischen einen Hund zulegt, dem der Wurm noch nicht geschnitten worden, auf diese halbjährige Umfrage warten, sondern ein jeder ist verbunden, solchen Hund sogleich zu dem Wurm-Schneider zu bringen, und soll auch eine von demselben etwa unterlassene Umfrage niemanden zur Entschuldigung gereichen.

4) Dem

4) Dem Wurm-Schneider sollen an Gebühren für jeden Hund, er sey groß oder klein, in den Städten zwey Groschen, und auf dem platten Lande ein Groschen gereichet, und über diese Taxe ein mehrers von demselben nicht genommen, oder für einen jeden Groschen, den er erweißlich sich mehr bezahlen lassen, außer der Zurückzahlung des zu viel genommenen, ein Reichs-Thaler Strafe von ihm erlegt werden.

5) Damit Wir auch versichert seyn können, daß dieser Anordnung überall gehörig nachgelebet, und allen im Lande befindlichen Hunden so wohl jetzo, als auch künftig, der Wurm genommen werde; so soll der Wurm-Schneider des Districts über einen jeden Hund, den er in den Städten schneidet, dem Eigenthümer des Hundes einen Schein ertheilen, worinnen der Name des Eigenthümers enthalten, und der Hund nach seiner Farb, Art, Geschlecht, Größe und seinen Haaren, auch nach den etwa habenden besondern Kennzeichen und Flecken, beschrieben seyn muß, für welchen Schein dem Wurm-Schneider annoch ein Groschen zugebilliget wird; auf dem platten Lande hingegen sind von den Hunden, welchen der Wurm geschnitten worden, von des Orts Obrigkeit Verzeichnisse, mit Anführung aller vorhin bemerkten Umstände, zu halten. Bey der halbjährigen Umfrage, die der Wurm-Schneider des Districts vornehmen muß, soll derselbe in denen Häusern und auf den Höfen genau nachsuchen, ob sich Hunde, welchen der Toll-Wurm noch nicht genommen worden, vorfinden, und zu dem Ende in den Städten die ausgestellte

gestellte Scheine, auf dem platten Lande aber die Verzeichnisse nachsehen.

6) Wann jemand sich einen Hund zulegt, dem der Toll-Wurm bereits geschnitten worden; so soll doch die Bescheinigung des vorigen Eigenthümers darüber für unzureichend, und keine andere, als des vereydeten Wurm-Schneiders, der dem Hunde den Wurm genommen, für gültig gehalten werden.

7) Da diese getroffene Verfügung die allgemeine Sicherheit und das Beste eines jeden zum Zweck hat: So zweiflen Wir auch nicht, es werde ein jeder darzu bereitwillige Hände darbieten, und die Erreichung dieser Absicht gerne befördern helfen; Im Fall aber jemand wider Verhoffen seine Pflicht zu Beförderung des allgemeinen Besten und seiner eigenen Wohlfahrt dergestalt verkennen solte, daß er sich der Befolgung dieser Unserer Verordnung zu entziehen suchte, der soll ohne Ansehen der Person für jeden Hund, dem er den Toll-Wurm nehmen zu lassen verabsäumet hat, fünfzig Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn, und dem Denuncianten jederzeit davon die Helfte gereichet werden.

Daferne aber dieser oder jener solche Geld-Strafe zu erlegen, des Vermögens nicht wäre; so soll derselbe mit vier wöchentlicher Zucht-Haus- oder Vestungs-Strafe beleget werden.

8) Solte es sich auch zutragen, daß ein Hund, dem der Toll-Wurm nicht genommen worden, toll würde,

würde, und Schaden anrichtete, so ist der Eigenthümer des Hundes von der Obrigkeit genau zu erforschen, welcher alsdann außer der Privat-Genugthuung, die sich von selbst verstehet, nach Beschaffenheit der aus dem Tollen-Hunde-Biß entstehenden Folgen, in eine weit empfindlichere Strafe, als §. 7. festgesetzt worden, verurtheilet und genommen werden soll.

9) Es müssen also keine Hunde, denen der Toll-Wurm nicht genommen worden, geduldet, mithin alle herrenlose, so wie überhaupt alle Hunde, so ohne Herrn alleine auf den Straßen, oder auf dem Lande, ohne Knüppel herum laufen, den ergangenen Verordnungen gemäß, gleich todt geschossen oder geschlagen werden, worauf eines jeden Orts Obrigkeit, besonders der die Verwaltung der Policey oblieget, ihr vorzügliches Augenmerk zu richten hat; wie dann auch die Forst-Bedienten hiermit nochmahlen besonders angewiesen werden, solche ohne Knüppel herum laufende Hunde auf dem Lande gleich tod zu schießen, und soll ihnen dafür, wann der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben zwey Reichs-Thaler Schieß-Geld bezahlet werden.

Wir befehlen demnach Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, Policey-Directoriis, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magisträten, und Gerichts-Obrigkeiten, ingleichem Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, so wohl vom Militair- als Civil-Stande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem

Inn-

Innhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten, nicht weniger, daß Unser General-Fiscal, durch die unter ihm stehende fiscalische Bedienten, gegen die etwanige Contraventiones genau invigiliren lassen solle. Und damit gegenwärtiges Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solches zum Druck befördern lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 20. Febr. 1767.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow.
v. Blumenthal.
v. Hagen.
v. d. Hörst.

Anmerkungen.

In dem Handöverischen Magazin de Ao. 1763. pag. 1250. und in denen Leipziger Sammlungen Part. XII. pag. 369. wird darum nicht viel von dem Schnitt des Toll-Wurms gehalten, weil der eine bald dieses, der andere etwas anderes unter dem Toll-Wurm verstehe, und die Erfahrung lehre, daß

die

die Hunde nach solcher Operation, welche auf sehr verschiedene Weise geschehe, doch wieder wütend werden, und hält dahero der Autor der Leipziger Sammlungen davor, es seye das Toll-Wurm-Schneiden vielmehr ein Griff der Jägerey-Verwandten, um sich durch eine solche General-Anordnung ihre Einkünfte zu verbessern, ohne daß das Publicum vor der Wuth der Hunden sicher gestellt werde, und ziehet deßwegen das in den Leipziger Samml. Part. IV. pag. 381. von dem berühmten Englischen Medico zu Londen Dr. Robert James an Hand gegebene Cur- und Præservativ-Mittel vor, welches in dem Mercurio und dem Turpeth Minerali bestehet. Allein bis einem jeden Haus-Vater einfället, seinen Hund vor der Wuth zu præserviren, kan die Wuth ausgebrochen seyn, und schon großes Unglück verursacht haben; weßhalben zu wünschen wäre, daß die Sanitäts-Collegia die Beschaffenheit des Toll-Wurms mit mehrerer Zuverläßigkeit untersuchten, damit sorgfältige Canzleyen das Publicum mittelst einer offentlichen Verordnung davon gründlich unterrichten, und zur Vermeidung solcher Gefahr ein bewährtes Mittel an Hand geben könnten.



Nro

Nro LXVII.

Berlin.

Rescript an die Pommerische Regierung wegen der Wahl der Magistrats-Personen.

d. d. Berlin, den 21. Febr. 1767.

Friderich, König rc. Unsern rc. Es hat der Magistrat zu Belgardt in puncto der bey Wahl-Geschäften vorfallenden *Paritatis votorum* ihres Collegii unterm 23. Dec. jüngsthin eine solche Anfrage an Uns gelangen lassen, als die hierneben liegende Abschriften mehrerern Innhalts besagen. Gleichwie nun überhaupt Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet, daß, ob Wir zwar die Magisträte bey ihrem Wahl-Recht, wie solches hergebracht, geschützet wissen wollen, dieselbe jedoch bey allen Wahlen, ehe selbige gültig seyn können, die nachherige Approbation desjenigen Landes-Collegii, worunter die Sache ressortiret, darüber nachzusuchen gehalten;

Also haben Wir auch respectu derer von Referenten vorgetragenen Fälle für nöthig und gut angesehen, und dahero resolviret, daß, wann sich die Membra des Magistrats bey einer vorfallenden Wahl nicht vereinigen können, oder paritas votorum vorhanden, von ihm vota singulorum an die vorbe-

vorberührte nächste Instanz eingesandt werden müssen; wornach wir euch ermeldten Magistrat zu Belgardt zu seiner Achtung und Befolgung Bedeutung zu thun, gnädigst hierdurch anbefehlen wollen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Febr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges.

Nro LXVIII.

Baaden-Baaden.

Verordnung, deren zufolge denen Gemeinden die Steigerung der Zehenden in Corpore untersagt wird.

d. d. Rastatt, den 21. Febr. 1767.

Demnach Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß zu Vorbiegung alles Unterschleifs und damit die Decimatores eines Theils nicht verkürzet, andern Theils aber Höchst Dero Unterthanen weder in der Sache selbst noch quoad modum decimandi beschweret werden, sämmtlich diesseitigen Gemeinden die Steigerung *in Corpore* untersaget, auch auf den Fall, wann die einheimi-

heimische Gemarkungs-Unterthanen auf die zur Steigerung ausgesetzte Zehenden kein annehmliches Gebot thun würden, die innländische Ausmärkere zwarn zugelassen, jedoch alsdann das abfallende Zehend-Strohe von denen Steigerern ohne erhaltene besondere Erlaubniß nicht auswärts verbracht, sondern solches jeweils in der Gemarkung, wo der Zehende abgegeben wird, beybehalten werden solle;

Als wird Hochfürstlich-Marggraf-Baadischem Ober-Amtmann N. N. zu N. diese Verordnung des Endes hiermit bekannt gemacht, um nicht nur sämmtlich dessen Ober-Amts Untergebenen hievon die deutliche und umständliche Eröfnung zu thun, sondern auch seiner Seits das nöthige zu besorgen, wormit dieser Verordnung stracks und innhaltlich nachgelebet werde. Datum ut supra.

Anmerkungen.

Nicht allein die Steigerung des Zehendens derer Gemeinden in Corpore ist dem herrschaftlichen Zehend-Interesse höchst schädlich, sondern es ist auch demselben weiter nachtheilig, wann die Urkunds-Personen und Zehend-Schätzere selbst steigern oder Theil nehmen dörfen, wann sich diejenige Privati, so zum Zehenden Lust haben, zusammen rottiren, mit der Abrede, in ihrem Namen zum Schein nur eine oder zwey Personen darauf bieten zu lassen. Inngleichem wann der Beamte nur blindlings auf die summarisch angebliche Morgen-Zahl den Zehend-Ertrag berechnen muß, und nicht eine specificirte Tabelle zugleich vor sich hat, was jeder Güter-Besitzer

sitzer angesäet habe. Nicht weniger, wann bey denen Zehend-Steigerungen übermäßige Zechen und Schmausereyen, übertriebene Ritt- und andere Kosten gestattet werden, welche die Lusttragende wo nicht von der Steigerung abschrecken, doch verursachen, daß sie um solcher großen Unkosten willen weniger darauf bieten.

Wo demnach das Zehend-Interesse best-möglichst gewahret werden soll, da muß allen diesen Mißbräuchen, Unterschleifen und Partheylichkeiten sorgfältigst vorgebogen, besonders keine Schmausereyen geduldet, noch weniger gestattet werden, daß, wie man theils Orten zu thun pfleget, so gar die Zehend-Steigerungen durch besondere von der Canzley ausschickende kostbare Personen vorgenommen, durch deren große Reise-Diäten aber mancher Orten ein großer Theil des Zehend-Ertrags aufgezehret werde.

Gleichwie aber überhaupt die Zehend-Steigerungen weder dem Zehend-Herrn noch denen Unterthanen vortheilhaft sind, gestalten nichts unwidersprechlicher ist, als daß entweder der Zehend-Herr verliehren, oder ein Zehend-Beständer zu Grund gerichtet werden muß, ein Natural-Einzug hingegen, um der vielen Kosten und Betrügereyen willen, außer dem höchsten Nothfall niemahl anzurathen ist; Also wäre ein Versuch zu machen, ob nicht ein dritter Modus eingeschlagen werden könnte, worzu dann folgendes angemerkt wird:

a) Ob nicht sicherer wäre, wann, nachdeme alles durch beeydigte Zehend-Knechte, wie

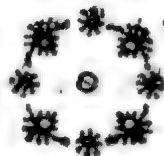
 sonst

sonst gewöhnlich, gezehendet und von Burger zu Burger, auch von Acker zu Acker ein richtiges Garben-Register geführt worden, die Heimführung der Zehend-Garben im Abstreich veraccordirt, alsdann

b) Nach zuvor erlassener General-Verordnung, daß alle Garben, so viel möglich, gleich gemacht werden sollen, von jeder Gattung Frucht 12. Garben zur Probe ausgedroschen, und

c) nach solcher Probe Berechnung die Anzahl aller Garben erst gesteigert und denen Steigerern zugleich die Bezahlung der Heimführungs-Kosten anbedingt würde.

Auf solche Weise müßte der Zehend-Herr das Seinige ohne Betrug oder Vortheilhaftigkeit sicher bekommen, und der Steigerer wäre außer Sorge, das Seinige darüber einzubüßen.



Nro

Nro LXIX.

Baaden = Baaden.

Verordnung, deren zufolge die künftig errichtet werdende Feuer=Werk=Stätte vor ihrer würklichen Gebrauchung von denen Feuer=Beschauern visitiret werden sollen.

d. d. Rastatt, den 23. Febr. 1767.

Die Erfahrung hat gelehret, daß mehrere Feuers=Brünste, besonders in denen so genannten Feuer=Werk=Stätten, um deßwillen entstanden, weilen solche nicht mit der erforderlichen Einsicht und Zuzug der Sache verständiger Personen wohl und gut eingerichtet worden. Gleichwie nun Unseres gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstliche Durchlaucht zu Vorbiegung all=hinkünftiger derley Unglücks=Fälle zu verordnen sich gnädigst bewogen gesehen, daß für in Hinkunft die neu errichtet werdende Feuer=Werk=Stätte vorläufig, und ehe solche gebraucht werden, von denen Feuer=Beschauern beaugenscheiniget und, wann solche nicht wohl eingerichtet, derenselben Gebrauchung blatterdingen untersagt werden solle:

Als wird Hochfürstl. Marggraf=Baadischem Ober=Amtmann diese Verordnung des Endes hier=

hiermit bekannt gemacht, um nicht nur sämmtlich betreffende dessen Ober- oder Amts Untergebene hiernach anzuweisen, sondern auch seines Orts selbst fleißige Obsorg und Aufsicht zu tragen, wormit dieser Verordnung stracks und innhaltlich nachgelebet werde. Decret. ut supra.

Anmerkung.

Gleiche Sorgfalt hat auch der Magistrat zu Hamburg in einer Verordnung dieses Jahres bewiesen. Vid. Hamburg.

Nro LXX.

Braunschweig.

Verordnung wegen der auf Stempel-Papier zu schreibenden Contracte 2c.

d. d. Braunschweig, den 23. Febr. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen; demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, daß die Verordnung vom 20. May 1718. wegen der auf Stempel-Papier zu schreibenden Contracte, Obligationen, und andern dergleichen Handlungen, nicht

nicht gebührend nachgelebet werde: Und Wir dahero sothane Verordnung ihrem wörtlichen Innhalte nach zu erneuren nöthig gefunden haben: So verordnen und befehlen Wir hierdurch gnädigst und ernstlich, daß so fortan bey zehn Thaler Strafe in den Gerichten keine Contracte, Ehestiftungen, Obligationes, Wechsel-Briefe und andere Handschriften angenommen werden sollen, wann sie nicht auf das darzu verordnete Stempel-Papier geschrieben sind, wie dann auch der bisherige Mißbrauch selbige in einen gestempelten Bogen zu legen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, hierdurch nochmahls verboten wird.

Jedoch wollen Wir gnädigst gestatten, daß die Wechsel-Briefe und andere Handschriften von nahe belegenen Oertern binnen acht Tagen, und von entfernteren Orten Unserer Lande, inmaßen, so viel die Auswärtigen betrift, es bey der vorangezogenen Verordnung vom 20. May sein Bewenden hat, binnen 14. Tagen, von dem Tage der Ausstellung an gerechnet, bey Unserer Fürstlichen Accise in Wolfenbüttel zur Nachstempelung annoch angenommen werden mögen; was aber von längerer Zeit her etwa annoch zur Nachstempelung præsentiret werden möchte, solches haben die Accise-Bedienten ebenfalls bey Vermeydung zehen Thaler Strafe nicht anzunehmen, sondern, wann solche denenselben gebracht werden, es an sich zu behalten, und es unterthänigst zu melden.

Wornach also so wohl Unsere höheren Justitz-Collegia, als auch die Niedern Gerichte, und

jedes Orts Obrigkeit, auch jedermann, nicht weniger Unsere Accise-Bedienten sich zu achten haben. Zur Urkunde dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Geheimen Canzley-Innsiegel bedrucken lassen, auch zu jedermanns Wissenschaft zum Drucke zu befördern, und gewöhnlicher Orten zu affigiren, gnädigst befohlen. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 23. Febr. 1767.

Carl. (L.S.)
H. z. Br. u. L.

J. H. von Böttricher.

Nro LXXI.

Berlin.

Erneuertes Deich- Schau- Graben- und Schleusen-Reglement in dem Herzogthum Cleve.

d.d. Berlin, den 24. Febr. 1767.

Wir Friedrich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, obschon nach denen im Herzogthum Cleve eingeführten Deich- Schau- und Graben Reglements bisher verfahren, und darunter viele Verbesserungen vorgenom-

genommen worden, dennoch dabey bemerket ist, daß dieselbe annoch mangelhaft, und auf alle Fälle nach dem jetzigen Zustande derer Schauen nicht eingerichtet sind.

Demnach haben Wir, zum allgemeinen Besten Unserer getreuen Unterthanen, nöthig gefunden, so wohl die Deich-Ordnung de 1575. als auch das Schau-Reglement de 1725. und das Graben-Reglement de 1757. durch kundige Deich-Bediente examiniren, nach denen jetzigen Umständen ändern und einrichten zu lassen. Wir befehlen demnach hiermit jedermann, und insbesondere denen Schauen- und Deich-Bedienten, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Tit. I.

Von Einrichtung des Deichs- und Schau-Wesens.

§. 1. Alle Gründe ohne Ausnahme, die durch den Deich gedecket, und durch die Zug- und Auswässerungs-Graben vom Wasser befreyet werden, sind schuldig, zu deren Anlage und Unterhaltung beyzutragen.

Da es anfänglich, wenn die niedrige Gründe eingedeichet, und vor der Ueberschwemmung gedecket, so dann von dem Quell- und Regen-Wasser zu rechter Zeit wieder befreyet werden sollen, auf die Frage ankommt, wer dazu die erforderliche Kosten

sten beytragen soll? so verstehet es sich von selbsten, daß dazu alle und jede Gründe, die in der Eindeichung liegen, nach der Größe ihrer Morgen- und Ruthen-Zahl, ohne Ausnahme, verpflichtet sind.

Wir verordnen also hiermit, und setzen zu einer beständigen Richtschnur feste, daß alle Gründe, die in der Eindeichung liegen, es seyn Domainen- adeliche- freye- oder contribuable Gründe, zu solchem Beytrag gezogen werden sollen. Hievon sollen auch diejenige Gründe, so bey der ersten Eindeichung vergessen, oder auch unrichtig vermessen, folglich bis dahin von der Zahlung, entweder ganz oder zum theil, befreyet geblieben sind, künftig nicht mehr ausgeschlossen oder befreyet seyn, sondern pro anno 17$\frac{66}{67}$. zum erstenmahl, auch künftig jederzeit, so bald sie nur ausfündig gemachet werden, zum Beytrag der vorgedachten Gelder zugezogen und angehalten werden.

Indessen soll von solchen ausgefündigten Gründen keine Nachzahlung für die verflossene Zeit gefordert werden.

Auch wollen Wir, daß die Kirchhöfe, die gemeine Wege, die gemeinschaftliche Wasserleitungen, und die Zug-Graben, worüber alle Jahre die Schauen geführet werden, zu denen Erben- Morgen- und Deich-Geldern nichts beytragen sollen.

§. 2. **Die eingedeichten Gründe sollen nach ihrer würklichen Größe, und den dieser-**

wegen

wegen schon vorhandenen oder noch anzufertigenden ganz richtigen Charten, *per* Morgen, *egal contribuiren*.

In Ansehung der eingedeichten Gründe, wollen Wir, daß alle nach ihrer würklichen Größe, und den dieserwegen schon vorhandenen, oder noch baldmöglichst anzufertigenden ganz richtigen Charten per Morgen egal contribuiren sollen; es sey denn, daß solches in einem oder dem andern Schau-District anderst hergebracht seyn mögte; in welchem Falle der Beytrag, nach dem bisherigen Principio proportionis, ferner geschehen soll.

Indessen verstehet es sich, daß, wenn extraordinaire Zufälle und Umstände vorkämen, nach welchen diese oder jene Gründe so schlecht würden, daß sie die Deich-Lasten nicht tragen könnten, alsdenn der Entscheidung des Deich-Stuhls überlassen werden soll, wie viel solche Gründe, nach Billigkeit, beytragen müssen, oder ob sie, pro tempore, ganz frey zu lassen sind.

Tit. II.

Von Einrichtung des Deich-Stuhls, oder Deich-Amts, und Anordnung derer Deich-Bedienten.

§. 3. In jeder Eindeichung oder großen Schau sollen ein Deich-Graf und sieben Heim-Räthe

Räthe die Aufsicht über die Deiche und Wasser-Leitungen haben.

Zu der Aufsicht über die Deiche, in jeder grossen Schau, sollen ein Deich-Graf, sieben Heim-Räthe, und ein Deich-Schreiber angesetzet werden, die überhaupt in Deich-Schleusen- und allen dahin einschlagenden Sachen die nöthige Käntniß und Wissenschaft haben müssen. Unter die großen Schauen werden gerechnet

1. Bislich, 2. Ober-Hetter, 3. Lymers, 4. Daiffelt, 5. Cleverham, 6. Warbeyen, 7. Wissel und Gauseland, 8. Vyner und Obermörmter, 9. Xanten, 10. Büderich, 11. Wallach.

§. 4. In jeder kleineren Schau soll ein Deich-Graf, nebst fünf oder drey Heim-Räthen, die Aufsicht haben.

Zu der Aufsicht über die Deiche, in jeder kleinen Schau, sollen ein Deich-Graf, fünf oder drey Heim-Räthe, und ein Deich-Schreiber angesetzet werden, die in Deich-Schleusen-Wasser-Leitungs- und allen dahin einschlagenden Sachen die nöthige Känntniß und Wissenschaft haben müssen. Es werden aber unter die kleinen Schauen gerechnet

12. Gotteswickerham, 13. die Oy bey Wesel, 14. Haffen, 15. Rees, 16. Nieder-Hätter, 17. Huthum, 18. Babberich und Hölthusen, 19. Malburgen, 20. Huißen, 21. Kranenburg, 22. Rin-

22. Rinderen, 23. Huisbergen, 24. Till und Moyland, 25. Paters-Deich, 26. Bovenholt, 27. der Leich-Deich bey Calcar, 28. Fingerhut 29. Gried und Wissellwart, 30. Hönnepel, 31. Niedermörmter, 32. Appeldorn, 33. Gynderich, 34. der Reh-Deich und Renn-Deich werden von einem aus denen Haffen- Rees- Ober- und Niederhetterschen Schauen deputirten Deich-Gräf in Aufsicht gehalten; welchem noch zwey Heim-Räthe beygesetzet werden sollen.

§. 5. Ob die Anzahl derer Heim-Räthe aus 7. 5. oder 3. zu bestimmen, wird dem Ober-Deich-Inspector und dem Deich-Stuhl überlassen.

Ueberhaupt aber wird die Anzahl derer nöthigen Heim-Räthe auf 7. 5. oder 3. zu bestimmen, dem Ober-Deich-Inspector und dem Deich-Stuhl einzig und allein überlassen.

§. 6. Der Ober-Deich-Inspector soll die allgemeine Aufsicht über alle Schauen haben.

Ueber alle diese Schauen hat Unser Ober-Deich-Inspector die generale Aufsicht, und hält darauf, daß alles, was in diesem Deich-Reglement vorgeschrieben ist, genau befolget werde; wozu er durch eine besondere Instruction angewiesen ist, die diesem Deich-Reglement, in so ferne sie dahin einschläget, gehörigen Ortes, inseriret werden soll.

§. 7.

§. 7. Der Ober-Deich-Inspector, Deich-Gräf, mit denen Heim-Räthen und dem Deich-Schreiber, machen den Deich-Stuhl oder das Deich-Amt aus, und können alle in Schau-Sachen vorkommende Fälle entscheiden.

Der Ober-Deich-Inspector, Deich-Gräf und die 7. 5. oder 3. Heim-Räthe, benebst dem Deich-Schreiber, machen den Deich-Stuhl oder das Deich-Amt aus, dem Wir alle vorkommende Fälle in Schau-Sachen, nach diesem Deich-Reglement, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, zu richten und zu schlichten, mithin gänzlich zu decidiren, hiemit volle Macht und Gewalt geben.

§. 8. Zu jeder Schau soll auch ein Deich-Bote angestellet werden.

Es soll auch in einer jeden Schau ein Deich-Bote angestellet werden, der einzig und allein unter der Ordre des Deich-Gräfs und Deich-Amts stehet.

§. 9. Von der Wahl derer Deich-Bedienten.

Die Wahl des Deich-Gräfens und derer Heim-Räthe wird denen Beerbten zwar überlassen; da aber der Deich-Stuhl diejenigen am besten kennen muß, die sich dazu schicken; so soll derselbe, bey entstehenden vacanten Stellen, zu deren Besetzung die Geschicktesten vorschlagen, welche die Beerbten ohne erhebliche Ursachen nicht refusiren sollen, der

Deich-Schreiber und Deich-Bote hergegen werden nicht gewählet, sondern ersterer wird vom Deich-Stuhl, letzterer aber von dem Deich-Grafen angesetzet.

§. 10. Wegen Anordnung des Deich-Gräfen in der Lymers.

In der Lymers werden Wir, wie bisher geschehen, den Deich-Gräfen selbsten anordnen.

§. 11. Wie die Wahl der Deich-Bedienten geschehen solle.

Die Wahl des Deich-Gräfen und derer Heim-Räthe soll auf einem Schau-Erben-Tage durch die mehreste Stimmen geschehen; wobey dem Ober-Deich-Inspectori eine Stimme jedesmahl zugestanden wird; jedoch soll die Ratification darüber, mittelst Einsendung des Erben-Tages-Protocolli, von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer nachgesuchet werden.

§. 12. Wann die Wahl nicht geschwinde vorgenommen werden kan, sollen *ad interim* Deich-Bediente angesetzet werden.

Auf den Fall, daß der zur Wahl erforderliche allgemeine Erben-Tag nicht so zeitig gehalten werden könnte, als es die Nothwendigkeit erfordert, sollen von dem Deich-Stuhl die fehlende Deich-Bediente ad interim angesetzet werden; welche die Beerbte demnächst genehmigen, und ohne erhebliche Ursachen nicht verwerfen sollen.

§. 13.

§. 13. **Es können auch nöthigen Falles Noth-Heim-Räthe angesetzet werden.**

Auf den Fall, daß lang anhaltende Wassers-Noth wäre, und die Deich-Bediente die Arbeit nicht bestreiten könnten, sollen von dem Deich-Stuhl Noth-Heim-Räthe angenommen werden, die hiernächst, wenn sie das Deich-Wesen erlernet haben, zu Heim-Räthen in dem Deich-Stuhl angesetzet werden können.

§. 14. **Von Ansetzung eines Empfängers.**

Es soll auch in einer jeden Schau ein Empfänger von denen Beerbten erwählet und angesezet werden, der für den Empfang derer Morgen- und Erben-Gelder Caution stellen muß.

§. 15. **In der Wahl derer Deich-Bedienten soll nicht so sehr darauf gesehen werden, ob sie stark beerbt sind, sondern, ob sie die erforderliche Geschicklichkeit haben.**

Bey der Wahl des Deich-Gräfen so wohl, als derer Heim-Räthe, muß nicht so sehr darauf gesehen werdein, ob sie mehr oder weniger beerbet sind, sondern, ob sie zu dem ihnen anzuvertrauenden Posten die erforderliche Geschicklichkeit und gute Eigenschaften haben.



Tit. III.

Tit. III.

Von der Anlage, Höhe, Crone und Dossirung der Deiche.

§. 16. Die Bann-Deiche sollen auf eine *egale* Höhe gebracht werden.

Es sollen alle Bann-Deiche auf eine egale Höhe gebracht werden; nemlich wenigstens einen Rheinländischen Fuß höher, als das höchste Wasser jemahls gewesen ist. Denn Bann-Deiche müssen das ganze Land und die Häuser derer Einwohner für Ueberschwemmungen decken; auch können die Bann-Deiche, wegen ihrer großen Höhe, keinen Ueberlauf des Wassers aushalten, sondern sie stehen in Gefahr, durchzubrechen; wodurch denn, wie die Erfahrung vielfältig bestätiget, ganze Gegenden besandet und verdorben werden.

§. 17. Gegen Eisstopfungen können die Deiche nicht erhöhet, sondern sie müssen aufgekahdet werden.

Gegen ein hohes Wasser, welches durch Eisstopfungen aufgestauet wird, können die Deiche nicht füglich hoch genug angeleget werden, denn solches hohe Wasser entstehet nur selten, auch nur in gewissen Gegenden des Strohms; weßhalb also auch keine gewisse Höhe bestimmet werden kan; sondern es erstrecket sich die im vorhergehenden §. vorgeschriebene Höhe auf hohe Wasser-Fluten, die ohne Eisstopfungen entstehen. Gegen Eisstopfun-

gen hingegen müssen die Deiche alsdann mit Kahden beleget werden, wenn sich das Eis im Rhein gesetzet hat.

§. 18. **Deiche, die mehr als einen Fuß höher sind, als das höchste Wasser, sollen nicht abgegraben werden.**

Diejenigen Deiche indessen, welche anjetzo würklich mehr als um einen Fuß höher sind, als das höchste Wasser jemahls gewesen ist, sollen nicht abgegraben noch erniedriget werden, weilen dadurch bey Eisstopfungen das Aufkahden erspahret werden kan, besonders, wenn sie gegen den Anfall des Strohms belegen sind.

§. 19. **Wann es die bey dem Strohm vorkommende Veränderungen erfordern, sollen die Deiche allemahl erhöhet werden.**

Da aber Veränderungen in dem Strohme, als

a) Wenn dessen Grund-Bette durch Abbrüche und Anwächse verändert würde.

b) Wenn der Strohm sich einem Deiche näherte, hergegen von dem andern abwiche.

c) Wann neue Sand-Wellen, oder Inseln, sich anlegten, oder dergleichen Vorfälle sich ereigneten, wodurch die Höhe des Wassers vor den Deichen sich vermehrte, so sollen selbige nach solcher Vermehrung der Höhe des Wassers auch erhöhet, und allezeit einen Fuß höher als das höchste Wasser erhalten werden.

§. 20.

§. 20. **Wie die Veränderungen der Höhe des Wassers zu bemerken.**

Um solche Veränderung genau zu bemerken, ist nöthig, daß bey jedem hohen Wasser, wenn dasselbe am höchsten gestiegen ist, und wiederum zu fallen anfänget, in verschiedenen Gegenden eines jeden Deichs Pfähle eingeschlagen werden, welche die Höhe des Wassers anweisen, damit hiernach die nöthige Höhe, welche ein jeder Deich vorbeschriebenermaßen haben muß, eingerichtet werden können; als worauf ganz genau Achtung gegeben werden muß, daß die Deiche allezeit einen Rheinländischen Fuß Höhe über das höchste Wasser behalten.

§. 21. **Von der Breite derer Deiche, welche von guter Erde sind.**

Die Breite derer Deiche auf der Crone muß nach Beschaffenheit des Deichs und derer vorkommenden Umstände proportioniret, und wenigstens 12. Rheinländische Fuß seyn, absonderlich gegen einen Anfall des Strohms, und an solchen Oertern, wo die Deiche denen Sturm-Winden und dem Wellen-Schlag am mehresten exponiret sind, anderen Falls bey lange anhaltenden hohen Wasser die Erde an dem Deiche erweichet werden, und der Wellen-Schlag durch den Deich dringen könnte.

§. 22. **Die Deiche von schlechterer Erde müssen breiter angeleget werden.**

In dem vorhergehenden §. ist nur die Breite derer Deiche bestimmet, welche von guter Kley=Erde sind; diejenige Deiche aber, welche von schlechterer mit Sand vemengter Erde angeleget werden müssen, sollen nach der Beschaffenheit ihrer Höhe und Lage breiter angeleget werden; alles nach Gutfinden des Deich=Stuhls.

§. 23. **Deiche auf hohem Grunde können schmäler angeleget werden.**

Wenn aber Deiche über solchen hohen Grund angeleget sind, oder angeleget werden müssen, daß das höchste Wasser etwa nur zwey oder drey Fuß gegen dieselben aufsteigen, folglich dabey kein starker Wellen=Schlag entstehen kan, und auch kein schädlicher Durchbruch zu befürchten ist; so sollen solche von den übrigen in Ansehung der Breite auf der Crone ausgenommen seyn, und etwa nur vier bis acht Fuß Crone halten.

§. 24. **Die Crone der Deiche soll inwendig einen Fuß erhöhet werden.**

Die Crone der Deiche soll nach der inwendigen Seite zu einen Fuß höher gemacht werden, als nach der auswendigen Seite, damit das Wasser, welches durch Regen oder Wellen=Schlag auf den Deich kommet, wieder abfließen, und der Deich desto geschwinder austrocknen könne.

§. 25. **Die Deiche sollen auf der Crone ein und einen halben Fuß hoch mit Grund oder Sand befahren werden.**

Die

Die Deiche sollen auf der Crone ein und einen halben Fuß hoch mit Grund oder, in Ermangelung dessen, mit Sand befahren werden, wo nemlich Land=Straßen oder Fahr=Wege über dieselben gehen; wo aber keine Wege über dieselbe gehen, sollen sie mit der besten Kley=Erde befahren werden.

§. 26. **Die Doßirung der Deiche soll auswendig vier, inwendig drey Fuß seyn.**

Weilen die mehreste Stärke der Deiche in einer hinreichenden Doßirung bestehet, indem dieselbe auswendig dem Wellen=Schlage den größesten Widerstand leistet, inwendig aber das Durchquellen des Wassers so wohl, als die Abspülung bey einem etwa entstehenden Ueberlauf, auch das Absinken des Deichs behindert, und gleichsam eine Stütze für denselben ist; so soll ein jeder Deich auswendig vier Fuß, inwendig aber drey Fuß Dossirung auf eines jeden Fußes Höhe halten. So lange nun die Deiche solche Doßirung noch nicht haben, so lange soll alle Jahre daran gearbeitet und angebermet werden, bis sie solche höchst nöthige Stärke erreichet haben; jedoch da die Beschaffenheit der Erde so merklich unterschieden ist, so überlassen Wir der pflichtmäßigen Beurtheilung des Deich=Stuhls lediglich, um nach vorkommenden Umständen die Doßirungen noch stärker, oder, wo die Erde stark genug ist, etwas geringer anzulegen.

§. 27. **Bey sandiger Erde sollen sechs Fuß auswendige Doßirung gegeben werden.**

Alle neue Deiche und Anbermungen sollen zwar, so viel als möglich, von guter Erde gemachet, und ohne die höchste Noth kein Sand dazu genommen werden; wo aber nicht genug gute Erde vorhanden ist, und aus Noth sandige Erde genommen werden muß; so soll bey solchen sandigen Deichen die auswendige Doßirung auf eines jeden Fußes Höhe wenigstens mit fünf bis sechs Fuß Doßirung angeleget werden.

§. 28. **Die auswendige Doßirung soll am ersten in guten Stand gestellet werden.**

Da die auswendige Doßirung gegen den Anfall des Strohms und den Wellen-Schlag den größesten Widerstand thun muß; so ist dieselbe am allerersten in verordneten guten Stand zu stellen, insbesondere bey den alten Deichen, wo es daran noch sehr mangelt. Diesemnächst ist auch die inwendige Doßirung nach und nach zu der verordneten Stärke zu bringen.

§. 29. **Diejenigen Deiche, welche jezo noch berauwehret werden müssen, sollen am ersten angebermet werden.**

Es sollen vorzüglich diejenigen Stellen in denen Deichen am ersten auf vier Fuß Doßirung angebermet werden, welche wegen ihrer geringen Doßirung dem Wellen-Schlage nicht widerstehen können, sondern berauwehret werden müssen, damit nicht allein die jährlich zu verwendende große Kosten erspahret, sondern auch mehrere Sicherheit für die Deiche geschaffet werde.

§. 30.

§. 30. **Ohne die äusserste Noth soll kein Deich mit Rauwehren beleget werden.**

Die Erfahrung bestätiget, daß die berauwehrte Deiche am allermeisten durch die Wellen hohl ausgeschlagen werden, da dann wegen des Holzes und Stroh, woraus die Rauwehren bestehen, die Höhlungen bey hohem Wasser nicht gesehen werden, folglich solche Deiche unvermerkt in große Gefahr gerathen können, um durchzubrechen. Es sollen derowegen für das künftige ohne die höchste Noth keine Deiche mehr berauwehret werden, ausgenommen in denen Fällen, wovon unten bey den Wegen, oder nahe auf dem Ufer des Strohms belegenen Deichen, verfüget werden soll.

§. 31. **Die auswärtige Anbermungen sollen im Frühjahr geschehen.**

Alle Anbermungen an den auswärtigen Doßirungen sollen im Frühjahr, vor und nach der Aussaat, oder so frühzeitig als möglich, geschehen, damit die neue Erde im Sommer mit Graß bewachsen, und sich mit der alten Erde am Deiche verbinden könne.

§. 32. **Alle Anbermungen sollen von Grund auf angeleget werden.**

Da auch bisher nach der alten Deich-Ordnung de anno 1575. die Doßirungen nur mit ablaufender Erde anzulegen bestimmet worden, daher dann der Mißbrauch entstanden, daß die verordnete Anbermun-

bermungen auch nur mit ablaufender oder von dem Deich abgeschütteter Erde angeleget worden, wobey jedoch niemahls feste Deiche erfolgen können; als verordnen Wir hiemit, daß hinführo alle Anbermungen von Grund auf geschehen sollen, nemlich zu jeder Anbermung soll die ganze Breite der Grundlage erst völlig ausgeschlagen, demnächst Lage vor Lage darauf gefahren werden, bis die Anbermung völlig fertig ist.

§. 33. Auf den Fall, daß die ganze Anbermung in einem Jahre nicht fertig würde, soll dennoch dieselbe von Grund auf geschehen.

Wann auch eine angefangene Anbermung in einem Jahre nicht fertig werden könnte; so soll solche dennoch von Grund-auf angefangen, und etwa in dem ersten Jahre die Grund- oder erste Lage, in dem zweyten Jahre die zweyte und dritte, und in denen folgenden Jahren bis zur völligen Perfection angefahren werden.

§. 34. Neue Deiche oder Anbermungen sollen mit Wasemen beleget, oder mit Heu-Saamen besäet werden.

Damit die Begrasung an denen Deichen, (welche die neue angefahrene Erde gegen den Wellen-Schlag befestigen muß) desto eher erfolgen möge; so sollen alle neue Deiche oder Anbermungen mit Wasemen beleget, oder mit Heu-Saamen besäet werden.

§. 35. Verordnung gegen das Quell-Wasser.

Gleichwie auch bey den alten Deichen bemerket worden, daß das Wasser an vielen Stellen unten und mitten durch dieselbe dringet, woraus vieles Quell-Wasser entstehet, daß die Gründe versäuert, auch die Deiche nach und nach dergestalt ausgespület werden, daß solche endlich durchbrechen, dieses aber der unvorsichtigen Anlage derselben zuzuschreiben ist, weil nemlich,

1. wenn deren Grundlage über einen sandigten Grund angeleget ist, das Wasser unten durchquillet, wie denn,

2. wann die Deich-Lagen horizontal oder platt auf einander gefahren sind, und etwa eine Hütung zwischen denen Lagen geblieben, oder eine Sand-Lage zwischen zwey Kley-Lagen gefahren worden, das Wasser ebenfalls durchquillet; Als verordnen Wir, daß solchem Uebel bey der Anlegung neuer Deiche überall vorgebeuget, und bey denen alten Deichen abgeholfen werden soll; nemlich

§. 36. Vorkehrung gegen das Quell-Wasser unter neuen Deichen.

Auf den ersten Fall, wann ein neuer Deich über einen sandigten Boden angeleget werden muß; so soll, zu Verhütung des Quell-Wassers, ein Graben acht Fuß breit durch den Sand-Boden bis auf gute Kley-Erde gegraben, und so dann mit guter Kley-Erde wieder ausgefület und feste angestampfet werden.

§. 37. Vorkehrung, daß das Quell-Wasser nicht durch neue Deiche durchdringen kan.

Auf den andern Fall, damit das Quell-Wasser nicht durch neue Deiche durchdringen möge; So verordnen Wir hiemit, daß dieselbe nicht mit horizontalen oder platten Lagen auf einander gefahren werden sollen, sondern es soll die inwendige Doßirung dergestalt Lagenweise erst aufgeführet werden, daß dieselbe inwendig drey Fuß und auswendig vier Fuß Doßirung behalte, bis der Deich auf seine völlige Höhe an der inwendigen Doßirung gebracht ist, mithin alsdann aus dem Grunde des Deichs bis an dessen Höhe die Lagen declinant aufgehen.

§. 38. Vorkehrungen gegen die Quellen unter alten Deichen.

Die Quellen unter alten Deichen zeigen sich gemeiniglich bey hohem Wasser nahe bey der inwendigen Doßirung; sie sind die allergefährlichsten, indem dadurch der Grund unter den Deichen dergestalt weggespület wird, daß dieselbe unvermuthet sinken und durchbrechen. Wie, diesem Unfall abzuhelfen, bisher bemerket worden, daß, wenn die Stellen, wo sich die Quellen gezeiget, so tief als möglich und nöthig aufgegraben, und mit guter Kley-Erde wieder angefüllet und angestampfet worden sind, sich die Quellen gänzlich verlohren haben; als muß damit ferner fortgefahren und darunter nichts versäumet werden.

§. 39. **Vorkehrungen gegen die Quellen durch alte Deiche.**

Wenn alte Deiche entweder mit Sand-Lagen zusammen gefahren, oder sonsten durch Caninchen, Maulwürfe und Mäuse durchwühlet sind; so zeigen sich die Quellen bey hohem Wasser auf der inwendigen Doßirung; diese müssen, wenn sie noch klein sind, bey hohem Wasser sofort nachgegraben und verstopfet werden; wenn sie aber groß sind, so dürfen sie bey hohem Wasser nicht nachgegraben werden, sondern es muß dargegen nur solche Vorkehrung geschehen, daß kein Durchbruch entstehet, wovon unten das nöthige vorgeschrieben werden soll, nach Ablauf des hohen Wassers müssen sie aber aufgegraben und mit guter Kley-Erde wieder angefüllet werden.

Tit. IV.

Von den Deichen, welche auf Wayen belegen, oder Schaar-Deiche sind.

§. 40. **Die Deiche sollen, so viel möglich, von den innerhalb Deichs befindlichen Wayen abgeleget werden.**

Bey den innerhalb Deichs befindlichen Wayen oder Kolken, welche von Durchbrüchen entstanden sind, zeiget sich die grösseste Gefahr, indem die Deiche, welche gemeiniglich nahe an denselben liegen, fast bey jedem hohen Wasser nach der Tiefe derer Wayen inwendig versinken, oftmals aber ganz

ganz durchbrechen. Solcher Gefahr abzuhelfen, ist nichts zuträglicher, als mit denen Deichen, so viel möglich ist, und es die Situation zugeben will, von den inwendigen Wayen abzuweichen. Es sollen also alle so situirte Deiche ohne Anstand auswendig so stark verbreitet und angebermet werden, daß sie an der inwendigen Seite wenigstens auf vier Fuß Doßirung abgegraben werden können.

§. 41. Die Deiche bey den Wayen sollen einen Fuß höher als die übrigen seyn.

Weilen, dem ohngeachtet, die bey den Wayen belegene Deiche durch die nach denen Wayen ziehende Quellen den Senkungen mehr unterworfen sind; so sollen sie auch wenigstens einen Fuß höher als alle übrige Deiche gemachet werden.

§. 42. Wie die Deiche zu versehen, die zwischen zweyen Wayen liegen.

Wenn ein Deich zwischen zweyen Wayen, oder auswendig nahe an dem Strohm, oder an einem alten Rhein-Canal und einwendig an einer Waye lieget, mithin derselbe weder mit der erforderlichen Breite, noch Doßirung, versehen werden kan; so soll solcher höchst gefährlicher Deich inwendig bis in das Tiefeste der Waye mit einem auf jeden Fußes Tiefe einen Fuß doßirenden Packwerke beleget, und dieses in den Fuß des Deiches eingezogen und befestiget werden; außerhalb Deichs aber soll die Verländung des Strohms derer Wayen oder alten Canäle durch Kribben und Pflanzen, nach Möglichkeit, befördert werden.

§. 43.

§. 43. **Alle zwischen Wayen liegende Deiche sollen auf beyden Seiten berauwehret werden.**

Es sollen solche zwischen Wayen liegende Deiche überdem auf beyden Seiten mit grünem Ward-Holz berauwehret und mit Erde überdecket werden, damit das Ward-Holz wachsen könne, und die Rauhwehre nicht alle Jahre neu angeleget werden müsse.

§. 44. **Alle innerhalb Deichs liegende Wayen sollen mit Quell-Dämmen beringet werden.**

Weilen auch durch die Wayen und andere niedrige Gründe vieles Quell-Wasser in die eingedeichte Polders fließet, wodurch deren Gründe versäuert werden; so sollen dieselbe künftig insgesamt, auf allgemeine Kosten der Schau, mit Quell-Dämmen so zuverläßig umringet werden, daß das Quell-Wasser aus denenselben niemals steigen kan. Wenn aber innerhalb solcher Quell-Dämme einiges Land zu liegen käme, um dessen geschwinder Austrocknung willen der Eigener eine Ablaß-Schleuse in dem Quell-Damm anlegen wolte; so wird ihm zwar solches gestattet, es soll dieselbe aber von einem Heim-Rath verschlossen gehalten werden, bis sie ohne Schaden geöfnet werden kan.

§. 45. **Es sollen, wo möglich, alle Wayen außerhalb Deichs geleget werden.**

Wenn

Wenn überdem nach allen diesen Vorkehrungen die Deiche, welche nahe bey denen innerhalb Deichs befindlichen Wayen liegen, niemahls gegen Durchbrüche sicher gestellet werden können; so soll, bey jedem solchen Fall, genau untersuchet werden, wie die Kosten der Anbermungen, der Packwerke, der Verhöhung, Berauwehrung und der Quell-Dämme sich gegen die Kosten einer neuen inwendigen Umlage verhalten. Solten nun jene Kosten gegen diese balanciren, oder diese nicht viel höher als jene laufen; so soll solche inwendige Umlage ohne Bedenken vorgezogen werden, und zwar um so viel mehr, als dadurch mehrere Sicherheit erreichet, das aus denen Wayen entstehende ruineuse Quell-Wasser abgewendet, und für das künftige in Ansehung der Unterhaltung vieles ersparet werden kan; denn so bald die Wayen außerhalb Deichs beleget sind, länden sie alljährlich auf und werden endlich wieder zu brauchbarem Lande: woraus also ein doppelter Nutzen erfolget.

§. 46. **Bey neuen Deichen sollen die Wayen ohnfehlbar ausgedeichet werden.**

Bey neuen Deich-Umlagen, welche entweder wegen eines Durchbruchs, oder sonst sich ereignenden Umstandes, vorgenommen werden müssen, verordnen Wir, daß die Wayen allemal außer Deichs geleget, und davon ohne die höchste Nothwendigkeit nicht abgegangen werden soll.



Tit. V.

Tit. V.

Von Abhauung der Hecken, Bäume und Sträuche, auch wie die Deiche beständig rein gehalten werden sollen.

§. 47. **Alle jetzo auf denen Deichen befindliche Hecken, Bäume und Sträuche sollen abgehauen werden.**

Die Hecken, Bäume und Sträuche behindern nicht allein an denen Deichen die Begrasung der Doßirung, sondern sie beschatten die Deiche, daß dieselbe niemals von der Sonne und dem Winde recht austrocknen und sich feste zusammen setzen können; es hält sich in denen Hecken allerley Ungezieser auf, welches die Deiche durchwühlet; nicht weniger behindern dieselben, daß bey hohem Wasser eine Quelle oder ein anderer Schade am Deich eher gemerket werden kan, bis er zu groß geworden, da dann noch nicht einmal Vorkehrung gemacht werden kan, weilen Hecken, Bäume und Sträuche im Wege stehen.

Wir verordnen also hiermit, daß alle Hecken, Bäume und Sträuche, welche an den Deichen stehen, ohne Unterscheid, sie gehören zu Unseren Domainen, adelich, freyen, oder contribuablen Gründen, auch ohne Ansehen der Person, aus dem Grunde weggehauen werden sollen.

§. 48.

§. 48. **Es sollen auch niemahls Hecken und Sträuche in den Deichen wieder aufkommen, bey Strafe für die Deich-Bediente.**

Da auch die Hecken, Bäume und Sträuche, wenn sie durchgehends von denen Deichen weggeräumet worden sind, doch gar bald wieder aufwachsen, wenn nicht darauf beständig und mit Nachdruck gehalten wird, daß die Deiche davon befreyet bleiben; als sollen alle Deich-Bediente darauf beständig sehen, daß die Deiche vor jedem Schau-Tage rein gemachet werden. Solte nun ein Deich-Bedienter in seinem District hierunter etwas versäumen, so soll derselbe jedesmal mit 2. Rthlr. Strafe beleget werden.

§. 49. **Wie nahe die Hecken und Bäume bey die Deiche gesetzet werden dürfen.**

Weilen aber die mehreste Deiche gegen Weide-Land, Gärten, oder sonstige Ländereyen liegen, die nothwendig abgefrechtet werden müssen; so wird gestattet, daß unten vor dem Fuß des Deichs Hecken und Pflanzungen angeleget werden können, wann nehmlich die Deiche die erforderte Breite haben; es verstehet sich aber von selbsten, daß, wenn ein Deich verbreitet werden soll, die vor dem Fuß desselben stehende Hecke weggeschaffet werden muß.

§. 50. **Es sollen keine neue Schlag-Bäume, oder so genannte Hecken, auf denen Deichen angeleget werden.**

Da

Da die Schlag-Bäume oder sogenante Hecken, so in denen Quer-Frechtungen auf denen Deichen angeleget sind, die Passage ungemein beschwerlich machen; so sollen alle diejenigen, die nicht äuserst nothwendig sind, nicht allein weggeschaffet, sondern es soll auch, neue Schlag-Bäume zu errichten, hiermit gänzlich verboten werden.

§. 51. **Wo Land-Straßen über die Deiche gehen, da sollen gar keine Hecken geduldet werden.**

Wo aber Land- und Haupt-Straßen über die Deiche gehen, daselbst sind keine Hecken zu dulden, sondern gänzlich abzuschaffen.

§. 52. **Wie das Ungeziefer aus den Teichen zu halten.**

Da zur Reinigung und Reinhaltung derer Deiche absonderlich mit gehöret, daß das Ungeziefer, als Füchse, Dächse, Caninchen 2c. ausgerottet werden; So verordnen Wir hiermit, daß solche künftig von den Deich-Bedienten durch Aufgrabung ihrer Höhlen vertrieben, oder, wenn es sich besser schicket, todt geschossen werden sollen; wobey dann gar nicht darauf zu attendiren ist, in welcher Jagd der Deich lieget, aus welchem die schädliche Thiere weggeschaffet werden sollen, indem die Jagden von der Conservation derer Deiche allein abhangen, demjenigen aber, welcher ein dem Deiche schädliches Thier erleget, soll noch a part aus der Deich-Casse ein Douceur gegeben werden.

Tit. VI.

Von Eintheilung derer Deiche und deren Unterhaltung.

§. 53. Die Deiche sollen nicht mehr unter die Deichschläger vertheilet, sondern von denen Beerbten im Ganzen unterhalten werden.

Nach der Deich-Ordnung de Anno 1575. ist bishero fast für jedes Stück Land ein Stück des Deiches zur Unterhaltung und Bewahrung bey hohem Wasser zugetheilet gewesen: Daher hat mancher Beerbter zehen und mehr Stücke von dem Deich, die bisweilen ein oder etliche Stunden von einander entlegen sind, zu unterhalten, die ihm viele Beschwerlichkeit und Kosten verursachen. Ferner sind nach denen kleinern Deich-Blöcken bisher die Reparationes an den Deichen vorgenommen, wodurch nicht allein viele Bemühungen und Kosten unnöthig verursachet, sondern auch die Deiche niemals dauerhaft und egal gemachet worden. Anderer Umstände nicht zu gedenken, die der bisherigen Deich-Vertheilung entgegen stehen, und um welcher willen dieselbe nicht beyzubehalten ist, zumahlen niemals eine Gleichheit unter denen Deich-Schlägern erhalten werden kan, so wie es in einer aus billigen Absichten errichteten Societät allezeit erfordert wird, daß kein Mitglied derselben vor dem andern beschweret werde. Daher ordnen und befehlen Wir hiemit, daß künftig die Deiche von denen sämmtlichen Beerbten angeleget, repariret

und

und unterhalten, und weiter nicht unter die Deich-Schläger vertheilet werden sollen.

§. 54. **Die Vertheilung soll in ganze Gemeinheiten, Städte, Dörfer oder Bauerschaften geschehen.**

Damit indessen bey hohem Wasser den Deich-Bedienten die nöthige Hülfe geleistet, und die Deiche gehörig bewachet werden; so sollen zu dem Ende die Deiche unter ganze Gemeinheiten, Städte, Dörfer oder Bauerschaften, nach bestem Nutzen oder Gutbefinden des Deich-Stuhls jeder Schau, nach Proportion der Morgenzahl vertheilet, und ein für allemahl, wie sie denen Gemeinheiten am nächsten gelegen sind, zugetheilet und angewiesen werden.

§. 55. **Für jeden Theil soll ein Scheide-Pfahl gesetzet werden.**

Wann die Vertheilung vorgeschriebener maßen geschehen, und jeder Gemeinheit der Theil des Deichs zugetheilet ist, welcher der Größe ihrer Morgenzahl proportioniret und ihr am bequemsten gelegen ist; so soll demnächst vor jeden Theil ein Scheide-Pfahl gesetzet werden.

§. 56. **Es sollen auch auf den Scheidungen derer Schauen Pfähle gesetzet werden.**

Damit auch ferner unter denen Schauen kein Dispüt entstehen möge, so soll an dem Ort, wo der Deich der einen Schau aufhöret und der Deich der anderen Schau anfänget, ebenfals ein Pfahl gesetzet werden.

Tit. VII.

Anweisung, wie es mit Abgrabung der Erde zu den Deichen künftig gehalten werden soll.

§. 57. **Die Erde soll außerhalb des Deiches geholet werden.**

Weilen es jedesmahlen ein Erb-Schaden für eine Schau ist, wenn die Erde zu einem Deiche innerhalb Deichs gegraben wird, (denn dieser abgegrabene Grund wird niemahls wieder von dem fetten Rhein-Wasser überschwemmet, mithin niemals höher, und er ist nicht allein den Ueberschwemmungen durch das Quell-Wasser unterworfen, sondern es vermehret sich dasselbe daraus; hergegen, wenn die Erde außerhalb Deichs gegraben wird, so ländet der Grund durch die Ueberschwemmungen mit fettem Wasser wieder auf, und wird in wenig Jahren wieder gut) als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß ohne die höchste Noth keine Erde innerhalb Deichs, sondern alle ausserhalb Deichs abgegraben werden soll.

§. 58. **Die Abgrabung der Erde soll an Orten geschehen, wo sie am wenigsten schadet.**

Es soll aber solche Abgrabung nach Anweisung von dem Deich-Stuhl an solchen Oertern geschehen, die zunächst an dem Deiche liegen, und wo am wenigsten Schade geschiehet.

§. 59. **Wenn die Erde innerhalb Deichs genommen werden muß, wie sie abzugraben.**

Solte aber außerhalb Deichs in einer Entfernung von 40. bis 50. Ruthen keine Erde, oder nicht so viel vorhanden seyn, als zu Herstellung des Deichs erfordert würde, mithin die Erde innerhalb Deichs genommen werden müssen; so muß selbige an solchen Oertern abgegraben werden, die am höchsten sind, und wo es der Deich-Stuhl am schicklichsten und unschädlichsten erachtet und pflichtmäßig anweiset; wobey annoch in Acht zu nehmen ist, daß der Grund nicht so tief ausgegraben werde, daß daraus Quell-Wasser entspringen könne, auch daß der Ort, wo die Erde abgegraben wird, wenigstens drey Ruthen von dem Fuße des Deichs entfernet seye.

§. 60. **Was für Abgrabung der Erde zu vergüten stehet.**

Nach der Deich-Ordnung de Anno 1575 soll die Erde, welche zu den Deichen außerhalb Deichs abgegraben wird, nicht vergütet oder bezahlet werden. Weilen aber keine Ursache vorhanden ist, warum von einem Stücke Land, das auser dem Deiche lieget, Erde ohne Entgeld abgeliefert werden soll, damit das Land, so innerhalb Deichs lieget, dadurch gedecket werde;

So haben Wir zuträglicher erachtet, diesen Satz dergestalt zu ändern, daß fürohin, wenn Gründe zu den Deichen vergraben werden, dafür, nach dem Wehrt ihrer jährlichen Pacht, Vergü-

tung geschehen soll, so lange bis sich der abgegrabene Grund wieder erholet hat, und in den Stand gekommen ist, in welchem er vor der Abgrabung war.

§. 61. Für vergrabene Gründe zu *ordinairen* und geringen *Reparationen* soll nichts vergütet werden.

Jedoch soll diese Verfügung auf Kleinigkeiten und ordinaire Reparationes nicht extendiret werden dürfen. Daher Wir hiermit fest setzen, daß die Vergrabungen alsdann erst vergütet werden sollen, wenn Durchbrüche hergestellet, große Anbermungen vorgenommen, und dadurch ganze Stücke Land vergraben werden.

Tit. VIII.

Von den Verrichtungen des Deich-Stuhls, und von demselben zu haltenden Schau-Tagen.

§. 62. Im April und May jedes Jahrs soll der erste Schau-Tag gehalten werden.

So bald das hohe Winter-Wasser vorbey ist, in den Monathen April und May, muß der Ober-Deich-Inspector den ersten Schau-Tag ansetzen, mit denen Bedienten jeder Schau die Deiche bereisen, alle dabey entstandene Fehler, insbesondere wenn sich bey dem letzteren hohen Wasser Quellen oder Senkungen an der inwendigen Doßirung,

oder

oder vor dem Fuße des Deichs gezeiget hätten, sich vorzeigen lassen und bemerken, über deren Verbesserung mit den Schau-Bedienten einen gemeinschaftlichen Schluß fassen, wie die Arbeit am schicklichsten vorzunehmen, auch ob sie in Tag-Lohn oder verdings-weise zu machen sey. Darüber muß ein Protocollum abgehalten, und nach Inhalt desselben von den Deich-Bedienten alles zur Execution gestellet werden; erforderten Falls sollen auch Bestecker und Anschläge von der nöthigen Arbeit angefertiget werden.

§. 63. Bey dem ersten Schau-Tag muß zugleich gewiesen werden, was in dem Jahre zu Verbesserung derer Deiche vorzunehmen ist.

Gleichwie aber die Deiche in den mehresten Schauen noch nicht in dem Stande sind, wie sie nach Tit. III. dieses Deich-Reglements vorgeschrieben worden, darauf jedoch unabläßig zu arbeiten ist, daß sie solche Stärke erhalten, die der Höhe des Wassers und dem Wellen-Schlage widerstehen könne; so muß es bey dem ersten Schau-Tage nicht allein bey denen Vorschlägen belassen werden, die zu Herstellung der in dem leztverflossenen Winter entstandenen Schäden nöthig sind, sondern es müssen auch jedesmahl zu Verbesserung derer Deiche Vorschläge geschehen, und damit so lange von Jahr zu Jahr continuiret werden, bis endlich die erforderte Höhe, Breite und Doßirung erreichet ist.

§. 64. Nach den Anschlägen und Bestecken sollen die Deich-Bediente die Deich-Arbeit verdingen, oder im Tage-Lohn anfertigen lassen.

Sofort nach dem gehaltenen ersten Schau-Tage sollen die Deich-Bedienten, nach dem Innhalt des Schau-Protocolli, die Deich-Arbeit öffentlich verdingen, und an gute Annehmere unterzubringen suchen; daferne aber solches nicht angehet, und sich keine zuverläßige Annehmere finden möchten; so sollen die Deich-Bedienten, unter guter Aufsicht, die Arbeit in Tag-Lohn vornehmen lassen, und dahin sehen, daß solche besteckmäßig und vor der Erndte-Zeit verfertiget werde; worüber der Deich-Gräfe die Rechnung führen, und dahin pflichtmäßig sehen muß, daß fleißig gearbeitet, und dabey alle mögliche Menage beobachtet werde.

§. 65. Im September und October jedes Jahrs soll der zweyte Schau-Tag gehalten werden.

Da es also auf die Deich-Bediente lediglich ankommet, daß sie Fleiß anwenden, und die Arbeit nach dem ersten Schau-Tags-Protocollo, und denen Bestecken und Anschlägen, in Zeiten befördern; so wird es auch von ihnen allein gefordert, und ihnen zur Verantwortung geleget werden, wenn auf dem zweyten Schau-Tag, welcher von dem Ober-Deich-Inspector im September und October jedes Jahrs gehalten werden muß, die Deiche

nicht nach dem Innhalt des Protocolli repariret und verbessert worden sind.

§. 66. Auf dem zweyten Schau-Tag soll nachgesehen werden, was von der vorgeschlagenen Arbeit gefertiget ist, oder nicht.

Es erfordert demnach die Nothwendigkeit, daß auf dem zweyten Schau-Tage, Punct für Punct nachgesehen und protocolliret werde, in wie weit die auf dem ersten Schau-Tage vorgeschlagene Arbeit verfertiget sey oder nicht? Daferne sich nun ergeben würde, daß daran, ohne erhebliche Ursachen, von den Deich-Bedienten etwas versäumet worden wäre; so soll der Ober-Deich-Inspector davon Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer pflichtmäßige Anzeige thun, und die Strafen vorschlagen, womit die saumhafte Deich-Bediente beleget werden sollen.

§. 67. Es soll sodann die fehlende Arbeit annoch unverzüglich gefertiget werden, bey Vermeidung doppelter Strafe.

Es soll dann die fehlende Arbeit annoch unverzüglich gefertiget werden, und zwar in einer denen Deich-Bedienten zu bestimmenden Zeit, bey Vermeidung doppelter Strafe für den Heim-Rath, der die Arbeit verschleppet hat. Solte aber die Arbeit durch Regen-Wetter, durch die Erndte, durch hohes Wasser, daß keine Erde zu kriegen wäre, oder durch eine andere geltende Ursach, aufgehalten worden seyn, daß sie in der gesetzten Zeit

ohnmöglich hätte verfertiget werden können; so soll auch den Deich-Bedienten nichts vorgehalten, noch zur Last geleget werden.

§. 68. Der Deich soll unter die Heim-Räthe vertheilet werden.

So wie die Vertheilung unter die Gemeinheiten verordnet worden, so muß solche auch unter die Heim-Räthe geschehen, und einem jeden Heim-Rath sein Theil des Deichs mit den dazu gehörigen Gemeinheiten angewiesen werden.

§. 69. Ein jeder Heim-Rath muß in seinem District die Deich-Arbeit in Zeiten verfertigen lassen, und auch die Aufsicht bey hohem Wasser halten.

Ein jeder Heim-Rath muß in dem ihm zugetheilten Deich-District nicht allein die von dem Deich-Stuhle auf dem Schau-Tage vorgeschriebene Deich-Arbeit in Zeiten verfertigen lassen, sondrrn auch bey hohem Wasser die Aufsicht und Wache halten.

§. 70. Der Ober-Deich-*Inspector* und der Deich-Gräf sollen die Deiche öfters *visitiren*.

So wohl währender Arbeit an Herstellung derer Deiche, als auch bey hohem Wasser, soll der Ober-Deich-Inspector und der Deich-Gräf die Deiche öfters visitiren, und denen Heim-Räthen die nöthige Anweisung zu der Arbeit geben.

§. 71.

§. 71. **Veranstaltungen gegen das hohe Wasser.**

Auf dem letzten Schau-Tage soll der Ober-Deich-Inspector mit den Deich-Bedienten überlegen, was für Anstalten, nach Beschaffenheit derer Deiche, so wohl gegen eine Eisstopfung, als gegen den Wellen-Schlag, vorzukehren nöthig seye, da denn die nöthige Materialien bey einem oder mehr Livranten bestellet werden müssen, dergestalt, daß solche in Bereitschaft gehalten, und im Fall der Noth gebrauchet werden können.

§. 72. **Wann die Wache bey hohem Wasser anzufangen.**

So bald das Wasser an Nro 16. des Reesischen Peegels stehet, oder wenn das Eis im Rhein losgehen will, soll der Deich-Gräf mit denen Heim-Räthen sich auf den Deich begeben, und die Bewachung desselben anfangen, auch damit so lange Tag und Nacht continuiren, bis die Eisfahrt vorbey, und das Wasser wieder an erstgedachtem Nummer gefallen ist, auch noch zu fallen fortfähret; zu dem Ende soll in jeder Schau ein Peegel-Pfahl mit dem obgemeldeten Peegel zu Rees stimmend gesetzet werden.

§. 73. **Ort des Aufenthalts des Deich-Gräfs bey hohem Wasser.**

Es stehet dem Deich-Gräf zwar frey, sich an einem Orte des Deichs aufzuhalten, wo er seine Gegenwart am nöthigsten erachtet, er soll aber den

Ort

Ort seines Aufenthalts denen Heim-Räthen nicht allein bekannt machen, sondern auch während des hohen Wassers und der Wachte-Zeit sich nicht über eine Viertel Stunde vom Deiche entfernen, damit er erforderten Falls beständig zu Hand sey.

§. 74. **Wie die Wache von denen Heim-Räthen bey hohem Wasser gehalten werden soll.**

Es bleibet zwar jedem Heim-Rath die Aufsicht seines Deich-Districts vorbehalten, welchen er bey hohem Wasser alle zwey Stunden visitiren und selbst begehen muß, weilen aber bey lange anhaltenden hohem Wasser es unmöglich fallen würde, das gar zu lange Wachen auszuhalten: So sollen zwey und zwey Heim-Räthe mit denen substituirten Noth-Heim-Räthen ihre Deich-Districte einer um den andern begehen und bewachen, und sich alle zwölf Stunden ablösen.

§. 75. **Bericht der Heim-Räthe an den Deich-Gräf.**

Wenn in dem District eines Heim-Raths sich eine gefährliche Stelle in dem Deiche zeiget; so muß er dem Deich-Gräf so fort Nachricht geben, sonsten aber erstattet er alle Morgen, so lange das hohe Wasser anhält, dem Deich-Gräf Bericht von denen in seinem District vorgekommenen Vorfällen.

§. 76. **Die Deich-Stühle derer benachbarten Schauen sollen bey hohem Wasser mit einan-**

einander *correspondi*ren, und sich im Noth-fall *assisti*ren.

Es soll auch ein jeder Deich=Gräf derer Obern Schauen dem Deich=Gräf in der nächst darauf folgenden Unteren Schau alle Morgen Nachricht geben, wie sich die Deiche der Obern Schau verhalten; insbesondere, wenn Gefahr eines Durchbruchs vorhanden wäre, da sich denn die Deich-Stühle unter einander assistiren müssen.

§. 77. Nöthige Vorkehrung gegen einen Fehler, der sich bey hohem Wasser zeiget.

Ob gleich die Deich=Gräfen und Heim=Räthe in jeder Schau instruiret seyn müssen, was sie gegen einen sich zeigenden Schaden an dem Deiche zu veranstalten haben, ehe derselbe überhand nimmet; so hat sich doch bey verschiedenen Vorfällen gezeiget, daß darunter grosse Fehler begangen und entweder verkehrte oder wohl gar keine Vorkehrungen gemacht sind. Wir haben dahero nöthig erachtet, gegen die Fehler, welche sich meistentheils in allen Deichen bey hohem Wasser bisher gezeiget haben, nachstehendes zu verordnen:

a) Gegen den Wellen=Schlag; wenn derselbe anfänget den Deich abzuspühlen, so müssen Wiehen von Stroh auswendig mit Faschinen=Holz umleget, einen Fuß dick gebunden, und in die Narbe, die die Wellen in die Doßirung des Deichs geschlagen, mit Kripp=Pfählen fest angepfählet werden.

b) Ge-

b) Gegen die Quellen, die sich inwendig an dem Deich zeigen. Wenn sie durch ein Maulwurfs- oder Mäuse-Loch kommen, muß ihnen bis in die Höhe des Deichs nachgegraben werden, wo sie dann mit einer Hand voll Stroh, oder mit einer Schüppe voll Erde, zugestopfet werden können.

Wann sie aber durch den sandigten Boden unter oder an dem Deich entstehen, woran sich der Unterscheid zeiget, daß diese nicht so sehr auf einer Stelle fixiret sind, als jene, so müssen sie mit starken Pfählen, welche schräge eingeschlagen und oben mit Seilen gegen das Ausweichen verbunden werden können, umringet und innerhalb der Beringung mit Erde so lange beschweret werden, bis sie aufhören, oder wenigstens nicht mehr zunehmen.

c) Gegen Senkungen. Diese entstehen gemeiniglich in der inwendigen Doßirung, wenn dieselbe nahe bey Wayen oder niedrigen Gründen lieget, und sind schwer zu redressiren.

Es muß aber dabey alle mögliche Mühe angewendet werden, daß solche Senkungen mit Faschinen-Holz, Erde und Stroh durcheinander gearbeitet, wieder sofort angefüllet, und die gesunkene Stück Erde mit grossen Pfählen umrammet werden.

§. 78.

§. 78. Im Nothfall sollen alle Arbeiter auf dem Deiche erscheinen, die die Deich-Bediente aufbieten lassen.

Zu dieser Noth-Arbeit sollen sich alle in der Eindeichung wohnende Leute sofort einfinden, die der Deich-Gräf oder Heim-Rath aufbieten oder durch den Glockenschlag citiren lassen wird, bey Strafe von 5. Thaler für einen jeden, der sich der Arbeit entziehen, und dem Befehl des Deich-Stuhls keine Folge leisten würde.

§. 79. Im äusersten Nothfall, wenn die vorräthige Materialien nicht hinreichen, sollen solche von dem nächsten Orte, wo sie zu finden sind, genommen werden.

Bey sich ereignenden ganz besonders gefährlichen Umständen soll der Deich-Gräf dem Ober-Deich-Inspector Nachricht geben, damit derselbe sofort sich an den schadhaften Ort verfüge, und das nöthige veranstalte. Wenn auch zu denen vorbeschriebenen Veranstaltungen die auf dem Deiche vorhandene Materialien nicht hinreichend wären, so sollen solche gegen billige Bezahlung, wo sie gefunden werden können, genommen werden, und soll sich dagegen niemand weigern, wenn auch im Fall der Noth die Sparren von denen Dächern abgegraben werden müssen.

§. 80. Die bey hohem Wasser gefundene Deich-Schäden sollen sofort nach Ablauf des Wassers *redressiret* werden.

Wenn

Wenn auch dergleichen Deich-Schäden bey hohem Wasser nicht gründlich hergestellet werden können, so sollen sie sofort nach Ablauf des hohen Wassers hergestellet und nicht bis auf den bevorstehenden Schau-Tag Anstand genommen werden; weshalb der Deich-Gräf dem Ober-Deich-Inspector davon sofort Anzeige thun, dieser aber ohngesäumt den Deich-Stuhl convociren und überlegen muß, wie der Schade am geschwindesten und zuträglichsten zu redressiren stehe.

§. 81. Die Deich-Bediente sollen sich aller Arbeit, die das Schau-Wesen angehet, unterziehen.

Da auch einige Vorfälle sich ereignen mögten, daß der Ober-Deich-Inspector, der Deich-Gräf und die Heim-Räthe in Deich-Schau-Angelegenheiten gebrauchet werden müssen, die in diesem Deich-Reglement nicht vorgeschrieben sind; so verordnen Wir hiermit, daß sie sich bey allen Schau-Angelegenheiten willig und dienstfertig erzeigen, und aller zum Besten derselben vorkommenden Arbeit ohne Widerrede unterziehen sollen.

§. 82. Denen Deich-Bedienten soll bey Unglücks-Fällen, die ohn ihr Verschulden entstehen, kein Vorwurf gemacht werden.

Wann demnach die Deich-Bediente in allen ihren Verrichtungen sich treu, vorsichtig und fleissig betragen, jedoch damit nicht hätten verhindern können, daß ein Schaden an dem Deiche entstanden;

den; so soll ihnen deshalb kein Vorwurf oder üble Nachrede gemacht werden, bey Strafe von 20. Thalern, für einen jeden, der dergleichen aufbringen möchte. Es sollen auch die Beerbte insgemein den Deich-Stuhl gegen alle Anfälle, die ihm in Schau-Sachen zustoßen könnten, vertreten und schadlos halten. Als worauf Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer nachdrücklich halten muß.

§. 83. **Strafe derer Deich-Bedienten durch deren Nachläßigkeit ein Unglück entstehet.**

Dagegen aber, wenn durch Nachläßigkeit eines oder des andern Deich-Bedienten ein Unglück entstanden wäre, welches erweislich hätte verhütet werden können; so sollen der oder diejenige, so daran Schuld sind, nach der Größe des dadurch verursachten Schadens gestrafet werden, wie es sich gebühret.

§. 84. **Es sollen auch Noth-Schau-Tage von dem Deich-Gräf gehalten werden.**

Außer den vorherbeschriebenen zwey Schau-Tagen sollen keine ordinaire Schau-Tage gehalten werden; wenn aber der Deich-Gräf erhebliche Ursache hätte, den Deich-Stuhl zu convociren, und eine Noth-Schau zu halten; so soll solches hiermit zugelassen seyn.

§. 85. **Der Deich-Gräf soll übrigens die gewöhnliche Angelegenheiten mit jedem Heim-Rath in seinem Districte abhandeln.**

Da indessen die extraordinaire Schau-Tage so wenig als möglich gehalten werden sollen; so muß der Deich-Gräf bey seinen vorzunehmenden Bereisungen alle Angelegenheiten mit einem jeden Heim-Rath in seinem Deich-District abhandeln, und darauf nach Maaßgabe des Deich-Reglements das nöthige verfügen, mithin ohne Noth durch mehrere Schau-Tage der Schau keine unnöthige Kosten verursachen.

§. 86. **Die bisher üblich gewesene Spor- Erd- Berm- und Rauchwehr-Schauen sollen nicht mehr gehalten werden.**

Gleichwie denn, wegen derer bisher gehaltenen Spor- Erd- Berm- und Rauchwehr-Schauen, aller Gebrauch hiermit aufgehoben, dagegen aber verordnet wird, daß ein jeder Heim-Rath das erforderliche in seinem District veranstalten soll.

§. 87. **Gehalt und Diäten der Deich-Bedienten.**

Die Bestimmung des Gehalts und der Diäten für die Deich-Bedienten wird denen Beerbten zwar überlassen; es muß selbige aber der Arbeit, die denen Deich-Bedienten oblieget, proportioniret seyn, damit dieselbe dabey bestehen können.

Tit. IX.

Von denen Erben-Tagen.

§. 88. **Es soll nur alle Jahr ein gemeiner Erben-Tag gehalten werden.**

Da

Da die Nothwendigkeit erfordert, daß, so bald es möglich, nach dem ersten Schau-Tage die sämmtliche Beerbte einer jeden Eindeichung sich versammelen, wegen des Deichs und der Schau-Angelegenheit das nöthige erwegen, und die in dem Jahre erforderliche Kosten ausschlagen, mithin die Morgen- und Erben-Gelder festsetzen;

So soll der Deich-Gräf dazu einen allgemeinen Erben-Tag ausschreiben, und solchen 14. Tage vorher von denen Canzeln bekannt machen lassen. Und da auf diesem Erben-Tag alles, was die Angelegenheiten der Schau en general betrift, abgemacht und zu eines jeden Beerbten Wissenschaft gebracht werden kan; so soll ordinair kein allgemeiner Erben-Tag mehr als dieser allein gehalten werden, es seye dann, daß der Deich-Gräf und die Deputirten, wegen besonderer Schau-Angelegenheiten, ohnumgänglich nöthig finden mögten, noch einen Erben-Tag extraordinair auszuschreiben.

§. 89. **Was auf denen Erben-Tagen nicht abgemacht werden kan, muß durch *Deputirte* ausgemacht werden.**

Es soll auf dem allgemeinen Erben-Tage zwar über alles, was die Schau angehet, resolviret werden, nemlich was wegen der Kosten zur Reparation, Verstärkung und Begründung derer Deiche, Aufräumung und Verbesserung derer Wasser-Leitungen, Renovation derer Schleusen und Brücken, auch sonsten nöthig ist, und wie dieselben sollen aufgebracht werden. Wenn aber nicht alle

Sachen abgemachet werden könnten; so soll solches demnächst durch Deputirte ausgemachet werden; davon nach Beschaffenheit derer Angelegenheiten in jeder Schau 2. bis 4. aus den Geschicktesten und Meist-Beerbten gewählet werden müssen.

§. 90. **Der Schluß derer Meist-Beerbten soll für alle übrige Beerbten gelten, und nicht widersprochen werden.**

Was auf dem allgemeinen Erben-Tage durch die Meist-Beerbten zum Besten der Schau beschlossen und hiernächst durch die Deputirte, oder den Deich-Stuhl ausgeführet worden, solches soll für alle übrige Beerbte gelten, und demnächst unter keinerley Bedingung widersprochen werden mögen.

Wenn aber einer oder der andere Beerbte vorschützen wolte, daß ihm von den Erben-Tagen nichts bekannt geworden wäre, so soll doch dieser Vorwand nicht gelten, indem ein jeder Beerbte seine Pächter instruiren kan, daß sie ihm von allen vorkommenden Schau-Angelegenheiten, und insbesondere von dem zu haltenden Schau-Erben-Tage, in Zeiten Nachricht geben.

§. 91. **Es soll allezeit aus der Kriegs- und Domainen-Cammer der Departements-Rath den Erben-Tag *dirigiren*.**

Der Deich-Gräf einer jeden Schau soll der Kriegs- und Domainen-Cammer vierzehen Tage vor den allgemeinen Erben-Tage Nachricht davon geben,

geben, damit dieselbe den Departements-Rath deputiren könne, um den Erben-Tag zu dirigiren, und wegen Unserer in der Schau befindlichen Domainen das nöthige wahrzunehmen.

§. 92. Beerbte, die nicht mit vier Holländischen Morgen beerbet sind, sollen in Schau-Sachen kein *Votum* haben.

Es wird zwar allen Beerbten, ohne Ausnahme, frey gelassen, auf den Erben-Tagen zu erscheinen, und dasjenige, was vorgenommen und beschlossen wird, mit anzuhören und sich bekannt zu machen: damit aber die geringen Beerbten durch Mehrheit der Stimmen die grösseren Beerbten nicht überstimmen, und nützliche Sachen aus Neben-Absichten oder Unwissenheit hintertreiben mögen; indem die Meist-Beerbten allezeit die Præsumtion für sich haben, daß sie sich das Beste der Schau mehr, als geringe Beerbten, angelegen seyn lassen; so verordnen Wir hiermit, daß Beerbte, die nicht mit vier Holländischen Morgen beerbet sind, in Schau-Sachen keine Stimme haben sollen, noch auf den allgemeinen Erben-Tagen etwas beschliessen mögen und helfen können.

§. 93. Wie die Klagen des Deich-Gräfs gegen die Heim-Räthe, und dieser gegen den Deich-Gräf zu entscheiden sind.

Wenn der Deich-Gräf gegen eines oder mehrerer Heim-Räthe Aufführung etwas einzuwenden hat; so stehet ihm frey, ihnen solches vorzuhalten

und darüber dem Befinden nach einen Verweis zu geben, wenn solcher aber nichts verfängt, und ein oder mehrere Heim-Räthe darauf keine Besserung zeigen wolten; so soll der Deich-Gräf davon auf dem Erben-Tage Anzeige thun, damit solche untüchtige Heim-Räthe abgeschaffet und dagegen bessere angesetzet werden. Wenn hingegen die Heim-Räthe gegen die Aufführung des Deich-Gräfen zu klagen Ursache haben; so müssen sie solches bey dem Ober-Deich-Inspector anbringen, welcher so dann die Sache untersuchen, und dem Deich-Gräf seine Fehler verweisen, allenfals davon Anzeige thun muß, damit deshalb auf dem Erben-Tage das nöthige verfüget werden könne.

Da sich auch der Fall ereignen möchte, daß die Einwohner der Schau über die Deich-Bedienten Klage führten: Welches wohl meistentheils deshalb geschiehet, weilen die Deich-Bediente die Einwohner mit Gewalt zur Deich-Arbeit anhalten, auch wohl zur gehörigen Strafe ziehen müssen, mithin dergleichen Strafe zum öfteren unerheblich ist;

Als verordnen Wir hiermit, daß solche Klagen vor Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer abgehandelt werden sollen; wobey die Schau-Bediente ihr Verfahren rechtfertigen, auch nöthigen Falles diese Rechtfertigung Unserem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Entscheidung vorlegen können.

Tit. X.

Tit. X.

Von denen Sommer-Dämmen.

§. 94. **Das Deich-Reglement soll bey allen gemeinschaftlichen Sommer-Dämmen gelten, in so ferne dasselbe nicht durch diesen** *Titulum X.* **eine Aenderung leidet.**

Wegen der gemeinschaftlichen Sommer-Dämme hat es zwar bey diesem Deich-Reglement in so ferne sein Bewenden, daß die Schauen darüber so wohl als die Erben-Tage gehalten werden, und überhaupt dabey alles gelten soll, was bey denen Bann-Deichen vorgeschrieben ist, und denen Sommer-Deichen zu statten kommen kan. Da solche aber in Ansehung ihrer Höhe und Construction von denen Bann-Deichen verschieden sind; so haben Wir nöthig erachtet, dieserhalb noch besonders zu verordnen.

§. 95. **Höhe derer Sommer-Deiche insgemein.**

Da die Sommer-Dämme bey hohem Wasser den Abfluß des Strohms merklich behindern; so sollen sie insgemein nicht höher als gegen Nro 15. des Peegels angeleget werden.

§. 96. **Der Theil eines jeden Sommer-Dammes, so gegen den Anfall des Strohms lieget, soll auf etliche Fuß höher angeleget werden dürfen.**

Weilen aber verschiedene Sommer-Dämme dergestalt situiret sind, daß der Anfall des Strohms gerade darauf angehet, mithin sie wegen des starken Strohms den Ueberlauf nicht leiden können, ohne durchzubrechen; als wird gestattet, daß der Theil eines jeden Sommer-Dammes, welcher gegen den Anfall des Strohms lieget, etliche Fuß höher, mithin an Nro 16. bis 17. des Peegels, oder, nach Erfordern derer Umstände, wohl gar auf Bann-Deichs-Höhe angeleget werden darf; wobey jedoch dahin gesehen werden muß, daß durch alle solche Sommer-Dämme das Profil des Strohms zum Abfluß breit genug bleibe, als worauf der Ober-Deich-Inspector genau halten, und nicht zugeben muß, daß das Profil des Strohms enger, als 280. Ruthen, eingeschränket werde.

§. 97. **Wie die hohe Sommer-Dämme wieder abzugraben.**

Wann sich also mit der Zeit der Anfall des Strohms änderte, und an denen Oertern, worauf er sonst gerade zugeflossen, nur seitwärts vorbey flösse, mithin die so hoch erhöhete Sommer-Dämme den Ueberlauf des Wassers wieder aushalten könnten, ohne daß sie davon durchgerissen würden; so sollen dieselbe wieder bis an Nro 15. des Peegels abgegraben, folglich dadurch dem Strohm mehrerer Raum zum Ablauf gegeben werden.

§. 98. **Crone derer Sommer-Dämme und Doßirung.**

Diese-

Diejenigen Theile derer Sommer-Dämme, welche auf Bann-Deichs-Höhe angeleget werden, sollen acht Fuß auf der Crone breit seyn, und wie die Bann-Deiche doßiret werden. Alle übrige Sommer-Dämme aber können mit vier Fuß Crone bestehen; sie sollen aber auswendig mit vier Fuß und inwendig mit sechs Fuß Doßirung angeleget werden, weilen ohne solche Stärke die inwendige Doßirung den Ueberlauf des Wassers nicht aushalten kan.

§. 99. **Ueberlauf des Wassers in die mit Sommer-Dämmen belegte Eindeichungen.**

Wo die Sommer-Dämme über hohem Grunde liegen, folglich ihrer eigenthümlichen Höhe nach am niedrigsten sind, und also am wenigsten beschädiget werden können, daselbst sollen sie auch gegen des Peegels Höhe am niedrigsten und mit desto stärkerer Doßirung inwendig angeleget werden, damit die ganze Eindeichung an solchen Oertern einlaufen könne, ehe das Wasser über die übrigen höheren Sommer-Dämme steiget. Auf solche Art kan ein ganzer mit Sommer-Dämmen beringter Bezirk einlaufen, ohne daß die Dämme beschädiget werden.

§. 100. **Sommer-Dämme, welche an Nro 16. zu erhöhen erlaubet sind.**

Wenn Sommer-Dämme zugleich Bau-Land und Wohnungen bedecken müssen; sollen selbige bis an Nro 16. des Peegels erhöhet werden dürfen; diese Höhe aber sollen sie niemals übersteigen, damit das hohe Wasser durch dieselbe nicht aufgestauet und gegen die Bann-Deiche getrieben wer-

den möge, auch denen Gründen der Vortheil des fetten Wassers nicht gänzlich entzogen werde. Es sollen demnach auch alle höhere Sommer-Dämme abgegraben werden, wo dieselben denen Bann-Deichen schädlich sind.

§. 101. **Die Sommer-Dämme sollen vorzüglich im Früh-Jahr angeleget und** *repari***ret werden.**

Alle Anlagen, Reparationen und Verstärkung derer Sommer-Dämme sollen vorzüglich im Früh-Jahr vorgenommen werden. Denn weilen dieselbe dem Ueberlauf des Wassers exponiret sind, würde die im Herbst angefahrne Erde von dem hohen Wasser bald wieder abgespület werden.

§. 102. **Es sollen keine neue Sommer-Dämme, ohne Vorwissen der Kriegs- und Domainen-Cammer und Anweisung des Ober-Deich-*Inspectoris*, angeleget werden.**

Da aber, wie vorher angemerket ist, die Sommer-Dämme den Ablauf des Strohms merklich behindern, folglich daran mit Schuld sind, daß die Höhe des Wassers fast alle Jahre sich vermehret; so wird hiermit ausdrücklich und bey arbitrairer Strafe verboten, neue Sommer-Dämme anzulegen, es sey denn, daß zuvorderst mit Vorwissen Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer der Ort dazu durch den Ober-Deich-Inspector und die Schau-Bediente der oberhalb und gegenüber liegenden Schauen besichtiget, und die Anweisung, wie

wie der Sommer-Damm unschädlich angeleget werden könne, geschehen wäre.

Tit. XI.

Von denen Wasser-Leitungen, Zug-Gräben, Auswässerungen und Schleusen.

§. 103. **Ursachen, warum bey denen Auswässerungen kein Maaß bestimmet werden kan, sondern dieses der Vorsicht und Ueberlegung der Deich-Bedienten überlassen werden muß.**

Weilen die mit Bann-Deichen bedeichte Schauen kein fettes Wasser einlassen können; so werden deren Gründe gegen die Gründe, so außerhalb Deiches liegen, und von dem fetten Wasser beschlemmet, mithin bey jedem hohen Wasser höher werden, je länger je niedriger; daraus entstehet immer mehr Quell-Wasser in denen Eindeichungen, welches mager ist, und die Gründe, versäuert. Dieses Quell-Wasser, so bald als möglich ist, wieder fortzuschaffen, und die Gründe von dem gänzlichen Verderb zu befreyen, ist nöthig, daß Auswässerungen durch Wasser-Leitungen, Zug- und andere Neben-Graben, auch Schleusen, nach Erfordern der sich in jeder Schau ereignenden Umständen, angeleget werden, die die Breite und Tiefe haben müssen, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen ganz ungehinderten Abfluß haben kan. Weilen aber hierunter eben so leicht zu viel, als zu wenig,

wenig, geschehen kan; (denn, wann die Wasser-Leitungen und Zug-Graben zu tief ausgegraben werden, so entspringet aus denenselben das Quell-Wasser, und wenn dieselbe gar zu klein oder zu schmal angeleget werden, so kan der Abfluß des Quell-Wassers nicht geschwinde genug erfolgen:) als kan und soll zwar hierunter kein gewisses Maaß vorgeschrieben, sondern der Vorsicht und Ueberlegung derer Deich-Bedienten frey gelassen werden, wie breit die Wasser-Leitungen und Zug-Graben anzulegen sind, um dadurch den erforderten Abfluß zu verschaffen.

Indessen soll exclusive dessen, was die Noth und Sicherheit in Gefahr erfordern könnte, ohne vorgängigen Vortrag auf den Erben-Tagen, und ohne Consens der Geerbten, oder des Deich-Stuhls, in Haupt-Reparationen von den Deich-Bedienten nichts vorgenommen werden, und wenn alsdenn, nach dem Vorschlage des Deich-Stuhls und darauf geschehener Approbation Unsers Ober-Deich-Inspectoris, einige Geerbte aus Mangel der Einsicht, oder Privat-Interesse, Einwendungen machen solten; so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer nach dem allgemeinen Besten der Schau decidiren, und sollen die Geerbte, die ohnnöthige Contradictiones gemacht, und dadurch einen Aufenthalt und Schaden verursachet haben, der Schau deßhalb responsable bleiben.

§. 104. Tiefe derer Auswässerungen.

Um das Quell-Wasser nicht zu vermehren, soll keine Wasser-Leitung oder Zug-Graben bis auf

den

den Well-Sand, woraus die Quellen eigentlich entspringen, ausgegraben, sondern es soll im Boden derselben ein halber Fuß feste Kley-Erde stehen gelassen werden, dagegen aber, wo dieselben wegen des Well-Sandes nicht tief genug ausgegraben werden können, müssen sie nach Proportion so viel breiter gemacht werden, damit doch das zurückstehende Wasser mit eben der Geschwindigkeit abfließen kan. Wo aber der Well-Sand an einigen Orten so hoch läge, daß er, um dem Wasser den erforderlichen Abfall zu verschaffen, absolut durchgegraben werden müsse; so soll ein so beschaffener Theil der Wasser-Leitung vorerst einen halben Fuß tiefer ausgegraben, und der Boden derselben mit einem halben Fuß Kley-Erde zugeschlagen und angestampfet, deßgleichen denen Ufern eine doppelte Doßirung, nemlich auf jeden Fußes Tiefe ein Fuß, gegeben werden.

§. 105. **Alle Haupt-Graben und Wasser-Leitungen sollen auf gemeinschaftliche Kosten aller Beerbten in jeder Eindeichung angefertiget werden, Zug- und Neben-Graben aber durch die anschießende Eigener.**

Gleichwie aber bey der Eindeichung derer Auswässerungen eben so wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden ist, als bey Eintheilung derer Deiche: So sollen fürohin alle Haupt-Graben und Wasser-Leitungen, wodurch die ganze Schau die Auswässerung hat, auf gemeine Kosten aller in der Eindeichung befindlichen Beerbten, ohne Ausnahme eines

eines einzigen Stücks, angefertiget werden; wovon Kosten-Anschläge gefertiget und öffentliche Verdinge gehalten werden sollen: die übrige Zug- und kleine Neben-Graben aber müssen von denen Anschießenden oder solchen Eigenern, denen die Graben nützlich sind, und die sie bisher gehabt haben, gefertiget und unterhalten werden, so wohl als die Ausräumung derer Haupt-Wasser-Leitungen.

§. 106. **Ein gleiches soll auch bey denen Wasser-Leitungen, die noch unter keiner Schau sind, beobachtet werden.**

Da auch verschiedene Wasser-Leitungen und Zug-Graben vorhanden sind, die noch unter keine Schau gehören, deren Unterhaltung aber ebenfals nöthig ist; Als verordnen Wir hiermit, daß es damit eben so, wie in denen Schauen, gehalten, und darüber die Scheffen und Vorsteher angestellet werden sollen, die die Anlegung und Unterhaltung derselben besorgen; als worauf ein jeder Land-Rath in seinem Creyse instruiret werden muß.

§. 107. **Alle Graben, die von denen Deich-Stühlen in denen Schauen nöthig erachtet werden, sollen ungesäumt aufgeräumet werden.**

Es sollen also alle vorhin gewesene Wasser-Leitungen, Zug- und andere kleine Graben, wenn sie von denen Deich-Stühlen in denen Schauen, oder außerhalb denenselben, von denen Scheffen und Vorstehern gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumet werden.

§. 108. **Zum Abfluß des Wassers von allen niedrigen Gründen sollen neue Graben gezogen werden.**

Nicht weniger sollen von allen niedrigen Gründen, es seyn Felder, Wiesen, Brücher, Gehölze oder Gemeinheiten, wie sie Nahmen haben mögen, wann auch vorhin darauf keine Graben gewesen, oder keine mehr zu finden wären, wenn das Wasser keinen Abfluß hätte, sondern zum Nachtheil der Eigener und Nachbarn versinken müsse und die Gründe dadurch versauerten, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.

§. 109. **Beschaffenheit derer Graben.**

Ob zwar sich von selbsten verstehet, daß alle alte und neue Haupt- und Neben-Graben so breit und tief, als es jedes Orts Situation zulässet, und die Quantität des dadurch abzulassenden Wassers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müssen, und dieses zur Beurtheilung derer Deich-Stühle in denen Schauen und derer Scheffen und Vorsteher außerhalb denen Schauen überlassen worden; so verordnen Wir doch hiermit, daß die Graben auf 20. Ruthen Abstand von denen Bann-Deichen erst ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde in diesem Abstand nicht tiefer als ein und einen halben Fuß gegraben werden sollen.

Ferner sollen die Ufer derer Graben, ohne Unterscheid, wenigstens mit eines halben Fußes Dossirung auf jeden Fußes Tiefe abgestochen werden.

§. 110.

§. 110. Die Erde aus denen Graben soll von deren Ufern gleich weggeschaffet werden.

Damit auch das Wasser von denen zunächst an dem Graben liegenden Gründen desto geschwinder abfließen könne, und durch die aus denen Graben geräumete Erde nicht aufgehalten werde; so soll ein jeder Eigener derer Gründe, die auf die Graben stoßen, gehalten seyn, die aufgegrabene Erde sofort von dem Ufer wegzubringen, und sie auf die niedrige Stellen zu schaffen, oder solche sonsten zur Ausbesserung seines Landes zu schlichten.

§. 111. Wo die ausgegrabene Erde zu Quell-Dämmen dienen kan, wie es damit zu halten.

Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quell-Dämmen dienen kan, damit das Wasser nicht aus denen Wasser-Graben auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu gebrauchte Erde wenigstens drey Fuß von dem Ufer derer Graben abgeleget, und sollen sodann die Quell-Dämme mit denen nöthigen kleinen Schleusen zum Abfluß des Wassers versehen werden; welche die Eigener derer Gründe, die zunächst an denen Quell-Dämmen liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, auf ihre eigene Kosten anlegen und unterhalten müssen, als wozu sie der Deich-Stuhl in denen Schauen, ausserhalb denen Schauen aber die Scheffen und Vorsteher anhalten, und in dem Weigerungs-Fall die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdings-Kosten executive beytreiben müssen.

§. 112.

§. 112. **Alle schädliche Bäume, Hecken und Sträuche, sollen von denen Ufern der Wasser-Leitungen und Zug=Graben weggeräumet werden.**

Es sollen alle schädliche Bäume, Hecken und Sträuche, von denen Ufern oder Wasser=Leitungen und Zug=Graben abgeräumet, besonders aber gar keine neue mehr gepflanzet werden, womit insonderheit verhütet werden soll, daß die abhangende Aeste den freyen Abfluß des Wassers nicht behindern mögen; wo also Frechtungen nahe bey denen Graben unumgänglich gemachet werden müssen, solche sollen gegen die Graben=Seite jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Aeste dahin überhängen.

§. 113. **Wie und wenn die Wasser=Leitungen gereiniget werden sollen.**

Es sollen aber alle Wassar=Leitungen, Zug=Graben und andere Neben=Graben jährlich zweymal oder, nach Befinden des Deich=Stuhls, öfters oder seltener gereiniget werden; nemlich im Monat Junio zum erstenmal, und im Monat Octobr. zum zweytenmal, wobey jedesmal nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Graß rein ausgezogen, sondern auch die Ufer auf beyden Seiten von allem Rohr und Graß gereiniget werden müssen.

§. 114. **Die Eintheilung derer Wasser=Leitungen unter die Heim=Räthe.**

Damit auch über die Wasser-Leitungen und alle übrige Graben gehörige Aufsicht gehalten werde; so soll einem jeden Heim-Rath ein Theil derselben des Endes angewiesen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugetheilten Districts in Zeiten vornehmen lasse, auch eine Gleichheit darinn erhalte, damit nicht durch versäumte Aufräumung des einen, die geschehene Aufräumung des andern unnütze gemacht werde; denn wenn ein Graben oben oder in der Mitten aufgeräumet, unten am Abflusse aber noch zu wäre, so würde das Wasser doch nicht abfließen können, folglich alle oberhalb geschehene Arbeit vergeblich seyn. Jedoch bleibet einem jeden Heim-Rath in seinem District frey gelassen, mit Vorwissen des Deich-Gräfen, die Reinigung derer kleinen Graben, insonderheit bey sehr trockenem Sommer-Wetter, und wann in denen Frechtungs-Graben das Wasser zu denen Vieh-Tränken erhalten werden muß, auszusetzen; die Vieh-Tränke aber müssen besonders von denen Wasser-Leitungen durch Zäune abgefrechtet werden, damit das Vieh in die Wasser-Leitungen nicht dringen könne.

§. 115. **Alle Graben sollen unten zuerst aufgegraben werden.**

Mit Aufgrabung und Reinigung aller Wasser-Leitungen und Zug-Graben muß unten bey dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden, damit das oberhalb stehende Wasser abfliesen, mithin die Ausgrabung nicht behindern könne.

§. 116. **Von denen über die Auswässerungen zu haltenden Schauen.**

Es sollen auch von denen Deich-Stühlen über alle Auswässerungen zwey Schauen gehalten werden, nemlich die erste im Monath April oder May, nachdem es die Witterung zulassen will; wobey die Vorschrift des Deich-Stuhls von zweymaliger Ausräumung derer der Schau zur Unterhaltung aufliegenden Haupt-Graben und die Verdinge darnach vorzunehmen sind, oder überleget werden muß, ob die Arbeit in Tage-Lohn zu machen zuträglicher seye.

Die zweyte am Ende des Monaths Octobris, wobey noch zu sehen, ob sowohl die gemeinschaftliche als übrige denen Beerbten zur Unterhaltung belassene Graben gehörig ausgetiefet sind.

Was übrigens bey denen Graben und deren Reinigung anzuweisen nöthig ist, muß von jedem Heim-Rath in seinem District fleißig geschehen; dahingegen soll es in Ansehung der Wasser-Leitungen und Zug-Graben, so ausserhalb der Schauen liegen, nach dem Reglement vom 15ten Januarii 1757. gehalten werden.

§. 117. **Von denen Brücken über die Wasser-Leitungen.**

Damit auch die Wasser-Leitungen durch Fahren und Reiten oder Vieh-Treiben an denen Ufern nicht beschädiget und untief gemacht werden mögen; so sollen über dieselbe, wo Fahrwege darauf

zu gehen, oder wo sonsten Communications nöthig sind, Brücken geleget werden, die so hoch und weit seyn müssen, daß der freye Ausfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird.

§. 118. **Es sollen auch gar keine Frechtungen oder andere den Ausfluß des Wassers hindernde Sachen in die Wasser-Leitungen geleget werden.**

Da der freye Abfluß des Wassers auf alle Weise befördert werden muß, so sollen demselben keine Hinderungen durch Zäune oder Frechtungen, durch widrige Brücken, durch Flachs-Einlegung, oder auf andere nur erdenkliche Arten, in denen Auswässerungen oder Graben in den Weg geleget werden.

Dagegen aber wenn ein Stück Landes an beyden Seiten der Wasser-Leitungen oder Zug-Graben belegen wäre, und der Eigener desselben eine Communication nöthig hätte, so soll er eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß der Abfluß des Wassers dadurch nicht behindert wird.

Es darf aber hierunter nichts als mit Vorwissen des Deich-Stuhls geschehen.

§. 119. **Von Anlegung derer Schleusen.**

Alle Schleusen, so zu denen Auswässerungen dienen, sollen an dem niedrigsten Grunde in einer jeden Eindeichung gerade vor die Haupt-Wasser-Leitungen mit ihrem Fluß-Bette, wenigstens einen Fuß tiefer als der Boden der Wasser-Leitung ist, so

breit angeleget werden, als die Menge des auszulassenden Wassers erfordert.

Diejenige Schleusen aber, welche die erforderte Breite und Tiefe noch nicht haben, sollen fordersamst geändett und nach der Vorschrift eingerichtet werden.

§. 120. *Reparationes* derer Schleusen und Brücken, wenn und von wem sie geschehen sollen.

So wie der Ober-Deich-Inspector bey denen Deich-Bereisungen die Anschläge von denen Deich-Reparationen anfertigen muß, so muß er ein gleiches von denen gemeinschaftlichen Brücken und Schleusen in jeder Schau nicht unterlassen. Es sollen aber die nöthigen Reparationen an denenselben im Früh-Jahr und Anfang des Sommers, auf gemeine Kosten derer sämmtlichen Beerbten, vorgenommen, und zugleich öffentliche Verdinge desselben deshalb gehalten werden. Diejenigen Schleusen und Brücken aber, welche Particuliers unterhalten müssen, sollen von denenselben ebenfals zu rechter Zeit gemacht, oder in ermangelndem Fall von dem Heim-Rath verdungen, und die Kosten beygetrieben werden.

§. 121. An den Ausfluß derer Schleusen sollen Deckwerke angeleget werden.

Weilen gemeiniglich bey dem Ausfluß aller Schleusen durch die Compression des Wassers tiefe Kolken ausgetrieben werden, wodurch das

Fundament derer Schleusen leichtlich beschädiget werden könte;

So sollen alle Schleusen am Ausfluß vor dem Fluß-Boden und neben denen auswendigen Flügeln mit Packwerk, oder besonderen Verschälungen gedeckt, und die Kolken gegen die fernere Vertiefung dadurch wohl versehen werden.

§. 122. Holzwerk an denen Schleusen soll alle Jahr mit Theer oder Farbe, die Fugen an der Mauer aber mit Ciment zugestrichen werden.

Weilen die Veranstaltungen, so bey Schleusen-Reparationen erfordert werden, ungemein weitläuftig und kostbar sind, mithin dieselben auf alle mögliche Art verhütet, und die Schleusen gut unterhalten werden müssen; so verordnen Wir hiermit, daß alles Holzwerk alle Jahre mit Theer oder Farbe angestrichen, die Fugen an der Mauer, so ferne sie ausgespület und offen sind, mit Ciment zugestrichen, die Gehänge und alles Eisenwerk genau visitiret, kleine Reparationes, und wenn sie auch nur in Einsetzung eines einzigen Steins bestünde, so fort vorgenommen, und überhaupt die Schleusen beständig in einem guten im geringsten nicht fehlerhaften Stande erhalten werden sollen; als welches der Deich-Gräf in jeder Schau sich besonders angelegen seyn lassen muß.

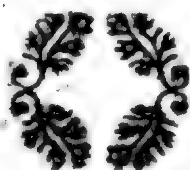
§. 123. Wenn die Thüren an denen Schleusen zugemacht oder geöfnet werden sollen.

Die

Die Thüren an denen Schleusen, sie mögen in Bann-Deichen oder Sommer-Dämmen liegen, sollen bey anwachsendem Wasser sofort zugemachet und so lange zugelassen werden, bis das ausserhalb dem Deiche stehende Wasser wieder so weit gefallen ist, daß es mit dem Wasser innerhalb Deichs egal hoch stehet; alsdenn sollen sie ohne Zeit-Verlust geöfnet werden, damit nicht, wenn das innwendige Wasser länger aufgehalten würde, als zum Ausfluß nöthig wäre, der Verfall durch die Schleuse zu stark und dieselbe dadurch beschädiget werden mögte.

§. 124. **Von Schützen in denen Wasser-Leitungen.**

Wenn auch bey lang anhaltendem trockenem Sommer-Wetter nöthig erachtet werden möchte das zum tränken des Viehes nöthige Wasser in denen Wasser-Leitungen und Zug-Graben aufzuhalten; so sollen dazu Schutz-Schleusen mit Brettern angeleget werden; jedoch so, daß dadurch die Wasser-Leitung von beyden Seiten nicht eingeschränket, sondern die Schützen, so weit wie dieselbe angeleget, so eingerichtet werden, daß durch die Schutz-Bretter nach erfordernden Umständen das Wasser aufgehalten oder abgelassen werden kan.



Tit. XII.

Recht der Auswässerung.

§. 125. Alle Beerbten in denen Schauen haben ein Recht die Auswässerung von ihren Gründen nach Möglichkeit zu befördern.

Es verstehet sich zwar von selbsten, daß alle Beerbten in der Schau, wo sie zu denen Wasser-Leitungen, Zug-Graben und Schleusen in denen Kosten beytragen, auch ein Recht haben dadurch auszuwässern; es wird aber überdem, zu Beförderung der Auswässerung, einem jeden Beerbten frey gelassen, so viele kleine Graben oder Kribben über seinen Grund zu ziehen, und in die Zug-Graben oder Wasser-Leitungen einzuführen, als er nöthig findet; jedoch daß darunter nicht gegen dieses Reglement gehandelt, noch denen Nachbaren Schaden zugefüget werde.

§. 126. Gemeinschaftliche Auswässerungen, wozu mehr als eine Schau berechtiget ist.

Da aber auch solche Schleusen und Wasser-Leitungen vorhanden sind, wodurch wegen der Situation mehr als eine Schau ihre Auswässerung haben muß, wenn nemlich in der oberhalb belegenen Schau keine solche niedrige Stelle in dem unteren Theile ihres Bann-Deiches anzutreffen, worauf eine Schleuse und Wasser-Leitung so tief anzulegen wäre, daß dadurch alles Wasser abgeführet werden könnte; so behält die oberhalb liegende

Schau

Schau das Recht der Auswässerung durch die Wasser=Leitungen und Schleusen der unterhalb liegenden Schau; zumahl wenn die Wasser=Leitungen und Zug=Graben von alters her darauf gerichtet sind, und die oberhalb liegende Schau zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schleusen und Haupt=Wasser=Leitung beständig mit beygetragen hat, und noch beyträget, auch ihre besondere Schleusen nicht gehabt hat, als woraus eine Convention zu vermuthen stehet, die die Schauen wegen der gemeinschaftlichen Auswässerung mit einander gemacht haben.

§. 127. **Von anzulegenden *Inundations*-Schleusen.**

Da auch aus denen in dem 57. §. angeführten Ursachen nicht zu zweifeln stehet, daß ungeachtet aller Auswässerungen das Quell=Wasser in denen Eindeichungen je länger je mehr zunehmen, und die eingedeichte Gründe dermassen verderben wird, daß sie endlich die gewöhnliche Abgaben nicht mehr aufbringen können; so erfordert die Nothwendigkeit, diesem zu befürchtenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses kan nun auf keine zuverläßige Art geschehen, als wenn die Eindeichungen zu rechter Zeit mit fettem Wasser inundiret werden können.

Deshalb wird hiemit verordnet, darauf in Zeiten bedacht zu seyn, wie besondere Inundations-Schleusen angeleget werden sollen, deren Construction so beschaffen seyn muß, daß damit so viel fettes Wasser eingelassen werden kan, als zur Ueberschem=

schwemmung derer niedrigen und sonst von Quell-Wasser überschwemmeten Gründe erfordert wird.

Tit. XII.

Von Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflanzungen.

§. 128. **Die Deich-Bedienten sollen auf die Ufer des Strohms mit sehen, und von deren Veränderung Anzeige thun.**

Ob Wir gleich ein besonderes Wasser-Recht entworfen und in demselben alles vorschreiben lassen, was wegen Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflanzungen erforderlich ist, um den Strohm in seinem Fluß-Bette zu unterhalten; so finden Wir dennoch nöthig, in diesem Deich-Reglement dasjenige festzusetzen, was denen Deich-Schauen deshalb oblieget, und verordnen also zuförderst, daß die Deich-Bediente in jeder Schau auf die vorkommende Veränderungen der abbrechenden oder anwachsenden Ufer genau Acht haben, und davon auf den ersten Schau-Tage jedes Jahres dem Ober-Deich-Inspector Anzeige thun sollen.

§. 129. **Von Deckung der abbrechenden Ufern.**

Wenn sich also an einem Ufer ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit bis an den Deich brechen, und solchen absorbiren könnte, so muß dagegen in Zeiten vorgebeuget, und nicht gewar-

tet

tet werden, bis der Deich zum Schaar=Deich wird, und dann nicht anders, als mit grosen Kosten und dennoch bleibender Gefahr, gedecket werden kan.

Es soll also der Ober=Deich=Inspector bey der Deich=Bereisung sich alle solche abbrechende Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenckung des Strohms mit dem Deich=Stuhl das erforderliche überlegen, darüber bey der Strohm=Befahrung Kosten=Anschläge anfertigen, und solche einer jeden Schau zustellen, welche dafür sorgen muß, daß die vorgeschlagene Werke entweder durch die Eigener derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe, oder wenn diese solche nicht machen können, sondern ihr Ufer=Recht cediren, auf gemeinschaftliche Kosten angefertiget und unterhalten werden.

§. 130. **Von Bepflanzungen derer anwachsen den Ufern zum Nutzen der Schau.**

Dagegen aber wenn sich ein Anwachs an einem Ufer zeigte, der dem gegen über liegenden Ufer ohnschädlich bepflanzet werden könnte; so soll solcher auch alsdann von der Schau zum allgemeinen Besten bepflanzet werden.

§. 131. **Anwächse, welche an Ufern entstehen, die mit Wasser=Wercken gedecket sind, gehören der Schau.**

Desgleichen sollen alle solche Anwächse, die an solchen Ufern entstehen, die vorher auf gemeine Kosten mit Wasser=Werken gedeckt worden sind, der

Schau

Schau gänzlich zu statten kommen und eigenthümlich zugehören.

§. 132. **Alle Gründe, die durch Wasser-Werke gedecket sind, müssen dazu die Kosten tragen helfen.**

Wenn zwey drey und mehrere Schauen durch Anlegung derer Wasser-Werke gedecket werden; so sind sie schuldig, auch dazu den ihnen nach der Morgenzahl zukommenden Antheil in den Kosten zu tragen.

§. 133. **Wasser-Werke so gemeinschaftlich zu verfertigen.**

Wenn aber einem oder mehreren die Anlegung derer Wasser-Werke unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderliche Werke ohne ihren gänzlichen Ruin nicht anlegen könnten; so soll solches Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer angezeiget, von derselben in loco untersuchet, so dann dem Befinden nach solchen unvermögenden Schauen die nöthige Zuschub vom Lande gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geschehen muß, wann der Strohm durch solche Werke in mehrere Richtung gebracht wird; als welches zum allgemeinen Besten des Landes gerichtet, mithin darauf so viel möglich vor allem gearbeitet werden muß.

§. 134. **Wie die nützliche Anwächse zu befördern.**

Weienl

Weilen ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welches oberhalb demselben lieget, nach und nach von dem Abbruch befreyet wird, so wie der Anwachs herunter sinket; so muß ein solcher herunter senkender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit solcher geschwinder erfolge, als sonsten von selbsten geschehen würde.

Es müssen demnach an dem Untertheile eines so dienlich situirten Anwachses starke Kribben und Pflanzungen angeleget werden.

§. 135. **Die Schauen, welche die nützliche Anwächse nicht gehörig befördern, sollen solche und ihr Ufer-Recht verliehren.**

Wenn auch solche Anwächse oberhalb in einer andern Schau geleget wären, so sollen sie doch entweder von der Schau selbst, worinn sie liegen, oder von der, die darauf folget, und davon den Nutzen haben soll, nach der Vorschrift, welche auf Gutbefinden des Ober-Deich-Inspectoris und des Deich-Stuhls der unterhalb liegenden Schau zu entwerfen ist, mit solchen Werken beleget werden, davon man sich die Ablenkung des Stroms aus dem abbrechenden Ufer geschwinde versprechen kan. Sollte also die oberhalb liegende Schau solche Werke nicht anlegen wollen, oder anzulegen versäumen, mithin die darauf folgende Schau länger der Gefahr des Abbruchs exponiret lassen; so stehet der darauf folgenden unteren Schau frey, auf dem Untertheil des Anwachses der oberen Schau solche Kribben und Pflanzungen selbst anzulegen und dagegen

gegen den daraus entstehenden Anwachs für sich zu behalten; hergegen soll die oberhalb liegende Schau, so weit solche Werke den Anwachs befördern, ihres Ufer-Rechts vor allezeit verlustig seyn, weilen sie die Kribben oder Pflanzungen zum Besten der unteren Schau nicht hat anlegen wollen.

Tit. XIV.

Von denen Strafen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Deich-Reglement handeln.

§. 136. **Strafe dererjenigen, welche einen Deich durchstechen.**

Wir setzen vorab generaliter fest, daß diejenigen, so wider diese Unsere Deich- und Schau-Ordnungen handeln und verbrechen, so lange es auf die Ersetzung des Schadens darinn festgesetzte, oder sonst arbitraire Geld-Strafen, auch Coërcition durch Gefängniß ankommen möchte, von denen Schauen gestrafet werden; jedoch, wenn die Strafe über zwanzig Reichs-Thaler wäre, oder auf Gefängniß gienge, vorhero an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer darüber berichtet werden solle, und sollen darinn gar keine Weitläuftigkeiten Platz haben, sondern auf summarisches Verhör des Excedenten ad Protocollum, und nöthigen Falles summarische, doch endliche Bekündung durch Zeugen, wenn das Factum nicht so bewand wäre, daß solches durch den Deich-Richter und Heim-Räthe

selbst

befunden worden, als welchen in officio geglaubet werden soll, alsofort erkannt werden; dafern jedoch das Verbrechen so beschaffen wäre, daß darauf nach diesem Unseren Deich- und Schau-Reglement oder sonst wegen der Grösse desselben und dabey vorkommender böslichen Umstände, ausser blosser Gefängnis auch sonst Pœna corporis afflictiva oder dergleichen Leibes-Strafe zu erkennen wäre, welche Festungs-Arbeit, Leib und Leben beträfe: so sollen die Delinquenten an das zu Wesel etablirte Criminal-Gericht gleich nach ihrer Haftnehmung, zu welcher die Schau-Bedienten autorisiret bleiben, mit einem summarischen Protocoll geliefert werden.

§. 137. **Strafe dererjenigen, die dem Ruf des Deich-Stuhls nicht folgen.**

Wenn der Deich-Stuhl bey hohem Wasser entweder durch Kirchen-Ruf oder durch Glocken-Schlag, oder durch Deich-Boten, die Gemeinheiten citiren lässet; so sollen alle, die citiret sind, auf dem Deiche unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Deichs treulich mit arbeiten helfen, wie es einem jeden vom Deich-Stuhle angewiesen werden wird; diejenige aber, welche nicht erscheinen, oder, wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein jeder für eine Stunde, darinn sie manquiren, dreyßig Stüber Strafe erlegen.

§. 138. **Strafe dererjenigen, die sich der Deich-Arbeit entziehen.**

Des-

Desgleichen sollen alle diejenige, welche von dem Deich=Stuhl, oder dem Deich=Gräf, oder dem Heim=Rath, zu der Deich=Arbeit aufgeboten werden, unausbleiblich erscheinen, bey 2. Thaler Strafe täglich für jeden Karn, und bey einen Rthlr. Strafe für jeden Arbeiter, so ausbliebe.

§. 139. Strafe des Wieder=Pfennings.

Wenn jemand eine Arbeit als Annehmer übernommen hat, oder solche nach der Aufgabe des Deich=Stuhls in einer bestimmten Zeit fertig zu liefern schuldig ist, da aber die bestimmte Zeit nicht einhält; so soll solche öffentlich verdungen, und der Wieder=Pfenning oder das doppelte Verdings=Geld davon von dem Säumhaften beygetrieben werden, vorbehältlich der Strafe, die in denen Verdings=Conditionen besonders festgesetzet worden.

§. 140. Strafe für diejenigen, so die Schleussen öfnen, oder denenselben Schaden zufügen.

Wer eine Schleuse zur unrechten Zeit öfnet oder zumachet, oder sonst derselben Schaden zufüget, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reichet, sondern noch überdem dem Befinden nach mit Festungs=Arbeit auf Jahr und Tag beleget werden.

§. 141. Strafe für diejenigen, so Hecken und Bäume in dem Deiche haben oder setzen.

Solte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume an dem Deiche halten, und nicht nach der

der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder aufs neue setzen wollen, der soll für jeden Baum, und für jede Ruthe Hecken, mit 20. Stüber Strafe beleget werden; die Hecken, Sträuche und Bäume soll der Deich-Stuhl überdem auf Kosten des Ungehorsamen sofort wegräumen lassen.

§. 142. Strafe für die Deich-Bediente, die auf denen Schau- oder Erben-Tagen nicht erscheinen.

Diejenige Deich-Bediente, so ohne erhebliche Ursachen die Schau- und Erben-Tage versäumen, sollen jedesmal mit 2. Rthlr. Strafe beleget werden; diejenigen aber, so auf die bestimmte und ihnen bekannt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen für jede Stunde, die sie zu spät kommen, zehen Stüber Strafe erlegen.

§. 143. Alle Strafen sollen von dem Deich-Stuhle eingezogen und zum Nutzen der ganzen Schau verwendet werden.

Alle Geld-Strafen ohne Ausnahme, die von dem Deich-Stuhle dictiret werden, sollen gehörig, allenfalls executive, beygetrieben und zum Nutzen der ganzen Schau verwendet werden.

§. 144. Strafe für diejenige, so sich der Execution widersetzen.

Der Deich-Stuhl muß alle Deich-Morgen- und Erben-Gelder alle Jahr rein beytreiben lassen,

und darunter nöthigen Falls dem Receptori mit prompter Execution beystehen; wer sich der Execution widersetzet, soll in 10. und mehr Rthlr. Strafe geschlagen, und solche so wohl als die Schuld durch militarische Execution beygetrieben werden.

§. 145. Strafe für die Deich-Bediente, so bey hohem Wasser nicht auf dem Deich sich einfinden.

Wann bey hohem Wasser der Deich-Gräf nöthig findet, den Deich-Stuhl zusammen zu fordern; so sollen alle Deich-Bediente ohne Widerrede erscheinen und mit dem Deich-Gräf überlegen, was zum Besten des Deichs zu veranstalten nöthig ist; oder wenn die Heim-Räthe nöthig finden, daß der Deich-Gräf auf den Deich komme, so soll er ebenfals sich einfinden. Ein jeder Deich-Bedienter, so ohne Noth ausbleibet, soll jeden Tag fünf Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 146. Strafe der Deich-Bedienten, so durch überflüßiges Trinken zur Wahrnehmung ihres Amts ungeschickt werden.

Es wird zwar überhaupt erfordert, daß alle Deich-Bediente wegen der Wichtigkeit ihres Amts ein mäßiges Leben führen, und jederzeit bequem seyn müssen, die in Schau-Angelegenheiten vorkommende Umstände genau zu erwegen, und nach der Vorschrift dieses Reglements zu bewerkstelligen und zu entscheiden.

Wenn

Wenn aber insbesondere unumgänglich nöthig ist, daß die Deich-Bediente bey hohem Wasser oder Eisfahrt, bey denen Zusammenkünften des Deich-Stuhls auf Schau- und Erben-Tagen, oder wenn sonsten Schau- und Deich-Angelegenheiten verhandelt werden, sich des übermäßigen Trinkens enthalten, und zu denen Verrichtungen, die ihnen vermöge ihres Amts aufliegen, bequem bleiben müssen; so verordnen Wir dargegen hiermit, daß ein jeder, der sich durch übermäßiges Trinken zu denen Verrichtungen in einem unzuverläßigen Stande finden läßet, so fort um 10. Rthlr. gestrafet, hiernächst aber aus dem Deich-Stuhl weggeschaffet werden soll.

Als worauf der Ober-Deich-Inspector und die Deich-Gräfen genau Acht haben und dafür sorgen sollen, daß kein Säufer oder Trunkenbold in dem Deich-Stuhle geduldet werde.

§. 147. **Strafe derer Arbeiter, so sich im Trinken übernehmen.**

Deßgleichen soll ein jeder Arbeiter, der zur Arbeit entweder aufgeboten oder gedungen ist, sich während der Arbeit nicht mit Trinken übernehmen, oder sofort von der Arbeit weggejaget und um 30. Stüber gestrafet werden.

§. 148. **Strafe dererjenigen, so von denen Materialien etwas entwenden.**

Wer von denen Materialien der Schau oder denen Arbeits-Geräthschaften etwas entwendet, der

soll solche nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch dem Befinden nach mit Vestungs-Arbeit gestraft werden.

Wenn demnach die Deich-Bediente einen dergleichen Diebstahl vermerken, den Thäter aber sofort nicht erfahren können; so sollen sie durch einen oder etliche Heim-Räthe mit dem Deich-Boten die Häuser oder Gebäude visitiren, den Thäter sofort gefänglich einziehen lassen, und vorbeschriebener maßen dem Criminal-Gerichte abliefern.

§. 149. Strafe wider das Aufgraben derer Gemüß-Keller in denen Deichen.

Es sollen auch künftig keine Löcher in den Deich gegraben werden, um Cartoffeln, oder ander Gemüß darein zu kellern, bey Strafe von 12. Thalern für jeden, der dagegen handelt.

§. 150. Strafe wider das Hüten derer Schweine an den Deichen.

Da die Schweine die begrasete Doßirung an denen Deichen umwühlen, wodurch demnächst bey hohem Wasser von dem Wellen-Schlage großer Schade geschehen kan; so soll für ein jedes Schwein, so an dem Deiche gefunden wird, jedesmahl ein Thaler Strafe erleget werden.



Tit. XV.

Tit. XV.

Von Berechnung derer ausgeschlagenen Morgen = und Erben = Gelder.

§. 151. **Die ausgeschlagene Deich=Gelder sollen in dem Jahr, worin sie zu der Arbeit ausgeschlagen sind, rein beygetrieben werden.**

Wann auf denen Erben = Tagen die zu Deichen, Wasser = Werken, Wasser = Leitungen, Schleusen und anderen Schau= Nothwendigkeiten erforderliche Morgen= und Erben = Gelder ausgeschlagen sind, und der Ausschlag von der Krieges= und Domainen=Cammer ratificiret ist; so sollen die Gelder von dem Deich=Gräfen, oder einem andern dazu bestellten Receptore, gehörig beygetrieben, und so viel möglich von einem Jahr in das andere keine Restanten gelassen werden.

§. 152. **Der Deich=Gräf oder *Receptor* soll alle Jahr seine Rechnung auf den Erben=Tag *præsentiren*.**

Der Deich = Gräf oder Receptor der Schau soll alle Jahre auf dem Erben=Tag seine nach der bey denen Schauen vorhandenen Vorschrift eingerichtete Rechnung über Empfang und Ausgabe der Morgen = und Erben = Gelder von dem verflossenen Jahre zur Abnahme præsentiren.

§. 153. **Solche soll sofort nach dem Erben-Tag von denen Deputirten abgenommen und attestiret werden.**

Wenn die Schau-Rechnung auf dem Erben-Tag, wegen anderer vorzüglichen Geschäfte und Kürze der Zeit, nicht abgenommen werden kan; so soll solche sofort nach dem Erben-Tage von denen Deputirten abgenommen und attestiret werden.

§. 154. **Die Schau-Rechnungen sollen demnächst der Krieges- und Domainen-Cammer zur völligen Abnahme und Berichtigung zugestellet werden.**

Wenn die Schau-Rechnung auf dem Erben-Tag, oder von denen Deputirten, abgenommen und attestiret ist; so soll solche demnächst Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zur völligen Abnahme und Berichtigung in duplo zugestellet werden, welche dem Rendanten darüber Decharge geben soll.

§. 155. **Alle Rechnungen sollen von dem Deich-Stuhl attestiret werden.**

Alle Rechnungen sollen von dem Deich-Gräf und allen Heim-Räthen attestiret, auch von dem Ober-Deich-Inspectore mit unterschrieben werden, in so ferne derselbe nemlich von der geschehenen Arbeit an Deichen, Wasser-Leitungen und Schleusen, vermöge derer von ihm angefertigten Anschläge, die Aufnahme gethan hat.

§. 156.

§. 156. **Caution des Schau-*Receptoris*.**

Der Deich-Gräf oder Einnehmer derer Morgen- und Erben-Gelder soll für den Empfang eines jeden Ausschlages solche Caution stellen, womit die Beerbte zufrieden und gesichert seyn können.

§. 157. **Der *Receptor* soll bey entstehendem Concurs mit den Resten nach der Schatzung *lociret* werden.**

Der Receptor der Morgen-Gelder soll, im Fall eines sich ereignenden Concurses, nach der Schatzung lociret werden, und auf den Grund vor denen übrigen die Præferenz haben; jedoch nicht länger als auf zwey Jahre, nach jedem Ausschlag; angesehen die mehrere Rückstände als gemeine Schuld für seine Rechnung und Gefahr bleiben, ohne solche in Abgang bringen zu dürfen.

Tit. XVI.

Von den Erb-Deich-Gräfen und denen Deichen, so noch zu keinem Deich-Stuhle gehören.

§. 158. **Die Erb-Deich-Gräfen sollen nach der Vorschrift dieses Deich-Reglements sich verhalten.**

Wenn auch in einer oder der andern Schau Erb-Deich-Gräfen gefunden würden, die von dem Erb-

Recht glaubwürdige Documenta beybringen könnten, so wollen Wir sie dabey gerne belassen. Sie sollen aber nach diesem Deich-Reglement sich ganz genau achten, und darunter keinen Mangel weder an ihrer eigenen Geschicklichkeit, noch in Ausführung derer zum Besten der Schau vorzunehmenden Arbeiten spühren lassen, sonsten es mit ihnen eben so, wie mit andern ungeschickten Deich-Bedienten, vorgeschriebener Maßen gehalten werden soll.

§. 159. **Wie es mit Deichen zu halten, die noch unter keinen Deich-Stuhl in Aufsicht gegeben sind.**

So ferne noch gemeine Deiche, Wasser-Leitungen und Schleusen vorhanden seyn möchten, darüber kein Deich-Stuhl errichtet wäre, oder keine Aufsicht, nach der Vorschrift dieses Deich-Reglements, geführet würde, diese soll sofort dem zunächst gelegenen Deich-Stuhl zur Aufsicht beygeleget, oder es soll nach Beschaffenheit derer Umstände darüber ein neuer Deich-Stuhl errichtet werden.

§. 160. **Schluß dieses Deich-Reglements.**

Gleichwie Wir nun schließlich verordnen, daß alle Schau-Sachen nach diesem Reglement stricte ausgeführet werden sollen: So verbieten Wir auch auf das nachdrücklichste alle processualische Weitläuftigkeiten, die durch Mißverständnisse unter denen Deich-Bedienten, Beerbten oder sonsten, wie sie Nahmen haben mögen, entstehen können,

nen, und wollen, daß alle für das künftige vorkommende Fälle, worüber in diesem Reglement keine Vorschrift gegeben ist, durch den Ober-Deich-Inspector und drey Deich-Gräfen untersuchet und von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer der Billigkeit nach entschieden werden sollen.

Wenn auch in Zukunft durch Veränderungen in dem Strohm, oder in andern Umständen, erfordert werden möchte, dieses Deich-Reglement zum Besten Unserer Unterthanen zu ändern und zu verbessern, oder wegen besonderer Erfordernissen für eine oder die andere Schau specialiter etwas ab- oder hinzuzusetzen: So behalten Wir Uns solches hiermit ausdrücklich vor; gleichwie Wir denn wegen des Rechts der Auswässerungen derer Oberen Schauen durch die Untere zu seiner Zeit alles näher bestimmen werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Reglement höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Febr. 1767.

Friderich.

(L. S.)

von Jariges. von Hagen.

Eyd des Deich=Gräfen.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Deich-Gräf der N. Schau erwählet und angeordnet bin, ich alle demjenigen, was in dem Deich-Reglement vorgeschrieben ist, nach meinem besten Wissen, Gewissen und Vermögen treulich nachkommen, in allen bey der Schau vorkommenden Angelegenheiten den wahren Nutzen und das Beste derer Beerbten mit Zuziehung der Heim=Räthe wahrnehmen, deren Schaden abwenden, Vortheil hergegen befördern helfen, alle entstehende Streitigkeiten nach dem Deich-Reglement treulich ohne Ansehen der Person und ohne alle Neben-Absichten entscheiden und mich in allen Vorfallenheiten treu und fleißig betragen will, wie es einem redlichen Deich=Gräfen eignet und zustehet.

So wahr mir GOtt helfe durch JEsum Christum, Amen.

Eyd des Heim=Raths.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu GOtt dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Heim-Rath der N. Schau erwählet bin, ich alle demjenigen, was in diesem Deich=Reglement vorgeschrieben ist, treulich nachkommen, dem Deich=Gräf in allen billigen Sachen gehorsam seyn, auf dessen Verlangen jedesmahl auf dem Deich, oder wo meine Gegenwart

genwart in der Schau erfordert wird, mich einfinden, demselben und dem gesammten Deich-Stuhl, nach meinem besten Wissen und Gewissen, mit Rath und That zu Hülfe kommen, alles, was zum Besten der Schau und deren Beerbten gereichen kan, treulich ausführen, auch ohne Ansehen der Person und ohne alle Neben-Absichten, nach dem Deich-Reglement zu Recht erkennen helfen, und mich jederzeit treu und fleißig verhalten will, wie es einem redlichen Heim-Rath zustehet und gebühret. So wahr ꝛc.

Anmerkung.

Ob zwar nicht leicht eine Landschaft gefunden wird, worinn nicht allein die viele Sümpfe einen großen Abgang am Futter verursachen, sondern auch die wilde Bäche, Flüsse und starke Ströhme denen Unterthanen manchen unersetzlichen Schaden verursachen; so sind doch dieserley Verordnungen allenthalben sehr rar, wordurch demselben in Zeiten vorgebogen werden mögte, sondern man lässet es gemeiniglich darauf ankommen, bis der Schaden größesten Theils geschehen ist, und bis man zu einer Reparation ein hundert Gulden verwenden muß, welche vielleicht zuvor kaum 10. Gulden erfordert hätte.

Ob nun gleich nicht alle Landschaften so Fluß- und Wasser-reich als die Brandenburgische sind, mithin auch dieses Deich-Reglement nicht allenthalben und in allen Stücken anschlagen kan; so wird doch die Bekanntmachung desselben hier und da nicht ohne

ohne Nutzen bleiben, sondern zu manchen guten Ueberlegungen und Veranstaltungen einen gedeylichen Anlaß geben.

Nro LXXII.

Chur-Maynz.

Verordnung wegen der Rang-Fahrt auf dem Rhein.

d. d. Maynz, den 27. Febr. 1767.

Wir zur Churfürstlichen Maynzischen Regierung verordnete Hof-Raths-Präsident, Groß-Hof-Meister, Vice-Groß-Hof-Meister, Canzlar, Canzley-Director, Geheime-Hof- und Regierungs-Räthe, fügen hiemit zu wissen: Nachdeme zum bemerklichen Abbruch deren noch vor wenigen Jahren, als im Jahr 1749. den 10ten Februarii, und im Jahr 1751. den 28ten Aprilis, zwischen der Cron Frankreich und denen hohen Churfürstenthümern Maynz und Pfalz errichteten feyerlichen Tractaten, von einer Zeit her mißfällig wahrzunehmen gewesen, was gestalten dem Innhalt dieser Tractaten zuwider die nacher Straßburg, Elsaß und weiters hinauf bis in die Schweitz, mithin zur etablirten Rang-Fahrt gehörige Güter Verordnungs-widrig verstücklet, verschleppet, und durch Neben-Schiffereyen zur Ohngebühr abhanden

den gebracht, sofort der darzu bestimmten gemeinsamen grossen Rang-Fahrts-Schifferey nachtheilig entzogen worden; Ihro Churfürstliche Gnaden Unser allerseits gnädigster Herr aber diesem geäusserten und in der Folge mehrere Inconvenientien nach sich ziehenden Uebel kurzum mit ernstlichem Nachdruck zu steueren, mithin die eigentliche Quellen, darob sothanes Uebel zeithero seinen Ursprung genommen, gänzlich zu stopfen gnädigst beschlossen haben; so wird zu Erreichung dieser Churfürstlichen gnädigsten Gesinnung, unter dem ausdrücklichen Bezug auf dieser Rang-Fahrt halben bereits vorhin heilsamlich erlassene Churfürstliche Verordnungen, fernerweit befohlen und verordnet, wie folget:

Erstlich, Werden alle dahiesige Factors und Handels-Leute alles Ernstes, und unter dem darüber zu leistenden besonderen Eyd, dahin angewiesen, Verordnungs-mäßig dafür zu sorgen und zu haften, damit die nacher Straßburg, Elsaß, und weiters hinauf bis in die Schweitz, mithin zur grossen Rang-Fahrt gehörige Güter zur weiteren Versendung an keinen anderen, als dem im Rang stehenden Maynzer, Pfälzer, oder Stadt Straßburger Schiffer abgegeben, und anvertrauet werden. Zu dessen mehrerer Sicherheit sollen

Zweytens Sie Factors und Handels-Leute von nun an und künftighin die auszustellenden Fracht-Briefe nicht, wie bishero bedenklich geschehen seyn solle, lediglich durch ihre Factors und Laden-Dienere ausfertigen lassen, sondern solche

jedes-

jedesmahlen selbsten eigenhändig unterschreiben, in ihrer Abwesenheit aber durch jenen, welcher ihre Firma und Vollmacht führet, unterschreiben lassen, und so eigenhändig unterzeichneter denen Schiffeen zustellen; Gleichwie immittels

Drittens Von letzten Jahren her die Erfahrniß gelehret, daß mancherley zur großen Rang-Fahrt gehörige Straßburger- und Schweitzer-Güter durch die Neben-Schiffere unter dem Vorwand und Entschuldigung verführet, und zeithero an dieselbe von denen hiesigen Factoren und Handels-Leuten abgegeben worden, daß sie Factors und Handels-Leute von der eigentlichen Bestimmung dieser Güter, und ob solche nacher Straßburg, Elsaß und weiters hinauf bis in die Schweitz gehören oder nicht, keine gewisse Kenntniß gehabt; hieran aber, daß diesem arglistigen und bößfolgerlichen Vorwand künftig aus dem Grund abgeholfen werde, höchlich gelegen seyn will, so sollen von nun an sie Factors und Handels-Leute keinerley den Rhein herauf oder von sonsten herkommendes nacher Straßburg, Elsaß und weiters hinauf bis in die Schweitz destinirtes *Speditions*-Gut durch andere, als durch die Rang-Fahrere der dreyen hohen Compaciscenten, verladen und verbringen, folglich sollen sie diejenige Güter, deren gewisse Bestimmung Ihnen aus eigener Wissenschaft nicht bekannt ist, im Zweifel als zu erstbenahmsten großen Rang-Fahrt gehörig ansehen, solche sofort durch niemand anderst, als durch gemelte große Rangfahrere, einschiffen und abführen lassen;

Viertens. Solte nun hierwider einer oder der andere deren hiesigen Factoren und Handels-Leuten zu handlen sich unterfangen, oder sich zu einigem Unterschleif verstehen, auf was Art es auch seye, so solle er bey der ersten Betretung mit einer Geld-Straf von 50. Rthlr. ohnnachsichtlich angesehen, in dem zweyten Betretungs-Fall aber als ein meineydiger Verächter deren herrschaftlichen Gebot und Verbotten seiner Factorey und Handlung verlustig erkläret werden; Zu mehrerer Festhaltung dessen, und zu so gewisserer Beseitigung deren dargegen sich ergeben mögenden Unterschleifen, werden

Fünftens. Die dahiesige Schiffere der grossen Rang-Fahrt bey Verlust der Zunft und ihrer Schifferey dahin angewiesen, daß keiner von seiner aufhabenden Straßburger Ladung etwas an obbenannten Straßburger, Elsaßer, Schweitzer und anderen solchen Güteren (es bestehe auch, worinnen es immer wolle) unterwegs abzusetzen und auszuladen, vielweniger davon etwas an Neben-Schiffere zur weiteren Verbringung abzugeben sich unterfangen solle. Eben so, und zur gleichen Absicht sollen

Sechstens. Der Churfürstliche Crabnen-Meister und Crabnen Schreibere, wie auch am Zoll Vilzbach, beständig darauf sehen, damit dieser Churfürstlichen höchsten Verordnung allenthalben stets vest und ohnverbrüchlich eingehalten werde, sofort auf den Fall, wo sie darunter einige Gefährde oder Unterschleif wahrnehmen, solchen alsogleich bey Straf der Cassation pflichtmäßig entdecken

decken, und Churfürstlicher Regierung gebührend anzeigen. Desgleichen sollen

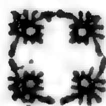
Schlüßlichen die Churfürstliche Renth auf Lohneck sowohl, als das dahiesige Kauf-Hauß, (welchen allen des Endes abschriftlich diese Churfürstliche Verordnung zugestellet wird) darfür wachen, damit solche in keinem Stück übertreten, oder derselben irgends zuwider gehandlet werde, auf den verspührenden Uebertrettungs-Fall aber sollen sie solches unter schwerer und arbitrarischer Straf alsobald Churfürstlicher Regierung zur weiteren Einsicht und Verfügung behörig anzeigen. Signatum unter hieben gedrucktem Churfürstlichen Regierungs-Canzley-Insiegel. Maynz, den 27ten Februarii 1767.

(L. S.)

Friderich Carl Freyherr von Ehrthal.

Vt. J. M. Hauck,

Regierungs-Secretarius.



Nro

Nro LXXIII.

Braunschweig.

Verordnung, das Siegellack-Handlen betreffend.

dd. Braunschweig, den 27. Febr. 1767.

Auf höchsten Befehl wird hiermit allen denen, welche mit Siegellack handlen, und ihre hinlängliche Provisiones nicht in den Messen machen, bekannt gemacht, daß dieselben solches nachhero aus der hiesigen Fabrick nehmen, zu dem Ende über den Ein- und Verkauf desselben ein ordentliches Buch halten, und solches auf Erfordern jedesmal zu produciren schuldig seyn sollen.

Wie nun hierüber mit Nachdruck gehalten, und der Contravenient in Strafe genommen werden wird; so werden diejenigen, welche mit Siegellack handlen, sich dieses zur Warnung dienen lassen, und von selbst durch pflichtmäßige Befolgung sich ausser Strafe zu behalten bestens angelegen seyn lassen.

Braunschweig, den 27. Febr. 1767.

Policey - Departement hieselbst.

Nro LXXIV.

Zweybrücken.

Verordnung, den in der Schultheisserey Concken, Ober-Amts Lichtenberg, eingeführten sogenannten Kirckeler-Zoll betreffend.

d. d. 28. Febr. 1767.

Es ist in dem Ober-Amt Lichtenberg neben dem ordinairen Zoll auch der sogenannte Kirckeler-Zoll in der Schultheisserey Concken eingeführet, und unterm 27. Aug. 1761. verordnet worden: Daß zwar die Unterthanen der Schultheisserey Concken, wann sie den, in einigen Orten derselben, etablirten Kirckeler Zoll gelöset haben, vom Lichtenberger Ober-Amts-Zoll frey zu lassen, und also in dem nemlichen Ober-Amt nicht doppelten Zoll zu geben gehalten seyn sollen; dahingegen fremde Passanten und Handels-Leute, desgleichen die Unterthanen, so nicht in der nemlichen Schultheisserey wohnhaft sind, nach wie vor, den Lichtenberger Ober-Amts-Zoll, und wann sie die Kirckeler Zoll-Stätte im Amt Concken betreten, auch bey diesem den Zweybrücker Ober-Amts-Zoll lösen sollen. Nachdem aber diese Verordnung nicht allenthalben publicirt worden: So wird dem N. aufgegeben, die Publication behörig zu verfügen, und, wie geschehen, ad Acta zu berichten.

Zweybrücken, den 28. Febr. 1767.

Nro

Nro LXXV.

Berlin.

Instruction für jeden Special-Aufseher auf die Salpeter-Wände und Gruden-Häuser in denen Städten und Dörfern des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt.

d. d. Berlin, den 1. Mart. 1767.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, allergnädigst verordnet und befohlen, daß zur Aufnahme des Salpeter-Wesens und zur Conservation der Weller-Wände um die Gehöfte und Gärten, auch zur Abhelfung der zeither eingeschlichenen Unordnung und Widerspenstigkeit derer Salpeter-Sieder und Unterthanen, eine genauere Aufsicht, als bis daher, gehalten, und daher jeden Orts, als in denen Städten jemand aus dem Magistrat, oder einem Viertelsmann, oder Ausschuß-Verwandten, und in denen Dörfern denen Richtern, Schulzen oder Schöppen, die Special-Aufsicht und Inspection über alle daselbst befindliche Weller-Wände dergestalt übertragen werden soll, daß diese davor repondiren, stehen und haften müssen, damit nicht allein von denen Salpeter-Siedern dem Königlichen erneuerten allergnädigsten Salpeter-Edicte gehörig nachgelebet, und kein Unterthan für den andern

prægraviret, und von selbigen unnöthig belästiget, sondern auch die annoch vorhandene alte Weller-Wände von denen Unterthanen in gutem Stande unterhalten, die bereits eingerissene, nachgefallene und eingegangene an eben den Orten, wo solche gestanden, wieder aufgeführet, auch die ausserhalb jeden Orts stehen bleibende gute und neue Weller-Wände nicht von dem Vieh beschädiget, die darin entstandene Lücken sogleich repariret und wieder in guten Stand gesetzet, selbige von Unkraut gereiniget, und beständig darin erhalten, ferner von diesen Special-Aufsehern alle Contraventions-Fälle nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, als welche davor responsable bleiben soll, wenn sie denen Special-Aufsehern nicht sogleich Assistence leistet, sondern auch der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, und der Salpeter-Commission, oder denen Salpeter-Bereutern angezeiget, auch denen Salpeter-Siedern in Zeiten, und wenigstens vier Wochen vorher, damit nicht die gute und schlechte Erde unter einander komme, Nachricht gegeben werde, wenn ein altes Gebäude abgebrochen, oder von denen Unterthanen neu gebauet werden, oder auch alte Weller-Wände eingehen solten; so ist nach denen dieserhalb ergangenen Königl. allergnädigsten Rescripten, und dem erneuerten Salpeter-Edict, nachfolgende Instruction vor besagte Magistrats-Bediente, Viertelsmänner, Ausschuß-Verwandte, auch Richter, Schulzen und Schöppen, als Special-Aufseher der Salpeter-Wände, welche darauf von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer in Beyseyn des Justitiarii von der Salpeter-Commission, oder per Deputatum

in

in loco verpflichtet werden sollen, entworfen worden.

1) Muß der Special-Aufseher dahin sehen, daß niemand die Salpeter-Sieder von Abkratzung und Abholung der Salpeter-Erde von denen Wänden um die Höfe, Gärten, Wohrten und Aecker, noch von Grabung derselben in denen Scheunen, Tassen, Kellern, Schuppen, Gewölben, Schaaf- und andern Ställen, oder was sie sonsten zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Strassen, in alten Gebäuden, Bauer-Höfen, Bauer-Häusern und Creutz-Gängen, abhalten müsse, jedoch, daß es bey diesen letztern am Gottesdienst keine Hinderung gebe, ferner, daß der Salpeter-Sieder nicht gezwungen werden müsse, eher dergleichen Oerter, woselbst Salpeter-Erde befindlich ist, zu verlassen, als bis selbige rein ausgegraben und abgekratzet worden; zu welchem Ende denn auch jedermann schuldig und verbunden ist, diejenige verschlossene Oerter, woselbst dergleichen gute Erde zu vermuthen, ohne Widerrede zu eröfnen. Es sollen aber die Salpeter-Sieder sich nicht unterstehen, von denen Wänden über zwey Zoll tief auf einmal abzukratzen, und in denen Scheunen, Tassen, Kellern, Schuppen, Gewölbern, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden, oder sonsten nicht tiefer, als höchstens sechs Zoll, jedesmal die Erde auszugraben. Hingegen müssen

2) die Gerichts-Obrigkeiten nach dem Inhalt des Salpeter-Edicts, und auf Anzeige des Special-Aufsehers, die Unterthanen ernstlich dahin anhalten,

halten, daß sie die Lücken und Löcher sogleich und höchstens binnen vier Wochen zumachen, und nicht mit Kieß, Sand, Schlacken, Steinen und dergleichen, welche den Anwachs des Salpeters verhindern, sondern mit guter, reiner, fetter, und zum Salpeterzeugen dienlicher Erde, welche der Salpeter-Sieder allemal anweisen soll und muß, ausfüllen müssen, damit es denen Salpeter-Siedern nicht mit der Zeit zur Last geleget werden könne, als ob sie denen Füllmünden zu nahe gekommen, wenn sie nur ihrer Obliegenheit in Abholung und Abkratzung der guten Salpeter-Erde ein Genüge gethan. Es sind aber auch die Salpeter-Sieder bey Vermeidung harter Leibes-Strafe dahin angewiesen worden, von denen Wänden, worauf ansehnliche Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, gar keine Salpeter-Erde abzukratzen, sondern selbige gänzlich zu verschonen, auch innerhalb denen Gebäuden, woselbst Salpeter-Erde gegraben wird, denen Füllmündern und Schwellen nicht zu nahe zu kommen, noch dem Gebäude Schaden zu thun, sondern vielmehr ein Viertel, auch wenn Platz vorhanden, eine halbe Elle von dem Füllmund oder Schwelle abzubleiben, als wornach die Special-Aufseher allemal mit zu sehen; auch, wenn Unterthanen sich darüber beschweren solten, solches ohne Zeit-Verlust, wenn die Salpeter-Sieder noch zugegen, und mit der Erde noch nicht weggefahren, durch den Magistrat, Richter und Geschworne, in des Sieders Gegenwart in Augenschein nehmen zu lassen, und der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commission anzuzeigen haben; da dann der Salpeter-Sieder, wenn

er

er dessen überwiesen wird, angehalten werden soll, den Schaden aus seinen Mitteln zu ersetzen.

3) Soll keinem Unterthan erlaubet seyn, so wenig die Erde von denen alten Weller-Wänden, und aus andern vorerwehnten Orten, wenn gleich erstere umgefallen, oder zur Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als diejenige aus ihren Höfen, Scheunen, Tassen, Fachen, Ställen und andern Oertern, selbst oder durch andere ausgraben zu lassen, und in ihren Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker und Gärten damit zu düngen, oder solche gar zu verkaufen, sondern es soll die Erde, woraus nicht eine neue Weller-Wand mit Zusatz anderer guten Erde wieder gemachet werden kan, dem Salpeter-Sieder ohne Widerrede, Schimpfen und Schmähen, verabfolget, und demselben davon allemal in Zeiten von dem Special Aufseher, oder auch von dem Eigenthümer selbst Nachricht gegeben werden, die übrige Erde aber, welche der Sieder nicht auf die Salpeter-Hütte fahren kan, sollen die Unterthanen, da sie solche doch wegschaffen müssen, vor die Gruden-Häuser jeden Orts, oder auf einen andern näher gelegenen Platz, den die Salpeter-Commission anweisen wird, mit ihrem eigenen Angespann selbst hinfahren; im Fall aber die Leute kein eigen Angespann haben, muß solche von denen Salpeter-Siedern nach und nach, so wie sie Zeit und Gelegenheit dazu haben, dahin gefahren werden. Es wird auch

4) Allen Unterthanen aufs nachdrücklichste verboten, die Scheunen, Tassen, oder Fachen, Keller, Fluren, Schaaf- und andere Ställe und Behältnisse, sie haben Namen wie sie wollen, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz, Sand, Stein-Kohlen, und dergleichen, wodurch die Abholung der Salpeter-Erde behindert wird, auszupflastern und auszufüllen, noch weniger die Weller-Wände mit Steinen oder Knochen Schichtweise aufzuwellen; sondern es müssen von selbigen vielmehr diejenigen Tassen, Fluren, Schaaf- und andere Ställe, woraus alle gute Erde seit einiger Zeit weggeholet worden, so, daß deren Grund nunmehro Kieß und steinicht ist, fordersamst mit oben schon beschriebener guten Erde wieder ausgefüllet werden, wornach der Special-Aufseher besonders zu sehen hat.

5) Damit auch die Salpeter-Sieder niemand nachsehen, vielweniger selbst, oder durch die Ihrige Geschenke nehmen, und sich bestechen lassen, noch jemand zur Machung verbotener Mauren, Zäune, Hecken und Planken, Anlaß geben, auch einige mit Abkratzung und Abholung der Erde verschonen, andere hingegen, welche ihnen kein Geld oder sonsten etwas geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung und Ausgrabung der Erde auf einmal Schaden verursachen mögen; so ist zwar denen Salpeter-Siedern solches bey zwey monatlicher Vestungs-Arbeit untersaget worden: Es muß aber doch der Special-Aufseher darauf besonders Acht haben, davon fleißig Erkundigung einziehen, und wenn er dergleichen findet, solches sofort der König-

lichen

lichen Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, damit der Sieder zur Strafe gezogen werden könne: Wogegen aber

6) Diejenige Unterthanen, welche den Salpeter-Sieder durch Geld, Korn, Victualien, oder andere Geschenke zu bestechen suchen, um dadurch von Abkratzung und Abholung der Erde verschonet zu werden, jedesmal zwanzig Reichs-Thaler Strafe erlegen, es wäre dann, daß sie es selbst anzeigeten, da sie dann von der Strafe dispensiret werden sollen, da denn solche zur Hälfte zur Reparatur derer Salpeter-Hütten, und Anschaffung nöthigen Geräthschaften, zur Hälfte aber zur Portion für die Denuncianten, und zum Douceur für die fleißige Special-Aufseher verwendet, und von der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer eingezogen werden sollen, daher die Special-Aufseher hierauf ebenfalls sorgfältig Acht haben müssen. Gleichwie nun

7) Die Weller-Wände vermehret und unterhalten, auch nach der rechten Art verfertiget werden sollen; so müssen ohne Ausnahme um die Höfe, Gärten, Wohrten, oder wo sonsten Weller-Wände stehen können, künftig keine andere, als welche mit der Mistgröpe von Stroh und Erde naß durchwellert, und wohl durch einander getreten werden, nicht aber von trockener Erde ohne Zusatz von Wasser oder Mist-Pfütze gesetzet, keine Räum-Wände zwischen Bretter geschlagen, auch selbige dergestalt gemachet werden, daß die Füllmunde oder Füsse zum Grund-Bette der Wände ganz in der Erde ge-

mauret seyn, und sodann die Weller-Wände auf solche zu desto besserer Anblühung des Salpeters gesetzet werden. Indessen stehet einem jeden frey, die Weller-Wände auch ohne einen gemauerten Füllmund zu setzen, und es müssen die Unterthanen im Frühjahr jedesmal die Setzung mehrerwehnter Weller-Wände vornehmen, damit solche die gehörige Dauer und Festigkeit erhalten, und gehörig austrocknen können, massen diejenige, so im Herbste gesetzet werden, selten die rechte Dauer bekommen, und daher leicht erwettern.

Die alten Weller-Wände, welche sechs bis sieben Fuß hoch gewesen, jetzo aber zum Theil eingefallen sind, und neu aufgeführet werden müssen, können nur zwey Fuß breit, und fünf bis sechs Fuß hoch, anbey mit einem Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht ferner mit Leim oder Dreck überzogen, noch die Erde mit Leim, Thon oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget seyn, gesetzet werden.

Damit auch niemand sich entschuldigen könne, daß er nicht gewust, wie er eigentlich die Weller-Wände setzen solle, so ist denen Salpeter-Siedern aufgegeben worden, denen Unterthanen bey ihrer Anwesenheit in denen Städten und Dörfern zu zeigen, wie eigentlich die Wände zu schlagen und zu machen sind, daher denn der Special-Aufseher darauf Acht haben muß, daß diesem gehörig nachgelebet werde.

8) Weil

8) Weil sich auch einige Unterthanen unterstanden, wider die vorhin bereits vielfältig ergangene Verbote, die Weller-Wände eingehen zu lassen, und an deren Statt neuerlich Mauren, Zäune, Hecken oder Planken zu setzen; so sollen selbige, bey zehen Reichs Thaler fiscalischer Strafe von jeder Ruthe, a dato binnen einem Jahr wieder weggenommen, und an deren Stelle nach mehrern Inhalt des Edicts §. 2. Edict-mäßige Weller-Wände, bey sehr armen Unterthanen aber, die dergleichen gethan, wenigstens etliche Ruthen in jedem Jahre auf vorgeschriebene Art gesetzet werden.

9) Es ist aber nicht die Meynung, daß die Unterthanen ihre alte Mauren, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, auch lebendige Hecken, Planken und dergleichen, welche von undenklichen Jahren schon gestanden haben, niederreissen, und dafür Weller-Wände machen sollen, sondern es soll nur geschehen, wenn die alten Mauren eingehen, oder Alters halber nicht länger stehen können, alsdenn an deren Stelle Weller-Wände geschlagen werden müssen. Wer aber statt der Weller-Wände sich unterstehet, Mauren, Torf-Wände und dergleichen zu setzen, ohne es der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, auch der Salpeter-Commission vorher anzuzeigen, und Resolution zu erwarten, ob die Setzung der Mauren gegen Setzung eben so vieler Ruthen Weller-Wände an einem andern Ort erlaubet werden könne, derselbe soll vor jeden Fuß nicht allein zwölf Groschen Strafe erlegen, oder mit Gefängniß- und anderer Leibes-Strafe beleget werden, sondern auch überdem das gemachte

gemachte wieder umzureissen, und an dessen statt Weller-Wände zu schlagen schuldig seyn. Dahingegen soll sich

10) Keiner, er sey wer er wolle, unterstehen, seinen Hof oder Garten gar offen zu lassen, oder ohnfehlbare Strafe zu gewärtigen haben. An denen Orten aber, wo wegen der Wasser-Fluthen Weller-Wände anzulegen nicht thunlich, soll auf gehörig geschehene Anzeige und Untersuchung denen Unterthanen erlaubet werden, Mauren und Zäune zu machen.

11) Vor jedes Thor der Städte und Flecken, und vor jedes Dorf, soll nach befindlicher Gelegenheit, in einer Entfernung von ohngefehr ein hundert Schritten, ein Gruden-Haus von einer tüchtigen Weller-Wand, sechszehn Fuß ins Quadrat weit, acht Fuß hoch, und zwey Fuß dicke, zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh gesetzet, solches mit einem Dache überbauet, und mit einer verschlossenen Thüre versehen, die bereits schadhafte Gruden-Häuser aber ausgebessert, und in guten Stand gesetzet werden. Zu diesen Gruden-Häusern bekommt der Special-Aufseher den Schlüssel, und es muß derselbe gewisse Tage ansetzen, an welchen die Grude in gedachte Häuser von denen Einwohnern gebracht werden soll, auch allemal diejenige, welche an denen festgesetzten Tagen keine Grude abliefern, gehörig anmerken, und solche denen Salpeter-Bereutern anzeigen, damit die Ursach der nicht geschehenen Ablieferung untersuchet werden könne, da denn derjenige, welcher seine Grude nicht

in

in das dazu bestimmte Haus gebracht, sondern solche in Mist, in die Gärten, oder aber ins Wasser geschüttet hat, dem Befinden nach mit zwey und mehr Thaler, oder mit Gefängniß bestrafet werden soll. Es hat übrigens der Special-Aufseher, wenn er anderer Berichtungen halber ausser der Stadt, oder dem Dorfe, abwesend seyn muß, den Schlüssel zum Gruden-Hause allezeit an einem sichern Orte in seinem Hause zurück zu lassen, damit der Salpeter-Sieder, wann er etwa in seiner Abwesenheit die Grude abholen wolte, selbigen jedesmal bekommen könne, und deshalb keine vergebliche Wege thun dürfe.

12) Diejenige Oerter, wo keine Gruden-Häuser befindlich, müssen der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commission sofort angezeiget werden, damit wegen Erbauung derselben das nöthige verfüget werden könne. Es müssen aber die Special-Aufseher darnach genau sehen, daß diese Gruden-Häuser nicht in tiefe und sumpfichte Oerter gesetzet werden, und daß an denen Orten, wo der Salpeter-Sieder, wegen Mangel der Grude, Asche zum Sieden gebrauchet, demselben von denen Unterthanen, um den gewöhnlichen Preiß, die Asche vorzüglich überlassen und verkaufet, niemanden aber neben ihnen als denen Seiffen-Siedern, am wenigsten aber Fremden, welche die Asche aus dem Lande schleppen, der Einkauf gestattet werden müsse.

13) Weil auch das Salpeter-Wesen und die Salpeter-Hütten ohne hinlängliche Fuhren nicht

be-

bestritten werden können: so müssen, wenn der Salpeter-Sieder Fuhren nöthig hat, die Unterthanen selbige ihm aus Haß und Abgunst nicht versagen, sondern demselben mit solchen Erdfuhren zu Hülfe kommen, wogegen sie von ihm vor eine vierspännige Fuhre vor eine Meile und darunter, zwölf Groschen erhalten.

14) Ferner hat der Special-Aufseher an denen Orten, wo die Salpeter-Hütten belegen, solche alle acht Tage nach der von der Salpeter-Commission ihm von Zeit zu Zeit nach Beschaffenheit derer Umstände zu ertheilenden besondern Information unvermerket, und ohne dazu gewisse Tage zu bestimmen, zu visitiren, und zu sehen, ob der Sieder auch seine Arbeit zu allen Zeiten und ununterbrochen fortsetze, ob auf der Hütten alles ordentlich zugehe, und ob daselbst nicht Leute, die nicht dahin gehören, gehauset und beherberget werden, auch kürzlich zu notiren, in welcher Verfassung er alles gefunden, und solches zur Bezeugung seiner Vigilance dem Hütten-Bereuter, so oft er kommt, zuzustellen, damit dieser bey Erstattung seines Rapports solches der Commission übergeben könne. Desgleichen muß

15) der Special-Aufseher der Salpeter-Commission gehörig anzeigen, ob das Salpeter-Edict in denen Schenken von neuen angeschlagen worden, und ob solches quartaliter laut Ordre vom 10ten Octobr. 1755. befohlener massen verlesen worden, als zu welchem Ende derselbe den Prediger quartaliter daran zu erinnern hat. Da auch

16) Se.

16) Se. Königl. Majestät allergnädigst befohlen, daß diejenige Plätze, auf welche vor einigen Jahren neue Weller-Wände gesetzet, die aber theils nicht tüchtig und ordentlich aufgeführet, theils aber schon wieder eingefallen, und gänzlich unbrauchbar worden sind, denen Salpeter-Siedern mit aller darauf annoch befindlichen Erde zu Schaufel-Planen gegeben, hingegen aber diejenige von diesen neuen Wänden, welche gut gesetzet, und beständig unterhalten sind, auch würklich Salpeter angesetzet haben, darzu nicht genommen, sondern solche vielmehr in dem Stande, wie sie sind, erhalten und von derjenigen Ruthen-Zahl, welche die Gemeinde, wo selbige befindlich, an alten Weller-Wänden zu unterhalten schuldig, abgerechnet werden sollen: So hat der Special-Aufseher jedes Orts darauf genau zu sehen, daß keine andere als schlechte und unbrauchbare Wände von denen Salpeter-Siedern zu Schaufel-Planen genommen, hingegen die guten stehen gelassen, und unterhalten werden müssen, daher denn derselbe nicht zu gestatten, wenn ein Salpeter-Sieder dennoch recht gute und Salpeter bringende Wände einreissen, und solche zu Schaufel-Planen machen wolte. Imgleichen hat derselbe darauf mit zu sehen, daß die Salpeter-Sieder die Erde, Asche, Holz, Kohlen und andere Sachen zu keinem andern Behuf, als zu Siedung des Salpeters, gebrauchen müssen, auf solchen Fall solches der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer förderſamst anzuzeigen hat.

17) So bald sich nun die geringste Contravention wider das Edict ereignet; so muß der Spe-

Special-Aufseher solches alsofort der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commission anzeigen, damit die Sache durch den Departements-Rath gehörig untersuchet, der Salpeter-Commission von der Untersuchung Nachricht gegeben, und zur nöthigen Remedur ein gemeinschaftlicher Entschluß gefasset, oder nach Befinden davon zur Entscheidung an Sr. Königlichen Majestät Militair-Departement Eines General-Directorii Bericht erstattet werden könne. Solte sich aber

18) finden, daß der Special-Aufseher wider diese Instruction selbst gehandelt, und nicht alles gehörig befolget oder verschiedenes verschwiegen hätte; so soll derselbe, wo er seine Unschuld und Unwissenheit nicht völlig darthun kan, aufs nachdrücklichste bestrafet werden, dahero dann die Salpeter-Commission sämmtliche Salpeter-Sieder, Hütten-Bereuter und andere Bediente dahin instruiren muß, auf das Betragen der Special-Aufseher Acht zu haben, und bey Abstattung ihrer Rapports mit anzuzeigen, wie selbige ihre Function wahrnehmen, damit alsdann von der Salpeter-Commission an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer davon Bericht erstattet werden könne.

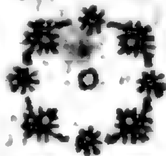
Für diese zu übernehmende Arbeit, Aufsicht und Mühe, sollen die Special-Aufseher nicht allein von der auf ihre Denunciation einkommende Strafe den vierten Theil erhalten, sondern es soll auch denenjenigen, welche sich besonders fleißig und vigi-

vigilant beweisen werden, von dem andern Viertel der Straf-Gelder noch ein Douceur gegeben, auch aus denen Cämmerey- und Gemeinde-Cassen jährlich drey, vier bis fünf Thaler nach Beschaffenheit des Orts gereichet, oder, wo dergleichen nicht möglich, oder solche Cassen nicht vorhanden, an Servis, Einquartirung, Bürger-Wachten und Nahrungs-Steuer einige Exemtion gestattet und accordiret werden; doch findet die Servis-Freyheit nur in so weit statt, wann er kein bürgerliches Gewerbe treibt; welches alles die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer durch die Land- und Steuer-Räthe, nach der Beschaffenheit und denen Umständen eines jeden Ortes, ohne Anstand reguliren soll und wird. Gegeben Berlin, den 1ten Martii, 1767.

Friedrich.

(L. S.)

von Wedell. v. Massow. v. Hagen.



Nro LXXVI.

Berlin.

Erneuertes und vermehrtes Salpeter-Edict vor das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt, und die Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit.

d. d. Berlin, den 1. Martt. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, ob Wir zwar Unsere höchste Willens-Meynung zu Erhaltung und besserer Aufnahme des Salpeter-Wesens durch das emanirte letztere Edict d. d. den 10. Martt. 1746. bereits bekannt gemacht, dennoch Wir mißfällig vernehmen müssen, daß dem nicht gebührend nachgelebet, sondern demselben auf verschiedene Weise heim- und öffentlich zuwider, und Unserer zu Vermehrung des Salpeters führenden ernstlichen Absicht höchststrafbar entgegen gehandelt worden, dadurch aber Unser Salpeter-Regale von Zeit zu Zeit in mehreren Verfall gerathen ist, indem einige Unterthanen die alte Weller-Wände um ihre Gärten, Höfe, Warthen und wo sonst dergleichen gestanden, umgerissen, und an deren statt Mauren, Zäune, Hecken oder Planken zum Schaden des Salpeter-Wesens aufgerichtet, auch die zu diesen

Werken

Werken sehr nöthige Grude oder Stroh-Asche, in die zu solchem Behuf aller Orten verfertigte Gruden-Häuser nicht gebracht, vielmehr solche in den Mist, oder wohl gar ins Wasser geschüttet, daneben die Gruden-Häuser nach der vorgeschriebenen Art nicht gebauet, und an einigen Orten wohl gar dergleichen nicht aufgeführet: So haben Wir um so nöthiger gefunden, zu Wieder-Aufnahme und Beförderung des seithero so sehr verfallenen und Uns so angelegentlichen Salpeter-Wesens, mit Wiederholung aller vorhin zum Besten desselben ergangenen Edicten und Verordnungen, ein erneuertes und nach gegenwärtigen Umständen eingerichtetes Salpeter-Edict publiciren zu lassen.

Setzen, ordnen und befehlen demnach Unsern Dom-Capituln, Prälaten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschaft, Amts-Haupt-Leuten, Stiftern, Klöstern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Steuer-Bedienten, Magisträten in Städten und Flecken, Richtern, Schultheißen, Schöppen, Bauermeistern und Geschwornen in denen Gemeinden, auch insgemein Unsern sämmtlichen Unterthanen, Einwohnern und Schutz-Verwandten im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, imgleichen im Fürstenthum Halberstadt, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften Magdeburg- und Halberstädtischer Hoheit, in welchen das Salpeter-Wesen bishero exerciret worden, keinen ausgeschlossen.

§. 1. Daß bey 50. bis 100. Rthlr. fiscalischer, und, wenn der Uebertreter nicht des Vermögens ist, dem Befinden nach bey Vestungs- oder anderer Leibes-Strafe, sich niemand unterstehen soll, die Salpeter-Sieder abzuhalten von Abkratzung und Abholung der Salpeter-Erde von den Wänden, um die Höfe, Gärten, Wahrten und Aecker, noch von Grabung derselben in den Scheunen, Tassen, Schaaf- und andern Ställen, oder was sie sonst zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Strassen, alten eingefallenen und unwohnbaren Gebäuden, Brauer-Häusern und Creutz-Gängen, jedoch daß es bey diesen letztern am Gottesdienst keine Hinderniß gebe, und noch weniger während demselben geschehen darf; wie denn die Salpeter-Sieder nicht schuldig seyn sollen, alle dergleichen Oerter, wo Salpeter befindlich ist, eher zu verlassen, bis selbige rein ausgegraben und abgekratzet worden, wogegen sich niemand widersetzlich bezeigen, sondern jedermann gehalten seyn soll, zu diesem Ende alle etwa zugemachte oder verschlossene Oerter ohne die geringste Widerrede zu eröfnen. Es müssen aber die Salpeter-Sieder von den Wänden nicht über zwey Zoll tief abkratzen, und in den Scheunen, Tassen, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden oder sonsten, nicht tiefer, als sechs Zoll höchstens, die Erde ausgraben, die Gerichts-Obrigkeiten die Unterthanen aber dahin anhalten, daß sie die Lücken und Löcher mit solcher Erde, so der Salpeter-Sieder dazu aussuchet und anweiset, wenn solche vorhero von allen Steinen, Kieß oder Sand gereiniget ist, gleich wieder von der zunächst dem Eigenthümer zugehörigen guten Erde zumachen, und

dadurch

dadurch den Wachsthum des Salpeters zu befördern, und ihrer Obliegenheit die Salpeter-Wände zu unterhalten, ein Genüge zu thun.

Imgleichen werden die Salpeter-Sieder bey Vermeidung harter Leibes-Strafe angewiesen, von denjenigen Wänden, darauf Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, imgleichen denen Scheun-Dielen oder Dresch-Tennen, als welche nothwendig egal und gleich fest an allen Orten bleiben müssen, gar keine Salpeter-Erde abzukratzen, sondern selbige gänzlich zu verschonen; auch müssen sie innerhalb den Gebäuden, darinnen Salpeter-Erde gegraben wird, denen Füllmunden und Schwellen nicht zu nahe kommen, noch dadurch den Gebäuden Schaden verursachen, widrigenfals sie auf desfals erweislich angebrachte Klagen durch unsere geordnete Salpeter-Commission angehalten werden sollen, den Schaden aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen, dieselben auch bey Strafe des Vestungs-Baues sich nicht gelüsten lassen sollen, an den Orten, wo bekanntlich keine Salpeter-Erde vorhanden, welche zu suchen, und den Leuten, ohngeachtet der Salpeter noch nicht geblühet, so lange damit zuzusetzen, bis sie ihnen Geld geben und das zum Schein angestellte Graben dadurch erst verbitten müssen. Ferner soll keinem Unterthan erlaubt seyn, so wenig die Erde von alten Weller-Wänden, wenn gleich selbige umgefallen, oder zu Verhütung eines Schadens von ihnen umgerissen sind, als die Erde aus ihren Höfen, Scheunen, Tassen oder Fachen, Ställen und andern Orten, selbst oder durch andere auszugraben, noch in ihren eigenen

Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker damit zu düngen, oder gar zu verkaufen; wie denn auch ein Unterthan, wenn er ein altes Gebäude einreissen will, schuldig ist, dem Salpeter-Sieder wenigstens 4 Wochen vorhero, ehe das Einreissen des Gebäudes geschiehet, und die alte Erde, gute und schlechte, unter einander gebracht wird, es gehörig zu melden, damit der Sieder diejenige Erde, so er brauchen kan, vorhero abhole, die übrige Erde aber, so nicht wieder verwellert, oder wovon nicht eine neue Weller-Wand mit Zusatz anderer roher Erde wieder gemacht wird, der Unterthan, zu Verhütung aller Contravention, nicht auf die Aecker, sondern vor die Gruden-Häuser, oder einen andern näher belegenen Platz, welchen die Salpeter-Commission anweisen wird, zur Anlegung und Verfertigung der so nützlichen Schaufel-Planen mit ohnentgeltlicher Beyhülfe der Commune und des Salpeter-Sieders bringen muß. Imgleichen wird allen Unterthanen bey obiger Strafe verboten, insonderheit die Scheunen, Tassen, oder Fache, Schaaf- und andere Ställe, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz und dergleichen auszupflastern oder auszufüllen, noch weniger die Fluhren und Weller-Wände mit Steinen und Knochen zu unterfahren, oder Schichtweise damit aufzuwellern; worauf alle Obrigkeiten jeden Orts, auch die Land- und Steuer-Räthe bey ihren resp. Bereisungen sehen, und die Uebertreter der Krieges- und Domainen-Cammer und der Deputation zur Bestrafung anzeigen müssen.

Da

Damit auch die Salpeter-Sieder hierunter keinem nachsehen, vielweniger selbst noch durch die Ihrigen Geld oder sonst etwas nehmen und sich bestechen lassen mögen, jemanden zu Machung verbotener Mauren, Zäune, Hecken, Planken und dergleichen Anlaß zu geben, oder einige mit Abkratzung oder Ausgrabung der Erde zu verschonen, hingegen andere, die ihnen kein Geld oder sonst was geben wollen, durch gar zu harte Abkratzung, als wodurch die Wurzel des Salpeters weggenommen wird, auch allzutiefe und nicht zugelassene Ausgrabung der Erde Schaden zu verursachen; so wollen Wir Unserer Salpeter-Commission hiermit ein vor allemal allergnädigsten Befehl ertheilen, daß solche Salpeter-Sieder, welche auf gemeldete oder andere Art wieder Unser Verbot und ihren Eyd gehandelt zu haben, bey geschehener Untersuchung, überführet werden, ohne weitere Anfrage zu zweymonatlicher Vestungs-Arbeit in der Citadelle zu Magdeburg angehalten werden sollen, weshalb auch eine besondere Ordre an dasiges Gouvernement ergehen soll. Diejenigen aber, welche den Salpeter-Siedern Geld, Korn, Eß-Waaren, oder sonst etwas geben, um dadurch verschont zu werden, wollen Wir jedesmal, so ofte sie dergleichen gethan zu haben überführet werden, in zwanzig Thaler Strafe, und daß sie durch Schlagung einer Weller-Wand, auch sonst wenn sie die Weller-Wände mit Steinen oder Knochen vermischet, alles wieder im vorigen Stand setzen, hiemit verdammen, es wäre denn, daß sie es selbst anzeigten, da sie denn von der Strafe dispensiret werden sollen. Wir gebieten aber aller und jeder Obrigkeit, wer sie auch sey, hiemit aller-

gnädigst und ernstlichst, bey der Eingangs erwehnten fiscalischen Strafe, sich nicht zu unterstehen, den Salpeter-Hütten einige bereits zugelegte Dörfer zu entziehen, oder darinnen Aenderung zu treffen, sondern es sollen die Hütten unverrückt die ihnen angewiesene Dörfer behalten, oder, wenn eine Veränderung darinnen zu machen nöthig seyn solte, so muß solches von Unserer Salpeter-Commission und unter deren Direction geschehen, und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer jedesmal davon Nachricht gegeben werden.

§. 2. Gleichwie Wir nun die Weller-Wände solchergestalt vermehret und erhalten, auch nach der rechten Art verfertiget wissen wollen; also ist daher Unser Allergnädigster Wille, daß ohne Ausnahme um die Höfe, Gärten, Wahrten, oder wo sie sonsten stehen könnten, künftig keine andere Weller-Wände, als welche mit der Mist-Grape von Stroh und Erde naß durchwellert und geflochten, nicht aber von trockner Erde zwischen Brettern geschlagen, und dabey dergestalt gemacht werden sollen, daß darunter die Füllmunde oder Füsse zum Grund-Bette der Wände, wie bey den von Alters her gestandenen Weller-Wänden beobachtet worden, ganz in der Erde, und nichts davon über die Erde gemauret, sodann die Wände auf solches Grund-Bette, zu desto besserer Anblühung des Salpeters, gesetzet werden; indessen stehet einem jeden frey, die Weller-Wände auch ohne gemauretes Grund-Bette zu setzen. Sothane Wände müssen zu mehrerer Dauerhaftigkeit und Verwahrung der Höfe und Gärten zwey Fuß breit und wenigstens fünf bis sechs Fuß hoch seyn, anbey

mit einem Huthe oder Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht ferner mit Thon oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget werden.

Weil auch einige sich unterstanden haben, wieder das vorhin vielfältig ergangene Verbot, die Weller-Wände eingehen zu lassen, und neuerlich an deren Stelle Mauren, Zäune, Hecken oder Planken zu setzen;

Als verordnen, befehlen und setzen Wir hiemit allergnädigst, doch ernstlich, daß alleseit Publication der Edicte vom 30. Mart. 1729. 17. May 1735. und 10. Mart. 1746. dem zuwider gesetzte Mauren, Zäune, Hecken und Planken, bey zehen Rthlr. fiscalischer Strafe von jeder Ruthe, nach Publication dieses neuen Edicts binnen einer Jahres-Frist, entweder wieder weggenommen, und an deren Stelle Edictmäßige Weller-Wände aufgeführet, oder an einem andern von der Salpeter-Commission anzuweisenden convenablen Ort eben so viel Ruthen Weller-Wände angesetzet und unterhalten werden sollen; wie denn auch die mit Steinen und Knochen unterschlagene Wände vor allen Dingen in vorigen Stand gesetzet, nicht weniger die hohe gemachte Füllmunde wieder weggenommen werden müssen, und soll jedes Orts Obrigkeit hiermit angewiesen seyn, bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe, diejenigen Unterthanen mit allem Ernst dazu anzuhalten, welche die bestellte Commission benennen, und mittelst einer eigenen jeder Krieges- und Domainen-Cammer zuzustellenden

Verzeichniß der eingegangenen und abgeschaften Weller-Wände anzeigen wird.

§. 3. Und ob Wir gleich bey einigen Unsern Aemtern im Magdeburg- und Halberstädtischen, auch einverleibten Grafschaften, eine ansehnliche Anzahl Ruthen Weller-Wände in dem Jahre 1748. zum Beyspiel Unserer getreuen Unterthanen, auf Unsere Kosten ansetzen lassen, auch von vielen Städten und Dörfern dergleichen an besondern Orten angeleget worden; so hat doch die Erfahrung gelehret, daß solche nicht allerdings vorschriftmäßig angesetzet worden, und den davon gehoften Effect nicht gethan.

Damit aber solche dennoch zu einigem Nutzen des Salpeter-Wesens, und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, verwandt werden mögen: so wollen und befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß sothane in Anno 1748. theils auf Unsere Kosten, theils aber von denen Communen neu angelegte Salpeter-Wände denen Salpeter-Siedern zu ihrer Disposition überlassen, jedoch zu keinem andern Behuf, als Salpeter darauf zu zeugen, und von denenselben zu Schaufel-Plänen, auf dem Platz, wo solche gestanden, angeleget werden sollen, als wozu in denen Städten die Magisträte, und auf denen Dörfern die Richter und Schöppen, denen Salpeter-Siedern alle hülfliche Hand, und durch Hergebung einiger Leute aus ihren Mitteln, unweigerlich Beystand leisten zu lassen, hiedurch so gnädigst als ernstlichst angewiesen werden.

§. 4.

§. 4. Hiebey aber ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung gar nicht, daß die Unterthanen ihre alte Mauren, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, auch lebendige Hecken, Planken oder dergleichen niederreissen, und dafür Weller-Wände machen sollen: sondern Wir wollen nur, daß, wenn selbige eingehen, oder Alters halber nicht länger stehen können, sodann dergleichen nicht ferner gemacht, sondern an deren Stelle, nach Maaßgebung des vorhergehenden 2ten §. Weller-Wände geschlagen werden sollen. Dahingegen aber keiner, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, seinen Hof und Garten gar offen stehen zu lassen; denn gleichwie Wir diejenige, welche als liederliche Haus-Wirthe dergleichen bishero gethan, nach Befinden zu nachdrücklicher Strafe ziehen werden, also auch diejenige, welche künftig diesem zuwider leben, noch weit härtere Bestrafung zu gewarten haben sollen. An den Orten aber, wo wegen der Wasser-Fluthen Weller-Wände anzulegen nicht thunlich, auf geschehene Anzeige und vorgängige Untersuchung, den Unterthanen statt der Weller-Wände Mauren und Zäune zu machen erlaubet werden muß.

§. 5. Vor jedes Thor der Städte, Flecken und Dörfer soll nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ohngefehr hundert Schritten ein Gruben-Haus, von einer tüchtigen Weller-Wand, sechszehen Fuß im Quadrat, acht Fuß hoch und zwey Fuß dick, zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh gemachet, mit einem Dach überbauet, und mit einer verschlossenen Thüre versehen, die bereits schadhafte aber ausgebessert, und sofort in guten

ten Stand gesetzet werden, wozu in den Städten und Flecken die Burgermeister, Richter oder Schultheissen, auf den Dörfern aber die Richter, Schulzen, Schöppen, Bauermeister oder Geschworne, als welchen die Special-Aufsicht des Salpeter-Wesens jeden Orts, nach der ihnen besonders ertheilten Instruction, übertragen worden, den Schlüssel haben und darnach sehen, auch vor ihre Person, bey nachdrücklicher Strafe auf jeden Unterbleibungs-Fall, dafür haften sollen, daß die Einwohner alle Sonnabend zu einer gewissen unter sich auszumachenden Zeit, im Beyseyn der Stadt-Diener, Land-Knechte oder Voigte, die vorräthige Grude darin bringen, und durchaus nicht auf den Mist, oder in das Wasser schütten: auch sollen diejenige, welche ihre Grude nicht geliefert, und die Städte, Flecken und Dörfer, welche wohl gar keine Gruden-Häuser aufgeführet haben, aufgezeichnet, und den Land- und Steuer-Räthen bey ihrer Bereisung angezeiget werden, welche dann davon an die Krieges- und Domainen-Cammer zu weiterer Verfügung zu berichten. Weil auch die ausgelaugete Seiffensieder-Asche dem Salpeter-Wesen sehr dienlich ist; so sollen selbige die Seiffen-Sieder den Salpeter-Siedern, welche solche verlangen, zu Anfertigung der Gruden-Berge, um den im folgenden §. festgesetzten Preiß, vor allen andern überlassen, wozu sie bey Vermeidung fiscalischer Strafe hiermit angewiesen werden.

§. 6. Damit aber auch wegen des Preises dieser Seiffensieder-Asche kein Streit entstehe, und darunter zwischen Käufer und Verkäufer keine Unbillig-

billigkeit zu besorgen sey, so haben Wir wohlbedächtlich, und mit hinlänglicher Grund-Ursache, den Preiß der Seiffensieder-Asche an den Orten, wo selbige zum Salpeter-Sieden nützlich zu gebrauchen, dahin bestimmet und festgesetzet, daß das vierspännige Fuder dergleichen Asche vor zwölf Groschen und das zweyspännige vor sechs Groschen auf der Stelle verkaufet und gekaufet, die Seiffen-Sieder auch dem zur Stadt gehörigen Salpeter-Sieder den Vorrath der vorhandenen Asche anzeigen, die aber hingegen die vorräthige Asche binnen vier Wochen von jenen abholen, oder dem Seiffensieder nach Verlauf solcher Zeit frey stehen soll, ihre Asche dem Landmann oder andern Leuten zum Dünger oder andern Gebrauch zu überlassen.

§. 7. Sollen künftig an den Orten, welche denen Salpeter-Hütten bereits angewiesen sind, und wo bereits gute und tüchtige Salpeter-Wände vorhanden, keine lebendige Hecken mehr angeleget, und solche nur an den Orten, wo dergleichen Salpeter-Wände nicht vorhanden, gestattet werden; doch soll alles, was in den Ring-Mauren der Städte, ausgenommen und auf den Fuß wegen der Keller-Erde, es wie bishero gehalten werden. Es soll aber dieses so wenig von des Salpeter-Sieders, als der Eigenthümer, Beurtheilung abhängen, sondern von der dazu bestimmten Commission bey Bereisung der Oerter, alwo gute Salpeter-Erde vermuthet wird, mit Zuziehung der Departements-Räthe ausfündig gemacht, und den Krieges- und Domainen-Cammern, zu welchen dergleichen Oerter gehören, angezeiget, und sodann darunter gemein-

schaftlich

schaftlich verfüget werden. Wer nun aber hinführo, wo dergleichen neue Weller-Wände angeleget werden können, oder wo noch alte vorhanden, sich unterfanget, davor um die Höfe, Gärten, Wahrten, oder sonsten, Mauren, Torf-Wände, Zäune von Holz, Schilf oder Rohr, imgleichen Stacket-Planken von Bretter oder Schaal-Wände, an statt der vorgeschriebenen Weller-Wände, ohne Vorwissen der Salpeter-Commission und besondere Concession der Krieges- und Domainen-Cammer zu machen, der soll vor jeden Fuß des wider Verbot angefertigten nicht allein zwölf Groschen Strafe erlegen, sondern noch über dies das gemachte wieder umreissen, und an dessen Stelle eine gehörige Weller Wand zu schlagen schuldig seyn.

§. 8. Weil nun auf diese angeordnete Weise die Salpeter-Sieder hinlängliche Erde zum Sieden bekommen können; so sollen sie sowohl selbst sich dahin befleißigen, als auch auf den Säumungs-Fall von der Salpeter-Commission und unter deren Direction scharf angehalten werden, daß sie allemal wenigstens einen Schuppen mit Erde in Vorrath haben, dieselbe mit Lauge und andern dienlichen Sachen fleißig begiessen, und zu desto besserer Anreifung ein Jahr lang liegen lassen, auch daß sie hinlängliche Schuppen auf ihren Hütten anschaffen, wie denn nicht weniger jeder Salpeter-Sieder jährlich eine gewisse ihm vorzuschreibende Ruthen-Zahl Schlamm-Wände selbsten zu machen, verbunden seyn soll.

§. 9. Was den in vorigen Edicten enthaltenen Punkt der Adelichen Pacht-Hütten betrift, und daß dieselben von den Eigenthümern im baulichen Stande erhalten, auch die Siede-Kessel nebst den übrigen Inventarien-Stücken angeschaffet, und jedesmal in Zeiten ausgebessert werden sollen; so werden die Eigenthümer hiemit nochmals auf den Inhalt besagter Edicte aufs neue dahin angewiesen, daß sie nicht nur die Salpeter-Hütten durch nöthige Gebäude und Schuppen in tüchtigen Stand setzen, und darin unterhalten, sondern auch die zur Salpeter-Siederey gehörige Inventaria an Sied- Läuterungs- und Anschuß-Kesseln, Schlamm- und Lauge-Fässern, Butten, Tubben und Obfässern anschaffen; hingegen müssen die Salpeter-Sieder die Inventarien-Stücke, so ihnen nach einem zu verfertigenden Inventario richtig geliefert, auch, so viel an ihnen ist, in gutem Stande halten, und nicht muthwillig verderben, sonst sie dafür gebührend angesehen werden sollen; wenn aber auch die Inventarien-Stücke dergestalt sich abgenutzet, daß sie unbrauchbar geworden, so müssen die Eigenthümer, welche die Pacht haben, ungesäumt andere nöthige Stücke in deren Stelle anschaffen, und damit nicht säumen, daß dem Salpeter-Wesen keine Hinderung gemachet werde, widrigenfalls gewärtig seyn, daß die Salpeter-Commission solche anschaffen und von dem Pacht-Gelde bezahlen lasse.

Damit auch die Salpeter-Sieder über die gar zu hohe Pacht nicht ferner sich beschweren dürfen, so sollen die Hütten, nebst zubehörigen Geräthschaften, mit Zuziehung Unserer Salpeter-Commission,

sion, oder des von ihr dazu deputirenden Commissarii taxiret, und der taxirte Werth den Eigenthümern mit sechs pro Cent, statt der bisherigen Pacht, von den Salpeter-Siedern verzinset werden; im Fall aber die Guths-Herren sich weigern solten, die Hütten-Gebäude, Schuppen und Inventarien-Stücke anzuschaffen und ausbessern zu lassen, so sollen die Salpeter-Sieder auf dergleichen Pacht-Hütten nicht schuldig seyn, die Pacht eher zu entrichten, bis alles in gehörigen Stand gesetzet worden.

Wenn auch die Nothwendigkeit erfordert, einige neue Schuppen, derer sowohl auf diesen Pacht- als der Salpeter-Sieder eigenen Hütten allemal wenigstens vier seyn müssen, zu erbauen, sind die Salpeter-Sieder zwar schuldig, die Weller-Wände dazu aufzuschlagen, die Eigenthümer aber müssen selbige mit einem Sparren-Dache überbauen lassen. Imgleichen sind die Salpeter-Sieder gehalten, die bereits ausgemachte oder noch auszumachende jährliche Pacht jederzeit abzuführen, und wenn solches nicht geschiehet, soll der General-Pächter des Salpeter-Wesens dem Eigenthümer die Pacht bezahlen lassen, und selbige dem säumigen Salpeter-Sieder bey der Lieferung wieder abziehen.

Was diejenigen Hütten anbelanget, welche Unsern Aemtern Pacht zu entrichten haben, sollen die Beamte keinesweges mehr Pacht, als im Anschlage gesetzet, der aber billigmäßig und nicht zur Beschwerde der Salpeter-Sieder einzurichten, von solchen Hütten fordern. Wenn auch in solchen Hütten etwas gebauet oder gebessert werden muß;

so

so werden Wir, im Fall die Salpeter-Sieder solches nicht selbst zu thun schuldig, auf geschehene Anzeige deshalb das nöthige allergnädigst an Unsere Krieges- und Domainen Cammern verordnen.

§. 10. Weil der Mangel des Holzes und der meisten Salpeter-Sieder Unvermögen, solches bey Zeiten anzuschaffen und zum Austrocknen liegen zu lassen, das Sieden gar oft behindert: So soll zum Besten der Salpeter-Sieder, an den Orten, woselbst selbige mit Holz feuren müssen, dasselbe, wo den Jahren nach der Hau trift, zum nächsten angewiesen, und die Forst-Bediente instruiret werden, den Salpeter-Siedern, auf Vorzeigung eines von der gesetzten Commission unterschrieben- und mit dem Salpeter-Siegel bedruckten Scheines, das erforderliche Holz in richtigen Klaftern, Maltern auch Maaßen, um den Preiß, wie solcher vor dem letztern Kriege gewesen, abfolgen zu lassen.

Was aber die Adelichen und andere Eingesessene betrift, so sollen solche der Salpeter-Commission ihr zu verkaufendes Brennholz um eben den Preiß, als andere geben wollen, vorzüglich überlassen.

Wegen des aus Unsern Forsten verabfolgten Holzes, muß die Bezahlung von halben zu halben Jahren dergestalt geschehen, daß vierzehn Tage vor Eintritt des Quartals Crucis, und des vor Reminiscere, jeder schuldig gebliebene Salpeter-Sieder den Forst-Bedienten richtigen Abtrag leiste, in Entstehung dessen aber sollen, nach Ablauf acht Tagen

nach solcher Zahlungs-Zeit, die Salpeter-Commission der Execution gewärtig seyn und verbindlich bleiben; Wie es denn in Ansehung der gelieferten Stein-Kohlen und Torf und derselben Bezahlung auf eben diesen Fuß zu halten ist, daß nemlich die erforderliche Stein-Kohlen, in gehöriger Güte, denen Siedern zu überlassen, und ein mehreres nicht, als ehedem und vor den itzt erwehnten letztern Kriege, dafür bezahlet worden, als welcher Preiß zu keiner Zeit erhöhet werden kan, von denenselben abgefordert werden muß.

§. 11. Sollen Unsere bey dem Salpeter-Wesen würklich bestellte Bediente, wie auch die Salpeter-Sieder selber, gleichwie bisher, also noch ferner, von Zoll- Fehr- und Brücken-Gelder, Contribution, Einquartirung und Servis, jedoch nur auf den Fall, wann sie keine eigene Häuser in denen Städten, oder keine contribuable Stücken auf dem Lande besitzen, befreyet seyn: Was aber das Salz-Regale betrift, so sollen dieselbe nach Unserer Verordnung vom 3. April 1731. gleich den Salz-Siedern in den Salz-Städten, vor jede Person einen Groschen sechs Pfenning jährlich geben, und soll nach der Verordnung vom 17. Junii 1732. bey jeder Salpeter-Hütte die Salz-Consumtion auf 4 Personen festgesetzet, und folglich von jeder Hütte jährlich dieserhalb sechs Groschen erleget werden. In so ferne auch die Salpeter-Commission ein oder andere Salpeter-Sieder-Familien aus fremden Landen in Unsere mit Salpeter-Hütten versehene Städte zu ziehen Mittel finden solte: so lassen Wir zu Erleichterung dieses Vorhabens geschehen, daß dergleichen

gleichen fremden Salpeter-Siedern, auf jede Familie statt der Accise-Freyheit jährlich vier Reichs-Thaler zur Competenz aus der Accise-Casse des Orts gegen Quitung bezahlet, und in die Accise-Rechnungen ohne weitere Special-Ordre zur Ausgabe gebracht, dieses auch im Magdeburgischen bey denen auf dem Lande befindlichen Salpeter-Hütten, in Ansehung dergleichen fremden Salpeter-Siedern, mit der Landschaftlichen Accise so gehalten werde. Hingegen müssen sothane Salpeter-Sieder alle ihre Consumtibilia baar und Tarifmäßig versteuren. Uebrigens wird ihnen verstattet, ihr Vieh, welches aber nicht überflüßig, sondern nur bis auf vier Pferde, zwey Kühe, vier Schweine, und etwa zehen Schaafe sich erstrecken muß, zugleich auf die Gemeine Weide und Anger zu treiben: so sollen auch den Salpeter-Hütten, so von undenklichen Jahren her, zum Unterhalt ihres Gespannes und Viehes, auch zur Wirthschaft, Pacht-Aecker inne gehabt, solche, wenn es Kirchen- und Pfarr-Aecker sind, so zur Verpachtung ausgethan worden, wenn sie das, was ein anderer giebt, bezahlen wollen, wieder gegeben, andern auch, so deren benöthiget, dergleichen Aecker vor eben die Pacht, so selbige tragen, zugeleget werden.

§. 12. Weil auch das Salpeter-Wesen und die Salpeter-Hütten ohne hinlängliche Fuhren nicht bestritten werden können; so muß denenselben, so viel es ohne Schaden der Unterthanen geschehen kan, nothwendig auch mit Fuhren vom Lande zu Hülfe gekommen werden, nur die sehr schlimmen Wege, wie auch die Erndte- und Saat-Zeit ausgenom-

genommen, und den Unterthanen, welche nach der Reihe fahren, vor jede Meile ein Reichs-Thaler vor jede Abfuhre baar bezahlet, diese Fuhren aber zu keinen andern Behuf, als Erde zu fahren, verlanget werden, es sey dann, daß die Unterthanen solches freywillig, und um etwas zu verdienen, thun wollen.

§. 13. Zu den ferner neu anzulegenden Salpeter-Hütten, auch wenn etwa Hütten ohne Verschulden der Sieder wieder Verhoffen abbrennen, soll das benöthigte freye Bauholz, und zwar auf jeden dergleichen Salpeter-Sieder zur Hütte zehen Stück starke Eichen, unentgeldlich gereichet werden, welche die Krieges- und Domainen-Cammer auf der Salpeter-Commission Attest ohne fernere Anfrage, wo aber dergleichen Holz nicht vorhanden, anstatt der zehen Eichen, zwanzig Stück Fichten oder Tannen anzuweisen hat: jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, daß die Salpeter-Sieder dieses Holz zur würklichen Aufbauung der neuen und abgebrannten Hütten verwenden, und nicht etwa verkaufen, widrigenfals die Verantwortung von ihr gefordert werden soll. Wie denn, wenn eine neue Hütte gebauet, oder die alten ausgebessert werden müssen, die Salpeter-Commission solches der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, welche einen Bau-Inspectorem dahin senden, einen Anschlag machen lassen, und eine Nachweisung, was für Holz dazu nöthig, einschicken, und darüber die Genehmhaltung und Anweisung bey Unserm General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio einholen muß; jedoch daß dergleichen Unter-

suchung und Bericht-Erstattung nach geschehener Anzeige långstens in vier Wochen ausgefertiget, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung darauf Bescheid ertheilet werde.

§. 14. Alle Salpeter-Sieder und deren Kinder sollen nach ihrer in dem Protocoll geschehenen Angelobung und Kraft dieses verbunden seyn, auf den Hütten beståndig zu bleiben, selbige keineswegs zu verlassen, noch in fremden Herren-Dienst sich begeben, und wie sie dahero ihre Kinder bloß zur Erlernung des Salpeter-Siedens erziehen und treulich unterrichten müssen, also sollen auch diejenigen Söhne, so sich dem Metier ihres Vaters widmen, auf beståndig von allem Enrollement frey seyn, und ausserdem, wenn sie einen Sohn oder Knecht hierzu tüchtig angelernet haben, welcher eine Hütte in Unsern Landen antreten würde, dafür jedesmal zehen Rthlr. zur Belohnung, und dem neuen Anfånger, wenn er sonst ausser diesem sich nicht helfen kan, eben so viel aus der Krieges- oder derjenigen Casse, woraus Wir den Salpeter-Siedern bezahlen lassen, gereichet werden. Und da Wir demnåchst alle von fremden Orten in Unser Land kommende, und sich darin niederlassende fremde Familien gegen alle Werbung und Enrollirung kråftigst zu schützen befohlen; So soll auch dieses denen von fremden Orten sich in Unsern Landen einfindenden und hereinziehenden Salpeter-Siedern und derselben Angehörigen insonderheit zu statten kommen, und selbige dieserhalb nicht das geringste überall zu besorgen haben.

§. 15. Die Salpeter-Sieder sollen ihr Spann-Werk zu keinen andern Diensten gebrauchen, und dadurch ihr Sieden versäumen oder nachläßig treiben, welches ihnen hiemit bey Gefängniß-Strafe verboten, auch einem jeden Unterthan bey Strafe anbefohlen wird, durch die Salpeter-Sieder keine Fuhren, es sey vor baares Geld, oder wie es Namen haben möge, thun zu lassen, sondern vielmehr Acht zu haben, daß die Salpeter-Sieder selbst nicht in fremde Lande fahren, und bey solcher Gelegenheit einigen Salpeter mit sich nehmen, und Unsern Salpeter-Magazinen heimlich entwenden. Wann aber jemand dergleichen gewahr werden möchte, so soll er es sofort gehörigen Orts anzeigen.

§. 16. Aller und jeder fallende Salpeter soll tüchtig und rein geläutert, von den Siedern sogleich nach Vollendung eines Suds, um den gesetzten Preiß, jedoch nach Abzug des Uns davon zustehenden Zehndens, und der gewöhnlichen Provision, an Unser Salpeter-Magazin in Magdeburg, von den Salpeter-Siedern aber im Mansfeldischen und Saal-Kreyse, auch aus dem Halberstädtischen, an Unsere Factorey nach Rothenburg allezeit richtig geliefert werden.

Damit nun so wenig von Unsern Salpeter-Siedern selbst, noch deren Kindern und Gesinde, als auch andern, dieserhalb Unterschleife geschehen mögen, so wird insonderheit denen Doctoribus Medicinæ, Apothekern, Materialisten, dem Waysenhause in Halle, auch sämmtlichen Kaufleuten, hiermit bey zweyhundert Rthlr. fiscalischer Strafe untersa-

tersaget, weder Salpeter noch starke Lauge, noch auch Salpeter, der in der Siedung nicht gerathen zu seyn vorgegeben wird, von den in Unsern Landen befindlichen Salpeter-Siedern selbst, noch deren Kindern und Gesinde, zu kaufen. Wie Wir denn den Magisträten, Zoll- und Accise-Bedienten, Thor-Schreibern, Visitatoren, Policey- und Land-Reutern, und überhaupt Unsern Unterthanen ernstlich anbefehlen, genau Acht zu haben, daß weder Salpeter noch starke Lauge durch die Stadt-Thore practiciret, noch von Unsern Hütten weggeholet werde; zu solchem Ende sollen allen Einpaßirenden, auch Unsern eigenen Salpeter-Siedern Körbe, Säcke, Fässer, Bouteillen, Legel oder andere verdächtige Gefässe, imgleichen Wagen, Karren, Mantel oder Quersäcke auf Pferden, wohl visitiret, auch auf den Land-Strassen bey verdächtig scheinenden Fuhr-Leuten und Fußgängern dergleichen Visitation vorgenommen, und auf dem Betretungs-Fall sofort Unserer jetzigen Administration angezeiget werden, da denn alles Verbotene confisciret, ein Drittheil davon dem Anmelder, die andere beyde Drittel zur Verwendung auf Unser Salpeter-Werk gegeben, Unsere Salpeter-Sieder aber, wenn von ihnen die Unterschleife herrühren, ohne alle Gnade mit dreymonatlicher Vestungs-Arbeit bestrafet werden sollen.

Wäre aber die Denunciation von grossem Gewichte; so sollen dem Denuncianten, über dieses Drittel der Strafe, noch zehen Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereichet, auch sein Name verschwiegen werden: gestalt Wir zu Annehmung derer, welche durch

Uebertretung Unserer Befehle dergleichen Strafe verdienet haben, hinlängliche Ordre stellen wollen.

Wann auch Unsere Salpeter-Commission von den Apothekern und Materialisten, so Salpeter führen, Nachweisung und Atteste verlangte, daß sie den Salpeter, so sie führen, von fremden Orten kommen lassen, soll ihnen solches nicht versaget, sondern vielmehr diejenige Salpeter-Händler, welche solches abschlagen, verdächtig gehalten, und dem Befinden nach fiscaliter bestrafet werden.

§. 17. Damit nun alle sowohl im vorhergegangenen, als insonderheit diesem gegenwärtigen Salpeter-Edict enthaltene Puncte desto besser zur Ausübung gebracht, allen Unterschleifen vorgebeuget, und die Verbrecher gebührend bestrafet werden mögen; so soll Unsere Salpeter-Commission hiermit bevollmächtiget seyn, so bald zur Untersuchung genugsamer Grund sich findet, alsdann die Uebertreter ohne Unterscheid, nach Inhalt Unserer unterm 23ten Junii und 26ten Septembr. 1727. ergangenen Verordnungen, vorzuladen, selbige ad Protocollum zu vernehmen, mit ihrer Vertheidigung kürzlich zu hören, die geführte und völlig instruirte Acta und Protocolla bey Unserer aus den Magdeburg- und Halberstädtischen Regierungs- und Cammer-Collegiis besonders anzuordnenden immerwährenden Deputation zu überreichen, da dann dieselbe nach reifer Erwegung einen rechtmäßigen Schluß abzufassen, und solchen nach Befinden, wenn es nöthig, mit einem actenmäßigen Bericht zu Unserer allergnädigsten Entschliessung einzusenden

den hat, worauf Wir nach Beschaffenheit Unsere Entschliessung ertheilen, auch die Strafe bestimmen werden, welche vorgemeldeter massen, nach Abzug des Denuncianten Antheils, bey der Salpeter-Casse richtig berechnet werden soll.

Wie denn alle fiscalische Bediente hiermit dahin angewiesen werden, nicht nur dergleichen Uebertreter, sondern alle beym Salpeter-Wesen vorgehende Ausschweifungen und Unordnungen der Salpeter-Sieder sowohl und derselben Leute, als der dabey eingeflochtenen Unterthanen, fleißiger als bisher Amts- und Pflichts halber von selbst zu bemerken, davon an die Salpeter-Commission Anzeige zu thun, damit allen sich sonst unwissend einschleichenden Unordnungen, und von beyden Theilen eingebrachten Beschwerungen, geschwinde abgeholfen werden könne, auch von den Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern gewissen Beystand zu gewärtigen.

Damit auch von denen Fiscalen keine unnöthige Untersuchungen und fiscalische Processe zu Bedruckung Unserer Unterthanen angestellet werden mögen, so sollen dieselbe gehalten seyn, allezeit zuvor Unserer Salpeter-Commission von der Sachen Beschaffenheit gründlich Nachricht zu geben, und von ihr weitere Verhaltungsmasse zu erwarten: hernach müssen die von diesen Fiscalen gehaltene Acta und Protocolla, nach völliger Instruirung, an die Magdeburg- oder Halberstädtische Krieges- und Domainen-Cammer und deren hierzu setzende Deputation überschicket, und darüber Verordnung oder

Bescheid, mit Zuziehung eines Deputirten von der Salpeter-Commission, abgefasset, oder auch an Uns, zur allergnädigsten Entscheidung, allerunterthänigster Bericht abgestattet werden. Ob nun wohl durch die hierin vorgeschriebene Art alle Unordnungen bey dem Salpeter-Wesen in der Kürze abgestellet werden können, Wir auch das allergnädigste Vertrauen zu Unserer Salpeter-Commission haben, daß selbige alles dergestalt überlegen und veranstalten werde, wie es Unserm höchsten Interesse in Vermehrung und Verbesserung des Salpeter-Wesens zuträglich sey; so lassen Wir dennoch geschehen, wann die anzuordnende Deputation, in Abfassung der Schlüsse, mit gedachter Commission nicht einig werden kan, daß sodann beyde Theile, jede besonders, an Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium ihren pflichtmäßigen Bericht, zu Unserer höchsten Entschliessung, abstatten mögen.

§. 18. Damit auch übrigens die Unter-Gerichts-Obrigkeiten die Salpeter-Sieder mit Gerichts-Sportuln und Geld-Strafen nicht aussaugen, noch durch unzeitige Gefängnisse sie am Sieden behindern, folglich Unserm Interesse dadurch Schaden zufügen mögen, auch der G richtsbarkeit halber kein Streit sich ereigne: so wollen Wir allergnädigst, daß die völlige Gerichtsbarkeit über die Salpeter-Sieder zwar nach dem Rescript vom 21. Mart. 1736. und dem letztern Contract dem Pächter des Salpeter-Wesens und dessen dazu bestellten Commission verbleibe, auch ihm darunter von keinen Obrigkeiten noch Gerichten Eintrag

geschehe, dieselbe aber auch gehalten seyn solle, geschwinde und gute Gerechtigkeit, so wohl wenn Unterthanen über Zunöthigungen der Salpeter-Sieder gegründet klagen solten, zu leisten, als auch wenn sonst Streit unter den Salpeter-Siedern selbst, oder wegen des Salpeter-Wesens, entstehen sollte. Damit aber diese Ueberlassung der Gerichtsbarkeit sich nicht zur Ungebühr, oder zu weit, ausdehne, oder falls einer oder ander Theil darüber und über Ausschweifungen, oder über die Urtheile, sich zu beschweren Ursach zu haben vermeinet; so sollen dergleichen Klagen bey Unserm General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio eingesandt, Acta der ersten Instanz abgefordert, der Krieges- und Domainen-Cammer Bericht darüber erfordert, und eine schlüßige Entscheidung mit Vorbehalt sich an der Salpeter-Commission, falls von selbiger zur Ungebühr gehandelt worden, rechtlich zu erholen, alsofort verfüget werden. Ausserdem aber, und wenn die Sache das Salpeter-Wesen selbst nicht betrift, soll den Obrigkeiten, unter welchen die Salpeter-Hütten belegen, die Gerichtsbarkeit über die Salpeter-Sieder, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, verbleiben; jedoch wenn wider die Salpeter-Sieder mit Personal-Arrest zu verfahren, welches doch nicht leicht zu verhängen, sondern nur alsdann, wann die Salpeter-Sieder ein solches Verbrechen begangen, daß mit der Haft den Rechten nach zu verfahren, oder dieselben sonst zur Flucht verdächtig sind; welchenfalls jedoch sofort der Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-Commission Nachricht gegeben werden soll, damit wegen des Salpeter-Sieders das nö-

thige

thige könne veranstaltet werden. Jedoch muß es hierunter bey dem Rescripto vom 6ten Novembr. 1755. und Unserer darin geäuserten allerhöchsten Willens-Meynung lediglich sein Bewenden behalten. Solten auch die Obrigkeiten die Salpeter-Sieder mit übermäßigen Sportuln übersetzen, oder mit unnöthigen Processen ermüden, oder gar mit Geld-Strafen auszusaugen suchen möchten, sollen die Salpeter-Sieder dieserhalb bey der Salpeter-Commission, welche hierzu einen geschickten und auf die Justiz besonders zu verpflichtenden Gerichtshalter zu bestellen hat, sich melden, welcher solches der Deputation anzeigen, und diese sodann verordnen wird, daß der Obrigkeit Ziel und Maaß gesetzet, und alles nach der Procels-Ordnung und nach Recht und Billigkeit eingerichtet werde. Es soll aber keinem Salpeter-Sieder verstattet noch zugelassen werden, andere Leute, ausser diejenigen, so zum Sieden gebrauchet werden, in den Hütten aufzunehmen, zu beherbergen oder Aufenthalt zu verstatten, sondern solche von der ordentlichen Obrigkeit jederzeit von den Hütten weggeschaft werden.

§. 19. Auf daß Wir aber destomehr von Befolg- und Haltung dieses edictalischen Salpeter-Reglements, und der darin zum Zweck gesetzten Beförderung und Vermehrung des in Unserm Dienst so nöthigen und ersprießlichen Salpeter-Wesens versichert und beständig vergewissert seyn mögen; so ordnen und befehlen Wir hiermit so gnädig als ernstlich, daß die Land-Räthe die in ihren Creysen belegene Salpeter-Hütten, die Steuer-Räthe aber die in den Städten ihrer besondern Aufsicht befindlichen,

lichen, alljährlich einmal mit bereisen, auf das Salpeter-Wesen überhaupt mit Acht geben, insonderheit aber in ihrer Anwesenheit wohl untersuchen, ob die den Städten und Dörfern wieder herzustellen obgelegene und, nach der von der Commission bey den Krieges- und Domainen-Cammern eingereichten Verzeichnissen, wieder anzubauende Weller-Wände mit Ausgang dieses Jahres wieder vorhanden und wieder von den Eigenthümern angefertiget worden, widrigenfalls, und da solches letztere nicht geschehen, sollen sie die Oerter anschreiben, solche bey den Krieges- und Domainen-Cammern anzeigen, diese aber von den saumseligen Eigenthümern, vor jede Ruthe der fehlenden Weller-Wände, vier Groschen Strafe abfordern, beytreiben, selbige bey der Renthey in Empfang bringen, und zu Unserer fernern Verordnung daselbst aufbehalten lassen, zu dem Ende auch mit Ablauf dieses Jahres davon an Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium berichten, und den Extract der eingekommenen Strafen einsenden.

§. 20. Bey dieser Wiederherstellung der eingegangenen Weller-Wände ist ferner in Acht zu nehmen, daß den Eigenthümern, wo vormals Weller-Wände gestanden, und von der Salpeter-Commission oder den Salpeter-Siedern nachgewiesen werden können, die Ausflüchte, daß anderweitig welche auf andere Stellen angesetzet, durchaus nicht gelten, sondern die Ruthen-Zahl der eingegangenen Weller-Wände, wo nicht auf denselbigen Stellen, da sie gestanden, doch nicht weit davon wieder angeleget, und also mit den vor Publication dieses

Edicts

Edicts von neuen sonst wieder etwa aufgebauten Weller-Wänden keinesweges gegen einander aufgehoben werden sollen.

§. 21. Da Uns aber auch nicht unbekannt, daß bey solchen Anstalten, die sich ihrer Natur nach durch ganze Provinzien ausbreiten, eine generale Aufsicht, wenn sie auch gleich mit aller möglichen Vigilance begleitet ist, dennoch, wenn ihr nicht durch tägliche Recherchen und Visitationen die Hand geboten wird, bey weitem nicht hinreichet, den allerwärts eingeschlichenen Mißbräuchen Ziel und Maaß zu setzen; so sollen künftighin, sowohl in denen Städten, als Flecken und Dörfern, die zu einer Hütte bereits repartiret sind, oder noch zu einer verlegt werden möchten, Special-Aufseher derer Salpeter-Anstalten ausgesuchet, und auf dieses Edict und die ihnen besonders ertheilte nähere Instruction verpflichtet werden. In denen Städten soll ein Raths- oder Viertelsherr, auf dem Lande aber der Richter, Schulze oder derjenige aus ihren Mitteln, zu welchem Unsere Commission das mehreste Zutrauen hegen wird, dazu bestellet und dahin angewiesen werden, daß sie auf die prompte und pünktliche Ausübung dieses Edicts, besonders auf das, was wegen der Weller-Wände und Gruden-Häuser, auch Wieder-Ausfüllung aller von Salpeter-Erde entblössenten Behältnissen §. 1. 2. 3. 5. 6. & 7. verordnet worden, unermüdet Acht haben. In jedem Orte soll zu dem Ende ein accurates Verzeichniß derer jetzt vorhandenen, desgleichen ein anderes derer seit Publication des Edicts von 1729. erweislich eingegangenen Weller-Wände angefertiget,

tiget, und nach dieser Specification dem Special-Aufseher aller Weller-Wände richtig zugemessen und übergeben, die Plätze aber, worauf die wider den Inhalt des Edicts eingerissene ehemals gestandene, gleichfalls angewiesen werden; Also soll derselbe hinführo mit dafür haften, damit die vorhandene Wände sorgfältig conserviret, die fehlende aber in Zeit von einem Jahr wieder hergestellet, Unserm Edicto aber überhaupt allerunterthänigste Folge geleistet werde. Wird auch der Salpeter-Sieder bey Abkratzung oder Grabung der Erde von denen Unthanen gegen den Inhalt Unseres Edicts, oder diese von jenen chicaniret; so muß dieses sogleich dem Special-Aufseher gemeldet werden, derselbe soll in continenti persönlich an Ort und Stelle die Beschaffenheit des Contraventions-Falles unpartheyisch untersuchen, und wenn Schaden geschehen, grobe Excesse, oder sogar Thätlichkeiten verübet, die Sache aber von der Art wäre, daß sie sich nach dem Edicte und seiner Instruction nicht sogleich entscheiden, noch die Partheyen mit einander vergleichen liessen, wohin er sich allemal die äußerste Mühe zu geben gehalten ist, so soll er Friede gebieten, und ihm hiebey, wenn es nöthig, von der Obrigkeit prompte assistiret werden. Hernach aber hat derselbe den ganzen Vorfall sowohl dem Land- oder Steuer-Rath zum weitern Bericht an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, als auch Unserer Salpeter-Commission, der Wahrheit nach pflichtmäßig anzuzeigen. Da Wir nun allerhöchst versichert sind, daß, wenn Unserem in diesem generalen Salpeter-Edicto deutlich explicirten allergnädigsten Willen und Befehl in allen Stücken aller-

unterthänigste Folge geleistet wird, Unser Landesherrliche Salpeter-Regale nicht nur aus dem bisherigen Verfall gerissen, sondern noch überdem zu Unserer allerhöchsten Zufriedenheit erweitert und vergrössert werden könne: Als befehlen Wir Unsern Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch Unserm Krieges- und Domainen-Rath, Salpeter-Directori Dorguth, imgleichen allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, Magisträten und Beamten, hiermit allergnädigst, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und solches zu thun allen ihren Untergebenen nachdrücklichst aufzugeben, auch was sie zur Beförderung Unseres bey dem Salpeter-Wesen waltenden Regalis beyzutragen diensam erachten, nach aller Möglichkeit und ihren Pflichten zu bewerkstelligen, alle hülfliche Hand und Beystand zu leisten. Im Fall aber einige sich gelüsten lassen sollten, Unsern hierin gemachten Anordnungen ungehorsamlich zuwider zu handeln; so werden Wir auf Anzeige der Krieges- und Domainen-Cammern und der Salpeter-Commission die benöthigte militairische Hülfe geben, und deshalb an die der Orten liegende Regimenter gehörige Ordres stellen, damit die Uebertreter angehalten werden können, das etwa gegen Unser Verbot geschehene wieder in den vorigen Stand zu setzen. Wornach sich also jedermänniglich, welche es buchstäblichem Sinne nach, oder sonst auf einige Weise angehet, genau zu achten, und vor unausbleiblicher Strafe und Schaden zu achten hat.

Damit

Damit auch dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so soll dasselbe nicht allein überall an öffentlichen Orten gewöhnlicher massen publiciret und angeschlagen, sondern auch alle Viertel Jahre einmal nach der geendigten Vormittags-Predigt, nach der Ordre vom 10. Octobr. 1755. bey annoch versammelter Gemeine von Wort zu Wort, bey Vermeidung fiscalischer Strafe, wenn es unterlassen würde, abgelesen werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 1ten Martz. 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal.
v. Hagen. v. d. Horst.

Anmerkung.

Daß die Weller-Wände zu Einfassung der Höfe und Gärten, wie auch zu geringen Dorf-Gebäuden, hin und wieder sehr nützlich befunden worden, davon findet man viele Nachrichten, und die Art und Weise, wie solche gemacht werden, in denen Leipziger Sammlungen Part. VII. 109. VIII. 802. IX. 315. XII. 340.

Zu Zeugung der Salpeter-Erde aber scheinen die Salpeter-Pyramiden weit vorzüglicher, und denen Unterthanen unbeschwerlicher zu seyn. vid. Chur-Bayrisches Rescript, wegen Anlegung solcher Salpeter-Pyramiden, de dato 29. Dec. 1766.

Nro LXXVII.

Hannover.

Verordnung, den veränderten Werth der Gebäude von denen in die Brand-Cassen eingeschriebenen Bauer-Höfen, imgleichen die vorfallende Brand-Schäden, denen Schatz-Collegiis in Zeiten zu melden.

d. d. 2. Mart. 1767.

Wir Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, 2c.

Wir vernehmen mißfällig, daß von ein und andern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, in Ansehung der ihrem Gerichts-Zwange unterworfenen Bauer-Höfe, und der darauf befindlichen, nach einem

einem gewissen Taxato in die Brand-*Assecurations-Catastra* eingetragenen Gebäude, bey vorkommenden Veränderungen, und da entweder ganz neue Gebäude errichtet, oder auch die alten merklich ausgebessert worden, mithin das vorhin eingeschriebene Quantum verhältnißmäßig erhöhet werden sollen, und solches von den Bewohnern dieser Höfe bey ihrer Obrigkeit zur Anzeige gebracht, und geziemend gesuchet worden, dennoch zu Zeiten verabsäumet werde, solcherhalb das Nöthige zu besorgen, und von denen vorgefallenen Veränderungen binnen der dazu jährlich bestimten Frist an die Schatz-Collegia die erforderliche Nachricht einzusenden, um das Brand-Assecurations-Catastrum darnach zu verändern, auch nachmalen den dadurch erhöheten Beytrag einfordern zu lassen.

Nachdem aber, wenn die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten ihre Pflicht und Obliegenheit darunter verabsäumen, Unsern pflichtigen Unterthanen gar leicht ein empfindlicher Schade und Verlust dadurch zugezogen werden kan, wenn nemlich ein solch neuerbautes Haus, ehe und bevor es auf die gehörige Art und Weise in die Brand-Casse nach einem erhöheten verhältniß-mäßigen Quanto eingeschrieben ist, bey entstehenden Feuersbrünsten mit eingeäschert wird, wovon dermalen in Unserer Grafschaft Hoya einige Fälle sich würklich ergeben haben; so finden Wir uns dadurch bewogen, Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiemit ausdrücklich zu befehlen, in Ansehung der in ihrem Bezirk befindlichen Bauer-Höfe, und der darauf vorhandenen Gebäude, in den Fällen, wenn entweder

weder, statt der alten abgängigen, ganz neue Gebäude errichtet, oder die alten merklich ausgebessert werden, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß davon das *Taxatum* aufgenommen, das in die Brand-Casse einzutragende erhöhete Quantum, nach mehrern Inhalt der ausgelassenen Brand-Assecurations-Ordnungen, darnach ermäßiget und bestimmet, mithin den Landschaften und Schatz-Collegiis, wohin ein jedes Amt oder Gericht gehöret, von solchen Zusätzen und Veränderungen, in der vom 2ten bis 31ten Januarii jeden Jahres hiezu anberahmten Zeit, Nachricht gegeben, und davon die Verzeichniß eingesandt werde: mit der Verwarnung, daß, wenn dergleichen nicht geschiehet, und ein solch Gebäude nachmalen, ehe und bevor desfalls das Nöthige an die Landschaft zur Anzeige gebracht ist, durch eine Feuersbrunst eingeäschert werden sollte, alsdenn die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, so ihre Obliegenheit darunter verabsäumet, dem Eigenthümer den dadurch erleidenden Schaden, indem derselbe in solchen Fällen aus der Brand-Casse nach dem alten Taxato so viel weniger erhält, als das neue Gebäude eingeschrieben werden sollen, aus eigenen Mitteln ersetzen sollen.

Wir befehlen hiemit ferner, daß, wenn einige Brand-Schäden im Lande vorfallen, davon längstens binnen den nächsten vier Wochen, denen Schatz-Collegiis die gehörige Anzeige zu thun, auch ob die Gebäude ganz, oder nur zum Theil abgebrannt sind, deutlich zu melden, damit von ermeldten Collegiis sowohl wegen der Vergütung, als in Ansehung der nach solchen Brand-Schäden zu machenden

chenden Sub-Repartition das weitere verfüget werden könne: und soll diejenige Obrigkeit, so diese Anzeige binnen der gemeldten Frist künftig verabsäumen wird, auf jeden Fall Zehn Thaler Strafe, der Brand-Societæt zum Besten, dafür zu erlegen schuldig seyn.

Gegeben Hannover den 2. Mart. 1767.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

G. A. v. Münchhausen.

Anmerkung.

§. 1. Sonsten wird auch denen Eigenthümern frey gestellet, ihre Gebäude selbsten nach Belieben, jedoch auf eine billige Art, zu taxiren, immassen es denen Mitgliedern der Brand-Assecuranz-Gesellschaft gleichgültig seyn kan, ob dieses oder jenes Gebäude etwas über oder unter seinem wahren Werth taxiret worden, gestalten der Eigenthümer, im Fall der höhern Taxation, zum Besten der übrigen auch mehrers beytragen muß, im Gegentheil aber nach der geringern Taxation bey erleidendem Brand-Schaden auch nicht mehrers bonificirt erhält, als die Summe, nach welcher er beygetragen hat, erträget.

§. 2. Wann die in dem Catastro vorzunehmende Veränderung von dem Eigenthümer an seiner

Behörde jedesmal angezeiget, und ihm, daß und wie solches geschehen, eine Urkunde darüber ausgestellet werden muß, so kan die Abänderung zum Schaden des Eigenthümers niemal in Vergessenheit kommen, oder er muß die Versäumniß dessen sich selbsten zuschreiben.

Nro LXXVIII.

Berlin.

Rescript an die Preußische Regierung wegen Publicirung derer Verordnungen von denen Canzeln, auf Verlangen der Aemter und Magisträte.

d. d. Berlin, den 3. Mart. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ob Wir gleich sonst Eure der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, wegen Publication der Verordnungen von den Canzeln, unter dem 15ten jüngst verwichenen Monats Januarii ertheilte Antwort Unserm Edict vom 20ten Junii 1724. ganz gemäß finden; so erfordert dennoch Unser höchstes Interesse:

1) Daß sämmtliche Prediger im dortigen Königreich dahin instruiret werden, daß sie nach Anweisung des 17. §. eben dieses Edicts auf Verlangen

gen der Aemter und Magistråte, wann selbige etwas denen Gemeinden zu publiciren nöthig finden, des Sonntags nach der Predigt der Gemeinde von der Canzel andeuten sollen:

Daß der Küster ihnen diese oder jene Sache vorlesen und bekannt machen würde, und die Gemeinde deshalb noch versammlet bleiben möchte.

2) Daß zugleich denen sämmtlichen Küstern alles Ernstes aufgegeben werde, dergleichen Publicanda gleich nach geendigtem Gottesdienst der Gemeinde in der Kirche von Wort zu Wort vorzulesen, und auf das Publicandum zu notiren, daß solches würklich auf solche Art des Sonntags publiciret worden sey; und endlich sodann

3) dergleichen Publicanda von dem Prediger, mit ordentlicher Benennung derselben, unter seiner Unterschrift dem Amt oder Magistrat, welcher derselben Publication verlangt, wieder remittirt werden, damit derselben darauf erfolgte Publication ad Acta constire.

Und Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, hiernach sowohl sämmtliche Prediger als Küster gehorsamst zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 3. Martii, 1767.

Ad Mandatum.

v. Jariges. v. Münchhausen. v. Dorville.

Nro LXXIX.

Berlin.

Edict, wegen Consolidation derer contribuablen Höfe und Bauer-Güter im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck.

d. d. Berlin, den 5. Mart. 1767.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bereits durch Unsere allerhöchste Cabinets-Verordnung, sub dato Potsdam den 27. Dec. 1752. die vorhin aus denen Edicten wegen Consolidation und Reunion derer von contribuablen Stetten und Höfen vor vielen Jahren veräuserten und abgesplissenen Pertinenzien entstandene Processe, welche in Unsern Clev- und Märckischen Provinzien, wegen der von 1660. an, als dem letztern Catastro, geschehenen Veräuserungen, nach dem Edict vom Jahr 1723. vorhin Platz gegeben worden, gänzlich aufgehoben, und jene Reuniones derer so lange Zeit alienirt gewesener Stücke abrogiret und abgeschaffet, auch verordnet haben, daß ein jeder bey seiner Possession belassen und geschützet werden solle; so haben Wir dann eines theils Unsere Allerhöchste Verordnung in Unsern Clev- und Märckischen Provinzien allgemeiner bekannt werden, und Unsere getreue Unterthanen

thanen auch destomehr für Processe, Schaden und Nachtheil gesichert, an der andern Seite aber, damit allem Mißverstande Unserer Verordnung, denen Verdunkelungen, öffentlichen Prästationen, der alleinigen Beschwerung der alten Stätten, mit solchen Prästationen, und für das zukünftige der nach dem Kriege wieder einreißenden an sich schädlichen Dismembration Steuer- und Dienst-Güter, vorgebeuget, und der Lasttragende contribuable Stand conserviret werden möge, auch sonst bewegender Ursachen halber nöthig gefunden, in Ansehung dieser Vorwürfe Unsere allergnädigste Landesväterliche Intention durch gegenwärtiges Edict in benannten Unsern beyden Provinzien Cleve und Marck zu jedermanns Wissenschaft näher zu eröfnen. Wir verordnen demnach hiermit nochmalen:

§. 1. Daß hinführo, und nach wie vor, alle Consolidations-Klagen und Reunions Processe, in Ansehung der vor vielen Jahren, und bis den 31. May 1740. als dem Antritt Unserer Regierung, rechtmäßig geschehenen Veräuserung der Grund-Stücken von contribuablen Gütern und Grund-Stücken cessiren, und solche ferner nicht statt haben, sondern alle rechtmäßige Besitzer deshalb bey ihrer Possession geschützet, auch die bis zum 31. May 1740. dergestalt alienirte Pertinenzien, damit die Catastra und Register in Ordnung bleiben, von denen Höfen und Stetten, worzu sie ehemals gehöret haben, abgeschrieben, und denen Acquirenten oder denen Gütern, wobey sie fürs künftige bleiben, zugesetzt werden sollen.

§. 2. In Ansehung der nach dem 31ten May 1740. bis hiehin geschehenen Alienationen der Grund-Stücke von contribuablen Prædiis und Gütern, soll es ebener massen so gehalten werden, daß selbige nicht anders consolidiret und in Anspruch genommen werden können, als in sofern die Besitzer der Höfe, wovon sie veräusert worden, durch ein Attest des Land-Raths, Steuer-Einnehmers, und wenigstens zweyer, bey der Sache für sich nicht interessirten, und keinem Theile verwandten Amts-Deputirten oder Vorsteher, denen darinnen völlig geglaubet werden solle, nachweisen können, daß sie durch gedachte Veräuserung außer Stand gesetzet werden, die Contributiones und andere Onera abzutragen, als welchenfalls gegen Erstattung des bezahlten Kaufgeldes, und der erweißlichen Meliorationen, nach angebrachter Klage, Verhör ad Protocollum vor dem Land-Rathe des Creyses, und abgegebenen vorgedachten Attest von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, auf die Reunion erkannt werden soll; weshalb die Land-Räthe in denen Creysern sothane seit dem 31. May 1740. geschehene Veräuserungen, binnen 4 Monaten nach Publication dieses Edicts, aufnehmen, davon eine Specification anfertigen, und bey Abhaltung eines ausführlichen Protocolli untersuchen sollen, ob die Stetten, wovon die Stücke gekommen, dadurch zu Abführung der Prästanden außer Stande gerathen, auch mit Einsendung sothanen Protocolli an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zur Entscheidung berichten; die Besitzer der alten Stetten aber sollen gleichmäßig gehalten seyn, binnen sothanen vier Monaten, die seit dem 31ten May 1740. da-

von

von geschehene Versplitterung beym Land-Rathe anzugeben, widrigenfalls sie mit keinen Ansprüchen solcherhalb ferner gehöret werden sollen.

§. 3. Weil sich aber von selbst verstehet, und Unserer allergnädigsten Intention auch gemäß ist, daß diejenigen, welche die vor oder seit 1740. veräuserten Grund-Stücken behalten, nicht allein die Steuren, sondern auch die darauf haftende Zehenden, Malter- oder Getrayde-Pächte, Renthen, Dienste, so auf den Gütern haften, mithin alle Onera realia nach Proportion, und wie solche auf denen Grund-Stücken radicirt, übernehmen, und solche dergestalt den neuen Besitzern zugeschrieben werden müssen; so verordnen Wir hierdurch ferner, daß nach Publication dieses Edicts, ebenfalls binnen vier Monaten, alle Eigner und Besitzer solcher Stetten, wovon und von dem Catastro de Anno 1660. an, bis hiehin, Grund-Stücke veräusert worden, ohne daß die Onera davon abgeschrieben worden, sich bey dem Land-Rathe des Creyses, in Soest und der Soester-Börde aber bey dem Policey-Departement des Magistrats, bey Verlust aller sonstigen Ansprache dieserhalb, der neue Besitzer aber bey Verlust seiner Sicherheit bey dem Grund-Stücke sich melden, und sothane Grund-Stücke angeben sollen, da dann der Land-Rath, in der Soester Börde aber das Policey-Departement des Magistrats, den vorigen und jetzigen Besitzer vorfordern, ad Protocollum vernehmen, die Præstanda, so dem veräuserten Grund-Stücke nach Proportion zur Last kommen müssen, ausfündigen, zwischen den vorherigen und jetzigen Besitzer nach

denen

denen Principiis des Catastri und Steuerfusses reguliren, auch die Umschreibung des Grund=Stückes sowohl, als der proportionirten Præstandorum, auf den Acquirenten oder neuen Besitzer besorgen, wie solches geschehen, aber mit Beyfügung des Protocolli, an Unsere Krieges= und Domainen=Cammer zur Approbation berichten solle.

§. 4. Weil sich auch öfters Fälle zutragen, daß bey denen Alienationen Pacta hieher gekommen, wodurch die Contributiones und Onera den vorigen Besitzern oder der Sohlstette zur Last geblieben, und die Absplisse und dismembrirten Pertinenzien an den neuen Acquirenten frey transferirt worden, und dann dieses gegen die gemeinen Rechte und Unsere Edicta anstösset, wenigstens Unserm Fisco und Cassen niemalen obstiren kan; so wollen Wir zwar pro futuro dergleichen inter privatos, wenigstens ohne Unsere oder Unsers General=Ober=Finanz= Krieges= und Domainen=Directorii speciale Approbation, nicht gestatten, sondern, wie Wir hiermit ausdrücklich verordnen, für null und nichtig gehalten wissen; weil aber in Ansehung des præteriti Fälle vorkommen werden, daß der Preis des veräuserten Grund=Stücks nach der ausbedungenen Freyheit reguliret worden, und es unbillig seyn würde, wenn die Verkäuffere solchen höhern Preis lucriren, und der Ankäuffer dessen verlustig gehen solte; so soll es in solchen vergangenen Fällen dergestalt gehalten werden, daß dem neuen Besitzer so viel vom ehemaligen Pretio herausgegeben werde als solche gegen vier pro Cent zu Capital ausmachen werden.

§. 5. So viel die Zersplitterung contribuabler Höfe und Stetten, und die Veräuserung derer Pertinenzien für das zukünftige betrift; so ist Unser gnädigster Wille, daß, weil solche denen Söhlen insgemein schädlich, und die Besitzer oder deren Nachkommen auf die Dauer ausser Stand gerathen, sich, ihre Familien, Haus-Gesinde, Zug- und ander Vieh darauf zu unterhalten, selbige sub Pœna nullitatis nicht anders vorgehen sollen, als gerichtlich und nach vorhero beygebrachten Consens Unserer Clevisch und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, auch mit Umschreibung derer Onerum pro rata auf den Acquirenten, welcher Consens der Cammer, und die geschehene Umschreibung der Lasten, von denen Gerichten in dem gerichtlichen Kauf-Contract bey zehen Reichs Thaler Strafe auf jeden Unterlassungs-Fall allezeit deutlich ausgedruckt werden soll, da sodann nach ertheiltem Consens Unserer Krieges- und Domainen-Cammer der Acquirent wider alle Ansprache ex capite Consolidationis auf ewig versichert seyn soll; massen jene durch Erforderung pflichtmäßiger Berichte von dem Land-Rathe des Creyses und Steuer-Einnehmer Gelegenheit haben, untersuchen zu lassen, ob durch die gesuchte Veräuserungen einiger Pertinenzien die Höfe und Stetten dergestalt verringert werden dürften, daß sie zu Abführung der Præstandorum und Unterhaltung einer Familie nicht mehr hinlänglich bleiben, als welchenfalls sie nicht zu gestatten, sondern, wann dringende Schulden vorhanden, lieber der ganze Hof oder Stette zu verkaufen ist; die Land- und andere Gerichte sollen auch gehalten seyn, alle Jahr dem Land-Rathe des Creyses

eine

eine richtige Specification der bey ihnen vorgekommenen Alienationen von contribuablen Stetten einzureichen, damit dieser um desto mehr darauf sehen könne, daß gegen Unsere in diesem Articul enthaltene allergerechteste Intention nicht gehandelt werde, als wofür er sodann responsable seyn soll.

§. 6. Wie Wir aber wegen des dabey leicht vorkommenden besondern Mißbrauchs durch speciale Edicta, und das von Dato Berlin den 12. Aug. 1749. verboten haben, daß die von Adel, Geistliche, Stifter, Pia Corpora Bauer- oder Cossaten-Höfe eingehen lassen, oder die Stetten der Unterthanen ganz oder zum Theil auskaufen und einziehen sollen; so hat es auch in Ansehung solcher dabey dergestalt sein Bewenden, daß selbige in ihrer völligen Kraft verbleiben, und zu Auskaufung der Colonen, oder auch Einziehung einiger contribuablen Pertinenzien nicht qualificirt seyn sollen.

§. 7. Wann sich auch verschiedentlich zugetragen, daß die Guts-Herren dienstbarer Höfe und Stetten die Diensten von selbigen abgekauft, und die Dorfschaft oder Communität, worunter sie belegen, durch ein Stück Geldes zu vermögen gewust, solche Höfe oder Stetten von Diensten zu eximiren, und selbige darin zu übertragen, dieses aber auch denen Gemeinden und übrigen Dienstpflichtigen in der Folge beschwerlich ist: so verordnen Wir hiermit, daß solche Abkaufung der Dienste hinführo gar nicht Platz haben, wenigstens ohne Unsere allerhöchste Genehmigung nichtig seyn solle.

§. 8.

§. 8. Da wegen der zur Zeit Unserer im Jahr 1752. erlassenen allergnädigsten Cabinets-Resolution verschiedene nach denen vorigen Consolidations-Edicten angestellte, in erster und zweyter Instanz befangene, theils schon zur Urthel vollschriebener Processe, darüber annoch ein Zweifel gewesen, ob gedachte Unsere Verordnung auch auf selbige qua Actus præteritos gezogen, oder nur fürs künftige die Consolidations-Klagen abgewiesen werden sollen; so declariren Wir hiermit, daß alle noch anhängige Processe dieser Art, welche solche Veräuserungen betreffen, die vor dem 31ten May 1740. geschehen, gänzlich niedergeschlagen seyn sollen: hingegen in Ansehung der nach dem 31ten May 1740. bis dahin geschehenen Alienationen, wie in Articulo tertio verordnet, zu untersuchen sey, ob die Besitzer der Höfe dadurch ausser Stand gesetzet worden, die Onera realia abzutragen; für das zukünftige aber alles nur darauf ankomme, ob die Veräuserung nach dem Articulo sexto vorgeschriebenen Requisitis gerichtlich und nach vorherigem Consens der Krieges- und Domainen-Cammer geschehen sey oder nicht, da dann im erstern selbige ohnangefochten bleiben muß, im letztern Falle aber ex capite nullitatis zerfallen würde.

§. 9. Uebrigens haben Wir bereits in Unserm, zu Ordnung der Jurisdictionen der Krieges- und Domainen-Cammern, auch Justiz-Collegiorum, unterm 19. Junii 1749. erlassenen Reglement festgesetzet, daß die Consolidations-Sachen der Cognition der Cammern überlassen seyn sollen, dahero dann auch, wann künftig dergleichen Veräuse-

rungen

rungen ex capite nullitatis angefochten werden sollten, selbigen ex paritate rationis die Cognition in prima Instantia, salvo remedio Supplicationis, zustehen soll.

§. 10. Wir befehlen Unserer Clev=Märckischen Regierung, auch Krieges= und Domainen=Cammern, nach diesem Unserm allergnädigsten Edict und Declaration sich genau zu achten, und solches zu jedermanns Wissenschaft sorgfältig überall publiciren zu lassen, in vorkommenden Fällen von Veräuserung derer Pertinenzien contribuabler Stetten zu verfahren, auch respective die Land=Räthe, Land= und andere Gerichte und Magisträte, so fern es nöthig, darnach zu instruiren.

Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin den 5. Mart. 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges.

v. Hagen.

Anmer=

Anmerkungen.

So wie die Vereinzelung oder Zertrennung derer Höfe nnd Bauer-Güter sein Gutes und Böses hat; so findet sichs ebenfalls bey deren Unzertheilbarkeit oder Wiedervereinigung.

Das vortheilhafte bey der Vereinzelung derselben bestehet darinnen: daß der Inhaber

a) Wann ihm das Guth allzu groß, und er, seinen übrigen Umständen nach, die Cultur, wie es nöthig, zu erzwingen nicht im Stande ist, das überflüßige und von ihm nicht gebaut werdende mit Nutzen an einen andern verkaufen, und

b) Wann er Güter-Stücken hat, die von seinem Hofe allzuweit entfernt, folglich zu kostbar zum Bauen, einem Nachbar aber bequemer und nützlicher sind, der Nachbar sich solche zu Nutzen machen kan.

c) Wann er die Freyheit hat, sich alle unbequeme Feld-Stücke, sie seyn nahe oder weit, durch Tausch oder Kauf vom Halse zu schaffen, und nützlichere Feldungen dargegen zu erwerben.

d) Mancher Bauer hat viele Kinder, aber ausser seinem Hof kein Vermögen, womit er selbige ausstatten kan. Durch die Zertheilung seines Hofes unter selbige kan er aber alle in den Stand setzen, tüchtige Unterthanen abzugeben.

e) Wann ein Hofsbesitzer nur um die Helfte seines Guths verschuldet ist, und die Gläubiger

dringen auf die Bezahlung; so kan er sich mit Verkaufung etlicher Güter=Stücken retten, daß er jedennoch ein tüchtiger Bauer bleiben kan, und nicht nöthig hat, gleichbalden sein ganzes Hofguth zu verlassen.

f) Der Lehens= oder Grundherrschaft kan durch die Vereinzelung der Bauerhöfe der geringste Nachtheil an ihren darauf habenden Zinsen, Gülten und Diensten nicht zuwachsen, wann nur bey der Beamtung, bey welcher ein solcher Bauerhof incorporirt ist, ein richtiges Zertrennungs=Buch geführet, und dabey verordnet wird, daß die Gerichte keinen solchen Kauf einschreiben oder bestätigen dürfen, es habe dann der Verkäufer den Consens von sothanem Beamten beygebracht, und dieser die Veränderung bey dessen Ertheilung in sothanem Trennungs=Buch bemerket und eingeschrieben. Es muß aber auch

g) In solchem Fall derjenige Inhaber, so noch den grösten Theil am Hofe besitzt, zu einem Träger ernennet und bestellet, und demselben ein richtiges Einzugs=Register über die auf denen vereinzelten Stücken haftende und nach einem festgesetzten Austheiler betreffende Beschwerden zugestellet werden, um alle Schuldigkeiten des ganzen Hofs von denen Mit=Inhabern einziehen, und ohne Kosten und Schaden der Grundherrschaft aus einer Hand liefern zu können. Und wann auch

h) Mit

h) Mit dem Tode des Hof-Bauren eine gewisse Fallbarkeit, entweder das beste Stück Vieh, oder ein gewisser Theil des Werths des Hofes oder andere Einkünfte des Grundherrn verknüpft wären, so kan zu diesem Fall die Person des grösten Theilhabers, oder Trägers, ausgesetzt werden, auf dessen erfolgenden Tod alle übrige Mit-Inhaber ihre betreffende Gebühr beyschießen. Man pfleget auch

i) Das Gesetz zu machen, daß, wann ein solches vereinzeltes Feld-Stück, welches zum Beytrag eines Canonis verbunden ist, aus einer Hand in die andere kommt, der Träger, oder, wann es diesem nicht gefällt, der nach ihm folgende gröste Theilhaber am Bauerhof das Recht hat, dasselbe von der gerichtlichen Einschreibung oder Erkäntniß angerechnet, entweder in 4 Wochen, oder in ein Jahr und einen Tag auslösen zu dürfen. Wann nun

k) Eine Grundherrschaft denen Hofbesitzern die Freyheit ertheilet, ihre Bauerhöfe nach eigenem Gefallen vereinzeln zu dürfen, so ist billig, daß vor diese ihnen sehr nützliche Vergünstigung, bey jedesmaliger Veränderung eines Stück Feldes, und bey Erbittung des oben sub f gemeldten Consenses, von jedem Gulden des contrahirten Kauf-Schillings etwas in Recognitionem, und zwar wenigstens ein Kreuzer, bezahlt werde, weil die gestattende Vereinzelung eine willkührliche Vergünstigung des Grundherrn ist, und der Inhaber solche von Rechts wegen nicht verlangen könte.

In der F. Hessen=Casselischen Verordnung vom $\frac{11}{22}$ Jul. 1733. §. 4. heißt es:

„Wo aber aus erheblichen Bewegungs=Grün„den die Veräuserung eines solchen Rottstückes „verwilliget wird, soll der 10te Pfenning vom „Kaufgelde in die Renterey bezahlet, vom Käu„fer auch so viel, als ein Jahres=Zins beträget, „zum Weinkaufe erleget und verrechnet werden.

In der H. Würtemb. Tax-Ordnung Tit. VII. §. 18. & 19. aber ist verordnet:

Bey der Concession, Lehen=Güther zu vertheilen, ist der Tax nach dem Pretio des Guths, welches der Beamte zu bemerken, anzurechnen.

von 100 fl.	bis	150 fl.	=	1 fl.
= 150	=	250	=	1 halben Gold=Gulden oder 1 fl. 44$\frac{1}{2}$ kr.
= 250	=	375	=	$\frac{3}{4}$ Gold=Guld.
= 375	=	500	=	1 Gold=Guld.

und so weiter nach Proportion.

Bey der Concession, von gültbaren Güthern etwas verkaufen zu dürfen, ist der Unterschied zu machen, ob das ganze Guth in eine Hand verkauft wird, da dann der Käufer und Verkäufer den Tax dem 100 fl. nach bezahlen sollen, wie nur vorhero angemerket ist. Wann aber das Guth entweder ganz oder nur etliche Morgen in verschiedene Hände verkauft wird, so ist von jedem Gulden ein Kreutzer zu erlegen.

Wo

Wo aber zertrennte Lehen (i. e. Bauerhöfe) wieder in eine Hand kommen und verkauft werden, weilen es zu des Lehns Besten geschiehet, soll nichts vertaxirt werden.

Wo demnach

l) Eine Herrschaft viele dergleichen Bauerhöfe hat, und in die Vereinzelung derselben consentiret, so verschaft sie nicht allein deren Inhabern vielfachen Nutzen und Vortheil, sondern vermehret auch zugleich ihre Einkünfte, durch die mit Recht auflegende Dispensations-Taxe von jedem contrahirenden Gulden, um ein sehr nahmhaftes, wobey dann auch

m) Gar nicht zu zweiflen, daß durch die gestattende Vereinzelung der Bauer-Güter in jenen Gegenden, wo die Bauerhöfe zerstreut liegen, das Land weit mehr bevölkert und angebauet werde, welches jederzeit vor einen Theil der Glückseligkeit eines Staats angesehen wird.

Betrachtet man aber die Vereinzelung der Bauer-Güter auch auf der bösen Seite; so pfleget man folgende Einwendungen dagegen zu machen, und die Consolidation vorzuziehen, und zwar:

a) Es sey besser, einen rechtschaffenen Hofbauern, als zehen arme und schlechte Unterthanen, zu haben, von denen man besorgen müsse, daß sie die Güther in Abgang gerathen lassen, die darauf haftende Grund-Beschwerden und Dienste nicht entrichten, und ihre Kinder dem gemeinen Wesen zur Last fallen.

b) Wie leicht es geschehen könne, daß, wann ein Bauerhof von guten und schlechten Feldern in 50. und mehr Stücke vereinzelt und zertrennet, und mithin die der Grundherrschaft davon abzustattende Gebühr hiernach repartiret werde, bey denen Registraturen dieses oder jenes einzele Stück durch die Länge der Zeit verlohren gehen könne, daß der Beamte nicht mehr wisse, wer der Besitzer davon sey, oder von wem er die Gebühr einfordern solle. Oder es dürfte

c) geschehen, daß der Besitzer eines sehr schlechten Stück Feldes solches öde und wüste liegen liesse, und sich alsdann weigerte, den Betreff des Canonis darauf abzutragen, wo alsdann durch dergleichen Beyspiele die Grundherrschaft immer in der Gefahr stünde, daß ihre auf denen Bauerhöfen haftende Einkünfte in Abgang gerathen möchten, welches alles man doch bey der Unzertheilbarkeit eines Bauerhofes nicht zu besorgen hätte. So würde auch

d) Die Austheilung der Grund=Schuldigkeit eines unzertheilten Hofes auf die vereinzelnde Stücke sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn, besonders wo ein solcher Hof jährlich einen gewissen Canonem nicht nur an Geld, sondern auch an Küchen=Gefällen, als Gänsen, Hüner, Fischen, Oel, Käse, Wachs, ingleichen eine gewisse Quantität Früchten, und nebst diesem besondere Frohn=Dienste, entweder mit der Hand, oder mit Vieh, zu prästiren hat, immassen zu einer Austheilung solcher Gebühren

ren zwey einige Wege offen stünden, und dieselbe entweder nach dem Ertrag oder Werth der Güther, oder nach dem Feldmeß vorgenommen werden müste.

c) Dem letztern, nemlich der Austheilung des Canonis nach dem Feldmeß, stehen viele wichtige Gründe entgegen. Dann mehrentheils gehören zu einem solchen Bauerhof Haus, Scheuren, Stallungen, Hofraithen, oder der grosse Platz, womit diese Gebäude umgeben sind, Weinberge, Hopfen- und andere Gärten, Aecker, Wiesen, Waldung, Weyd-Felder, auch jezuweilen Fisch-Teiche, und ein gewisser Bezirk eines vorbey fliessenden Flusses oder Baches zur Fisch-Gerechtigkeit ꝛc.

Betrachtet man hierbey die Ungleichheit des Ertrags dieser Güther, so fällt die Austheilung des Canonis nach dem Feldmeß gleich weg, gestalten die Gebäude nicht nur von dem Canone gänzlich befreyet würden, die Fisch-Teiche und Fisch-Gerechtigkeit aber gar in kein Feldmeß zu bringen, und überhaupt sehr ungereimt und unbillig wäre, wann ein Morgen des nichts ertragenden Weyd-Feldes eben so hoch, als der beste Morgen Ackers oder Wiesen, belegt werden solte. Wolte man aber

f) Die Küchen-Gefälle und den Frohndienst zu Geld anschlagen, und solchen, nebst dem natural Um- oder Ausschlag derer Früchten, nach dem Ertrag oder dem Werth eines jeden zum Hof gehörigen Stück Feldes, es sey gut, mittel-

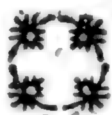
mäßig oder schlecht, repartiren; so ist wieder-um leicht einzusehen, wie beschwerlich der wahre Ertrag solcher Güther zu untersuchen seyn würde, und wie wenig derselbe auch bey der genauesten Maßnehmung auf immerwährend fest zu setzen sey, weil es eine bekannte Sache ist, daß nach der Beschaffenheit eines Besitzers der Ertrag eines Guths jezuweilen durch fleissigen Bau- und Besserung verdoppelt, aber auch im Gegentheil um die Helfte verschlimmert werden, und nach 40. 50. Jahren der anfänglich gemachte Austheilungs-Fuß die geringste Billigkeit und Gleichheit nicht mehr haben kan.

Bey denen Gebäuden würde sich die gröste Schwierigkeit äusern. Dann nähme man bey diesen den Anschlag nach dem wahren Werth; so würde es von dem Canone auf selbige am meisten betreffen, da sie doch nichts eintragen, und wolte man ihren Ertrag zum Austheilungs-Fuß ziehen, so würden selbige von allem Beytrag frey bleiben, welche beyderley Wege aber unbillig wären. Und da die Gebäude entweder durch deren neue Auferbauung oder Abbruch einer weit grössern Veränderung als die Güther unterworfen sind; so müste entweder ein frisch aufgeführtes Gebäude befreyt bleiben, und ein abgebrochenes und nicht wieder aufgebautes seinen darauf zugetheilten Canonem beständig unschuldig auf sich behalten, oder es müste bey jeder Haupt-Veränderung ein neuer Austheiler auf das ganze Hofguth gemacht werden, welches aber ohne grosse Kosten, Mühe und Beschwerlichkeit, und ohne Murren der übrigen Hofs-Mit-Inhaber, die an denen

nen Gebäuden nichts besitzen, nicht geschehen könte.

Ob wohl nun diese gegen die Zertrennung derer Bauerhöfe angezeigte gewöhnliche Einwendungen zum Theil ihren guten Grund haben; so müssen doch die weitere Umstände und Verfassung eines Landes, welche um ihrer allzugrossen Verschiedenheit willen nicht nach einer general Richtschnur bemessen werden können, zu erkennen geben, ob selbige nicht auf eine thunliche Weise zu heben, und ob dem Lande und denen Hofsbesitzern die Vereinzelung oder die Consolidation der Bauerhöfe vor vorträglicher zu halten sey?

Noch ist aber hierbey zu bemerken, daß in manchen Staaten durch die ertheilende häufige Dispensationes zu erkennen gegeben werde, wie man die Vereinzelung in Special Fällen nicht, wohl aber generaliter vor schädlich halte. Allein wo solches geschiehet, und man nur immer specialiter und nicht generaliter dispensiren will, da laden diejenige, welchen die Dispensationes anvertrauet sind, sich gemeiniglich den Verdacht auf den Hals, daß ihr Privat-Interesse dem gemeinen Besten vordringe, weil nicht selten diejenige, so solche Special-Dispensationes zu Vereinzelung ihrer Güther suchen, ihnen wacker in die Büchse blasen müssen, bis sie in ihrem Gesuch durchdringen, wo hingegen bey einer General-Dispensation dergleichen Accidenzien wegfielen.



Nro LXXX.

Würtzburg.

Verordnung, daß die Beamten die Waldungen selbst fleißig besichtigen, denen Holz-Verkauf, Abzehl- und Anweisung, auch der Gras- und Eichel-Mastungs-Verleihung persönlich abwarten, ihre eigene Holz-Bestallungen aber nicht im Wald verkaufen, sondern vorerst zu ihren Wohnungen transportiren lassen sollen.

d. d. Würtzburg den 5. Mart. 1767.

Nachdem bey Untersuchung deren wider einige Fürstliche Revier-Jägere zur Anzeige gekommenen Dienst-Mängeln mißfälligst wahrgenommen worden, daß sothane Verfehlungen und der hieraus wider gnädigste Herrschaft erwachsene Schaden hauptsächlich dadurch veranlasset worden, weilen die Fürstliche Beamten, denen die Mitobsorg deren Herrschaftlichen Waldungen gnädigst anvertrauet ist, und die solcherwegen an denen sogenannten Zehl-Groschen, und andern erlaubten Forst-Nutzbarkeiten, ihren Antheil geniessen, bey der Holz-Abzehlung, Anweisung und Verkauf, auch andern Verrichtungen, entweder persönlich sich fast niemals

niemals erfinden, oder durch ihre unverpflichtete Privat-Schreibere, und andere ebenfalls ausser Pflichten stehende, auch des Forst-Wesens unerfahrne Personen solchen Dienst-Obliegenheiten abwarten lassen: Und aber diese Ungeziemenheit und schädlichen Mißbrauch, woraus mehr andere Unterschleif zu entstehen pflegen, längerhin nachzusehen man nicht gemeinet ist; Als wird gesamten Hochfürstlichen Beamten, denen zugleich in ihren gnädigst anvertrauten Aemtern die Besorgung deren Herrschaftlichen Waldungen untergeben ist, hiemit ernstlich anbefohlen, daß dieselbe nach Erforderung ihrer Dienst-Obliegenheit sothane Waldungen, bey Verlust der Zehl-Groschen- und Anweis-Gebühr, auch bey Ersetzung des etwanigen Schadens, des Jahrs jeweilen selbsten besichtigen, besonders dem Holz Verkauf, Abzehl und Anweisung, auch der Gras- und Eichel Mastungs-Verleihung, nach vorherigen grundsamen Augenschein, persönlich abwarten, keineswegs aber diese und andere forstliche Verrichtungen ihren Privat Schreibern, oder anderen unverpflichteten, und des Forst-Wesens unkundigen Personen auftragen sollen, wie dann auch zu Unterbrechung des schädlichen Unterschleifs ausdrücklich andurch verordnet wird, daß die verrechnende Beamten sowohl, als gesamte Forst-Bediente, hinkünftig ihre Holz Bestallungen und Deputaten nicht mehr ohne vorherige Anzeig und erhaltene Special Erlaubniß, und zwar die Beamte von einer Hochfürstlichen Hof-Cammer, die Forst-Bediente aber von daher, oder vom Hochfürstlichen Ober-Jagd-Amt, im Wald verkaufen, und denen Käufern anweisen, sondern solche vorerst aus dem

Wald

Wald in ihre Wohnungen abführen lassen sollen; Welchemnach ihnen unverwehret bleibet, dasjenige, so über ihre eigne Benöthigung vorgesparet wird, an wem sie wollen, verkäuflich zu begeben. Decretum Würtzburg den 5ten Martii 1767.

Hochfürstlich-Würtzburgische
Hof-Cammer.

Anmerkung.

Im Herzogthum Würtemberg ist befohlen: Die Forstmeister sollen wegen jährlicher Abgab und Verkaufung des Holzes, von was Sorten es seyn mag, alle Jahr 2. Holz Ausschreibtäg, den einen auf Lichtmeß, den andern aber auf Jacobi anstellen und behörig ausschreiben, die Holz-Käufere convociren, wie viel einer oder der andere an Holz, und was vor Gattungen zu erkaufen willens? distincte vernehmen, in eine Consignation mit Beysetzung des Preises, wie er zuvor gestanden, und was der Käufer dermal offeriret, sodann was es eigentlich werth, ordentlich verzeichnen, solchen zwey Holz-Ausschreibtägen aber sowohl selbsten in Person, als auch der Stabs-Beamte loci, beywohnen, daraufhin solche Holz-Consignation ad ratificandum sowohl zur Fürstl. Rent-Cammer, als zu Handen des Ober-Jägermeisters, in duplo einschicken, und ihre gemeinschaftliche Berichte beylegen: Was a) ohne Schaden der Waldungen und Wildfuhr von solchem verlangten Holz abgegeben werden möge? b) wie die Waldungen und Huten beschaffen? c) Ob selbige

mit

mit jungen oder abgängigen Buchen, Eichen, Föhren, Tannen, oder andern Gattungen bewachsen? d) Ob die Waldungen im Abgang oder Aufwachs stehen? Worauf der Forstmeister nach erfolgter Ratification die Auszeichnung in seiner Gegenwart vornehmen lassen, und ausser dem ratificirten Quanto etwas weiters abzugeben, sich nicht unterstehen solle. Würtemb. Gen. Rescr. d. d. 26ten April 1739.

Nro LXXXI.

Berlin.

Circulare an alle Justitz-Collegia, wegen der von denen Collegiis abzulassenden Postfreyen Sachen.

d. d. Berlin, den 7. Mart. 1767.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das General-Post-Amt hat dem Ministerio des Justiz-Departements von derjenigen Cours-Ordre, wodurch die denen Post-Aemtern bishero so beschwerlich gefallene Abrechnungen mit denen Collegiis, wegen der Porto-freyen Sachen, aufgehoben worden, eine Abschrift communiciret. Wir lassen Euch selbige hierneben zufertigen, und ceßiret nunmehro

ro die Aufzeichnung der Porto-freyen Sachen. Sind rc. Gegeben Berlin den 7. Mart. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majestät
allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst.
v. Münchhausen. v. Dorville.

Beylage.

Das General-Post-Amt hat, derer häufig wegen Abstellung des sich bey der Porto Freyheit derer Herrschaftlichen Briefe und Sachen eingeschlichenen Mißbrauchs erlassenen Verordnungen ohngeachtet, wahrnehmen müssen, daß selbiger nicht nur noch bis jetzo continuiret, sondern auch dadurch ein merklicher Abfall für die Königl. Post-Revenües erwachsen. Ob man nun zwar gehoffet, es werde durch die getroffene Verfügung, daß ein jedes Collegium sowohl als Post-Amt über die Herrschaftlichen Sachen Rechnung führen, und beym Schluß eines jeden Monats solche mit einander controlliren und attestiren müssen, die allerhöchste Königliche Intention erreichet seyn; so ist doch damit nichts gefruchtet, vielmehr denen Collegiis und Post-Aemtern die Arbeit erschweret worden, daher dann letztere, a 1. Febr. c. a. an, von dieser Berechnungs-Art dispensiret seyn sollen, wogegen aber Denenselben hiermit ernstlich anbefohlen wird,

1) Von

1) Von bemeldtem Dato an das Porto von allen Herrschaftl. Briefen, Paqueten und Geldern in der Charte vor der Linie jedesmal auszuwerfen und zu enclaviren, und daraus ihre Frey-Briefe-Specification zu entwerfen, welche sie mit Ablauf eines jeden Quartals an das General-Post-Amt einsenden müssen, wie solches alles vor der neuen Einrichtung des Post-Wesens üblich gewesen.

2) Alle diejenige Briefe und Paquete, so als Herrschaftl. Sachen rubricirt sind, und worauf sie nur den allergeringsten Verdacht haben, daß selbige Privat-Sachen in sich halten, jedesmal zu öfnen. Und

3) wann sie finden, daß die Rubrique in der That gemißbrauchet worden, so haben sie sofort dem General-Post-Amt davon Anzeige zu thun, inzwischen aber sich von dem Contravenienten eine annehmliche Caution von 50. Rthlr. bestellen zu lassen, bis der Casus decidiret worden, da dann derselbe dem Befinden nach das erste mal in 40. Rthlr., und wann er wiederum auf dergleichen Contravention betroffen wird, in eine weit härtere Strafe verfallen seyn soll.

Uebrigens ist diese Cours-Ordre E. Hochlöbl. General-Directorio communiciret, und dasselbe requiriret worden, den Inhalt denen sämmtlichen Collegiis im Lande zu ihrer Nachricht zu publiciren, damit sich hiernächst niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Es haben sich also die sämmtlichen auf dem Cours von hier bis rc. belegene Post-Aemter nach obigen allen auf das genaueste zu achten. Signatum Berlin den 27. Jan. 1767.

Nro

Nro LXXXII.

Chur-Bayern.

General-Verordnung, das, zu Herstellung neuer Chaussées und sämmtlicher Strassen Unterhaltung, wie auch zu Besorgung aller Brücken- und Wasser-Gebäude gnädigst decretirte General-Bau-Directorium betreffend.

d. d. München, den 7. Mart. 1767.

Maximilian Joseph, Churfürst 2c. Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue! Wir haben in gnädigstem Anbetracht der sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Chausséen und daher weitläuftiger werdenden derselben Unterhaltungs-Anstalten, wie auch in Erwägung der Wichtigkeit derer in Unsern Landen sich immer ereignenden nöthigen Wuhr-Brücken, so andern Wasser-Gebäuden, den gnädigsten Entschluß gefaßt, ein eigenes General-Bau-*Directorium* anzuordnen, mittelst welchen obige Gegenstände unmittelbar, und mit solcher Aufmerksam- und Sparsamkeit besorget werden sollen, damit die hierzu nicht nur aus Unserm *Ærario*, sondern mittels der Mähn-Stück-Anlage, auch von Unsern Landen beytragende *Fonds* desto sicherer zureichen, folglich mit derselben Ersteigerung sowohl Unsere

Unsere Lande, als Wir selbsten, so viel immer möglich, verschonet bleiben mögen.

Und gleichwie Wir nun sothanes General-Bau-Directorium Unserm würklichen Geheimen Rath, Kämmerer, und seithero schon gewesenen General-Strassen-Directori, Baron von Berchem, aus besondern verdienten gnädigsten Zutrauen, huldreichst übertragen haben, also zwar, daß derselbe auch die Unterhaltung der bereits chaussirten, wie auch alle übrige auf Unsere Kosten zu repariren, oder noch zu erheben kommende Strassen, samt darzu gehörigen Brücken und Durchlässen, dann insbesondere auch das gesamte Bau-Wesen bey denen ex Ærario zu unterhalten stehenden Brücken, Wuhr- und Wasser-Gebäuden, von nun an, besorgen und veranstalten solle:

Also auch lassen Wir Euch diese Unsere gnädigste Entschliessung mit dem Anhange unverhalten, daß zu Erziehlung dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung nachfolgende Puncte gehorsamst beobachtet, und fortan genauest beobachtet werden sollen. Als nähmlich und

Erstlich, ist Unser ausdrücklich gnädigster Befehl, daß ihr fördersamst eine vollständige und umständige Beschreibung aller in Unserm Euch anvertrauten Amts-Districte entlegenen, auf Unsern Kosten zu unterhalten kommenden Strassen, **Brücken, Wuhr- und Wasser-Gebäude**, mit Allegirung der Jahrs-Rechnung, wo vonnentwegen sowohl zum ersten als zum letztenmal etwas in Ausgab gekommen, in duplo verfassen, und zu Un-

sserm Haupt- und General-Mauth-Directorio einsenden sollet; um das eine Exemplar alsdann zu Unserm neu-etablirten Bau-Directorio zu dem Ende hinüber geben lassen zu können, damit dasselbe über alle deme zu unterhalten obliegende Gebäude das erforderliche Haupt-Lager-Buch desto begründeter herstellen möge: Wo aber in dem Amts-Gezirke dergleichen Uns obliegende Gebäude nicht existiren, sind gleichwohl so genannte Fehl-Anzeigen in duplo einzuschicken. Und weilen

Zweytens, sämtliche auf die Wege- Brücken- und Wuhr-Gebäude ergehende Ausgaben, von heuer anfangend, nicht mehr in die Mauth- Gerichts- oder Kasten-Rechnungen, sondern in die Rechnung des General- Bau- Directorial-Caßirers gehörig sind, so habt ihr gleichwohl alle anheuer von Unsern Gefällen bestrittene dergleichen Ausgaben in eine Designation zu bringen, und solche zu Unserm General-Bau-Directorio, die hierumen in Händen habende Bescheinigungen aber mit einer gleichmäßigen Designation zu Unserer General- Haupt- und resp. Rent-Zahl-Amts-Casse einzusenden: gestalten ihr von da aus hierüber eine Gutmachungs-Bescheinigung zu empfangen, und hingegen den völligen Betrag, in so weit nähmlichen ein so anders bis daher schon in Ausgab geschrieben worden, gleichwohl in der Rubrique auf zufällige Einnahme wiederum in Empfang zu bringen habt.

Drittens, gehet Unsere weitere gnädigste Entschliessung dahin, daß von nun an Unsere sämtliche Gericht-Kasten- und Mauth-Aemter, ohne von Unserm

serm General-Bau-Directorio erhaltende Anschaffung und Ratification, keinerley Strassen-Brücken- oder Wasser-Gebäu-Kosten mehr bestreiten und in Ausgabe bringen sollen; derohalben auch alle diese Gebäude oder Reparationes betreffende Berichten immediate alldahin zu dirigiren sind: Im Fall aber ihnen dergleichen zu bezahlen angewiesen werden, sie sich der von gedacht Unserm General-Bau-Directorio erhaltenden Bescheinigungen gleichwohl zu Gutmachung ihrer Gelder-Lagen bey Unserer Haupt- oder denen Rent-Zahl-Amts-Cassen gebrauchen sollen. Und da

Viertens, Wir zum Fond der Weg-Unterhaltung, neben denen vom Transito-Consumo- und Effito Fuhrwerke alljährlich anfallenden Weg-Geldern, noch absonderlich die für die Mittel-Mauthen und inländische Weg-Gelds-Befreyung introducirte Mähne-Anlage gnädigst destinirt haben; so wollen Wir, daß erstere, nähmlich die Weg-Gelder, unter den übrigen Mauth-Gefällen noch ferners, wie bishero geschehen, monatlich zu Unserer Haupt- und respective Rent-Zahl-Amts-Casse eingesendet, und von da aus zur Bau-Directions-Casse hinüber gegeben werden sollen; wegen der Surrogats-Gefälle hingegen verordnen Wir weiters gnädigst, daß solche, von dem künftig 1768sten Jahr anfangend, nicht mehr zu Unseren in den vier Haupt-Städten, München, Landshut, Straubing und Burghausen, existirenden Haupt-Mauth-Aemtern, sondern mit den ersten zwey Anlags-Ziehlern, Jänner und März, zur Haupt- und respective Rent-Zahl-Amts-Casse einfliessen, für heuer aber gleich-

wohl noch mittelst der gedachten Haupt-Mauth-Aemter alldahin eingesendet, und nur diese Einsendung mittelst Abänderung des Erlags-Termins auf das nächstbevorstehende Steuerziel 1ten May maturiret werden solle.

Fünftens, ist Unser gnädigster Befehl, daß alle Unsere Aemter, welche dieses Surrogats-Anlags Gefälle einzubringen, und fürohin zu Unserer Haupt- und respective Rent-Zahl-Amts-Casse einzusenden haben, ihre hierüber jährlich herzustell n kommende Rechnungen allwegen, und zwar für heuer noch mit Schluß dieses Jahrs, directe zu Unserm General-Bau-Directorio einzusenden gehalten seyn sollen, immassen diese daselbst ordentlich examinirt und verabscheidet, folglich der Scartecl in duplo verfaßt, wovon der eine zur Haupt-Casse, und der zweyte zu Unserm Haupt- und General-Mauth-Directorio übergeben werden muß. Schließlichen und

Sechstens, wollen Wir auch, daß Unsere sämtliche Gerichts- und alle übrige Unsere Beamten, sowohl die paßirende Fuhrleute, als fahrende Boten, von Zeit zu Zeit über die Beschaffenheit der Strassen, mit ausdrücklicher Anzeigung desjenigen, welcher vonnentwegen eine Beschwerde angebracht hat, ad Protocollum vernehmen, und dieses Protocoll alsdann mittelst Berichts sowohl zu letztgedacht Unserm General-Mauth- als neu etablirten Bau-Directorio unverzüglich einsenden, Unsere gesamte Mauth-Aemter aber allmonatlich, mit den ohnedem einzuschicken kommenden Manualien, insbesondere

besondere die berichtliche Anzeige machen sollen, ob und wo dergleichen bußwürdige Strassen vorhanden, und von weme eigentlich einige Beschwerden darüber geführet worden sind?

Wir versehen Uns in ein so andern des pflichtschuldigsten Vollzugs, und einer genauen Erfüllung dieser Unserer Gnädigsten Verordnung. München den 7. März 1767.

Ex Commissione Seren. D. D.
Ducis Electoris speciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof-Cammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

Instruction,

Wornach sich die Churfürstl. sämtliche Beamten zu verhalten haben, wann über Erbauung oder *Reparation* der auf Churfürstl. Kosten herzustellen und zu unterhalten kommenden Brücken, Wuhr- oder anderer Wasser-Gebäuden, Ueberschläge zu verfassen und einzusenden sind, zur allgemeinen Beobachtung ausgefertiget. Den 7. März 1767.

1mo) Muß in jedem Ueberschlag die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es

 seye

seye ein Brücken- oder Wuhr-Gebäu, nach dem Bayrischen Landschuhe abgemessener angezeigt und entworfen werden.

2do) Hat man die Nothdurft der Bauholz gleichfalls nicht nur nach deren Qualität, sondern auch nach deren Länge und Dicke, und letztere nach respective Schuhe und Zöllen in Ansatz zu bringen. Zugleich

3tio) beyzusetzen: ob solche nicht aus einem angelegenen Churfürstl. Gehölze zu bekommen: oder von weme in deren Ermanglung beyzuschaffen seyen? Und weilen

4to) ein als andern Wegs der Bauholz-Werth aus der Bau-Casse zu bezahlen ist: So solle allwegen in dem Ueberschlage der Preis, wie hoch selbes auf dem Stamm zu stehen kommt, ersetzet werden.

5to) Muß ingleichen die Weite des Weges bis zum Bau-Platz, und was solchemnach ab jedem Stamm zum Fuhrlohn zu entrichten sey, angemerket werden.

6to) Hat es die nähmliche Meynung mit dem bedürfenden Rasen- oder Stangen-Holz, dann mit dem Rauch- oder Faschinen-Holz, so nach dem Fuder geführet zu werden pflegt.

7mo) Wann man mit Bruch-Steinen zu bauen hat, soll jederzeit angezeigt werden, wie hoch die Klafter derselben aufgerichteter zu stehen komme? Und solle eine Klafter zwölf Schuhe in der Länge, sechs

sechs Schuhe in der Breite, und drey Schuhe in der Höhe halten. Da auch

8vo) ein Steinbruch beschwerlicher als der andere ist, so hat man dahin zu sehen, ob die Steine mit oder ohne Pulversprengen zu bekommen sind, allermassen auch dieser Umstand im Ueberschlage anzuzeigen ist.

9no) Der Beyführungs-Kosten solcher Bruch-Steinen muß mehrmahlen nach Entlegenheit des Bruchs von dem Bau-Platz, sohin mit deren Anzeige, entworfen werden.

10mo) Wo man zu einem Wasser-Gebäude einen Beschütt oder Kieß vonnöthen hat, wie es zu Ausfüllung der Beschlächter öfters geschiehet: ist ebenfalls des Orts nächste Entlegenheit, wo dergleichen zu haben, anzuzeigen, und wie viel Fuhren desselben nach Maaß der Länge, Breite und Tiefe des Gebäudes erforderlich; dann was das Ausschlagen und Beyführen auf jede Fuhre koste, in dem Ueberschlag auszuwerfen.

11mo) Liegt jedem Verfasser eines Ueberschlags ob, bey Entwerfung des Fuhrlohns die Beschaffenheit der Fuhren, mit wie viel Pferden oder Ochsen solche bespannt, anzumerken, um darnach die Billigkeit, oder das Uebermaaß des Fuhrlohns, beurtheilen zu können.

12mo) So ferne die Zufuhr der Bau-Nothdurften zu Wasser geschehen kan, ist der Bedacht hierauf zu nehmen, und der Kosten darnach in Ueber-

schlag zu bringen, mit Anzeige der gebrauchenden Schiffe oder Ziehlen und ihrer Grösse; dann was den Schif-Leuten davon zu bezahlen kommt? Wie dann, wann zu einem Wasserbau Gerüste gemacht, worzu Schiffe gebraucht werden müssen, dahin gesehen werden solle, daß die neue Beyschaffungen derselben, so viel möglich, vermieden, und die Fahrzeuge gleichwohl um eine leidentliche Miethe überkommen werden, da der Betrag wiederum, und zwar Wochen oder Tagweiß, in den Ueberschlag zu bringen ist.

13tio) Wo zu einem Brücken- oder Wasser-Gebäude auch geschnittene Holz-Waare, als Dielen, Läden, Bretter rc. erforderlich, ist mit Anzeige des Ankauf-Preises und der Beyfuhr-Kosten das nähmliche in Obacht zu nehmen, was der Bauholz halber hier oben verordnet worden.

14to) Hat man bey allen dergleichen Gebäuden den kostbar fallenden Verbrauch des Eisens, so viel immer möglich, zu vermeiden; weil es einem geschickten Werkmeister ohnedem leicht fällt, durch Verbind- und Einrichtung des Holzwerks oft eine viel haltbarere Arbeit herzustellen, als eine mit vielen Eisen kaum seyn würde. Wann aber nach all dieser Vorsicht gleichwohl etwas vom Eisen verarbeitet werden muß; so ist diese Bedürfniß, worzu sie verwendet werden soll, dem Gewicht und Preise nach in dem Ueberschlage ausführlich vorzutragen, also zwar, daß nicht nur der Ankauf des Eisens, sondern auch der Verdienst des selbes verarbeitenden Schmidts oder Schlossers, entworfen werden solle.

15to) Ist ingleichen das allenfalls zu den Schlagwerken bedürftige Seilwerk nach Schilling und Pfund, und darneben mit seinem Preise, in Anschlag zu setzen.

16to) Kommet die Erfordernüß an Nägeln, wie auch am Arbeits-Zeuge, als Eisen Schaufeln, Pückeln, Hauen, Schub-Karren und dergleichen, ebenfalls nach seinen Preisen im Ueberschlag anzuführen: Wo aber in den Churfürstl. Bruckstädten Vorwurfs dergleichen Geräthschaften vorhanden, sind solche daher zu nehmen, mithin alle neuerliche Beyschaffung, so viel immer möglich, zu vermeiden.

17mo) Hat man von den Werk- oder Bruckmeistern allezeit wohl überlegen zu lassen, wie viele Zimmer-Leute und Tagelöhner zu jedem Gebäude angestellet werden können und sollen, damit nicht etwan bey zu wenig verhandenen Arbeitern der Bau, bey welchem es oft auf die Gewinnung der Zeit ankommt, verlängert, oder entgegen mit zu vielen Leuten, die einander oft mehr verhinderlich als beförderlich sind, die Arbeit übersetzt werde; massen wohl unstreitig eine schickliche Eintheilung der Arbeiter, deren einer dem andern die Hand bietet, bey all solchen Gebäuden vorzüglich in Acht genommen werden muß.

18vo) Sind die erforderliche Arbeits-Täge, und zwar mit Beobachtung des kurz oder langen Tages, für den Meister, Zimmer-Leute und Tagelöhner in dem Ueberschlage ordentlich auszuwerfen, und das jedem gebührende Tagelohn zu berechnen, zugleich auch die Anzeige zu machen, ob die Gesellen

dem Meister von ihrem Lohn etwas, und wie viel jeder derselben zu verreichen, und zum so genannten Gesellen-Geld zugehen zu lassen haben.

Schließlichen verstehet sich von selbsten, daß die allenfalls erforderliche in gegenwärtiger Instruction nicht fürgesehene Bau-Erfordernissen nach ihrer Beschaffenheit ingleichem umständig in An- und Ueberschlag gebracht, alle Ueberschläge auch jedesmal in duplo verfaßt, und von dem gebrauchenden Werkmeister unterschriebener eingesendet werden müssen: welche Einsendung nach der Andringenheit der Bau-Nothdurft zu beschleunigen, und wo eine besondere Gefahr ob dem Verzug vorhanden, und von Tag zu Tag eine Vergrösserung des Schadens zu befahren ist, solle das Amt, in dessen Bezirk der Bau sich ergiebet, mit der erforderlichen Rettung gleichwohl den Anfang zu machen, in Kraft dieser Instruction bemächtiget, vonentwegen aber die Anzeige an das Churfürstl. General-Bau-Directorium ohneinstellig gelangen zu lassen gehalten seyn.

Ex Commissione Serenissimi D.
D. Ducis Electoris speciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof-Cammer- und Mauth-
Directorial-Secretarius.

Anmer-

Anmerkung.

An statt der von Chur-Bayern zum Behuf der Chaussée-Unterhaltungskosten eingeführten Mähn-Anlage, hat

Chur-Pfalz

Entwerfen lassen, folgende

Chaussée-Gelds-Ordnung und *Tarif*, wornach in denen Chur-Pfälzischen Landen von jeder Stund chaussirten Districts, das Chaussée-Geld zu bezahlen, als:

	von jeder Stund und ab jedem angespannten Pferd.	
	Kr.	Pf.
Von beladenen Güther- und andern derley schweren mit 6 Pferden bespannten Last-Wagen, ingleichen der Straßburger Land-Kutsch, und Aussemischen Post-Wagen	1.	2.
Von einem leer fahrenden dergleichen Güter- und Last-Wagen	1.	-
Von einem geladenen Güter-Karch	1.	2.
Von einem solch leer gehenden	1.	-
Von einem sonstigen beladenen Karch	1.	-
Von einem unbeladenen Karch	-	2.
Von einem mit Getrayd oder sonst beladenen Wagen	1.	-
Von einem jeden leeren Wagen	-	2.
Von einer Personen führenden Post- oder andern Gutsch	1.	-
Von einer leer fahrenden Gutsch	-	2.

Von

	Kr.	Pf.
Von geladenen Wägen und Kärch, so mit Ochsen bespannt, werden zwey dergleichen Stück für ein Pferd gerechnet, sohin bezahlet = = =	1.	=
Und von unbeladenen = = =	=	2.
Von einem Lasttragenden Pferd =	1.	=
Ein Reuter für das Pferd = =	=	2.
Von einem zum Verkauf verführt werdenden Pferd = = = =	=	2.
Von einem Füllen = = =	=	2.
Von ausser Landes gebracht werdenden Ochsen, Küh, Stier und Rinder, für jedes Stück = = = =	=	2.
Von ausser Landes gebracht werdenden Schweinen, Kälber, Schaaf und Hämmel, für 10 Stück = =	=	2.

Unter 10 Stück aber frey zu paßiren.

Chaussée-Gelds Befreyte.

1mo) Gesamte zu dem Chur- und Fürstl. Pfalz-Gräflichen Haus gehörige Equipage, wie auch commandirte Kriegsdienst-Pferde.

2do) An dem Chur-Pfälzl. Hof accreditirte Herren Gesandte.

3tio) Herrschaftliche Frohn-Fuhren.

4to) Chur-Pfälzische Unterthanen, und inner Landes angesessene, zu dem Chaussée-Bau angezogen werdende Befreyte, so viel nehmlich dasjenige betrift, was dieselbe inner Lands zur eigenen Güther-

und

und Haus Nothdurft, auch selbige oder andere Benachbarte an alltäglichen Victualien, als Obst, Gemüß, Butter, Eyer und dergleichen, auf die in Chur-Pfalz gehalten werdende Wochen-Märkte verführen, dahingegen, wann gemeldte Unterthanen, sodann Befreyte, was ausser Landes oder zum Handel und Wandel auch um den Lohn verführen, dieselben das oben angesezte Chaussée - Geld zu entrichten schuldig seynd.

5to) Die Postillons, welche die so genannte Ordinaire, und Estaffetten, auch reutende Couriers führen.

6to) Alles in Chur-Pfalzl. Landen eingehende Schlacht-Vieh, als Ochsen, Kühe, Kälber, Schaaf und Schwein.

7mo) Das auf in Chur-Pfälzischen Ortschaften gehalten werdende Vieh-Märkt sowohl, als von solchen wieder abgeführt werdende Viehe, letzteres jedoch nur in so fern, wann darüber die gewöhnliche, aber länger nicht als drey Täg gültige Abfuhr-Zeichen werden vorgewiesen, massen bey deren Ermangelung, oder Vorbringung älter dann drey Täg seyender sothaner Zeichen das oben auf ausser Land gehende Vieh gesezte Chaussée-Geld zu zahlen ist.

8vo) Alle hieroben nicht benannte haben das Chaussée - Geld ohne Ausnahm Standes, Würde und Condition, Tarif-mäßig zu entrichten.

Wegen

Wegen Entricht- und Erhebung

des Inhalts obstehenden Tarifs geordneten Chaussée-Gelds ist ferner zu beobachten:

1) Daß sothanes Chaussée-Geld alsbald bey der Abfahrt, und so oft eine Chaussée passiret wird, wann es auch in einem Tag mehrmalen beschiehet, gegen darüber von Zöllern jedem Passanten besonders abzugebende gedruckte Chaussée-Gelds-Zeichen bezahlet, und wo jemand bereits einen Theil der Chaussée passiret, allda aber keine Zollstatt berühret hat, das Chaussée-Geld für solchen an der nächst betretenden Zollstatt nachzuholen.

2) Es werden aber blosse Spazierfahrten um und nächst denen Residenz- Haupt- und andern Städten und Stellen dergestalt ausgenommen, daß die dafür sich angebende bey der ersten Station zwar frey zu paßiren, im Fall sie aber die zweyte berühren, alsdann wegen vermuthlicher Unterschlagung und Mißbrauch das hierunter §. 4. verordnete Vierfache nachzutragen haben.

3) Seynd solche gelößte Chaussée-Gelds-Zeichen durch Passanten unter Straf an jeder weiters berührenden Zollstatt vorzuweisen, und an der letztern End-Zollstatt zurück zu geben.

4) Wird das eigentliche Straf-Quantum mit Unterscheidung derer frevelhaft oder nicht frevelhaften Fällen dahin fest gesetzet, daß auf jeden Kreutzer des ersteren Falles ein Gulden, des letztern aber das Quadruplum, oder Vierfache der gewöhnlichen Gebühr zu entrichten.

5) Blosse

5) Blosse Anmeldung bey denen Zollstätten wegen des Chaussée-Gelds ist unter Straf verboten, und sollen auch Zöllere bey Vermeidung gleicher Strafe blosses Anmelden nicht annehmen, noch jemand, der das Chaussée-Geld würklich verfahren, hiernächst noch Zeichen abgeben; wie dann ferners

6) Zöllere mit sothaner Straf, auch gar der Dienst-Entsetzung, anzusehen seynd, wann dieselbe jemand, der des Chaussée-Gelds nicht befreyet, disfalls frey paßiren lassen, oder einen Frevler verschweigen; im Fall aber

7) Jemand zu Entrichtung des angeordneten Chaussée-Geldes willig, hingegen Zöller zu wenig erhebet, ist allein letzterer Straffällig.

8) Zöllere sollen denen Passanten mit Bescheidenheit begegnen, und wider gegenwärtige Ordnung selbige nicht beschweren, hauptsächlich in Erhebung des schuldigen Chaussée-Gelds, mit Abgebung derer Zeichen nicht aufhalten, sondern dieselben auf das baldigste befördern, des Endes allezeit bey Handen seyn.

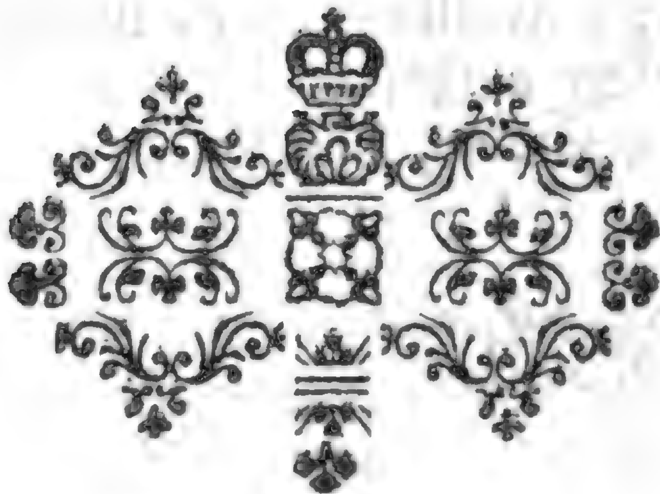
9) Wird zur Erleichter- und geschwinder Beförderung derer fahrenden Extra-Posten und ordinari Post-Wägen sowohl als sogenannter Land-Gutschen gestattet, daß die Zahlung des Chaussée-Gelds für jeden berührenden, inner jeden ersten Post-Station gelegenen Chaussée-mäßigen District, alsbalden bey der ersten Abfahrt, bis zur andern Post-Station und Abwechslung, sowohl für die Hinreiß, als leer zurückgehende Pferde, mit Abgabe so vieler Zeichen, als

als der Tarif-mäßige Geld-Betrag ausmachet, erlegt werde.

Damit nun jedermänniglich, was an Chaussée-Geld zu entrichten, und disfalls zu beobachten sey, mithin sich im Unterlassungs-Fall vor Strafe zu hüten wisse, solle gegenwärtige Verordnung und Tarif an jeder Chaussée-Gelds-Station öffentlich angeschlagen werden. Mannheim den 12ten Jun. 1766.

Chur-Pfälzische Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.



Nro

Nro LXXXIII.

Würtemberg.

Verordnung der Commun-Frucht-Vorräthe halber.

d. d. Stuttgardt, den 7. Mart. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Lieber Getreuer!

Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen Uns gnädigst entschlossen haben, Unsere sub Datis 29ten Martii 1762. und 8ten Martii 1763. sowohl wegen Verwaltung der angerichteten Gemeinds-Frucht-Vorräthe, als auch insbesondere ihrer Verrechnung, Prob- und Justificirung halber, in Unsere Herzogliche Lande ergangene Verordnungen hinwieder dahin abzuändern, daß disfalls alles, von Georgii dieses Jahres an, in die ehevorige Ordnung und Wege eingeleitet werden, und in solcher Absicht die Besorgung gedachter Rechnungs-Prob- und Abhör, auch was darzu gehöret, auf Art und Weise, wie es vor jenen Unsern erfolgten Verfügungen jeden Orts üblich und gebräuchlich gewesen, allen Unsern Ober- und Staabs-Beam-

ten von Uns hiemit von neuem gnädigst übertragen seyn solle; als lassen Wir dir ein solches hierdurch des Endes in Gnaden unverhalten, damit du, von bemeldtem Termin Georgii an, dich nicht allein, wie ehedem, des quæstionirten Frucht-Vorrath-Rechnungs-Prob- und Abhör-Geschäfts gebührend unterziehen, sofort die hierunter etwa noch zurück seyende Rechnungs-Acten von der Behörde zurück verlangen, sondern auch pflichtschuldigst beeifert seyn könnest, daß die Commun-Frucht-Vorraths-Angelegenheiten Unsern vorhandenen Verordnungen gemäß durchgehends genauist behandelt, und durch eine redlich- und wirthschaftliche Obsicht der Landes-Compactaten-mäßige Frucht-Vorraths-Ansatz, wo derselbe gegenwärtig nicht zugegen, baldigst hergestellt, bey dessen Quanto beständig erhalten, und solches, so viel thunlich, vermehrt, auch überhaupt jederzeit zum Besten des gemeinen Wesens benutzt und gebraucht werden möchte. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 7. Martii 1767.

Ex speciali Resolutione &c.

Anmerkung.

Nach Maßgab derer Würtembergischen Landes-Verträge, ist einer jeden Stadt und jedem Dorf ein bestimmtes Quantum Früchte, so sich auf viele tausend Scheffel beläuft, in beständigem Vorrath zu halten angesetzet, um entweder dadurch eine allgemeine Theurung zu verhüten, oder denen armen Unterthanen mit Saat- und Unterhaltungs-Früchten

zur

zur Zeit der Noth und bis zur Erndte auszuhelfen.

Der Fundus dieser Früchte wird a) von dem Anbau der Allmand-Güther;

b) Von einem gewissen Beytrag, den ein jeder neu aufgenommener Burger und Burgerin geben muß; und

c) von den Frucht-Interessen dererjenigen, die Früchte entlehnen, und die den 8ten Theil des entlehnten Frucht-Quanti vor einen jährigen Zins in natura entrichten müssen, erhalten.

Es ist dieses ein solches Institut, welches ein Land aus vielen Nöthen retten kann, wann es getreulich verwaltet wird, und ist dahero in andern Ländern, wo man keine Vorraths-Häuser hat, aller Aufmerksamkeit würdig.

Nro LXXXIV.

Berlin.

Circulare an alle Justitz-Collegia, wodurch der 6te Articul des revidirten *Banco-Edicts* erläutert wird.

d. d. Berlin, den 9. Mart. 1767.

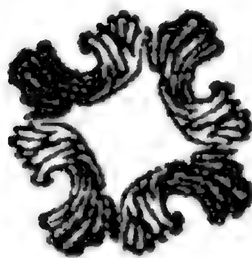
Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. In dem 6ten Articul des revidirten Banco-Edicts ist

disponiret, daß, wann ein Kaufmann dem andern etwas zum Betreib seiner Handlung leihen oder deponiren wolle, solches gleichfalls per Banque geschehen müsse; wohingegen aber einem jeden andern Particulier frey gestellet worden, ob er sich in solchem Fall der Banque bedienen wolle oder nicht. Da Wir nun gut gefunden haben, diesen Articul dahin zu declariren, daß ein Kaufmann, welcher nur einen Theil seines Capitals in seiner Handlung brauchet, sein übriges Geld aber einem andern Kaufmann auf gewöhnliche Zinsen leihen will, hierin einem andern Particulier gleich geachtet werden, und solchemnach baares Geld auszuleihen ihm gestattet seyn soll, indem dergleichen eigentlich für kein Handlungs-Geschäfte gehalten werden kan; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, Euch darnach bey vorkommenden Fällen zu achten, und seynd Euch 2c. Gegeben Berlin den 9ten Martii 1767.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special - Befehl.

v. Jariges. v. Massow.

v. Blumenthal. v. Hagen.



Nro

Nro LXXXV.

Braunschweig.

Erläuterung des 45ten Articuls der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung.

d. d. Braunschweig, den 9. Mart. 1767.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Fügen hiermit zu wissen: Demnach über den 45ten Articul der Wechsel-Ordnung vom 1. Aug. 1715. verschiedene Zweifel entstanden, wie das Wort Ausgeber und wer darunter zu verstehen sey; so haben Wir, zu Vermeidung künftiger Irrungen, diesen Zweifel durch Unsere höchste Declaration zu heben für nöthig erachtet. Wir declariren also hierdurch und Kraft dieses besagten Articul dahin, daß, wie das Wort Ausgeber daselbst gebraucht worden für einen, der den inhabenden Wechsels gegen baares Geld wieder aus- oder abzugeben hat, also auch kein anderer, als der Inhaber des Wechsels, darunter verstanden werden solle.

Wir befehlen demnach Unsern höhern Justitz-Collegiis, Ober- und Beamten, auch sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, und Magisträten in den Städten, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Und damit diese Unsere gnädigste Declaration zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir selbige durch den Druck und öffentli-

chen Anschlag bekannt zu machen, in Gnaden befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den 9. Martt. 1767.

Carl. (L.S.)

H. z. Br. u. L.

J. S. von Bötticher.

Nro LXXXVI.

Zweybrücken.

Verordnung, nach welcher das Droit d'Aubaine gegen disseitige Unterthanen aufgehoben worden.

d. d. 10. Mart. 1767.

Nachdem Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht mit der Crone Frankreich bereits im Monat May des abgewichenen 1766. Jahres die Uebereinkunft getroffen haben, daß in Ansehung der Königlich-Französisch- und Höchstidero im Röm. Reich gelegenen Landen kein Droit d'Aubaine weiters ausgeübet, sondern eine freye Folge der Erbschaften hin und wieder, jedoch vorbehaltlich der sonst gewöhnlichen Abgaben, gestattet werden solle:

solle: Als wird ein solches sämtlichen Ober- und Unter-Aemtern, und in specie dem Ober-Amt N. hiermit bekannt gemacht, um nicht allein in vorkommenden Fällen darauf zu erkennen, sondern auch ein solches in gesamten Ihme untergebenen Ortschaften zu jedermanns Nachricht zu publiciren und, wie geschehen, hiernächst ad Acta zu berichten. Zweybrücken den 10. Mart. 1767.

Regierung.

Anmerkung.

Confer. Chur-Bayrisches Ausschreiben, d. d. 4. Nov. 1767. infra.

und

das Chur-Pfälzische, d. d. 8. May 1767.



Nro LXXXVII.

Hessen-Cassel.

Verordnung, 1) von der Hegezeit und Jagd auf denen Gränzen, auch 2) Jagd-Folge. 3) Wiederherstellung der Zehend-Ordnung. 4) Vom Bier-Brauen. 5) Erläuterung der Berg-Ordnung. 6) Verbot des Nacht- und andern Schiessens in Städten und Dörfern.

d. d. Weissenstein, den 10. Mart. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. Ritter des Königl. Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hosen-Bande rc.

Fügen jedermänniglich in Unsern Fürstenthümern und Landen, nebst Entbietung Unserer Gnade, hiermit zu wissen: Demnach auf dem in Anno 1764. vorgewesenem Land-Communications Tage Unsere Getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft, verschiedene Desideria übergeben, und Uns darinnen um Abänderung und Aufhebung, auch resp. um Erneuerung einiger Landes-Verordnungen unter-

unterthänigst angegangen, Wir auch diesem Suchen in nachfolgenden Stücken gnädigst Statt gethan haben; so lassen

1) Wir es zwar bey denen der Jagd-Hegezeit halber ins Land ergangenen Verordnungen, und dem noch neulich sub dato 8ten Sept. 1764. emanirten Regierungs-Ausschreiben bewenden, jedoch mit der hinzugefügten Erläuterung, daß zu der Zeit, wann die Jagd in denen benachbarten auswärtigen Landen ehender als hier aufgethan wird, auch disseits auf der Gränze, weiter aber nicht, als höchstens eine halbe Stunde davon, in hiesigen Landen zu jagen erlaubt seyn soll.

2) Soll denen von Adel die Jagd-Folge, welche sie unter einander hergebracht haben, auch in dem Fall, wann Wir Adeliche Güther an Uns bringen, fernerhin verbleiben. Dahingegen aber auf denen Uns heimgefallenen Lehen-Güthern lassen Wir es in Ansehung der Jagd-Folge bey der Jagd-Ordnung §. 7. lediglich bewenden.

3) Wollen Wir, daß es mit Aufhebung der Verordnung de Anno 1747. bey der Zehend-Ordnung von Anno 1737. künftighin sein unabänderliches Verbleiben habe, jedoch mit der ebenmäßigen Erläuterung, daß demjenigen, was des ein oder andern Zehendens halber vor der Ordnung de Anno 1737. verglichen, oder durch Rechtskräftige Bescheide abgethan und festgestellet worden, kein Abbruch geschehen, sondern solches in seinen Kräften gelassen, auch gegen Benachbarte, wo es

mit dem Zehenden anders gehalten wird, das Jus retorsionis vorbehalten bleiben soll.

4) Wird zwar das Bier-Brauen in regula denen Städten privative dergestalt zugestanden, daß sich die Dörfer, welche nicht zwey Stunden und weiter von einer Stadt entfernet sind, des Brauens zu feilem Kauf gänzlich enthalten sollen. In so fern aber ein oder anderes Dorf sothanes Brauen durch Landesherrl. Privilegia, oder ab immemoriali tempore hergebracht hätte, oder eine Stadt weiter als auf zwey Stunden privilegiret, oder die Brau-Gerechtigkeit zwischen einer Stadt und in Dorfschaften, durch Rechtskräftige Bescheide, vorhin in Contradictorio reguliret worden wäre: so hat es dabey, wie billig, sein lediglich es Bewenden.

5) Hat es die Meynung nicht, daß einem Eigenthümer auf seinem Eigenthum zu eigenem Gebrauch Sand und Thon zu graben, Ziegel und Kalk zu brennen, auch Steine zu brechen, verwehrt seyn soll, sondern, da die Berg-Rechte mit sich bringen, daß, wann jemand dergleichen in der Absicht vornehmen und betreiben wolte, um damit das Publicum zu versehen, oder ein Commercium anzufangen, diesenfalls ein Muthschein ausgewirket, und ohne solchen nichts dergleichen unternommen, jedoch aber hierbey dem Grundherrn immer das Vorzugs-Recht, oder, wann er ein solches Werk nicht selbst übernehmen wolte, der 32te Theil daran, nebst Bezahlung, was ihm an seinem Eigenthum abgehet, zugestanden werden müsse: so

lassen

lassen Wir es auch hierbey ebenfalls bewenden. Und da übrigens

6) Der geschehenen Anzeige zu Folge, dem Verbot wegen des Schiessens in und vor den Orten vielfältig zuwider gehandelt wird, und fast durchgängig die üble Gewohnheit eingerissen, daß sowohl bey Hochzeiten und andern dergleichen Solennitæten, als auch besonders in der Neuen Jahrs-Nacht, in den Städten und Dörfern von denen jungen Purschen aus Flinten und anderem Gewehr ohnaufhörlich geschossen, wobey dann dem Vernehmen nach von denen Einquartirten und Beurlaubten Unserer Militz die mehreste Excesse begangen und veranlasset werden, auch an einigen Orten gebräuchlich seyn solle, daß vor dem Dorfe ein so genanntes Pfingst- oder Johannis-Feuer auf dem Felde angezündet werde; diesem schädlichen Unwesen aber, woraus nicht selten gefährlicher Brand und Feuer entstehet, durchaus nicht nachzusehen, sondern solches gänzlich einzustellen ist: so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl hiermit, daß so wenig in und vor den Städten als Dörfern niemand, wer der auch sey, künftighin bey zehen Rthlr. oder resp. Cammer-Gulden, oder auch, dem Befinden nach, bey vierwöchiger Thurm-Strafe sich unterstehen soll, einiges Gewehr loszuschiessen, vielweniger bey Hochzeiten und andern Vorfällen, oder auch auf die Neujahrs-Nacht, einiges Schiessen zu unternehmen, noch auch dergleichen Feuer, wie an verschiedenen Orten üblich seyn soll, vor dem Dorfe anzuzünden. Wo aber jemand von Unserer Militz diesem Verboth zuwider leben würde, so soll derselbe

auf

auf Veranstalten derer Beamten oder sonstigen Obrigkeit des Orts sofort arretirt, und an die nächste Garnison abgeliefert, von dieser aber zur Bestrafung an das Regiment geschickt werden. Und damit sich überhaupt niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so hat Unsere nachgesetzte Regierung zu Cassel die Verfügung zu thun, daß diese Verordnung in Unsern Fürstenthümern und Landen unterm öffentlichen Glockenschlag publiciret und gewöhnlicher Orte affigiret, auch auf die Contravenienten fleißige Obacht genommen, und keiner mit der Strafe verschonet werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secrets Insiegels. So geschehen Weissenstein den 10. Mart. 1767.

Friederich L. z. H.

(L. S.)

Vt. J. S. Waitz von Eschen.

Anmerkungen.

§. 1. Man rechnet zwar das Brau-Wesen als eine blosse Nahrungs-Art der Städte, und will solches denen Dörfern nicht gestatten, welches wohl ursprünglich daher rühren mag, daß Kayser Heinrich der Vogler, bey Erbauung und Verbesserung vieler Städte, diese Nahrungs-Art vor dieselbe bestimmet habe, woher auch das sogenannte Meilen-Recht entstanden, welches denen Städten, die sich noch in

dessen

dessen Besitz befinden, das Zwang-Recht giebt, daß in dem Bezirk einer Meile um sie herum alle Dörfer ihr Bier in der Stadt holen müssen, ohne daß sie befugt sind, eigene Brauhäuser anzulegen, oder das Bier anderwärts zu holen. Ob aber eine solche Einrichtung sowohl vor den Zusammenhang des Nahrungs-Standes im ganzen Lande, als vor die davon gefallende Herrschaftl. Abgaben, vortheilhaft sey, lässet sich nicht behaupten, und folglich ist kein vernünftiger Grund vorhanden, warum dem platten Lande eine solche Last aufgebürdet werden solte, das Bier zu ihrer Beschwerde und Nachtheil in den Städten zu holen; sondern es ist, wann man den davon abfallenden Vieh-Mastungs-Nutzen in Betrachtung ziehet, im Gegentheil vielmehr schädlich, weil genugsam bekannt ist, daß die Bier-Brauer in Städten zu dem Viehmästen die wenigste Zeit und Gelegenheit haben, folglich dieses Vortheils sich nicht bedienen können, wohingegen eben dieses denen Bier-Brauern auf Dörfern den grösten Nutzen abwerfen, und dem Lande insgemein mehr Mast-Vieh und mehr Unschlitt gewähren würde.

§. 2. Der, nach denen Berg-Rechten, dem Grundherrn gebührende Antheil vom Sand und Thon graben, Ziegel und Kalk brennen, auch Steinbrechen, auf des Eigenthümers Grund und Boden, wann sich der Grundherr seines Vorzugs-Rechts begiebt, wird mancher Orten versäumet, indem man sich bloshin mit Abreichung eines jährlichen geringen Canonis vor den abgehenden Zehenden aus dem Platz begnüget.

Nro

Nro LXXXVIII.

Hamburg.

Verordnung wegen der zu Verhütung der Feuers-Gefahr bey Anlegung, Ausbesserung und Umsetzung der Feuerstätten anzuwendenden Vorsichtigkeit.

d. d. Hamburg, den 11. Mart. 1767.

Demnach bey geschehener Untersuchung der in dieser Stadt einige Zeit her entstandenen Feuersbrünste sich befunden, was gestalt dieselben unter andern auch daher insonderheit mit gerühret, daß bey Anlegung, Ausbesserung und Umsetzung der Feuerstätte, als Heerde, Caminen, Schorsteine, Oefen, oder wie sie sonst Namen haben mögen, die gehörige Vorsichtigkeit nicht beobachtet, noch dahin gesehen worden, ob auch unter, bey, neben, und hinter denenselben hölzerne Wände, Lädgen, Balken und Ständer vorhanden, oder dieselben wenigstens mit Mauer-Werk dergestalt versehen wären, daß daraus keine Feuers-Gefahr zu besorgen sey: So hat zwar ein Hochedler Rath aus Stadt-väterlicher Vorsorge, sowohl zum Besten des Publici, als Privatorum, bey den hiesigen Mauer- und Töpfer-Aemtern die Verfügung gemacht, daß bey Anlegung, Umsetzung und Verbes-

serung

serung gedachter oder anderer nicht genannter Feuerstätte der Amts-Meister in Person nicht nur jedesmal dabey zugegen seyn, und da er durch Krankheit oder einen andern unvermutheten Vorfall daran verhindert würde, auf den Fall seine Stelle durch einen andern Amts-Mitmeister vertreten, mithin es überall auf die Gesellen nicht ankommen lassen, vielmehr, da nöthig, der Maurer den Töpfer, und dieser jenen mit zuziehen, sondern auch dahin sehen und Sorge tragen soll, daß die anzulegenden Feuerheerde, Caminen, Schorsteine, Oefen und dergleichen, samt den Gegenden derselben, verordneter maassen eingerichtet und verbessert werden. Damit aber auch die hiesigen Bürger und Einwohner, insonderheit die Eigenthümer der Häuser, ihre Pflicht und Vorsichtigkeit darunter selbst desto besser beobachten und wahrnehmen mögen: so hat E. Hochw. Rath dieselben hierdurch erinnern, verwarnen, auch denenselben ernstlich gebieten wollen, daß sie sich auch ihres Orts nach oberwehnter Verfügung genau richten und, aus unverantwortlicher Nachläßigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit, darunter nichts verabsäumen, sondern das darzu erforderte in Zeiten anschaffen, und die gefährlichen Oerter und Stellen nöthigen Falls nicht mit einem gedachter Meister alleine, sondern mit Zuziehung beyderley, sowohl Maurers als Töpfers, gebührend einrichten lassen, mit der Warnung, daß, wann sie demselben gebührend nicht nachkommen, sie deswegen bey entstehenden Feuersbrünsten nicht nur von den Herren Prætoribus mit einer nahmhaften Geldbusse angesehen werden, sondern auch, wegen des dadurch von ihnen veranlaßten

Scha-

Schadens schwere Verantwortung ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, auch für Strafe und Schaden zu hüten hat. Actum & Decretum in Senatu Publicatumque den 11ten Mart. 1767.

Nro LXXXIX.

Berlin.

Circulare an sämtliche Chur-Märckische Inspectores, daß kein Candidat, ohne Erlaubniß zu haben, predigen solle.

d. d. Berlin, den 12. Mart. 1767.

Von Gottes Gnaden Friederich, König rc. Unsern rc. Da Wir bemerket haben, daß, ohngeachtet der unterm 1ten Oct. 1761. erlassenen Circular-Verordnungen, dennoch öfters Candidaten, die noch nicht die Erlaubniß zu predigen auf gehörige Art erhalten, sich von denen Kirchen-Patronen zu Pfarr-Aemtern präsentiren lassen; so haben Wir, um die Candidaten zu vermögen, sich zu dergleichen Aemtern desto geschickter zu machen, allergnädigst festgesetzet: daß alle und jede Candidaten, oder auch Schulmänner, die bey ihrer *Præsentation* die gehörig erhaltene Erlaubniß zu predigen nicht mit vorlegen können, und in dieser Absicht sich nicht wenigstens drey Monate vorher, um

um solche Erlaubniß zu erhalten, gebührend gemeldet haben, alsdann die Kosten dafür, ohne alle Nachsicht, doppelt bezahlen sollen. Ihr sowohl als sämmtliche Prediger eurer Inspection habt dieses allen und jeden Candidaten, die zu künftiger Erlangung eines Predig- oder Schul-Amts sich Hofnung machen, von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, damit sie in Zeiten der Eingangs gedachten Verordnung gemäß sich zur Prüfung ihrer Geschicklichkeit melden. Sind 2c. Gegeben Berlin, den 12. Martii 1767.

v. Münchhausen.

v. Irwing.

Anmerkung.

Wo solche Studiosi Theologiæ, oder Candidati Ministerii, welche weder das gewöhnliche Consistorial - Examen erstanden, noch die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, von denen Kirchen-Patronen præsentiret und angenommen werden, da muß es mit der Kirchen-Verfassung sehr schlecht aussehen, und manche Gemeinde zwar einen Hirten bekommen, der aber eher zu einer Vier- als Zwey-füßigen Heerde taugte.

Würzburg.

Nro XC.

Verordnung wegen Pflanzung der Maulbeer-Bäume und Erzielung eines Seiden-Gewerbes.

d. d. Würzburg, den 13. Martii 1767.

Nachdeme Seiner Hochfürstlichen Gnaden Dero Obrist-Wachtmeister von Kloben unterthänigst vorgetragen, auch einen wohlausgearbeiteten Entwurf vorgelegt hat, vermöge dessen gedachter Obrist-Wachtmeister sich erbietet, eine hinlängliche Menge Seiden-Würme zu unterhalten, zu derselben Nahrung die in hiesigen Gegenden bereits stehende Maulbeer-Bäume zu besserem Wachsthum zu beförderen, und dergleichen neue Bäume aus entferneten Landen bringen zu lassen, und theils in hiesiger Stadt-Markung, theils in sonstigen auf dem Land vorfindlichen tauglichen Plätzen anzupflanzen, und hierdurch etwann mit der Zeit ein gemein-ersprießliches Seiden-Gewerb zu erzielen; dieses Unternehmen aber eines theils den sich versprechenden Fortgang, und darab folgende gemeinnützliche Würkung nicht erreichen kan, anderen theils aber die von ihme Obrist-Wachtmeister von Kloben hierauf zu verwendende beträchtliche Kosten vergeblich seyn würden, wann erstens die Zucht und Unterhal-

terhaltung der Seiden-Würme einem jeden frey zugelassen, und zweytens die ebenfalls mit vieler Mühe und Kosten pflanzende Maulbeer-Bäume der Verletz- und Beschädigung muthwilliger und boßhafter Frevler ausgesetzt seyn solten; und nun ob Höchst-gedachte Seine Hochfürstliche Gnaden in Lands-Fürstlich-mildester Absicht auf den Wohlstand Dero Unterthanen und Landen, und nützliche Beförderung Handels und Wandels, dem vorerwehntem Gesuch ernannten Höchst-Dero Obrist-Wachtmeisters von Kloben gnädigst willfahret haben; als wird hiermit alles Ernstes befohlen, daß niemand dahier oder auf dem Land ohne Vorwissen und Bewilligung nur gedachten Majors von Kloben viele oder wenige Seiden-Würme unterhalten, am allerwenigsten aber an denen hier und dar allschon stehenden, und künftighin gepflanzt werdenden Maulbeer-Bäumen sich frevelhaft vergreifen, oder dieselbe auf einige Art beschädigen solle. Welche gnädigste Verordnung allenthalben behörig zu verkünden, und an gewöhnlichen Orten anzuschlagen ist, damit sich jedermann vor willkühriger scharfer Straf hüten, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Decretum Würzburg, den 13ten Martii 1767.

(L. S.)

Hochfürstl. Würzburgische
Regierung.

Nro XCI.

Baden = Durlach.

Verordnung, die Rettung derjenigen Ertrunkenen, welchen man noch bey Zeiten zu Hülfe kommen kan, betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 14. Martii 1767.

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg 2c.

Nachdeme bishero durch die Erfahrung bewähret ist, daß ertrunkene Leute, wann dieselben aus dem Wasser heraus gezogen werden, durch adhibirende dienliche Mittel, ob sie schon einige Zeit in dem Wasser als tod scheinend gelegen sind, mehrmalen beym Leben erhalten worden seyen: Als gehet hiermit Unser Fürstlicher Wille und Befehl dahin, daß, zu künftig nöthiger Vorsichts in dergleichen Unglücks=Fällen, bis zu Ankunft des nächsten augenblicklich herbey zu rufenden Medici und Chirurgi, die Unterthanen einstweilen folgendes beobachten, und besonders die geist= und weltliche Vorgesetzte auf die Befolgung genau sehen sollen, und zwar: Sobald ein Ertrunkener aus dem Wasser gezogen wird, soll solcher

a) so=

a) sogleich in eine warme Stube gebracht, gänzlich ausgezogen, auf ein wohl gewärmtes Bett geleget, gleichbalden über den ganzen Leib mit warmen Tüchern bedeckt, und sofort in der Geschwindigkeit, ohne dabey den Ertrunkenen in Ansehung des Rüttelns und Schüttelns zu schonen, mit solchen gerieben werden. Während dieser Zeit, in welcher dieses alles von wenigstens zwey bis drey Personen zugleich an allen Theilen des Leibes, besonders über den Rückgrad, an Fuß-Sohlen und Kopf, welcher abgeschoren werden kan, geschiehet, sollen sodann

b) Andere Personen Asche, oder gerieben Salz, oder beydes unter einander wohl wärmen, und den ganzen Leib damit überstreuen, auf dieses aber mit fernern Reiben des ganzen Cörpers mit warmen Tüchern, auch der darunter liegenden und mehrmahlen wieder zu erwärmenden Asche oder Salz, ohnaufhörlich anhalten, somit dardurch den Cörper in einer beständigen Wärme und Bewegung zu unterhalten suchen.

c) Soll einer dem Ertrunkenen nicht nur mehrmalen in den Mund hinein blasen, sondern auch ein anderer die Nase des Ertrunkenen, während daß ihm in den Mund geblasen wird, fest zudrücken. Und gleichwie in einem jeden, ja dem geringsten Ort, ein Fluß-Geist, Wein, Brandewein, Kirschengeist, oder dergleichen etwas aufzutreiben seyn

 wird:

wird: Also soll von diesen etwas gleichbalden warm gemacht, auf des Ertrunkenen Wirbel, Brust, Magen und Rückgrad mit warmen Tüchern öfters wohl eingerieben, auch jedesmalen der geriebene Platz des Cörpers wiederum mit warmer Asche, Salz oder auch Sand, überleget, weniger nicht, so lange bis etwas besseres durch einen Medicum herbey geschaft worden, adhibirt und all dieses benebst Eßig zum Anstreichen gebrauchet werden.

Im Fall nun während der Zeit, daß dieses alles geschiehet, an dem Ertrunkenen etwas weniges Athem gespühret, oder daß die Augenlieder und die Augen sich bewegen, auch Herz und Pulsen sich ein wenig wiederum regen und schlagen, wahrgenommen werden solte; so soll mit ein wenig Wein, warmer Brühe oder The, der Versuch, ob der Todgeschienene wieder schluckt oder nicht? gemacht, und mit all-vorstehendem so lange, bis der Chirurgus oder Medicus herbey kommt, continuirt, sofort von dem Erstern nach Innhalt der sub Lit. A. von dem Letztern aber nach der sub Lit. B. hierbey gehenden Vorschrift verfahren werden. Gleichwie ihr nun diese Unsere Fürstliche Verordnung gleichbalden zu publiciren, auch zu desto gewisserer Befolgung dieser beyden Anfugen die cum Lit. A. bezeichnete allen in eurem Ober-Amts-District befindlichen Chirurgis, die cum Lit. B. bezeichnete aber dem oder denen bey euch bestellten Physicis oder Medicis copialiter zuzustellen, und sie bey Vorfallenheiten zu deren Bewürkung anzuweisen,

weisen, auch eures Orts selbsten vor die Vollstreckung genau zu sorgen habt; also versehen Wir Uns dessen, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Carlsruhe, den 14. Martii 1767.

Beylage Lit. A.

Was der Chirurgus zu beobachten hat, wann er zu der verunglückten Person kommt.

Dieser soll 1) genau untersuchen, ob alles das schon hinlänglich und ordentlich geschehen, was nach Anweisung des Fürstlichen Rescripts die ersten, die zu der verunglückten Person gekommen, einstweilen bis zur Ankunft eines Chirurgi thun sollen, und, was daran fehlet, sogleich zu veranstalten und zu ersetzen suchen.

Nota. Worinn dieses bestehe, ist in dem obgedachten Fürstlichen Rescript von Punct zu Punct enthalten.

2) Untersteht er sich die äusserliche Hals-Blut- oder Drossel-Ader (venam jugularem externam) mit einer Lancette zu öfnen, so mag er dieses sogleich thun. Ist er dieses zu verrichten nicht im Stand, so kan er auf einem Arm oder Hand, die doch vorhero noch mit warmen Tüchern rechtschaffen gerieben seyn müssen, 6. 8. 10. bis 12. Unzen Blut, je nach dem Alter lassen, so viel er heraus bringen kan.

3) So bald die Aderlasse vorbey, wird mit oben in der Anweisung angezeigtem Reiben fortgefahren.

4) Der Chirurgus præparirt in dessen ein Clystier von Kleyen, Küchen-Salz, Seifen, mit Wasser gekocht, und mit Baumöhl versetzt, und applicirt es. Hat er eine Spritze, so ist die hieher tauglicher als die Blase. Solte der Chirurgus bey allen diesen Bemühungen keine Hofnung zur Erholung des Ertrunkenen haben, und ihm die Operation der Laryngotomie nicht unbekannt seyn, so solle er auch diese, um alles zu thun, unerschrocken vornehmen, ohne auf einen Medicum zu warten, und in die Oefnung warmen Athem, oder auch ein wenig Tabacks-Rauch, einblasen.

5) Verstehet er ein Tabacks-Clystier zu geben, so gehet dieses obigem Nro 4. vor.

Beylage Lit. B.

Was der Medicus zu beobachten hat, wann er zu der verunglückten Person kommt.

Der nächste Medicus wird auf die erhaltene Nachricht, daß er zu einem Ertrunkenen berufen werde, sogleich zur Hülfe eilen, sofort

a) Einen spiritum salis ammoniaci volatilem, cum balsam. vit. H. vermischt, zum Eingeben und Anstreichen,

b) Eine

b) Eine stärkende Mixtur ex aq. cord. temp. cinamom. c. v. melissæ c. v. Liq. C. C. S. spir. sal. Ammoniac. anis. sir. fl. tunic. &c. und ferner

c) Etwas vom sulph. aur. antim. tert. præcip. (der in geringer wiederhohlter Dosi, mit einem sale medio und oxymell. sqillit. vermischt, in diesen Umständen besonders recommendiret zu werden verdient,) auf den Fall einer möglichen Wiedererhohlung mitnehmen und

d) Wann er mit einem geschickten Operateur versehen, an dem Ort des Ertrunkenen aber nicht einen gleich guten weiß, solchen mitbringen, sodann

e) Seine erste Sorge seyn lassen, sich dessen zu erkundigen, was schon geschehen ist;

f) Den Mangel noch zu ersetzen suchen, und

g) Den Patienten oder Verunglückten, wann er sich nur ein wenig erhohlet hat, so tractiren, wie es die Grund-Regeln der Medicin bey Krankheiten, die von einer Steckung der Säfte überhaupt entstehen, eine Atonie des ganzen Cörpers, ja öfters eine würkliche Verletzung eines edlen Theils zurück lassen, erfordern, und einem jeden, dem der Name eines Medici mit Recht gebühret, schon bekannt seyn müssen.

Anmerkung.

Wir haben hier

a) Ein solches Muster einer preißwürdigen Verordnung, welche von einer besondern Sorgfalt eines Landes-Vaters vor seine Unterthanen das lebhafteste Zeugniß gibt, und welche kraft der allgemeinen Christen-Pflicht, zu Rettung solcher verunglückten Personen, in andern Ländern, wo man noch nicht daran gedacht hat, um so mehr nachgeahmet zu werden verdienet, je bekannter es ist, daß die mehreste dergleichen Personen blos um der Unerfahrenheit des gemeinen Volks willen verwahrloset, und diejenige Mittel nicht angewendet werden, welche doch zu Rettung derselben nach vielfältigen Erfahrungen und Zeugnissen hinlänglich wären. Inmaßen nicht nur schon

b) Die Real-Zeitung in dem Jahrgang 1755. pag. 137. eine Nachricht, wie die im Wasser Ertrunkene wiederum zum Leben zu bringen, an Handen gegeben hat, sondern auch

c) In der Histoire de l'Academie des Sciences vom Jahr 1757. eine Cur vor solche Unglückliche zu lesen ist. Was man aber

d) Bey Anatomirung einer ertrunkenen Frauens-Person zu Hannover vor Observationes zu machen gefunden habe, das findet sich im Hannöverischen Magazin de Anno 1763. pag. 775.

Nro

Nro XCII.

Berlin.

Erneuertes und erweitertes Edict und Gesinde-Ordnung für das Königreich Preussen, so wohl in den Städten als auf dem platten Lande.

d. d. Berlin, den 15ten Martii 1767.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König ꝛc. thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem verschiedentlich wahrgenommen worden, wie der Mangel des Gesindes sich fürnehmlich daher originiret, daß, ohnerachtet der solcherhalb vielfältig ergangenen Verordnungen, Edicten und Reglements, sich viel loses Gesindel, ob es gleich zur Arbeit und Dienst tüchtig ist, dennoch dienstlos im Lande herum getrieben, oder sich besonders bey wohlfeilen Preisen auf seine eigene Hand gesetzet und aufgehalten, auch die Eltern ihre Kinder zu Hause behalten, wodurch sie zur Faulheit und Müßiggang angewöhnet worden: Wir es zum gemeinen Besten am zuträglichsten gefunden, nachfolgende neue Gesinde-Ordnung in Unserm Königreiche Preußen zu introduciren. Wir verordnen demnach und befehlen hiemit und in Kraft dieses:

Cap. I.

Cap. I.

Vom dienstlosen Gesinde.

§. 1. **Daß die Eltern ihre Kinder und zwar die Söhne nach dem 16. und die Töchter nach dem 15. Jahre entweder zum Handwerk oder zum Dienst anhalten sollen.**

Daß nun diesem Uebel nachdrücklich zu steuren in denen Städten, und besonders in Unserer Residenz-Stadt Königsberg, alle und jede Eltern gemeinen Standes an Handwerkern, Belehnten, Arbeits-Leuten und andern dergleichen Personen, ihre Kinder und zwar die Söhne nach Verlauf des 16ten und die Töchter nach Verlauf des 15ten Jahres, entweder zu einem ordentlichen Handwerke, Gewerbe und Handthierung, in die Lehre geben, oder als Dienstboten unterbringen, durchaus aber solche nicht zu Hause hegen, und bey sich bergen sollen, worauf besonders die Commissaires de Quartiers genau Acht zu geben, und die Contravenienten zur gehörigen Bestrafung beym Policey-Directorio anzuzeigen haben.

Solten aber die Eltern und andere nahe Bluts-Freunde von dergleichen erwachsenen Kindern, oder Anverwandten, jemanden selbst zur Bedienung, Arbeit und Aufwartung, oder auch zur Handreichung, Pfleg und Beyhülfe, zu ihren Gewerben unumgänglich nöthig haben; so stehet ihnen frey, sich solcherhalb bey der Policey zu melden, welche ihnen

denn

denn nach vorgängiger Untersuchung eine schriftliche Erlaubniß dazu ertheilen muß, womit sie sich jederzeit legitimiren können: jedoch müssen diese Personen sich ehrbar und ehrlich aufführen, widrigenfalls sie ins Manufactur-Haus zum Wollspinnen zu bringen, oder gar nach Befinden ihres üblen Verhaltens, zugleich mit dem Wirth oder Wirthin, mit wohlverdienter Strafe anzusehen sind.

§. 2. Auf dem Lande müssen die Kinder gleichfals jung zum Dienst angehalten werden, und sind auch jüngere Kinder zum Pferde-Kurren- oder Welsche Hüner- Gänse- und Schweine-Hüten zu *employiren*.

Auf dem platten Lande und besonders in den adelichen Gütern hat es bey der gedruckten Gesinde-Ordnung de Anno 1612. und 1633. Cap. 8. sein Bewenden, gemäß welcher zwar denen Leuten ihre Kinder, die sie ihres Alters oder Haushaltung halber selber bedürfen, und nicht entbehren können, nicht zu nehmen; dagegen aber diejenige Eltern, welche besonders viele Kinder haben, solche aber der Herrschaft nicht im Dienste geben wollen, dazu durch nachdrückliche Zwangs-Mittel angehalten werden sollen, und haben die Eigenthümer dahin zu sehen, daß, fals sie diese Leute in ihrem Dienste nicht selbsten bedürfen, selbige in ihren Gütern sonsten untergebracht, oder ihnen schriftliche Erlaubniß ertheilet werden möge, sich ihrer Gelegenheit nach auf einige Zeit anderweitig zu vermiethen. Auf dem Lande ist inzwischen auf das in denen Städ-

ten

ten determinirte Alter, in welchem die Eltern ihre Kinder in Dienste zu geben verbunden seyn sollen, nicht eben zu attendiren, sondern es können zum Pferde- Kurren- oder Welsche Hüner- Gänse- und Schweine-Hüten, auch jüngere Kinder gebrauchet und angehalten werden: Jedoch sind die Herrschaften und Wirthe verbunden, dergleichen Kinder gehörig in die Schule zu schicken.

§. 3. **Die Amts-Unterthanen sollen** *regulariter* **wider ihren Willen nicht gezwungen werden, auf den Königlichen Amts-Vorwerkern Dienste zu nehmen.**

In Ansehung derer Amts-Unterthanen hat es bey denen von Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern ergangenen Verfügungen sein ledigliches Bewenden, gemäß welchen niemand wider seinen Willen gezwungen werden soll, auf den Königlichen Vorwerkern Dienste zu nehmen; jedoch ist alsdann hievon eine billige Ausnahme zu machen, wenn lediges und dienstloses Gesinde, welches keine Handthierung, Nahrung und Gewerbe treibet, auf dem Lande sich befindet, als welches, wenn es sich nicht zur gehörigen Zeit vermiethet, auch auf den Amts-Vorwerkern Dienste zu nehmen, gezwungen werden kan. Wie denn überhaupt Unsern Krieges- und Domainen-Cammern nach Bewandniß der Umstände hierinnen besondere Verfügungen ergehen zu lassen, vorbehalten und unbenommen bleibet.

§. 4.

§. 4. Das dienstlose Gesindel soll weder in den Städten noch auf dem Lande geduldet werden.

Ueberhaupt muß kein lediges und dienstloses Gesindel, welches nicht seine gewisse Handthierung, Gewerbe und Nahrung treibet, und solches in continenti zu bescheinigen im Stande ist, in den Städten und auf dem platten Lande geduldet werden; es hat auch, so viel die Stadt Königsberg anbetrift, bey der Gesinde-Ordnung de An. 1724. nach welcher niemand dienstloses Gesinde über eine Nacht, ohne es dem Magistrat zu melden, beherbergen, hausen und hegen soll, sein ledigliches Bewenden, und muß nach Innhalt dieser Verordnung das dienstlose Gesinde nachdrücklich angehalten werden, sich so bald immer möglich und längstens binnen acht Tagen in einen Dienst zu begeben, oder aber bey einem Woll-Fabricanten zum Wollspinnen sich zu engagiren, bey 15. Groschen Strafe auf jeden Tag oder, in Ermangelung des Geldes, bey anderer Gefängniß- oder Leibes-Strafe, so oft dawider gehandelt wird, und worin so wohl der Wirth als auch der Eigenthümer verfallen seyn soll; besonders müssen hierauf in Unserer Residenz-Stadt Königsberg die Commissaires de Quartiers, welchen alle und jede Personen ihres Sprengels bekannt seyn, und von welchen sie ein accurates Verzeichniß haben müssen, die genaueste Acht haben, daß sich niemand unter dem Prætext, daß er ein Arbeits-Mann sey, oder sich mit Verkauf- und Herumtragung einiger Waare ernähre, auf seiner eigenen Hand, ohne sich bey jemanden besonders zu engagiren, aufhalte.

Sol-

Solte aber ein dienstloser Müßiggänger zu Annehmung der Dienste oder zum Engagement bey einem Woll-Fabricanten längstens binnen sechs Wochen nicht gebracht werden können, so soll derselbe zur öffentlichen Arbeit, zum Exempel: die Gassen zu reinigen, Holz und Erde und dergleichen ohne einziges Entgeld zu führen, angehalten, und damit so lange, bis er sich wo in Dienste begebe, oder zum Woll- und Flachs-Spinnen bequeme, continuiret werden.

§. 5. **Von den Arbeits-Leuten hat die Policey-Direction ein Verzeichniß zu halten.**

Von den Arbeits-Leuten hat das Policey-Directorium auch ein besonderes Verzeichniß zu halten, und wie es der Dijudication desselben überlassen wird, was für Leute hiezu gebraucht werden sollen; so hat die Policey einem jedweden darüber ein schriftliches Attestatum zu ertheilen, ohne welches niemand, der nicht bey einem ordentlichen Handwerke und Handthierung engagiret ist, oder bey Herrschaften in Diensten stehet, weiter geduldet werden muß.

§. 6. **Ledige Personen weiblichen Geschlechts müssen gleichfals dienen, oder ein *Attest* der Policey *produciren*, daß sie die Erlaubniß haben, sich auf eine andere Art zu ernähren.**

Mit denen Personen weiblichen Geschlechts, welche sich, ihrer Angabe nach, mit Waschen, Nähen,

hen, Stricken, Spinnen, Herumtragung der Denrées, auch Brod- und Obst-Häckern, ernähren, hat es eine gleiche Bewandniß, und muß niemand, welcher nicht ein schriftliches Attest von der Policey, daß er sich solchergestalt zu ernähren die Erlaubniß habe, in continenti zu produciren im Stande ist, gelitten werden.

§. 7. Das dienstlose Gesindel in den Städten soll bey denen Haus-Visitationen *arretiret*, und ins Arbeits-Haus abgeliefert werden.

Besonders ist hierauf bey denen von Zeit zu Zeit anzustellenden General-Haus-Visitationen genau zu invigiliren, und sind alle ledige und dienstlose Personen, die bey niemanden engagiret sind, und sich nicht durch ein dergleichen Attest von der Policey legitimiren können, sogleich zu arretiren, und in das Arbeits-Haus zu Königsberg abzuliefern, woselbst sie so lange ihren Unterhalt durch Hand-Arbeit erwerben müssen, bis sie entweder zu anderer publiquen Arbeit employiret, oder bey einem Handwerk, oder andern ehrlichen Handthierung, untergebracht oder bey Herrschaften in Diensten gegeben werden können.

Denen Commissaires de Quartiers, Stadt-Gerichts- und andern Amts-Dienern, welche zu dergleichen Haus-Visitationen gebraucht werden, oder auch sonsten dienstloses Gesinde entdecken, soll vor ihren Fleiß und Bemühung aus denen von dergleichen Untersuchungen eingekommenen Strafen

der vierte Theil gegeben, und quartaliter ausgezahlet werden. Würden aber die Commissaires de Quartiers, oder andere Gerichts-Diener, mit denen Wirthen, oder auch denen Umtreibern und Loßgängern, ein heimliches Verständniß haben, sie übersehen, und nicht gehörig angeben; so sind solche untreue Amts-Diener selbst, wie die Müßiggänger, nicht allein mit Strafe anzusehen, sondern auch sofort zu cassiren.

§. 8. Auf dem platten Lande und in denen kleinen Städten soll es eben so wenig geduldet werden.

Auf dem platten Lande und in denen kleinen Städten muß es auf gleichmäßige Weise gehalten werden, und besonders bey denen Haus-Visitationen das fremde sich herumtreibende Gesindel, nach Vorschrift Unserer unterm 20ten Nov. 1750. gedruckten Instruction und anderen ergangenen Verordnungen, so gleich weggeschaffet, andere ledige Personen aber, welche in den Städten oder Gütern zu Hause gehören, müssen sogleich in Diensten untergebracht, oder zu Hütung des Viehes und anderer nöthigen Arbeit gebrauchet werden.

§. 9. Diejenige Personen, welche sich auf dem Lande einmiethen, sollen nicht anders geduldet werden, als wenn sie sich als Innst-Leute und Gärtner bey den Guts-Herrschaften vermiethen.

Da

Da auch an einigen Orten auf dem Lande der Mißbrauch eingerissen, daß sich verschiedene Leute entweder besondere Wohnungen nehmen, oder bey andern einmiethen, dabey aber der Guts-Herrschaft bey der Feld- oder andern Arbeit keinesweges Dienste leisten, sondern sich durch Holz- Sand- und andere Fuhren, oder sonst nach eigenem Gefallen, ernähren wollen; wodurch aber der Mangel an Dienst- und Arbeits-Leuten auf dem Lande vermehret, und besonders zu der so sehr eingerissenen Holz-Dieberey Anlaß und Gelegenheit gegeben wird; so ist solches für das künftige auf keinerley Weise ferner zu dulden, sondern dergleichen Personen, welche sich auf dem Lande aufhalten, müssen sich in continenti als Innst-Leute oder Gärtner ordentlich vermiethen, und der Guts-Herrschaft gegen die geordnete Bezahlung die gewöhnliche Dienste leisten, wobey es sich jedoch von selbsten verstehet, daß, wenn die Guts-Herrschaft ihnen keine Arbeit zu geben im Stande ist, ihnen auch nach erhaltener Erlaubniß anderweitig Arbeit anzunehmen frey stehet.

Wegen des Dröscher-Maaßes wird hiebey ein für allemahl festgesetzet, daß sich niemand von den Innst-Leuten und Gärtnern unterstehen muß, mehr als den 11ten oder höchstens den 10ten Scheffel zu prætendiren, wobey sie vollkommen bestehen können.

§. 10. Arme Kinder, welche zeitig in Dienst kommen, sollen auf keine andere Bedin-

gungen, als gegen das Schulgehen und nöthigen Unterhalt, gemiethet werden.

Wenn auch viele arme Landes-Kinder in der größten Unwissenheit aufwachsen, weil sie frühzeitig, da sie entweder verwayset, oder von ihren Eltern nicht den Lebens-Unterhalt haben können, in den Dienst gehen müssen, wodurch sie gänzlich von der Schule abgehalten werden; so sollen hinführo dergleichen unwissende Dienstboten auf keine andere Bedingungen, als auf das Schulgehen und nöthigen Unterhalt, gemiethet werden, wofür aber auch ein solcher Dienstbote schuldig bleibet, den Wirth, der ihn zur Schule gehalten, nachdem er das nöthige erlernet und confirmiret worden, ein oder mehrere Jahre blos für Brod und nöthige Kleidung zu dienen: Wie denn solches gleich im Anfange des Dienstes im Amte oder sonst bey der Gerichts-Obrigkeit, oder vor dem Magistrat des Orts, wo dergleichen Casus existiret, Contractmäßig zu verabreden und zu reguliren ist.

Cap. II.

Von den Dienst-Scheinen.

§. 1. Niemand soll einen Dienst-Boten ohne Dienst-Schein in Dienste nehmen.

In der gedruckten Dienst-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 17ten April 1724. ist bereits verordnet, daß niemand einen Laquayen, Diener, Kutscher, Knecht, Jungen, eine Köchin, Amme,

me, Wart- oder Dienst-Weib, Magd, und dergleichen, ohne vorgezeigtes Attest von der vorigen Herrschaft, oder der vorigen Obrigkeit, unter welcher er sich zuletzt aufgehalten, annehmen soll.

§. 2. Strafe der *contraveni*renden Herrschaften mit 5. bis 20. Rthlr., oder vierwöchentlicher Gefängniß, und der Dienst-Boten mit vierwöchentlicher Gefängniß, halb bey Wasser und Brod.

Wann aber dieser Vorschrift bishero so wenig als denen vielfältig ergangenen Verordnungen, daß niemand einen Dienst-Boten, worunter auf dem platten Lande auch die Innst-Leute, Gärtner, und überhaupt alles und jedes Dienst-Volk zu rechnen, ohne Dienst-Schein und Attest in seine Dienste nehmen solle, überall gehörig nachgelebet worden: so werden diese Unsere allerhöchste Befehle hiedurch wiederholet, und dahin geschärfet, daß die contravenirende Herrschaften eine irremissible fiscalische Strafe von 5. bis 20. Rthlr. zu erlegen, auch den angenommenen Dienst-Boten, auf Verlangen, der vorigen Herrschaft so gleich verabfolgen zu lassen, schuldig seyn solle, und soll dem Denuncianten einer dergleichen Contravention das vierte Theil dieser Strafe, allenfals mit Verschweigung seines Namens, unverweigerlich verabfolget werden, und wenn der Contravenient geringen Standes, oder die Geld-Strafe zu erlegen nicht vermögend ist, so ist derselbe ohnnachsetzlich mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-Strafe, halb bey Wasser und

Brod, zu belegen, mit welcher Strafe auch der Dienst-Bote selbst, der sich ohne Dienst-Schein und Attest anderweitig vermiethet, anzusehen ist.

§. 3. **Diejenige Dienst-Boten, welche vorgeben, nicht gedienet zu haben, und desfals keinen Dienst-Schein aufzuweisen haben, sollen sich durch ein glaubwürdiges** *Attest legitimiren.*

Damit aber niemand von dergleichen Dienst-Boten durch den gebrauchten Vorwand, daß dieses ihr erster Dienst sey, und sie sonsten nirgends gedienet hätten, hintergangen werden möge; so muß ein dergleichen Dienst-Bote, der sich zum erstenmal vermiethet, diesen Umstand durch ein Attest seines Beicht-Vaters oder anderer glaubwürdigen Personen bescheinigen, und niemand ihn ohne dergleichen Attest bey obiger Strafe annehmen.

§. 4. **Wegen der etwanigen Fremden, so ins Land kommen und sich vermiethen wollen, muß jeder seine besondere** *Præcautiones* **nehmen.**

Wegen etwaniger fremden Personen aber, welche anhero ins Land kommen und sich vermiethen wollen, muß jedermann auf eine andere Weise seine Præcautiones zu nehmen bemühet seyn, und in Ansehung dererjenigen dienstlosen Personen, die etwann bey der Visitation, oder sonst, aufgegriffen und in Dienste gegeben worden sind, muß in

in der Residenz-Stadt Königsberg von der Policey, auf dem Land aber von der Obrigkeit, welche ihn arretiren lassen, ein Attestatum ertheilet werden.

§. 5. **Die Dienst-Scheine müssen von der letzten Herrschaft ausgesteller seyn. Alte *Attestata* oder Dienst-Scheine sind nicht hinlänglich.**

Der Dienst-Schein, oder das Attest, muß von der letzten Herrschaft, bey welcher derjenige, welcher sich vermiethen will, gedienet, oder unter welcher ein Innst-Mann oder Gärtner gewohnet hat, ausgestellet werden, und sind alte Attestata oder Dienst-Scheine ehemahliger Herrschaften von keiner Gültigkeit.

§. 6. **Wenn der Dienst-Bote eine zeitlang dienstlos gewesen, muß dieser Umstand durch ein gültiges *Attest* bewiesen werden.**

Wenn aber vorgegeben werden solte, daß der Producent eine zeitlang dienstlos gewesen, so ist dieser Umstand, wie oben erwehnet worden, durch andere gültige Attestata, worinnen zugleich von der bisherigen Aufführung des Producenten Nachricht zu ertheilen, zu verificiren.

§. 7. **Wenn ein Dienst-Bote seine Zeit ausgedienet und zu rechter Zeit der Herrschaft**

den Dienst aufsagt, muß ihm der Dienst-Schein nicht verweigert werden.

Es kan sich regulariter niemand entbrechen, seinem Dienst-Boten, wenn er seine Zeit ausgedienet, und den fernern Dienst zu rechter Zeit aufgesaget hat, einen Dienst-Schein oder Attest zu ertheilen. Und da verschiedentlich geklaget worden, daß so wohl von denen von Adel, als von denen Beamten, hierunter ihren Leuten und Dienst-Boten unter dem Prætext, daß sie Unterthanen wären, oftmahls dergleichen Attestata versaget würden: So wird hierdurch jedermann verwarnet, dergleichen unnöthige Schwierigkeiten nicht zu machen, zumahlen, wenn nach erfolgter Untersuchung der gebrauchte Prætext der Unterthänigkeit falsch befunden werden solte, derjenige, der sich desselben fälschlich bedienet, nicht allein nachdrücklich bestrafet, sondern auch zur Erstattung des etwanigen Interesse desjenigen Dienst-Boten angehalten werden soll, welcher dadurch gehindert worden, sich anderweitig zu vermiethen.

Auch muß die Ertheilung des Dienst-Scheines so lange, bis das Gesinde seine Zeit ausgedienet, nicht aufgehalten, sondern bereits alsdann, wenn das Gesinde zu der im Edict determinirten Zeit den Dienst aufgekündiget, erfolgen, damit sich das Gesinde anderweit möge vermiethen, auch die neue Herrschaft wegen ihres Verhaltens nähere Nachricht einziehen könne.

§. 7. **Die Aufführung des Dienst-Boten muß im Dienst-Schein** *exprimiret* **seyn.**

Es

Es ist auch der Vorwand, daß der abziehende Dienst-Bote sich in seinem Dienst nicht gut aufgeführet habe, keinesweges zureichend, jemanden einen Attest gänzlich zu denegiren, indem es jedermann nicht allein frey stehet, sondern auch jeder verbunden ist, von der Aufführung des Dienst-Boten in dem ihm ertheilten Dienst-Scheine oder Attest Nachricht zu geben.

Kleine Fehler sind zu übersehen. Wobey doch kleine Fehler und Vergehungen, besonders wo Hofnung zur Besserung vorhanden, denen Dienst-Boten nicht aufzurücken, und ihnen dadurch ihr anderweites Unterkommen schwer zu machen ist.

§. 8. Grobe Vergehungen müssen ausdrücklich im Dienst-Schein angemerket werden; widrigenfalls die Herrschaft demjenigen, der durch die nicht geschehene Anzeige Schaden erlitten, solchen ersetzen muß.

Grobe Vergehungen dagegen, und besonders Untreue, Diebstahl und Trunkenheit, müssen in denen zu ertheilenden Dienst-Scheinen und Attestaten, unter keinerley Vorwand und Prætext, verschwiegen, sondern vielmehr darinnen ausdrücklich angezeiget werden; zumahlen derjenige, welcher würklich von einem Dienst-Boten bestohlen wird, solches aber nicht angezeiget, sondern demselben vielmehr ein Attest der Treue und des Wohlverhaltens ertheilet hat, derjenigen Herrschaft, die durch ein Attest hintergangen, und nachhero gleich

falls bestohlen worden, wegen des dadurch erlittenen Schadens verhaftet bleibet, und zu Ersetzung desselben gerichtlich angehalten werden kan.

§. 9. Die Policey hat auf Personen, die wegen eines groben Verbrechens würklich bestrafet worden, zu *invigiliren*.

Wobey die Policey auf die Personen, welche eines groben Verbrechens wegen würklich bestrafet worden, und die nicht gleich wieder Dienste zu erhalten pflegen, wohl zu invigiliren und sie zu andern, doch anständigen Arbeiten, und wodurch sie sich etwas verdienen können, anzuweisen, auch nachhero, bey verspürter würklichen Lebens-Besserung, davor zu sorgen hat, daß sie wieder gehörig, nach Bewandniß der Umstände, zum Anfange auch vor einen geringen Lohn untergebracht werden.

§. 10. Die Streitigkeiten wegen eines verweigerten Dienst-Scheins werden von jeder Orts-Obrigkeit ohne Weitläuftigkeit abgemacht.

Wenn es wegen Ertheilung eines dergleichen Attestati zwischen der Herrschaft und dem Gesinde zu Streitigkeiten kommet, und erstere dem letztern ein grobes Verbrechen, besonders Diebstahl, schuld giebet, dessen der Dienst-Bote doch nicht geständig seyn will; so ist die Sache von jeder Orts-Obrigkeit kurz und gut ohne Gestattung einiger Weitläuftigkeit zu untersuchen, und von der eigentlichen

lichen Bewandniß derselben von der Obrigkeit ein Attest ex officio zu ertheilen, welches statt eines Dienst-Scheins gelten soll.

§. 11. **Kein Dienst-Bote wird eher aus seinem Dienst *dimittiret*, bis er von der Armen-Casse einen gedruckten Dienst-Schein löset.**

Uebrigens hat es in Ansehung der gedruckten Dienst-Scheine, in der Stadt Königsberg, bey der solcherhalb gemachten Einrichtung, und wegen der Dienst-Scheine in denen Land-Städten, und auf dem platten Lande, bey demjenigen, was solcherhalb in der Verordnung wegen des Armen-Wesens vom 28. Aug. 1750. festgesetzet worden, sein lediglíches Bewenden, daß nehmlich niemand einen Dienst-Boten eher aus seinem Dienst dimittire, bis derselbe von der Armen-Casse einen gedruckten Dienst-Schein, und zwar ein Knecht mit achthalb Groschen Preußisch, und eine Magd oder Junge mit sechs Groschen Preußisch gelöset, und demjenigen, von dem sie wegziehen, zur Vollziehung eingeliefert; immaßen derjenige, der sein Gesinde ohne dergleichen gedruckten Dienst-Schein aus dem Dienst lässet, und völlig ablohnet, imgleichen der, so einen fremden Dienst-Boten ohne sothanes Attest annimt, wenn es ein Eigenthümer und bemittelter Particulier, 2. 3. bis 5. Rthlr. fiscalische Strafe, wovon der Denunciant den vierten Theil erhalten, ein Bauer und anderer gemeiner Mann aber 30. Groschen Preußisch zur Armen-Casse erlegen soll.

Cap.

Cap. III.

Von Annehmung, Miethe und Vermiethung des Gesindes.

§. 1. Aus der Gesinde-Ordnung vom 17. April 1724. ist wegen Annehmung, Miethe und Vermiethung des Gesindes das erforderliche *inseriret.*

Wegen Annehmung, Miethe und Vermiethung des Gesindes, ist aus der Gesinde-Ordnung vom 17. April 1724. das nöthige allhier inseriret, und soll fortmehro dieserhalb folgendergestalt, so wohl in Unserer Residenz-Stadt Königsberg und denen übrigen kleinen Städten, als auch auf dem platten Lande, gehalten werden.

§. 2. Der Gotts-Pfenning wird in den Städten für die *Laquais* **und Knechte auf 2. fl. und für die Mägde auf 1. fl. Preußisch, auf dem Lande aber auf halb so viel** *reguliret.*

Da der bishero gewöhnliche Hand-Dienst- oder Gotts-Pfenning ein Merkmal des würklichen Engagements eines Dienst-Boten ist, da sonsten, wegen der würklich geschehenen oder nicht geschehenen Vermiethung, beständig viele Streitigkeiten entstehen würden; als wird dieser Dienst-Pfenning in den Städten vor die Laquais, Diener und Knechte, auf 2. fl. Preußisch und vor die Mägde

Mägde auf 1. fl. Preußisch, auf dem platten Lande aber auf die Helfte hiemit festgesetzet.

§. 3. **Strafe dererjenigen, welche denen Herrschaften das Gesinde abspenstig machen, von 10. bis 50. fl. Preußisch oder Gefängniß.**

Wer ein Gesinde vom dienen abschreckt, abhält und abredet, oder durch diejenigen, welche bereits in Diensten stehen, durch Geld-Versprechungen und Geschenke von der Herrschaft an sich ziehet, und dessen überführet wird, soll, wenn die Herrschaft solche abspenstig gemachte Dienst-Boten nicht behalten wolte, oder ihrer auch nicht wieder habhaft werden könte, sein Verbrechen, nach Gelegenheit und Unterscheid der Person, mit 10. bis 50. fl. Preußisch, oder in Ermangelung des Geldes, wenn es insonderheit geringe Personen sind, mit proportionirter Gefängniß-Strafe halb bey Wasser und Brod verbüßen, mit welcher letztern Strafe insonderheit dasjenige Gesinde ohnausbleiblich anzusehen, so der Herrschaft, bey welcher es vorhero gedienet, übel nachzureden, auch derselben das gemiethete neue Gesinde abspenstig zu machen, oder, damit es sich allda nicht vermiethen möchte, abzureden, sich unterfangen solte.

§. 4. **Wenn das Gesinde den Dienst-Pfennig einmal angenommen, kan es denselben ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht zurück geben. Strafe derer hiewider *Contraveni*renden mit**

Thurm-

Thurm-Strafe, *publique*r Hand-Arbeit und Spinnen.

Wenn ein Dienst-Bote sich einmal ordentlich vermiethet und den Hand-Pfenning angenommen, stehet ihm ohne Erkenntniß der Obrigkeit nicht frey, der Herrschaft den einmal genommenen Mieth-Pfenning zurück zu schicken.

Ließe sich jemand dessen gelüsten, so soll der gemiethete Dienst-Bote, auf Verlangen der Herrschaft, den Dienst nichts destoweniger anzutreten, durch gebührende Zwangs-Mittel, als Thurm-Strafe, durch publique Hand-Arbeit, oder Spinnen, auch bey Wasser und Brod angehalten werden, und zugleich des Hand-Pfennings gänzlich verlustig gehen.

Wolte aber die Herrschaft denselben nicht mehr in Dienst haben, so soll er derselben die Unkosten erstatten, und die obdeterminirte Strafe annoch büßen.

§. 5. **Strafe dererjenigen, die sich gebrauchen lassen, im Namen des Gesindes den Gotts-Pfenning wieder zurück zu geben, mit Thurm-Strafe, *publique*r Hand-Arbeit und Spinnen.**

Auch sollen diejenigen Personen, die sich gebrauchen lassen, im Namen des Gesindes den Dienst aufzusagen, oder den Dienst-Pfenning zurück zu bringen, sie mögen sich für bestellte Knechts

Vater

Vater oder Mutter, oder Verwandte und Freunde vom Gesinde, ausgeben, mit der im vorigen §. festgesetzten Strafe beleget werden.

§. 6. **Wie diejenigen Dienst-Boten bestraffet werden sollen, welche sich an mehr als an einem Orte vermiethen, nemlich mit vierzehentägiger Thurm-Strafe oder Spinnen bey Wasser und Brod.**

Welcher Dienst-Bote sich an mehrern als an einem Orte vermiethet, soll mit vierzehentägigem Spinnen bey Wasser und Brod beleget werden, und demjenigen, welcher ihm den Hand-Pfenning zuerst gegeben, wenn er es begehret, zu dienen verbunden seyn, derjenige aber, welcher einen dergleichen Dienst-Boten, der sich bereits anderwärts vermiethet, wissentlich gemiethet und angenommen, in 5. Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 7. **Wer sich vermiethet, ohne der Herrschaft den vorigen Dienst gehörig aufgekündiget zu haben, bleibt im vorigen Dienst.**

Wenn sich auch jemand aufs neue wieder vermiethen solte, ohne der alten Herrschaft den Dienst gehörig aufgekündiget zu haben; so soll dergleichen Versprechen unkräftig und der Dienst-Bote in vorigem Dienst zu bleiben schuldig seyn, derjenige aber, welcher einen dergleichen contravenirenden Dienst-Boten miethet, soll arbitrair gestrafet werden.

§. 8

§. 8. Die Mieths-Contracte in den Dorfschaften sollen, zu Vermeidung aller Streitigkeiten, bey dem Dorf-Schulzen geschlossen werden.

Da wegen Annehmung und Miethung des Gesindes, imgleichen der Innst-Leute und Gärtner, auf dem platten Lande öfters viele Streitigkeiten vorfallen; so wird zu Vermeidung derselben hiemit festgesetzet, daß die Mieths-Contracte in den Dorfschaften jederzeit bey dem geordneten Dorf-Schulzen geschlossen werden sollen, welcher darüber ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, auch auf Eyd und Pflicht sorgfältig darauf zu sehen hat, daß den Ordnungen wegen der Dienst-Scheine und Atteste, imgleichen wegen des Dienst-Lohnes und sonsten, genau und eigentlich nachgelebet, auch zwischen den contrahirenden Herrschaften und Gesinde alles ordentlich und deutlich abgemachet und verabredet, mithin dadurch alle und jede etwanige künftige Streitigkeiten sorgfältig vermieden werden mögen.

§. 9. Die Herrschaften müssen von dem gemietheten Gesinde den Dienst-Schein der vorigen Herrschaft an sich nehmen.

Es hat auch eine jede Herrschaft, welche Gesinde miethet, und ihm, zum Merkmahle der würklichen Vermiethung, den gewöhnlichen Gotts-Pfenning ertheilet, dagegen zu ihrer Sicherheit den von der vorigen Herrschaft erhaltenen Dienst-Schein an sich zu nehmen, wodurch zugleich dem doppelten Vermiethen vorgebeuget wird.

§. 10.

§. 10. **Die Dienst-Boten müssen keine doppelte Dienst-Scheine erhalten.**

Mehr als ein Dienst-Schein muß denen Dienst-Boten nicht ertheilet werden. Im Fall indessen jemand vorgeben möchte, daß ihm der bereits erhaltene Dienst-Schein von Händen gekommen, so ist zwar, falls sonsten kein Verdacht einer bereits vollzogenen Vermiethung sich äusert, die Ertheilung eines zweyten Dienst-Scheins, worinnen zugleich zu exprimiren, daß der erste verlohren gegangen, nicht zu versagen; es muß aber doch dabey dem Gesinde die im Edict determinirte Strafe vorgehalten werden, wenn es an mehr als an einem Orte sich vermiethen sollte.

§. 11. **Wenn Vater- und Mutterlose Waysen als Züglinge in Dienst genommen werden, muß die Aufnahme vor jedes Orts Obrigkeit verlautbaret werden.**

Da es auch oftermalen und besonders in Unserer Provinz Litthauen geschiehet, daß unerwachsene Vater- und Mutterlose Waysen, als Züglinge, angenommen, und hiernächst zum Dienst employiret werden, dieserhalb aber bishero, besonders wenn dergleichen Züglinge erwachsen, viele Mißhelligkeiten entstanden; so soll hinführo ebenfalls dergleichen Accord und Aufnahme vor jedes Orts Obrigkeit ordentlich verlautbaret und geschlossen werden.

§. 12. Denen Dienst-Boten müssen schriftliche Lohn-Zettel gegeben werden, worinnen alles zu notiren, was dieselben *ad rationem* des ihnen versprochenen Lohns erhalten haben.

Zu eben diesem Ende sind die Herrschaften so wohl in den Städten, als so viel möglich auf dem platten Lande, schuldig und verbunden, ihren Dienst-Boten ordentliche schriftliche Lohn-Zettel zu geben, auf welchen sowohl die Bedingungen des Dienstes, und das accordirte Dienst-Lohn, als dasjenige, was ein jeder ad rationem erhalten hat, von Zeit zu Zeit deutlich aufzuschreiben und zu notiren ist, und müssen diejenigen, welche des Schreibens unerfahren sind, sich dergleichen Lohn-Zettel von andern anfertigen lassen.

§. 13. Die Lohn-Zettel sollen bey Streitigkeiten einen völligen Beweis ausmachen.

Dem Gesinde, welches etwa nicht lesen kan, stehet frey, sich diesen Lohn-Zettel von andern vorlesen und erklären zu lassen: dagegen sollen dergleichen Lohn-Zettel bey etwa vorfallenden Streitigkeiten einen völligen Beweis ausmachen, weilen das Gesinde, welches selbigen in Händen hat, sich es selbst imputiren muß, daß, wenn es in die Richtigkeit desselben einigen Zweifel setzet, es sich solchen nicht sogleich vorlesen lassen, und dawider in Zeiten das nöthige erinnert hat.

§. 14

§. 14. Vorschrift, in welcher Art der Knecht-Vater und Mägde-Mutter zum vermiethen des Gesindes sich *qualifici*ren sollen, daß sie nemlich von jeder Orts-Obrigkeit angenommen werden müssen.

Weil in den Städten, Freyheiten und Vorstädten Königsberg, das Miethen und Vermiethen des Gesindes, durch sogenannte Knecht-Väter und Mägde-Mütter geschiehet, bevor wegen des aus fremden Oertern nach Königsberg kommenden und Dienst verlangenden Volks, zwar beyzubehalten, dabey aber der Verfahrung und Eigennutz solcher bisweilen bösen Knecht-Vater und Mägde-Mutter vorzubeugen; so soll von nun an nicht jedermann frey stehen, sich des Vermiethens anderer Dienst-Boten nach eigenem Gefallen anzumassen, sondern diejenige, so sich zu solcher Verrichtung gebrauchen zu lassen willens sind, sollen sich in der Stadt Königsberg beym Burgermeister, und auf den Königlichen Freyheiten bey dem Ober-Burggräflichen Amte, vorgängig angeben, eine Bescheinigung ihres guten Lebens und Wandels, auch ehrlicher Nahr- und Handthierung, aufweisen, und von da aus eine Concession und Befugniß, das Gesinde zu vermiethen, unter der Unterschrift und Siegel des Magistrats, und auf den Freyheiten des Ober-Burggräflichen Amts, zu nehmen verbunden, und dabey mit dem diesem Capitel angehängten Eide verpflichtet werden.

Würde sich aber jemand unterstehen, ohne solche erhaltene Erlaubniß und geleisteten Eid einen

Dienst-Boten zu vermiethen, der soll von des Orts Obrigkeit jedesmal mit 30 Fl. Preußisch Strafe, und, in Ermangelung des Geldes, mit vierzehntägiger Thurm-Strafe, bey Wasser und Brodt, beleget werden.

§. 15. **Worauf der Magistrat bey Ertheilung der *Concessionen* für die Knecht-Väter und Mägde-Mütter zu sehen hat.**

Der Magistrat hat hiebey besonders darauf zu sehen, daß nicht allen und jeden, die ihnen vorkommen, ohne Unterscheid obiges Befugniß ertheilet, sondern nur in jeder Stadt und Vorstadt zwey, zum höchsten drey, bestellet; wie denn auch auf denen sämtlichen Königlichen Freyheiten hierzu vier bis höchstens fünf Personen, derer Ehrbarkeit und ehrliebenden Wandels möglichste Erkundigung zuvor einzuziehen, angenommen werden sollen.

§. 16. **Die Knecht-Väter und Mägde-Mütter sollen an ihren Wohnungen eine Tafel aushängen.**

Damit aber dergleichen bestellete uud beeydigte Knecht-Väter und Mägde-Mütter von den fremden und unbekannten Dienst-Boten desto eher ausgefraget werden, sollen sie an ihrer Wohnung eine sonderliche dazu bestimmte Tafel, mit Beschreibung ihrer Verrichtung, aushangen.

§. 17.

§. 17. Worauf sie bey Vermiethung des Gesindes zu *attendi*ren haben, daß sie nemlich sich nach allen Umständen derer zu vermiethenden Dienst-Boten erkundigen sollen.

Ihnen lieget bey Vermiethung eines Laquaien, Knechts, Weibes, Mägde und anderer Dienst-Boten, sonderlich ob, sich vorhero umständlich zu erkundigen, von welchem Orte, und wann der Dienst-Bote angekommen? ob er vorhin? bey wem? und wie lange er gedienet? warum er aus dem Dienst gekommen? ob die vorige Herrschaft ihn gutwillig wollen ziehen lassen? ob er einen schriftlichen Abschied erhalten und bey sich habe? ob er Eltern oder nahe Anverwandten alhier oder anderer Orten am Leben habe? Auch sollen solche Knecht-Väter und Mägde-Mütter dem Gesinde diese Gesinde-Ordnung, so weit es demselben zu wissen nöthig, jedesmal vorzulesen und zu erklären schuldig seyn.

§. 18. Strafe derer Knechte-Väter und Mägde-Mütter, welche Herrschaften durch böses Gesinde vorsetzlich gefährdet, daß sie nemlich mit Zuchthaus- und Vestungs-Strafe beleget werden, auch der Herrschaft den etwanigen Schaden ersetzen sollen.

Würde eine Herrschaft oder sonst jemand durch einen Knecht-Vater oder Mägde-Mutter gefährdet, oder vorsetzlich und aus ihrem Unfleiß durchs Gesinde

sinde in Schaden gesetzet, so müssen die Gesinde-Väter und Mütter ihres Verbrechens und Versehens halber mit Geld, oder in Ermangelung Geldes mit Leibes-Strafe beleget, ihrer Verrichtungen entsetzet, oder, wo sie dem Gesinde gar zur Ueppigkeit und unehrlichem Wandel geflissentlich Raum und Gelegenheit gegeben, mit dem Zuchthaus und Vestungs-Arbeit angesehen, hiernächst aber zu Ersetzung aller der Herrschaft durch ihre Untreue verursachten Schaden und Unkosten angehalten werden.

§. 19. Dem Gesinde stehet frey, sich auch selbst zu vermiethen, ohne einen Knecht-Vater und Magd-Mutter zu gebrauchen.

Es hat aber mit voriger Verordnung diese Meynung gar nicht, daß ein Dienst-Bote sothaner Knecht-Väter und Mägde-Mütter sich nothwendig bedienen müsse, sondern einem jeden Gesinde stehet frey, sich selbst, wo es dazu Gelegenheit hat, zu vermiethen und in Diensten zu bringen.

Wo er aber in einem Orte unbekannt wäre, und die Vermiethung nicht selbst verrichten, sondern sie durch einen andern besorgen müste; alsdenn ist er schuldig, sich der dazu bestellten öffentlichen Gesinde-Väter und Mütter Hülfe, ohne Unterscheid, ob diese in den Städten oder Königlichen Freyheiten angenommen, oder an welchem von gedachten Orten das Gesinde zu vermiethen wäre, wie vorstehet, zu bedienen.

§. 20.

§. 20. **Lohn der Knecht-Väter und Mägde-Mütter.** Diese sollen von der Herrschaft 1 Gulden und vom Dienst-Boten höchstens 18 Groschen nehmen. Dienst-Boten auf geringes Lohn aber geben nur die Helfte.

Die Knecht-Väter und Mägde-Mütter sollen vor ihre Gänge und Belaufung, ein vor allemal, vor jeden vermiethenden Dienst-Boten nicht mehr, als nur 1 Fl. Preuß. vom Miethsherrn, von dem vermietheten Gesinde aber nur 18 Groschen Preuß. bey Strafe vierfacher Wiedererstattung und Absezung vom Dienste, unter was Prætext es immer seyn könnte, zu fordern und zu nehmen befugt seyn; brächten sie aber nur einen Jungen oder Mägdgen, die entweder um ein gar geringes Lohn, oder gar ohne Lohn, und nur vors Essen und Kleidung, dienet, in Diensten, alsdenn sollen oftbesagte Knecht-Väter und Mägde-Mütter vom Miethsherrn nur die Helfte nehmen, nemlich 15 Groschen Preuß. und vom Gesinde auch nur die Helfte, nemlich 9 Groschen, bey vorangedroheter Strafe, wo sie etwa ein mehreres fordern oder nehmen würden.

Formul
des Eydes, den ein Knecht-Vater und Mägde-Mutter abschwören soll.

Ich N. N. schwöre zu Gott einen Eyd, daß ich keinen Laquaien, Knecht, Magd, 2c. oder andern Dienst-Boten, wie sie Namen haben, aus seinem

 Dienste

Dienste weder selbst, noch durch andere, auf irgend eine Art, abreden oder abspenstig machen, die Laster und Untugenden des Gesindes, so mir wissend, nicht verschweigen, weniger das Gesinde wider die Wahrheit ausrühmen, vor das Vermiethen des Gesindes ein mehreres, als in der Gesinde-Ordnung gesetzet, nicht fordern, nehmen, noch mir versprechen lassen, auch das dienstlose Gesinde, wann es sich bey mir angiebet, nicht hausen und beherbergen, sondern vielmehr alsofort der Obrigkeit anmelden, ihme so lange, als es in Diensten stehet, auch sonsten, zum Fressen und Sauffen, auch andern unehrlichen und üppigen Leben, keinen Raum und Gelegenheit geben, sondern es vielmehr zum Dienen oder zum Spinnen und zu allem Guten anmahnen will. So wahr mir ꝛc.

Cap. IV.

Von der Dienst-Zeit.

§. 1. Die Dienst-Zeit wird auf ein Jahr bestimmet bey einzelnen Dienst-Boten.

Um die natürliche Freyheit der Dienst-Boten nicht ohne Noth einzuschränken, und da in der Gesinde-Ordnung de 1612. & 1633. ingleichen, so viel Königsberg anbetrift, de Anno 1724. die Dienstzeit des ordinairen Gesindes auf ein Jahr determiniret worden; so wird hiemit festgesetzet, daß es bey der bisherigen Dienstzeit von einem Jahr um so mehr sein Bewenden habe, als durch eine sorgfältige Obacht auf die Gesinde-Ordnung der

Man-

Mangel des Gesindes mit der Zeit ceßiren wird, und sich die Herrschaften allemal mit Dienst-Boten werden versehen können.

§. 2. **Die Innst-Leute und Gärtner auf dem Lande, desgleichen die beweibte Knechte, welche auf Ausspeisung stehen, müssen sich auf drey Jahr vermiethen.**

Dagegen hat es mit den Innst-Leuten und Gärtnern auf dem Lande eine andere Bewandniß. Denn da der Transport ihrer Familien und Effecten mit Kosten verknüpfet, und öfters zu beschwerlich fällt, als daß damit alle Jahre abgewechselt werden könte, worunter die ganze Wirthschaft derangiret werden würde; als setzen Wir hiermit feste, daß auf dem Lande dergleichen Leute sich auf drey Jahre vermiethen müssen, und zwar um so mehr, als solches schon bishero gewöhnlich gewesen, auch bereits in Unserer Landes-Ordnung de Anno 1640. Art. 6. verordnet worden ist; wie denn solches auch insonderheit auf die beweibte Knechte mit zu ziehen, welche auf Ausspeisung stehen.

§. 3. **Das Gesinde vermiethet sich in den Städten vom 1. April bis wieder 1. April des folgenden Jahres, oder vom 1. Oct. bis wieder 1. Oct.**

Der Herrschaft stehet frey, das Gesinde aus rechtmäßigen Ursachen vor Verlauf ihres Jahres abzuschaffen.

In denen Städten und Freyheiten also soll das Gesinde, wie gewöhnlich, vom 1. April bis wieder zum 1. April, oder vom 1. Oct. bis wieder zum 1. Oct. sich auf ein ganzes, und nicht auf ein halbes Jahr vermiethen, es wäre dann, daß die Herrschaft aus vorfallenden Ursachen das Gesinde ausser der ordentlichen Zeit auf einige Wochen zu miethen genöthiget würde, alsdenn dem Gesinde das Mieth-Lohn wöchentlich entrichtet wird. Will aber die Herrschaft dergleichen Interims-Gesinde länger behalten, so muß der Dienst vom ordentlichen Mieths-Termino auf ein Jahr den Anfang nehmen; jedoch bleibet der Herrschaft frey und unbenommen, das Gesinde, so ihnen nicht anstehet, aus rechtmäßigen Ursachen, und allenfalls nach vorhergängiger richterlichen Erkenntniß, auch vor Verlauf des Jahres aus dem Dienst gehen zu lassen.

§. 4. Die Dienst-Boten müssen ihre Zeit ausdienen, es wäre denn, daß erhebliche Ursachen vorfielen.

Die Aufkündigung des Dienstes muß ein Viertel Jahr zuvor geschehen.

Das Gesinde muß auf die Anfrage der Herrschaften, ob sie bleiben wollen oder nicht, nicht mehr warten, sondern sich von selbsten melden.

Dagegen muß aber ein Dienst-Bote, so sich in der Stadt auf 1 Jahr, und auf dem Lande, in Ansehung der Innst Leute, Gärtner und beweibten Knechte, auf 3 Jahre vermiethet, seine Zeit ausdienen

nen, es wäre denn, daß erhebliche und rechtsgegründete Ursachen vorfielen.

Will aber das Gesinde nicht länger als die Miethszeit verbleiben, so muß selbiges seinen Dienst der Herrschaft ein Viertel Jahr zuvor aufkündigen, und hat fortmehro das Gesinde auf die Anfrage ihrer Herrschaften, ob sie nach Verfliessung der Miethszeit noch weiter im Dienst verbleiben oder anderwärts sich verändern wollen, nicht mehr zu warten, sondern es muß sich selbiges hierüber von selbsten erklären.

§. 5. Wenn das Gesinde nicht ein Viertel Jahr zuvor den Dienst aufkündiget, soll dessen Stillschweigen vor eine neue Verbindung zu dienen gehalten werden.

Wenn das Gesinde, da es zu dienen nicht länger Willens wäre, seiner Herrschaft den Dienst nicht ein Viertel Jahr zuvor aufsaget, soll dessen Stillschweigen vor eine neue Verbindung zu dienen gehalten werden, und selbiges, wo es die Herrschaft verlanget, noch ein Jahr zu dienen verbunden seyn.

§. 6. Das Gesinde, so sich auf mehr als 1 Jahr vermiethet, muß seine Dienstzeit aushalten.

Dasjenige Gesinde, so sich nicht auf ein, sondern zwey oder drey, oder mehrere Jahre vermie-

thet,

thet, ist, seine völlige Dienst-Jahre auszuhalten verbunden, es wäre denn, daß die Herrschaft sothane Dienst-Boten aus erheblichen Ursachen vor der Zeit des Dienstes erlassen, oder das Gesinde dergleichen relevante Ursachen, warum es im Dienst nicht länger bleiben könte, der Obrigkeit anzeigen und erweißlich machen möchte. Und ob es gleich bey solchen Dienst-Boten, welche sich auf gewisse Jahre vermiethet, eben keiner Auffkündigung des Dienstes bedarf; so sollen dennoch auch selbige, ein Viertel Jahr vor Ablauf ihrer Dienstzeit, bey der Herrschaft gebührende Erinnerung thun, oder, dafern sie solches unterliessen, ein völliges Viertel Jahr, vor das vorhin accordirte Lohn, nachzudienen schuldig seyn, damit in währender Zeit sich die Herrschaft um anderweitige anständige Dienst-Boten zu bemühen, die Gelegenheit hätte.

§. 7. **Wenn ein Dienst-Bote in der Stadt heyrathen will, muß solches ein Viertel Jahr zuvor der Herrschaft angezeiget werden.**

Wo gedingete Dienst-Boten, Knechte oder Mägde und dergleichen, ohne Ursachen aus ihrem Dienst vor der Zeit und Ziel treten, und sich also glaublich erfinde; da sollen sie auf Anrufen, durch jedes Orts Obrigkeit und Unsere Amt-Leute, die Zeit ihrer Dienste gänzlich auszuhalten, oder aber den Schaden, so daraus entstanden, zu erstatten, mit Ernst und Fleiß angehalten werden, es wäre denn, daß einem Haus-Vater nicht gelegen, sie also wider ihren Willen zu behalten, und ferner in Dienst

Dienst wieder anzunehmen, auf welchen Fall er ihnen auch vor verschiedenen Dienst und Arbeit nichts zu geben schuldig ist, sondern sie sollen noch dazu, solches ihres Muthwillens halber, von jedes Orts Obrigkeit gebührend gestrafet werden.

§. 8. Auf dem Lande aber müssen dergleichen Dienst-Boten das Jahr ausdienen, oder einen andern in ihre Stelle schaffen.

Im Fall das Gesinde in der Stadt vor Ausgang seines Dienstes sich verheyrathen will, muß selbiges solches der Herrschaft ein Viertel Jahr zuvor anzeigen; weilen aber auf dem platten Lande nicht so wie in der Stadt alle halbe Jahr frische Dienst-Boten zu erhalten sind; so soll das Gesinde auf dem Lande, welches sich verheyrathet, das ganze Jahr völlig ausdienen, es sey denn, daß es einen andern der Herrschaft völlig anständigen Dienst-Boten in seine Stelle schaffe.

§. 9. Keine Herrschaft soll, ohne hinlängliche Ursachen, einen Dienst-Boten dimittiren, oder ihm ein vierteljähriges Lohn nachzahlen.

Im Gegentheil soll keine Herrschaft ohne hinlängliche Ursachen einen Dienst-Boten vor Endigung seiner Dienstzeit zu beurlauben, oder ihm über das bereits verdiente noch ein vierteljähriges Lohn zu geben angehalten werden.

§. 10.

§. 10. Die Dienst-Boten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sollen aus einem Dienst in den andern sofort des andern Tages gehen.

Wenn ein Dienst-Bote ausgedienet, sollen ihm künftig nicht mehr 14 Tage zwischen dem alten und neuen Dienste frey bleiben, ehe er zum neuen Dienste gehet, weilen binnen derselben der gröste Frevel, Ueppigkeit und Muthwillen von demselben getrieben wird; dahero sollen die Dienst-Boten, sowohl in Städten als auf dem Lande, aus einem Dienst in den andern sofort des andern Tages gehen, und niemand vom Gesinde, es sey unter was Vorwande es wolle, bey andern gehelet werden, es sey denn, daß ihm die neue Herrschaft ein oder zwey Tage zwischen dem Dienst erlaubte, sich zu Arrangirung seiner Sachen annoch aufzuhalten.

§. 11. Die Herrschaften sollen nicht befugt seyn, das Gesinde über 3 Tage nachdienen zu lassen.

Wie denn auch die Herrschaften nicht befugt seyn sollen, das Gesinde länger als 3 Tage nach der gewöhnlichen Zeit nachdienen zu lassen.

§. 12. Die Dienst-Boten sollen bey Antritt des Dienstes gleich ihre Sachen mitbringen.

Wenn die Dienst-Boten in Dienst treten, sollen sie alle ihre Kisten und Laden mit ihren Sachen, Linnen

Linnen und Kleidern, sofort und höchstens binnen 2 Tagen von der Zeit an, da sie in den Dienst gekommen, in ihrer Herrschaft Haus bringen, und nicht anderswo stehen lassen, um sich der Untreue nicht verdächtig zu machen, und das viele Hin- und Herlaufen zu vermeiden.

§. 13. **Auf dem platten Lande wird die Vermiethungs-Zeit ein vor allemal auf Martini festgesetzet.**

Damit aber auf dem platten Lande eine gewisse Zeit festgesetzet werden möge, in welcher sich überhaupt im ganzen Lande das Gesinde anderweitig zu vermiethen befugt, mithin eine jede Herrschaft desto eher im Stande seyn könne, sich mit dem benöthigten Gesinde zu versorgen, hierunter aber die bisherige Gewohnheit im Lande sehr variiret hat; so wird hiezu Terminus im ganzen Lande auf Martini festgesetzet.

Cap. V.
Vom Lohn des Gesindes.

§. 1. **Die Aussaat des Gesindes wird bey 20 Rthlr. Strafe gänzlich verboten. Dem Denuncianten soll der vierte Theil von den 20 Rthlr. Strafe zugebilliget werden.**

Das Gesinde, so sich die Aussaat ausdinget oder annimmt, soll mit 14tägiger Zuchthaus- oder Vestungs-Arbeit beleget werden.

Ob

Ob gleich bereits in der Gesinde-Ordnung de Anno 1612. Cap. 10. und nachhero verschiedentlich ernst- und ausdrücklich verordnet worden, daß die Herrschaften auf dem Lande ihrem Gesinde unter keinerley Vorwand und Prætext auf ihren Aeckern etwas auszusäen gestatten sollen, solches auch zu offenbarem Schaden und Ruin der Vasallen und Unterthanen gereichet, indem dadurch denen Wirthen und Eigenthümern ihre Aecker vermindert werden, und solches vielfältige Inconvenienzien nach sich ziehet, indem das Gesinde gemeinhin den besten Acker verlanget, auch die Preference beym Einaugsten, Dröschen und Verführung des Getraides prätendiret, zu geschweigen der verschiedenen Dieberenen und Vervortheilungen, die dabey fast unvermeidlich sind, überdem aber, durch diese an einigen Orten gestattete Aussaat, das Gesinde von andern Orten, wo selbige nicht erlaubet, oder nicht in solcher Quantité oder Bonité des Ackers gegeben wird, abgezogen und abspenstig gemacht wird; so ist dennoch die Zeit her, besonders bey den Cöllmern und Bauren, diese höchstschädliche Gewohnheit und par consequence auch aus Nothwendigkeit bey einigen von Adel wiederum eingerissen. Um nun diesem Unwesen einmal ernst- und nachdrücklich zu steuren, so wird denen sämtlichen Landes-Einsassen, sowohl in Unsern Aemtern, als denen von Adel, Cöllmern und Bauern, hierdurch verboten, ihrem Gesinde dergleichen Aussaat, unter keinerley Vorwand und Prætext, ferner zu geben und zu gestatten, oder zu gewärtigen, daß die Contravenienten mit einer ohnnachsetzlichen fiscalischen Strafe von zwanzig Thaler, wovon der vierte

Theil

Theil dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens zufället, beleget; Personen geringern Standes aber, oder die nicht vermögend sind, solche Geld-Strafe zu erlegen, mit vierwöchentlicher Gefängniß, halb bey Wasser und Brod, und das Gesinde selbst, welches sich dergleichen Aussaat ausdinget und stipuliren lässet, mit 14tägiger Zuchthaus- oder Vestungs Arbeit bestrafet werden sollen; jedoch verstehet sich von selbst, daß, wenn das Gesinde nicht gespeiset wird, demselben das jedes Orts gewöhnliche Deputat-Getreyde und übriges in natura gereichet werden muß.

§. 2. Der Calender-Haber von den Knechten für die Prediger wird abgeschaft.

Wo der Knechts-Haber aber üblich gewesen, soll jeder Großknecht seinem Pfarr-Herrn statt desselben ein jährliches *Douceur* von 20 Groschen, und jeder Mittelknecht 10 Groschen Preußisch zu zahlen schuldig seyn.

Da einige Prediger aus dem Natungschen Creyse sich auf eine gewisse, durch Kirchen-Recesse und Verordnungen, auf ihre erhaltene Vocationes, bestätigte Gewohnheit bezogen haben, gemäß welcher ihnen von jedem Großknecht von seinem ausgesäeten 1 Schfl. und von dem Mittelknecht ein halber Schfl. Haber zur Calende gegeben worden; so scheinet diese Gewohnheit um so mehr sehr mißlich zu seyn, als der eingerissene Mißbrauch der Aussaat vors Gesinde auch den Mißbrauch der davon geforderten Calende nach sich gezogen, und also

so auch die letztere mit Abschaffung der erstern cessiren müsse.

Wenn es indessen gleichwohl hart seyn würde, denen jetzigen Predigern, welche diese Einrichtung bereits bey Antritt ihres Amtes gefunden haben, auch vielleicht auf dieses Accidens mit vociret worden sind, selbiges auf einmal zu nehmen; so wird hiermit generaliter festgesetzet, daß bey denenjenigen Gemeinen, wo dieser Knechts-Haber von allen Zeiten her gewöhnlich gewesen, und ohne Einwenden und Widerrede gegeben worden, jeder Großknecht en égard der Zulage an Gelde, welche er jetzo an statt der Aussaat erhält, seinem Pfarr-Herrn ein jährlich Douceur von 20 Groschen Preußisch, und jeder Mittelknecht 10 Groschen Preußisch zu bezahlen schuldig und gehalten seyn soll. Jedoch müssen die Prediger, welche bis dato von den Knechten keinen Haber in natura erhalten haben, auch jetzo bey ohnfehlbarer Beahndung nichts an Gelde fordern; wie denn auch jedem Guthe oder Dorfschaft, von welchem zwar bis dato der Haber gefordert worden, welches aber dazu nicht schuldig zu seyn glaubet, unbenommen bleibet, sich solcherhalb bey den Justiz-Collegiis zu melden, welches die Sache zu untersuchen, und davon gehörigen Orts zur fernern Verfügung zu berichten hat.

§. 3. **Der Beschnitt für die Knechte und Mägde wird gleichfalls abgeschaffet, dagegen erhalten die Dienst-Boten ein *Aequivalent* an Gelde. Der Lohn des Gesindes wird erhöhet.**

Wenn auch die bisherige Gewohnheit, denen Dienst-Boten ausser ihrem Lohne einen gewissen Beschnitt zu reichen, zu sehr vielen Mißbräuchen und Unordnungen Anlaß gegeben, indem die Dienst-Boten mit der Bonitæt des erhaltenen Beschnitts niemalen zufrieden, sondern solchen von besserer Würde verdienet zu haben glauben, und öfters ihre Unzufriedenheit bezeigen, hierdurch aber manche Gelegenheit zu Mißhelligkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde gegeben wird; als setzen Wir hiermit ein vor allemal feste, daß der Beschnitt gänzlich abgeschaffet, und statt desselben denen Dienst-Bothen ein Aequivalent an Gelde gereichet werden soll: zu welchem Ende Wir denn auch den Lohn des Gesindes in anliegender Tabelle dergestalt erhöhet haben, daß der Beschnitt darinnen bereits zu Gelde gerechnet worden.

§. 4. Der Lohn des Gesindes wird in jedem Creise ein vor allemal festgesetzet. Niemand muß den einmal festgesetzten Lohn des Gesindes übersteigen, bey zwanzig Reichs-Thaler fiscalischer Strafe.

Da, bey dem während dem Kriege sich allhier eräugeten Mangel an Leuten, ein Particulier vor dem andern bemühet gewesen, durch Erhöhung des Lohnes und andere Douceurs Dienst-Boten und Arbeits-Leute an sich zu ziehen, hierdurch aber selbige in ihrem Uebermuthe dergestalt gestärket worden, daß sie vorjetzo ein ganz enormes, und die bisherige Landes-Verfassungen und Gesetze weit übersteigendes

gendes Lohn fordern, an einigen Orten auch fast nicht für Geld zu haben sind, indem sich noch beständig Leute finden, welche sie auf eine ganz übertriebene Weise bezahlen, dadurch aber andern, welche nicht so viel geben können und wollen, ihre Dienst-Boten und Arbeiter abspenstig machen: so erfordert es die Nothdurft, dieser so sehr eingerissenen Unordnung ein Ziel zu setzen, und zwar das Dienst-Lohn und Arbeits-Lohn, in Ansehung der gestiegenen Preise der Victualien und anderer Waaren, einigermassen zu erhöhen, dabey aber auch einmal vor allemal festzusetzen, und mit aller Rigueur darauf zu halten, daß forthin niemanden, wer es auch sey, unter keinerley Vorwand und Prætext erlaubt seyn soll, seinen Dienst-Boten und Arbeitern neque directe, neque per indirectum etwas mehreres, als vorietzo determiniret und festgesetzet worden, an Lohn oder anderweiten Douceurs zu bezahlen; widrigenfalls die Contravenienten ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit der bereits oben gesetzten zwanzig Thaler fiscalischer Strafe, oder vierwöchentlichem Gefängniß, das Gesinde aber, welches ein mehreres nimmt, oder auch nur verlangt, mit vierzehntägiger Zuchthaus-Arbeit beleget werden sollen.

§. 5. Die Lohn-*Taxe* wird in der Tabelle regulirer, nach der *Usance* jedes *Districts*. Strafe der *Contraventionen* mit 20 Rthlr. Die Knechte müssen sich allen Arbeiten unterziehen, so die Herrschaft von ihnen fordert.

Und

Und da hierunter durchgehends im ganzen Lande kein allgemeines Principium festgesetzet, sondern die Taxe des Dienst- und Arbeits-Lohns, nach Bewandniß und Gelegenheit derer in diesem Königreiche belegenen Provinzien, verschiedentlich eingerichtet werden müssen: zu welchem Ende denn in den Justiz Collegiis, mit Zuziehung derer Land-Steuer-Räthe und Beamten, auch einiger Deputirten des Adels, besondere Commissiones angeordnet worden, um hierunter, der Billigkeit und der Usance des Districts gemäß, das nöthige conjunctim zu reguliren; so wird hiemit die von gedachten Special Commissionen in Vorschlag gebrachte Lohn-Taxe, nach mehrerem Inhalt der hiebey anliegenden General-Tabelle, wegen des Dienst- und Arbeits-Lohns approbiret, wornach sich sowohl die Herrschaften als Dienst-Boten aufs genaueste zu achten, und bey etwanigen Contraventionen mit zwanzig Thaler Strafe unausbleiblich zu belegen sind.

Wobey annoch anzumerken, daß die Knechte sich ohne Ausnahme aller derjenigen in der Stadt und auf dem Lande gewöhnlichen Arbeit schlechterdings unterziehen müssen, welche die Herrschaft von ihnen fordert.

§. 6. Die Policey-*Direction* in Königsberg hat den Arbeits-Leuten gewisse Plätze der Stadt, wo sie zu finden, anzuzeigen.

In der Stadt Königsberg hat die Policey-Direction denen Arbeits-Leuten gewisse Plätze in den ver-

verschiedenen Gegenden der Stadt anzuweisen, woselbsten sie täglich anzutreffen sind, damit sie nicht zu Hause müßig bleiben, als worauf, und daß niemand mit dem Tage-Lohn übertheuret werde, die Commissaires de Quartiers auf das sorgfältigste zu vigiliren haben.

§. 7. Die Hirten werden nach *Proportion* der Grösse der Heerden gelohnet.

Die Hirten werden in Ansehung ihres Lohns auf nichts gewisses gesetzet, sondern der Lohn bleibt à proportion der Grösse der Heerde willkührlich.

§. 8. Wie mit dem kranken Gesinde, in Ansehung des Dienstes, zu verfahren.

Wenn ein Gesinde während seiner Dienstzeit krank wird, so kan zwar die Herrschaft nicht angehalten werden, wenn die Krankheit über 4 Wochen dauret, und ein anderer Dienst-Bote in seine Stelle angenommen werden muß, demselben das völlige Lohn auszuzahlen, sondern es stehet ihr frey, dem Gesinde, nach Proportion der versäumten Dienstzeit, etwas an Lohn abzuziehen; jedoch ist hiebey alle Billigkeit zu gebrauchen, und besonders mit Dienst-Boten, welche sich sonsten in ihrem Dienst gut aufgeführet, alles christliche Mitleiden zu haben.

§. 9. Mit der Aussaat derer Innst-Leute hat es bey der Einrichtung jeden Orts sein Bewenden.

Wegen

Wegen der Aussaat derer Innst-Leute hat es bey der jetzigen Einrichtung jedes Ortes sein lediglches Bewenden, und wird ihnen an Dröscher-Maaß der 11te oder höchstens der 10te Scheffel accordiret.

Cap. VI.

Vom Betragen der Herrschaft und des Gesindes gegen einander, imgleichen vom Entlaufen des Gesindes.

§. 1. Die Gewohnheit der so genannten *Collationen* des neuen Gesindes wird gänzlich abgeschaffet.

Weilen in Unserer Residenz-Stadt Königsberg und deren Freyheiten die Knechte und Dienst-Jungen, welche letztere doch nur gemeinhin auf Kost und Kleider dienen, sich vorhero zu unterfangen pflegten, eine Societät und Verbindung unter sich zu stiften, und die neu antretende Knechte, Kutscher und Bursche dahin zu zwingen, daß sie sich entweder mittelst Erlegung eines Stück Geldes, oder auch durch Ausrichtung einer Collation, in der Gesellschaft einkaufen müssen, wodurch selbige aber nur zum Fressen und Saufen, Ausübung allerley Leichtsinnes und, in Ermangelung des Geldes zu Abführung der so genannten Collation, wohl gar zur Untreue und Diebstahl verleitet worden; als sollen diese üble Gebräuche, laut der Constitution vom 17. Febr. 1710. und Unserer bereits vorhin emanirten Königsbergischen Gesinde-Ordnung vom

17. April 1724. gänzlich ceßiren, abgeschaffet und aufgehoben seyn, und sollen die Contravenienten sowol als diejenigen, bey denen die Collation gehalten, dem Befinden nach exemplarisch bestrafet werden.

§. 2. Das Gesinde ist verbunden, der Herrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den es derselben durch üble *Conduite* und grosse Nachläßigkeit thut. Kleine Schaden aber müssen nicht so genau genommen werden.

Wann ein Gesinde in seinem Dienst dem Wirth oder Wirthin durch seine üble Dienste und grosse Nachläßigkeit/einen Schaden thut; so ist es denselben, so wie es sich deshalb mit der Herrschaft setzet, oder die richterliche Erkäntniß bestimmet, zu ersetzen schuldig. Jedoch wird dieser Schaden dergestalt limitiret, daß der Schaden, welcher aus kleinem Versehen, oder menschlicher Uebereilung geschicht, von der Herrschaft nicht so genau genommen, noch, wenn es nur nicht öfters geschiehet, ressentiret werden muß.

§. 3. Wie sich die Herrschaft gegen das Gesinde, und dieses gegen jene verhalten sollen. Die Dienst-Boten müssen der Herrschaft beym Ein- oder Verkauf der Victualien nicht kürzen oder entwenden.

Wie nun eine jede Herrschaft ihr Gesinde mit übermäßiger unmöglicher Arbeit billig verschonen, auch

auch nicht ohne Ursache gegen dasselbe mit stetem Schelten und Schimpf-Worten verfahren, am allerwenigsten aber solches hart und unbarmherzig tractiren muß, sondern überall eine vernünftige mit Ernst und Gelindigkeit vermischte Haus-Zucht zu führen, dem Gesinde beym verdienten Lohn auch das erforderliche Essen und Trinken zu geben hat; als erfordert es im Gegentheil auch die Pflicht eines getreuen und redlichen Gesindes, ihre Arbeit mit gebührendem Fleiß und Hurtigkeit zu verrichten, der Herrschaft mit Ehrerbietung und schuldigem Gehorsam zu begegnen, sich dienstfertig und gefällig zu erweisen, nicht störrisch noch trotzig zu seyn, die Vermahnungen und Correctiones mit Dank anzunehmen, das Essen und Trinken nicht übermüthiger Weise zu mäckeln, sondern mit demjenigen, was ihnen jeder Haus-Wirth, nach seinem Zustande und Vermögen, auch Gelegenheit der Zeit, vorsetzet, zufrieden zu seyn; übrigens seiner Herrschaft Nutzen und Bestes in alle Wege zu fördern, und allen Schaden von derselben abzuwenden.

Insonderheit müssen die Dienst-Boten sich nicht gelüsten lassen, beym Einkauf derer Victualien etwas diebischer Weise zu kürzen oder zu entwenden, oder aber, wenn solches dennoch geschehen sollte, zum erstenmal vierfach zu erstatten schuldig seyn, und zum andernmal mit ohnfehlbarer Leibes-Strafe beleget werden.

§. 4. Strafe derer Dienst-Boten, welche sich ihrer Herrschaft und Vorgesetzten widersetzen, nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß- oder Leibes-Strafe. Strafe des *Complots* mit Zuchthaus oder Vestung.

Sollte sich ein Dienst-Bote so weit vergehen, daß er sich unterstünde, seinen Herren oder Frauen, oder auf dem Lande denen bestellten Administratoribus, Verwaltern und andern zur Bestellung der Wirthschaft verordneten Aufsehern, mit unhöflichen Worten oder Injurien zu begegnen, oder, wenn sie bestrafet werden, sich denselben zu widersetzen; so soll ein dergleichen Dienst-Bote, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Gefängniß- oder andern empfindlichen Leibes-Strafen beleget, auch falls der Excess gar zu groß, oder mit einem Complot oder Aufwiegelung der andern Domestiquen verbunden wäre, solches nach instruirtem Proceß mit Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe beahndet werden.

§. 5. Die Dienst-Boten sollen ihren Herrschaften nichts übels nachreden, noch dasjenige, so im Hause vorgehet, unter die Leute bringen, oder empfindlich bestrafet werden.

Weil auch die Erfahrung zeiget, daß durch die Plauderenen des Gesindes der Herrschaft zuweilen viel Verdruß verursachet wird; als soll kein Dienst-Bote sich unterstehen, dasjenige, was im Hause vorfällt, oder was von der Herrschaft geredet wird, bey

bey andern Leuten auszubreiten, oder selbiger etwas zum Schimpf nachzusagen, vielweniger sich von andern dazu verleiten lassen, sondern, wenn dergleichen Bosheit an einem Gesinde befunden würde, soll dasselbe auf das empfindlichste gestraft, auch diejenige, welche auf dergleichen unanständige Art, was sie von der Herrschaft nicht erfahren können, von dem Dienst-Boten gar durch Geschenke zu erforschen suchen, deshalb jedesmal mit gebührender Beahndung angesehen werden. Es wird aber keinesweges hierunter der Fall verstanden, wenn das Gesinde durch die Gesetze verbotene Facta von seinem Brodt-Herrn oder Obrigkeit denunciiren möchte, welchenfalls jedoch, wenn die Denunciation calumnieuse befunden würde, das Gesinde dafür härter als ein Fremder bestrafet werden soll; der Obrigkeit Einsicht und Beurtheilung bleibet übrigens anheim gestellt, von dergleichen Denunciationen einen Gebrauch zu machen, und müssen sie solche zwar ohne erhebliche Ursache nicht annehmen, das Gesinde aber allemal anweisen, die denunciirte Facta nicht weiter unter die Leute zu bringen, und insbesondere, wenn es dabey auf Injurien-Handel hinauslaufen sollte, das angebrachte gänzlich unterdrucken; allermassen Wir die Injurien-Processe, so viel möglich, vermieden wissen wollen, und solche sonst, durch des Gesinde Schuld, unendlich vermehret werden dürften.

§. 6.

§. 6. **Wie das Gesinde gegen die Herrschaften zu procediren, wenn es von denselben übel gehalten wird. Strafe derer frevelhaften Kläger und Verläumder, selbige werden am Leibe gestraft, und müssen die Kosten erstatten.**

Wenn aber ein Gesinde über excessive und gar zu harte Beschwerungen und unerträgliche Arbeiten, Vorenthaltung des Lohnes, und sonsten zu klagen hat, soll selbiges nicht aus dem Dienst laufen, sondern vorhero durch gute Leute an die Herrschaft und Wirth bringen lassen, und wo keine Aenderung geschiehet, sich mit Bescheidenheit vor der Herrschaft Obrigkeit angeben, alsdenn dieselbe allem abhelfliche Maasse geben muß.

Da indessen zeithero vielfältig bemerket worden, daß unruhige Dienst-Boten ihre Herrschaft ohne die allergeringste Ursache bey den Judiciis angegeben und verklaget, da denn selbige zwar nach erfolgter Untersuchung oftmals zur Ruhe angewiesen worden, indessen dabey dennoch die Herrschaft unnöthige Unkosten treiben müssen, und das Gesinde öfters zur nöthigen Zeit ihre Arbeit verabsäumet hat: so sollen künftig dergleichen frevelhafte Ankläger nicht allein bestrafet, sondern auch in den Urtheilen darauf besonders gesehen werden, ob die Herrschaft dabey einige Unkosten gehabt, oder das Gesinde bey ihrer Arbeit etwas verabsäumet habe, da denn dergleichen Unkosten prævia liquidatione & moderatione auf ein gewisses Quantum determiniret,

ret, und der Herrschaft nachgegeben werden soll, dieses Quantum dem Gesinde von ihrem Lohn abzuziehen.

§. 7. Strafe des Gesindes, welches seiner Herrschaft zum erstenmal entläuft, mit Gefängniß und schwerer Arbeit.

Entläuft ein Domestique seiner Herrschaft, und wird flüchtig, so ist derselbe, wenn er angetroffen und verklaget wird, zum erstenmal auf sechs Wochen schwerer Arbeit oder Spinnens, bey Wasser und Brodt, im Gefängniß zu bestrafen.

§. 8. Wie mit dem entlaufenen und zurückkommenden Gesinde zu verfahren, wird nach Beschaffenheit der Umstände gelinder, auch wohl gar nicht bestrafet.

Sollte sich aber ein dergleichen Läufer innerhalb vierzehn Tagen bedenken, und von selbst zurück kommen, soll er von obiger Strafe dispensiret seyn, und, nachdem er sich gegen seine Herrschaft beweiset, mit einer mildern Strafe angesehen, oder auch wohl gar verschonet werden.

§. 9. Strafe des Gesindes, so zum andernmal von einer oder unterschiedenen Herrschaften entlaufen, mit einjähriger Zuchthaus- oder Vestungs-Arbeit.

Würde

Würde auch jemand so boshaft seyn, und zum andernmale von einem oder verschiedenen Herren entlaufen, und endlich attrapiret werden, so ist derselbe mit einjähriger Vestungs- Zuchthaus- oder Gefängniß-Arbeit zu bestrafen; würde er aber zum drittenmale entlaufen, so ist diese Strafe befundenen Umständen nach zu erhöhen; diejenigen aber, so beym Entlaufen zugleich eines Diebstahls mit überführet werden, nach Verordnung derer Rechte, mit der auf den Diebstahl gelegten Strafe noch ausserdem zu belegen.

§. 10. Der Entlaufenen Name soll öffentlich am Pranger geschlagen werden.

Sollten auch dergleichen muthwillige und verderbte Läufer nicht ausgefraget, noch mit Recht verfolget werden können, so sollen derselben Namen in ihren Geburts- oder nächst daran gelegenen Orten öffentlich am Pranger zur ewigen Schmach geschlagen werden.

§. 11. Jedermann kan verdächtiges und dienstloses Gesinde auf der Strasse und sonsten anhalten, und dem Befinden nach arretiren.

Zu dem Ende kan jedermann dergleichen verdächtiges und dienstloses Gesinde auf der Strasse, und an welchem Orte sie betreten werden, anhalten, nach ihrer Gelegenheit, von wo sie kommen, wohin sie wollen, ob sie von ihrem Dienste und Orte ein Attest haben, fragen, sie dem Befinden nach arretiren, oder es der Orts-Obrigkeit anzeigen.

§. 12.

§. 12. Verdächtige Personen müssen bey Ausgehung der Schiffe bey den Zöllen und Thoren angehalten werden. An den Gränz-Orten ist auf die Dienst-Boten besonders zu attendiren.

Damit auch die Läufer sich zu Wasser nicht ausserhalb Landes begeben können; so werden alle Unsere Militair- und Civil-Ober- und Unter-Bediente bey den Zöllen, den Pforten, auch bey den Pregel-Bäumen befehliget, bey Ausgehung der Schifs-Gefässe und Fahrzeugen solche verdächtige Personen anzuhalten, und den Magisträten oder jedes Orts Obrigkeiten anzuzeigen; wie denn auch den Schiffers und Ueberführern mittelst dieses, daß sie dergleichen Leute, bey der in Unserer ehemaligen Verordnung d. d. Königsberg den 1. May 1703. festgesetzten Strafe, nicht aufnehmen und wegführen sollen, nochmals ernstlich untersaget wird.

Wie denn auch besonders an den Gränz-Orten, so wie überhaupt auf alle Königliche Unterthanen, also besonders auf die Dienst-Boten genaue Acht zu haben, daß sich niemand ohne erhaltenen Paß aus dem Lande begebe, oder auch nur auf eine gewisse Zeit in fremde Provinzen auf Arbeit gehe, zumalen dergleichen Personen als Läufer angesehen und bestrafet werden sollen, indem es hier zu Lande niemanden bey gehörigem Fleiß und guter Aufführung an Dienst und Arbeit fehlen wird.

§. 13. Das entlaufene Gesinde ist aller Orten zu arretiren.

Es soll auch jedes Orts Obrigkeit frey stehen, dergleichen verlaufenes Gesinde durch ihre Amts-Diener aus den Häusern, wohin der Läufer geflüchtet, oder wo er sich aufhält, ohne Unterscheid, ob die Besitzere solcher Häuser privilegiret, oder andere Bürger seyn, falls periculum in mora ist, jedoch nach Beschaffenheit der Umstände prævia requisitione, aufsuchen und festnehmen lassen.

§. 14. Niemand soll dergleichen Nachsuchungen behindern.

Behinderte jemand sothane auf Gutbefinden der Obrigkeit vorzunehmende Nachsuchung, der soll mit 10 bis 20 Rthlr. Strafe angesehen werden, und wann inzwischen der flüchtige Dienst-Bote entkäme, den Schaden, Versäumniß und Unkosten dem Herrn des entlaufenen Gesindes in dem Werth, als derselbe das Interesse schätzen würde, prævia moderatione mit Gelde erstatten, oder in Ermangelung desselben mit einer Leibes-Strafe büssen.

Sollte aber die Sache von der Bewandniß seyn, das pars læsa an Unsere verordnete Krieges- und Domainen-Cammer provociren wolte; so muß der Unterrichter von der Sachen ausführlicher Beschaffenheit, nebst Beyfügung des geführten Protocolli und ergangenen Sentenz, binnen 8 Tagen, und zwar bey 10 Fl. Strafe, Bericht abstatten, und bis zu erfolgter Verabscheidung mit der Execution in Ruhe stehen.

§. 16.

§. 16. Von allen obigen Strafen soll jedesmal ein vierter Theil denen Denuncianten, ein vierter Theil zur Armen-Büchse, und zwey vierte Theile zur Stadt-Casse gebracht, und ad usus publicos verwandt werden; wo aber kein Denunciant vorhanden, sondern eine Sache entweder angeklaget, oder auch von der Obrigkeit ex Officio ausgefunden worden, soll des Denuncianten Antheil der Armen-Büchse zuwachsen.

§. 17. Was nun aus dergleichen Strafen der Armen-Casse oder dem Publico zu gute kommt, soll jedesmal in richtige Consignation eingetragen, und alle halbe Jahr den Vorstehern des Armen-Wesens vor die Armen und den Cämmereyen zum publiquen Behuf abgegeben, ein Exemplar aber von dergleichen Consignationen gleichfalls gegen Ablauf des halben Jahres an Unsere verordnete Krieges- und Domainen-Cammer eingeschickt werden.

Cap. VII.

Von dem Foro der Gesinde-Sachen, und Obliegenheit derer Obrigkeiten.

§. 1. Alle Gesinde-Sachen sollen bey demjenigen Foro angebracht werden, worunter entweder die sogenannte Knechte-Väter und Mägde-Mütter, oder die Herrschaft, stehen, oder das Gesinde sich aufhält, wobey jedoch folgende Fälle zu unterscheiden sind:

1) Daß zwar die Klagen der Herrschaften gegen das Gesinde in den Städten bey dem Magistrat anzubringen, und davon die Appellation an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer nachzulassen.

2) Daß dahingegen, wenn das Gesinde gegen die Herrschaft klaget, solches bey dem Foro der Herrschaft geschehen muß, auch die Appellationes in diesen Sachen dahin gehören müssen; wohingegen sonst in Justitz-Sachen von diesem Gericht die Appellationes gehen.

3) Daß auf dem platten Lande, exclusive der Aemter, die Herrschaft gegen das Gesinde ihre Klagen bey dem Justitiario jedes Orts anbringen.

4) Hingegen die Klagen des Gesindes gegen die Herrschaft bey dem Foro der letztern geschehen, und

5) In beyden dieser vorstehenden Fällen die Appellationes an das Hof-Gericht gehen müssen. Wenn endlich

6) Auf Unsern Domainen-Aemtern, zwischen dem Beamten oder andern Amts-Einsassen und ihrem Gesinde, Streitigkeiten entstehen; so muß darüber in der ersten Instanz von denen gemäß der Instruction vom 12. Junii 1765. bestellten Creyß-Actuariis, in der zweyten Instanz aber von der Königsbergischen Krieges- und Domainen-Cammer erkannt werden.

§. 2.

§. 2. **Erkenntniß und Verfahren in Gesinde Sachen, auch was für *Remedia* statt finden.**

Wie die Gesinde-Sachen ihrer Art nach schleunig und ohne Weitläuftigkeit tractiret und abgemachet werden müssen; als wollen Se. Königl. Majestät die Bescheide und Verordnungen, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere dero Policey-Constitutiones sich gründen, sofort zur Execution gebracht, und darinnen weder Appellationes noch Provocationes verstattet wissen. Sollten aber besonders wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und sich jemand durch den Bescheid ersterer Instanz dergestalt beschweret halten, daß er mit selbigem sich beruhigen zu können, nicht vermeynet: so soll derselbe seine Gravamina bey der Obrigkeit, welche das gravirende Erkäntniß abgefaßt, binnen acht Tagen a die publicati einbringen, von dieser aber mit Einsendung der Beschwerden, nebst denen verhandelten Acten, auch Abgebung eines pflichtmäßigen Gutachtens an das, §pho I. dieses Capituls benannte Judicium berichten, und von diesem diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung angesehen werden.

§. 3. **Wie es mit denen *Executionen* zu halten.**

Die Execution der Bescheide und Verordnungen soll jede Obrigkeit über die Bürger und gemeine Leute auf dem Lande besorgen; wider die eximir-

te Königl. Bediente aber, und deren Dienst-Boten, Unsere Justiz-Collegia und das Hof-Gericht vollstrecken lassen, und in denen Städten nöthigen Falles das Gouvernement oder die Commandeurs zu Hülfe nehmen, auch wenn sie in Ansehung derer letztern Uebertreter ins Arbeits- oder Zuchthaus zu schicken haben, müssen die Ordres gehörigen Orts ausgebracht werden.

§. 4. Von Vertheilung derer Strafen.

Die vorfallende Strafen, so ferne solche nicht vorstehend besonders assigniret, sollen nach der bisherigen Observanz bey der Obrigkeit berechnet, jedoch die Halbscheid davon zur Sportul-Casse fliessen, dagegen die Sachen durchgehends gratis, jedoch nach Anweisung des Stempel-Edicts vom 13ten May 1766. ausgefertiget werden.

§. 5. *Publication* dieser Gesinde Ordnung.

Damit diese Gesinde-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft, und folglich sowohl bey Herrschaften als Gesinde zur Observanz und Ausübung gebracht werden möge, so soll sothane zum Druck zu befördernde Gesinde-Ordnung in denen Städten auf dem Rathhause, und auf dem Lande bey den Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten affigiret und angeschlagen, ferner dem Publico durch die Intelligentz-Zeitungen, daß solche nemlich emaniret, und wo auch, vor wie viel sie zu haben, bekannt gemacht, auch jedermann dabey ermahnet werden, sich selbige anzuschaffen, solche seinem Gesinde vorlesen und publiciren zu lassen und, so viel an ihm sey, darüber mit allem Ernst zu halten.

Im

Im übrigen sollen die besonders hiebey gedruckten Summaria dieser neuen Gesinde-Ordnung, als welche daher auch einem jeden Prediger besonders gedruckt zuzufertigen, allemal um Ostern und Michaelis von den Canzeln bey zehen Thaler Strafe abgelesen werden.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur allergnädigst bestätigen, und über deren Beobachtung von bevorstehenden Michaelis und Martini a. c. an, als gegen welche Zeit ein jeder mit seinem jetzt habenden Gesinde die Einrichtung nach diesem Fuß machen, oder selbiges erlassen muß, mit Nachdruck zu vigiliren und darnach zu verfahren, Dero Regierung, Krieges- und Domainen Cammern des Königreichs Preussen, Hof-Gerichte, Land- und Steuer-Räthen, Amts-Justiz Collegiis, Beamten, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, nicht minder dem Officio Fisci ernstlich befehlen wollen, sondern auch zu dem Ende dieselbe allerhöchst vollzogen haben, und mit dem gewöhnlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 15ten Martii 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal.
v. Hagen. v. d. Horst.

General-Tabelle, wie viel in jedem Creyse dem Gesinde künftig am Lohn gegeben werden soll, worinnen das Principium derer Creys-Deputirten beybehalten worden.

Lohn des Gesindes in der Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Einem Kutscher .	10. 14. bis 16		
2. Einem Reitknecht bey 2. Pferden . .	12		
3. Einem Kutscher und einem Reitknecht bey 4. bis 6. Pferden .	16		
4. Einem Vorreuter, nachdem er schon ein gesetzter Kerl ist oder nicht .	8. 12		
5. Einem Laquayen mit freyer Bewaschung, Schue- und Strümpf-Geld .	6. 8. 12		
6. Einem Laquayen ohne freye Bewaschung, Schue- und Strümpf-Geld	12. 14		
Und wenn er zum Schreiben, Barbieren und Schneidern gebraucht wird, und tüchtig ist . .	14. 16		

7. Ei-

Lohn des Gesindes in der Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg.	Rthlr.	gr. pf.
7. Einem Jungen von 12. bis 16. Jahren .	6. 10.	
Wenn er in der Feder fertig und dazu zu gebrauchen	8. 12.	
8. Einem Knecht, der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerk, Brauen und Malz zu machen, oder andern schweren Arbeit dienet .	16. 18. 20.	
9. Einer Köchin, so nur gut kochen und braten kan .	10. 12.	
10. Einer Köchin, die mit Pasteten, Backwerk, Spicken und Braten zugleich umgehen, und so gut als ein Koch bestehen kan, nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit	14. 18. 24.	
11. Einer Magd, die zum Nähen, Waschen oder anderer Haus-Arbeit gebrauchet wird	8. 10.	
12. Einer Magd, wenn sie geschickt ist, und recht feine Nähe-Arbeit machen kan	12.	
13. Einer Magd, so beym Brauen hilft, oder Brandtweinbrennen . . .	8. 9.	
14. Einer Schenke-Magd	9. 10.	
15. Einer Amme, wenn sie keine geheyrathete Person, und		

Lohn des Gesindes in der Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg.	Rthlr.	gr.	pf.
kein lebendig Kind zu versorgen hat . . .	12.	16.	
16. Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat .	18.	20.	
17. Einer Kinder-Frau .	10.	12.	
18. Einem Kinder-Mägdgen bey einem oder zwey Kindern	6.	8.	
19. Einem Kinder-Mägdgen bey drey oder mehrern Kindern . . .	10.	12.	
An Kost-Geld soll wöchentlich gegeben werden.			
1. Einem Kutscher, Reitknecht und Laquaien . .		84	
2. Einem Vorreuter und Knecht		84	
3. Einem jungen Burschen und Mägdgen, ohne Unterscheid		67	9

Namen des Creyses.	In selbigem wird einem Groß-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Liebstädtschen.	In Liebstadt, Morungen, Osterode und Hohenstein auf dem Lande	12.		
	In den Städten in Liebstadt und Morun-			

gen,

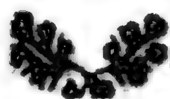
Namen des Creyses.	In selbigem wird einem Groß-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
Im Liebstädtschen.	gen, wenn er Schier-Arbeit macht .	13.	30	
	In der Stadt Osterode und Hohenstein .	12.		
2. Im Angerburgschen.	auf dem Lande .	12.		
	in den Städten .	12.14.		
3. Im Brandenburgschen.	auf dem Lande .	12.14.		
	in den Städten .	14.18.		
4. Im Insterburgschen, Ragnit und Tilsit.	auf dem Lande und in den Städten .	10.12.		
5. Im Lückschen.	auf dem Lande und in den Städten .	11.		
6. Im Neydenburgschen Soldauschen.	auf dem Lande .	13.	30	
	in den Städten .	15.		
7. Im Saalfeldschen.	auf dem Lande .	14.15.		
8. Im Neuhausenschen.	auf dem Lande .	15.16.		
9. Im Memelschen.	auf dem Lande .	10.		
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg.	auf dem Lande und in der Stadt .	12.		

Namen des Creyses.	In selbigem wird einem Groß-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
2. In Schönberg.	auf dem Lande und in der Stadt .	14. 15.		
3. In Gilgenburg.	auf dem Lande und in der Stadt .	13.	30	
4. In Neuhof.	auf dem Lande und in der Stadt .	12.	4	9
5. In Deutsch Eylau.	auf dem Lande und in der Stadt .	13.	30	

Namen des Creyses.	In selbigem wird einem Mittel-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Liebstädtschen.	In Liebstadt, Morungen, Osterode und Hohenstein auf dem Lande . .	9.		
	in den Städten .	7.		
2. Im Angerburgschen.	auf dem Lande .	7. 8.		
3. Im Brandenburgschen.	auf dem Lande .	10.		
	in den Städten .	12.		
4. Im Insterburgschen.	auf dem Lande .	7. 9.		
5. Im Lückschen.	auf dem Lande .	7.	60	
6. Im Neydenburgschen.	auf dem Lande .	9. 10.		

7. Im

Namen des Creyses.	In selbigem wird einem Mittel-Knecht an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
7. Im Saalfeldschen.	auf dem Lande .	10.		
8. Im Neuhausenschen.	auf dem Lande .	10.12.		
9. Im Memelschen.	auf dem Lande .	6. 7.		
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg.	auf dem Lande und in der Stadt .	7. 8.		
2. In Schönberg.	auf dem Lande und in der Stadt .	12.		
3. In Gilgenburg.	auf dem Lande und in der Stadt .	10.		
4. In Neuhof.	auf dem Lande und in der Stadt .	7. 12.		
5. In Deutsch Eylau.	auf dem Lande und in der Stadt .	6.		



Namen

Namen des Creyses.	In selbigem wird einem Dienst-Jungen an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Liebstädtschen.	auf dem Lande .	5.		
	in denen Städten dienen sie auf Kleidung, bisweilen auch auf dem Lande			
2. Im Angerburgschen.	auf dem Lande .	5.		
	dienen auch ohne Lohn und Kleidung			
3. Im Brandenburgschen.	auf dem Lande .	6.		
	in den Städten .	8.		
4. Im Insterburgschen.	auf dem Lande und Städten . .	4. 6.		
5. Im Lückschen.	auf dem Lande und in Städten .	5.	30	
6. Im Neydenburgschen.	dienen sie gemeinhin auf Kleidung, und erhalten an Mieths-Geld . .		54	
7. Im Saalfeldschen.	auf dem Lande und in Städten .	6. 7.		
8. Im Neuhausenschen.	ein grosser Junge .	8.		
	ein kleiner Junge dienet auf Kleider			
9. Im Memelschen.	auf dem Lande .	4.		
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen u. Nordenburg.	auf dem Lande und in Städten .	5.		

Namen des Creyses.	In selbigem wird einem Dienst-Jungen an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
2. In Schönberg.	auf dem Lande und in Städten .	8.		
3. In Gilgenburg.	dienen sie auf Kleider und bekommen Mieths-Geld .		54	
4. In Neuhof.	auf dem Lande .	4.	7	9
5. In Deutsch Eylau.	auf dem Lande .	4.		

Namen des Creyses.	In selbigem wird einer ordentlichen Dienst-Magd an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Liebstädtschen.	In Liebstadt, Morungen, Osterode und Hohenstein, auf dem Lande und in den Städten . .	8.		
	einer Köchin . .	8.		
2. Im Angerburgschen.	einer Magd, wenn sie spinnet und würket, auf dem Lande .	6.		
	in den Städten .	7.		
3. Im Brandenburgschen.	auf dem Lande .	8.		
	in den Städten .	9.		
4. Im Insterburgschen.	einer grossen Magd und Stuben-Mägdchen	6. 7.		
	einer Köchin .	8. 10.		

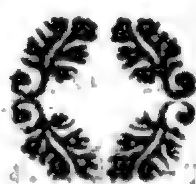
Namen des Creyses.	In selbigem wird einer ordinairen Dienst-Magd an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
5. Im Lück-schen.	einer Köchin .	7.	60	
	einer ordinairen Stuben- Küchen- und Vieh- Magd auf dem Lande und in den Städten .	6.	30	
6. Im Neydenburgschen.	im Solldauschen .	6.		
	im Neydenburgschen	6.	60	
7. Im Saalfeldschen.	auf dem Lande .	7.		
8. Im Neuhausenschen.	einer grossen starken Magd . .	8. 9.		
	einer Mittel-Magd	6. 7.		
9. Im Memelschen.	auf dem Lande .	6.		
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen und Nordenburg.	auf dem Lande und in Städten .	6.		
2. In Schönberg.	auf dem Lande und in Städten .	7.	10	
3. In Gilgenburg.	auf dem Lande und in Städten .	6.		
4. In Neuhoff.	auf dem Lande und in Städten .	6.	63	9
5. In Deutsch Eylau.	auf dem Lande und in Städten .	5.	30	

Namen

Namen des Creyses.	In selbigem wird einer Margelle an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
1. Im Liebstädtschen.	wenn sie nicht bekleidet werden .	4.		
2. Im Angerburgschen.	wie vorhero .	4.		
	einer Mittel-Magd	4.		
3. Im Brandenburgschen.	wie vorhero auf dem Lande und in den Städten .	5.		
4. Im Insterburgschen.	wie vorhero .	4.	6.	
5. Im Lückschen.	wie vorhero .	3.	30	
6. Im Neydenburgschen.	dienen auf Kleider oder	3.	60	
7. Im Saalfeldschen.	dienen auf Kleider oder	4.	5.	
8. Im Neuhausenschen.	dienen auf Kleider oder	4.	5.	
9. Im Memelschen.	auf dem Lande und in Städten .	3.		
Erb-Aemter.				
1. In Gerdauen u. Nordenburg.	auf dem Lande und in Städten .	4.		

Namen des Creyses.	In selbigem wird einer Margelle an Lohn accordiret.	Rthlr.	gr.	pf.
2. In Schönberg.	auf dem Lande und in Städten .	5.		
3. In Gilgenburg.	auf dem Lande und in Städten .	3.	60	
4. In Neuhoff.	auf dem Lande und in Städten .	3.	39	
5. In Deutsch Eylau.	auf dem Lande und in Städten .	4.		

Die Hirten werden in Ansehung ihres Lohnes auf nichts gewisses gesetzet, sondern der Lohn derselben bleibet à Proportion der Grösse und Beschaffenheit der Heerde willkührlich.



Summaria

Summaria
des Edicts vom 15ten Martii 1767.

Von der neuen Gesinde-Ordnung.

Cap. I.

Die Eltern sollen ihre Kinder, und zwar die Söhne nach dem 16ten, und die Töchter nach dem 15ten Jahre, entweder zum Handwerk, oder zum Dienst anhalten, und wann sie eines ihrer Kinder vor sich selbst behalten wollen, muß solches mit Vorbewußt jedes Orts Obrigkeit geschehen.

Auf dem Lande sind auch jüngere Kinder zum Pferde- Kurren- oder Welsche Hüner- Gänse- und Schweine-Hüten zu gebrauchen.

Die Amts-Unterthanen sollen regulariter wider ihren Willen nicht gezwungen werden, auf den Königl. Amts-Vorwerkern Dienste zu nehmen; jedoch kan das ledige dienstlose Gesinde allerdings mit Nachdruck angehalten werden, auf den Amts-Vorwerkern zu dienen.

Dienstloses Gesinde soll weder in den Städten noch auf dem Lande geduldet werden.

Von den Arbeits-Leuten hat die Policey Direction ein Verzeichniß zu halten, und kein Arbeiter muß ohne Attest geduldet werden.

Ledige Personen weiblichen Geschlechts müssen gleichfalls dienen, oder ein Attest der Policey oder

Orts Obrigkeit produciren, daß sie die Erlaubniß haben, sich auf eine andere Art zu nähren.

Das dienstlose Gesindel in den Städten soll bey den Haus-Visitationen arretiret, und in das Arbeitshaus abgeliefert werden.

Auf dem platten Lande und in den kleinen Städten soll es eben so wenig geduldet werden.

Diejenige Personen, welche sich auf dem Lande einmiethen, sind nicht anders zu dulden, als wenn sie sich als Innst-Leute und Gärtner bey den Guths-Herrschaften ordentlich vermiethen.

Arme Kinder, welche zeitig in Dienst kommen, sollen auf keine andere Bedingungen, als gegen das Schulgehen und nöthigen Unterhalt, gemiethet werden.

Cap. II.

Niemand soll einen Dienst-Boten ohne Dienst-Schein in Diensten nehmen.

Die contravenirende Herrschaften sollen mit 5. bis 20. Rthlr. Strafe, und was die Cöllmische und Bäuerliche Einsassen anbetrift, falls sie des Vermögens nicht sind, mit vierwöchentlichem Gefängniß beleget werden.

Die Dienst-Boten, so hierwider handeln, sollen mit vierwöchentlicher Gefängniß, halb bey Wasser und Brodt, bestrafet werden.

Der

Der Denunciant soll von der Geld-Strafe den vierten Theil empfangen, und sein Name verschwiegen bleiben. Diejenige Dienst-Boten, welche vorgeben, noch nicht gedienet zu haben, und dieserwegen keine Dienst-Scheine aufweisen können, sollen sich durch ein glaubwürdiges Attest legitimiren. Wegen der etwanigen Fremden, so ins Land kommen, und sich vermiethen wollen, muß jedermann seine besondere Præcautiones nehmen. Die Dienst-Scheine müssen von der letzten Herrschaft ausgestellet seyn, und sind alte Attestata oder Dienst-Scheine nicht hinlänglich. Wenn der Dienst-Bote eine Zeitlang dienstlos gewesen, muß dieses durch ein gültiges Attest bewiesen werden.

Wenn ein Dienst-Bote seine Zeit ausgedienet, und zu rechter Zeit seiner Herrschaft den Dienst auffaget, muß ihm der Dienst-Schein nicht verweigert werden. Und muß der Dienst-Schein schon zu der Zeit dem Gesinde ertheilet werden, wenn es um die Edictmäßige Zeit seinen Dienst der Herrschaft auffaget, die Aufführung des Gesindes muß im Dienst Schein ausgedrücket werden, jedoch sind kleine Fehler wohl zu übergehen. Dahingegen die grobe Vergehungen im Dienst-Scheine ausdrücklich angemerket werden müssen, widrigenfalls die Herrschaft demjenigen, der durch die nicht geschehene Anzeige Schaden erlitten, solchen ersetzen muß. Wie denn auch die Policeyen und jeden Orts Obrigkeiten auf Personen, die eines groben Verbrechens wegen würklich bestrafet worden, zu vigiliren haben. Die Streitigkeiten wegen eines verweigerten Dienst-Scheines werden von jedes Orts Obrigkeit ohne Weitläuftigkeit abgemacht.

Kein Dienst-Bote muß aus seinem Dienst dimittiret oder im Dienst angenommen werden, welcher nicht von der Armen-Casse einen gedruckten Dienst-Schein gelöset, bey Strafe für die Herrschaft, so ihn ohne solchen dimittiret oder annimmt, von 2. 3. bis 5. Rthlr. fiscalische Strafe, wenn es ein bemittelter Eigenthümer oder Particulier ist, und wenn es ein Bauer oder gemeiner Mann ist, von 30 Gr. Preuß. zur Armen-Casse.

Cap. III.

Die alte Gesinde-Ordnung vom 17. April 1724. wird wegen Annehmung, Miethe und Vermiethung des Gesindes confirmiret, nehmlich: Der Gotts-Pfennig wird in den Städten für die Laquais und Knechte auf 2. Fl. Preußisch, und für die Mägde auf 1. Fl. Preußisch, auf dem Lande aber auf halb so viel reguliret.

Diejenige, so denen Herrschaften das Gesinde abspenstig machen, sollen nach Gelegenheit und Unterscheid der Person mit 10. bis 50. Fl. Preuß. oder mit proportionirter Gefängniß-Strafe bestrafet werden.

Wenn ein Gesinde einmal den Dienst-Pfennig angenommen, kan es denselben ohne Erkäntniß der Obrigkeit nicht zurück geben.

Diejenige Dienst-Boten, so hierwider handeln, sollen mit Thurm-Strafe, publiquer Hand-Arbeit und Spinnen beleget werden. Mit welcher Strafe auch diejenige zu belegen sind, welche sich gebrauchen

chen lassen, im Namen des Gesindes den Gottes-Pfennig wieder zurück zu bringen.

Diejenige Dienst-Boten, welche sich an mehr als an einem Orte vermiethen, sollen mit 14tägiger Thurm-Strafe oder Spinnen bey Wasser und Brodt beleget werden.

Wer sich vermiethet, ohne der Herrschaft den vorigen Dienst aufgekündiget zu haben, bleibt im vorigen Dienst.

Die Mieths-Contracte in den Dorfschaften sollen zu Vermeidung aller Streitigkeiten bey den Dorf-Schulzen geschlossen werden.

Die Herrschaften müssen vom gemietheten Gesinde den Dienst-Schein der vorigen Herrschaft an sich nehmen, und müssen die Dienst-Boten keine doppelte Dienst-Scheine erhalten.

Wenn Vater- und Mutterlose Waysen als Zöglinge in Dienst genommen werden, muß die Aufnahme vor jedes Orts Obrigkeit verlautbaret werden. Denen Dienst-Boten sind schriftliche Lohn-Zettul zu ertheilen, worinnen alles notiret werden muß, was dieselben ad rationem des ihnen versprochenen Lohnes erhalten haben; und sollen die Lohn-Zettel bey Streitigkeiten einen völligen Beweis ausmachen.

Die Knechts-Väter und Mägde-Mütter sollen von jeden Orts Obrigkeit ordentlich angenommen werden, ehe sie berechtiget sind, Gesinde zu vermiethen.

Die Burgermeister und des Orts Obrigkeiten haben bey Ertheilung der Concessionen für dieselbe dafür zu sehen, daß ehrbare Leute, und Leute von ungescholtenen Character, dazu genommen werden.

Und damit die Wohnungen der Knecht-Väter und Mägde-Mütter zu finden sind, so sollen sie an ihre Wohnungen eine Tafel aushangen.

Die Knechts-Väter und Mägde-Mütter müssen sich nach allen Umständen der zu vermiethenden Dienst-Boten erkundigen und solche glaubwürdig anzeigen.

Die Knechts-Väter und Mägde-Mütter, welche Herrschaften durch böses Gesinde vorsätzlich gefährdet, sollen mit Zuchthaus- auch Festungs-Strafe beleget werden, auch der Herrschaft den etwanigen Schaden ersetzen.

Es stehet jedoch dem Gesinde frey, sich selbst zu vermiethen, ohne einen Knecht-Vater und Mägde-Mutter zu gebrauchen.

Die Knecht-Väter und Mägde-Mütter sollen von der Herrschaft für das vermiethende Gesinde 1. Fl. Preußisch, und vom Gesinde 18. Gr. Preussisch zu nehmen berechtiget seyn.

Wenn das Gesinde aber nur auf ein geringeres Lohn dienet, so darf nur die Helfte vom obigen Satze gegeben werden.

Was wegen Annehmung und Vermiethung des Gesindes in dem Cap. III. der neuen Gesinde-Ordnung

nung enthalten, gehet nicht allein auf die Stadt Königsberg, sondern auch auf die kleinen Städte und auf das platte Land; wegen der Knechts-Väter und Mägde-Mütter aber gehet es nur auf Königsberg.

Cap. IV.

Bey einzelnen Dienst-Boten wird die Dienstzeit auf ein Jahr bestimmet. Die Innst-Leute und Gärtner auf dem Lande, desgleichen die beweibte Knechte, welche auf Ausspeisung stehen, müssen sich aber auf drey Jahre vermiethen.

Das Gesinde vermiethet sich in den Städten von Ostern bis Ostern, und von Michaelis bis Michaelis auf ein Jahr, nemlich vom 1ten April bis wieder zum 1ten April, und vom 1ten Oct. bis wieder zum 1ten Oct.

Der Herrschaft stehet frey, das Gesinde aus rechtmäßigen Ursachen vor Verlauf des Jahres abzuschaffen. Die Dienst-Boten müssen aber ihre Zeit ausdienen, es wäre denn, daß erhebliche Ursachen solches verhinderten. Die Aufkündigung des Dienstes muß ein Viertel Jahr zuvor geschehen.

Das Gesinde muß auf die Anfrage der Herrschaften, ob sie bleiben wollen oder nicht, nicht mehr warten, sondern sich von selbsten melden. Wenn das Gesinde nicht ein Viertel Jahr zuvor den Dienst aufkündiget, soll dessen Stillschweigen vor eine neue Verbindung zu dienen gehalten werden.

Das Gesinde, so sich auf mehr als ein Jahr vermiethet, muß seine Dienstzeit aushalten.

Wann ein Dienst-Bote in der Stadt heyrathen will, muß solches ein Viertel Jahr zuvor der Herrschaft angezeiget werden. Auf dem Lande aber müssen dergleichen Dienst-Boten bis Martini ausdienen, oder einen andern in ihre Stelle schaffen. Keine Herrschaft soll ohne hinlängliche Ursachen einen Dienst-Boten dimittiren, oder ihm ein Vierteljähriges Lohn nachzahlen. Die Dienst-Boten, sowol in den Städten als auf dem Lande, sollen aus einem Dienst in den andern sofort des andern Tages gehen. Zu welchem Ende auch die Herrschaften nicht befugt seyn sollen, das Gesinde länger als drey Tage nachdienen zu lassen. Die Dienst-Boten sollen beym Antritt des Dienstes sogleich ihre Sachen mitbringen. Auf dem platten Lande wird die Vermiethungs-Zeit ein vor allemal auf Martini festgesetzet.

Cap. V.

Die Aussaat des Gesindes wird bey 20. Rthlr. Strafe gänzlich verboten, und soll derjenige, der denunciiret, den vierten Theil dieser Geld-Strafe erhalten, mit Verschweigung seines Namens. Das Gesinde, so sich die Aussaat ausdinget oder annimmt, soll mit 14tägiger Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit beleget werden.

Der Calende-Haber von den Knechten für die Prediger wird abgeschaffet. Wo der Knechts-Haber aber üblich gewesen, soll jeder Großknecht seinem

nem Pfarr-Herrn statt desselben ein jährliches Douceur von 20 Groschen, und jeder Mittelknecht 10 Groschen Preußisch zu zahlen schuldig seyn. Der Beschnitt für die Knechte und Mägde wird wegen der daraus entstehenden vielen Mißbräuchen und Unordnungen gänzlich abgeschaffet, und werden die Dienst-Boten dagegen eine Vergütung an Gelde erhalten, zu welchem Ende auch das Lohn des Gesindes ein vor allemal in jedem Creyse nach der Tabelle festgesetzet, welchen Lohn niemand bey 20. Rthlr. fiscalischer Strafe übersteigen muß. Leute geringen Standes sollen, wenn sie ein mehreres an Lohn geben, als Wir hiermit in der Tabelle festgesetzet, mit vierwöchentlichem Gefängniß, das Gesinde aber, welches ein mehreres nimmt, oder auch nur verlanget, mit vierzehntägigem Zuchthaus beleget werden.

Der Lohn des Gesindes ist nach der Gewohnheit eines jeden Creises bestimmet worden, und werden die contravenirenden Herrschaften dem Befinden nach mit 20. Rthlr. bestrafet werden. Die Knechte müssen sich allen Arbeiten unterziehen, welche die Herrschaft von ihnen fordert.

In der Stadt Königsberg hat die Policey-Direction den Arbeits-Leuten gewisse Plätze der Stadt, wo sie zu finden, anzuzeigen.

Die Hirten werden nach Beschaffenheit der Grösse der Heerden gelohnet. Die Herrschaft muß mit dem kranken Gesinde alles billige Mitleiden haben; jedoch kan die Herrschaft nicht angehalten werden, wenn die Krankheit des Gesindes über

vier Wochen dauret, und ein anderer Dienst-Bote in seiner Stelle angenommen werden muß, demselben das völlige Lohn auszuzahlen, wobey aber gleichwohl die Billigkeit zu beobachten ist. Mit der Aussaat der Innst-Leute hat es bey der bisherigen Einrichtung jeden Orts sein Bewenden.

Cap. V.

Die Gewohnheiten der so genannten Collationen des neuen Gesindes wird gänzlich abgeschaffet. Das Gesinde ist verbunden der Herrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den es derselben durch übele Conduite und grosse Nachläßigkeit thut: mit kleinen Schaden muß es aber nicht so genau genommen werden. Die Herrschaften müssen das Gesinde nicht mit übermäßigen Arbeiten belästigen, nicht immer schelten, noch solches grausam und unbarmherzig tractiren, sondern müssen eine mit Ernst und Gelindigkeit verknüpfte Hauszucht führen, und dem Gesinde beym verdienten Lohn auch das erforderliche Essen und Trinken geben.

Die Pflichten eines treuen und redlichen Gesindes dagegen erfordern, ihre Arbeit mit gebührendem Fleiß und Hurtigkeit zu verrichten, der Herrschaft mit Ehrerbietung und schuldigem Gehorsam zu begegnen, sich dienstfertig und gefällig zu erweisen, nicht trotzig zu seyn, die Vermahnungen mit Dank anzunehmen, die Speisen nicht zu mäckeln, und der Herrschaft Nutzen und Bestes zu fördern, und allen Schaden abzuwenden.

Die Dienst-Boten müssen denen Herrschaften beym Einkauf der Victualien nichts entwenden, bey Strafe der vierfachen Erstattung. Die Dienst-Boten, die sich ihrer Herrschaften und Vorgesetzten widersetzen, werden nach Beschaffenheit des Verbrechens sehr hart gestrafet, die Complots aber mit Zuchthaus- und Festungs Strafe beahndet werden. Die Dienst-Boten sollen bey harter Strafe ihren Herrschaften nichts übles nachreden.

Wann dem Gesinde von der Herrschaft übel begegnet wird, muß es deswegen nicht aus dem Dienst laufen, sondern mit Bescheidenheit bey der Herrschaft oder Obrigkeit eine Abänderung suchen. Die frevelhaften Kläger und Verläumder aber sollen gestrafet werden.

Wenn ein Gesinde der Herrschaft zum ersten male entläuft, soll es mit Gefängniß- und schwerer Arbeit bey Wasser und Brodt, wenn es aber zum andern male entlaufen, mit einjähriger Zuchthaus- oder Vestungs-Arbeit bestrafet werden.

Wann das Gesinde gutwillig zurück kommt, wird es nach Beschaffenheit der Umstände gelinder gestraft, auch wohl übersehen.

Der Entlaufenen Name soll öffentlich am Pranger geschlagen werden.

Jedermann kan verdächtiges und dienstloses Gesinde auf der Strasse und sonsten anhalten und arretiren.

Ver-

Verdächtige Personen müssen bey Ausgehung der Schiffe bey den Zöllen und den Thoren angehalten werden.

An den Grenz-Oertern ist auf die Dienst-Boten besonders zu attendiren.

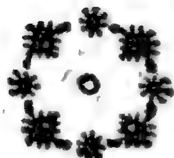
Das entlaufene Gesinde kan aller Orten, wo es sich findet, arretiret werden, und muß niemand dergleichen Nachsuchungen behindern.

Diese Summaria des Edicts von der neuen Gesinde-Ordnung sind allemal um Ostern und Michaelis von den Canzeln ohnausgesetzt zu publiciren, und sollen diejenigen Prediger, welche dieses unterlassen, mit allem Nachdruck und Ernst bestrafet werden. Berlin den 15. Mart. 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Massow.
v. Blumenthal. v. Hagen.
v. d. Horst.



Nro

Nro XCIII.

Zweybrücken.

Verordnung, daß die Stutten aus dem Landgestütt mit einem Zeichen gebrannt werden sollen.

d. d. 15. Mart. 1767.

Nachdeme Serenissimi Nostri Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst befohlen haben, daß die Stutten aus dem Landgestütt mit einem Zeichen, zu Verhütung allen Unterschleifs, gebrannt werden sollen: Als wird ein solches dem Ober-Amt N. mit der Auflage hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe auf jedesmalige Requisition des Fürstlichen Marstall-Amtes denen Unterthanen aufgeben solle, ihre Stutten sowohl als Fohlen, an die Orte, wohin dasselbe sie verlangen wird, ohnfehlbar bringen sollen. Ueber den richtigen Empfang ist man dessen Bericht gewärtig. Zweybrücken den 15. Martii 1767.

Regierung.



Nro XCIV.

Berlin.

Rescript an das Preußische Hof-Gericht, die Bevormündung der Unmündigen der Vorsteher des Hospitals daselbst betreffend.

d. d. Berlin, den 16. Mart. 1767.

Friederich, König rc. Unsern rc. Daß die Vormundschaften über die Kinder der verstorbenen Vorsteher des dortigen grossen Hospitals, wie ihr in eurem allergehorsamsten Bericht vom 24ten jüngst verwichenen Monats behauptet, zum Ressort Unsers dasigen Ober-Burggräflichen Amts gehören, solches ist nicht dem geringsten Bedenken unterworfen.

Schon nach den allgemeinen Rechten gehöret jede Vormundschaft unter diejenigen Judicia und Collegia, bey welchen die verstorbenen Eltern ihr Forum gehabt haben, und die denen dortigen Gerichten, in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen, ertheilte Vorschrift vom 1ten Septemb. 1751. setzt diese Regul gleichfalls fest.

Nun ist aus denen in Gruberi Corpore Constitutionum Prutenicarum P. II. N. LIV. LV. LVI. & LVII. befindlichen Verordnungen offenbar,

bar, daß die Vorsteher des dortigen grossen Hospitals, ja sogar ihre Wittwen, in ihren Privat-Sachen, allein unter dem Foro des Ober-Burggräflichen Amts stehen, und es kan folglich, nach obigem Grund-Satz, die Bevormundung ihrer hinterlassenen Kinder demselben nicht streitig gemacht werden.

Selbst der Zweifel, welchen dargegen der dortige Magistrat, aus dem an das Cösliniſche Pupillen-Collegium unter dem 24. Jan. 1758. erlassenen, und in dem Anhang des Codicis p. 90. angeführten Rescripto aufwerfen wollen, wird durch das in der Edicten-Sammlung von 1761. sub Nr. 65. p. 101. befindliche neuere Rescript an den Magistrat zu Bleicherode völlig gehoben. In diesem ist aus dem revidirten Codice bereits festgesetzet:

„Daß, wann eine eximirte Person, welche in „duplo statu gelebet, verstorben, das Forum, „welches sie als Bürger gehabt, aufhören, und „deren Nachlaß die Privilegia einer eximirten „Person behalten, und darnach beurtheilet wer„den soll;

und es stehet demnach aus allen diesen Gründen unumstößlich fest:

„Daß die Vormundschaften über die Kinder „der verstorbenen Vorsteher des dortigen grossen „Hospitals einzig und allein vor das dortige „Ober-Burggräfliche Amt gehören, und der dortige „Magistrat sich derselben unter keinerley Vor„wand anmassen könne.

Ihr

Ihr habt dahero auch beyde Gerichte hiernach zu bescheiden, und die von Euch eingesandte Acta hierneben wieder zurück zu empfangen. Sind ꝛc. Berlin den 16. Martii 1767.

Ad Mandatum.

v. Jariges. v. Fürst.
v. Münchhausen. v. Dorville.

Nro XCV.

Hessen-Cassel.

Ordnung und Verbesserung des Justitz-Wesens und Erörterung verschiedener strittigen Rechts-Fragen.

d. d. Weissenstein, den 17. Mart. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hosen-Bande ꝛc.

Entbieten Unseren nachgesetzten Regierungen zu Cassel, Marburg und Rinteln, auch Ober- und Unter-Gerichten in Unseren Fürstenthümern und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, und allen denen,

denen, welche daselbst zu handeln, Recht zu geben und zu nehmen haben, Unsere Gnade, und fügen jedermänniglich hiermit zu wissen:

Nachdem Wir seit angetretener Unserer Regierung nach wiederhergestelltem Frieden bey Unseren nachgesetzten Dicasteriis sowohl als denen Unter-Gerichten verschiedene Justitz-Gebrechen wahrgenommen, und solche zum Besten Unserer getreuen Unterthanen zu verbessern von selbst nicht nur bedacht gewesen, sondern auch Unsere Getreue von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auf jüngst gehaltenem Land-Tage ebenfalls verschiedene sothaner Gebrechen nahmhaft gemacht, und, daß Wir darunter die nöthige Vorsehung thun möchten, unterthänigst gebeten; Und Wir dann hierauf die Proceß-Ordnung vom Jahr 1745. und die Unter-Gerichts-Ordnung de Anno 1732. nebst andern darauf gefolgten Verordnungen in denen nöthig befundenen Stücken zu erläutern und abzuändern, wie weniger nicht überhaupt in dem Proceß bey den Ober- und Unter-Gerichten verschiedenes zu verbessern resolviret und gut gefunden haben: Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß es hinfüro in nachstehenden Puncten überall nachfolgender massen gehalten werden soll:

1) Nachdem es, so viel vorerst die Causas Possessionis betrift, bisher nicht wenig zur Verzögerung der Justitz beygetragen hat, daß sowohl bey Unseren Regierungen als bey denen Unter-Gerichten zuerst in Possessorio summario oder im sogenannten Summariissimo erkannt worden, darauf

in einem besondern Proceß das Possessorium ordinarium, und endlich nach dessen Erledigung das Petitorium angestellt werden müssen; So verordnen Wir hiermit, daß künftighin in causis possessoriis, wann auf beschehene Imploration und beygebrachte hinlängliche Bescheinigung, wie solche die Reichs Constitutiones und besonders die Cammer-Gerichts-Ordnung zu dergleichen Mandatis erfordern und vorschreiben, ein Mandatum C. C. vel S. C. erkannt worden, zugleich Terminus, um die allenfalsige Exceptiones vorzubringen oder de Paritione zu dociren, präfigiret, und darinnen die Nothdurft kürzlich ad Protocollum verhandelt, allenfalls auch, da die vorgebrachte Exceptiones erheblich zu seyn schienen, in kurzen Terminen von 14. Tagen bis 4. Wochen weiter ad duplicas, jedoch in Causis Mandatorum sine Clausula nur ad replicas usque, mündlich verfahren, und darauf, in so fern das Possessorium ordinarium nicht klar wäre, in summariissimo zwar einstweilen erkannt, und wie es durante Lite ratione Possessionis vel quasi zu halten, mithin das extrajudicialiter ergangene Mandat judicialiter zu bestättigen sey oder nicht, allenfalls befundenen Umständen nach mit Aussetzung der Fructuum, Damnorum & Interesse, Cautionis & Expensarum, rechtlich erkannt, solche Erkäntniß aber anders nicht als eine Provisional-Verfügung angesehen, und davon keine Appellation quoad Effectum suspensivum zugelassen, sondern der Bescheid, so viel die Manutenenz in der zuerkannten Possession betrift, in die Würklichkeit gesetzt, mitfolglich in einem und eben demselben Bescheide auf den Beweis in Possessorio

ordi-

ordinario nach der Natur und Beschaffenheit des auf das in Actis erzehlte Factum sich qualificirenden Interdicti, es mag solches expresse und nominetenus angestellt seyn oder nicht, interloquiret, mithin über die Qualitatem & Justitiam Possessionis vel quasi Beweis und Gegenbeweis geführet, ex rotulis ad Protocollum kürzlich deduciret, und sodann über das Possessorium ordinarium reservato Petitorio definitive erkannt werden soll. Und eben so ist es auch

2) Alsdann zu halten, wann jemand wegen Pfandung oder super Spolio Klage führet, da zwar nach Befinden wegen Wiedergabe des Pfandes und über die Restitution des Spolii, remota omni Appellatione, provisionaliter das nöthige per Mandata zu verfügen, zugleich aber auch Terminus zu präfigiren, und auf das ad Protocollum verhandelte in Ansehung des extrajudicialiter erkannten Mandati durch dessen gerichtliche Bestättigung oder sonst rechtlich zu erkennen, wie weniger nicht in Possessorio ordinario zu interloquiren, der Beweis zu reguliren, und alsdann das ordinarium difinitive zu entscheiden ist. Wobey Wir dann

3) Weiter verordnen, daß der Proceß in währender Zeit, daß die Provisional-Erkänntniß zur Execution gebracht wird, nicht still stehen, sondern von beyden Theilen fortbetrieben, und weder sub Prætextu Exceptionis Spolii, noch unter dem Vorwand, daß der andere Theil dem vorigen judicato noch kein Genügen gethan, wie sonst wohl denen

 gemei-

gemeinen Rechten nach zugelassen ist, im geringsten aufgehalten werden solle. Belangend aber die bey Unseren Regierungen in diesen Causis possessoriis sowohl als in allen andern Sachen pendente Processe, so sollen

4) Diejenigen, wo es nur bloß auf Instructionem Processus ankommt, und keiner schriftlichen Relation bedarf, ohnverzüglich vorgenommen, und der Bescheid bey der nächsten Audienz publiciret, des Endes auch dergleichen Sachen in Abwesenheit des Referenten vom Correferenten oder einem andern Rath besorget werden. Wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß bey Vorlegung eines solchen Protocolli, damit dasselbe nicht etwa bis zur Wiederkunft des darin vielleicht bestellten und abwesenden Referenten uneröfnet liegen bleiben möge, dem Directorio durch einen Sollicitations-Zettul, worauf es dermalen ankomme, kürzlich eröfnet, auch, falls bey der nächsten Publication kein Bescheid erfolgen sollte, von denen Anwälden weiter, und zwar ohnentgeltlich, sollicitirt werden müsse.

5) Sind die Wechsel-Sachen und andere Causæ summariæ & favorabiles, welche eine Beschleunigung erfordern, als momentaneæ Possessionis, Spolii, Executionum, Arresti, Alimentorum, & Personarum miserabilium &c. hierunter besonders begriffen, solche desfalls in Dorso vel Rubro der Acten anzumerken, und von dem Secretario in dem Sexternen-Protocoll zur vorzüglichen Distribution auszuzeichnen, hiernächst die ältesten, und um welche die Partheyen am mehresten sollicitiren, zu befördern,

fördern, dahingegen diejenigen, so binnen Jahr und Tag nicht erinnert werden, auszusetzen.

6) Wann bey einer zur Erörterung vorliegenden Sache in der Relation zwischen dem Re- und Correferenten ein Dissensus entstehet, sollen die Acten dem Directorio wieder vorgelegt, und ein zweyter Correferent bestellet, alsdann aber erst zu Ablegung der Relation in Collegio geschritten werden.

7) Vermeynt aber die Partey, durch Transmission der Acten besser und geschwinder zu ihrem Recht zu gelangen, so bleibt dieses jedem Theil ohnbenommen, inmassen Wir gnädigst gut gefunden, die unterm 7. Martii 1747. ausgelassene Verordnung folgendergestalt zu erläutern und abzuändern, daß bey denen Regierungs-Dicasteriis in denen daselbst rechtshängigen Sachen ohne Unterschied, wann in der Hauptsache auf Beweis oder definitive zu erkennen ist, die Transmissio Actorum auf ein oder beyder Theile Suchen und Kosten wieder statt finden, nicht aber ex Officio erkannt, vielweniger alsdann zugelassen werden soll, wann es bloß auf die Legitimation, Admission der Beweis-Articuln und Zeugen, oder andere ad Instructionem Processus gehörige Puncte ankommt, oder aber nach erfolgter endlichen Entscheidung die Sache in Terminis executivis beruhet, oder auch, wann es Causas summarias, wovon im 5ten §. Erwehnung geschehen, betrift.

Dahingegen lassen Wir es, so viel die nach erhaltenem Privilegio illimitato de non appellando an das des Endes an statt der höchsten Reichs-Gerichte in Unseren Landen niedergesetzte Ober-Appellations-Gerichte ergehende Appellationes betrift, bey der Ordnung vom $\frac{4}{15}$. Febr. 1746. Tit. 7. dergestalt bewenden, daß bey denenselben wie bey denen Reichs-Gerichten die Transmissio Actorum niemalen statt haben, sondern die Räthe nach der Tit. 2. enthaltenen Anweis- und Pflicht-Erlassung selbst sprechen, und die Justitz der Gebühr administriren sollen.

8. Es hat aber, wann einer oder anderer Theil die Transmission der Acten begehret, der Kläger sowohl als der Appellant, nachdem die Klage angenommen oder der Appellation deferirt worden, in der Replic-Schrift, und der Beklagte oder Appellat in der Exceptions-Schrift darum schriftlich nachzusuchen, und in Termino sothanes Suchen, wann der darum nachsuchende Theil dabey zu beharren gedenket, mündlich ad Protocollum zu wiederholen, auch, ob sie die Acten in Originali oder abschriftlich transmittirt zu haben verlangen, und des Endes die Manual-Acten zu extradiren erbötig sind, sich zu erklären, worauf sodann, wann die Transmissio Actorum für zuläßig befunden worden, solche durch Bescheid erkannt, und Terminus ad inrotulandum Acta originalia vel manualia, welcher peremtorie bestimmt werden und eine Frist von vier Wochen in sich begreifen soll, wie auch zu baarer Erlegung des in dem Bescheid zugleich zu bestimmenden Vorschusses, anberahmt werden,

den, in selbigem aber der um die Transmission nachsuchende Theil in allem so gewiß instruct erscheinen, als widrigenfalls das Gericht an die erkannte Transmission nicht weiter gebunden seyn, sondern selbst ohnaufhaltlich W. R. erkennen soll.

9) In Termino Inrotulationis sind die Original-Acten, ob sie complet, nachzusehen, auch, dafern die Verschickung der Manual-Acten erkannt worden, von jedem Theil alle sub Sigillo unter Canzley-Hand communicirt erhaltene Exhibita, bloß die Vollmachten und Curatoria, welche zu dem vor Transmission der Acten berichtigten Legitimations-Punct gehören, wie auch die Dilations-Gesuche und dergleichen zur Hauptsache nicht gehörige Acten-Stücke ausgenommen, zusammen zu bringen, nach denen Original-Acten nicht allein zu quadranguliren oder zu numeriren, sondern auch selbigen überall gleichförmig in Margine zu foliiren oder zu paginiren, weniger nicht ist der Rotulus Actorum mit allen Vorbescheiden vollständig abzuschreiben, und die für sothane Arbeit und Verrichtung zu bezahlende Gebühr von dem Gericht billigmäßig zu bestimmen.

10) Nachdem auch nöthig seyn will, daß in Sachen, welche nicht nach denen gemeinen Rechten zu entscheiden sind, sondern auf Landes-Ordnungen beruhen, diese denen Exhibitis als Anlagen beygefüget, auch was der andere gegen deren allgemeine Verbindlichkeit und Observanz oder sonst einzuwenden vermeynet, ausgeführet werde, ohne welches ein auswärtiger Referens gar leicht auf Irr-

wege gerathen kann: so haben beyde Theile hierauf gleich Anfangs ihr Augenmerk zu richten, widrigenfalls aber wenigstens die Ordnungen, worauf sie sich in Actis gegründet haben, in Termino Inrotulationis zu produciren und denen Acten beyzufügen.

11) Jedem Theile stehet zwar frey gegen ein oder anderes Rechts-Collegium, auch ohne Anführung einiger Ursache, zu excipiren. Dafern er aber mehrere dann drey Collegia recusiren wollte, soll er die Ursachen in ipso Termino Inrotulationis namhaft zu machen, auch nach Beschaffenheit derselben nothdürftig zu bescheinigen schuldig, sodann aber lediglich zu des Gerichts Ermessen gestellet seyn, ob die Causæ Recusationis für erheblich zu achten und zu attendiren seyen oder nicht. Dahingegen und wann Acten zum andern mal verschickt werden, keine neue Recusation zuläßig ist, es wäre dann um solcher erheblichen Ursachen willen, so die Parthey erst neuerlich in Erfahrung gebracht hätte, mithin umständlich anzuführen und nothdürftig in continenti beyzubringen im Stande wäre, welchenfalls dergleichen Recusation zu Richterlicher Beurtheilung ausgestellt bleibt.

12) Hätte sich auch eine Parthey bey einem oder mehreren Rechts-Collegiis vorhin Raths erholet, so soll dieselbe sub Pœna Nullitatis Sententiæ & Refusionis Expensarum retardatæ Litis, auch weiterer ernsten Bestrafung des Anwalds, schuldig seyn, solches in Termino anzuzeigen, dahingegen sind dergleichen Consilia ante vel post Conclu-

clusionem in Causa ad Acta zu geben, ob selbiges schon nach dem jüngern Reichs-Abschied bisher zugelassen worden, um des Misbrauchs willen hinfüro gänzlich verboten.

13) Die inrotulirte Acten sollen ohne Aufschub mittelst eines in generalibus abzufassenden, jedoch mit der ausdrücklichen Clausul: die Acten, falls das Collegium vorhin darüber privatim consuliret worden wäre, verschlossen zu remittiren, jedesmal zu versehenden Schreibens zum Spruch versendet, der Ort von dem Secretario nach Anweisung des Directorii, welches nach gemachtem Collegial Schluß ihn dessen insgeheim zu verständigen hat, darauf gesetzt, und auf die bestthunlichste Art mit der Post oder durch eigene Boten an die Behörde befördert werden, welches dann fernerhin auf alle nur thunliche Weise geheim, zugleich aber über alle von Zeit zu Zeit verschickte Acten ein besonderes Protocoll zu halten ist, um erforderlichen falls darauf recurriren und die zurückbleibende Acten erinnern zu können.

14) Nach zurück gelangten Acten sind die Anwälde ex Officio durch den Pedellen mündlich vorzuladen, um die Siegel zu recognosciren und wann die Manual-Acten verschickt gewesen, solche prævia Separatione wieder zurück zu nehmen, wie auch das Urtheil anzuhören, welches alsdann sub Sigillo auszufertigen ist, dahingegen die Rationes decidendi regulariter nicht communiciret, sondern bis die Sache bey dem Ober-Appellations-Gericht

oder in Revisorio ihre völlige Erledigung erlangt hat, verschlossen beybehalten werden sollen.

15) In Sachen, welche ob defectum Summæ appellabilis an das Ober-Appellations-Gericht nicht erwachsen sind, und deren Objectum Litis gleichwohl über funfzig Rthlr. betrift, (welche Wir hiermit zugleich in Appellations-Sachen, es mag von den Aemtern oder Stadt-Gerichten, oder von den Canzleyen und Ober-Aemtern zu Hersfeld, Ziegenhayn und Schmalkalden, an Unsere nachgesetzte Regierungen zu Cassel und Marburg appelliret werden, pro Summa appellabili hierdurch pro futuro bestimmen und vestsetzen) wird nach Anleitung der Reichs-Gesetze das Remedium Revisionis hiermit verstattet, also und dergestalt, daß demselben der Effectus suspensivus, es sey dann, daß die Execution der vorigen Sentenz gegen Caution gesucht und erkannt würde, beygelegt werden, in Ansehung der Caution selbst aber es lediglich von dem Arbitrio Judicis und dessen Determination ex Officio dependiren soll, auf was Art und wie hoch die Caution zu bestellen sey, angesehen darüber kein besonders gerichtliches Verfahren zugelassen, sondern das nöthige extrajudicialiter zu decretiren ist. Damit aber das Remedium Revisionis nicht zum Mißbrauch und zur strafbaren Verzögerung der Justitz gereichen möge; als hat

16) Derjenige, so sich über die Erkänntniß gravirt zu seyn erachtet, binnen zehen Tagen von Zeit der publicirten Sentenz oder des ihm ad Notitiam gekommenen Decreti die Revision zu interponiren,

ren, und zugleich um Determination der Succumbenz-Gelder nachzusuchen, hiernächst innerhalb dreyßig Tagen a Die publicatæ Sententiæ vel respective Notitiæ diese zu erlegen, und seine Gravamina revisorialia zu deduciren, oder, wann er keine besondere übergeben will, die Causales Revisionis nur kürzlich zu berühren und ad Acta priora zu submittiren, alles dieses sub pœna desertionis, und ohne weitere Erstreckung der Fatalien, es wären dann dazu hinreichende Gründe vorhanden, und Causæ Dilationis nothdürftig beschienen, in welchem Fall doch nur ein vor allemal noch dreyßig Tage dazu verstattet seyn sollen.

17) Ist hierauf der Revisions-Libell dem Gegentheil ad excipiendum & submittendum zu communiciren, massen weiter keine Schrift angenommen werden soll. Will dann der eine oder andere Theil die Acten zu Abfassung der Sentenz auswärts verschickt haben, so muß der Implorant sofort in Libello revisorio, der Implorant aber in der Submissions-Schrift um die Transmission nachsuchen, und in præfixo ad Protocollum solches repetiren, wie auch das übrige, was in §. 8. verordnet worden, befolgen, widrigenfalls bey dem nemlichen Gericht mutato Referente selbst gesprochen wird, zuletzt aber der Advocat, so sich dieses Beneficii mißbrauchet, einer nachdrücklichen Bestrafung in Casum Succumbentiæ ohnfehlbar zu gewärtigen hat. Ferner

18) Da die Concurs-Processe bishero fast überall sehr schläfrig und so langsam betrieben werden, daß

daß zuweilen in mehrern Jahren nicht das mindeste darinnen vorgenommen worden, und dieselbe gar keine Endschaft gewinnen wollen, welchem Mißbrauch auf keine Weise weiter nachzusehen stehet; so wollen Wir nicht nur dasjenige, was in der Proceß-Ordnung §. 28. und ferner vorgeschrieben ist, und nachgehends unterm 23ten Aug. 1750. denen Directoren eines jeden Justitz-Collegii befohlen worden, daß sie nemlich auf die Concurs-Processe ein besonders Auge haben, genau über die Ordnung halten, und, wann die Acten instruiret sind, solche ohne einigen Anstand distribuiren, die Referenten aber solche ohnverzüglich vornehmen, und längstens innerhalb den nächsten vierzehen Tagen ausarbeiten und zum End-Urtheil befördern sollen, alles seines Inhalts anhero wiederholet, sondern auch weiter verordnet haben, daß

19) Bey Unseren Justitz-Collegiis gleich bey Erkennung des Concurs-Processus ein Re und Correferent bestellet werde, welche beyde sodann gesamter Hand für die Bestellung eines Curatoris Bonorum und Contradictoris, Berichtigung der Massæ und alles, was der Sachen Beschaffenheit nach von Zeit zu Zeit erforderlich ist, die nöthige Sorge tragen, und, wo es etwa der Curator oder Contradictor an ihrer Schuldigkeit ermangeln lassen, dieselben ex Officio ihres Amtes erinnern und nach Befinden auf deren ernstliche Bestrafung oder gar Cassation bey dem Collegio oder Uns selbst antragen sollen. Und gleichwie der Curator sowohl als der Contradictor dem Collegio, welches ihn bestellet hat, und denen Creditoribus responsable

bleibt,

bleibt, der Re und Correferens aber über das, was hierbey ihres Amtes ist, ebenfalls Rede und Antwort zu geben schuldig sind; als wollen Wir auch den Referenten insonderheit

20) Dahin angewiesen haben, daß er bey dem Schluß eines jeden Quartals in der letzten Session die Lage des ihm zugetheilten Concurs-Processus, wie weit derselbe gediehen sey, was davon noch abgehe, und woran der Verzug hafte, umständlich referire, auch solches der einzuschickenden Quartals-Specification am Ende mit beyfüge, um darauf die nöthige Verfügung und nach Befinden die Bestrafung desjenigen, der an der Verzögerung Schuld hat, erlassen zu können. Damit aber

21) Diese Unsere Absicht in Beförderung der Concurs-Processe desto gewisser erreicht werde, so soll der Referens, wann die Acten zum Liquidations-Bescheid oder zum Classifications-Urtheil geschlossen sind, auf beschehene Anzeige und Ermessen des Directorii, einige Tage, und in allem bey einem jeden Concurs vierzehen Tage lang von anderer Arbeit verschonet werden, auf daß er binnen dieser Zeit mit der Relation fertig seyn und solche cum Actis dem Correferenten, welcher in gleicher Absicht acht Tage lang von anderer Arbeit frey bleiben soll, zur Correlation zustellen, der Bescheid aber längstens binnen vier Wochen publiciret werden könne. Wobey dann

22) Sämtliche Creditores und deren Anwälde zu besserer Befolgung des §. 33. der jüngern Proceß-

Proceß Ordnung dergestalt bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung und nach Befinden respective Cassation und Præclusion hiermit angewiesen werden, daß sie mit ihren Handlungen zu rechter Zeit gefaßt erscheinen, ihre Recesse zu Protocoll dictiren, und alle darzu gehörige Urkunden zugleich präsentiren, damit die Protocolle in Puncto Liquidationis & Prioritatis jedesmal binnen vier Wochen zum längsten geschlossen und dem Referenten vorgelegt werden können. In eben dieser Absicht geschiehet auch

23) Denen Registratoren und Canzellisten, wovon jedesmal in Concurs-Sachen einer nach der Ordnung gleich im Anfang darzu bestellet werden soll, hierdurch die nachdrückliche Bedeutung, daß sie denen Anwälden so wenig die Protocolle mit nach Haus geben, als weniger solche selbst mit nach Haus nehmen, und die Recesse allda eintragen, sondern alles in der Recessir-Stube, wo sie der Anwald von Mund aus in die Feder zu dictiren hat, aufnehmen, die Producta mit ihren Præsentatis versehen, für die Heftung der Protocolle, ohne solche, wie bisher geschehen, anvorderst zur Repositur zu geben, selbst sorgen, und dafür, daß sämtliche Protocolle dem Referenten längstens vier Wochen post Terminum vollständig vorgelegt und bis zu Ende des Processus in gehöriger Ordnung beysammen erhalten werden, einstehen, auch um mehrerer Accuratesse willen ein Verzeichniß, was vor Protocolle sie jeden Tag aufgenommen haben, auf Erfordern jedesmal vorzulegen schuldig seyn, widrigenfalls denen Partheyen vor allen Schaden haften,

ken, und über das, wann durch ihr Verschulden etwas verlohren gegangen wäre, ohnfehlbar caßirt werden sollen.

24) Werden alle Ober- und Nieder-Beamten angewiesen, nicht nur die bey ihnen entstehende Concurs-Processe vor allen andern vorzunehmen und zur Endschaft zu bringen, mithin, wann gleich keiner derer Creditoren seine Forderung betreiben, noch der Curator Bonorum oder der Contradictor um das, was der Sachen Nothdurft erfordert, anrufen sollte, dafür nichts desto weniger von Amts wegen zu sorgen, und respective letztere durch Straf-Befehle zu Beobachtung ihres Amtes zu excitiren, sondern auch bey zehen Rthlr. Strafe an das ihnen vorgesetzte Judicium superius quartaliter ex Officio und unerfordert Bericht zu erstatten, wie weit es mit denen bey ihnen pendent seyenden Concurs-Processen gediehen, was daran noch abgehe, und woran der Verzug hafte? gestalten Wir dann also und dergestalt das Regierungs-Ausschreiben vom 9. Jan. 1747. erneuert haben wollen. Und ob Wir zwar es bey der jüngern Proceß-Ordnung §. 28. in so weit bewenden lassen, daß regulariter niemand vor der Sachen Endschaft sein Capital ausgefolgt werden solle, so wollen Wir jedoch

25) Hiermit verstatten, daß, sobald über den Punctum liquidi erkannt ist, es alsdann auf richterlichen Ermessen beruhen soll, denjenigen Creditoren, welche ihre Befriedigung gewiß erhalten müssen, und unmöglich durch andere Creditores, welche ein potius Jus hätten, ausgeschlossen werden kön-

können, zumalen Dienstboten, und andern, so des Ihrigen bedürftig sind, solches ganz oder zum Theil ohne oder gegen Caution auszahlen zu lassen.

Damit auch kein Creditor vor dem andern gefährdet werde, so setzen Wir

26) Nach denen gemeinen Rechten überall für vest, daß ein Pignus judiciale judicati causa captum, welches uneigentlich ein Pignus prætorium per Immissionem ex primo Decreto genannt zu werden pflegt, einem durch gerichtliche Confirmation constituirten pignori publico gleich geachtet, folglich allen, auch ältern privat Hypothequen, vorgesetzt, und diese hinwiederum allen Debitis Chirographariis, etiam privilegiatis, vorgezogen werden sollen. Und da

27) Bey dem 38ten §. gedachter Proceß-Ordnung über das darinn befindliche Wort: pfandbar, verschiedentlich Zweifel entstanden ist, ob eine Frau, die mit ihrem Ehemann gleiche Handthierung treibt, die durante Matrimonio gemachte Schulden ganz oder nur zur Helfte zu bezahlen habe? so declariren und erläutern Wir sothanen §. der selbst redenden Billigkeit nach also und dahin: daß, wann zween Eheleute miteinander gleiches Gewerbe treiben, als da sind Gewand-Schneider, Krämer, die zu Gewölbe oder Kram sitzen, oder gemeinen Kaufs warten, Höcker, Wechseler, Brauer und Bier-Schenker, offene Wirthe, die gemeiniglich fremde Leute und Gäste halten, auch die zu offenem Markt sitzen oder zu handeln pflegen,

gen, rc. und überhaupt regulariter alle Bürger und Bauren, als bey welchen ordentlicher Weise der Gewinn beyden Eheleuten zu Nutz und Nahrung kommt, eine solche Ehefrau, da sie gleichwohl nur die Helfte vom Erwerb lucriret, auch nur für die Helfte der währenden Ehestandes contrahirten Schulden einzustehen verbunden sey, in sofern sie sich nicht der ihr vermöge §. 39. der Proceß-Ordnung zugelassenen Vorsehung bedienet. Uebrigens und

28) Verwilligen Wir hiermit, daß denen Procuratoribus für die Correspondenz ein leidliches und zwar für einen ohnumgänglich nöthigen Brief fünf Alb. vier Hlr. passiret, oder nach Wichtig- und Weitläuftigkeit der Sache überhaupt etwas gewisses ausgeworfen und gutgethan werde. Wohingegen nicht nur alle durch Unfleiß und Unwissenheit der Procuratoren causirte Kosten cessiren, und von ihnen selbst ex propriis getragen werden müssen, sondern auch die Dilations- und Prorogations-Gesuche, in sofern die angezeigte Hinderniß vom Procuratore herrühret und nicht auf der Parthey selbst haftet, nicht so schlechterdings zu passiren, sondern nach Befinden zu streichen sind, deßgleichen für die unter denen übrigen gewöhnlichen Procuratur-Gebühren allschon mit gezahlte Sollicitationes um Resolution oder Bescheid nichts gut zu thun ist, und das Sollicitiren per Supplicam nach wie vor verboten, dabey aber denen Procuratoribus in denen folgenden Sollicitations-Zetteln, wie oft und unter welchen Datis sie schon vorher dergleichen übergeben haben, pflichtmäßig mit

anzuzeigen, und bey der allenfalls super protracta Justitia zu führenden Beschwerde die vorgeblich beschehene Sollicitationes, wie sie solche zu beschwören vermögend sind, specifice mit anzuführen frey gestellt bleibt. Es haben aber auch die Anwälde dem §. 68. der Proceß-Ordnung gemäß hinkünftig nicht allein das Objectum Litis sowohl in Caussis simplicis Querelæ als in Appellations-Sachen jedesmal in Rubro bey Strafe der Ordnung, welche, wie bey Unserm Ober-Appellations-Gericht, auf einen Rthlr. festgestellt bleibt, gehörig zu exprimiren, sondern auch mit Benamung der sämmtlichen Litis-Consorten und zeitiger Einbringung der Vollmachten ersagte Ordnung bey der comminirten Strafe genau zu befolgen, und geschiehet ihnen zugleich hiermit die ernstliche Bedeutung, daß um mehrerer Ordnung willen vom Substituto in Zukunft jedesmal die Vollmacht eigenhändig mit zu unterschreiben, und solches bey Vermeydung obgedachter Pœn vom Procuratore constituto nicht außer Acht zu lassen ist.

29) Anlangend die Unter-Gerichte, da von der Ritter- und Landschaft zum öftern Klage geführet wird, daß ihre Justitiarii von Unseren Beamten zu denen Musterungen derer Adelichen Hintersaßen, zu Repartirung der Herrschaftlichen Gelder, Quartiere und Fourage-Fuhren nicht gezogen, und ihre Hintersassen auf die Forst- Buß- und Policey-Gerichte immediate citirt, oder auch in diesen und andern Fällen die Ursachen der Citation in denen Lade-Zetteln ausgelassen, und ihnen in ihren Gerichten die Beobachtung der Policey entzogen wer-

werden wolte, dieserthalben aber allbereits durch die Regierungs-Ausschreiben vom 28. Jan. 1732. und 2. Jun. 1755. Maas und Ziel vorgeschrieben worden, wie es bey Repartirung Herrschaftlicher Renthen, Zinsen und Gefälle, deßgleichen Citation der Adelichen Hintersassen in Civil und Criminal- auch bey denen in die Regalia einschlagenden, wie weniger nicht in Commissions Sachen, gehalten werden soll: So wollen Wir Unsere Beamten auf sothane Ausschreiben nochmals ernstlich und mit der Verwarnung verweisen, daß sie im Uebertretungs-Fall auf einlaufende und wahr befundene Beschwerde jedesmal in die sämmtliche verursachte Kosten ex propriis condemniret werden sollen. Und gleichwie denen Rechten ohnehin gemäß ist, daß denen mit der Civil-Jurisdiction versehenen Gerichts-Herren, in sofern nicht ein anders zu Recht beständiges Herkommen eines oder andern Orts erwiesen werden kan, auch die Policey-Sachen überlassen bleiben; so geschiehet zugleich hiermit Unseren Beamten die Auflage, gedachten Gerichts-Herren ebenfals in diesem Stück in ihrer Gerichtbarkeit keinen Eintrag zu thun. Insbesondere

30) Bleibt die Verpflichtung der Müller jedem Gerichts-Herrn in seinem Gerichts-Bezirk in Zukunft mit allem, was davon abhängt, dergestalt überlassen, daß jedoch der Müller das ihm unverzüglich auszuhändigende Verpflichtungs-Protocoll denen Herrschaftlichen Beamten und Reservat-Commissariis, welchen die in Conformität der Mühlen-Ordnung zu beobachtende Ober-Aufsicht

sicht zukommt, vorzuzeigen, und sich dadurch behörig zu legitimiren, diese aber, wie es geschehen, zu protocolliren und das præsentatum eigenhändig und gratis darauf zu setzen schuldig seyn sollen. Desgleichen

31) Ordnen Wir hiermit gnädigst, daß zwar alle an denen in Unseren Landen unter Unserm Landesherrlichen Schutze und Geleite reisenden Personen während ihrer Reise auf offentlicher Straße in oder außer Städten und Dörfern begangene Mißhandlungen, sie seyn groß oder gering, zu denen von der ordentlichen peinlichen Gerichtbarkeit des Orts ausgenommenen Straßenfällen allerdings zu rechnen seyn, außerdem aber unter sothanen Straßen-Fällen Raub, Mord, Noth-Zucht, Verwundung mit tödtlichen Waffen und Gewehr, mithin auch die Aufhebung todter Cörper auf Haupt- und Neben-Straßen, die nach Flüssen, Städten, Dörfern oder nach einzelnen Höfen führen, hinfüro verstanden, dahingegen alle geringere Verbrechen, desgleichen was in der Stadt oder dem Dorf begangen wird, es mag auf der Straße vorfallen, oder nicht, dem Peinlichen oder Civil-Gericht des Orts überlassen bleiben sollen.

32) Bey gerichtlicher Cognition derer Sachen selbst aber, weilen die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß bey der Menge der überhand nehmenden Processe die Unter-Richter oder deren Actuarii nicht allemal der Partheyen Nothdurft so genau und umständlich ad Protocollum genommen, wie es wohl billig seyn sollen, und daher dieselben in der Appellations-Instanz öfters solche neue Umstände noch

noch nachholen, welche die ganze Sache alteriren, und die sie ihrem Vorgeben nach in voriger Instanz zwar ebenfalls mündlich angebracht, die Beamten aber oder deren Actuarii als unerheblich übergangen haben, hiernächst sowohl Bürger als Bauren, wann sie zumahlen nicht am Gerichts-Ort wohnhaft sind, dadurch, daß sie in allen Terminen, wo sie auch nur Copiam Recessus bitten, selbst gegenwärtig seyn müssen, in ihrem Handwerk und Haushalt öfters doppelt so viel und mehr versäumen, als sie sonst auf Bezahlung eines Anwalds verwenden müßten, und doch mehrentheils ihre Sachen weder halb noch ganz vorzustellen im Stande, und dahero zu größerer Vermehrung der überhand nehmenden Appellationen das, so sie vergessen oder versehen haben, mit weit schwerern Kosten durch einen Advocaten in der Appellations-Instanz zu verbessern genöthiget werden, wollen Wir es mit Wiederaufhebung desjenigen, was unterm 21. Sept. und 2. Oct. 1742. und 21. April 1744. verordnet worden, nunmehro hinwiederum bey der Anno 1732. emanirten Unter-Gerichts-Ordnung mit der Erläuterung bewenden lassen, daß zwar niemand einen Anwald anzunehmen schuldig, sondern jeder seine Nothdurft selbst vorzubringen befugt, und der Unter-Richter oder Actuarius solche aus dessen Munde ad Protocollum zu nehmen gehalten, dahingegen aber auch jedermann sich eines Beystands zu bedienen, und aus denen immatriculirten Advocaten einen Anwald, welcher in seiner Abwesenheit oder vorfallender Verhinderung die Nothdurft beobachte, zu bestellen frey stehen, weniger nicht in denen Art. 3. §. 23. bemerkten

wichtigen Sachen die Sätze schriftlich zu übergeben erlaubt seyn solle.

33) Damit aber Unsere heilsame und Landes-väterliche Absicht in möglichster Abkürzung der Processe nicht zu deren Verlängerung mißbraucht werden möge: So geschiehet denen Anwälden hiermit die ernstliche Bedeutung, sich gleich Anfangs nach der Sachen Beschaffenheit genau zu erkundigen, solche zu Papier zu bringen, und bey jedem Umstand, wie solcher durch Urkunden oder durch Zeugen oder wie sonst erwiesen werden könne, zu ihrer künftigen Nachricht anzumerken, damit sie nicht nur zu Anstellung der Klage, sondern auch zu Fortsetzung des Processes geschickt und im Stande seyn mögen, ohne, wie von einigen geschiehet, bey jeder Tagefahrt Copiam Recessus cum alio Termino zu bitten. Solten indessen solche neue Umstände oder Exceptiones vorgebracht werden, worüber der Anwald bey Abwesenheit seines Principalen neue Information einzuziehen nöthig fände; so soll zwar auf dessen Ansuchen alius Terminus anberahmt, allein dabey dieser Unterschied beobachtet werden, daß dem Anwald für einen solchen Termin, worinnen er blos Copey bittet, nur sieben Albus, hingegen für einen Termin, worinnen etwas hauptsächliches verhandelt wird, vierzehen Albus gezahlt, auch, damit Unsere Unterthanen bey denen Unter-Gerichten desto weniger übernommen werden mögen, von denen Anwälden in dem letzten Termin eine Designation ihrer sämmtlichen Gebühren übergeben, deren Betrag nach Befinden moderiret, und, was jeder Theil seinem

nem Anwald pro Deservito und an Auslagen vom ganzen Proceß zu bezahlen schuldig sey, in dem Ends-Bescheid ausgedruckt und bestimmet werden soll. Auch werden

34) Denen Unter-Gerichten die Hefte-Gebühren, welche einigen bereits verwilliget worden, durchgehends zugestanden, nemlich von jeder Parten für das Heften und Rotuliren derer Acten in Concurs- und besonders weitläuftigen Sachen vier Albus, in kleinen geringen zwey Albus, wann aber dagegen sich in der Repositur hinfüro Protocolle ohngeheftet vorfinden, oder wohl gar Blätter verlohren gehen, so sollen die Beamten oder Actuarii desto schärfer dafür angesehen seyn. Ferner und da

35) Bey der unterm 29. Dec. 1731. oder 9. Jan. 1732. ins Land ergangenen Verordnung von Tausch- Kauf- und Schenkungs-Briefen, auch Schuld- und Pfand-Verschreibungen verschiedene Inconvenientien sich äussern wollen; als ergehet zu deren Vermeydung Unsere gnädigste Landesherrliche Intention dahin: daß, weilen dem in der Sammt-Hof-Gerichts-Ordnung bestättigten altem Herkommen zu Folge diejenigen Personen, welche bey der Regierung oder Hof-Gericht ihre erste Instanz haben, derselben auch in Ansehung der Güter, wann es gleich keine Ritter- oder Prälaten-Güter wären, alleinig unterworfen sind; hiernächst die Qualität der Güter bisweilen zweifelhaft und ungewiß ist, es bey der Verordnung vom 23ten November 1744. mit der Erläuterung zwar sein Bewenden habe, daß bey Schuld- und

 Pfand-

Pfand-Verschreibungen über Güter, welche nicht an und für sich der Regierung unmittelbar unterworfen sind, auf den Aussteller sothaner Verschreibung, bey Kauf- und Tausch-Contracten aber darauf gesehen werde, ob einer von beyden Contrahenten sein Forum bey der Regierung habe und daher vor den Unter-Gerichten zu erscheinen nicht schuldig sey, in welchen Fällen die Confirmation vor die Regierung gehöret; jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, daß bey allen Confirmationen denen Beamten, in deren Amts-Bezirk die Güter gelegen, von Unseren Regierungen Nachricht ertheilt werden soll, um in ihren Hypothequen-Protocollen gegen sieben Albus Gebühr das nöthige zu annotiren, und auf Erfordern über alles Rede und Antwort geben zu können. Wie dann auch

36) Hinkünftig über alle unbewegliche Güter ohne Unterschied die gerichtliche Confirmation erfordert, mithin die geschwisterliche Güter-Vertheilungen und elterliche Ansatz-Briefe ebenfalls sub pœna Nullitatis gerichtlich confirmiret, deßgleichen, wo per Testamentum über unbewegliche Güter disponiret worden, von denjenigen, welchen solche zugefallen, innerhalb der in Unserer Verordnung vom fünften November 1765. bestimmten Frist bey der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die gerichtliche Approbation unterm Siegel nebst Ab- und Zuschreiben ausgewirket, widrigenfalls dieselbe nach Befinden um fünf, zehen und noch mehr Rthlr. gestraft, und der dritte Theil der Strafe dem Denuncianten oder in dessen Ermangelung dem Beamten

ten selbst, und ein dritter Theil der Kirche zufallen, der übrige dritte Theil aber gehörig verrechnet werden solle. Und gleichwie Wir

37) Alle und jede, so es angehet, in die letztere wegen des Zerreissen der Güter und Grund-Stücke unterm 28ten August 1750. ergangene Verordnung hiermit nochmals verweisen, und, daß darauf auf das schärfeste, und ohne einige Nachsicht, gehalten werde, ernstlich verordnen, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß bey alienationibus necessariis, und welche öffentlich sub hasta geschehen, dieses Edict keine Application findet; Als wollen Wir auch

38) Hierunter die Zerreiß- und Veräusserung der Adelichen After-Lehn-Stücke, auch von denen Kirchen oder Privatis zu Lehen gehenden Hufen oder geschlossenen Höfe und Güter, deßgleichen zins- und zehendbarer Grund-Stücke, allerdings mit begriffen, und daß über solche die Beamten ohne Consens des Domini subinfeudantis oder Lehn- und Guts- auch Zins- und Zehend-Herrn keine Tausch- Kauf- Versatz- und Bräutelgabs-Briefe machen dörfen, sub pœna Nullitatis, und bey Vermeydung der in angezogener Verordnung gesetzten Strafe, verboten haben. Endlich zu Verhütung fernerer ohnnöthigen Processen gebieten Wir

39) Hiermit gnädigst, daß anstatt des in Unseren Landen nicht überall in Observanz gewesenen in denen gemeinen Rechten gegründeten juris me-

trocomiæ hinfüro das Näher-Recht aller Orten dergestalt eingeführet werden soll, daß in Städten und Dörfern ohne Unterschied in Ansehung derjenigen Grund-Stücke, welche in ihrer uralten und ursprünglichen Gemarkung gelegen sind, die Einwohner des Orts das Näher-Recht haben und, wann ein solches Grund-Stück nicht etwa auf einen gewissen Tag sub hasta, wo jeder mitbieten muß, und überhaupt kein Näher-Recht statt hat, sondern aus der Hand verkauft, und der Verkauf durch öffentliche Proclamation von der Canzel bekannt gemacht, oder ohne Proclamation ein gerichtlicher Kauf-Brief darüber ausgefertiget wird, jeder Einwohner und unter selbigen derjenige, so sich zuerst bey dem Gericht darzu angemeldet, wann er eben das Kauf-Geld erlegen will, innerhalb gehöriger Frist, nemlich sechs Wochen von Zeit der beschehenen letzten Proclamation, oder innerhalb Jahres-Zeit, falls das Grund-Stück zum Näher-Kauf nicht proclamiret worden wäre, solches zu retrahiren zugelassen werden solle. Wo aber, wie in denen vormaligen Kriegs-Jahren zum öftern geschehen, Dorfschaften verwüstet, oder sonst gänzlich ausgegangen, und deren eingehabte Fluren, wann sich die Einwohner in die nächstgelegene Oerter zerstreuet gehabt, von diesen an sich gezogen und die ursprünglich alte Feld-Flur, zumalen bey ein und anderen Städten, zu ihrem eigenen Nachtheil allzuweit erstrecket und vergrößert worden, soll das Näher-Recht nur in soweit statt haben, daß denen Dörfern vor denen benachbarten Städten, denenjenigen aber, so sich auf erhaltene Erlaubniß in der Feld-Flur des ausgegangenen Dorfs nieder-

lassen

lassen und anbauen, vor beyden der Vorzug verbleibt. Nicht weniger verordnen Wir auch

40) Daß es bey dem Vieh-Kauf in Ansehung des mangelhaft befundenen Viehes nach dem Römischen Recht, jedoch dergestalt, daß die Actio redhibitoria intra sex menses continuos, die Actio quanti minoris aber intra annum continuum anzustellen ist, gehalten, und demselben, unangesehen der hier und da etwa eingeführten widrigen Gewohnheit, schlechterdings nachgegangen, im übrigen aber bey Pferden insonderheit die Wandelung nur innerhalb sechs Wochen wegen eines oder des andern binnen dieser Zeit verspürten Haupt-Mangels statt finden, mithin, wann der Mangel zur Zeit der Klage würklich vorhanden ist, ohne weiteren Beweis, ob das Pferd solchen tempore contractus schon an sich gehabt habe oder nicht, auf die redhibition oder Wandelung erkannt werden soll. Gleichwie jedoch dem Verkäufer, wann er sich zu beweisen erbietet, daß der Gaul mit dem geklagten Haupt-Mangel tempore contractus noch nicht behaftet gewesen, solches frey zu lassen ist; also bleibt im Gegentheil dem Käufer, wann er erweisen will, daß der Gaul den geklagten Haupt-Mangel tempore contractus schon an sich gehabt, und demselben z. E. der Rotz gestopft worden, sothanen Beweis gehörig beyzubringen dergestalt unbenommen, daß er damit auch nach sechs Wochen innerhalb obbestimmter sechs Monate gehöret werden soll. Es sind aber außer dem, daß der Verkäufer eines etwa gestohlnen oder geraubten Pferds, wie bey allen anderen verkauften

Sachen

Sachen, die Gewähr leisten muß, als Haupt-Mängel anzusehen, wann ein Gaul 1) rotzig, 2) kollerig oder stetig, wohin auch zu rechnen ist, wann ein Gaul also ins Geschirr schlägt, daß der Käufer solchen nicht anspannen und zu dem Behuf, wozu er ihn gekauft hat, nicht brauchen kan, 3) wann ein Gaul bauchbläsig (schlehbäuchig, hartschlechtig, dämpfig) und 4) wann er staarblind ist, daß solches nicht in die Augen fällt, ob es gleich von Roß-verständigen erkannt, und folglich auch bey diesen für keinen Haupt-Mangel angesehen werden mag. Schließlich und

41) Wird es in allen andern hierdurch nicht abgeänderten Puncten bey der angezogenen Proceß-Unter-Gerichts- und andern Fürstlichen Verordnungen lediglich gelassen, und denen Beamten hiermit ernstlich befohlen, sich daran genau und besser, als von einigen bisher geschehen, zu binden, fürnehmlich aber

42) Die Unterthanen mit Geld-Strafen nicht zu übernehmen, sondern in peinlichen Sachen, welche peinlich oder inquisitorisch tractiret, und worinnen die Strafe von einem Rechts-Collegio determiniret oder von Unseren Regierungen dictirt wird, Uns aber als Landes-Herrn auf beschehene unterthänigste Vorstellung darüber das gebührende Landesherrliche Einsehen zu nehmen und nach Befinden Erlaß zu thun vorbehalten bleibt, sich nach der ihnen zugehenden Vorschrift auf das genaueste zu achten, weniger nicht

43) In

43) In bürgerlichen Uebertretungen bey den Rüge-Gerichten sowohl als sonst die in den Ordnungen festgestellte oder nach des Gerichts Herkommen übliche Strafen nicht zu überschreiten, und außerdem die vorfallende geringe Frevel und Vergehungen, wobey es auf eine den Umständen gemäße willkührliche Strafe ankommt, für sich selbst höher nicht, als mit einem halben Gulden, auch einem bis zween Gulden oder so viel Tagen Thurnhaften, gröbere Vergehungen aber mit drey, vier, fünf bis zehen Cammer-Gulden, oder höchstens mit acht Tagen Gefängniß, zu bestrafen; dahingegen,

44) Wann ein zur bürgerlichen Gerichtbarkeit gehöriger Fall, weil der Uebertreter sich dessen mehrmals schuldig gemacht, oder andere beschwerliche Umstände mit eintreten, höher zu bestrafen seyn möchte, die Unter-Richter darüber an die ihnen vorgesetzte Collegia zu berichten und deren Determination abzuwarten; überhaupt aber

45) Die Geld-Strafen von unvermögenden Unterthanen nicht zur Unzeit, vielweniger mit Häufung der Executions-Kosten, beyzutreiben, sondern darauf in entstehender Zahlung mit Auspfändung eines Kalbes, Schweines, oder was sonst der Unterthan am besten entrathen mag, zu verfahren, wo aber nichts dergleichen vorhanden wäre, den Uebertreter die Strafe mit Herrschaftlicher Arbeit abverdienen oder mit Thurnhaften büßen zu lassen, welche Gefängniß-Strafe jedoch auch nicht zur Unzeit zu verhängen, sondern bey müßiger Zeit, wann die

die Uebertreter am wenigsten zu versäumen haben, und fürnehmlich wann die Kirch-Messen gehalten werden, damit zu verfahren ist. Auf daß auch dieser Unserer Landesväterlichen Verordnung desto weniger zuwider gehandelt werden möge; so verordnen Wir hiermit,

46) Daß bey denen Strafen auf die Summam appellabilem nicht gesehen, auch keine processualische Weitläuftigkeit veranlasset, sondern ex officio verfahren, und von Unseren Regierungen, sobald sich eine Uebermaaße äusert, Hand eingeschlagen, bey ungegründet befundenen Beschwerden aber die Strafe jedesmal nach Ermessen erhöhet werden solle.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll diese Verordnung durch den Druck bekannt gemacht und publiciret werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen Weissenstein den 17ten März 1767.

Friederich L. z. H.

(L. S.)

Vt. Canngiesser.

Nro XCVI.

Baden = Durlach.

Verordnung, die gestochene Schreibe-Vorschriften, so zu Emmendingen sehr wohlfeil zu haben sind, betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 20. Mart. 1767.

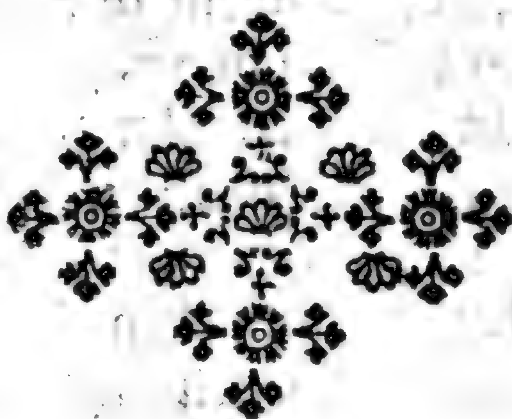
Dem Ober-Amt und Specialat wird zu eigener Nachricht und weiterer Bekanntmachung in der ganzen untergebenen Diöces hiermit eröfnet, daß bey dem Buchbinder Eisenlohr zu Emmendingen die nach der im Badenweilerischen eingeführten Handschrift in Kupfer gestochene aus vier Blättern bestehende Schreibe-Vorschriften, das vollständige Exemplar zu 5. kr. nehmlich jede der beyden ersten Tafeln zu 1. kr. der beyden letztern aber zu 1½. kr. gerechnet, je und allezeit, nach dem ihm darüber ertheilten Privilegio, zu haben sind. Decretum Carlsruhe, den 20. Mart. 1767.

Anmerkung.

1) Da die Erfahrung bezeuget, wie schlecht die mehreste Præceptores und Schulmeistere selbst im Schreiben geübet und wie selten sie denen jungen Leu=

Leuten eine gute Handschrift anzugewöhnen im Stande sind, mithin diese öfters zu ihrem größten Nachtheil auf Zeit Lebens vernachläßiget werden: So wäre es nicht schädlich, wann in einem jeden Lande dergleichen wohl ausgesuchte Schreibe-Vorschriften mit dem Befehl eingeführet würden, daß jedem Kind dergleichen angeschaft und selbige bloserdings nach solchen im Schreiben unterrichtet und angewiesen werden solten.

2) Das vor die Admodiation solcher Vorschriften-Lieferung ins ganze Land zu bezahlen habende Annuum kan auch was nahmhaftes ertragen, und einen guten Beytrag vor Waysen-Häuser oder zu Schul-Büchern vor arme Kinder abwerfen.



Nro XCVII.

Chur-Bayern.

General-Verordnung, wie es in Mauth- und Accis-Sachen, dann des freyen Handels und Wandels halber, mit denen im Hochstift Passau gelegenen Unterthanen sowohl als mit der Hochfürstlichen Stadt Passau selbst hinfüran gehalten werden soll.

dd. München, den 24. Martii 1767.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Es ist nunmehro zwischen Uns, und dem Herrn Fürst Bischoffen zu Passau, zu Behebung einiger bey Gelegenheit Unserer neulich publicirten Mauth- und Accis-Ordnung, in Betreff des wechselweisen freyen Handels und Wandels der beyderseitigen Landen und Unterthanen, dann der davon zu entrich-

ten kommenden Mauth- und Accis-Reichnussen, sich ergebenen Anständen und Irrungen durch beyderseits zusammen geordnete Räthe ein Vertrag, wie nachfolgend zu vernehmen, auf ein beständiges Freundnachbarlich abgeschlossen worden; wobey im voraus zu bemerken, daß die in den Jahren 1608. und 1690. errichtete Recessen bey dieser Handlung zum Grunde gelegt und, ihrem ganzen Innhalt und wahren Verstande nach, allerdings bestätiget seyn, und bleiben sollen, in so weit nicht mittels gegenwärtiger Vergleichs-Handlung etwas anders ausdrücklich bedungen worden ist.

Damit aber allforderst deutlich und klar bestimmt werde, was durch das Vertrag-mäßige Incolat, oder den wechselweisen freyen Handel und Wandel der beyderseitigen Unterthanen in die beyderseitigen Landen, verstanden und gemeynet seye; so erklären Wir fürs

Erste, daß zufolge sothanen Incolats nicht nur sämmtliche der Stadt Passau Bürger, Handels-Leute und Innwohnere, sondern auch alle des Hochstifts Passau Innsassen und Unterthanen, niemanden ausgenommen, des freyen Handels und Wandels im Kaufen und Verkaufen in Unseren Landen zu Bayern aller Orten, und zwar nicht allein auf den öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten, sondern auch außerhalb derselben, wie Unsere eigene Unterthanen und Land-Leute, mithin auch mit Beobachtung der allgemeinen Lande-

dann

dann jeden Orts besonders eingeführten Policey sich zu erfreuen, und benanntlich das Getrayd, dann alle Lebens-Mittel und Pfenn-Werthe so viel sie deren zur eigenen Haus-Nothdurft bedürfen, bey den Häusern, gegen Aufweisung obrigkeitlicher Attestaten, zu erkaufen und an sich zu bringen die Freyheit haben sollen, ohne daß ihnen in solchem ihren Handel und Wandel eine von Uns gegen die Ausländere verhängende Sperr- oder Ausfuhr-Verbot und noch weniger ein Einstand von Seite Unserer Unterthanen oder anderer Käufer im Wege stehen mag: Welche Freyheit zu kaufen sich um so mehr auch von allen den Nothdurften versteht, die für den Fürstlich-Passauischen Hof, das dasige Dom-Capitel, die gesammte Hof-Staat, und Fürstliche Bediente, dann nicht minder vor die Fürstliche Brau- und andere Aemter zu eigener Nothdurft und Verbrauch in Unseren Landen zu Bayern erkauft, und nach der Stadt Passau, oder in das Hochstift, gebracht werden. Auf gleiche Weise hat sich

Zweytens, der Herr Fürst Bischof von Passau erkläret, daß die auf 3. Meile Wegs der Stadt Passau und übrigen Hochstifts-Ortschaften benachbarte Chur-Bayerische Unterthanen und Innsaßen, niemand ausgenommen, nicht nur in gedachter Stadt Passau, sondern auch in dem ganzen Hochstift eines gleichmäßigen freyen Handels und Wandels im Kaufen und Verkaufen, und zwar nicht nur allein auf den öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten, sondern auch außerhalb derselben, wie

die Fürstlich-Passauische eigene Land-Leute und Unterthanen, jedoch ebenfals nur zur eigenen Nothdurft, und gegen Vorweisung obrigkeitlicher Zeugnissen, mit Beobachtung der allgemeinen Lands- dann jeden Orts besonders eingeführten Policey zu geniessen haben, ohne daß wider solche ihre Handels-Freyheit einiger Einstand von Seiten der Passauischen Bürger und Unterthanen, oder andern Käufern, Platz greifen, oder eine Sperr verhänget werden solle, und gedachter Herr Fürst Bischof von Passau wird auch die Freyheit zu eigener Nothdurft in den Passauischen Landen zu kaufen, Unserem Hofe, Hofstaat, Aemtern und Bedienten, wie dieselbe ihnen und den Ihrigen von Uns zugestanden worden, willfährig zu reciprociren sich nie entnehmen. Und gleichwie den Passauischen Bürgern und übrigen Hochstiftischen Unterthanen, in Unseren Landen zu Bayern, der Getrayd- und anderer Victualien Kauf zur eigenen Nothdurft und Verbrauch auf beybringende obrigkeitliche Zeugnisse so gar bey den Häusern gestattet wird: So solle ein gleiches auch besagten auf drey Meile Wegs um Passau und das Hochstift entlegenen Chur-Bayerischen Land-Leuten und Unterthanen in gesammten Hochstifts-Landen und der Stadt Passau zustehen; mit der des Viehkaufs halber hierbey folgenden sonderbaren Erläuterung, daß denselben auf drey Meile benachbarten, nicht nur an den Jahr- und Wochen-Märkten, sondern auch sonst zu aller Zeit bey den Ställen und Häusern der Vieh-Kauf zu eigener ihrer Nothdurft

ohnverhindert aller Sperr oder Einstandes, gebühren, auch Unsere Hof-Fleischhacker ihnen, so viel die alleinige Nothdurft Unseres Hofes betrift, und in so weit diese durch beybringende Unsere Hof-Küchen-Amts-Attestata bescheiniget wird, hierinnfals gleich gehalten: und endlichen den übrigen Unsern Unterthanen und Land-Metzgern in Erkaufung des Viehes im Hochstift und der Stadt Passau so viel Vorzug vor anderen Fremden und Ausländern eingeraumt seyn solle, daß sie zwar nicht bey den Ställen, sondern allein auf den gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkten, allda aber sowohl vor, als nach Abwerfung des Schaubs, das Vieh zu kaufen befugt seyn sollen.

Drittens, verstehet sich dieser wechselweise freye Handel und Wandel zwar, wie schon erwehnet, auch auf jene Producten, welche sonsten auszuführen in eines oder des andern Lande verboten sind, oder noch verboten werden dürften, wo mithin vorbemeldt benachbarten Chur-Bayerischen Unterthanen und Land-Leuten in der Stadt und dem Hochstift Passau, auch die allda gesperrten, oder noch zu sperrenden Producten, gleichwie Gegenseits den Passauischen Bürgern und übrigen Hochstiftischen Unterthanen und Land-Leuten in den Chur-Bayerischen Landen die daselbst gesperrten oder noch zu sperrenden Producten hiermit ausdrücklich nur zu dem eigenen nothdürftigen Gebrauche gestattet, mithin weder den Passauischen Bürgern und Unterthanen von den in Bayern gesperrten Sachen,

noch den Bayerischen Unterthanen und Land-Leuten von den im Hochstift gesperrten Producten etwas in auswärtige Lande zu verführen frey gestellt seyn; allermaßen Wir Uns mit dem Herrn Fürst Bischofe hierinnfals Freund-nachbarlich dahin verstanden, daß keiner aus Uns den Seinigen die Ausfuhr eines in des andern Lande gesperrten Products verstatten solle, er habe dann vorher befunden, daß sothane Ausfuhr dem andern ohnnachtheilig beschehen möge; des Ends willen Wir dann auch die obwaltende Umstände allwegen jeder selbst wohl erwegen, und ohne von Uns ertheilten Paß niemanden dergleichen Ausfuhr zu unternehmen mitseyn werden. Wann aber der eine aus Uns den Seinigen nach vorhergegangener jeztvermelter Ermäßigung der obwaltenden Thunlichkeit einen Ausfuhr-Paß ertheilet haben wird; solle derselbe Paß ab Seiten des anderen Theils allwegen respectirt und das solchergestalten auszuführen bewilligte Product in des anderen Lande für ein blosses Transito angesehen, und in solcher Maas ohnaufhaltlich passiret werden. Belangend die reciprocirlich zu entrichten kommende Mauth und Aufschlags oder Accis und dergleichen Gebührnissen: da sollen

Viertens, allerforderst Unsere und des Herrn Fürst Bischofs beyderseitige Cammer-Güter einer wechselweisen völligen Befreyung genießen, also zwar, daß all dasjenige, was für des Herrn Fürst Bischofs zu Passau Hof und Hof-Staat, oder für dessen Bräu und andere Aemter, wie auch und

nicht

nicht weniger für das Hochstift-Passauische Dom-Capitel in denen Bayerischen Landen erkauft, oder an Zehend- und Dienst-Getraydern, so andern eigenen Producten aus Bayern, oder aus dem Hochstift durch Bayern nacher Passau, und in die Hochstiftischen Lande gebracht wird, bey Unsern Mauth- und Accis-Aemtern auf die von des Herrn Fürst Bischofs selbsten oder Dero Cammer, oder dem Dom-Capitel beybringende Pässe, Mauth- und Accis-frey passiret, und das, was hinwieder Unser Hof für sich, die Hof-Staat, und andere Unsere Aemter, in den Hochstiftischen Landen erkauft, oder an eigenen Sachen durch die Stadt oder das Hochstift Passau verführet, bey den Fürstlich-Passauischen Zoll-Aemtern gegen Beybringung der von Uns unterzeichnenden Pässen ebenfalls, und in der nehmlichen Maas reciprocirlichen frey gelassen werden solle, wovon nur allein das Unserige Salz-Cammer-Gut, dann das von Uns und des Herrn Fürst Bischofs aus Unsern Bräu-Häusern verschleissende Bier ausgenommen ist; gestalten Wir von Unsern zu Passau transitirenden sowohl eigenen Reichenhallischen als Hälleinischen Salz die Passauische Mauth, dem Vertrag de Ao. 1608. gemäß, auch fürohin jederzeit entrichten zu lassen über Uns genommen, wegen des Biers aber Wir Uns mit dem Herrn Fürst Bischofe dahin Freund-nachbarlich vereint haben, daß von dem Eimer kein mehrers, als 1. kr. Mauth, wechselweis eingebracht werden solle. Belangend das der Stadt Passau zuständige Abstoß- und Niederlags-Geld, sollen solches Unsere sämmtliche Unterthanen

und Land-Leute von den zu Passau per Wasser oder zu Lande vorbey oder auch ablegenden eigenen Bayerischen Lands-Producten, auf Beybringung obrigkeitlicher Attestaten, daß es lediglich Bayerische Lands-Producte sind, zu bezahlen nicht schuldig, sondern diese Abstoß-Gebühr allein von den Ausländischen durch oder an sie Speditions-weiß, oder auch zum eigenen Consumo verführenden Feilschaften, in der Maas, als die Tarif enthält, zu entrichten seyn, mit der alleinigen Ausnahme, daß von der in die Lande zu Bayern über Passau einführenden Schaaf- und Baumwolle, auf beybringende Attestata, vom Centner 1½. kr. entrichtet werden solle. Was aber die bey den Hochstiftischen Mauth-Städten von Seite Unserer Unterthanen und Land-Leuten zu entrichten kommende Mauth-Gebührnissen anbelangt, hat der Herr Fürst Bischof das nacher Passau kommende Bayerische Holz Mauth-frey zu seyn erkläret: und wird auch von demjenigen Viehe, so die auf drey Meile Wegs anrainende, wie obstehet, zur eigenen Nothdurft, wie auch und nicht minder von jenem Viehe, so Unsere Hof-Fleischhacker zu Consumo Unseres Hofs, im Hochstift oder der Stadt Passau kaufen, wie oben verstanden, auf beybringende Hof-Küchen-Amts-Attestata, jenen Aufschlag, welchen sonst sowohl die eigene Bürger- und Metzgerschaft als die fremden zu bezahlen haben, nicht erforderen, sondern sie damit gänzlich verschonet lassen: Und solle überhaupts kein Unseriger Unterthan und Landmann bey den Hochstiftischen Mauth-Städten jemahl etwas mehrers zur Mauth, oder anderen

Schul-

Schuldigkeit, was sie in der Stadt und dem Hochstift Passau zu eigener Nothdurft erkaufen, zu entrichten gehalten seyn, als was bisher herkommlich zu verreichen gewesen ist. Damit jedoch sie die Hochstiftische sich des Reciproci bey Unsern Mauth-Städten auch zu erfreuen haben mögen; so solle

Fünftens, nicht nur den Bürgern, Handels-Leuten und sämmtlichen Innwohnern der Stadt, sondern auch allen Unterthanen und Insassen des Hochstifts Passau ohne Ausnahme, die in der neu-emanirt Chur-Bayerischen Mauth- und Accis-Ordnung ausgesetzte Essito-Accis-Gebühr nicht nur von den in Bayern erholenden fremden Waaren, sondern auch von den allda zum eigenen Gebrauche erkaufenden Landes-Producten, auf Auslieferung der schon oft erwehnten obrigkeitlichen Zeugnisse gänzlich erlassen, mithin die ehemalen allein den Bayern, Handels-Leuten und Armen-Häusern zu Passau zugestandene Neu-Zoll-Befreyung fürohin auf alle übrige Innwohner der Stadt, und darüberhin auch auf die sämmtliche Innsässen und Unterthanen des ganzen Hochstifts (in so weit sie nehmlichen der Chur-Bayerischen Landes-Producten zu eigener ihrer Nothdurft und nicht zu weiterer bloser Verhandlung bedürfen, und dessen die obrigkeitliche Attestaten beybringen) erstrecket seyn und verbleiben. In so weit es aber

Sechstens, um die Bezahlung der Tarifmäßigen Essito-Mauth zu thun, solle ihnen auch

 diese

diese ab allen, wie verstanden, mit beybringenden Zeugnissen zum eigenen Gebrauche erkaufenden Bayerischen Landes-Producten auf ein Quart hiermit moderirt, mithin in solchen Fällen nur allwegen ein Viertel der in der Tarif ausgesetzten Mauth-Gebühr bezahlt: Wann sie aber dergleichen Producte nicht zur eigenen Consumption der Stadt und des Hochstifts, sondern zum anderweiten Verkauf und Trafique aus Bayern ausführen, alsdann gleichwohl so wohl die völlige Esito-Mauth als Accis von ihnen, wie von den eigenen Bayerischen Unterhanen und Land-Leuten, unverweigerlich entrichtet werden. Und weilen sie

Siebendens, mit und neben den Chur-Bayerischen Bürgern und Innwohnern allenthalben die Märkte in Bayern zu besuchen, und im Verkaufen mit jenen gleiche Freyheit haben: So erfordert ihre Gleichstellung mit diesen, daß sie von allen, so sie in Bayern zum Verkauf einführen, die Tarifmäßige Consumo-Mauth- und Accis-Gebühren zu bezahlen haben, gleichwie nehmlichen die allenfalls in dem Hochstift einzuführende Consumo-Mauth und Accis von beyderseitigen Unterthanen zu entrichten seyn wird. Ferners und

Achtens, sind die Passauische Bürger und Hochstiftische Unterthanen von denenjenigen Sachen, welche von einem fremden, oder nicht Bayerischen Ort nacher Passau, oder ins Hochstift, und von Passau, oder aus dem Hochstift an ein anders nicht Bayerisches Ort durch die Chur-Bayerische

Lande

Lande an sie, oder von ihnen versendet werden, die gewöhnliche Transito-Mauth, wie solche in der neu-emanirten Chur-Bayerischen Tarif ausgesetzet, und von andern commercirenden erfordert wird, zu bezahlen allerdings gehalten, und im gleichen Fall haben hinwiederum auch die Chur-Bayerischen Handels-Leute und Unterthanen bey den Hochstiftischen Mauth-Städten die herkömmliche Transito-Mauth-Schuldigkeiten zu bezahlen.

Neuntens, wann die Passauische Bürger, oder Hochstiftische Unterthanen etwas aus Bayern in die Stadt, in das Hochstift, oder sonst an andere auswärtige Ortschaften überbringen, wovon die Consumo-Accise bereits entrichtet worden, solle von solchem Gut der Rück-Zoll, der Chur-Bayerischen Mauth-Ordnung und Tarif gemäß, nicht geweigert, sondern allwegen baar erstattet werden. Welches gegen die Chur-Bayerischen Bürger und Unterthanen von Seite der Hochstiftischen Mauth-Städten reciproce gleichmäßig also zu beobachten kommet.

Zehendens, sind die Passauischen Unterthanen und Insassen des Weg-Geldes von einem Bayerischen Orte zum anderen in denen Chur-Landen kraft diß völlig befreyet, von dem Consumo-Esito- und Transito-Fuhrwerke oder Passage aber haben sie gleich den eigenen Land-Leuten die gewöhnliche Gebühr abzuführen, und sollen die Bayerischen Bürger und Unterthanen in den Hochstifts-

Landen

Landen auf gleiche Weise des Weg-Gelds befreyet seyn; von dem Consumo, Essito und Transito, oder Passage aber, haben sie gleich den eigenen Land-Leuten die gewöhnliche Gebühr abzuführen, und sollen die Bayerischen Bürger und Unterthanen in den Hochstifts-Landen auf gleiche Weise des Weg-Gelds befreyet seyn; von dem Consumo, Essito und Transito, oder Passage aber, wie die eigene Unterthanen, bezahlen.

Eilftens, sollen sich auch die Passauischen und Hochstiftischen Handels-Leute, welche die Märkte in Bayern besuchen wollen, mit den gewöhnlichen Handels-Patenten zu versehen, und diese wie die eigene Krämer im Lande von Zeit zu Zeit erneuern zu lassen schuldig seyn: Gleichwie auch hinwieder die Bayerischen Handels-Leute, so die Hochstiftischen Märkte zu bauen gedenken, die Fürstliche Patenten hierzu zu erheben, und sich solche von Zeit zu Zeit, wie die anderen Fremden und Hochstiftischen Krämer, selbsten renoviren zu lassen haben. Und weil

Zwölftens, die Lage der Stadt Passau dermaßen beschaffen, daß derselben die in der Chur-Bayerischen Mauth-Tarif bestimmte Consumo-Mauth sowohl, als auch besonders an den Markts-Tägen die genaue Vermauth- und Veraccisirung deren, so Victualien in die Stadt zutragen, beschwehrlich seyn will: So haben Wir bewilliget, und befehlen Unsern Mauth-Aemtern hiermit gnädigst, daß, wer an *Victualien*, als Butter, Schmalz, Eyer,

Eyer, Milch, Geflügel, Kräutelwerk, und dergleichen, nur etwa einen Werth von 2. fl. oder darunter, mit sich zur Stadt Passau bringt, gleichwohlen damit ganz frey passiret, mithin das Quart der Tarif-mäßigen Essito-Mauth pro rata quantitatis mit Nachlassung der Accis erst von deme, was den Werth zweyer Gulden übersteiget, erfordert, und von denen zum Consumo in Unsere Lande aus der Stadt Passau herausbringenden Naturalien und Fabrikaten die Consumo-Stuck-Mauth gänzlichen nachgelassen, folgbar nur die Tarifmäßige Consumo Accise pro rata quantitatis vel pretii, nach Maaß des auf einen ganzen Centner gesetzten Betrags (und zwar mehrmalen erst alsdann, wann der Werth der herausbringenden Feilschaften sich über einen Gulden erstrecket,) eingehoben werden solle. Welch alles von dem Herrn Fürst Bischofe zu Passau eben also reciprocirlich gegen Unsere Bayerische Unterthanen und Land-Leute durch Dero Mauth-Städte beobachten zu lassen, zugesichert worden ist. Schlüßlichen und

Dreyzehendens, wollen Wir Unsere gesammte Gerichts- dann Mauth-Beamte und Unterthanen auf die genaue Erfüllung eines jeden Puncts dieses gegenwärtigen sowohl, als der ältern oballegirten Verträgen, wie auch und allforderst eines bescheiden- und nachbarlichen Betragens, gleichwie es an Seite Passau gegen die Unserigen eben also beobachtet werden wird, hiermit ernstlich angewiesen, und dabey gnädigst befohlen haben, daß diese geschlossene Vergleichs-Handlung von nun an,

nehm-

nehmlich dem Tag der Einlieferung an, ihren Anfang nehmen solle. München, den 24. Martii 1767.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Lorenz Severin Morigotti,
Hof-Cammer- und Mauth-
Directorial-Secretarius.



Erstes

Erstes Register
über
die in gegenwärtiger Sammlung enthaltene
Rescripten und Verordnungen.

Erster Band.

7. Chur-

Nro		
7.	Chur-Bayern.	Verordnung, daß keine ohnbeeydigte und nicht legitimirte Petschier- und Wappen-Stecher im Land geduldet werden sollen, d. d. 1. Dec. 1766.
8.	Anspach.	Abänderung des Puncts der Wechsel-Ordnung, daß Kirchen- und Schul-Diener in Zukunft gültige Wechsel-Briefe auszustellen ohnfähig seyn sollen, d. d. 2. Dec. 1766.
9.	Hessen-Cassel.	Verordnung, wegen Ausführung der rohen Häute und Felle, d. d. 5. Dec. 1766. publ. 1767.
10.	Chur-Bayern.	Verordnung wegen Einrichtung einer Leder-Manufactur, d. d. 15. Dec. 1762.
11.	Chur-Hannover.	Königl. Großbrittannisch- und Chur-Braunschweigisches Privilegium einer Englischen Leder- Horn- und Pergament-Fabrick, d. d. 14. Dec. 1766.
12.	Anspach.	Verbot des Verkaufs auswärtigen Porcellains und Fayence in diesen Landen, d. d. 15. Dec. 1766. publ. 14. Jan. 1767.
13.	Chur-Bayern.	Verordnung wegen der Getrayde-Ausfuhr und der darauf erhöheten Accise, d. d. 18. Dec. 1766.

14. Braun-

Erstes Register.

Nro		
14.	Braunschweig.	Erneuerte Verordnung, die Dienst-Boten-Abschiede betreffend, d. d. 18. Dec. 1766. publ. 10. Jan. 1767.
15.	Hessen-Cassel.	Verordnung, die Evangelisch-Lutherische Landes-Kinder, so Theologiam studiren, betreffend, d. d. 18. Dec. 1766. publ. 1. Jan. 1767.
16.	Chur-Sachsen.	Verbot aller Hazard- und anderer hoher Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spiel-Schulden, d.d. 20. Dec. 1766. publ. 10. Jan. 1767.
18.	Chur-Sachsen.	Gnädigst geschärftes Mandat wider die Banqueroutiers, d.d. 20. Dec. 1766. publ. 24. Jan. 1767.
19.	Chur-Bayern.	Verordnung wegen der Einfuhr des ausländischen gearbeiteten Leders zum Faveur inländischer Gerbereyen, d d. 29. Dec. 1766.
20.	Chur-Bayern.	General-Verordnung, die Einführung und Anrichtung der Saliter-Pyramiden betreffend, d. d. 29. Dec. 1766.
21.	Chur-Bayern.	Verruf der, der Religion, dem Staat und denen guten Sitten nachtheiligen gefährlichen Bücher, oder gedruckten Piecen und deren gänzliches Verbot betreffend, d.d. 5. Jan. 1767.

Nro		
22.	Braunschweig.	Policey-Verordnung, daß die Haus- und Speise-Wirthe die Fremden auf der Messe nicht über Gebühr steigern sollen, d. d. 5. Jan. 1767.
23.	Hessen-Cassel.	Verordnung, daß diejenige ausländische Strumpf-Waaren, welche im Land fabriciret werden können, nicht eingeführt, und die, so nicht im Land fabriciret werden können, anders nicht dann unter Auflegung eines eben so hohen Impostens, als man in den benachbarten Landen auf diesseitige Strumpf-Waaren leget, ins Land gebracht werden sollen, d. d. 6. Jan. 1767.
24.	Würtemberg.	Verordnung, die Erscheinung der Beamten bey denen Rechnungs-Abhören betreffend, d. d. 8. Jan. 1767.
25.	Braunschweig.	Publication des Kayserlichen Edicts, wegen Reassumtion der bey dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichte in Revisione hangenden Sachen, d. d. 8. Jan. 1767.
26.	Baden-Durlach.	Ausgeschriebene Brand-Entschädigung pro Anno 1766. d. d. 9. Jan. 1767.
27.	Mecklenburg.	Verordnung, die Landes-Vergleichmäßige Wegschaffung der so-

Nro		
		sogenannten Messerträger betreffend, d. d. 12. Jan. 1767.
28.	Hanau.	Privilegia der Fabricanten allda, d. d. 12. Jan. 1767.
29.	Chur-Bayern.	Moderation der Effito-Accise, auf den Verkauf der von denen Metzgern in Vorrath habenden rohen Häute, d. d. 15. Jan. 1767.
30.	Chur-Bayern.	General-Mandat, betreffend das in puncto Religionis von dem gemeinen Volke verbreitete, aber ungegründete Gerücht, und die sowohl wieder die unbesonnenen Religions-Discourse, als wider die falschen Denunciationes angedrohete Landesherrliche Bestrafung, d. d. 16. Jan. 1767.
31.	Chur-Bayern.	Bekanntmachung des Verbots alles Hausirens, d. d. 19. Jan. 1767.
32.	Chur-Bayern.	Bekanntmachung, daß alle in diesen Landen durchlaufende Ströme und Flüsse, zum Besten der Commercien, Schif- und Flosbar gemacht werden, d. d. 19. Jan. 1767.
33.	Mecklenburg.	Verordnung wegen des Handels und Umtreibens des lebendigen Viehes, sowohl als wegen Feiltragung und Verkaufung

Nro		
		des Fleisches, d. d. 23. Jan. 1767.
34.	Baden-Durlach.	Die Schulmeister-Wittwen-Casse betreffend, d. d. 23. Jan. 1767.
35.	Chur-Hannover.	Anweisung für Wagenmeisters und Postillons, in Absicht des Trinkgeldes und Betragens gegen die Passagiers bey ordinair- und extraordinairen Posten, d. d. 23. Jan. 1767.
36.	Chur-Pfalz.	Verordnung wegen der Berechnung der Zoll- und Accis-Zeichen, d. d. 23. Jan. 1767.
37.	Chur-Hannover.	Patent, wodurch das Kayserl. Edict vom 10. Oct. 1766. die bey der bevorstehenden Cammer-Gerichts-Visitation vorzunehmende Revisions-Sachen betreffend, publiciret wird, d. d. 24. Jan. 1767.
38.	Baden-Durlach.	Das Verbot der Veräuserungen ad manus mortuas betreffend, d. d. 24. Jan. 1767.
39.	Berlin.	Rescript an die Pommerische Regierung und das Hof-Gericht zu Cöslin, nebst Anlage an die Pommerische Cammer vom 3. Jan. 1767. in wie weit das Edict vom 30. May 1766. wegen der freyzulassenden Verheyrathung der dienstpflichtigen Mägdchen zu verstehen sey, d. d. 25. Jan. 1767.

40. Ber-

Nro		
40.	Berlin.	Reglement, wie es mit Bezahlung und Beytreibung derer Collegien-Gelder bey der Universität zu Halle gehalten werden solle, d. d. 26. Jan. 1767.
41.	Hessen-Cassel.	Verordnung wegen des bey dem Bauwesen eingeschlichenen Mißbrauchs in Ansehung der Späne und derer Zimmer-Leute Lohn, d. d. 26. Jan. 1767.
42.	Braunschweig.	Verordnung gegen die schlechte Arbeit der Schuster, d. d. 27. Jan. 1767.
43.	Berlin.	Rescript an die Pommerische Regierung, den auf 5. proCento festgesetzten Abschoß zwischen Preussen und Hamburg betreffend, d. d. 29. Jan. 1767.
44.	Chur-Sachsen.	Gnädigstes Mandat, wegen Einschränkung des Dorf-Handels und der Handwerker auf dem Lande, d. d. 29. Jan. 1767.
45.	Berlin.	Rescript an die Pommerische Regierung über die Art. I. Nr. 5. 7. und 9. der Wechsel-Ordnung vom 30. Jan. 1751. vorgekommene Dubia, d. d. 30. Jan. 1767.
46.	Berlin.	Circulare an alle Landes-Justiz-Collegia, exclusive Schlesien, Ostfriesland und Lauenburg, nebst Beylage vom 22. Nov. 1766. wegen des denen Advo-

Nro	
	Advocaten accordirten Vorschusses von den Partheyen wegen des Gebrauchs der mancherley Arten des Stempel-Papiers, nach Verschiedenheit der in den Canzleyen vorkommenden Fällen, d.d. 31. Jan. 1767.
47. Baden-Durlach.	Die Gewährung derer Käufe bey Versteigerung betreffend, d.d. 31. Jan. 1767.
48. Berlin.	Rescript an die Neumärkische Regierung, die Bezahlung auswärtiger Forderungen in Louis-d'Or oder Friederichs d'Or, und was dabey zu observiren, betreffend, d.d. 4. Febr. 1767.
49. Baden-Durlach.	Verordnung, die Testamenta Principi, oder Fürstlichem Hof-Gericht, oblata betreffend, d.d. 4. Febr. 1767.
50. Braunschweig.	Verordnung, wie es mit Besetzung der Schul-Dienste auf dem Lande gehalten werden solle, d.d. 5. Febr. 1767.
41. Chur-Trier.	Dispensation der vierzigtägigen Fasten, d.d. 6. Febr. 1767.
52. Chur-Pfalz.	Verordnung in Rechnungs-Sachen, d.d. 7. Febr. 1767.
53. Anspach.	Verordnung wider die Anwerbung und Ausführung inländischer Colonisten, d.d. 9. Febr. 1767.

Nro		
54.	Berlin.	Rescript an das Cammer-Gericht, wordurch der §. 5. des Erbschafts-Edicts von 1767. declariret wird, d.d. 10. Febr. 1767.
55.	Hessen-Cassel.	Reglement, wornach das Bauen auf der Ober-Neustadt für das künftige eingerichtet werden soll, d. d. 10. Febr. 1767.
56.	Baden-Durlach.	Ausschreiben, daß auf jedem Kirchhof wenigst 5. bis 6. Maulbeer-Bäume gepflanzet werden sollen, d. d. 11. Febr. 1767.
57.	Berlin.	Circulare an die Churmärkische Inspectores wegen der Schul-Collecten-Gelder, d. d. 12. Febr. 1767.
58.	Berlin.	Rescript an die Preuß. Regierung, die Stempelung der wegen Anschaffung der Continuationen der Constitutionum Marchicarum zu erlassenden Circularien betreffend, d. d. 12. Febr. 1767.
59.	Berlin.	Rescript wegen derer erforderlichen Zeugen bey Testamenten, d. d. 12. Febr. 1767.
60.	Chur-Bayern.	Verordnung, die künftige moderirte Erholung der Consumo Accise vom ausländischen Honig betreffend, d.d. 12. Febr. 1767.

Nro	
68. Baden-Baden.	Verordnung, deren zufolge denen Gemeinden die Steigerung der Zehenden in corpore untersaget wird, d.d.21.Febr. 1767.
69. Baden-Baden.	Verordnung, deren zufolge die künftig errichtet werdende Feuer-Werkstätte vor ihrer würklichen Gebrauchung von denen Feuer-Beschauern visitiret werden sollen, d.d. 23. Febr. 1767.
70. Braunschweig.	Verordnung wegen der auf Stempel-Papier zu schreibenden Contracte, d. d. 23. Febr. 1767.
71. Berlin.	Erneuertes Deich-Schau-Graben- und Schleusen-Reglement in dem Herzogthum Cleve, d.d. 24. Febr. 1767.
72. Chur-Maynz.	Verordnung wegen der Rangfahrt auf dem Rhein, d. d. 27. Febr. 1767.
73. Braunschweig.	Verordnung, den Siegellack-Handel betreffend, d. d. 27. Febr. 1767.
74. Zweybrücken.	Verordnung, den in der Schultheisserey Concken, Ober-Amts Liostenberg, eingeführte sogenannten Kirckeler Zoll betreffend, d. d. 28. Febr. 1767.
75. Berlin.	Instruction für einen jeden Special-Aufseher auf die Salpeter-Wände und Gruden-Häuser in denen Städten und Dör-

zähl

Nro		
		zähl- und Anweisung, auch der Gras- und Eichel-Mastungs-Verleihung persönlich abwarten, ihre eigene Holz-Bestallungen aber nicht im Wald verkaufen, sondern vorerst zu ihren Wohnungen transportiren lassen sollen, d. d. 5. Mart. 1767.
81.	Berlin.	Circulare an alle Justitz-Collegia wegen der von denen Collegiis abzulassenden Postfreyen Sachen, d. d. 7. Mart. 1767.
82.	Chur-Bayern.	General-Verordnung, das zu Herstellung neuer Chaussées und sämtlicher Strassen Unterhaltung, wie auch zu Besorgung aller Brücken- und Wasser-Gebäude, gnädigst decretirte General-Bau-Directorium betreffend, d.d. 7. Mart. 1767.
83.	Würtemberg.	Verordnung der Commun-Frucht-Vorräthe halber, d. d. 7. Mart. 1767.
84.	Berlin.	Circulare an alle Justitz-Collegia, wodurch der 6te Articul des revidirten Banco-Edicts erläutert wird, d. d. 9. Mart. 1767.
85.	Braunschweig.	Erläuterung des 45ten Articuls der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung, d. d. 9. Mart. 1767.

86. Zwey-

Nro		
86.	Zweybrücken.	Verordnung, nach welcher das Droit d'Aubaine gegen diesseitige Unterthanen aufgehoben worden, d. d. 10. Mart. 1767.
87.	Hessen-Cassel.	Verordnung, 1) von der Hegezeit und Jagd auf denen Gränzen, auch 2) Jagd-Folge, 3) Wiederherstellung der Zehend-Ordnung, 4) vom Bier-Brauen, 5) Erläuterung der Berg-Ordnung, 6) Verbot des Nacht- und andern Schiessens in Städten und Dörfern, d. d. 10. Mart. 1767.
88.	Hamburg.	Verordnung, wegen der zu Verhütung der Feuers-Gefahr bey Anlegung, Ausbesserung und Umsetzung der Feuer-Stätten anzuwendenden Vorsichtigkeit, d. d. 11. Mart. 1767.
89.	Berlin.	Circulare an sämtliche Chur-märkische Inspectores, daß kein Candidat, ohne Erlaubniß zu haben, predigen solle, d. d. 12. Mart. 1767.
90.	Würtzburg.	Verordnung wegen Pflanzung der Maulbeer-Bäume und Erzielung eines Seiden-Gewerbes, d. d. 13. Mart. 1767.
91.	Baden-Durlach.	Verordnung, die Rettung derjenigen Ertrunkenen, welchen man bey Zeiten zu Hülfe kommen kan, betreffend, d. d. 14. Mart. 1767.

92.



Zweytes

Zweytes Register,

über

alle in diesem Bande vorkommenden Materien.

A.

B.

Bey-

C.

Forst-

G. Gänse

G.

H.

K.

L.

Metzger,

R.

S.

Beloh-

T.

W.

 tige

Wetten

Z.

